

**KrimZ** KRIMINOLOGISCHE  
ZENTRALSTELLE E.V.

*Jutta Elz*

## Gefährliche Sexualstraftäter

Karriereverläufe und strafrechtliche  
Reaktionen

**KUP**

**Kriminologie und Praxis**  
Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V.

Band 61

*Elz*

Gefährliche Sexualstraftäter

Karriereverläufe und strafrechtliche  
Reaktionen

Kriminologie und Praxis (KUP)  
Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ)  
Band 61

# Gefährliche Sexualstraftäter

Karriereverläufe und strafrechtliche  
Reaktionen

von

*Jutta Elz*

Wiesbaden 2011

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Diese Publikation wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums der Justiz und der Justizverwaltungen der Länder.

© **Eigenverlag** Kriminologische Zentralstelle e.V.

**KrimZ** KRIMINOLOGISCHE  
ZENTRALSTELLE E.V.

Viktoriastraße 35, 65189 Wiesbaden  
Alle Rechte vorbehalten  
Druck: Elektra GmbH, Niedernhausen  
ISBN 978-3-926371-94-2

# Vorwort

Seit Mitte der 1990er Jahre befasst sich die Kriminologische Zentralstelle e. V. (KrimZ) in diversen Forschungsprojekten mit Sexualdelinquenz. So wurden einschlägige Rückfallquoten von verurteilten Sexualstraftätern in Deutschland anhand einer Dokumentenanalyse ermittelt, angloamerikanische Rückfallstudien einer Sekundäranalyse unterzogen und Behandlungskonzepte für Sexualstraftäter in sozialtherapeutischen Einrichtungen ausgewertet. Zudem gilt Sexualdelikten bzw. -straftätern in den jährlichen Erhebungen zur „Sozialtherapie im Strafvollzug“ und zur „lebenslangen Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung“ ein besonderes Augenmerk, so wie sich Fachtagungen der KrimZ ausschließlich oder innerhalb eines übergeordneten Themas verschiedenen Aspekten der Sexualkriminalität widmen.

Innerhalb dieses breiten Spektrums bestand jedoch eine Lücke rund um das strafrechtliche Erkenntnisverfahren. Dabei hatten sich während des Vorgängerprojektes im Zuge der Strafaktenanalyse bei Sexualstraftätern, die schon eine längere Kriminelle Karriere hinter sich hatten, immer wieder und insbesondere Fragen zu früheren, im Detail nicht bekannten Verurteilungen und den diesen zugrunde liegenden Verfahren gestellt.

Dem daraus entstandenen Forschungsinteresse nachgehend bilden zwar Straftäter, denen gegenüber in den Jahren 1999/2000 anlässlich eines Sexualdeliktes Sicherungsverwahrung angeordnet wurde, die Probanden der vorliegenden Untersuchung. Im Zentrum des Forschungsinteresses stand aber die Frage, wie es Strafgerichte mit der Ermittlung, Prüfung und Darstellung täter- und tatbezogener Faktoren halten, und zwar nicht nur in den Urteilen, die zur Anordnung der Maßregel führten, sondern auch in zuvor gegenüber den Probanden ergangenen Entscheidungen, die häufig ebenfalls auf erhebliche Tatvorwürfe zurückgehen. Im Rahmen der dafür durchgeführten Strafaktenanalyse fand die Frage nach Häufigkeit und Inhalt forensisch-psychiatrischer Begutachtungen besondere Beachtung.

Den Ergebnissen der Studie sind Ausführungen zur Entwicklung der gesetzlichen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung – bis hin zu jenen Änderungen, die am 1. Januar 2011 in Kraft traten – sowie zur Praxis der Anordnung und Unterbringung vorangestellt. Ergänzt werden die Darlegungen durch acht ausführliche Fallskizzen, die sich zwar im Anhang befinden, aber dennoch auch einen Einstieg in die Thematik bieten können.

An der Durchführung einer mehrjährigen Untersuchung sind zwangsläufig viele Personen und Institutionen beteiligt. Durch ihre Unterstützung und Beratung trugen die Vertreter und Vertreterinnen des Bundes und der Länder innerhalb wie außerhalb der Mitgliederversammlungen erheblich zur Entwicklung des Projektes bei. Auch die Beiträge aus dem Kreis des Beirates waren von unschätzbarem Wert für den Fortgang der Studie. Der Leiter der damals noch beim Generalbundesanwalt geführten „Dienststelle Bundeszentralregister“, der die Erteilung unbeschränkter Auskünfte genehmigte, und Frau *Rosenfeldt*, die uns dort erneut eine kompetente und freundliche Ansprechpartnerin war, machten die Umsetzung des Vorhabens erst möglich, ebenso wie die Staatsanwaltschaften, die hilfsbereit und kooperativ meinen Bitten um Aktenübersendung nachkamen und sogar noch Geduld mit mir hatten, wenn ich schlussendlich um einen Ersatz für einen ausgefallenen Ersatzvorgang bat.

Begleitet wurde das Forschungsprojekt in bewährter und vielfältiger Weise vom Team der KrimZ, wobei insbesondere die von Frau *Elisabeth Herrmann* verantwortete Bibliothek nicht nur neuerlich ein wichtiges Fundament bildete, sondern mich ebenso wiederholt ob ihrer Ausstattung in Erstaunen versetzte. Zudem haben etliche wissenschaftliche Hilfskräfte in der einen oder anderen Form an der Studie mitgewirkt. Stellvertretend nennen möchte ich Herrn *Martin Weinmann*, der im Wesentlichen die statistischen Berechnungen getragen hat, und Frau *Katharina Hemer*, die sich im letzten Jahr in alle Aufgaben einarbeiten musste, die ein Projekt in der Endphase mit sich bringt. Und schließlich erstellte Frau *Gabriele Adler* nicht nur, wie schon so oft, „eine“ Druckvorlage, sondern bedachte dabei ohne große Worte meine Sonderwünsche.

Ihnen allen danke ich herzlich. Insbesondere danke ich aber jenen – ob aus meinem beruflichen oder privaten Umfeld –, die mit mir und diesem Bericht erhebliche Geduld aufbringen mussten und aufgebracht haben.

Wiesbaden, im März 2011

Jutta Elz

# Inhalt

Vorwort .....	5
<b>1. Einleitung und Problemstellung .....</b>	<b>11</b>
<b>2. Gesetzliche Voraussetzungen und Praxis der Sicherungsverwahrung .....</b>	<b>18</b>
2.1 Die gesetzlichen Änderungen der Jahre 1998 bis 2010 .....	19
2.1.1 Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. 01. 1998 .....	20
2.1.2 Das Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung vom 21. 08. 2002 .....	23
2.1.3 Das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27. 12. 2003 .....	24
2.1.4 Das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung vom 23. 07. 2004 .....	25
2.1.5 Das Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Anord- nung der Sicherungsverwahrung vom 13. 04. 2007 .....	30
2.1.6 Das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungs- verwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht vom 08. 07. 2008 .....	31
2.1.7 Das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungs- verwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22. 12. 2010 .....	32
2.1.8 Materielle Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung ....	41
2.1.8.1 Die Gesamtwürdigung .....	41
2.1.8.2 Der Hang (zu erheblichen Straftaten) .....	43
2.1.8.3 Die Wahrscheinlichkeit (erheblicher Straftaten) ....	48
2.1.8.4 Erheblichkeit und Art der erwarteten Straftaten ....	50
2.2 Das Kammerurteil des EGMR vom 17. 12. 2009 und seine Auswirkungen auf Rechtsprechung und Gesetzgebung .....	53
2.3 Die Praxis der Anordnung und der Unterbringung .....	65
2.3.1 Die Anordnungspraxis .....	66
2.3.2 Die Unterbringungspraxis .....	74

<b>3. Fragestellungen und Anlage des Forschungsprojekts .....</b>	<b>84</b>
3.1 Projekthintergrund und -fragen .....	84
3.2 „Gefährliche Sexualstraftäter“ .....	85
3.2.1 „Sexualstraftäter“ .....	85
3.2.2 „Gefährliche“ (Sexual-)Straftäter .....	87
3.3 Forschungsmaterial und -methoden .....	88
3.3.1 Bundeszentralregisteranalyse .....	88
3.3.2 Straftaktenanalyse .....	90
<b>4. Ergebnisse der Bundeszentralregisteranalyse .....</b>	<b>94</b>
4.1 Die Bezugsentscheidungen 1999/2000 .....	94
4.1.1 Sexualdelikte .....	96
4.1.2 Sonstige Delikte .....	102
4.2 Die „Einstiegsdelikte“ .....	103
4.3 Anzahl der Verurteilungen und verwirklichte Tatbestände .....	108
4.3.1 Verurteilungen (auch) wegen Sexualstraftaten .....	108
4.3.2 Verurteilungen ausschließlich wegen sonstiger Straftaten .....	111
4.4 Verhängte Sanktionen .....	114
4.4.1 Jugend- und Freiheitsstrafen im Verlauf der Kriminellen Karriere .....	114
4.4.2 Sanktionen vor der Bezugsentscheidung 1999/2000 .....	117
4.4.2.1 Unter Anwendung von Jugendstrafrecht .....	117
4.4.2.2 Unter Anwendung von Allgemeinem Strafrecht ...	119
4.4.2.3 Straf(rest)aussetzung, Widerruf und Strafvollstreckung .....	120
4.5 Deliktgruppen und -schwere .....	122
<b>5. Ergebnisse der Straftaktenanalyse .....</b>	<b>126</b>
5.1 Die „Vorgeschichte“ .....	126
5.1.1 Gerichtliche Ausführungen zu den persönlichen Verhältnissen der Probanden .....	126
5.1.1.1 Alter zum Zeitpunkt der ersten (einschlägigen) Eintragung .....	126
5.1.1.2 Angaben zur Krankheitsgeschichte .....	130
5.1.1.3 Angaben zu Sexualentwicklung und -verhalten ....	132
5.1.1.4 Angaben zu Devianz und Delinquenz in der Kindheit .....	136
5.1.1.5 Angaben zu den persönlichen Verhältnissen in der Zusammenschau .....	138

5.1.2	Forensisch-psychiatrische Schuldfähigkeitsbegutachtungen .....	145
5.1.2.1	Der Begutachtungsauftrag .....	146
5.1.2.2	Keine Schuldfähigkeitsbegutachtung vor 1999/2000 .....	151
5.1.2.3	Schuldfähigkeitsbegutachtungen vor 1999/2000 .....	154
5.1.3	Gerichtliche Ausführungen zur Tat, Schuldfähigkeit, Gefährlichkeit und zum Behandlungsbedarf .....	161
5.1.3.1	Angaben zum Tatgeschehen .....	161
5.1.3.2	Angaben zur Schuldfähigkeit .....	170
5.1.3.3	Angaben zur Rückfall- und Behandlungsprognose ..	177
5.1.4	Therapeutische Behandlung .....	180
5.2	Die Bezugsentscheidung 1999/2000 .....	196
5.2.1	Angaben zu den „persönlichen Verhältnissen“ .....	197
5.2.2	Forensisch-psychiatrische Begutachtung .....	203
5.2.3	Anordnung der Sicherungsverwahrung .....	216
<b>6.</b>	<b>Zusammenfassung und Fazit .....</b>	<b>224</b>

## **Anhang**

<b>Fallskizzen</b> .....	235
Fall Nr. 1 .....	235
Fall Nr. 2 .....	245
Fall Nr. 3 .....	257
Fall Nr. 4 .....	264
Fall Nr. 5 .....	274
Fall Nr. 6 .....	282
Fall Nr. 7 .....	289
Fall Nr. 8 .....	294

<b>Wesentliche gesetzliche Grundlagen</b> .....	308
---	-----

<b>Literaturverzeichnis</b> .....	317
-----------------------------------	-----



# 1. Einleitung und Problemstellung

Nachdem das Wissen über Sexualstraftäter und demzufolge der Umgang mit ihnen lange von klinischen Eindrücken bestimmt war, begann die kriminologische Forschung, sich für diese Personen zu interessieren. Geleitet wurde sie zunächst von zwei grundsätzlichen Fragestellungen:

- Wie häufig werden Sexualstraftäter einschlägig rückfällig?<sup>1</sup>
- Reduzieren therapeutische Maßnahmen das einschlägige Rückfallrisiko?<sup>2</sup>

Dies erbrachte zumindest in einer Zusammenschau ein gewisses – wenn auch in keiner Facette unumstrittenes – „Basiswissen“, aber zudem Erkenntnisse wie jene, dass nicht für alle das Gleiche gilt und das Gleiche sinnvoll ist. Parallel, aber vor allem in Folge einiger grundsätzlicher Ergebnisse wandte sich die Forschung deshalb speziellen Untergruppen und Fragestellungen zu, etwa

- Sexualstraftätern im Kindes- und Jugendalter,<sup>3</sup>
- einzelnen Risiko- oder Schutzfaktoren,<sup>4</sup>
- Begutachtungen zu den Voraussetzungen der Schuldfähigkeit,<sup>5</sup>
- Täterklassifikationen nach behandlungsrelevanten Merkmalen,<sup>6</sup>
- Rückfälligkeit im Zusammenhang mit Lockerungs- und Entlasspraxis,<sup>7</sup>
- speziellen Prognosemethoden bzw. -instrumenten<sup>8</sup> oder
- ebensolchen Behandlungsprogrammen bzw. -maßnahmen<sup>9</sup>.

---

1 Zur KrimZ-Studie Nowara (2001), *Elz* (2001, 2002, 2003), *Elz & Fröhlich* (2002), *Elz, Jehle & Kröber* (2004), zudem aus neuerer Zeit *Albrecht & Grundies* (2007, 447 ff.), *Harrendorf* (2007), *Pape* (2007) sowie *Dahle et al.* (2009, 210 ff.).

2 *Stadtland et al.* (2004, 393 ff.), *Schmucker* (2004), *Eher, Lackinger & Frühwald* (2006, 83 ff.) sowie *Schmucker & Lösel* (2007, 295 ff.).

3 *Nowara & Pierschke* (2005, 2008), *Dahle et al.* (2008, 213 ff.), *Elsner; Hebebrand & König* (2008, 222 ff.), *Elsner & König* (2010, 20 ff.), *Habermann* (2008), *Hummel* (2008a; 2008b, 232 ff.), *Fangerau & Matthes* (2009, 37 ff.) sowie im Sammelband von *Briken et al.* (Hrsg.) (2010).

4 *Hahn* (2007), *Panning* (2008) sowie *Rotermann; Köhler & Hinrichs* (2009).

5 *Fegert et al.* (2006).

6 *Wößner* (2006).

7 *Hirtenlehner & Birklbauer* (2006, 29 ff.) sowie *Suhling & Rehder* (2009, 37 ff.).

8 Überblick *Haller* (2007, 521, 527 ff.), *Noll* (2007) sowie *Volbert & Dahle* (2010), zu SVR-20: *Kraus et al.* (2003, 102 ff.), HCR-20, SVR-20, Static-99, PCL-R: *Stadtland et al.* (2006, 587 ff.), Static-99: *Dahle et al.* (2009, 210 ff.), *Eher, Rettenberger & Matthes* (2009, 18 ff.), SORAG/SORAG-SV: *Rettenberger et al.* (2009, 318 ff.), zur Anwendung bei jungen Sexualstraftätern *Quenzer* (2010).

9 *Wischka* (2005, 208 ff.), *Brand* (2006), *Hosser, Bosold & Lauterbach* (2006, 125 ff.), *Habermann & Berner* (2007, 315 ff.), *Hefendebl* (2010, 24 ff.); zu Studien aus der Sozialtherapie bei *Spöhr* (2009).

Mit etlichen dieser Forschungsfragen werden gleichzeitig Qualität und Erfolg der Arbeit von involvierten Personen bzw. Institutionen – wie etwa Gutachter/innen und Therapeut/innen, Vollzug und Bewährungshilfe – auf den Prüfstand gestellt; darüber hinaus wurden und werden Standards für deren Aufgabenerfüllung entwickelt.<sup>10</sup> Demgegenüber stand und steht die Strafjustiz selten im Focus, wird meist lediglich im Kontext von Studien zur Praxis der forensisch-psychiatrischen Begutachtung – etwa hinsichtlich deren Häufigkeit (und damit entsprechender Beauftragung)<sup>11</sup> und/oder der „Übernahme“ sachverständiger Angaben in das Urteil<sup>12</sup> – beleuchtet.

Nimmt man Strafgerichte hingegen unmittelbar in den Blick, stellt sich u. a. die Frage, wie sie es mit dem halten, was das *BVerfG* etwa im Rahmen einer Prognose erwartet, nämlich „eine umfassende Prüfung der Täterpersönlichkeit und der begangenen Taten [...] [mit] einer ausführlichen Erarbeitung und Darstellung der Legalbiographie des Täters“<sup>13</sup>. Denn auch wenn dieser Anspruch im Kontext der Straftäterunterbringungsgesetze formuliert wurde, gilt doch grundsätzlich, dass eine gerichtliche Entscheidung „an Plausibilität [verliert], wenn sie nur einen schmalen Ausschnitt der Wirklichkeit zur Grundlage hat“<sup>14</sup>.

Dies ist nicht nur im Hinblick darauf von Interesse, ob auch die Strafjustiz einem am Resozialisierungs- und Behandlungsgedanken orientierten Strafrechtsverständnis zugeneigt ist. Denn darüber hinaus bilden gerichtliche Feststellungen eine, wenn nicht *die* Grundlage für den weiteren (Vollstreckungs-)Verlauf,<sup>15</sup> und

10 Zu „Standards der Diagnostik, Behandlung und Prognose von Sexualsträtlern“ *Hill et al.* (2005, 77 ff.), zur „historischen“ Entwicklung von Qualitätsanforderungen an psychiatrische Gutachten *Nedopil; Dittmann & Kiesewetter* (2005, 127 ff.), zu Mindestanforderungen an Schuldfähigkeitsgutachten *Boetticher et al.* (2005, 57 ff.) sowie an Prognosegutachten *Boetticher et al.* (2007, 900 ff.), ergänzt um weitere Ausführungen zum Umgang mit Prognoseinstrumenten *Boetticher et al.* (2009, 478 ff.). *Pfäfflin* (2000, 45, 61) vertritt hingegen die Ansicht: „Wenn überhaupt, dann bin ich für Minimalstandards, die drei Kriterien berücksichtigen: Gutachten sollen vollständig sein, ein Verständniskonzept entwickeln und dem Probanden nicht schaden.“

11 Etwa *Budde* (2009) sowie *Urbaniok et al.* (2010, 111 ff.); hierzu in Kapitel 5.1.2.

12 *Fegert et al.* (2006, 34 ff., 83 ff.); auch zu Sexualdelikten *Marneros, Ullrich & Rössner* (2002, 98 ff., 147 ff.) sowie *Nack* (2009, 201 ff.); hierzu in Kapitel 5.1.3.

13 2 BvR 834/02, RN 180; gerichtliche Entscheidungen, zu denen im Folgenden keine Fundstelle mitgeteilt wird, können anhand des angegebenen Aktenzeichens in den Online-Entscheidungsdatenbanken der jeweiligen Gerichte bzw. den Landesrechtsprechungsdatenbanken recherchiert werden.

14 Ebd.

15 Dem Aufnahmeersuchen der Vollstreckungsbehörde ist gemäß § 31 I StVollstrO eine Abschrift der zu vollstreckenden Entscheidung beizufügen. Ein in den Strafakten oder dem Vollstreckungsheft enthaltenes „Gutachten über den körperlichen oder geistigen Zustand der verurteilten Person“ soll nach § 31 II StVollstrO hingegen übersandt werden, wenn es (nach Ansicht der Vollstreckungsbehörde) „für den Vollzug von Bedeutung sein kann“. Wird es nicht beigefügt, muss das Aufnahmeersuchen „einen Hinweis auf die Untersuchung enthalten“ (§ 30 II StVollstrO).

zwar in dieser Sache ebenso wie für eventuelle Folgeverfahren. Dabei meint „Feststellungen“ – ganz praktisch – die Entscheidungsgründe. Denn welche Informationen darüber hinaus in der Hauptverhandlung zu Tage kamen, was darüber hinaus eingestellt wurde, was sich ein Strafgericht darüber hinaus gedacht hat, all das und mehr mag für die richterliche Entscheidungsfindung auch dann eine Rolle spielen, wenn es keinen ausdrücklichen Niederschlag im Urteil gefunden hat. Schon für den weiteren Vollstreckungsverlauf in der entschiedenen Sache sind die (Er-)Kenntnisse jedoch meist verloren; umso mehr gilt diese für mögliche neuerliche Verfahren.

Dies soll an einem Beispiel aus der Schweiz verdeutlicht werden, das allerdings die Besonderheit eines gemäß der damals einschlägigen kantonalen StPO unbegründeten Urteils<sup>16</sup> aufweist:

Das „Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau“ gab im Jahr 2009 einen Untersuchungsbericht in Auftrag. Diesem lag das folgende Geschehen zugrunde: „Am 4. März 2009 tötete *D. H.* in Rieden bei Baden die junge Frau *Lucie Trezzini*. *D. H.* wurde am 25. August 2008 gemäß einem entsprechenden Entscheid der aargauischen Vollzugsbehörde vom 18. August 2008 bedingt aus einer Maßnahme für junge Erwachsene gemäß Art. 61 StGB<sup>17</sup> entlassen. Diese Maßnahme gründete in einer Verurteilung vom 4. Juni 2004 wegen versuchter vorsätzlicher Tötung und vollendeter vorsätzlicher Körperverletzung. Die bedingte Entlassung von *D. H.* wurde mit einer Probezeit von drei Jahren und mit Bewährungshilfe verbunden. Darüber hinaus wurde *D. H.* die Weisung erteilt, sich auf eigene Kosten einer ambulanten suchtspezifischen Nachbetreuung (bestehend aus regelmäßigen Therapie- und Beratungsgesprächen, regelmäßigen Abstinenzkontrollen in Bezug auf illegale Suchtmittel und

---

16 Nach § 167 ff. StPO-Kanton Aargau musste ein mündlich eröffnetes erstinstanzliches Urteil grds. keine schriftliche Begründung enthalten. Zum 01. 01. 2011 wurden diese und 25 weitere kantonale Strafprozessordnungen durch die Schweizerische StPO ersetzt. Nach deren Art. 81 f. sind Urteile zwar grds. schriftlich zu begründen. Diese Pflicht entfällt jedoch für erstinstanzliche Urteile, sofern sie mündlich begründet wurden und keine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren bzw. keine andere (benannte) gravierende Sanktion ausgesprochen wurde. Nach beiden Strafprozessordnungen konnten bzw. können die Parteien aber innerhalb von zehn Tagen seit Zustellung ein begründetes Urteil verlangen.

17 Eine solche Maßnahme kommt für unter 25-jährige Täter in Betracht, die in ihrer Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört sind und deren Straftat mit dieser Störung zusammenhängt. Dabei muss zu erwarten sein, dass mit der Maßnahme der Gefahr weiterer mit der Störung zusammenhängender Taten begegnet werden kann. Sie werden in eine separat zu führende Einrichtung eingewiesen, in der ihnen die Fähigkeit vermittelt werden soll, selbstverantwortlich und strafrei zu leben, wobei insbesondere eine berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern sind. Der damit verbundene Freiheitsentzug darf vier Jahre grundsätzlich nicht übersteigen.

Alkohol) zu unterziehen. Mit der Kontrolle der Einhaltung dieser Weisung wurde die Bewährungshilfe des Kantons Aargau beauftragt.<sup>18</sup>

Der Bericht sollte sich – so auch in dessen Titel – mit der „Organisation und Arbeitsweise der Vollzugsbehörden und der Bewährungshilfe“ befassen, womit also „die bedingte Entlassung von *D. H.* sowie die Zeit danach im Fokus“<sup>19</sup> stand. Dementsprechend widmeten sich von den über 40 spezifizierenden Fragen lediglich zwei dem forensisch-psychiatrischen Gutachten aus dem Hauptverfahren im Jahr 2004, alle anderen dem Vollzug bzw. der Vollzugsbehörde und der Bewährungshilfe.<sup>20</sup> Um „das Handeln der beteiligten Stellen verstehen zu können und die notwendigen Lehren daraus zu ziehen“<sup>21</sup> untersuchte der Beauftragte jedoch den ganzen Fall seit der ersten Tat im Jahre 2003. Dabei gelangte er zu folgenden Feststellungen:

„Das Gutachten hat einen psychiatrischen Fokus, d. h. es beschränkt sich auf eine Krankheitsdiagnose. [...] Eine eigentliche über die psychiatrische Diagnosestellung hinausgehende Risikoanalyse wurde nicht gemacht. [...] Die formulierte Diagnose (Sucht und gestörtes Sozialverhalten) erklärt das tatsächliche und aktenkundige Tatvorgehen nicht. [...] Daraus entstand ein blinder Fleck, der sich nachträglich als deliktsrelevanter als die Suchtproblematik erwiesen hat. Somit standen risikorelevante Informationen den weiteren Akteuren von Beginn weg nicht zur Verfügung. Aber: Das Gutachten wurde weder in der Strafuntersuchung noch vor Gericht hinterfragt.“<sup>22</sup>

„Das Urteil vom 4. Juni 2004 erfolgte gemäß der aargauischen Strafprozessordnung unbegründet. Keine der beteiligten Parteien – Staatsanwaltschaft, Verteidigung, Opfervertretung – verlangte in der Folge eine Begründung. [...] Der (gesetzliche) Umstand, dass selbst bei schwerwiegender Delinquenz ein Urteil unbegründet, d. h. ohne schriftliche Erwägungen, erlassen wird, führt dazu, dass für die nachfolgenden Stellen (Vollzugsbehörde, Anstalt, Bewährungshilfe und ev. weitere) die Einschätzungen des Gerichts zum Tatgeschehen, zur Schuldzumessung, zum Gutachten wie auch zur adäquaten Sanktion nicht ersichtlich sind. Damit fehlen grundlegende Informationen für die Arbeit mit dem Verurteilten. [...] Damit etablierte das Urteil [...] den „blinden Fleck“ in Bezug auf weitere relevante Risikofaktoren.“<sup>23</sup>

---

18 *Werren* (2009, 6).

19 *Ebd.*, 7.

20 *Ebd.*, Anhang 1.

21 *Ebd.*, 7.

22 *Ebd.*, 11 f.

23 *Ebd.*, 13 ff.

„Alle involvierten Stellen haben entsprechend ihrem Kenntnisstand und entsprechend ihren Möglichkeiten gehandelt. [...] Alle Einschätzungen und Handlungen der Akteure waren immer eine Folge von vorhergehenden Einschätzungen und Handlungen, welche allesamt auf bestehenden Regelungen, Standards oder ständiger Praxis beruhen.“<sup>24</sup>

Auch wenn in Deutschland begründete Entscheidungen als selbstverständlich vorausgesetzt werden und zu einem vollständigen Urteil gehören (§§ 267, 275 StPO), zeigen die gesetzlichen Vorgaben zu deren Inhalt und insbesondere die Möglichkeit der abgekürzten Gründe im Falle eines Rechtsmittelverzichts (§ 267 IV StPO) doch, dass sie vornehmlich dazu dienen, „die Anfechtungsberechtigten in die Lage zu versetzen, eine sachgemäße Entscheidung über ihr weiteres prozessuales Vorgehen, insbesondere über die Einlegung eines Rechtsmittels, zu treffen; ferner soll dem Rechtsmittelgericht die Prüfung einer Entscheidung ermöglicht werden“<sup>25</sup>.

Das macht es zwar wahrscheinlicher, dass ein Urteil grundlegende Informationen enthält, die für die Arbeit mit dem Verurteilten erforderlich und sinnvoll sind. Aber auch hierbei steht deren Erheblichkeit für die anstehende Entscheidung im Vordergrund, der Gewinn für spätere Maßnahmen ist eher zufällig. Dies mag vielem geschuldet sein: prozessökonomischen Zwängen, dem vordringlichen Interesse an einem rechtsmittelsicheren Urteil, strafprozessualen Vorgaben und Prinzipien, mangelndem erfahrungswissenschaftlichem Wissen<sup>26</sup> und letztlich einer Wahrnehmung, in der ein Strafurteil Höhe- und Endpunkt ist und nach Eintritt der Rechtskraft „nur noch“ vollstreckt werden muss.

Interessanterweise hat gerade die Rechtsprechung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung und zu den dafür erforderlichen neuen Tatsachen einen Blick über diesen „Tellerrand“ eröffnet: Zunächst bist Du, erkennendes Gericht, dasjenige, das sich mit den für die Prognose erheblichen erkennbaren Tatsachen zu befassen hat. Tust Du das nicht, obwohl es zu Deiner Kognitionspflicht gehört, lässt sich das nicht mehr nachholen – was in diesem Fall die rechtliche Unmöglichkeit, nachträgliche Sicherungsverwahrung anzuordnen, bedeutet.<sup>27</sup>

Aber auch in einem weiteren Sinne und nicht nur für Urteile, die sich schon im „Umfeld“ von Sicherungsverwahrung bewegen, gilt: Wurde im Hauptverfahren versäumt, wesentliche täter- und tatbezogene Informationen zu ermitteln oder wurde deren Mitteilung im Urteil unterlassen, lässt sich das nicht „nachholen“.

---

24 Ebd., 33 / 44.

25 Meyer-Goßner (2009, § 34 RN 1).

26 In diese Richtung etwa Baltzer (2005, 23).

27 Genauer in Kapitel 2.1.4.

So hält etwa *Auling*<sup>28</sup> fest, dass die Unterstellung unter Führungsaufsicht mit einer „umfassende[n] Risiko- und Gefährlichkeitsanalyse“ zu beginnen habe, die „zurückgreifen [muss] auf Erkenntnisse aus dem zugrunde liegenden Straf- bzw. Vollstreckungsverfahren“, weswegen die in den „Verfahrensabschnitten zutage getretenen Risiko- und Schutzfaktoren“ dokumentiert sein müssen.

Und *Deckers et al.*<sup>29</sup> betonen ihrem Beitrag, in dem sie sich mit der Entscheidung des BGH über die Pflicht zur Einholung eines vorläufigen schriftlichen Gutachtens eines Psychiaters bei Anordnung einer Maßregel nach §§ 63, 66, 66a StGB<sup>30</sup> auseinandersetzen, dass „schriftliche Schuld- und Prognosegutachten [...] – wie das Urteil – unverzichtbare Grundlagen für den individuellen Vollzugsplan des Gefangenen oder des Sicherungsverwahrten [...] [sind]“. Gleichzeitig weisen sie aber auf das genannte Problem hin: „Im Strafurteil finden sich dafür [vollzugliche Planung, J. E.] in der Regel nicht ausreichende Informationen.“ Dies mag aus Sicht der Autoren und Autorinnen an dieser Stelle lässlich sein, befassen sie sich doch mit Verfahren, in denen eine Begutachtung nach § 246a StPO zwingend zu erfolgen hat, und dabei mit der Frage, ob diese schriftlich fixiert werden muss. In der überwiegenden Zahl der Strafverfahren – und zwar auch solchen, die Sexualstraftäter betreffen –<sup>31</sup> wird der Täter aber nicht begutachtet, so dass tatsächlich nur die „Erkenntnisse“ der Entscheidungsgründe bleiben.

Inzwischen gilt: Wenn Urteile jemals isolierte Ereignisse waren, heute sind sie es nicht mehr, können es nicht mehr sein. Dass sie nicht Ende, sondern Teil eines Prozesses sind, nimmt ihnen nichts von ihrer Bedeutung, sondern erweitert diese.

Auch die vorliegende Studie orientiert sich an diesen Prozessen, stellt sie in den Kontext krimineller Karrieren, an deren Ende vorläufig die Anordnung von Sicherungsverwahrung steht. Dies ist verbunden mit der Absicht, Erkenntnisse auch über die diese „Karriere“ begleitenden strafrechtlichen Reaktionen zu gewinnen, die bei einer punktuellen Sichtweise schwerlich zu erlangen sind.

---

28 2007, 555, 563.

29 2011, 69, 70.

30 *BGH* (2 StR 205/09 LS): „[...] aus §§ 89a, 246a StPO oder aus verfassungsrechtlichen Grundsätzen ergibt sich keine selbständige Verpflichtung des Gerichts, in Fällen der möglichen Anordnung einer Maßregel gem. § 66 StGB von dem zu vernehmenden Sachverständigen stets die Vorlage eines vorbereitenden schriftlichen Gutachtens zu verlangen.“

31 Hierzu Kapitel 5.1.2.2.

Dazu wird – nach einer Einführung in die „Geschichte“ der Sicherungsverwahrung in Kapitel 2 – das Projekt in Kapitel 3 beschrieben, während in Kapitel 4 die kriminellen Karrieren der Probanden anhand der Daten ihrer Bundeszentralregisterauszüge dargestellt werden. Die Ergebnisse der Strafaktenanalyse folgen in Kapitel 5, dort getrennt nach solchen, die sich aus der später erfolgten Anordnung von Sicherungsverwahrung ergeben (Kapitel 5.2), und jenen, denen davor ergangene Verurteilungen zugrunde liegen (Kapitel 5.1).

## 2. Gesetzliche Voraussetzungen und Praxis der Sicherungsverwahrung

Wie sich aus dem Vorangestellten ergibt, stand die (gegenüber Sexualstraftätern angeordnete) Sicherungsverwahrung als solche ursprünglich nicht im Zentrum des hiesigen Forschungsinteresses. Die rechtlichen Weiterungen, die die Maßregel seit dem Jahr 1998 erfahren hat und die vornehmlich auf Sexualstraftäter zielten,<sup>1</sup> waren aber nicht nur wesentlicher Anstoß gewesen. Denn noch im Projektverlauf schritt die gesetzliche Ausweitung weiter voran, in der Endphase überschlugen sich die „Ereignisse“ in Rechtsprechung und Gesetzgebung und mündeten in dem am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen *Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen*.<sup>2</sup> Das brachte eine Erweiterung auch des wissenschaftlichen Interesses mit sich. Deshalb soll nicht nur von Urteilen, in denen Sicherungsverwahrung (in den Jahren 1999/2000) angeordnet wurde, ein Blick zurück – nämlich auf zuvor gegenüber den Probanden ergangene Entscheidungen – geworfen werden. Zudem werden die Anordnungen selbst und dabei auch und insbesondere jene Aspekte, die im Hinblick auf die letzte Gesetzesänderung bedeutsam sind, genauer in den Blick genommen, als dies ursprünglich geplant war.

Zuvor werden die gesetzlichen Änderungen der Jahre 1998 bis 2010 (und die mit ihnen verbundenen Probleme), die auch für ein gesellschaftliches und kriminalpolitisches Klima stehen,<sup>3</sup> dargelegt sowie anhand der Daten der amtlichen Rechtspflegestatistiken des *Statistischen Bundesamtes* aufgezeigt, dass Sicherungsverwahrung seit etwa Mitte der 1990er Jahre nicht nur tatsächlich häufiger angeordnet bzw. vollzogen wurde und wird, sondern dass dies in besonderem Maße Personen betrifft, bei denen Sexualstraftaten abgeurteilt wurden.<sup>4</sup>

Letztlich gilt, was *Sprung* knapp so formuliert: „Wer Sicherungsverwahrung hört, denkt an Sexualdelikte.“<sup>5</sup>

1 So sagte etwa *Stünker* bei der Lesung zum *Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung* (dazu Kap. 2.1.2): „[...] für besonders gefährliche Wiederholungstäter – wir alle wissen ja, dass es sich dabei im Wesentlichen um Sexualstraftäter handelt [...]“ (BT-PIPt 14/240, 24072). Zur Berechtigung der Annahme, dass bei Sexualstraftätern eine besonders hohe Rückfallgefahr mit zudem erheblichen Straftaten bestünde, *Dessecker* (2008a, 105 ff.).

2 BGBl. 2010 I, 2300.

3 Hierzu etwa *Boetticher* (2010, 715).

4 Dabei stellte *Kinzig* (1997a, 99, 104) schon für Verfahren der Jahre 1981-1990 eine „besondere Sensibilität der Gerichte für die Verwahrung von Sexualstraftätern“ fest: Personen, bei denen die Maßregel anlässlich von Sexualdelikten angeordnet wurde, erhielten für diese Delikte kürzere Strafen und wiesen eine geringere Vorstrafenbelastung bzw. kürzere vorherige Inhaftierungszeiten auf als Personen, bei denen die Sicherungsverwahrung aus Anlass sonstiger Straftaten erging.

5 2009, 35.

## 2.1 Die gesetzlichen Änderungen der Jahre 1998 bis 2010

„Immer wieder wird die Öffentlichkeit durch Nachrichten von Sexualdelikten beunruhigt, die von Verstößen gegen das allgemeine Sittlichkeits- und Schamgefühl bis zum gewaltsamen Sexualverbrechen reichen. Die Entrüstung, geschürt durch die Sensationspresse, ergreift weite Kreise der Bevölkerung. Einen wirksameren Rechtsschutz für Kinder und Jugendliche und schärfere Bestrafung der Täter sind die noch gemäßigten Forderungen.“<sup>6</sup>

Sieht man vom „allgemeinen Sittlichkeits- und Schamgefühl“ ab, könnte dieses Zitat aus dem Jahr 1972 auch zur Beschreibung der heutigen Stimmung und Situation dienen. Dennoch waren die Regelungen zur Sicherungsverwahrung damals – in den 1960er und -70er Jahren – in der Bundesrepublik Deutschland<sup>7</sup> erst nach jahrelanger kriminalwissenschaftlicher und -politischer Diskussion geändert worden, um in der Folge dann fast drei Jahrzehnte Bestand zu haben.<sup>8</sup>

Zwischen 1998 und 2008 wurde das Recht der Sicherungsverwahrung dann gleich mehrfach geändert und dabei erweitert. Neben Änderungen, die die Neuen Bundesländer (NBL)<sup>9</sup> betrafen, wurden

1. die formellen Anforderungen an die Anordnung primärer Sicherungsverwahrung gesenkt,
2. die besonderen Formen der vorbehaltenen und nachträglichen Sicherungsverwahrung eingeführt,
3. diese auch gegenüber Heranwachsenden unter Anwendung des allgemeinen Strafrechts ermöglicht und schließlich
4. die nachträgliche Version im Jugendstrafrecht verankert.

6 Schwartz (1972, 1).

7 In der DDR war zunächst die Regelung zum „gefährlichen Gewohnheitsverbrecher“ und die daran anknüpfende Möglichkeit der Anordnung von Sicherungsverwahrung (§§ 20a, 42e) übernommen worden. 1952 erklärte das Oberste Gericht der DDR § 20a aber für ungültig, womit auch die Sicherungsverwahrung dauerhaft entfiel; hierzu Kinzig (1997b, 63 ff.).

8 Auch in der BRD galten §§ 20a, 42e zunächst fort. Mit dem 1. StrRG (BGBl. 1969 I 645) entfiel 1970 § 20a StGB, die Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung in § 42e StGB wurden bzgl. Vorstrafen etc. verschärft. Durch das 2. StrRG (BGBl. 1969 I 717) wurde § 42e I, II StGB am 01. 01. 1975 zu § 66 I, II StGB, dabei die Begrenzung der erstmals angeordneten Sicherungsverwahrung auf zehn Jahre eingeführt. Zur Entwicklung bis 1998 Schewe (1999, 1 ff.), Jansing (2004, 7 ff.) und Baumann (2006, 80 ff., 122 ff., 224 ff., 280 ff., 336 ff.).

9 Nach Art. 315 I 2 EGStGB war die Anordnung von Sicherungsverwahrung in den NBL für vor dem Beitritt begangene Taten ausgeschlossen, nach Art. 1a EGStGB galt das grds. auch für danach begangene Taten. Mit dem am 01. 08. 1995 in Kraft getretenen *Gesetz zur Rechtsvereinheitlichung der Sicherungsverwahrung* (BGBl. I 818) wurde Art. 1a EGStGB dahingehend geändert, dass die Maßregel in den NBL anlässlich nach diesem Datum begangener Taten angeordnet werden konnte.

Ziele der letzten Änderungen vom 22. 12. 2010 waren hingegen

- eine Konsolidierung der primären Sicherungsverwahrung,
- ein Ausbau der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung und
- eine Beschränkung der nachträglichen Sicherungsverwahrung.<sup>10</sup>

Ausgehend von § 66 StGB in der bis 30. 01. 1998 geltenden Fassung<sup>11</sup> ergaben sich erhebliche – auch und gerade für Sexualstraftäter – bedeutsame Änderungen,<sup>12</sup> wobei im Folgenden zunächst jene chronologisch aufgegriffen werden, die den formellen Voraussetzungen zuzurechnen sind, während die materiellen zusammen in Kapitel 2.1.8 dargestellt werden.

### **2.1.1 Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. 01. 1998<sup>13</sup>**

Durch Einfügung eines neuen dritten Absatzes in § 66 StGB wurde eine fakultative<sup>14</sup> Anordnung der Sicherungsverwahrung bei Verbrechen und Katalogtaten – letztere überwiegend und fast alle Sexualdelikte – unter erleichterten formellen Voraussetzungen möglich: Führt ein entsprechendes Anlassdelikt zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren, so reicht *eine* frühere Verurteilung wegen einer entsprechenden Straftat (nun allerdings zu mindestens drei Jahren) und eine Verbüßungsdauer von zwei Jahren bzw. eine Unterbringung in einer stationären Maßregel aus. Handelt es sich um *zwei* Anlasstaten, durch die Freiheitsstrafe von jeweils zumindest zwei Jahren verwirkt wurde, und wird der Täter deswegen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, ist eine frühere Verurteilung entbehrlich. Allerdings war aufgrund einer Änderung in Art. 1a EGStGB erforderlich, dass zumindest eine der Anlasstaten nach dem 31. 01. 1998 begangen wurde.

---

10 BMJ-Pressemitteilung vom 09. 06. 2010.

11 Dieser Paragraph und weitere grundlegende Normen sind im Anhang abgedruckt.

12 Etliche der Gesetzesänderungen enthalten weitere Modifikationen insbesondere für Sexualstraftäter. So wurde für sie im *Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten ...* im Falle einer über zweijährigen Freiheitsstrafe die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt zur Regel erklärt (§ 9 I StVollzG), hierzu die jährliche Stichtagserhebung der KrimZ, letztmalig Niemi (2010). Das *Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ...* enthielt Tatbestands-erweiterungen und Strafschärfungen für Sexualdelikte. Durch das *Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht ...* tritt diese Maßregel bei Sexualstraftätern bei Vollverbüßung nun schon bei einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ein (gegenüber ansonsten zwei Jahren).

13 BGBl. I 160; dazu etwa Eisenberg & Hackethal (1998, 196 ff.), Hammerschlag & Schwarz (1998, 321 ff.), Harbou (1999), Schöch (1998, 1257 ff.) und Schüler-Springorum (2000, 23 ff.).

14 Lediglich die Anordnung nach § 66 I StGB ist obligatorisch.

Weiter wurde die bisher in § 67d I StGB geregelte Befristung einer ersten Sicherungsverwahrung auf zehn Jahre aufgehoben.<sup>15</sup> Nach Ablauf dieser Zeit hat allerdings – so § 67d III StGB – eine gerichtliche Erledigungserklärung zu erfolgen, wenn nicht die Gefahr weiterer erheblicher Straftaten besteht, durch die die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden (§ 67d III StGB), was implizierte, dass die Maßregel „bei gewaltfreien Vermögens- und Eigentumsdelikten [...] auf zehn Jahre begrenzt“<sup>16</sup> bleibt. Zudem sei aufgrund der Formulierung davon auszugehen, „dass sich die Gefährlichkeit nach Ablauf von 10 Jahren regelmäßig erledigt“<sup>17</sup>. In Art. 1a EGStGB wurde geregelt, dass § 67d StGB uneingeschränkt – also für „Altfälle“ rückwirkend – Geltung habe.<sup>18</sup>

In § 67d II StGB wurden die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung neu formuliert. Dabei war und ist umstritten, ob es sich um eine Verschärfung der Bedingungen oder lediglich um eine Klarstellung handelt. Laut Gesetzgeber soll Letzteres gelten, denn die bisherige Formulierung („Erprobungsklausel“) habe „in der Öffentlichkeit den unzutreffenden Eindruck erweckt, als sei eine vorzeitige Entlassung von gefährlichen Tätern, die z. B. gewaltsame Sexualstraftaten gegen Kinder begangen haben, auch ohne günstige Sozialprognose zu Lasten der öffentlichen Sicherheit möglich“<sup>19</sup>. Nun muss „zu erwarten“ sein, dass „der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird“.

---

15 Dabei sei – so *Kröber* (2010, 278) – dem damaligen Gesetzgeber, der die Befristung eingeführt hatte, „mit dieser Regelung [...] ein Stück Weisheit gelungen, vermutlich unbeabsichtigt (denn es hieß: Die Befristung sollte den Richtern die Scheu vor der Anordnung der Maßregel nehmen)“, ohne dass dies (jahrzehntelang) als „Sicherheitslücke“ empfunden worden wäre.

16 *BVerfG* (2 BvR 2029/01, RN 109).

17 *BVerfG* (2 BvR 1044/08, RN 41); danach steht „die Erledigung [...] nach 10 J. stets an erster Stelle. [...] Erst an letzter Stelle ist als *ultima ratio* die weitere Vollstreckung zulässig.“ Zu damit verbundenen Anforderungen an ein Prognosegutachten *Kröber* (2004a, 261, 269 f.); *OLG Hamm* (4 WS 114/10, RN 10) zur Unterscheidung zwischen Aussetzung und Erledigung im Falle fehlender (rechtswidriger) Erprobung und deshalb bestehender Zweifel.

18 Zu den Auswirkungen dieser Änderung Kapitel 2.2.

19 BT-Drs. 13/8586; nach *Haffke* war deshalb „kein inhaltlicher, sondern ein atmosphärischer Wechsel intendiert“ (2000, 31, 52). Zur Diskussion um die parallele Änderung in § 57 StGB *Cornel* (2002, 424 ff.), der nach einer Auswertung von Gefangenenbestandszahlen zwar zu dem Ergebnis kommt, dass sich an der Strafretaussetzungsquote nach der Gesetzesänderung nichts geändert habe, aber von „einem großen Teil“ der von ihm interviewten Strafvollstreckungsrichtern und -richterinnen „Sexualdelinquenz“ als Antwort auf die Frage nach Deliktgruppen mit einer verschärften Aussetzungspraxis erhalten hatte (wobei dies vielfach für andere StVK vermutet, für die eigene hingegen verneint wurde).

Zur Vorbereitung einer Entscheidung nach § 67d II, III StGB hat das Gericht nun gemäß § 463 III StPO ein Sachverständigengutachten einzuholen, das sich vor allem zu der Frage zu äußern hat, „ob von dem Verurteilten [...] weiterhin erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind“.

Sowohl für die sachverständige Antwort als auch für die letztlich gerichtliche Entscheidung ist möglicherweise weniger die zugrunde zu legende „Erwartungsklausel“ problematisch als vielmehr die Suche nach belastbaren Erkenntnissen, auf die sie ihre Überlegungen stützen können. Hier sei nur das auch vom *BVerfG* aufgegriffene Problem<sup>20</sup> der zunehmend restriktiven Lockerungspraxis<sup>21</sup> angesprochen (das sich im Übrigen auch bei Strafgefangenen mit Anschluss-Sicherungsverwahrung stellt), die auf immer neue Anforderungen seitens der Aufsichtsbehörden, aber auch auf verstärkte Ängste in den Justizvollzugsanstalten selbst zurückgeht.<sup>22</sup> So ist nach den Angaben von *Skirl* die Zahl der Sicherungsverwahrten in Nordrhein-Westfalen, die Urlaub erhalten, kontinuierlich zurückgegangen; im Jahr 2004 – dem letzten der Darstellung – erhielt nur noch *ein* Untergebrachter *einen* Tag Urlaub.<sup>23</sup> *Hackbarth* führte diese Zahlen im Jahr 2006 fort; danach haben sich Ausgänge und Beurlaubungen zwischenzeitlich „auf Null reduziert“<sup>24</sup>. Manche Verwahrte würden (auch) wegen des langen Entscheidungsweges bis hin zur Vorlage beim Justizministerium über zwei Jahre auf eine angekündigte Verlegung in den offenen Vollzug warten.<sup>25</sup>

20 2 BvR 2029/01, Leitsatz 2c): „Wegen der besonderen Bedeutung der Vollzugslockerungen für die Prognosebasis darf sich das Vollstreckungsgericht nicht damit abfinden, dass die Vollzugsbehörde ohne hinreichenden Grund Vollzugslockerungen versagt, welche die Erledigung der Maßregel vorbereiten können.“ Ebenso 2 BvR 2009/08, wonach bloße *Hinweise* an die Vollzugsbehörde „die Gefahr geringer praktischer Wirksamkeit in sich“ (RN 41) bergen, weshalb die StVK „ihre prozessualen Möglichkeiten auszuschöpfen haben, wenn es darum geht, der Vollzugsbehörde das Gebotensein von Lockerungen deutlich zu machen“ (RN 44). Hierzu auch *Albrecht, Baltzer & Kehl* (2010, 12 ff.).

21 Dass es sich hierbei um eine weit über die Sicherungsverwahrung hinausgehende Problematik handelt, sieht man etwa an den Ergebnissen der von der KrimZ jährlichen Stichtagserhebung zur Sozialtherapie im Strafvollzug: Lag der Anteil derjenigen, die am Stichtag in einer Sozialtherapeutischen Einrichtung einsaßen und *keine* selbstständigen Lockerungen erhielten, im Jahr 1997 noch bei 47,8 %, beträgt er im Jahr 2010 79,6 % (*Niemz* 2010, 23).

22 So Anstaltsverantwortliche in der Studie von *Bartsch* (2010, 223 ff.).

23 2005, 323, 325; zugenommen hat die Zahl der (kaum prognoserelevanten) Ausführungen. Nach *Skirl* kann das „gleichermaßen als kompensatorisch wie als Ausdruck geringerer Risikobereitschaft und/oder größerer Rücksichtnahme auf eine zunehmend kritische Öffentlichkeit interpretiert werden“.

24 287, 289.

25 Hierzu *OLG Hamm* (4 Ws 114/10): Bei einem Sicherungsverwahrten mit 10 Jahren Unterbringung vergingen zwischen dem Beschluss, mit dem sich die Vollzugskonferenz für Lockerungen aussprach, und der Entscheidung des Justizministeriums über deren Genehmigung mehr als zwei Jahre, wobei etwa in der Mitte der Zeit ein positives Lockerungsgutachten erstellt wurde; zudem war die Entscheidung von der StVK sieben Mal angemahnt worden.

Eine Stichtagserhebung 2004/2005 zur Sicherungsverwahrung in Hessen ergab, dass von den 32 Untergebrachten keiner urlaubs- oder ausgangsberechtigt war und sich ebenfalls keiner im offenen Vollzug befand.<sup>26</sup> Bartsch<sup>27</sup> schließlich erhielt in seiner bundesweiten Befragung in Justizvollzugsanstalten mit Untergebrachten die Information, dass im Jahr vor dem Stichtag 31. 08. 2006 lediglich acht Sicherungsverwahrte und damit etwa 2 % von allen Ausgang oder Urlaub erhalten hatten; in Anstalten des offenen Vollzugs befanden sich am Stichtag ebenfalls nur gut 2 %.

### 2.1.2 Das Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung vom 21. 08. 2002<sup>28</sup>

Der neue § 66a StGB führte für Fälle des § 66 III StGB – und damit wieder für die meisten Sexualdelikte – mit der sogenannten vorbehaltenen Sicherungsverwahrung ein gegenüber § 66 StGB subsidiäres, zweiaktiges Verfahren ein, das nach Ansicht des *BVerfG* einen „Kompromiss zwischen der klassischen Form der Sicherungsverwahrung und deren nachträglicher Anordnung“<sup>29</sup> bildet. Ist die Gefährlichkeit eines Täters i. S. von § 66 I 3 StGB nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar, kann das Gericht, sofern die übrigen Voraussetzungen von § 66 III StGB erfüllt sind, die Anordnung der Maßregel vorbehalten.

Spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem eine Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung möglich ist, muss das erkennende Gericht nach Durchführung einer Hauptverhandlung über die Anordnung entscheiden (§ 275a StPO).<sup>30</sup> Für beide Entscheidungen – über den Vorbehalt und die Anordnung – sind Sachverständigengutachten einzuholen (§§ 246a, 275a IV StPO), die von dem-/derselben erstattet werden können, der/die allerdings vor der zweiten Begutachtung nicht mit der Behandlung des Probanden während des Strafvollzugs oder der Unterbringung befasst gewesen sein darf (sog. „externe“ Gutachter/innen).

26 *Kriminologischer Dienst für den Justizvollzug des Landes Hessen* (2006, 18). Das galt auch für 53 Strafgefangene mit Anschluss-Sicherungsverwahrung.

27 2010, 221 f.

28 BGBl. I 3344; hierzu etwa *Kinzig* (2002, 3204 ff.), *Müller-Metz* (2003, 225 ff.), *Böllinger* (2005, 138 ff.), *Finger* (2008) sowie *Ullenbruch* (2008a, 5 ff.), der sich für eine „schnellstmögliche Abschaffung“ (S. 11) von § 66a StGB, der „Norm ohne Land“, aussprach. Demgegenüber vertrat *Kreuzer* (2010a, 3), dass ein Täter „spätestens durch einen Vorbehalt im Urteil“ erfahren müsse, „woran er ist, ob er nach der Strafverbüßung noch in Sicherungsverwahrung gelangen kann“.

29 2 BvR 834/02, RN 15.

30 Das Einhalten der Frist ist laut *BGH* (3 StR 323/07, RN 5) nicht bloße Ordnungsvorschrift, sondern materiellrechtliche Voraussetzung für die Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung.

Schließlich wurde durch die Streichung des Wortes „zeitig“ in § 66 I, II StGB die Anordnung von Sicherungsverwahrung neben ausschließlich lebenslanger Freiheitsstrafe möglich. Dies ging auf eine Forderung des *BGH* nach einer „widerspruchsfreien Lösung“ zurück, da nach altem Recht eine Anordnung nur, aber immer dann möglich war, wenn eine lebenslange Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe eine zeitige von ausreichender Dauer umfasste.<sup>31</sup>

### **2.1.3 Das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27. 12. 2003<sup>32</sup>**

In § 106 III JGG wurde für Heranwachsende bei einer Verurteilung unter Anwendung des Allgemeinen Strafrechts eine modifizierte vorbehaltene Sicherungsverwahrung eingeführt.<sup>33</sup> Dazu ist als Anlassdelikt (zumindest) eine Tat der in § 66 III StGB genannten Art erforderlich, durch die das Opfer schwer seelisch oder körperlich geschädigt wird bzw. einer solchen Gefahr ausgesetzt wurde und die eine Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren zur Folge hat. Wird die Sicherungsverwahrung vorbehalten, ordnet das Gericht nach § 106 IV JGG bei unter 27-Jährigen grundsätzlich an, dass der Strafvollzug in einer sozialtherapeutischen Anstalt zu erfolgen hat. Dies kann auch nachträglich geschehen und muss, solange es an der Anordnung oder Verlegung fehlt, alle sechs Monate neu geprüft und entschieden werden.

---

31 5 StR 41/00, 6; für das *BVerfG* ist es hingegen „nicht denkbar“, dass eine lebenslange Freiheitsstrafe bedingt ausgesetzt und eine angeordnete Sicherungsverwahrung wegen fortbestehender Gefährlichkeit vollstreckt wird (2 BvR 578/02, RN 81); dazu *Kett-Straub* (2009, 586 ff.), außerdem *Kreuzer & Bartsch* (2010, 124, 126) mit der Frage, ob „Lebenslange“, bei denen eine weitere Vollstreckung nach Verbüßung der Mindeststrafe lediglich wegen fortbestehender Gefährlichkeit erfolgt, nicht (mit ihrem Einverständnis) in die Sicherungsverwahrung mit den durch das Abstandsgebot bestehenden Vorteilen zu verlegen wären. Zu einem Probanden mit lebenslanger Freiheitsstrafe (mit besonderer Schwere der Schuld) und Sicherungsverwahrung Fallskizze Nr. 4 (im Anhang).

32 BGBl. I 3007; *Funcke-Auffermann* (2007) hat das Gesetz für seine Untersuchung zur symbolischen Gesetzgebung ausgewählt.

33 Im Gesetzentwurf der Regierung war eine Änderung der Sicherungsverwahrung ursprünglich nicht vorgesehen (BT-Drs. 15/350), der Entwurf der CDU/CSU-Fraktion zielte hingegen auf die Einführung der vorbehaltlosen „Sicherungsverwahrung bei Taten Heranwachsender, sofern Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung kommt“ (BT-Drs. 15/29, 2). Im Rechtsausschuss wurde die vorbehaltene Sicherungsverwahrung für Heranwachsende in den Regierungsentwurf eingefügt, dieser dem BT erfolgreich zur Annahme empfohlen (BT-Drs. 15/1311). Laut *Goerdeler* (2004, 191) seien „die Regierungsfractionen dem monatelangen Druck erlegen, den die Union [...] aufgebaut“ habe.

Unklar war zunächst, ob sich aus der Formulierung „nach den allgemeinen Vorschriften maßgeblichen früheren Taten“ (§ 106 III Nr. 2 JGG) ergibt, dass Vorverurteilungen tatsächlich erforderlich sind.<sup>34</sup> Laut *BGH* sei dies aus dem Gesetzestext „jedoch nicht abzuleiten“<sup>35</sup>. Der Verweis auf „die übrigen Voraussetzungen des § 66 StGB“ bezöge sich vielmehr auf alle Fallgruppen des § 66 StGB. Stütze sich eine Entscheidung auf Abs. 2 oder 3, seien keine Vorverurteilungen, mithin keine qualifizierten nach § 106 III Nr. 1-3 JGG, erforderlich. Aufgrund einer Änderung in Art. 1a EGStGB war erforderlich, dass eine der Anlasstaten (bzw. *die* Anlasstat) nach dem 1. April 2004 begangen wurde.

#### 2.1.4 Das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung vom 23. 07. 2004<sup>36</sup>

Im neu eingefügten § 66b StGB wurde die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung geregelt.<sup>37</sup> Diese kommt danach gemäß Abs. 1 und 2 grundsätzlich in Betracht, wenn erst während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe Tatsachen erkennbar werden, die eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschreiten, in einem prognostisch relevanten Zusammenhang mit der Anlassverurteilung stehen und schon für sich allein auf eine entsprechende

34 Dazu etwa *Milde* (2006, 218), *Wüstenhagen* (2008, 126) und *Kinzig* (2008, 38 f.) mit unterschiedlichen Ergebnissen. *Duttge; Hörnle & Renzikowski* (2004, 1065, 1072) gehen noch von „erforderlichen Vortaten“ aus (wodurch „eine Begrenzung auf eine winzige Gruppe schwerster Gewalttäter zu erreichen“ sei).

35 2 StR 240/08, RN 13; dementsprechend wurde im März 2010 ein nicht vorbestrafter, bei der Tat 18-Jähriger, der gemeinsam mit einem Freund seine Eltern und Schwestern ermordet hatte, zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt, die besondere Schwere der Schuld festgestellt und ein Vorbehalt nach § 106 III JGG ausgesprochen.

36 BGBl. I 1838; hierzu etwa *Kinzig* (2004a, 655 ff.), *Rissing-van Saan* (2006, 191 ff.), *Schneider* (2006, 413 ff.), *Bender* (2007) und *Flaig* (2008). Vom 1. Entwurf bis zum Inkrafttreten vergingen keine fünf Monate. Dies ist auf das *BVerfG* (2 BvR 834/02) zurückzuführen, das die sog. Straftäterunterbringungsgesetze der Länder für unvereinbar mit dem GG, aber bis zum 30. 09. 2004 für anwendbar erklärt hatte. Die Frist gäbe dem Bund Gelegenheit, die „ihm zukommende Entscheidung darüber zu treffen, ob eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich ist“ (RN 166), dies verbunden mit dem Hinweis, dass „der Schutz vor [...] Verurteilen, von denen auch nach der Verbüßung ihrer Freiheitsstrafen schwere Straftaten [...] mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind, [...] Aufgabe des Staates“ (RN 164) sei. Zur *BVerfG*-E etwa *Kinzig* (2004b, 911 ff.) und *Passek* (2005, 96, 108 ff.).

37 Zur Verfassungsmäßigkeit von § 66b StGB (*BVerfG* 2 BvR 226/06) stellt *Foth* (2007, 89) fest: „Schließlich hatte derselbe Senat [...] diese bundesgesetzliche Regelung in die Wege geleitet (man könnte sagen: In Auftrag gegeben) und die Voraussetzungen der Regelung vorgegeben.“ Am 13. 01. 2011 hat der EGMR in einem Kammerurteil entschieden, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung gemäß § 66b StGB menschenrechtswidrig sei (Individualbeschwerde Nr. 6587/04).

Gefährlichkeit des Inhaftierten hindeuten,<sup>38</sup> wobei die Anordnung gemäß § 275a I StPO einen Antrag der Staatsanwaltschaft voraussetzt.<sup>39</sup>

Um „erkennbare“ – meist „neu“ genannte – Tatsachen handelt es sich, wenn sie „dem letztinstanzlich zuständigen Gericht im Ausgangsverfahren auch nicht bei pflichtgemäßer Wahrnehmung seiner Aufklärungspflicht hätten bekannt werden können“<sup>40</sup>. Davon ging der *BGH* etwa in einem Fall aus, in dem die schon zur Zeit des Ausgangsverfahrens bestehende Störung der Sexualpräferenz im Sinne eines sexuellen Sadismus erst diagnostiziert werden konnte, als der Verurteilte sich nach langer intensiver Therapie im Vollzug öffnete und über seine sexuellen Gewaltphantasien sprach – es also „mehreren psychologischen und psychiatrischen Fachkräften über acht Jahre hinweg nicht gelungen war, Näheres über die diesbezüglichen Vorstellungen zu erfahren“<sup>41</sup>. Dabei umfasst die Kognitionspflicht nach § 244 II StPO zunächst jene Umstände, die für die Anordnung der Sicherungsverwahrung von Bedeutung sind; scheidet diese aber schon aus formellen Gründen, können dieselben Tatsachen etwa für die Strafzumessung relevant sein.<sup>42</sup>

Zu der Frage, wann eine Tatsache „neu“ ist, sind etliche höchstrichterliche Entscheidungen ergangen. Nicht neu ist etwa eine „lediglich an die Bedingungen der Haft angepasste Fortsetzung des Verhaltens, welches der Verurteilte bereits vor seiner Inhaftierung gezeigt hatte,“<sup>43</sup> oder die bloße Neubewertung bekannter

---

38 Std. Rspr., etwa *BGH* (1 StR 476/05 RN 18/28; 1 StR 618/08, RN 14).

39 Auch dieser Antrag soll nach § 275a I StPO – wie bei der Anordnung vorbehaltener Sicherungsverwahrung – spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem der Vollzug der Freiheitsstrafe endet. Anders als bei § 66a StGB handelt es sich bei der Einhaltung der Frist aber nicht um eine materiellrechtliche Voraussetzung der Anordnung. Um auch noch Tatsachen berücksichtigen zu können, die erst gegen Ende der Vollzugszeit erkennbar werden, müsse der Antrag lediglich, aber immer „vor vollständiger Verbüßung der Straftat aus der Ausgangsverurteilung“ gestellt werden (*BGH* 2 StR 263/10, RN 7).

40 *BVerfG* (ebd., RN 20).

41 *BGH* (1 StR 40/10 RN 29); nach *Kröber et al.* (2007, 131) halten Tatgerichte oft aus „prozess-ökonomischen Gründen [...] die Augen vor der anhaltenden Gefährlichkeit des Angeklagten fest verschlossen“ – und damit vor erkennbaren Tatsachen. *Baltzer* (2005, 96) kommt für die von ihm untersuchten einsitzenden Gewalttäter zu dem Ergebnis, dass nur bei 11 % derjenigen, die zum Zeitpunkt der Verurteilung die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung erfüllten, vom Tatgericht die Erforderlichkeit einer entspr. Anordnung geprüft worden war (Teilgruppe Sexualtäter: 17 %). Sogar bei jenen, die aufgrund von Risikomerkmale als „Hochrisikogruppe“ galten, lag die Quote nur bei 21 % (Teilgruppe Sexualtäter 33 %); zur Studie Kapitel 2.1.8.1.

42 *BGH* (1 StR 372/09, RN 39 ff.); zur Prüfungs-/Darlegungspflicht des über § 66b StGB entscheidenden Gerichts bzgl. der Erkennbarkeit der „neuen Tatsachen“ im Ausgangsverfahren *BGH* (3 StR 396/06, RN 10 ff.).

43 *BGH* (2 StR 21/09, RN 18).

psychiatrischer Befundtatsachen<sup>44</sup>. Bei Therapieverweigerung oder -abbruch kann es sich um eine neue Tatsache handeln, wenn das Gericht „begründet annehmen konnte, der Verurteilte werde sich [...] einer Erfolg versprechenden Therapie unterziehen“<sup>45</sup>; das gilt analog für eine grundsätzliche Therapieunfähigkeit des Täters<sup>46</sup>. Als „neue“ Tatsache wurde etwa der Plan eines Täters angesehen, in der Sozialtherapeutischen Anstalt am Tag der offenen Tür ein Kind in seinen Haftraum zu locken, um es dort sexuell zu missbrauchen, was aber im Vorbereitungsstadium scheiterte.<sup>47</sup> Sein Scheitern ist insofern erheblich, als bei einer Straftat, die zu einer Anordnung nach § 66 StGB führen kann, eine primäre Sicherungsverwahrung anzustreben ist.<sup>48</sup> Im Hinblick auf die Relevanz der neuen Tatsachen gilt grundlegend, dass „ubiquitäre und vollzugstypische Verhaltensweisen [...] nicht ohne weitere Feststellungen als Hinweise auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Betroffenen gewertet werden“<sup>49</sup> können.<sup>50</sup>

In § 66b StGB widmet sich Abs. 1 den Mehrfach-, Abs. 2 den Ersttätern, wobei beiden gemeinsam ist, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung nicht bei allen Verbrechen, durch den Verweis auf § 66 III StGB aber bei den meisten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in Betracht kommt. Dabei muss dieses Anlassdelikt bei Ersttätern zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren geführt haben, während für Mehrfachtäter auf „die übrigen Voraussetzungen des § 66“ verwiesen wird, was erneut verschiedene Fallgruppen mit unterschiedlichen Vorverurteilungskonstellationen zur Folge hat.<sup>51</sup>

---

44 *BGH* (3 StR 378/07 RN 22); sofern eine psychische Erkrankung im Vollzug erstmals auftritt, kann diese zwar eine neue Tatsache sein; weiter ist aber erforderlich, dass sie sich in einer „für die Gefährlichkeitsprognose relevanten Weise im Verhalten des Verurteilten ausgedrückt hat“, da die „abstrakte Eignung der Diagnose für eine erhöhte Gefährlichkeit“ nicht genügt (*BGH* 4 StR 473/09, RN 16).

45 *BGH* (1 StR 34/09, S. 2).

46 *BGH* (1 StR 595/09, RN 17 ff).

47 *BGH* (3 StR 396/06, RN 18); zu diesem Fall *OLG Hamm* (4 Ws 171/10), das die Unterbringung des Beschwerdeführers in der nachträglichen Sicherungsverwahrung gemäß § 454a StPO zur Bewährung ausgesetzt, als Entlassungstermin den 1. 12. 2011 bestimmt hat.

48 *BGH* (5 StR 585/05, S. 10).

49 *BVerfG* (2 BvR 226/06, RN 33); dabei müssen neue Tatsachen die Gefährlichkeit „in einem neuen Licht“ erscheinen lassen, was aber keine „objektiv gesteigerte“, sondern nur eine „nach Überzeugung des über die Anordnung befindenden Gerichts gesteigerte Gefährlichkeit“ (RN 20) erfordert.

50 Dabei kommt es oft noch nicht einmal zu solchen Verhaltensweisen. So stellt *Kern* (1997b, 19, 23) in seiner Studie fest, dass der Umgang mit den Strafgefangenen mit Anschluss-Sicherungsverwahrung „relativ unproblematisch [sei]. Zwei Drittel der Probanden mussten noch nie mit einer Disziplinarmaßnahmen belegt werden.“

51 *Fischer* (2010, § 66b RN 11).

§ 66b III StGB enthält eine Regelung für nach § 63 StGB Untergebrachte.<sup>52</sup> Bei diesen ist eine nachträgliche Sicherungsverwahrung dann grundsätzlich möglich, wenn die Unterbringung gemäß § 67d VI StGB für erledigt erklärt wird, dies wegen (nun) uneingeschränkter Schuldfähigkeit geschieht und entweder *diese* Unterbringung auf mehreren Straftaten nach § 66 III StGB beruhte oder zumindest *eine* solche Tat zuvor schon einmal zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren Dauer bzw. einer Unterbringung nach § 63 StGB geführt hatte. Laut *BVerfG* erlaube die Regelung v. a., „Entscheidungen, in denen die primäre Anordnung der Sicherungsverwahrung fehlerhaft ablehnt worden ist, nachträglich aufgrund einer im Lichte neuer Beweismittel (das heißt vor allem: neuer Sachverständigengutachten) veränderten Bewertung einer tatsächlich unveränderten Situation zu korrigieren“<sup>53</sup>; „neue Tatsachen“ sind dementsprechend nicht erforderlich.

Mit der Einführung der Erledigungserklärung wurde „im Grunde die Praxis der Strafvollstreckungskammern in der Vergangenheit legalisiert“<sup>54</sup>, bei Fehleinweisungen (unter entsprechender Anwendung von § 67c II S. 5 StGB) in diesem Sinne zu entscheiden und den Untergebrachten zu entlassen. Zur Schließung der dadurch entstandenen Lücke bei weiterhin gefährlichen Personen soll § 66b III StGB nach dem Willen des Gesetzgebers vor allem Untergebrachte erfassen, die wegen angenommener Schuldunfähigkeit keine Freiheitsstrafe erhalten hatten, „daneben aber auch Fälle“, bei denen eine Freiheitsstrafe vor der Unterbringung vollständig vollstreckt worden war. Demgegenüber bestehe bei Tätern, bei denen eine solche Strafe noch zu vollziehen sei, „zunächst kein Bedürfnis“<sup>55</sup> für § 66b III StGB. Dementsprechend kommt nach dem *Großen Senat für Strafsachen* bei einem offenen Strafrest aus der Anlassentscheidung – was die Regel sein dürfte – nicht Abs. 3, sondern Abs. 1 bzw. Abs. 2 zur Anwendung.<sup>56</sup> Die *dann* erforderliche „neue Tatsache“ kann bei der Ausgangsentscheidung schon bekannt bzw. erkennbar gewesen sein, wenn sie wegen der damaligen vermeintlich dauerhaften psychischen Störung nicht beachtet wurde und nun statt dieser die Gefährlichkeit „trägt“.<sup>57</sup>

---

52 Dazu etwa *Heering & Konrad* (2007, 76 ff.), *Hofstetter & Rohner* (2007, 51 ff.), *Koller* (2007, 57 ff.), *Schalast* (2007, 69 ff. & 2008, 61 ff.) sowie *Baltzer* (2008a, 146 ff.).

53 2 BvR 2098/08, RN 30, wobei das *BVerfG* in dieser Entscheidung auch die Verfassungsmäßigkeit von § 66b III StGB bejahte.

54 *Leygraf* (2010, 3, 7); ausführlich dazu *Koller* (2006, 229, 234 ff.).

55 BT-Drs. 15/2887, 14.

56 GStSt 1/08.

57 Zum Problem der prognostischen Relevanz einer solchen Tatsache in dieser Konstellation *BGH* (4 StR 473/09, RN 13 ff.).

Weiter wurden § 106 JGG zwei Absätze angefügt, mittels derer die Möglichkeit der nachträglichen Sicherungsverwahrung auf Heranwachsende unter Anwendung des allgemeinen Strafrechts ausgeweitet wurde.<sup>58</sup> Ausgehend von Straftaten nach § 106 III JGG ist nun in Absatz 5 geregelt, dass die Maßregel in Betracht kommt, wenn der Täter wegen einer solchen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren verurteilt wurde, frühere Verurteilungen sind nicht erforderlich.<sup>59</sup> Ist der Täter wegen einer entsprechenden Tat nach § 63 StGB untergebracht und wird diese Unterbringung wegen (nun) uneingeschränkter Schuldfähigkeit nach § 67d VI StGB für erledigt erklärt, ist Sicherungsverwahrung nach dem neuen Absatz 6 grundsätzlich möglich, sofern entweder *diese* Unterbringung auf mehreren Taten dieser Art beruhte oder zumindest eine solche Tat zuvor schon einmal zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren Dauer bzw. einer Unterbringung nach § 63 StGB geführt hatte. Auch hier sind „neue Tatsachen“ nicht erforderlich.

Nach §§ 275a IV StPO, 106 VII JGG sind vor der Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung Gutachten von zwei externen, also nicht mit der Behandlung des Täters befassten, Sachverständigen einzuholen.

In § 275a V StPO wurde nach dem Vorbild der §§ 126a, 453c StPO ein vorläufiger Unterbringungsbefehl eingeführt, der vom Gericht bis zur Rechtskraft des Urteils erlassen werden kann, wenn dringende Gründe für die Annahme sprechen, dass nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet wird. Dies gilt auch für eine Sicherungsverwahrung nach §§ 66a StGB, 106 III JGG, wenn die zunächst vorbehaltenen fristgemäß angeordnet wurde.

---

58 Hierzu *Wüstenhagen* (2008, 129 ff.).

59 Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 15/2887) fasst „Absatz 5 [...] die Regelungsgegenstände des § 66 Abs. 1 und 2 StGB zusammen“ (S. 18). Allerdings könne auf eine entsprechende Differenzierung bei § 106 JGG verzichtet werden, da „generell und nicht nur bei Ersttätern eine Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren“ (S. 19) erforderlich sei.

### 2.1.5 *Das Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung vom 13. 04. 2007*<sup>60</sup>

Auf sogenannte „Altfälle“ – d. h. auf Täter, bei denen eine Anordnung nach § 66 StGB zum Urteilszeitpunkt aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht kam – zielte eine Ergänzung in § 66b I StGB. Nach Satz 2 sind „Tatsachen im Sinne des Satzes 1“ in diesen Fällen danach nun auch solche, die schon bei der Verurteilung erkennbar waren. Zur Verfassungsmäßigkeit dieser Änderung stellte das *BVerfG* fest, dass zwar „für vor dem 1. 8. 1995 im Beitrittsgebiet begangene Taten [...] von schutzwürdigem Vertrauen der höchsten Stufe“ gesprochen werden könne. Aufgrund der „gebotenen Begrenzung auf Extremfälle“ dürfe der Gesetzgeber aber „von einem Überwiegen der Allgemeinwohlbelange“ ausgehen.<sup>61</sup>

In § 106 V JGG wurde ebenfalls ein weiterer Satz eingefügt, nach dem in Fällen, in denen die Anordnung einer Sicherungsverwahrung mangels nach dem 01. 04. 2004 begangener Straftat nicht gem. § 106 III 2 JGG vorbehalten werden konnte, eine nachträgliche Anordnung nun ebenfalls auf Tatsachen gestützt werden darf, die zum Zeitpunkt der Verurteilung bereits erkennbar waren.<sup>62</sup>

Durch Streichungen in Art. 315 EGStGB erstrecken sich die Vorschriften zur primären Sicherungsverwahrung nun auch auf Täter, die ihre Taten noch in der DDR begangen haben.

---

60 BGBl. I 513; zwar enthielt der Entwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 16/1993) keine Änderung der §§ 66 ff. StGB, aber der Rechtsausschuss kam zu dem Ergebnis: „Im Bereich der Sicherungsverwahrung hat die restriktive Auslegung des Merkmals der neuen Tatsachen durch die Rechtsprechung zu vom Gesetzgeber nicht gewollten Schutzlücken geführt“ (BT-Drs. 16/4740, 1). Deshalb solle eine „Klarstellung“ gewährleisten, dass „als ‚neu‘ auch solche Tatsachen berücksichtigt werden können, die das Tatgericht nicht zur Prüfung der Anordnung von Sicherungsverwahrung verwerten konnte, weil es dies aus – inzwischen revidierten – Rechtsgründen überhaupt nicht anwenden konnte“ (S. 2). Die mehrfach genannte „Dringlichkeit“ wird mit „kurzfristig anstehenden Entlassungen von noch als gefährlich eingeschätzten ehemaligen Straftätern in den neuen Bundesländern“ sowie mit einem „in den Medien [...] heftig diskutierten Fall“ (S. 21) begründet.

61 2 BvR 749/08, RN 36 f.; zur Fallgruppe „keine Anwendbarkeit auf im Beitrittsgebiet begangene Taten“ *BGH* (5 StR 431/07), zur Fallgruppe „Taten, die die Voraussetzungen § 66 III StGB erfüllen, aber vor dessen Inkrafttreten begangen wurden“ *BGH* (5 StR 296/09). Nach Ansicht von *Leygraf* (2010, 3, 7) werde, wenn der BGH bei seiner Linie bleibe, § 66b I 2 StGB „in Zukunft kaum noch forensische Bedeutung haben“.

62 Hierbei soll es sich um eine § 66b I 2 StGB „entsprechende Lösung für die [...] Altfallproblematik“ (BT-Drs. 16/4740) handeln. Während man sich für § 66b I 2 StGB (und dessen Dringlichkeit) aber auf absehbare Fälle bezog, handelt es sich hier um ein Problem, das „auftreten kann“ (ebd.).

### 2.1.6 Das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht vom 08. 07. 2008<sup>63</sup>

Die Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung wurde durch § 7 II JGG auch unter Anwendung von Jugendstrafrecht grundsätzlich möglich, sofern „wegen oder auch wegen“<sup>64</sup> der Begehung einer Katalogtat mit Verbrechencharakter – darunter alle entsprechenden Sexualdelikte –, durch die das Opfer schwer seelisch oder körperlich geschädigt wurde bzw. einer solchen Gefahr ausgesetzt war, eine Jugendstrafe von mindestens sieben Jahren ausgesprochen wurde. Dabei müssen – anders als bei §§ 66b StGB, 106 V JGG – jene Tatsachen, die auf die erforderliche Gefährlichkeit hinweisen, nicht erstmals im Vollzug erkennbar werden, sondern dort lediglich erkennbar sein.<sup>65</sup> Anderenfalls wären Tatsachen, die zwar schon im Ausgangsverfahren erkannt werden, aber mangels Regelung zu keiner primären Sicherungsverwahrung führen können, für ein späteres Verfahren nach § 7 II JGG „verbrannt“.<sup>66</sup>

Parallel zu §§ 66b III StGB, 106 VI JGG kommt nachträgliche Sicherungsverwahrung nach § 7 III JGG nun auch in Betracht, wenn eine Unterbringung nach §§ 63 StGB, 7 I JGG erfolgte, diese gemäß § 67d VI StGB für erledigt erklärt wird, weil der die Schuldfähigkeit ausschließende oder vermindernde Zustand nicht (mehr) besteht, und entweder *diese* Unterbringung auf mehrere Straftaten nach § 7 II JGG zurückging oder zumindest *eine* solche Tat zuvor schon einmal zu einer Jugendstrafe von mindestens drei Jahren bzw. einer Unterbringung nach § 63 StGB geführt hat.

Nach §§ 275a StPO, 7 IV JGG müssen vor der Entscheidung über die Anordnung zwei Gutachten externer Sachverständiger eingeholt werden. Die regelmäßigen

63 BGBl. I 2008, 1212; dazu etwa *Brettel* (2009, 331 ff.; 2010a, 121 ff.), *Kinzig* (2008b, 245 ff.), *Nestler & Wolf* (2008, 153 ff.), *Wüstenhagen* (2008, 183 ff.) sowie *Eisenberg* (2009, § 7 RN 29 ff.). Im Bericht des Rechtsausschusses heißt es: „Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNE [...] erkenne an, dass es einen sehr problematischen Einzelfall gebe, bei dem der Gesetzgeber in der Verantwortung stehe“ (BT-Drs. 16/9643, 8). Damit war *Daniel I.* gemeint, der wenige Tage nach Rechtskraft des Gesetzes zunächst einstweilig, ab Juni 2009 endgültig nach § 7 II JGG untergebracht wurde. Durch dessen Revision war der *BGH* am 9. 3. 2010 erstmals mit der Regelung befasst. In seiner Entscheidung stellt er fest, dass die „zeitliche Nähe“ den Schluss zulasse, dass der „Gesetzgeber Fallgestaltungen der vorliegenden Art“ (1 StR 554/09, RN 26) im Blick gehabt habe. Die Regelung stehe im Einklang mit der Verfassung (RN 39 ff.); Urteilsanmerkung: *Kinzig* (2010a, 689 ff.). Anfang 2011 befand sich diese Sache im Verfassungsbeschwerdeverfahren.

64 Zum damit verbundenen Problem der Einheitsjugendstrafe *Ullenbruch* (2008b, 2609, 2614).

65 BT-Drs. 16/6562, 9.

66 Hierzu *BGH* (1 StR 554/09, RN 17 ff.); damit habe – so *Boetticher* (2010, 715, 728) – „die Auffassung von der deterministischen, genetisch bedingten Unverbesserlichkeit selbst eines jungen Angehörigen der Tätergruppe der Gewalt- und Sexualstrafäter [...] obsiegt“.

Prüfungsfristen zur weiteren Vollstreckung der Unterbringung betragen nach § 7 IV JGG ein Jahr, während sie sich unter Anwendung des allgemeinen Strafrechts auf zwei Jahren belaufen (§ 67e II StGB), wobei ein/e Sachverständige/r in allen Fällen nur herangezogen werden muss, wenn das prüfende Gericht eine Aussetzung der Vollstreckung in Erwägung zieht.

### **2.1.7 Das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22. 12. 2010<sup>67</sup>**

Nicht nur, dass die genannten Weiterungen der Jahre 1998 bis 2008 in besonderer Weise auf Sexualstraftäter zielten. Sie folgten auch „keiner erkennbaren Systematik“<sup>68</sup>, sollten stattdessen immer wieder neue „Sicherheitslücken“ schließen, die durch Aufsehen erregende Einzelfälle<sup>69</sup> zu Tage getreten waren. Dies hatte – so *Kinzig* – dazu geführt, dass „ein eigenes, nur noch Eingeweihten in glücklichen Stunden verständliches Rechtsgebiet entstanden [ist]: das der Sicherungsverwahrung“<sup>70</sup>.

Im Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode heißt es dann auch: „Wir wollen eine Harmonisierung der gesetzlichen Anordnungsvoraussetzungen der Sicherungsverwahrung im Strafgesetzbuch, die rechtsstaatlich und europarechtskonform ist.“<sup>71</sup> Dabei wurde von Bundesjustizministerin *Leutheusser-Schnarrenberger* im Verfahren immer wieder betont, dass die von ihr als notwendig angesehene Neuordnung der Sicherungsverwahrung unabhängig vom Kammerurteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 17. 12. 2009<sup>72</sup> sei.<sup>73</sup> Sieht man von der Geschwindigkeit ab, in der das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen wurde, sowie von *einer* Änderung, in deren Begründung explizit auf das Kammerurteil und das sich daraus ergebende Rückwirkungsverbot auch für die Maßregel der Sicherungsverwahrung hingewiesen wird, dann gilt tatsächlich, dass jene Regelungen des neuen Gesetzes, die die *Anordnung von Sicherungsverwahrung* zum Gegenstand haben, keinen Bezug zur Rechtsprechung des EGMR aufweisen – was die Gefahr mit sich bringt, dass sie zumindest in Teilen ebenfalls gegen die EMRK verstoßen.

---

67 BGBl. 2010 I, 2300.

68 *Bartsch* (2007, 399, 402).

69 Zu *diesen* „Anlasstaten“ etwa *Boetticher* (2010, 715 ff.).

70 2010b, 48, 51.

71 *CDU, CSU & FDP* (2009, 99).

72 Individualbeschwerde Nr. 19359/04.

73 So etwa in einer BMJ-Pressemitteilung vom 09. 06. 2010.

Anderes gilt für die im Laufe des Verfahrens hinzugetretenen „begleitenden Regelungen“, hier insbesondere das „Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz – ThuG)“. Dieses wird auch aufgrund seiner Verzahnung mit der noch im Fluss befindlichen Rechtsprechung Gegenstand von Kapitel 2.2 sein.

Als die Bundesjustizministerin am 09. 06. 2010 „Eckpunkte zur Neuordnung der Sicherungsverwahrung“ vorstellte und in der Pressemitteilung<sup>74</sup> die Erweiterungen und Verschärfung der vergangenen Jahre „als hektische Reaktion auf spektakuläre Fälle“ kritisierte, den „unbedingten Ausnahmecharakter“ der Sicherungsverwahrung betonte und schließlich in Aussicht stellte, dass die „nachträgliche Sicherungsverwahrung [...] künftig nur in absoluten Ausnahmefällen angeordnet werden“ soll, war schon abzusehen, dass dieses Vorhaben nicht einfach werden würde. Denn in der genannten Koalitionsvereinbarung heißt es zu der Thematik weiter: „Dabei wollen wir Schutzlücken im geltenden Recht, wie sie bei Strafverfahren in jüngster Zeit aufgetreten sind, schließen.“<sup>75</sup>

Nachdem das Bundeskabinett am 23. 06. 2010 die vorgelegten Eckpunkte beschlossen hatte,<sup>76</sup> führte *Voßhoff* (CDU) in einer Bundestagsaussprache am 01. 07. 2010 dann auch aus, dass dieses Eckpunktepapier zwar „auch aus Sicht der Union eine gute Ausgangsgrundlage“<sup>77</sup> sei, aber „noch Diskussionsbedarf bezüglich der nachträglichen Sicherungsverwahrung“<sup>78</sup> bestünde. Dabei nahm sie Bezug auf ein Positionspapier der „Arbeitsgruppe Recht“ der *CDU/CSU-Bundestagsfraktion* vom 08. 06. 2010, in dem nicht nur ein „neues System der (nachträglichen) Sicherheitsunterbringung“<sup>79</sup> entwickelt wurde, sondern – ausgehend von der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage – (auch) „im Hinblick auf die Koalitionsvereinbarung“ neuerliche Weiterungen der primären, vorbehaltenen und nachträglichen Sicherungsverwahrung gefordert wurden – bis dahin, dass zu prüfen sei, „ob es möglich ist, einen gesetzlichen Vorbehalt der Sicherungsverwahrung als Regelfall für bestimmte Sexualdelikte

---

74 BMJ-Pressemitteilung vom 09. 06. 2010.

75 *CDU, CSU & FDP* (2009, 99).

76 BMJ-Pressemitteilung vom 23. 06. 2010.

77 BT-PIPt, 17/51, 5322; auch die *Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister* im Juni 2010 formulierte in einem Beschluss: „Die Justizministerinnen und Justizminister [...] sehen die von der Bundesministerin der Justiz vorgelegten Eckpunkte als eine gute Diskussionsgrundlage an.“ (TOP II.2: Gesetzgeberische Konsequenzen aus der Entscheidung des EGMR zur Sicherungsverwahrung [<http://www.hamburg.de/contentblob/2348832/data/2010-fruehjahrenskonferenz-18.pdf>]).

78 Ebd.

79 2010, 1.

vorzusehen. Zum Ende der Strafvollstreckung wäre dann zu überprüfen, ob der Betroffene entlassen werden kann.<sup>80</sup>

Schließlich kamen mit Datum vom 26. 08. 2010 „Gemeinsame Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums des Innern für die Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und begleitende Regelungen“ zustande, die sich vor allem dadurch von den bisherigen Eckpunkten unterscheiden, dass sie nun das „ThUG“ und eine „Stärkung der Führungsaufsicht“ durch Einführung einer Weisung, die eine elektronische Aufenthaltsüberwachung des Proband erlaubt, beinhalten; also die „begleitenden Regelungen“. Am 20. 10. 2010 beschloss das Bundeskabinett den „Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen“, der als Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP in den Bundestag eingebracht wurde.<sup>81</sup>

Nach einer ersten Aussprache im Parlament am 29. 10. 2010<sup>82</sup> wurde der Entwurf an mehrere Ausschüsse – federführend: Rechtsausschuss – überwiesen. Aus einer öffentlichen Anhörung des Ausschusses am 10. 11. 2010, in der der Gesetzentwurf bei den Sachverständigen „ein geteiltes Echo“<sup>83</sup> auslöste, gingen drei Änderungen in Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses vom 01. 12. 2010 ein,<sup>84</sup> wobei diese auch zuvor schon diskutiert worden waren. Schon am folgenden Tag wurde das Gesetz im Bundestag mit den Stimmen von Union, FDP und SPD in Form der Beschlussempfehlung verabschiedet.<sup>85</sup> Nur gut 14 Tage später, nämlich am 17. 12. 2010, beschloss der Bundesrat – wie von Rechts- und Innenausschuss empfohlen –<sup>86</sup> den Vermittlungsausschuss *nicht* anzurufen,<sup>87</sup> so dass das Gesetz noch 2010 ausgefertigt und am

---

80 Ebd.

81 BT-Drs. 17/3403.

82 BT-PIPt 17/69, 7437, 7455.

83 Aktuelle Meldungen des Bundestages (hib) Nr. 367 vom 10. 11. 2010; diese Anhörung zu einem der – wie es aus der Politik immer wieder hieß – wichtigsten, sensibelsten und schwierigsten Vorhaben dieser Legislaturperiode wurde laut Protokoll von dem Vorsitzenden um 11 Uhr mit den Worten eröffnet: „Wir haben heute ein dicht gedrängtes Programm. Wir haben um 14 Uhr eine weitere Sachverständigenanhörung. Ich bitte um Verständnis, dass ich ein bisschen auf das Tempo drücke.“ Die Anhörung endete um 13.44 Uhr. [[http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoeerungen/archiv/02\\_Sicherungsverwahrung/index.html](http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoeerungen/archiv/02_Sicherungsverwahrung/index.html)]

84 BT-Drs. 17/4062.

85 BT-PIPt 17/78, 8585-8595.

86 Anders der Gesundheitsausschuss, dessen Einwände aber v. a. das ThUG betrafen (BR-Drs. 94/1/10).

87 BR-PIPt 878, 513-519; BR-Drs. 794/10 (Beschluss).

31. 12. 2010 im Bundesgesetzblatt<sup>88</sup> verkündet werden konnte, schließlich am 01. 01. 2011 in Kraft trat.

Schon in der Pressemitteilung vom 09. 06. 2010 sprach die Bundesjustizministerin von jenen drei Säulen, auf denen die Reform der Sicherungsverwahrung ruhen sollte, nämlich

- 1) einer Konsolidierung der primären Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB),
- 2) einem Ausbau der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB) und
- 3) einer Beschränkung der nachträglichen Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB).<sup>89</sup>

Dies wurde in folgende gesetzliche Änderungen gegossen:<sup>90</sup>

#### *Konsolidierung der primären Sicherungsverwahrung*

- 1) Die Anordnung von Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB ist nur noch möglich anlässlich von Straftaten,<sup>91</sup> die
  - a) sich gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung richten oder
  - b) unter den Ersten, Siebenten, Zwanzigsten oder Achtundzwanzigsten Abschnitt des Besonderen Teils oder unter das Völkerstrafgesetzbuch oder das Betäubungsmittelgesetz fallen und im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht sind oder
  - c) den Tatbestand des § 145a erfüllen, soweit die Führungsaufsicht auf Grund einer Straftat der in den Buchstaben a oder b genannten Art eingetreten ist, oder den Tatbestand des § 323a, soweit die im Rausch begangene rechtswidrige Tat eine solche der in den Buchstaben a oder b genannten Art ist.<sup>92</sup>

Nach Art. 316e III EGStGB sind Sicherungsverwahrungen, die auf Straftaten zurückgehen, die nach der neuen Regelung keine Anlassdelikte mehr sind, vom zuständigen Gericht für erledigt zu erklären; Zeitpunkt der Erledigung muss in diesen Fällen spätestens der 01. 07. 2011 sein. Mit der Entlassung aus dem Vollzug tritt Führungsaufsicht ein.

---

88 BGBl. I, 68, 2300 ff.

89 BMJ-Pressemitteilung vom 09. 06. 2010.

90 Die drei Paragraphen in der neuen Fassung sind im Anhang vollständig abgedruckt.

91 Sofern Vortaten erforderlich sind, müssen auch diese aus dem Katalog der Anlassstaten stammen.

92 Zur Ergänzung des § 66 I, 1, Nr. 4 StGB, wonach die Gefährlichkeitsprognose auf den „Zeitpunkt der Verurteilung“ abzustellen habe, Kapitel 2.1.8.3.

- 2) Die Frist, die zwischen einer früheren Tat und der Anlasstat maximal verstrichen sein darf, damit erstere bei den formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung berücksichtigt werden kann (Verjährungsregelung, § 66 IV StGB), wird bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von bisher fünf auf jetzt 15 Jahre verlängert.

#### *Ausbau der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung*

- 1) Die Sicherungsverwahrung kann nach § 66a II StGB nun auch bei einem Ersttäter vorbehalten (und später angeordnet) werden, sofern mit hinreichender Sicherheit feststellbar oder zumindest wahrscheinlich ist, dass die Voraussetzungen des § 66 I, S. 1, Nr. 4 StGB vorliegen,<sup>93</sup> eine primäre Anordnung nach § 66 StGB (dennoch) nicht möglich ist und er zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren wegen eines oder mehrerer Katalogverbrechen verurteilt wird.
- 2) Über die Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung kann das Gericht nunmehr bis zur vollständigen Vollstreckung der Freiheitsstrafe entscheiden. Sie ist auch dann noch möglich, wenn zwar eine Straffrestaussetzung erfolgt, diese aber widerrufen worden war und der Straffrest vollstreckt wird (§ 66a III StGB).<sup>94</sup>

#### *Beschränkung der nachträglichen Sicherungsverwahrung*

- 1) Der bisherige Absatz 3 des § 66b StGB bildet nun im Wesentlichen den ganzen Paragraphen, so dass Sicherungsverwahrung weiterhin nachträglich angeordnet werden kann, wenn bei nach § 63 StGB Untergebrachten die Unterbringung gemäß § 67d VI StGB für erledigt erklärt wird, dies wegen (nun) uneingeschränkter Schuldfähigkeit geschieht und entweder *diese* Unterbringung auf mehreren Straftaten nach § 66 III StGB beruhte oder zumindest *eine* solche Tat zuvor schon einmal zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren Dauer bzw. einer Unterbringung nach § 63 StGB geführt hatte. Dies gilt *nun* auch, wenn im Anschluss an die Unterbringung nach § 63 StGB noch eine daneben angeordnete Freiheitsstrafe ganz oder teilweise zu vollstrecken ist.<sup>95</sup>

---

93 Zur damit auch geänderten „Hang-Problematik“ Kapitel 2.1.8.2.

94 Zur bisherigen Regelung Kapitel 2.1.2. Einige der angehörten Sachverständigen (*Graf* 2010, 3; *Heuer* 2010, 3) sehen ein Problem in der Formulierung, dass die Entscheidung „nur“ bis zur vollständigen Vollstreckung ergehen kann, da Gefangene selbst das Verfahren verzögern und Entscheidungen deshalb zu spät kommen könnten, weswegen *Heuer* (ebd.) für eine Sollregelung plädiert.

95 Hierzu und zu der bisherigen Lösung durch die Rechtsprechung Kapitel 2.1.4.

- 2) Nach Art. 316e EStGB sind die Neuerungen jedoch nur auf „Neufälle“ anzuwenden, d. h. auf solche, bei denen die Anlasstat (bzw. bei mehreren zumindest eine) nach dem 31. 12. 2010 begangen wurde. Für alle „Altfälle“ bleibt es bei der bisherigen Regelung. Dies geschehe – hier nun der Bezug zum Kammerurteil –, weil der EGMR „das Rückwirkungsverbot auf die Sicherungsverwahrung streng an[wendet]“.<sup>96</sup>
- 3) Zudem bleibt die Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden mangels gesetzlicher Änderung nach §§ 7 II, 106 V, VI JGG möglich.<sup>97</sup>

Um nur die wesentlichen Änderungen aufzugreifen:

Zwar ist die Beschränkung der möglichen Vor- und Anlassdelikte für eine *primäre* Sicherungsverwahrung, die in der jetzigen Form erst durch die Empfehlung des Rechtsausschusses zustande kam,<sup>98</sup> zu begrüßen. Allerdings sollte man anmerken, dass nach der Strafvollzugsstatistik (StVollZStat) die Anordnung von Sicherungsverwahrung bei weniger als 10 % jener Personen, die am 31. 03. 2010 in dieser untergebracht waren, anlässlich der nun „absolut“ ausgeschlossenen Tatbestände – also solcher, die unabhängig von der angedrohten Höchststrafe als Anlasstat nicht mehr in Betracht kommen – ergangen ist.<sup>99</sup>

Nach Stimmen aus den abschließenden Beratungen war der „Preis“ dafür<sup>100</sup> die Verlängerung der Verjährungsregelung für Sexualstraftäter von zehn Jahren im ersten Gesetzesentwurf (statt der bisher einheitlichen fünf Jahre) auf 15 Jahre in der Beschlussempfehlung. Man kann dies *innerhalb* des Systems des § 66 StGB für sinnvoll halten.<sup>101</sup> Zumindest in einer Zusammenschau mit der nun eingeführten vorbehaltenen Sicherungsverwahrung für Ersttäter kann man sich aber auch fragen, ob diese Änderung erforderlich war.

96 Bundesministerium der Justiz (30.12.2010). Fragen u. Antworten zur Sicherungsverwahrung, Nr. 4.

97 Hierzu Kapitel 2.1.4 und 2.1.6. In der 1. Beratung des Entwurfs hieß es zur „Sicherungsverwahrung Jugendlicher“ von *Lambrecht* (SPD) noch: „Entweder lassen wir alles wie es ist, oder im Zuge der Beratungen muss es eine entsprechende Veränderung, eine Ergänzung geben“, dazu der Zwischenruf von *van Essen* (FDP): „Das müssen wir!“ (BT-PIPt 17/69, 7449). In der 2. Lesung wurde daraus von *Lambrecht* (SPD): „Das uns das nicht gelungen ist, ist schade. Wir bedauern das.“ (BT-PIPt 17/78, 8587). Das Gesetz wurde auch mit den Stimmen der SPD beschlossen.

98 BT-Drs. 17/4062, 1.

99 Dazu in Kapitel 2.3.2.

100 *Wawzyniak* (BT-PIPt 17/78, 8590) sowie *Montag* (BT-PIPt 17/78, 8593).

101 *Graf* (2010, 3) in der Anhörung im Rechtsausschuss noch zur 10-Jahres-Regelung: „[...] gerechtfertigt, weil nach den Erfahrungen der Praxis gerade diese Tätergruppe einerseits schlecht therapierbar und andererseits besonders stark rückfallgefährdet ist.“ *Heuer* (2010, 2), ebenfalls in der Anhörung, plädiert für mehr als zehn Jahre.

Der „Ausbau“ der *vorbehaltenen* Sicherungsverwahrung soll vor allem dazu dienen, eine „Lücke [zu schließen], die bisher die unpraktikable nachträgliche Sicherungsverwahrung schließen sollte“<sup>102</sup>. Wegen des Erfordernisses der neuen Tatsachen<sup>103</sup> sei die nachträgliche Sicherungsverwahrung „wenig tauglich“<sup>104</sup> – sprich: selten angeordnet worden.<sup>105</sup> Dies liege daran, dass „in den allerwenigsten Fällen [...] erst während der Haftzeit neue Umstände auf[treten], die nicht schon zum Zeitpunkt des ursprünglichen Urteils erkennbar gewesen wären.“<sup>106</sup> Darüber hinaus habe die nachträgliche Sicherungsverwahrung „negative Auswirkungen auf den Strafvollzug“, da geschätzte 7.000 bis 10.000 Strafgefangene deren formelle Voraussetzungen erfüllen und deshalb hinsichtlich „neuer Tatsachen“ unter Beobachtung stünden.<sup>107</sup> Hinzu komme, dass sich der Gesetzgeber von der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung „einen weiteren positiven Effekt“ verspreche: Sie soll „einen zusätzlichen Druck auf den Straftäter entfalten, damit dieser während der Haftzeit aktiv an seiner Resozialisierung mitwirkt und zum Beispiel eine therapeutische Behandlung wahrnimmt“<sup>108</sup>. Und schließlich sei schon immer fraglich gewesen, ob die nachträgliche Sicherungsverwahrung „überhaupt mit der Europäischen Menschenrechtskonvention in Einklang steht“<sup>109</sup>; eine Besorgnis, die – wie das Kammerurteil des EGMR vom 13. 01. 2011 zeigt –<sup>110</sup> nicht unbegründet war.

Auch wenn die Probleme richtig diagnostiziert sein mögen, so ist doch fraglich, ob die vorbehaltene Sicherungsverwahrung bzw. ihr Ausbau die passende „Therapie“ ist.<sup>111</sup> Denn bei Personen mit einem Vorbehalt war sich das Gericht

102 *Bundesministerium der Justiz* (30.12.2010). Fragen u. Antworten zur Sicherungsverwahrung, Nr. 5.

103 Hierzu Kapitel 2.1.4.

104 *Bundesministerium der Justiz* (30.12.2010). Fragen u. Antworten zur Sicherungsverwahrung, Nr. 3.

105 Ebd.: Bis Mitte 2008 hätten die Gerichte in über 100 Fällen die Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung abgelehnt, weil deren Voraussetzungen nicht vorlagen. „Derzeit befinden sich weniger als 20 von insgesamt über 500 Personen in Sicherungsverwahrung, die nachträglich angeordnet wurde.“ Hierzu auch Kapitel 2.

106 *Bundesministerium der Justiz* (30.12.2010). Fragen u. Antworten zur Sicherungsverwahrung, Nr. 3.

107 Ebd.; die Schätzungen stammen von *Kreuzer* (2008, 2); hierzu auch Kapitel 2.3.1.

108 *Bundesministerium der Justiz* (30.12.2010). Fragen u. Antworten zur Sicherungsverwahrung, Nr. 5.

109 *Bundesministerium der Justiz* (30.12.2010). Fragen u. Antworten zur Sicherungsverwahrung, Nr. 3.

110 Am 13. 01. 2011 hat der EGMR festgestellt, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung gemäß § 66b StGB gegen die EMRK verstößt (Individualbeschwerde Nr. 6587/04).

111 So zusammenfassend auch *Kinzig* (2010c, III.1): „[...] nicht verkannt werden, dass jegliche Variante der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung einer Reihe derjenigen Einwände ausgesetzt ist, die der Entwurf völlig zu Recht gegen die nachträgliche Sicherungsverwahrung anführt.“ Letztlich – so im Protokoll der Anhörung – vertritt *Kinzig* die Ansicht, dass „auf die vorbehaltenen Sicherungsverwahrung insgesamt verzichtet werden sollte [...]“ (Protokoll Nr. 28, 9).

bezüglich deren Gefährlichkeit ja gerade nicht sicher, und auch zukünftig wird das wohl überwiegend der Fall sein – trotz der Regelung für Ersttäter, bei denen die Gefährlichkeit beim Vorbehalt auch hinreichend sicher feststellbar sein darf. Wenn relevante neue Umstände in der Haftzeit aber äußerst selten auftreten: Woraus soll das Gericht seine Sicherheit im Hinblick auf eine eventuelle Anordnung dann ziehen?<sup>112</sup> Oder ist der Gewinn lediglich, dass nun keine konkreten *neuen Tatsachen* vorliegen müssen?

Verschärft wird dieses Problem bei Ersttätern, bei denen nicht nur formelle Hürden fallen, sondern damit auch wesentliche Faktoren für eine Prognose. So führt *Leygraf* in der Anhörung aus, „dass der Gedanke, die wahre Gefährlichkeit eines Straftäters könne sich zuweilen erst während des Strafvollzugs herausstellen, an der prognostischen Realität vorbei geht“. Bei Erst- und Einmaltätern sieht er dabei „die Gefahr, die Möglichkeiten einer Gefährlichkeitsprognose zu überschätzen, jedenfalls dann, wenn sich die Gefährlichkeit nicht aus einer erheblichen und dann auch schuldfähigkeitsrelevanten psychiatrischen Erkrankung oder Störung ableitet“ – womit § 63 StGB einschlägig wäre.<sup>113</sup>

Weiter mag sich die Problematik *im Strafvollzug* verschieben; beseitigt wird sie nicht. So ist *Kinzig* der Ansicht, der einzige Unterschied sei, „dass bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung eine Fülle von Straftätern unter einem gesetzlichen, bei der neuen vorbehaltenen Sicherungsverwahrung unter einem gerichtlichen Vorbehalt stehen“<sup>114</sup>. Denn anhand der Daten der Strafverfolgungstatistik (StVerfStat) kommt er zu geschätzt rund 1.000 Verurteilten, die *jährlich* die formellen Voraussetzungen für die Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung erfüllen.<sup>115</sup> Auch dies wäre eine Größenordnung, die den Vollzug vor erhebliche Probleme organisatorischer und atmosphärischer Art stellen würde. Dabei ist u. a. zu befürchten, dass für Inhaftierte, bei denen die Sicherungsverwahrung vorbehalten wurde, grundsätzliche Einschränkungen bestehen werden, wie etwa die Versagung von Lockerungen. Ob dies dadurch aufgewogen wird, dass sich die Gefangenen (durch den Vorbehalt) eher zu therapeutischen Maßnahmen motivieren lassen, kann bezweifelt werden. Zwar meint *Skirl*, Anstaltsleiter einer großen Justizvollzugsanstalt mit Langstrafigen und Sicherungsverwahrten, dass „viel dafür [spricht], dass sowohl der Strafvollzug wie der betroffene Verurteilte den Vorbehalt [...] als unmissverständliche Behandlungsaufträge für die Zeit der Strafhaft verstehen werden“<sup>116</sup>. Allerdings

---

112 Hierzu mit Forschungsergebnissen Kapitel 2.1.8.1.

113 2010, 2/3.

114 2010c, III.3.3.

115 Ebd.

116 2010, II.1.

führt er an anderen Stellen mehrfach aus, wie schwierig es sei, Langstrafige mit Anschluss-Sicherungsverwahrung (auch aufgrund ihrer Persönlichkeitsstruktur) zu einer Behandlung zu motivieren,<sup>117</sup> wobei bei diesen ebenfalls noch eine Entscheidung über die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ansteht.

Und schließlich sind einige der Ansicht, dass auch die vorbehaltene Sicherungsverwahrung möglicherweise nicht mit der EMRK vereinbar sei.<sup>118</sup>

Letzteres gilt aufgrund des Kammerurteils vom 13. 01. 2011 für die *nachträgliche* Sicherungsverwahrung nun als sicher. Auch wenn die Entscheidung erst nach der Anhörung im Rechtsausschuss erging, wiesen dort doch mehrere Sachverständige auf dieses (anstehende) Problem im Kontext von Art. 316e I EGStGB hin, *Renzikowski* zudem für § 66b StGB in der neuen Fassung sowie § 7 II JGG.<sup>119</sup>

Sieht man von dieser letztgenannten Problematik ab, so bleibt hinsichtlich der nachträglichen Sicherungsverwahrung, dass sogar für jene Konstellationen, für die sie nun abgeschafft wurde, im *Tatsächlichen* in den nächsten Jahre alles beim Alten bleiben wird. Denn bis Neufälle, die nach dem Vollzug einer meist langjährigen Freiheitsstrafe mit einer Anlasstat, die die Täter nach dem 31. 12. 2010 begangen haben, davon „profitieren“, dass es (für sie) keine nachträgliche Sicherungsverwahrung mehr gibt, wird noch viel Zeit vergehen.<sup>120</sup>

Zusammenfassend lässt sich sagen: Schon die den drei Säulen zugewiesenen Begriffe *Konsolidierung*, *Ausbau* und *Beschränkung* ließen es ahnen: Um eine „Neukonzeption der Sicherungsverwahrung“<sup>121</sup> oder gar ein „neues System der Sicherungsverwahrung“<sup>122</sup> handelt es sich nicht.

117 Ebd., B.I.

118 Etwa *Renzikowski* (2010, 8); zudem *Kinzig* (2010c, III.2): Verschiedene Formulierungen des EGMR im Urteil M. gegen Deutschland deuten darauf hin, dass die vorbehaltene Sicherungsverwahrung in einen Konflikt mit Art. 5 Abs. 1 S. 2 EMRK geraten könnte.“ (wird weiter ausgeführt). Demgegenüber *Radtke* (2010, 10): „Dem vermag ich nicht zuzustimmen.“ (wird weiter ausgeführt).

119 *Renzikowski* (2010, 4 ff.) und *Kinzig* (2011, 177, 180): „Hier scheint der Gesetzgeber sehenden Auges in Kauf zu nehmen, dass die Bundesrepublik Deutschland dazu verurteilt werden könnte, Schadensersatzzahlungen an sich in Straßburg beschwerende Straftäter zu leisten.“

120 *Graf* (2010, 4): „Dies bedeutet, dass möglicherweise noch mindestens 15 Jahre vergehen [...]“.

121 So etwa in der BMJ-Pressemitteilung vom 09. 06. 2010.

122 So u. a. und letztmalig in einer BMJ-Pressemitteilung vom 13. 01. 2011.

- Die Ausweitung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung dient letztlich wieder dem Schließen einer „Lücke“, die sich daraus ergab, dass die Gerichte nicht einlösten, was sich der Gesetzgeber von der nachträglichen Sicherungsverwahrung versprach.
- Es entstanden neue Ungereimtheiten, und zwar sowohl im Hinblick auf parallele Vorschriften – § 66 ff. StGB und §§ 7, 106 JGG – als auch zwischen Alt- und Neufällen durch Art. 316e I EGStG.
- Das Damoklesschwert der EMRK hängt weiterhin über der deutschen Sicherungsverwahrung.

Und wenn von einem Sachverständigen in der Anhörung darauf hingewiesen wird, dass es künftig *wieder* eine Lücke geben wird, nämlich die „nachfolgend zu Tage tretende Gefährlichkeit ohne zuvor angeordnete vorbehaltene Sicherungsverwahrung“<sup>123</sup>, dann ist jetzt schon absehbar, wann (spätestens) eine neuerliche „Reparatur“ des Rechts der Sicherungsverwahrung anstehen wird.

### 2.1.8 Materielle Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung

Die bisherigen Ausführungen bezogen sich vornehmlich auf die so genannten formellen Voraussetzungen der primären, vorbehaltenen und nachträglichen Sicherungsverwahrung – also auf die Anforderungen an Anlasstaten und (evtl. notwendige) Vorverurteilungen bzw. -inhaftierungen. Eine Ausnahme bildeten die „neuen Tatsachen“, da sich der Ansatz der nachträglichen Sicherungsverwahrung ohne diese nicht darstellen lässt. Ob die Maßregel bei Vorliegen dieser Anforderungen dann tatsächlich angeordnet wird bzw. angeordnet werden kann,<sup>124</sup> hängt aber von der Erfüllung (weiterer) materieller Bedingungen ab.

#### 2.1.8.1 Die Gesamtwürdigung

Allen Regelungen (§§ 66 ff. StGB, 7, 106 JGG) war und ist zunächst gemeinsam, dass die letztlich zu stellende Gefährlichkeitsprognose auf eine Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat(en) zurückgehen muss, wobei bei vorbehaltener Sicherungsverwahrung (§§ 66a StGB, 106 III JGG) in alter und neuer Fassung eine solche auch schon bei der Entscheidung über den Vorbehalt zu erfolgen hat. Letzteres ergab bzw. ergibt sich zwar an sich schon aus dem Wortlaut der jeweiligen Norm, wurde vom *BGH* aber noch dadurch betont, dass in Fällen,

123 *Wankel* (2010, 2).

124 Obligatorisch ist die Anordnung von Sicherungsverwahrung nur unter Anwendung von § 66 I StGB. Allerdings kann sich das tatgerichtliche Ermessen so reduzieren, dass eine Anordnung auch in anderen Konstellationen (hier § 66 III StGB) erfolgen *muss* (*BGH* 5 StR 535/09).

in denen eine Anordnung nach § 66 StGB angezeigt ist, diese nicht durch einen Vorbehalt vermieden werden darf,<sup>125</sup> was für Ersttäter nun auch ausdrücklich geregelt ist und immer eine vorrangige Prüfung des § 66 StGB erfordert.<sup>126</sup> Aus diesem Grund bestünden auch „zumindest rechtliche Bedenken“<sup>127</sup>, wenn eine Anordnung auf eine Tatsache gestützt werden soll, die schon zum Zeitpunkt des Vorbehaltes hätte berücksichtigt werden können.

Zwischenzeitlich ist für alle nachträglichen Versionen (ob mit oder ohne Vorbehalt) geregelt, dass die nach der Verurteilung bei dem Täter eintretende Entwicklung für die Entscheidung über die Anordnung nur „ergänzend“ zu berücksichtigen ist.<sup>128</sup> Mit der damaligen Einfügung dieses Wortes in die frühere Fassung des § 66b StGB sollte „verdeutlicht [werden], dass dem Vollzugsverhalten des Verurteilten keine sachwidrig übersteigerte Bedeutung zukommen kann“<sup>129</sup>. Dabei wurde Bezug genommen auf die Entscheidung des *BVerfG* zu den Straftäterunterbringungsgesetzen, wonach die dort genannten Beispiele für Vorkommnisse im Vollzug „Einzelpunkte [sind], die lediglich in Verbindung mit früheren Taten und weiteren gewichtigeren Anhaltspunkten aus dem Vollzug als Indizien zur Begründung der Gefährlichkeit herangezogen werden können“<sup>130</sup>.

Angesichts dessen bleibt für die vorbehaltene Sicherungsverwahrung das Problem, dass alle vor-vollzuglichen Gesichtspunkte schon bei der Vorbehaltsentscheidung zu berücksichtigen sind, sie dort aber bei Mehrfachtätern (Absatz 1) zwangsläufig, bei Ersttätern (Absatz 2) zumindest möglicherweise zu keiner hinreichend sicheren Einschätzung der Gefährlichkeit geführt haben. Insofern *müssen* vollzugliche Aspekte letztlich die Anordnungsentscheidung tragen, ohne es doch allein („ergänzend“) zu *dürfen*.<sup>131</sup> Dass sie es wahrscheinlich auch nicht *können*, zeigen etwa die Ergebnisse von *Baltzer*, der Gefangenenpersonalakten von 395 in Hessen einsitzenden Gewalttätern<sup>132</sup> mit zeitigen Freiheitsstrafen von mindestens drei Jahren Dauer und ohne

125 5 StR 445/03.

126 2 StR 120/05, 3. LS.

127 5 StR 483/06, RN 4.

128 Ein Unterschied besteht insofern, als es in den Fassungen des StGB nun heißt: „...Entwicklung bis zum Zeitpunkt der Entscheidung“, während es in den nicht geänderten §§ 7, 106 JGG bei der „Entwicklung während des Vollzugs...“ geblieben ist.

129 BT-Drs. 15/3346, 17.

130 2 BvR 834/02, RN 182.

131 Zu diesem Problem etwa *Fischer* (2010, § 66a, RN 9a-c).

132 *Baltzer* (2005, 76); erfasst wurden Tötungs-, Raub- und Sexualdelikte (§§ 176a V, 176b, 177, 178 StGB) sowie Körperverletzungsdelikte (ohne § 223 StGB) und sonstige Gewaltdelikte (§§ 306b/c, 323a StGB).

Anordnung nach §§ 63, 66 StGB analysiert hat. Dabei ermittelte er u. a., ob von einer jeweils eher günstigen, nicht mehr günstigen oder eindeutig ungünstigen Gefährlichkeitsprognose auszugehen war, wofür er das Vorliegen von Risikofaktoren überprüfte, die den Dimensionen „Tatanalyse“, „bisherige Kriminalitätsentwicklung“, „Persönlichkeitsentwicklung“, „Vollzugsverlauf“ und „sozialer Empfangsraum“ zugeordnet waren.<sup>133</sup> In einem weiteren Schritt untersuchte er, ob sich wesentliche Abweichungen in der Einschätzung des Gefährdungspotentials ergeben, wenn eine solche Bewertung schon zum Zeitpunkt der Verurteilung erfolgt wäre, also wenn nur die Kriterien der ersten drei Dimensionen hätten berücksichtigt werden können. Aufgrund der geringen Unterschiede kam *Baltzer* zu dem Ergebnis, „dass eine verlässliche Aussage über das Ausmaß der Gefährlichkeit bereits zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung hätte getroffen werden können [...] und die Auswirkungen des Strafvollzugs auf die Gefährlichkeit des Gewalttäters als begrenzt eingeschätzt werden müssen“.<sup>134</sup>

#### 2.1.8.2 Der Hang (zu erheblichen Straftaten)

Das Merkmal des Hangs zu erheblichen Straftaten, das 1969 den Begriff des „gefährlichen Gewohnheitsverbrechers“ ablöste,<sup>135</sup> ist schon grundsätzlich „nicht allgemeingültig definiert“<sup>136</sup> und hinsichtlich seiner Beziehung zur Gefährlichkeitsprognose bzw. seiner eigenständigen Bedeutung zwischen Rechtsprechung und Literatur umstritten.

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung verlangt der Hang „einen eingeschliffenen inneren Zustand des Täters, der ihn immer wieder neue Straftaten begehen lässt. Hangtäter ist danach derjenige, der dauerhaft zu Straftaten entschlossen ist oder der aufgrund einer fest verwurzelten Neigung, deren Ursache unerheblich ist, immer wieder straffällig wird, wenn sich die Gelegenheit bietet,<sup>137</sup> ebenso wie jener, der willensschwach ist und aus innerer Haltlosigkeit

133 Abgedruckt ebd., 287.

134 Ebd., 102 f.

135 Schon zuvor war es nach höchstrichterlicher Rspr. – trotz des Begriffs des *Gewohnheitstäters* – unerheblich, ob die erwartete Rückfallkriminalität auf „Gewöhnung“ oder andere Ursachen zurückging. So hatte das *RG* und in dessen Folge der *BGH* als Täter i. S. von § 42e StGB denjenigen angesehen, der „infolge eines aufgrund charakterlicher Veranlagung bestehenden oder durch Übung erworbenen inneren Hanges wiederholt Rechtsbrüche begeht und zur Wiederholung von Rechtsbrüchen neigt“ (RGSt 68, 149, 155).

136 *Puhlmann & Habermeyer* (2010, 39, 41).

137 *BGH* (2 StR 209/07); insofern berücksichtigt die Definition die früher weniger klare Ansicht, dass auch sog. Gelegenheits- und Augenblickstaten „Ausfluss eines inneren Hanges zu Straftaten“ – so etwa *BGH* (2 StR 509/09, RN 7) – sein können.

Tatanreizen nicht zu widerstehen vermag<sup>138</sup>. Demnach handele es sich – so der *BGH* – um einen „aufgrund umfassender Vergangenheitsbetrachtung festgestellten gegenwärtigen Zustand“<sup>139</sup>.

Laut *BVerfG* sei ein Hang zu erheblichen Straftaten zwar „nicht gleichbedeutend mit der [...] Prognose der künftigen Begehung erheblicher Straftaten, kann aber eine Basistatsache für eine solche Prognose darstellen“<sup>140</sup>. Nach dem *BGH* hingegen *kann* ein festgestellter Hang nicht nur diese Relevanz haben, sondern *ist* ein „wesentliches Kriterium der Prognose“<sup>141</sup>, da eine ausreichende Wahrscheinlichkeit der Begehung weiterer erheblicher Taten „regelmäßig gegeben [ist], wenn die Hangtätereigenschaft festgestellt ist. Doch gilt dies eben nur in der Regel. Es sind aber auch Fälle denkbar, in denen das nicht so ist.“<sup>142</sup> Demnach muss zwischen Hangtäterschaft und Gefährlichkeitsprognose differenziert werden, wobei die Gefährlichkeit auf dem Hang beruhe und nicht umgekehrt mit der Gefährlichkeit der Hang begründet werden dürfe.<sup>143</sup>

Nicht nur, dass in Teilen der Literatur eine insofern eigenständige Bedeutung des Hangbegriffs – und damit auch dessen möglicherweise limitierende Funktion –<sup>144</sup> bestritten wird,<sup>145</sup> zumal und weil sich erstinstanzliche Gerichte häufig nicht an die höchstrichterlichen Leitlinien halten.<sup>146</sup> Auch der *BGH* hat Probleme mit seinen eigenen Vorgaben. So zitiert er etwa in einer Revisionsentscheidung aus einem Gutachten, nach dem bei dem Täter „ein sehr hohes Risiko für

138 *BGH* (3 StR 538/09, RN 7).

139 2 StR 120/05, RN 14; 3 StR 69/10, RN 5.

140 2 BvR 226/06, RN 21.

141 2 StR 120/05, RN 14; 3 StR 69/10, RN 7.

142 Ebd.; anderes könne etwa gelten, „wenn zwischen der letzten Hangtat und dem Urteil neue Umstände eingetreten sind, die die Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten entfallen lassen“ (*BGH* 1 StR 530/06, RN 8).

143 Etwa *BGH* (3 StR 301/09 RN 8) sowie (5 StR 351/09 RN 10).

144 Etwa *Zscheschack & Rau* (2006, 895, 896), *Pfister* (2007, 111, 115), *Ullenbruch* (2008b, 2609, 2613) und *Brettel* (2010b, 19, 21).

145 Etwa *Kinzig* noch 1996 (108), wonach die Hangtäterschaft zwar die zentrale materielle Voraussetzung sei, ihr aber tatsächlich keine eigenständige Bedeutung und deshalb keine begrenzende Funktion zukomme. Anders 2010: Die Gesetzgebung habe seit 1998 die formellen Voraussetzungen „sukzessive abgeschliffen“. Deshalb müsse der Hang, für den eine hohe Anzahl von Vorstrafen, schnelle Rückfälligkeit etc. wenigstens Indizien seien, die weggefallenen formellen Anforderungen ersetzen (148, 150). Weitere Ansichten zusammenfassend: *Boetticher* (2006, 87, 97 ff.).

146 So zeigt eine Studie, in der 100 Anordnungen nach § 66 StGB der Jahre 1991-2001 mit analysiert wurden, dass in 34 nicht bzw. unzureichend zw. den Merkmalen getrennt, in 17 der Hang mit einer schlechten Kriminalprognose begründet wurde (*Puhlmann & Habermeyer* 2010, 39, 43).

erneute schwere Straftaten und damit ein Hang [...] vorliegt“ – und hält dem Tatgericht dann lediglich vor, dass es zwar nicht gehindert sei, wie geschehen von einem Gutachten abzuweichen. In einem solchen Fall müsse er sich aber mit den Darlegungen des/der Sachverständigen in einer Weise befassen, „die erkennen lässt, dass er mit Recht eigene Sachkunde in Anspruch genommen hat.“<sup>147</sup>

Der Hangbegriff bzw. seine Handhabung wurde durch die gesetzlichen Weiterungen nicht erleichtert. Kritiker bemängeln schon lange,<sup>148</sup> was empirische Studien bestätigen,<sup>149</sup> nämlich dass der Hang – der sich „eigentlich“ nicht unmittelbar aus Vorstrafen ableiten lässt, sondern eine „Gesamtwürdigung aller für die Persönlichkeit des Täters und seiner Taten maßgebenden Umstände“<sup>150</sup> erfordert – von den Gerichten häufig mit einer ausreichenden Vorbelastung gleichgesetzt wird. Ein solches Vorgehen führt – praktisch gesehen – zunehmend zu Problemen, wenn ebenso zunehmend für die Anordnung von Sicherungsverwahrung zwar ein Hang, aber keine Vorstrafe erforderlich ist.<sup>151</sup> Dementsprechend stellt der *BGH* zwar einerseits klar, dass „eine frühere Unbestraftheit oder nur geringfügige Vorstrafen“<sup>152</sup> den Hang nicht ausschließen, merkt aber andererseits selbst an, dass in solchen Fällen „die Tatsachengrundlage besonders schmal“<sup>153</sup> sei.

---

147 4 StR 325/04, S. 6.

148 Etwa *Weber & Reindl* (2001, 16, 20), *Streng* (2006, 92, 96) und *Brandt* (2008, 225), z. T. i. V. mit dem Vorschlag, das Hangmerkmal zu streichen, wie etwa *Schüler-Springorum* (1989, 147, 153), *Kern* (1997a, 186) sowie *Frommel* (2010a, 82 ff.; 2010b, 276 ff.). *Baltzer* (2005, 41) wirft die Frage auf, „ob sich der Begriff des Hangtäters nicht durch den Begriff der kriminell geprägten Persönlichkeit ersetzen lässt, die ihrerseits Ausdruck einer dissozialen Persönlichkeitsstörung im Sinne von ICD F60.2 sein kann (nicht muss)“, sieht aber auch hier die Gefahr, dass diese lediglich aus einer entsprechenden Vorbelastung abgeleitet wird.

149 *Puhlmann & Habermeyer* (2010, 39, 45) kommen in o. g. Studie (FN 146) zu dem Ergebnis: „Somit wird der Hang des § 66 StGB überwiegend aus legalbiographischen Aspekten abgeleitet, die bereits Bestandteil der formalen Voraussetzungen sind.“ So schon *Kinzig* (1996, 353 ff.).

150 *BGH* (2 StR 209/07, RN 7); so ist auch bei „Symptomtaten“ – also jenen, die die formellen Voraussetzungen begründen – immer zu prüfen, ob sie tatsächlich „Symptomcharakter“ für den Hang haben. Das muss besonders sorgfältig geschehen, wenn durch sie verschiedene Rechtsgüter verletzt wurden (*BGH* 3 StR 206/09, S. 3).

151 Dabei ist aus psychiatrisch-forensischer Sicht für die Beurteilung des Hanges an diesem Punkt nicht nur das (aus den Vorstrafen ersichtliche) Begehen früherer Straftaten bedeutsam, sondern vor allem das Begehen weiterer Taten trotz erfolgter vorheriger Bestrafungserfahrungen (*Kröber* 2004b, 187, 207 ff.). Zur „Gewinnung der erforderlichen Informationen“ und dazu, das sich manchmal „nicht erst etwas einschleifen“ (und in Vorstrafen zum Ausdruck gekommen sein) muss, sondern „von Anfang an da“ ist, *Dannhorn* (2010, 366, 370).

152 2 StR 43 /09, RN 6; dies könne aber darauf hinweisen, dass „der Angeklagte in der Lage ist, seinen Hang zu kriminellen Taten zu beherrschen“.

153 *BGH* (3 StR 69/10 RN 6); deshalb sei die Gesamtwürdigung „mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen“.

Es bleibt die Frage, in welchen Versionen der Sicherungsverwahrung das Hangmerkmal überhaupt gegeben sein muss, wobei festzuhalten ist, dass sich die letzte „Neuordnung“ der grundsätzlichen Bedeutung des Merkmals und seiner prinzipiellen Berechtigung zwar nicht angenommen hat,<sup>154</sup> es durch sie aber zu einer normbezogenen Änderung gekommen ist. Zunächst bleibt es bei Folgendem:

- In § 66 I StGB und § 106 III JGG war und ist ausdrücklich geregelt, dass für die Anordnung von Sicherungsverwahrung ein Hang zu erheblichen Straftaten vorliegen muss, für § 66 II, III StGB ergibt sich dies aus Verweisen, nun auf Abs. 1 Nr. 4.
- Dies galt nach *BGH* und *BVerfG* hingegen nicht für § 66b III StGB a. F. und in der Folge wohl ebenso für §§ 7 III, 106 VI JGG – also eine nachträgliche Anordnung für nach § 63 StGB Untergebrachte –, woran sich durch § 66b StGB n.F. nichts ändern wird.<sup>155</sup>
- Nach einer neueren Entscheidung des *BGH* ist auch für eine Anordnung nach § 7 II JGG die Feststellung eines Hanges nicht erforderlich, da der Wortlaut dieses Merkmal nicht voraussetze und das „vom Gesetzgeber so gewollt“<sup>156</sup> sei. Das dürfte dann auch für § 106 V JGG gelten, da § 7 II JGG diesem nachgebildet ist. Allerdings müsse die „spezifische Gefährlichkeit des Verurteilten im Hinblick auf die Begehung von Anlasstaten in seiner Persönlichkeit angelegt sein“<sup>157</sup>.

Folgende Änderung hat sich ergeben:

Nach Ansicht des *BGH* setzte der Vorbehalt bei § 66a StGB a. F. „die Feststellung eines Hanges i. S. v. § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB voraus“; „nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar“ dürfte lediglich die Gefährlichkeit sein. Zwar könne „den Gesetzesmaterialien entnommen werden, dass der Gesetzgeber davon ausging, ein Hang müsse für die Anordnung des Vorbehalts [...] nicht sicher festgestellt

154 So hätte *Leygraf* (2010, 3) eine Diskussion im Hinblick auf einen generellen Verzicht des Hangmerkmals begrüßt; dazu auch *Frommel* (2010b, 276 ff.).

155 *BGH* (2 StR 437/08, S. 3); *BVerfG* (2 BvR 2098/08, RN 20): „Es ist danach von Verfassungen wegen auch nicht zu beanstanden, dass § 66b Abs. 3 StGB nach der vom Bundesgerichtshof [...] geäußerten – vom Wortlaut der Vorschrift gestützten – Auffassung die gesonderte Feststellung eines Hanges zu erheblichen Straftaten im Sinne des § 66 Abs. 1 Nr. 2 StGB nicht voraussetzt.“

156 1 StR 554/09, RN 22 ff. Allerdings heißt es in den Gesetzesmaterialien, dass nur eine nachträgliche – und keine unmittelbare oder vorbehaltene – Sicherungsverwahrung eingeführt werde, weil „in aller Regel zum Urteilszeitpunkt bei jungen Täter die Feststellung eines Hanges [...] noch nicht möglich“ sei (BT-Drs. 16/6562, 7), woraus sich schließen ließe, dass das zu einem späteren Zeitpunkt nicht nur für möglich, sondern auch für erforderlich gehalten wird.

157 Ebd., RN 27; nur so sei die Begrenzung auf einzelne höchstgefährliche Straftäter gewährleistet.

sein“. Diese „gesetzgeberische Intention hat im Wortlaut der Vorschrift aber keinen Niederschlag gefunden“. Das Erfordernis des Hanges folge aus dem Verweis auf „die übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3“, der wiederum auf Abs. 1 Nr. 3 verweist. Da es nach § 66a II StGB für die Anordnung selbst keiner Hangfeststellung bedürfe, würde im Übrigen ansonsten ganz auf das Merkmal verzichtet.<sup>158</sup>

Die ursprüngliche „Intention“ hat der jetzige Gesetzgeber nunmehr dadurch umgesetzt, dass für einen Vorbehalt nach § 66a I, II StGB die Voraussetzungen von § 66 I Nr. 4 StGB nur noch (zumindest) „wahrscheinlich“ vorliegen müssen. Für die spätere Anordnung bleibt es dabei, dass kein Hang gegeben sein muss. Dies bedeutet auch, dass die Anforderungen für einen Vorbehalt bei Erwachsenen an diesem Punkt nicht mehr mit denen für einen solchen gegenüber Heranwachsenden unter Anwendung des allgemeinen Strafrechts übereinstimmen, da nach § 106 III JGG mangels jeglicher Änderung weiter ausdrücklich ein Hang gegeben sein muss. Unabhängig davon, wie man zu dem Hangmerkmal steht: Hält man es für erforderlich, dann ist ein „wahrscheinlich“ zu wenig – und ist dem nicht so, dann ist ein „wahrscheinlich“ zu viel.<sup>159</sup>

Und schließlich bleibt es für Altfälle der nachträglichen Sicherungsverwahrung, die die Justiz – wie festgestellt – noch etliche Jahre begleiten könnten (sieht man von der EMRK-Problematik ab), wohl dabei, dass

- der Hang gemäß der Rechtsprechung von *BVerfG*<sup>160</sup> und *BGH*<sup>161</sup> bei § 66b I StGB a. F. positiv festgestellt werden muss und
- der entsprechende Disput zu § 66b II StGB a. F. zwischen *BGH* und *BVerfG* bestehen bleibt.<sup>162</sup>

---

158 2 StR 120/05, 2. LS.

159 Nach der Entwurfsbegründung ließe im Hinblick auf Abs. 1 eine sichere Feststellung des Hanges „eine erhebliche Einschränkung des Anwendungsbereichs der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung befürchten [...]“. Denn die positive Feststellung [...] begründet – auch nach der Rechtsprechung des BGH – in der Regel auch die Gefährlichkeit [...] mit der Folge, dass ausschließlich primäre Sicherungsverwahrung in Betracht kommt.“ (BT-Drs. 17/3403, 42).

160 2 BvR 749/08, RN 40.

161 1 StR 37/05, 16.

162 Während der *BGH* am Merkmal des Hanges festhielt, weil alle Fallgestaltungen der Sicherungsverwahrung das Vorliegen eines Hanges voraussetzen (1 StR 605/06 RN 21 und daran festhaltend 1 StR 372/09, RN 33), war der Verzicht des Gesetzgebers nach Ansicht des *BVerfG* berechtigt, „da die Vorschrift gegenüber 66b Abs. 1 StGB weitere limitierende Merkmale [...] enthält“ (2 BvR 226/06). Allerdings könne „im Einzelfall [...] die Feststellung eines Hanges [...] gleichwohl geboten sein, wenn andere Basistatsachen nicht mit der erforderlichen Sicherheit auf die künftige Begehung erheblicher Straftaten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, schließen lassen“ (RN 2).

## 2.1.8.3 Die Wahrscheinlichkeit (erheblicher Straftaten)

Während der Hang – sofern er denn erforderlich ist – also aus der Vergangenheit abgeleitet wird und den zur Zeit der Aburteilung bestehenden Zustand beschreibt, schätzt die Gefährlichkeitsprognose „die Wahrscheinlichkeit dafür ein, ob sich der Täter [...] erheblicher Straftaten enthalten kann oder nicht“<sup>163</sup>. Zwar war der für die Prognose maßgebliche Zeitpunkt nicht gesetzlich geregelt. Nach zwischenzeitlich langjähriger ständiger Rechtsprechung<sup>164</sup> war jedoch geklärt, dass es sich um denjenigen der Entscheidung handelt. Eine entsprechende Klarstellung wurde dennoch durch die Neuordnung in § 66 I Nr. 4 StGB aufgenommen, da deren Fehlen – so die Begründung des Gesetzentwurfes – dazu geführt haben soll, dass „in der Praxis [...] die Gefährlichkeit aber immer wieder mit der Begründung verneint [wird], es bestehe die Hoffnung, der Täter werde am Ende des Strafvollzuges nicht mehr gefährlich sein, etwa weil er eine beabsichtigte Therapie erfolgreich durchführen werde“<sup>165</sup>.

Fraglich bleibt weiterhin, wann *wie* wahrscheinlich neuerliche Straftaten sein müssen. Die Prognose

- muss für die Varianten nach § 66 StGB sowie für den Vorbehalt nach § 106 III JGG ergeben, dass der Täter (infolge seines Hanges zu erheblichen Straftaten) gefährlich ist;
- musste bei § 66a StGB a. F. für den Vorbehalt die Gefährlichkeit nur nicht hinreichend sicher feststehen, muss jetzt bei Mehrfachtätern aber „wahrscheinlich“, bei Ersttätern wenn schon nicht feststellbar, so doch „zumindest wahrscheinlich“ sein, während für die Anordnung dann erhebliche Straftaten „zu erwarten“ sein müssen (was durch Verweis ebenso für die Anordnung nach § 106 III JGG gilt);
- erfordert für alle Versionen der nachträglichen Sicherungsverwahrung nach alter und neuer Fassung, dass der Täter „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ erhebliche Straftaten begehen wird.

---

163 *BGH* (2 StR 120/05 RN 4).

164 Etwa *BGH* (2 StR 43/09, RN 4).

165 BT-Drs. 17/3403, 24. Nach den Erfahrungen von *Leygraf* (2010, 1) stehe dies im Zusammenhang mit der *früher* „nicht seltenen Praxis, die Möglichkeit einer Anordnung von Sicherungsverwahrung als Entscheidungshilfe für den Angeklagten zu nutzen, durch ein Geständnis den Opfern eine Zeugenaussage vor Gericht und sich selbst die Gefahr eines zusätzlichen, langjährigen Freiheitsentzuges zu ersparen.“ M. a. W.: Man zeigt die Werkzeuge, wendet sie dann aber nicht an. Sollte das dahinter stehen, ergäbe sich die Lösung schon durch § 257c StPO, der Maßregeln der Besserung und Sicherung als Gegenstand einer „Verständigung“ verbietet.

Für die primäre Sicherungsverwahrung erfordert das die (ernsthafte) Erwartung erheblicher Straftaten<sup>166</sup> bzw. „die bestimmte Wahrscheinlichkeit [...], dass der Täter [...]“<sup>167</sup>. Mithin bewegt man sich schon im Bereich der neu in § 66a StGB eingeführten „Wahrscheinlichkeit“, während eine solche Festschreibung bei erstmaliger Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung wohl nicht ohne Grund vermieden und die Gesetzesbegründung vage gehalten worden war.<sup>168</sup>

Auch die Begründung zum Gesetzentwurf zur „Neuordnung“ grenzt lediglich ab: Einerseits reiche „die bloße Feststellung, dass eine solche Gefährlichkeit nicht ausgeschlossen werden kann“, nicht aus, andererseits dürfe die Würdigung auch „nicht sicher ergeben, dass der Täter [...] gefährlich ist“<sup>169</sup>, da es sich dann um einen Fall der vorrangigen primären Sicherungsverwahrung handeln würde. Insofern steht nur fest, dass es sich um eine „positive Feststellung des Gerichts“<sup>170</sup> handeln müsse, weswegen *Heuer* Recht zu geben ist, dass „im Interesse einer einheitlichen Handhabung für die Anwendbarkeit genauer zu klären sein wird, wie der Begriff der Wahrscheinlichkeit zu fassen ist“<sup>171</sup>.

Das Erfordernis der „hohen Wahrscheinlichkeit“ bei *nachträglicher* Sicherungsverwahrung sollte schon in der alten Fassung dem Umstand Rechnung tragen, dass die Maßregel „nur als letztes Mittel in seltenen Fällen gerechtfertigt ist“<sup>172</sup>. Eine solche Wahrscheinlichkeit kann deshalb „nicht bereits dann angenommen werden, wenn (nur) überwiegende Umstände auf eine künftige Delinquenz des Verurteilten hindeuten. Es bedarf vielmehr [...] einer positiven Entscheidung“<sup>173</sup>, wobei die Gefahr eine „gegenwärtige“ sein muss, wodurch sie sich von einer bloß allgemeinen Rückfallwahrscheinlichkeit abgrenzen soll.<sup>174</sup>

---

166 *BGH* (3 StR 568/09 RN 6) bzw. „ernsthaft zu besorgen“ (*BGH* 2 StR 43/09 RN 4).

167 *BGH* (4 StR 141/08, RN 14).

168 Hierzu *Fischer* (2010, § 66a RN 6 ff.).

169 BT-Drs. 17/3403, 42.

170 Ebd.; dies allerdings die gängige Formulierung auch zur Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung, etwa *BGH* (5 StR 21/09 RN 17; 1 StR 554/09, RN 31).

171 2001, 3.

172 *BVerfG* (2 BvR 749/08 RN 41); dazu auch *BGH* (1 StR 40/10); dort scheiterte die Revision der StA gegen ein Urteil, in dem trotz festgestellter „Nova“ eine Anordnung nach § 66b StGB mangels ausreichender Wahrscheinlichkeit der Begehung erheblicher Straftaten abgelehnt wurde.

173 *BGH* (5 StR 21/09 RN 17; 1 StR 554/09, RN 31); insbesondere reiche es nicht aus, dass lediglich „keine positive Prognose zukünftigen rechtstreuen Verhaltens“ (RN 20) gestellt werden könne.

174 *BVerfG* (2 BvR 226/06 RN 23).

## 2.1.8.4 Erheblichkeit und Art der erwarteten Straftaten

Den Regelungen zur Sicherungsverwahrung ist das Prinzip der Verhältnismäßigkeit, in § 62 StGB auch ausdrücklich geregelt, vorangestellt. Danach kommt die Sicherungsverwahrung wie jede andere Maßregel nur in Betracht, wenn begangene und erwartete Straftaten dazu nicht außer Verhältnis stehen und die Taten „den Rechtsfrieden in besonders schwerwiegender Weise zu stören geeignet sind“<sup>175</sup>. Fälle leichter bzw. mittlerer<sup>176</sup> Kriminalität schieden deshalb schon vor der letzten Gesetzesänderung aus. Allerdings kann sich die „Erheblichkeit“ (§ 66 I 1 Nr. 4 StGB) einer erwarteten Straftat – als Ausdruck des genannten Grundsatzes – auch aus der Häufigkeit der Taten oder dem in der Gesamtheit verursachten Schaden ergeben<sup>177</sup> bzw. eine „allgemeine und abstrakte Gefährlichkeit von Delikten“<sup>178</sup> ausreichen.<sup>179</sup>

Dass es an der Erheblichkeit bei Eigentums- und Vermögensdelikten nicht zwingend mangelte, ergab sich schon daraus, dass nach § 66 I Nr. 3 StGB auch solche Delikte ausreichten, durch die schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird.<sup>180</sup> Dabei war es auch noch im ersten Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung geblieben.<sup>181</sup> Eine Streichung dieser Formulierung wurde – passend zur weiteren Einschränkung der tauglichen Vor- und Anlasstaten – erst vom Rechtsausschuss empfohlen. Dies solle „der verstärkten Konzentration der Sicherungsverwahrung auf die Verletzung grundlegender höchstpersönlicher Rechtsgüter Rechnung“<sup>182</sup> tragen, wobei es bei der Beispieltechnik („namentlich“) blieb, so dass auch zukünftig die „Berücksichtigung wirtschaftlicher Schäden, zum Beispiel bei den weiterhin erfassten Raub- und Erpressungsdelikten“<sup>183</sup> möglich ist.

---

175 BGHR § 66 I, Erheblichkeit 1; ähnlich *BGH* 3 StR 568/09, RN 6.

176 Zu Eigentums- und Vermögensdelikten BGHR § 66 I, Erheblichkeit 1, zum portionsweisen Verkauf von Rauschgift an erwachsene, betäubungsmittelabhängige Abnehmer *BGH* (1 StR 263/00), zu „sexuellen Übergriffen“ und deren „Bandbreite“ *BVerfG* (2 BvR 749/08), zu exhibitionistischen Handlungen (auch vor Kindern) *BGH* (2 StR 266/03).

177 BGHR § 66 I Erheblichkeit 2.

178 *BGH* (1 StR 263/00 S. 7 und 2 StR 10/10 RN 10).

179 Zu Problemen und Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes der „erheblichen Straftat“ in § 66 StGB *Scheuble* (1996, 9 ff.).

180 *BGH* (2 StR 43/09) zu § 66 II StGB bei einem Täter, der durch gewerbsmäßigen Betrug einen Gesamtschaden von 200.000 € verursachte, und eine Gesamtstrafe von acht Jahren erhielt. Bei den zu erwartenden Straftaten handele es sich nicht lediglich um solche mittlerer Kriminalität.

181 BT-Drs. 17/3403; Erläuterungen gibt es dazu – trotz der (wenn auch noch nicht so weit gehender) Änderungen auf Seiten der Vor- und Anlasstaten – nicht.

182 BT-Drs. 17/4062, 18.

183 Ebd.

Bei der vorbehaltenen sowie der nachträglichen Sicherungsverwahrung war schon in den alten Fassungen geregelt, dass es sich (für die Anordnung) bei den zu erwarteten Taten um solche handeln muss, durch die Opfer schwer seelisch oder körperlich geschädigt werden. Daran hat sich nichts geändert.

Im Gegensatz zu §§ 66, 66a, 66b StGB, bei denen keine ausdrückliche Verbindung zwischen Anlass- und erwarteter Tat besteht, wird in §§ 7, 106 JGG für die Prognose an das Anlassdelikt angeknüpft. Dabei wird in § 106 JGG auf § 66 III 1 StGB verwiesen, während in § 7 JGG die möglichen Tatbestände bzw. Abschnitte des StGB benannt werden. Ein Vorbehalt nach § 106 III JGG sowie die Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung nach §§ 7 II, III, 106 V, VI StGB kommen deshalb nur in Betracht, wenn „solche“ Straftaten bzw. Delikte der (vor-)bezeichneten Art erwartet werden. Für die *Anordnung* der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung nach § 106 III JGG wird zwar auf § 66a III StGB verwiesen. Dabei dürfte dessen entsprechende Geltung aber nicht bedeuten, dass nun – wie eben bei § 66a II StGB – *alle* erheblichen Taten mit schweren seelischen oder körperlichen Folgen für die Opfer in Betracht kommen, sondern von diesen nur Katalogtaten gemäß § 66 III StGB, die ja auch dem Vorbehalt als Anlass- und nicht ausreichend sicher erwartete Folgetat zugrunde liegen.

Zudem muss durch die erwartete (Katalog-)Tat sowohl das Opfer der Anlasstat als auch das potentielle Opfer der Folgetat „seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt“ werden. Davon, dass mit der Formulierung „...oder einer solchen Gefahr ausgesetzt“ eine Erweiterung und damit Schlechterstellung junger Menschen beabsichtigt oder auch nur bedacht wurde, ist nicht auszugehen. Stattdessen ist anzunehmen, dass sich (erst) mit der Zeit in Politik und Rechtsprechung die Erkenntnis durchgesetzt hat, dass bestimmte Delikte, die nicht schon zur Erfüllung des Tatbestandes eine schwere Schädigung erfordern, Betroffene möglicherweise „regelmäßig“<sup>184</sup> oder „typischerweise“<sup>185</sup>, aber nicht *zwingend* schwer schädigen. Insofern wäre eine Gefährlichkeitsprognose, die auf eine sichere Schädigung abstellen müsste,

---

184 BT-Drs. 15/29, S. 12.

185 Etwa *BGH* (1 StR 201/07, RN 36): „Es genügt daher, wenn die in § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB genannten Schäden für die (begangenen und zu erwartenden) Taten typisch sind...“. Nach *BGH* (2 StR 10/10, RN 10) soll sexueller Missbrauch von Kindern nicht einmal „typischerweise“ mit schwerwiegenden psychischen Schäden, sondern mit der *Gefahr* solcher Folgen verbunden sein.

vor ein weiteres Problem gestellt.<sup>186</sup> Dies ist aber auch bei der Anordnung von Sicherungsverwahrung gegenüber Erwachsenen so nicht erforderlich.<sup>187</sup>

Die somit gegenüber erwachsenen Tätern engere Fassung der Anlass- und Folgetaten mag dazu führen, dass (vorbehaltene und nachträgliche) Sicherungsverwahrung gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden zwar grundsätzlich seltener in Betracht kommt. Das löst aber nicht zwingend ein, dass die Maßregel „gerade bei jungen Menschen entsprechend ihrem Charakter als Ultima Ratio des strafrechtlichen Sanktionensystems nur in den Fällen vorbehalten [und nachträglich angeordnet, J. E.] werden darf, in denen dies zum Schutz der Allgemeinheit unerlässlich erscheint“<sup>188</sup>. Denn ob die Maßregel „unerlässlich“ ist, ergibt sich erst aus der Gefährlichkeitsprognose, die bei jungen Tätern durch „alters- und entwicklungsabhängige Besonderheiten“<sup>189</sup> erschwert und somit auch besonders fehleranfällig ist. Eine Beschränkung auf gravierende Delikte erleichtert diese Aufgabe aber nicht, sondern führt lediglich dazu, dass es weniger Jugendliche und Heranwachsende sind, bei denen man nicht bereit ist, trotz des Risikos einer falschen positiven Prognose von der Möglichkeit der Sicherungsverwahrung abzusehen.

---

186 So auch *Scheuble* zum schweren seelischen Schaden, weswegen in der Literatur dahingehend Einigkeit bestünde, dass „das Tatbestandsmerkmal [...] bereits dann erfüllt sein soll, wenn eine erhebliche abstrakte Gefahr eines schweren seelischen Schadens vorliegt“ (1996, FN 197).

187 Etwa *BGH* (1 StR 268/07, RN 23): „Sind schon konkrete seelische Schäden durch sexuellen Missbrauch bei dessen kindlichen Opfern im Einzelfall nicht immer leicht festzustellen [...], so gilt dies um so mehr für die Ermittlung und Gewichtung der Schwere von möglichen seelischen Schäden bei naturgemäß unbekanntem Opfern künftiger, in ihrem Ablauf jedenfalls nicht in allen Einzelheiten feststehender Straftaten. [...] Eine Anordnung gemäß § 66b Abs. 3 StGB verlangt daher bei zu befürchtenden Fällen von sexuellem Missbrauch von Kindern nicht – auch kaum zu treffende – Feststellungen dazu, inwieweit die statistische Häufigkeit empirisch gesichert ist, mit der diese Taten bei den (potentiellen) Opfern schwerwiegende psychische Schäden auslösen.“

188 BT-Drs. 15/1311 S. 26.

189 BT-Drs. 15/2887 S. 18, dies zudem noch bezogen auf § 106 V, VI JGG, also auf Heranwachsende unter Anwendung des allgemeinen Strafrechts. Im Gesetzgebungsverfahren zu § 7 JGG wurde mit der „besonderen Unsicherheit der notwendigen Gefährlichkeitsprognose bei jungen Menschen“ die zuvor bestehende Gesetzeslage, also das Verbot der Sicherungsverwahrung für Jugendliche und Heranwachsende unter Anwendung des JGG, begründet (BT-Drs. 16/6562).

## 2.2 Das Kammerurteil des EGMR vom 17. 12. 2009<sup>190</sup> und seine Auswirkungen auf Rechtsprechung und Gesetzgebung

Das genannte Kammerurteil des EGMR vom 17. 12. 2009 hatte im „Fall M.“ die durch das *Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten* erfolgte, auch rückwirkend eintretende Entfristung der ersten angeordneten Sicherungsverwahrung zum Gegenstand.<sup>191</sup>

Während das *BVerfG*<sup>192</sup> eine solche Rückwirkung für zulässig hielt, weil das Rückwirkungsverbot des Art. 103 II GG Maßregeln der Besserung und Sicherung nicht umfasse und § 2 VI StGB diesbezüglich nur vorgebe, dass zur Zeit der Entscheidung eine entsprechende gesetzliche Regelung bestehen müsse, sah die Kammer des EGMR darin u. a. einen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot aus Art. 7 I EMRK, da die Sicherungsverwahrung – ungeachtet ihrer Bezeichnung im deutschen Recht – als Strafe zu qualifizieren sei.<sup>193</sup> Am 10. 05. 2010 lehnte ein Ausschuss des EGMR den Antrag Deutschlands auf Verweisung der Rechtssache an die Große Kammer ab, womit das Urteil endgültig (Art. 43 II, 44 II c EMRK) wurde. Nun sei – so die Bundesjustizministerin – „ohne jeden Zweifel und abschließend geklärt, dass jede Gesetzgebung zu der Sicherungsverwahrung einem strikten Rückwirkungsverbot unterliegt“<sup>194</sup>.

Zunächst führte das Urteil aber bei den deutschen Strafrichtern zu der unterschiedlich beantworteten Frage, welche Bedeutung die Entscheidung für so genannte „Parallelfälle“ hat – also für Personen, die sich anlässlich einer vor dem 31. 01. 1998 begangenen Straftat erstmals und seit mindestens zehn Jahren in Sicherungsverwahrung befinden.

Noch im Mai 2010 ergingen die ersten oberlandesgerichtlichen Beschlüsse, in denen die Entscheidungen von Strafvollstreckungskammern (StVK), in Parallelfällen den Vollzug der Sicherungsverwahrung über zehn Jahre hinaus fortzusetzen, bestätigt wurden.<sup>195</sup> Unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des

---

190 Individualbeschwerde Nr. 19359/04.

191 Hierzu Kapitel 2.1.1.

192 2 BvR 2029/01.

193 Zur Entscheidung etwa *Müller* (2010, 207 ff.), *Jung* (2010, 639 ff.) und *Kleszczewski* (2010, 394 ff.).

194 BMJ-Pressemitteilung vom 11. 05. 2010; zur innerstaatlichen Wirkung etwa *Greger* (2010, 676 ff.) und *Pollähne* (2010a, 254 ff.).

195 2 Ws 169/10; 2 Ws 170/10; so auch *OLG Stuttgart* (1 Ws 57/10) am 01. 06. 2010.

BVerfG aus dem Jahr 2004 zur Bindungswirkung von Urteilen des EGMR<sup>196</sup> kam etwa das *OLG Celle* zu dem Schluss, dass die vom EGMR vertretene Auslegung dem eindeutigen Willen des deutschen Gesetzgebers und dem Wortlaut der deutschen Vorschriften widerspreche, weswegen im Ergebnis „Art. 7 EMRK [...] nicht als ‚andere gesetzliche Bestimmung‘ i. S. von § 2 Abs. 6 StGB herangezogen werden kann“<sup>197</sup>. Das *OLG Koblenz* stellte in seinem Beschluss vom 07. 06. 2010 zwar fest, dass „der Gesetzgeber aufgrund der von dem Urteil des EGMR ausgehenden Bindungswirkung die vor dem 31. Januar 1998 gültig gewesene Zehnjahresdauer bei Regelung der ‚Altfälle‘ wieder beachten“<sup>198</sup> müsse. Zum jetzigen Zeitpunkt sei eine Gesetzesauslegung mit der Folge der Entlassung des Untergebrachten gemäß den Grundsätzen des BVerfG aus dem Jahr 2004 jedoch nicht möglich, weswegen „der Eingriff in das Freiheitsgrundrecht des Untergebrachten bis zu einer gesetzlichen Neuregelung [...] bzw. bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in den bereits anhängigen Hauptsacheverfahren [...] hinzunehmen ist“<sup>199</sup>. Und auch das *OLG Nürnberg* verwarf die Beschwerde eines Parallelfalles am 24. 06. 2010; es hielt eine Umsetzung des Kammerurteils „in der Weise, dass selbst hochgefährliche Sicherungsverwahrte aus Unterbringung entlassen werden müssten, für nicht vereinbar mit dem staatlichen Schutzauftrag für die Grundrechte Dritter und mit dem Rechtsstaatsprinzip. Die gebotene Berücksichtigung der Entscheidungen des EGMR findet ihre Grenze dort, wo der gegenüber Art. 5 EMRK höher-rangige Art. 2 Abs. 2 GG, der die Berücksichtigung der Grundrechte Dritter fordert, zur Geltung gebracht werden müsse. Diese Abwägung habe der EGMR nicht vorgenommen, obwohl er Schutzpflichten des Staates gegenüber Dritten kenne.“<sup>200</sup>

Demgegenüber verwarf das *OLG Hamm* am 12. 05. 2010 die sofortige Beschwerde einer Staatsanwaltschaft gegen eine Erledigungserklärung gemäß § 67d III StGB. Dieser Beschluss basierte zwar auf dem Wegfall des Hanges zu erheblichen Straftaten beim Untergebrachten. „Entscheidendes Gewicht“<sup>201</sup> komme jedoch zudem dem Kammerurteil zu. Denn auch wenn dieses nur

---

196 2 BvR 1481/04; nach dieser Entscheidung seien deutsche Gerichte zwar verpflichtet, einer konventionsgemäßen Gesetzesauslegung den Vorrang zu geben. Das gälte jedoch nicht, wenn diese Auslegung „gegen eindeutig entgegenstehendes Gesetzesrecht oder deutsche Verfassungsbestimmungen, namentlich auch gegen Grundrechte Dritter verstößt“ (RN 62).

197 2 Ws 169/10; 2 Ws 170/10, II.2.a); Besprechung diverser Beschlüsse: *Gaede* (2010, 329 ff.).

198 1 Ws 108/10, I. 4.

199 Ebd.

200 1 Ws 315/10; ähnlich *OLG Köln* (2 Ws 431/10).

201 4 WS 114/10, RN 11.

zwischen den Beteiligten unmittelbar gelte, hätten Vollstreckungsgerichte dennoch „zu verhindern, dass es in gleichgelagerten Fällen zu einer entsprechenden Verletzung der EMRK kommt. [...] Dies kann nur dazu führen, dass die Sicherungsverwahrung in diesen Fällen für erledigt erklärt wird.“<sup>202</sup>

Der Beschwerdeführer „M“ in der vom EGMR entschiedenen Sache wurde (erst) am 24. 06. 2010 entlassen, nachdem das *OLG Frankfurt/Main* die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen die Entscheidung der StVK, wonach die weitere Vollstreckung der Sicherungsverwahrung unzulässig sei, verworfen hatte.<sup>203</sup> In diesem Sinne und unter Bezugnahme auf seinen vorherigen Beschluss entschied das *OLG Frankfurt/Main* noch mehrfach, etwa am 01. 07. 2010 in einem weiteren Parallellfall.<sup>204</sup> Auch das *OLG Hamm* hat zwischenzeitlich in einigen Fällen, so etwa am 06. 07. 2010, aus den genannten Gründen die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung für erledigt erklärt und ausgeführt, dass „die Verantwortung auf die Gerichte abgeschoben werden“ soll, weswegen der Senat auch keinen Anlass sehe, „eine Entscheidung des Gesetzgebers zur Umsetzung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte abzuwarten, da solche offensichtlich nicht vorgesehen sind“.<sup>205</sup>

Um zu einer einheitlichen Rechtsprechung zu gelangen, wurde daraufhin § 122 II GVG dahingehend erweitert, dass ein OLG verpflichtet ist, dem BGH eine Sache vorzulegen, wenn es in einer Entscheidung „über die Erledigung einer Maßregel der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder in einem psychiatrischen Krankenhaus oder über die Zulässigkeit ihrer weiteren Vollstreckung von einer nach dem 1. Januar 2010 ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichtes oder von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes abweichen“ will (Divergenzvorlage). Da „die Umsetzung eilt“<sup>206</sup> wurde die Änderung in ein laufendes Gesetzgebungsverfahren aufgenommen, das die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache als Eignungsvoraussetzung

---

202 Ebd., RN. 17; so auch *Grabenwarter* (2010, 857, 868): „Nichtwiederholungspflicht“.

203 3 Ws 485/10; die Entschädigung des Beschwerdeführers sei – so die Bundesregierung in der Antwort auf eine Kleine Anfrage vom 17. 06. 2010 – in die Wege geleitet (BT-Drs. 17/2205, 3).

204 3 Ws 539/10; allerdings bestätigte das OLG an demselben Tag die Entscheidung einer StVK, mit der die Aussetzung einer Unterbringung nach § 66b StGB abgelehnt worden war; die rechtskräftige Anordnung sei für das OLG bindend und könne nur in einem Wiederaufnahmeverfahren beseitigt werden (3 Ws 418/10); ebenso *OLG Hamm* (4 Ws 171/10).

205 4 WS 157/10, RN 18 f.; auch das *OLG Karlsruhe* (2 Ws 458/09 und 2 Ws 44/10) und das *Schleswig-Holsteinische OLG* (1 Ws 267/10 und 1 Ws 268/10) haben am 15. 07. 2010 in je zwei Parallellfällen den weiteren Vollzug für unzulässig erklärt und die umgehende Entlassung der Betroffenen verfügt, sich dabei ebenfalls darauf gestützt, dass Art. 7 I EMRK in der jetzigen Auslegung durch den EGMR eine andere gesetzliche Bestimmung im Sinne von § 2 VI StGB sei.

206 *Leutheusser-Schnarrenberger* (BT-PIPt, 17/51, S. 5318).

für das Schöffenamtsamt und damit ebenfalls eine Änderung des GVG zum Gegenstand hatte. Dies führte dazu, dass die Änderung schon am 30. 07. 2010 in Kraft trat.<sup>207</sup>

Bis November 2010 waren bei dem für die Vorlagen zuständigen 5. Senat des BGH „15 gleichartige Vorlegungsverfahren anhängig“.<sup>208</sup> Für drei Verfahren, die der Senat verbunden hatte, beabsichtigt er, wie folgt zu entscheiden: „Aus der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in ihrer Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ergibt sich für die Maßregel der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung keine die Rückwirkung generell hindernde andere Bestimmung im Sinne des § 2 Abs. 6 StGB.“<sup>209</sup>

Allerdings hatte der 4. Senat am 12. 05. 2010 in einem Verfahren, das sich auf einen „Altfall“ der *nachträglichen* Sicherungsverwahrung nach § 66b StGB<sup>210</sup> bezog, festgestellt, dass Anordnung keinen Bestand haben könne, da § 66b StGB „gemäß § 2 Abs. 6 StGB i. V. mit Art. 7 Abs. 1 Satz 2 MRK nicht auf Taten anwendbar [ist], die vor ihrem Inkrafttreten begangen worden sind“<sup>211</sup>. Da die Frage des Rückwirkungsverbots im Rahmen des § 67d III 1 StGB nicht anders beantwortet werden könne als in § 66b III StGB, sah sich der 5. Senat daran gehindert, im obigen Sinne zu entscheiden. Deshalb fragte er am 09. 11. 2010 gemäß § 132 III GVG beim 4. Senat an, ob er an seiner Rechtsprechung festhalte.<sup>212</sup> Am 18. 01. 2011 beschloss dieser: „Die beabsichtigte Entscheidung des 5. Strafsenats widerspricht der Rechtsprechung des 4. Strafsenats, der an

---

207 BGBl. I 976.

208 BGH (5 StR 390/10, RN 3).

209 BGH (5 StR 394/10; 5 StR 440/10; 5 StR 474/10).

210 Schon am 9. 3. 2010 hatte der 1. Senat des BGH festgestellt, dass das (zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht rechtskräftige) Kammerurteil des EGMR vom 17. 12. 2009 auch deshalb § 7 II JGG nicht entgegen stünde, weil „jedenfalls eine – unter den vom EGMR für maßgeblich erachteten Kriterien – abweichende Fallgestaltung und Rechtslage“ vorläge (1 StR 554/09, RN 60). Dazu *Kinzig* (2010a, 689 ff.) und *Kreuzer* (2010b, 473 ff.).

211 4 StR 577/09, RN 7; deshalb sei die Maßregelverordnung aufzuheben und der Betroffene „sofort auf freien Fuß zu setzen“. Obwohl der BGH in dieser Sache schon am 11. 02. 2010 beschlossen hatte, von einer Entscheidung so lange abzusehen, bis der EGMR endgültig „über die Frage des Strafcharakters von Sicherungsverwahrung“ entschieden hat, und die nun getroffene Entscheidung in diesem Beschluss schon angelegt war, waren weder in der JVA noch außerhalb irgendwelche Vorbereitungen für die Entlassung getroffen worden (*Hipp & Rosenbach* 2010, 33 ff.).

212 5 StR 394/10; zudem wurde bei den anderen Senaten angefragt, ob dieser Rechtsauffassung zugestimmt wird. Der 2. Senat hat sich mit Beschluss vom 22. 12. 2010 der Auffassung angeschlossen (2 ARs 456/10), der 3. Senat am 17. 02. 2011 beschlossen, dies nicht zu tun (3 ARs 35/10).

dieser festhält.<sup>213</sup> Nun wird gemäß § 132 II GVG der Große Senat für Strafsachen mit der Sache betraut. Bis zur Erledigung dieses Verfahrens hat der 5. Senat im November 2010 allen vorliegenden Oberlandesgerichten die Akten zurückgereicht, dies verbunden mit folgenden Anmerkungen:

Mit Blick auf das Kammerurteil sei § 67d III 1 StGB im Falle rückwirkender Anwendung einschränkend auszulegen. Danach sei in Altfällen die erstmalige Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach zehnjährigem Vollzug für erledigt zu erklären, „sofern nicht eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualverbrechen aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Untergebrachten abzuleiten ist“<sup>214</sup>. Die Oberlandesgerichte hätten nun aktuell und unabhängig vom Ausgang der Vorlegungsfrage, aber unter Zugrundelegung des zuvor Genannten in den anstehenden Fällen zu entscheiden, wobei ein Sachverständigengutachten einzuholen sei, das sich an diesen engeren Kriterien zu orientieren habe.

Für den Fall, dass ein OLG von einer solchen „hochgradigen Gefahr“ ausgeht, weist der Senat zudem darauf hin, dass es denkbar sei, dass die Prüfung im Verfahren nach § 132 GVG „zum Ergebnis genereller Unzulässigkeit weiterer Maßregelvollstreckung gelangt“<sup>215</sup>. Dies zöge eine sofortige Entlassung der Parallelfälle nach sich. „Im Hinblick darauf ist eine vorsorgliche Vorbereitung sofort umsetzbarer, im Entlassungsfall angezeigter – insbesondere fürsorglicher – Maßnahmen zwingend geboten, die einer sozialen Gefährdung entlassener Verurteilter und einer damit einhergehenden Gefährdung der Allgemeinheit entgegenzuwirken vermögen. [...] Auf geeignete Maßnahmen hinzuwirken, ist auch Aufgabe der im Erledigungsverfahren tätigen Vollstreckungsgerichte sowie der vorliegenden Oberlandesgerichte.“<sup>216</sup>

Eine Umsetzung der Senatsvorgaben lässt sich einer Pressemitteilung des Kammergerichts Berlin vom 13. 01. 2011 entnehmen. Dort hat die StVK in drei Parallelfällen entschieden, die Unterbringung für erledigt zu erklären bzw. zur Bewährung auszusetzen. Unter Bezugnahme auf das Kammerurteil des EGMR heißt es: „Nach Auffassung der Strafvollstreckungskammer folgt

---

213 4 ARs 27/10.

214 So etwa 5 StR 390/10, RN 3; wortgleich in den anderen Vorlegungsverfahren. Am 21. 07. 2010 hatte der 5. Senat in diesem Sinne schon über die Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung entschieden (5 StR 60/10). Dieser am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz anknüpfenden Rechtsprechung hat sich das *OLG Hamm* im September 2010 in mehreren Entscheidungen angeschlossen (mit der Folge von Erledigungserklärungen über zehnjähriger Unterbringungen); etwa 4 Ws 221/10.

215 Ebd., RN 9.

216 Ebd.

hieraus zwar nicht, dass solche Untergebrachten sofort auf freien Fuß zu setzen sind, bei denen die bei Tatbegehung geltende Zehnjahresfrist für erstmals verhängte Sicherungsverwahrung bereits abgelaufen ist. Jedoch könne nur bei höchstgefährlichen Verurteilten nach Ablauf der zehn Jahre eine Fortdauer der Sicherungsverwahrung gerechtfertigt sein.<sup>217</sup>

Es bleibt die insoweit noch offene Rechtsprechung des *BVerfG*. Dieses lehnte am 19. 05. 2010 in einem Parallellfall den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ab,<sup>218</sup> wie es das zuvor schon in einem anderen Fall mit Beschluss vom 22. 12. 2009, also vor Rechtskraft des Kammerurteils, getan hatte.<sup>219</sup> Laut *BVerfG* habe die bei einem „offenem Ausgang des Verfassungsbeschwerdeverfahrens“<sup>220</sup> erforderliche Folgenabwägung zu dem Ergebnis geführt, dass „das Sicherungsbedürfnis der Allgemeinheit gegenüber dem Freiheitsgrundrecht des Beschwerdeführers“<sup>221</sup> überwiegt. Die durch das Urteil des EGMR aufgeworfenen Rechtsfragen seien deshalb im Hauptsacheverfahren zu klären. Über diese und weitere Verfassungsbeschwerden hat das *BVerfG*<sup>222</sup> am 08. 02. 2011 mündlich verhandelt.

Die somit seit Sommer 2010 entlassenen „Paralleltäter“ konnten und können sich – ebenso wie die sie vielfach begleitenden Polizisten und Polizistinnen – des großen Interesses aller Medien<sup>223</sup> und (somit auch) der Politik sicher sein. Bei Letzterer schien in der Folge die Grenze zwischen einer Reform der Sicherungsverwahrung, wie sie ausschließlicher Gegenstand der ersten Eckpunkte der Bundesjustizministerin war,<sup>224</sup> und einer „Lösung“ für die entlassenen und vielleicht noch zu entlassenden Straftäter zu verschwimmen. So gab es zunächst zwar noch – zunehmend über die Medien ausgetragene – Friktionen<sup>225</sup>

217 Kammergericht Berlin, PM Nr. 3/2011 vom 13. 01. 2011.

218 2 BvR 769/10.

219 2 BvR 2365/09.

220 Ebd., RN 1.

221 Ebd., RN 4; so am 30. 06. 2010 im Fall eines Antrages auf Aussetzung der Vollziehung einer Unterbringung nach § 66b StGB im Weg der einstweiligen Anordnung (2 BvR 571/10).

222 2 BvR 2365/09; 2 BvR 740/10; 2 BvR 2333/08; 2 BvR 571/10; 2 BvR 1152/10.

223 Gefährliche Straftäter: Keiner will sie in der Nähe haben“ (Badische Zeitung, 07. 08. 2010), „Im Gefängnis der Freiheit“ (FAZ, 31. 07. 2010), „Irrsinn Justiz: 5 Polizisten bewachen einen freigelassenen Vergewaltiger“ (BILD, 11. 08. 2010), „Im Ausnahmezustand“ (Spiegel, 21/2010, 32).

224 Siehe hierzu Kapitel 2.1.7.

225 So sagten Unionspolitiker, dass man ohne nachträgliche Sicherungsverwahrung nicht auskomme [<http://www.stern.de/news2/aktuell/bosbach-gegen-abschaffung-der-nachtraeglichen-sicherungsverwahrung-1590167.html>], während etwa der rechtspolitische Sprecher der FDP-Fraktion meinte, dass es „ein Festhalten an der nachträglichen Sicherungsverwahrung [...] mit den Liberalen nicht geben“ werde [[http://nachrichten.t-online.de/nachtraegliche-sicherungsverwahrung-neuer-zoff-in-der-koalition/id\\_42466928/index](http://nachrichten.t-online.de/nachtraegliche-sicherungsverwahrung-neuer-zoff-in-der-koalition/id_42466928/index)].

hinsichtlich der Frage der nachträglichen Sicherungsverwahrung. Bei einem Bund-Länder-Fachgespräch vom 06. 08. 2010 soll aber laut Pressemitteilung des Bundesjustizministeriums v. a. dahingehend Einigkeit bestanden haben, dass „einer neuen bundesweiten Form der Unterbringung, die auch Altfälle erfassen soll, [...] das strikte strafrechtliche Rückwirkungsverbot der Europäischen Menschenrechtskonvention entgegen“<sup>226</sup> stünde. Nur wenige Tage später, am 12. 08. 2010, war in einem Interview der Bundesjustizministerin lesen: „Wo wir doch hinblicken müssen, ist: Gibt es Menschen mit einer psychischen, mit einer psychiatrischen Störung, die jetzt entlassen werden. Dann gibt es möglicherweise einen Ansatzpunkt, auch auf der Grundlage der bestehenden Ländergesetze. [...] Das müssen wir im Einzelnen auch ausloten.“<sup>227</sup>

Zwei Wochen später, am 26. 08. 2010, werden „Gemeinsame Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums des Innern für die Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und begleitende Regelungen“ vorgestellt, die das „Gesetz zur Therapierung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz – ThuG)“<sup>228</sup> umfassen, das als „Altfallregelung“ dafür sorgen soll, dass „insbesondere Verurteilte, die [...] von einem Rückwirkungsverbot [...] betroffen sind, nach Möglichkeit den Weg in ein Leben ohne Straftaten finden, wie es auch dem berechtigten Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit entspricht“<sup>229</sup>. In einer Pressemitteilung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vom selben Tag ist dazu zu lesen: „Besonders begrüßenswert ist der Umstand, dass für die Straftäter, die bereits straffällig geworden sind, das von den Rechtspolitikern der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

---

226 Pressemitteilung vom 06. 08. 2010.

227 [[http://www.bmj.de/cln\\_102/SharedDocs/Interviews/DE/H/%C3%B6rfunk/20100812\\_Deutschland\\_funk\\_Kein\\_Spielraum\\_fuer\\_Wegsperrung\\_von\\_Altfaellen.html](http://www.bmj.de/cln_102/SharedDocs/Interviews/DE/H/%C3%B6rfunk/20100812_Deutschland_funk_Kein_Spielraum_fuer_Wegsperrung_von_Altfaellen.html)].

228 Hinzu kommt eine neue Weisung in § 68b I StGB, nach der die unter Führungsaufsicht stehende Person „die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen hat“. An dieser Weisung, die an besondere Voraussetzungen geknüpft, aber nicht auf „Parallelfälle“ beschränkt ist, wird v. a. kritisiert, dass ihre Eignung zumindest für diesen Anwendungsfall empirisch nicht belegt und die Methodik technisch noch nicht ausgereift sei. So heißt es dann auch in einer PM der Hamburger Behörde für Inneres vom 21. 12. 2010, dass die „elektronische Fußfessel“ bundesweit zum Jahresanfang nicht verfügbar sein wird. „Grund hierfür sind – neben den der Kurzfristigkeit des Inkrafttretens des Gesetzes – die komplexen technischen, praktischen und rechtlichen Fragestellungen, die der bundesweite Einsatz der weltweit bislang kaum erprobten Technologie mit sich bringt.“ [<http://www.hamburg.de/innenbehoerde/nofl/2697102/2010-12-21-bis-pm-sicherungsverwahrung.html>].

229 Bundesministerium der Justiz und Bundesministerium des Innern (2010, 2).

von Anfang an geforderte Konzept der Sicherungsunterbringung im Wesentlichen durchgesetzt werden konnte.<sup>230</sup>

Nach dem ThUG, das aus 21 Paragraphen besteht,<sup>231</sup> kann – verkürzt – ein wegen einer Straftat nach § 66 III 1 StGB Verurteilter, der wegen des Rückwirkungsverbotes aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden musste bzw. muss, aufgrund zivilgerichtlicher Anordnung in eine „Therapieunterbringung“ kommen, sofern er an einer „psychischen Störung“ leidet, wegen derer er gefährlich ist (§ 1). Die Unterbringung erfolgt in einer geschlossenen Einrichtung, die räumlich und organisatorisch von solchen des Strafvollzugs getrennt sein muss und bei „medizinisch-therapeutischer Ausrichtung“ eine Behandlung der bei dem Betroffenen vorliegenden psychischen Störung gewährleisten kann; dies mit dem „Ziel einer möglichst kurzen Unterbringungsdauer“ (§ 2). Für den Antrag zur Einleitung des Verfahrens, der (nur) zu stellen ist, wenn begründet anzunehmen ist, dass die Voraussetzungen von § 1 vorliegen, ist die untere Verwaltungsbehörde zuständig sowie der Leiter der Einrichtung, in der die Sicherungsverwahrung eventuell noch vollstreckt wird (§ 5). Das Verfahren selbst findet vor einer Zivilkammer des Landgerichts statt, rechtliche Grundlage ist v. a. das „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ (FamFG) (§§ 3, 4). In diesem Verfahren sind zwei voneinander unabhängige Gutachten einzuholen, die von Ärzten für Psychiatrie erstattet werden sollen und Angaben dazu enthalten müssen, ob der Proband an einer psychischen Störung leidet und infolge dessen von ihm mit hoher Wahrscheinlichkeit neuerliche gravierende Straftaten zu erwarten sind (§ 9). Die Unterbringung endet nur dann spätestens nach 18 Monaten, wenn sie nicht zuvor auf dem grundsätzlichen gleichen Weg wie ihre Anordnung verlängert wurde (§ 12).

Nach Ansicht der Bundesjustizministerin bewege sich das ThUG „[...] im Rahmen dessen, was auf Bundesebene nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 2004<sup>232</sup> überhaupt kompetenzrechtlich möglich ist, [um, J. E.] auf der Grundlage von Artikel 5e der Europäischen Menschenrechtskonvention

---

230 [[http://www.educsu.de/Titel\\_\\_pressemitteilung\\_einigung\\_ueber\\_neukonzeption\\_der\\_sicherungsverwahrung\\_ist\\_zu\\_begruessen/TabID\\_\\_6/SubTabID\\_\\_7/InhaltTypID\\_\\_1/InhaltID\\_\\_16439/Inhalte.aspx](http://www.educsu.de/Titel__pressemitteilung_einigung_ueber_neukonzeption_der_sicherungsverwahrung_ist_zu_begruessen/TabID__6/SubTabID__7/InhaltTypID__1/InhaltID__16439/Inhalte.aspx)].

231 Die ersten (und wichtigsten) Paragraphen sind im Anhang abgedruckt.

232 Gemeint: Entscheidung zu den Straftäterunterbringungsgesetzen (2 BvR 834/02), in der die Gesetzgebungskompetenz der Länder für solche Gesetze verneint wurde. Etwa *Scharmer* (2010, 144 ff.) vertritt aber, dass diese Entscheidung hier nicht einschlägig sei, da die Unterbringungsgesetze *tatsächlich* an die Anlassverurteilung und das Verhalten im Vollzug anknüpfen, das ThUG aber an der psychischen Störung und der daraus resultierenden Gefährlichkeit.

in einem rechtsstaatlichen Konzept die Unterbringung von psychisch Gestörten in schwerwiegenden Fällen zu ermöglichen<sup>233</sup>.

Von etlichen Sachverständigen wird aber bezweifelt, dass beides zusammen rechtlich möglich ist: Eine Annexkompetenz aus Art. 74 I 1 GG („das Strafrecht“) in Anspruch zu nehmen und gleichzeitig einen denkbar geringen Bezug zum Strafrecht herzustellen, um so einen nach Art. 5 I 2 lit. e EMRK grundsätzlich möglichen Freiheitsentzug für psychisch Kranke zu regeln.<sup>234</sup>

Auch der Begriff der „psychischen Störung“ bzw. das Anknüpfen an diesem ist unter mehreren Gesichtspunkten umstritten. Nach der Begründung zum ersten Entwurf lehne sich der Begriff an die „heute in der Psychiatrie genutzten Diagnoseklassifikationssysteme ICD-10 [...] bzw. DSM-IV [...] [an]. Spezifische Störungen der Persönlichkeit, des Verhaltens, der Sexualpräferenz, der Impuls- oder Triebkontrolle [...] können sich als psychische Störung darstellen. Dies gilt insbesondere für die dissoziale Persönlichkeitsstörung<sup>235</sup> und verschiedene Störungen der Sexualpräferenz, etwa die Pädophilie oder den Sadomasochismus. Letztlich deckt der Begriff der ‚psychischen Störung‘ ein breites Spektrum von Erscheinungsformen ab, von denen nur ein Teil in der psychiatrisch-forensischen Begutachtungspraxis als psychische Erkrankung gewertet wird.“<sup>236</sup>

Unter anderem wurde und wird dagegen eingewandt:

- Der (im Übrigen unklare) Begriff der „psychischen Störung“<sup>237</sup> statt dem der „psychischen Krankheit“ werde nur verwendet, um nicht in Kollision mit den Unterbringungsgesetzen der Länder zu geraten.<sup>238</sup>

233 [[http://www.bmj.de/cln\\_102/SharedDocs/Reden/DE/2010/20100916\\_Rede\\_bei\\_der\\_1\\_Lesung\\_des\\_Bundeshaushalts\\_2011\\_im\\_Deutschen\\_Bundestag.html?nn=1477162](http://www.bmj.de/cln_102/SharedDocs/Reden/DE/2010/20100916_Rede_bei_der_1_Lesung_des_Bundeshaushalts_2011_im_Deutschen_Bundestag.html?nn=1477162)].

234 *Renzikowski* (2010, 11) nennt es ein „Dilemma“, dem der „Gesetzentwurf nicht entkommen“ könne; *Kinzig* spricht von „Spagat, [...] Quadratur des Kreises, der nicht gelingen kann“ (Protokoll Nr. 28, 57). An dieser Stelle merkt der Vorsitzende des Rechtsausschusses an: „Aber eine gewisse Kreativität können Sie uns nicht abstreiten.“ (Protokoll Nr. 28, 58).

235 Zur dissozialen Persönlichkeitsstörung Kapitel 5.1.2.3.

236 BT-Drs. 17/3403,86.

237 Nach *Heuer* würde es „das Verständnis für dieses Gesetz [...] erhöhen, wenn zusätzlich darin stünde, was wirklich gemeint ist, nämlich das dissoziale Verhalten“ (Protokoll Nr. 28, 7).

238 *Scharmer* (2010, 16); das spricht auch die Bundesjustizministerin am 17. 09. 2010 in einem Interview an: „Es gibt einmal in den Ländern so genannte Unterbringungsgesetze für auch psychisch Kranke [...]. [...] bewegen wir uns in einer Schwelle unter einer schwersten psychischen Erkrankung, die nur in einer solchen abgeschlossenen Abteilung eines Krankenhauses behandelt werden kann, aber oberhalb der Schwelle, wo es nur eine normale Unterbringung ist [...]“. [[http://www.bmj.de/cln\\_102/SharedDocs/Interviews/DE/H%C3%B6rfunk/20100917\\_WDR\\_Vorratsdatenspeicherung\\_Es\\_waere\\_unverantwortlich\\_wenn\\_wir\\_Europa\\_nicht\\_beruecksichtigen.html?nn=1468620](http://www.bmj.de/cln_102/SharedDocs/Interviews/DE/H%C3%B6rfunk/20100917_WDR_Vorratsdatenspeicherung_Es_waere_unverantwortlich_wenn_wir_Europa_nicht_beruecksichtigen.html?nn=1468620)].

- Dabei entspreche die „psychische Störung“, wie sie angesichts der Anwendung auf zuvor als voll schuldfähig begutachtete und verurteilte Straftäter<sup>239</sup> wohl zu verstehen sei, nicht dem „psychisch Kranken“ nach Art. 5 I 2 lit. e EMRK, wie die Rechtsprechung des EGMR zeige. Deshalb könne die EMRK eine Freiheitsentziehung nach dem ThUG nur rechtfertigen, wenn die psychische Störung eine Beeinträchtigung i. S. des § 21 StGB zur Folge hätte, was „nur in ganz extremen Ausnahmefällen in Betracht kommen“<sup>240</sup> dürfte.
- Letztlich gehe man nicht davon aus und gehe es auch es nicht darum, dass die damalige Diagnose bei den zuvor schon begutachteten und verurteilten Tätern falsch gewesen sein könnte; stattdessen sehe man bei ihnen, die weiter als gefährlich gelten, „keine andere Chance [...], sie weiterhin in strafrechtlicher Obhut zu behalten“<sup>241</sup>.

Dies führt zu den Einrichtungen mit „medizinisch-therapeutischer Ausrichtung“ und der dortigen „angemessenen Behandlung“. Für die Auswahl der Einrichtung – so die Begründung zum Gesetzentwurf – „kommt es also in erster Linie auf die zu behandelnde psychische Störung an. [...] Bei der angemessenen Behandlung [...] geht es um eine Einwirkung auf die betroffene Person, die eine positive Beeinflussung ihrer psychischen Störung nicht ausgeschlossen erscheinen lässt, ohne dass tatsächlich in jedem Fall eine „Heilung“ erreichbar wäre. [...] Gewährleistet ist eine angemessene Behandlung schon dann, wenn die Einrichtung entsprechende Therapieangebote in ausreichendem Maße vorhält. Für die Eignung [...] kommt es also nicht darauf an, ob diese Angebote auch tatsächlich von der betroffenen Person angenommen werden. Deshalb kann eine Therapieverweigerung, ein Therapieabbruch oder fehlende Therapierbarkeit die Eignung der geschlossenen Einrichtung für die Therapieunterbringung nicht in Frage stellen.“<sup>242</sup>

---

239 In hiesiger Studie war bei 12 der 54 Probanden bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung von (nicht auszuschließender) verminderter Schuldfähigkeit ausgegangen worden, wobei diese aber überwiegend auf eine akute Intoxikation zurückging, nur in vier Fällen (auch) eine längere psychische Störung bedeutsam war, hierzu Kapitel 5.2 3.

240 *Renzikowski* (2010, 11 ff.); nach *Kreuzer* (2011, 3, 12) werde das ThUG „allenfalls wenige erfassen, anderenfalls über Kurz oder Lang vor deutschen Gerichten oder dem EGMR scheitern“; *Kinzig* (2011, 177, 182) „wagt“ die Prognose, dass das ThUG „entweder in der Praxis bedeutungslos sein oder einem verfassungs- oder menschenrechtlichen Verdikt unterfallen wird“.

241 *Leygraf* (2010, 5); ähnlich *Kröber* (2011, 64): „Einziges Motiv für das fortgesetzte Einsperren ist die angenommene weiterbestehende Gefährlichkeit.“

242 BT-DRs. 17/3403, 87.

Hiergegen wird u. a. vorgebracht:

- Wenn man (auch) auf Verhaltens- und Persönlichkeitsstörungen ziele, dürfe man eine sozialtherapeutische Behandlung – wie jetzt durch die Formulierung „medizinisch-therapeutisch“ – nicht ausschließen.<sup>243</sup>
- Allerdings sei schon fraglich, wie eine angemessene Behandlung für Personen, die in möglicherweise Jahrzehnten Straf- und Maßregelvollzug meist als „nicht hinreichend therapeutisch beeinflussbar“ beurteilt wurden, überhaupt aussehen könne. Dabei werde noch suggeriert, dass ein Behandlungserfolg dann innerhalb von 18 Monaten möglich sein soll.<sup>244</sup>
- Letztlich sei aber auch noch offen, ob dem Absehen von einer konkreten Behandlungsaussicht nicht schon die Maßstäbe des *BVerfG* zu § 64 StGB entgegen stünden, da das ThUG nach der Gesetzesbegründung dem Behandlungsvollzug nach § 64 StGB näher als dem Sicherungsvollzug nach § 63 StGB sei.<sup>245</sup>

In Gänze sind einige Sachverständige und Interessenvertretungen der Ansicht, dass es sich bei dem ThUG um einen „Etikettenschwindel“<sup>246</sup> handle, da die Psychiatrie dazu missbraucht würde, „als Ersatzreserve für das Strafrecht [...] den Freiheitsentzug für Menschen zu begründen, die bis dahin explizit nicht als Adressaten psychiatrischer Fürsorge gegolten haben“<sup>247</sup>.

Zwischenzeitlich liegt ein Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vor, mit dem sie die Abschaffung der nachträglichen Sicherungsverwahrung auch für Altfälle, die Beseitigung der rückwirkenden Streichung der Zehnjahreshöchstfrist und die Abschaffung der nachträglichen Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht erreichen will.<sup>248</sup>

---

243 So hat der Gesundheitsausschuss des Bundesrates die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfohlen, mit dem Ziel, das Wort „medizinisch-therapeutischen“ durch „therapeutischen“ zu ersetzen. Die jetzige Formulierung „engt den Therapiespielraum [...] zweckwidrig ein, da er die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung nicht umfasst. Aber gerade diese [...] bieten bei Verhaltens- und Persönlichkeitsstörungen [...] eine geeignete Behandlungsmöglichkeit und dürfen daher nicht ausgeschlossen werden.“ (BR-Drs. 794/1/10, 3).

244 *Leygraf* (2010, 6).

245 *Wankel* (2010, 1 f.); in der mündlichen Anhörung mit der Formulierung: „Nur wer behandelt werden kann, der kann auch zwangsbehandelt werden.“ (Protokoll Nr. 28, 27).

246 Etwa *Pollähne* (2011, 2), *DBH-Fachverband* (22. 11. 2010), *Dt. Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde* (10. 02. 2011) und PM der *Bundespsychotherapeutenkammer* (01. 12. 2010). Für *Heuer* (2010, 6) handelt es sich – positiv – um ein „Ventil“ für entlassene bzw. zu entlassende „Paralleltäter“.

247 *Leygraf* (2010, 6).

248 BT-Drs. 17/4593 vom 26. 01. 2011.

Sieht man von den „Winkelzügen“ des Gesetzgebers und allen Bedenken gegen das ThUG ab, bleibt – quasi darüber schwebend – ein interessanter Aspekt, nämlich dass letztlich wieder zusammengebracht werden soll, was die §§ 20, 21 StGB getrennt haben: Menschen einer intensiven (medizinisch-)therapeutischen Behandlung zuzuführen, die ihnen mangels eines die Schuldfähigkeit vermindernenden Zustandes vor vielen Jahren, z. T. Jahrzehnten, nicht zugestanden wurde. Dies spricht nicht für das ThUG und nicht dafür, dass jeder einer (solchen) Behandlung bedarf – aber dafür, einem straffälligen Menschen unabhängig von der Frage seiner Schuldfähigkeit und der „Zweispurigkeit des Sanktionensystems“ jene Hilfe anzubieten und nahe zu bringen, die er benötigt.

Nun, bei der Umsetzung des ThUG, haben die Bundesländer nicht nur die Verfahrens- und Vollzugskosten zu tragen. Aus dem Bundesjustizministerium lautet die Antwort auf die Frage: „Wo werden die freigelassenen Männer untergebracht, wenn sie unter das neue Therapieunterbringungsgesetz fallen?“ lapidar: „Wie diese Unterbringung aussehen wird, ist Sache der Länder. Sie müssen das Gesetz umsetzen. Wichtig ist dabei, dass sich die Unterbringung deutlich von der Strafhaft unterscheidet.“<sup>249</sup>

Dass auch das mit Problemen verbunden ist, zeigt sich etwa in Baden-Württemberg: Am 28. 12. 2010 teilte die zuständige Sozialministerin mit, dass in einer früheren Jugendarrestanstalt in Wiesloch die „zentrale Einrichtung zur Therapieunterbringung“ eingerichtet werde<sup>250</sup>. Schon am nächsten Tag heißt es aus dem Ministerium: „Wir brauchen jetzt eine Lösung und die ist in Wiesloch am schnellsten und gut umsetzbar. Das Land sei aber gesprächsbereit und werde die Sorgen vor Ort ernst nehmen. Man prüfe, ob es – insbesondere längerfristig – Alternativen zur Unterbringung in Wiesloch gebe und sei für eine andere Lösung offen.“ Nun werde man „mit den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort vertieft diskutieren“, weswegen ein entsprechender Termin anberaumt wird.<sup>251</sup> Am 31. 12. 2010 lässt man wissen, dass „die Unterbringung von psychisch gestörten Straftätern in Wiesloch auf Wunsch des Ministerpräsidenten Stefan Mappus nochmals überprüft werde und hierbei auch verschiedene mögliche Alternativen in die Gesamtbetrachtung mit einbezogen würden. Bis dahin gebe es keine endgültigen Entscheidungen in dieser Angelegenheit.“<sup>252</sup> Auf der Website der Gemeinde findet sich folgende Mitteilung: „[...] erreichte die Stadtverwaltung Wiesloch die folgende Email: ‚[...] teile ich Ihnen mit, dass an der bisherigen

---

249 (30. 12. 2010). Fragen und Antworten zur Sicherungsverwahrung, Nr. 10.

250 [<http://www.baden-wuerttemberg.de/sixcms/detail.php?id=243822&referer=&newslink=243884>].

251 [<http://www.baden-wuerttemberg.de/de/Meldungen/243884.html?referer=88529>].

252 [<http://www.baden-wuerttemberg.de/sixcms/detail.php?id=243926>].

Planung [...] nicht mehr festgehalten wird.“ Dazu heißt es: „Die Verwaltung dankt allen Bürgerinnen und Bürgern für ihre Unterstützung.“<sup>253</sup>

In Nordrhein-Westfalen wurde von der zuständigen Gesundheitsministerin am 07. 02. 2011 mitgeteilt, dass die JVA Oberhausen (nach Verlegung der dort noch einsitzenden Strafgefangenen) als Therapieunterbringungseinrichtung genutzt werde.<sup>254</sup> Dazu finden sich auf der Website der Stadt Oberhausen umfangreiche Informationen, etwa dass die Abstandnahme von dem zunächst angedachten Standort „allein im Zustand des Gebäudes selbst, nicht etwa in den Protesten vor Ort“ lag, dass Oberhausen nur eine „übergangsweise“ Lösung sei – was man auch daran sehe, dass der Mietvertrag für lediglich zwei Jahre geschlossen worden sei – und dass es aufgrund dieses „Übergangscharakters [...] sehr unwahrscheinlich [ist], dass in diesem Zeitraum ein Freigang notwendig wird. Sollte es dennoch dazu kommen, gilt die Zusage der Landesregierung, dass ein Freigang keinesfalls in Oberhausen erfolgen wird.“<sup>255</sup>

### 2.3 Die Praxis der Anordnung und der Unterbringung

Waren Publikationen vor 25 Jahren betitelt mit „Die Krise der Sicherungsverwahrung“<sup>256</sup> und wurde noch 1998 überlegt, ob „einer doch wohl eher absterbenden Sanktion“<sup>257</sup> ein Nachruf zu halten sei, soll sich die Sicherungsverwahrung zwischenzeitlich „vom Auslaufmodell zur „Mode-Maßregel“<sup>258</sup> bzw. „von einer vergessenen zu einer boomenden Maßregel“<sup>259</sup> entwickelt haben, ihre „Renaissance“<sup>260</sup> eingetreten sein. Ob es tatsächlich eine „Wiedergeburt“ gab, lässt sich nicht allein an gesetzgeberischen Aktivitäten messen, sondern erfordert einen Blick auf die Entwicklung der Anordnungs- und der Unterbringungszahlen, in hiesigem Kontext mit besonderem Augenmerk auf Sexualstraftäter.

253 [[http://www.wiesloch.de/servlet/PB/menu/2886839\\_e001-Startseite2\\_pprint\\_11/index.html](http://www.wiesloch.de/servlet/PB/menu/2886839_e001-Startseite2_pprint_11/index.html)].

254 [<http://www.mgepa.nrw.de/presse/pressemitteilungen/pm2011/pm110107b/index.php>].

255 [<http://www.oberhausen.de/6196B700D8184ACEB2ACD5F62118522A.php>].

In Hamburg werden Plätze „in einer räumlich abgetrennten [...] Einheit des Zentralkrankenhauses der Untersuchungsanstalt vorgehalten“ (PM des Senats vom 13. 01. 2011). In Niedersachsen soll „die Prüfung der örtlichen Gegebenheiten [...] bis Ende März/Anfang April 2011 abgeschlossen sein“ (PM des Justizministers vom 17. 02. 2011).

256 *Mayerhofer* (1986, 31 ff.).

257 *Blau* (1998, 759).

258 *Skirl* (2005, 323 ff.).

259 *Kinzig* (2006, 143 ff.).

260 *Laubenthal* (2004, 703 ff.), *Arloth* (2004, 327) und *Mushoff* (2008, 67 ff.).

Das ist durch die letzte Gesetzesänderung auch nicht obsolet geworden. Denn zum einen waren die Zahlen und die mit ihnen verbundenen Probleme – wie ausgeführt – Hintergrund und Gegenstand der Diskussion, zum anderen ist zumindest für Sexual- und Gewaltstraftäter hinsichtlich primärer Sicherungsverwahrung nicht mit Veränderungen zu rechnen, was zumindest für Altfälle auch im Hinblick auf die nachträgliche Sicherungsverwahrung – allerdings unter Vernachlässigung der neuesten EGMR-Rechtsprechung – gilt. Einen Anstieg der Fallzahlen, was mit der Reform ja auch intendiert ist, wird es wohl beim *Vorbehalt* der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung geben; ob die Unterbringung in diesen Fällen dann auch tatsächlich *angeordnet* wird, wird sich erst Jahre später zeigen – Zahlen, die im Übrigen in der Strafverfolgungs- und Strafvollzugsstatistik bisher überhaupt nicht erfasst werden.

### 2.3.1 Die Anordnungspraxis

Über die 1950er und -60er Jahre hinweg hatte sich die Zahl der jährlich angeordneten Sicherungsverwahrungen laut Strafverfolgungsstatistik (StVerfStat)<sup>261</sup> von etwa 130 (1950) auf 268 (1968) verdoppelt. Begleitet wurde dies von einer intensiven kriminalpolitischen Diskussion sowie von empirischer Forschung<sup>262</sup>, wobei Letztere mit der zentralen und schließlich belegten These auftrat, dass überwiegend die „Falschen“<sup>263</sup>, nämlich rückfällige Kleinkriminelle, in Unterbringung gelangen würden. Die Befunde wurden zum „Impulsgeber für die Herausbildung kritischer Einstellungen zur Praxis der Sicherungsverwahrung“<sup>264</sup> und für eine tiefgreifende Umgestaltung des Rechts der Sicherungsverwahrung durch das 1. StrRG im Jahr 1969.<sup>265</sup> In Folge der verschärften formellen Voraussetzungen – insbesondere der Heraufsetzung der Mindeststrafe für Vorstrafen

---

261 Hierzu und zu den folgenden Anordnungszahlen: *Statistisches Bundesamt*: Ab Berichtsjahr 1959: Fachserie Bevölkerung und Kultur; Reihe 9: Rechtspflege; ab Berichtsjahr 1974: Strafverfolgung - Vollständiger Nachweis d. einzelnen Straftaten – Arbeitsunterlage; ab Berichtsjahr 2002: Fachserie 10: Rechtspflege, Reihe 3: Strafverfolgung. Abgeurteilte und Verurteilte nach demographischen Merkmalen sowie Art der Straftat, angewandtem Strafrecht und Art der Entscheidung. Da Fälle, in denen Verurteilung bzw. Vollzug auf die Begehung mehrerer Delikte zurückgeht, nur unter *einem* Tatbestand gezählt werden, lassen die Daten allerdings lediglich die Annahme zu, dass etwa bei einem ausgewiesenen Sexualdelikt dieses auch Anlass der Sicherungsverwahrung war. Andererseits können abgeurteilte Sexualdelikte so durch andere Straftaten – etwa Tötungsdelikte – verdeckt werden.

262 Etwa *Hellmer* (1961), *Lemberger* (1962), *Wehrauch* (1968), *Binnewies* (1970) sowie *Steinhilper* (1971).

263 *Pätzold* (1975, 122).

264 *Baumann* (2006, 287).

265 BGBl. I 645.

sowie der Einführung einer notwendigen Vorverbüßung<sup>266</sup> – brach die Zahl der jährlichen Anordnungen im Jahr 1970 auf 110 ein und reduzierte sich weiter bis auf 44 im Jahr 1979.

Dabei kam es auch zu der angestrebten deliktbezogenen Verschiebung: Fasst man jene Anordnungen zusammen, die anlässlich von Sexual- und nicht-sexuellen Gewaltdelikten<sup>267</sup> ergingen, machten diese z. B. in den Jahren 1959 und 1969 jeweils etwa 20 %, 1979 hingegen schon 52 % aller Anordnungen aus. Betrachtet man nur diese beiden Deliktgruppen, ging die Anordnung von Sicherungsverwahrung allerdings auch damals schon wesentlich häufiger, nämlich zu etwa 75 % (1959) bzw. 65 % (1969/1979), auf Sexual- statt auf nicht-sexuelle Gewaltdelikte zurück. Diesen letzten Befund bestätigen Studien wie jene von *Hellmer* und *Binnewies* aus der Zeit vor der Reform, die neben „kleinkriminellen Rückfalltätern“ Probanden aus anderen Deliktbereichen hatten. In deren Untersuchungen überwogen zwar – nach den vorherigen Ausführungen erwartungsgemäß – bei Weitem Diebstahl und Betrug als Anlasstaten. In der Untersuchung von *Hellmer* waren aber 29 der 250 Anordnungen auf Sexualdelikte, demgegenüber nur zehn auf nicht-sexuelle Gewaltdelikte zurückgegangen,<sup>268</sup> während Ersteres bei *Binnewies* auf elf von 120 angeordneten Sicherungsverwahrungen zutraf, Letzteres überhaupt nicht vorkam.<sup>269</sup>

Dies mag den Eindruck erwecken, dass die heutige Fokussierung auf Sexualstraftäter so neu dann doch nicht sei. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass etwa im Jahr 1959 mehr Erwachsene<sup>270</sup> wegen Sexual- als wegen nicht-sexueller Gewaltdelikte *verurteilt* wurden und sich die Zahlen erst in die 1970er Jahre hinein anglichen, während inzwischen auf einen Erwachsenen, der wegen einer

---

266 Ausführlich *Becker* (2009, 9 ff.).

267 Letzteres hier verstanden i. S. der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), so dass – unter Herausnahme von Vergewaltigung/sexueller Nötigung – folgende Straftaten(gruppen) erfasst werden: Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen, Raubdelikte, gefährliche und schwere Körperverletzung sowie solche mit Todesfolge, Erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme, Angriff auf den Luft- und Seeverkehr (*Bundeskriminalamt* 2009, 16 f., Summenschlüssel 892000).

268 1961, 35, 99 ff.; die Studie umfasste Personalakten von 250 Tätern, bei denen die Sicherungsverwahrung allerdings schon 1934 bis 1945 angeordnet worden war.

269 1970, 144; die Studie bezog sich auf Material von 120 Probanden, die 1958 bis 1966 aus der Sicherungsverwahrung entlassen worden waren.

270 Heranwachsende werden hier nicht berücksichtigt, obwohl bei ihnen, sofern allgemeines Strafrecht angewandt wurde, 1953-1970 Sicherungsverwahrung in Betracht kam. Dies setzte voraus, dass ein Täter nach § 20a StGB „als Gewohnheitsverbrecher verurteilt“ wurde, wobei dann aber immer noch „von der Anordnung der Sicherungsverwahrung abgesehen werden“ konnte (zum richterlichen Ermessen *Wiustenhagen* 2008, 104 ff.); schon zu einer Verurteilung als „Gewohnheitsverbrecher“ kam es aber z. B. 1960-1965 gegenüber Heranwachsenden nur 17 Mal.

Sexualstraftat verurteilt wurde, etwa drei wegen nicht-sexueller Gewaltkriminalität kommen. Diese Verschiebungen sind vor allem auf einen erheblichen dauerhaften Anstieg der Verurteilungszahlen nicht-sexueller Gewalttaten zurückzuführen, während diejenigen für Sexualdelikte von etwa 11.000 im Jahr 1959 auf weniger als 6.000 im Jahr 2009 gesunken sind.<sup>271</sup>

Änderungen des Sexualstrafrechts durch das 1. und 4. StrRG spielten dabei nicht nur bei den Verurteilungszahlen eine Rolle, sondern auch im Hinblick auf angeordnete Sicherungsverwahrungen: Bei über einem Viertel jener Personen, bei denen in den 1960er Jahren die Maßregel anlässlich der Begehung von Sexualdelikten angeordnet wurde, könnte eine solche Entscheidung heute nicht mehr ergehen, weil ihr Verhalten – homosexuelle Handlungen – nicht mehr strafbar ist. Hinzu kommen weitere, deren Taten – exhibitionistische Handlungen – vermutlich nicht mehr als „erheblich“ angesehen würden.<sup>272</sup>

Aus Abbildung 1 ergibt sich, dass die Zahl der jährlich angeordneten Sicherungsverwahrungen nach 1979 – mit einem Ausreißer in 1981 – weiter sank und bis 1993 mehrfach auf 27 zurückging. Seitdem stieg sie jedoch wieder an und lag 2009 etwa auf dem Niveau von 1970. Betrachtet man die in der Abbildung ebenfalls enthaltenen Anordnungen anlässlich der Begehung von Sexualdelikten, zeigt sich für diese eine im Grundsatz vergleichbare Entwicklung, nämlich bis Anfang der 1990er Jahre eine eher rückläufige Tendenz, gefolgt von einigen wechselhaften Jahren bei grundsätzlich ansteigendem Verlauf.

Dabei gingen die Steigerungen in den 2000er Jahren *nicht* auf die nach und nach mögliche Anordnung vorbehaltener und nachträglicher Sicherungsverwahrung zurück, da solche Entscheidungen in der StVerfStat und damit auch hier nicht erfasst werden.<sup>273</sup> Zudem würde deren Anzahl nur einen geringen Teil der Zunahme erklären. Denn bis Mitte 2010 sollen *insgesamt* schon nur „37 Vorbehalte ausgesprochen“<sup>274</sup> worden sein. Und auch die wenigen Entscheidungen des *BGH*

---

271 Angaben für das frühere Bundesgebiet (einschl. Berlin), differenziert nach Art der Straftat, lassen sich nur noch den „Langen Reihen über verurteilte Deutsche und Ausländer nach Art der Straftat, Altersklassen und Geschlecht (Früheres Bundesgebiet mit Berlin seit 1995)“ des *Statistischen Bundesamtes* entnehmen. Danach: bis 1969 Abnahme der jährlichen Verurteilungszahlen für Sexualdelikte auf etwa 7.000, bis 1979 auf 4.600, Tiefstand 1987 mit ca. 4.000 Verurteilungen; Anstieg seit Anfang der 1990er Jahre, 2008 knapp unter 7.000, 2009 Rückgang auf unter 6.000.

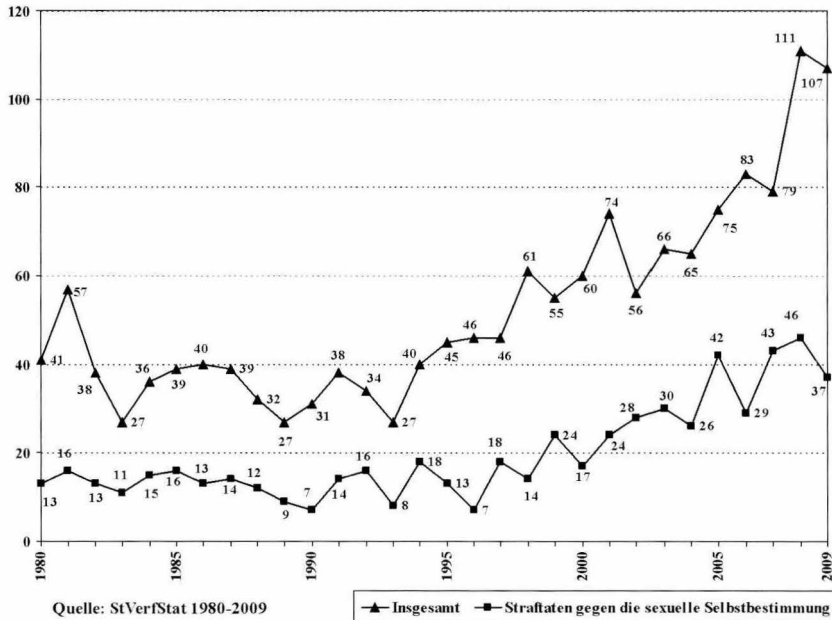
272 Zu exhibitionistischen Handlungen (auch vor Kindern) *BGH* (2 StR 266/03).

273 Auch dass die StVerfStat (erst) seit dem Berichtsjahr 2007 das gesamte Bundesgebiet erfasst, spielt für den Anstieg eine geringe Rolle, da nach Auskunft des Stat. Bundesamtes in den NBL etwa in den Jahren 2007/2008 lediglich 11 bzw. 12 Mal Sicherungsverwahrung angeordnet wurde.

274 *FDP* (09.08.2010) [[http://www.liberales.de/files/5781/Sicherungsverwahrung\\_FragenAntworten.pdf](http://www.liberales.de/files/5781/Sicherungsverwahrung_FragenAntworten.pdf)].

zu § 66a StGB<sup>275</sup> lassen vermuten, dass die Anordnung einer Unterbringung nach Vorbehalt (bisher) höchst selten war. Dies gilt vergleichbar für die nachträgliche Sicherungsverwahrung. Danach hat der BGH bis zum Herbst 2010 „lediglich in gut einem Dutzend Verfahren eine entsprechende Anordnung bestätigt“<sup>276</sup>, während er eine solche bis Mitte 2008 in knapp 100 Fällen verworfen hatte, weil es an den entsprechenden Voraussetzungen mangelte.<sup>277</sup>

**Abb. 1: Angeordnete Sicherungsverwahrungen 1980-2009**



Davon ausgehend, dass die Revisionseinlegung gegen ein die nachträgliche Sicherungsverwahrung anordnendes Urteil die Regel ist, spricht der tendenzielle Rückgang der jährlichen Entscheidungen des BGH nach 2006 – dem Jahr mit den meisten Verfahren – für einen ebensolchen bei den tatgerichtlichen

275 Etwa 2 StR 120/05; 1 StR 483/06; 3 StR 269/06; 2 StR 265/08; in keinem Fall wurde eine Anordnung nach § 66a StGB rechtskräftig; zum Vorbehalt nach § 106 III 2 JGG *BGH* (2 StR 240/08).

276 BT-Drs. 17/3403, 25.

277 Bundesministerium der Justiz (2010). Fragen und Antworten zur Sicherungsverwahrung, Nr. 3.

Anordnungen. Dabei hat sich das Verhältnis zwischen aufhebenden und bestätigenden Entscheidungen des BGH über die Zeit zugunsten Letzterer verschoben,<sup>278</sup> was darauf zurückzuführen sein dürfte, dass Tatgerichte durch Kenntnis und Beachtung der „durch den Bundesgerichtshof herausgebildeten Maßstäbe zur Auslegung des § 66b StGB“<sup>279</sup> bei der Anordnung restriktiver, ihre Urteile dadurch gleichzeitig reversionssicherer geworden sind.

Diesen Zahlen stehen diejenigen zu den jährlich von den Staatsanwaltschaften gemäß § 275a StPO eingeleiteten „Verfahren zur Anordnung der vorbehaltenen oder nachträglichen Sicherungsverwahrung“ gegenüber, die seit dem Berichtsjahr 2006 ausgewiesen werden.<sup>280</sup> Dabei handelte es sich für die Jahre 2006 bis 2009 um insgesamt 760 Fälle,<sup>281</sup> was angesichts der offensichtlichen Differenz zu den tatsächlichen Anordnungen auf einen erheblichen „bürokratischen Mehr- und Fehlaufwand“<sup>282</sup> schließen lässt.

Letzterer dürfte sich für die Staatsanwaltschaft bei Verfahren zu vorbehaltener Sicherungsverwahrung noch in Grenzen halten, da eine gerichtliche Entscheidung zwingend und ihre Rolle deshalb wohl mehr die einer Botin ist. Angesichts der wenigen „Vorbehalte“ machen solche Verfahren aber nur einen Bruchteil der genannten 760 Fälle aus. Diese quantitativ geringe Bedeutung ist nach *Bartsch* wohl auch der Grund dafür, dass die von ihm interviewten Vollzugspraktiker auf die Frage nach den Auswirkungen des § 66a StGB a. F. überwiegend „bislang keine“ antworteten.<sup>283</sup>

Die Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung setzt hingegen einen begründeten Antrag der Staatsanwaltschaft, vergleichbar einer Anklageschrift, voraus. Denn – so der *BGH*<sup>284</sup> – auch wenn dem Gesetz keine Mindestanforderungen für den Antrag zu entnehmen seien, ergebe sich schon aus dessen Funktion die Notwendigkeit einer Begründung. Wie häufig Staatsanwaltschaften nach Prüfung eines Vorgangs von einer Antragstellung absehen, ist nicht

---

278 Durchweg erfolglos (etwa *BGH* 1 StR 40/10) waren von Staatsanwaltschaften gegen die Ablehnung der Anordnung eingelegte Rechtsmittel. Diese konnte nur in zwei Verfahren reüssieren, in denen die Gerichte die Anordnung statt durch Urteil durch Beschluss zurückgewiesen hatten.

279 *BGH* (1 StR 476/05, RN 26).

280 *Statistisches Bundesamt*, Fachserie 10, Reihe 2.6, Tab. 1.2.2.

281 2006: 195; 2007: 236; 2008: 181; 2009: 148; die Spitze in 2007 dürfte v. a. auf die in diesem Jahr eingeführte Regelung für „Altfälle“ nach § 66b I S. 2 StGB zurückzuführen sein, denn während 2006 und 2008 der Anteil von Verfahrenseinleitungen in den NBL nur 15 % bzw. 26 % ausmachte, belief er sich im Jahr 2007 auf 47 %.

282 *Kreuzer* (2008, 2).

283 2010, 303; deren Angaben stammen zwar aus dem Jahr 2007; im Ergebnis dürfte sich für die alte Fassung des § 66a StGB daran aber nichts geändert haben.

284 2 StR 272/05, S. 10; zum Verfahrensablauf *Folkers* (2006, 426 ff.).

bekannt. Nach *Bartsch* sagte ein Abteilungsleiter, sie würden „wie verrückt“<sup>285</sup> Verfahren nach § 275a StPO anregen, nach Angaben des Leiters einer (anderen) JVA sei es nur in fünf von 49 Fällen, die in seiner Anstalt aufbereitet worden waren, zu einem entsprechenden Antrag bei Gericht gekommen, zu einer Anordnung dann in lediglich drei Fällen.<sup>286</sup>

Hinter den vielen „Anregungen“ steht nicht nur die Sorge etwa des genannten Abteilungsleiters, dass „wir schuld sind, wenn draußen etwas schief geht“<sup>287</sup>. Dahinter (und zeitlich davor) stehen umfangreiche Beobachtungs-, Prüf- und Berichtspflichten. Denn nach den von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe im Jahr 2005 erarbeiteten „Hinweisen zur nachträglichen Sicherungsverwahrung“<sup>288</sup> muss bei jedem „geeigneten Fall“ bei Vollstreckungsbeginn geprüft werden, „ob die formellen Voraussetzungen für die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung vorliegen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Vollstreckungsheft zu vermerken.“ Zudem seien „alle für die Beurteilung der erheblichen Gefährlichkeit wesentlichen Tatsachen in der Gefangenenpersonalakte zu dokumentieren“. Dabei geht *Kreuzer* – wie ausgeführt – davon aus, dass dies „7.000-10.000 im Erwachsenen-Strafvollzug Inhaftierte betrifft, von denen weniger als 1 % tatsächlich in die nachträgliche Sicherungsverwahrung“<sup>289</sup> komme.

*Skirl*, Leiter einer Langstrafenanstalt, teilte in der Anhörung zur letzten Gesetzesänderung mit, dass bei 449 der 900 dort am Stichtag 08. 11. 2010 einsitzenden Gefangenen die formellen Voraussetzungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung vorlägen, weshalb sie diese „mit formularmäßig erteiltem Auftrag der Vollstreckungsbehörde auf Nova beobachten [...] alles dokumentieren und nachher berichten sollen. Ein riesiger Moloch an Bürokratie und Aufwand, und es kommt hinten nichts dabei raus.“<sup>290</sup>

---

285 2010, 308.

286 *Bartsch & Kreuzer* (2010, 124, 129). Dabei geht *Plöd* (2010, 443, 454) davon aus, dass Staatsanwaltschaften eher einen Antrag zu viel als zu wenig stellen, so „ihre Verantwortung auf die gerichtliche Ebene weiterreichen“. Hinzu käme, dass es sich bei Verfahren zur nachträglichen Sicherungsverwahrung um Berichtssachen handele und der damit verbundene Begründungsaufwand für die Staatsanwaltschaft wesentlich höher sei, wenn sie keinen Antrag stelle.

287 *Bartsch* (2010, 308).

288 Die „Hinweise zur nachträglichen Sicherungsverwahrung“ nebst Checkliste zur Prüfung der formellen Voraussetzungen gelten wohl bundesweit als „Anleitung für den Regelfall“ und richten sich an Vollzug und Staatsanwaltschaft; etwa für Baden-Württemberg: [<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVBW-450-JuM-20051006-SF&psml=bsbawueprod.psml&max=true>].

289 2008, 2; zum Verwaltungsaufwand, aber auch den damit verbundenen „Nebenwirkungen“ für Staatsanwaltschaften, Justizvollzugsanstalten und Strafgefangene etwa *Ullenbruch* (2006, 1377; 2007, 62, 70 f.), *Kreuzer* (2008, 8 ff.) sowie *Alex* (2010, 70 ff.).

290 2010, 24, Protokoll der Anhörung des Rechtsausschusses am 10. 11. 2011 (Nr. 28).

**Tab. 1: Angeordnete Sicherungsverwahrung nach Deliktgruppen 1980-2009**

Jahre	Gesamt	Sexualdelikte	Gewaltsame Eigentumsd.	Sonstige Gewaltd.	Eigentums-/Vermögensd.
1980-1984	199	68	41	30	53
1985-1989	177	64	46	16	41
1990-1994	170	63	42	26	24
1995-1999	253	76	79	42	28
2000-2004	321	125	82	54	27
2005-2009	455	197	94	68	49
<b>Steigerung</b>	<b>+ 129 %</b>	<b>+ 190 %</b>	<b>+ 129 %</b>	<b>+ 127 %</b>	<b>- 8 %</b>

Quelle: StVerfStat 1980-2009

Zählt man – um jährliche Schwankungen etwas aufzufangen – für den Zeitraum 1980-2009 die Anordnungszahlen der Sicherungsverwahrung in Gänze und für die wichtigsten Deliktgruppen<sup>291</sup> für je fünf aufeinander folgende Jahre zusammen, ergibt sich – wie Tab. 1 zu entnehmen – zwischen der ersten und letzten halben Dekade eine Steigerung von fast 130 % hinsichtlich *aller* Anordnungen, ebenso für gewaltsame (Eigentums-)Delikte. Mit einem Plus von 190 % besonders gravierend ist die Steigerungsrate aber bei Sexualdelikten.<sup>292</sup>

Dabei zeigen sich, nachdem die Anordnungszahlen „Gesamt“ und jene der meisten Deliktgruppen bis zur Dekade „1990-1994“ noch einmal zurückgegangen waren, interessanterweise in den fünf Folgejahren – die ja auch die Fokussierung auf Sexualstraftaten einläuteten – wesentliche Steigerungsraten gerade nicht für *solche* Delikte, sondern für nicht-sexuelle Gewalttaten. Während es um Letztere danach „ruhiger“ wurde, begann der Anstieg für Sexualdelikte erst. Deshalb könnte man argumentieren, dass genau dies – ein Anstieg der Anordnungszahlen bei nicht-sexuellen Gewaltdelikten bis 1998 und dasselbe für Sexualdelikte erst ab 1999 – den *besonderen* Bedarf gesetzlicher Weiterungen für Letztere belegen würde.

291 Die nicht erfassten Delikte machen in den halben Dekaden jeweils lediglich 4 % bis 12 % aus.

292 So hat sich dann auch die Anordnungswahrscheinlichkeit nach § 66 StGB in Abhängigkeit von der Deliktgruppe pro 1.000 Abgeurteilte 1980 bis 2008 unterschiedlich entwickelt: Während sich nach den Berechnungen von *Heinz* (2010a, 131, 137) bei Sexualdelikten ein Plus von 3,1 %-Pkt., bei Straftaten gegen das Leben ein solches von 5,45 %-Pkt. ergibt, ist die Wahrscheinlichkeit bei gewaltsamen Eigentumsdelikten geringfügig gesunken (dafür aber bei Letzteren für Anordnungen nach § 64 StGB um 16 %-Punkte gestiegen); siehe hierzu.

Neben dem Umstand, dass aus dem Anwenden einer gesetzlichen Regelung noch nicht auf deren Notwendigkeit geschlossen werden kann, wären dazu aber Erkenntnisse darüber erforderlich, ob Gerichte *vor* der Einführung von § 66 III StGB bei Sexualstraftätern zwar häufig von einer Gefährlichkeit i. S. von § 66 StGB ausgingen (oder ausgegangen wären), es für die Anordnung von Sicherungsverwahrung dann aber an den formellen Voraussetzungen mangelte. *Harrendorf* jedenfalls kommt in seiner Untersuchung, in die etwa 75.000 Bundeszentralregister-Auszüge von Gewalttätern eingingen, welche 1994 verurteilt oder aus dem Strafvollzug entlassen worden waren, zu dem Ergebnis, dass von den über 2.000 Tätern mit einer sexuellen Gewalttat etwa 12 % wegen einer solchen auch vorbestraft waren, weitere 19 % wegen nicht-sexueller Gewaltdelikte. Damit liegen sie gleichauf mit Raubtätern und weisen zudem durchschnittlich mehr entsprechende Voreintragen als die untersuchte Gesamtgruppe auf,<sup>293</sup> so dass einiges dafür spricht, dass Sexualstraftäter auch vor den Änderungen im Jahr 1998 „ausreichend“ vorbelastet waren.<sup>294</sup>

Letztlich ist festzuhalten, dass der Anteil von aus Anlass von Sexualdelikten angeordneten Sicherungsverwahrungen an *allen* Anordnungen im genannten Zeitraum von um die 34 % auf etwa 44 % gestiegen ist, während die Anteile von Anordnungen, die anlässlich gewaltsamer Eigentumsdelikte bzw. sonstiger nicht-sexueller Gewalttaten ergingen, praktisch unverändert bei jeweils um die 20 % bzw. 15 % lagen. Das deutet darauf hin, dass das *Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten*, das ja schon in seinem Titel Sexualstraftaten a priori zu „gefährlichen“ erklärt, vor allem gegenüber Sexualstraftätern Wirkung entfaltete, auch wenn dahinstehen muss, ob dies tatsächlich und unmittelbar an der Einfügung des 3. Absatzes in § 66 StGB oder doch eher daran liegt, dass in dieser Änderung ein Sicherheitsdenken seinen Ausdruck findet, dem sich auch Strafgerichte nicht entziehen können. Auf einen „Wandel im kriminalpolitischen Klima“<sup>295</sup> seit Mitte der 1990er Jahre und dessen Niederschlag auch in der gerichtlichen Sprache weist jedenfalls *Haffke* hin, wenn er das BVerfG etwa mit dem Satz zitiert: „Die Strafaussetzung darf nicht zu einem Rückfallmord führen.“<sup>296</sup>

---

293 2006, 308, 325 f.; zwar umfassen „Sexuelle Gewaltdelikte“ jene Täter nicht, die ausschließlich wg. sexuellen Missbrauchs (etwa § 176 StGB) verurteilt wurden. In die Gruppe fällt aber jeder, der bei einer Person (egal welchen Alters) Nötigungsmittel i. S. von § 177 StGB einsetzte.

294 Zur Anwendung von § 66 III StGB in hiesiger Probandengruppe Kapitel 4.1.1.

295 2005, 35, 51.

296 2 BvR 77/97, RN 26.

Hinweise darauf, dass Sicherungsverwahrung insgesamt „hoffähiger“ geworden war, lassen sich anderen Anordnungszahlen entnehmen – vor allem für jene Straftaten, die aufgrund der letzten Gesetzesänderung nun als Anlassdelikte entfallen: Zwar war der Anteil von Anordnungen anlässlich von Vermögens- und Eigentumsdelikten an allen Anordnungen – wie schon mit dem 1. StrRG angestrebt – über die Jahre weiter auf inzwischen etwa 10 % gesunken. Allerdings hatte sich an den *absoluten* Zahlen zwischen 1990 und 2004 nichts Wesentliches geändert, seitdem war vielmehr ein auffälliger Anstieg der Anordnungszahlen feststellbar.

In dieser letzten halben Dekade gab es zudem mit insgesamt 17 Anordnungen erstmals eine merkbare Anzahl von Verfahren, in denen auf Straftaten aus dem Betäubungsmittelrecht mit Sicherungsverwahrung reagiert wurde.<sup>297</sup> Da Taten, die unter das BtMG fallen, als Anlassdelikte grundsätzlich weiterhin in Betracht kommen, wird man die weitere Entwicklung abwarten müssen.

### 2.3.2 Die Unterbringungspraxis

In den meisten Bundesländern<sup>298</sup> ist, entsprechend der dortigen Vollstreckungspläne, lediglich und grundsätzlich<sup>299</sup> eine Justizvollzugsanstalt – durchweg eine Langstrafen- bzw. Hochsicherheitsanstalt – für die Unterbringung von Sicherungsverwahrten zuständig, einige wenige Bundesländer (Bremen und das Saarland) haben „ihre“ Verwahrten auf der Grundlage entsprechender Verwaltungsvereinbarungen in anderen Bundesländern untergebracht; Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bilden seit Anfang 2010 eine Vollzugsgemeinschaft, für deren Sicherungsverwahrte eine Justizvollzugsanstalt zuständig ist.<sup>300</sup>

297 Dazu dürfte auch eine Leitsatzentscheidung des BGH beigetragen haben, wonach der (erwartete) portionsweise Verkauf von Rauschgift an erwachsene, betäubungsmittelabhängige Abnehmer § 66 StGB nicht entgegensteht (1 StR 263/00).

298 Ausnahme: Nordrhein-Westfalen mit zwei zuständigen Justizvollzugsanstalten.

299 Am Stichtag (31. 08. 2006) der Studie von Bartsch (2010, 188) befanden sich 15 % der Sicherungsverwahrten nicht in den an sich zuständigen Anstalten. Von diesen 60 Personen waren 27 in sozialtherapeutischen Anstalten und sechs in Anstalten des offenen Vollzugs, zu den Verbleibenden erhielt Bartsch überwiegend keine genaueren Informationen.

300 Zur Gestaltung der Sicherungsverwahrung in drei Justizvollzugsanstalten – insbesondere bzgl. der Besserstellung gegenüber Strafgefangenen („Abstandsgebot“) – Gorzel & Lefering (2010, 136 ff.), Karras (2010, 139 ff.), Mönnighoff (2010, 143 ff.). Nach einer PM vom 03. 02. 2011 haben sich die Länder – so der niedersächsische Justizminister – auf einen „Kriterienkatalog zur Neuaufrichtung der Sicherungsverwahrung“ geeinigt. Neben der baulichen Trennung von Strafgefangenen und Untergebrachten regelt dieser u. a. Zimmergröße, Besitz von persönlichen Gegenständen, Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung sowie Aufenthalte im Freien [<http://beck-aktuell.beck.de/news/laender-einig-ueber-neuaufrichtung-der-sicherungsverwahrung>]. Dazu auch *Arbeitsgruppe Sicherungsverwahrung Berlin-Brandenburg* (2011).

Die Zahl der Untergebrachten lässt sich der Strafvollzugsstatistik (StVollStat)<sup>301</sup> entnehmen, die seit 1961 bundeseinheitlich an Stichtagen u. a. die Zahl der in Sicherungsverwahrung Befindlichen erhebt. Auswirkungen auf die Höhe der Unterbringungszahlen hat zum einen die Anordnungs-, zum anderen die Entlassungspraxis. Dabei kommen geänderte Anordnungszahlen – also der „Input“ – aufgrund des Vorwegvollzugs der verhängten Freiheitsstrafen erst um einige Jahre<sup>302</sup> zeitversetzt als Unterbringungszahlen<sup>303</sup> in den Justizvollzugsanstalten an. Bei den Entlassungen hingegen, bei denen sowohl deren Häufigkeit als auch die Dauer des bis dahin erfolgten Vollzuges eine Rolle spielen, können sich gesetzliche Änderungen – wie etwa die 1998 aufgehobene Befristung der ersten Sicherungsverwahrung auf zehn Jahre – und mit diesen einhergehende kriminalpolitische Diskussionen schon frühzeitig auswirken.<sup>304</sup>

Dies lässt sich etwa an den Daten der 1960er und -70er Jahren zeigen: Laut StVollStat war 1964/65 mit gut 900 Untergebrachten der Höchststand erreicht. Aber schon während der Debatte um das 1. StrRG ging die Unterbringungszahl auf etwa 800 zurück, um dann innerhalb von nur zwei Jahren auf 380 Sicherungsverwahrte im Jahr 1972 einzubrechen. Dem folgten weiter jährliche Rückgänge im niedrigen zweistelligen Bereich mit schließlich 253 Untergebrachten im Jahr 1979, womit innerhalb von 15 Jahren ein Rückgang von über 70 % eingetreten war.

Dass es dabei zunächst zu Entlassungen jener Sicherungsverwahrten kam, bei denen unter Anwendung der neuen Gesetzeslage schon keine Anordnung erfolgt wäre, zeigt ein Blick auf jene Personen, bei denen die Unterbringung auf die Begehung von Sexualdelikten zurückging. Auch hier: Höchstzahlen

301 Hierzu und zu den folgenden Unterbringungszahlen: *Statistisches Bundesamt*: Ab Berichtsjahr 1961: Fachserie A: Bevölkerung und Kultur; Reihe 9: Rechtspflege; III. Strafvollzug; ab Berichtsjahr 1976: Fachserie 10, Reihe 4: Strafvollzug; ab Berichtsjahr 1991: Fachserie 10 Reihe 4.1: Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen am 31. 03.

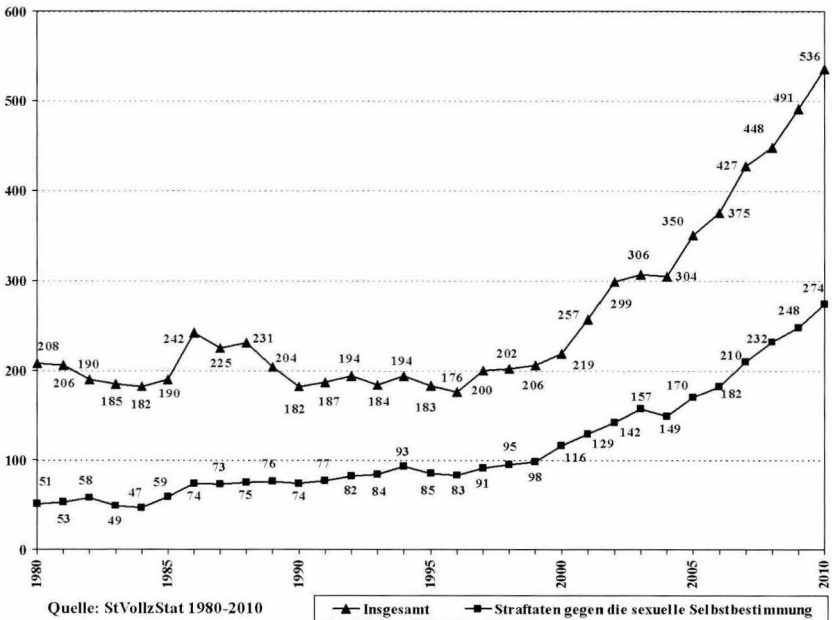
302 So waren Personen, deren Unterbringung in der Sicherungsverwahrung im Jahr 2008 endete, in dieser Sache zuvor im Mittel 7,32 Jahre in Strafhaft gewesen (*Dessecker* 2010, 59).

303 Sofern keine primäre Aussetzung nach § 67c I StGB erfolgt, was selten der Fall sein dürfte (*Skirl* 2010, 7/8: „nach meiner Erfahrung vor Ort kaum 5 % der Fälle“), zumal trotz des vom *BVerfG* (2 BvR 2029/01) bekräftigten Resozialisierungsgebotes schon während des Strafvollzugs wohl weiterhin gilt, was *Hackbarth* 2006 schrieb, nämlich dass es in den Vollzugsplänen von Strafgefangenen mit anschließender Sicherungsverwahrung meist heißt: „Keine Maßnahme erforderlich, da Anschluss-SV“ (287, 289), dies verbunden mit einer immer restriktiveren Lockerungspraxis auch bei Strafgefangenen mit angeordneter Sicherungsverwahrung (hierzu Kap. 2.1.1).

304 Auch hier sind – wie bei den Anordnungszahlen – wegen nachträglicher Sicherungsverwahrung (mit und ohne Vorbehalt) Untergebrachte nicht berücksichtigt. Nach Angaben des *Bundesministeriums der Justiz* (30. 12. 2010, Fragen und Antworten zur Sicherungsverwahrung Nr. 3) befanden sich „derzeit weniger als 20“ in nachträglich angeordneter Sicherungsverwahrung.

mit jährlich über 180 Untergebrachten zwischen 1964 und 1968, ein erheblicher Rückgang auf 113 Sicherungsverwahrte im Jahr 1972 sowie eine Halbierung auf 58 im Jahr 1979, wobei die Reduzierung in den ersten Nachreformjahren fast ausschließlich jenen geschuldet war, die sich wegen homosexueller Handlungen in der Unterbringung befunden hatten.<sup>305</sup> Diese hatten vor der Reform noch bis zu 40 % der Untergruppe gestellt, schon 1971 machten sie nur noch 7 % aus. Aber in den Folgejahren gingen die Zahlen auch für jene zwar moderat, aber kontinuierlich zurück, die wegen anderweitiger Sexualdelikte untergebracht waren.<sup>306</sup>

**Abb. 2: In Sicherungsverwahrung Untergebrachte 1980-2010**



305 I. StrRG reformierte u. a. § 175 StGB insofern, als nur die qualifizierten Formen des § 175a StGB strafbar blieben.

306 Hierbei dürfte es sich zu einem guten Teil um wegen exhibitionistischer Handlungen Untergebrachte handeln, was sich der StVollStat aber nicht entnehmen lässt.

In der ersten Hälfte der 1980er Jahre war – wie aus Abbildung 2 ersichtlich – die Anzahl aller Unterbringungen noch leicht rückläufig, aber eher stabil. Dem folgten zwar in der zweiten Hälfte der Dekade ein plötzlicher Anstieg, aber ein ebensolcher Rückgang und wieder etliche Jahre mit annähernd gleichbleibenden Werten. Von solchen „Ausreißern“ blieb die Untergruppe „Sexualdelikte“ zwar verschont. Dafür zeichnete sich bei dieser aber sehr früh der zunächst geringe, aber beständige Anstieg ab, was dazu führte, dass sich die Unterbringungszahlen aus Anlass von Sexualdelikten schon bis 1999 von 51 auf 98 praktisch verdoppelten. Das hatte zur Folge, dass etwa seit der Jahrtausendwende ungefähr jeder zweiten Unterbringung eine Anordnung anlässlich der Begehung von Sexualdelikten zugrunde liegt, während dies noch 1980 lediglich für jede vierte galt. Ende der 1990er Jahre treffen sich Gesamt- und Untergruppe insofern, als in beiden das Anwachsen der Unterbringungszahlen an Fahrt gewinnt.<sup>307</sup> Ab 1999 und damit innerhalb von 10 Jahren sind die Zahlen in Gesamt- und Untergruppe deshalb etwa gleich, nämlich um das 2,6- bzw. 2,7-Fache, gestiegen.

Dass diese Zunahme (zeitversetzt) auch auf die gestiegenen Anordnungszahlen zurückzuführen ist, steht außer Frage, obwohl die jährlichen Zugänge in den Vollzug der Sicherungsverwahrung statistisch nicht erfasst werden. Dass zudem anteilig immer weniger Untergebrachte entlassen werden, lässt sich den amtlichen Rechtspflegestatistiken hingegen zumindest ansatzweise entnehmen. Denn vom *Statistischen Bundesamt* werden neben dem „Bestand“ von Gefangenen und Verwahrten in den Justizvollzugsanstalten auch deren „Abgänge“ erfasst,<sup>308</sup> (erst) seit 1984 für jene Fälle weiter aufgeschlüsselt, bei denen der „Abgang“ mit einer Entlassung in die Freiheit verbunden ist,<sup>309</sup> darunter u. a., ob er „aus Sicherungsverwahrung“ erfolgt.<sup>310</sup>

---

307 Zwar berücksichtigt die StVollzStat (schon) seit 1992 die NBL. Das spielte bei hiesiger Thematik aber aus den bekannten gesetzlichen Gründen anfänglich keine Rolle. Seit 2005 kommen erste Anordnungen nun auch im Vollzug der NBL an: Nach zunächst nur 6 bzw. 7 Untergebrachten (2005/2006) stiegen die Zahlen auf 16, 23 und schließlich 26 (2007-2009) an, womit sie aber immer noch lediglich um die 5 % aller Sicherungsverwahrten ausmachen.

308 Berichtsjahr 1984-1989: Strafvollzug Reihe 4; ab Berichtsjahr 1990: Fachserie 10 Reihe 4.2: Strafvollzug – Anstalten, Bestand und Bewegung der Gefangenen („Bestandsstatistik“).

309 Abgänge im Sinne der Statistik sind alle Bestandsveränderungen in den Anstalten, die im Gefangenenbuch einzutragen sind. In der Mehrheit der Fälle handelt es sich dabei nicht um Entlassungen in die Freiheit, sondern Verlegungen zwischen Anstalten u. Ä.

310 Wobei diese Daten etwas unglücklich als eine der sieben Untergruppen zu dem Obersatz „Die Aussetzung des Strafrestes erfolgte nach ...“ dargestellt werden. Ab 2003 heißt es dann auch: „Aussetzung des Strafrestes/der Unterbringung.“

Für den Zeitraum 1984 bis 2002 lässt sich damit feststellen – wenn auch unter der methodischen Einschränkung, dass sich der „Bestand“ der Sicherungsverwahrten an einem Stichtag orientiert, während bei den Abgängen alle Vorgänge eines Jahres erfasst werden –, dass auf die jeweilige Bestandszahl in den Jahren 1984 bis 1996 durchweg 15 % bis 24 % Entlassungen aus der Sicherungsverwahrung kamen. Demgegenüber stellen in den Folgejahren bis 2002 „16 %“ schon den mit Abstand höchsten Wert dar, für die anderen Jahre sind Werte von lediglich 4 % bis 11 % zu ermitteln.

Ab 2003 wird der Bestand nicht nur an *drei* Stichtagen eines Jahres ermittelt; darüber hinaus auch *nur* erhoben, wie viele Abgänge (darunter solche aufgrund einer Aussetzung der Unterbringung) im jeweils abgelaufenen Kalendermonat erfolgten. Bildet man – unter Vernachlässigung aller methodischen Bedenken – einen „durchschnittlichen“ jährlichen Bestand<sup>311</sup> und multipliziert die Aussetzungen, die in den drei Kalendermonaten benannt wurden, mit vier, um so auf eine ebenfalls jährliche Zahl von Entlassungen aus der Sicherungsverwahrung zu kommen, bewegt sich die Quote im oben genannten Sinne zwischen 2003 und 2009 bei lediglich 4 % bis 5 %.<sup>312</sup>

Für die Berichtsjahre 2002 bis 2008 lassen sich die Daten mit jenen einer jährlichen bundesweiten Erhebung der KrimZ bei den Justizvollzugsanstalten abgleichen. In deren Zentrum steht die Vollstreckungsdauer von lebenslanger Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung. Da dafür auf den Zeitraum bis zur Beendigung der Unterbringung abgestellt wird, muss zwangsläufig erhoben werden, bei wie vielen Personen es zu einer solchen im jeweiligen Berichtsjahr kam. Dabei wird differenziert nach „Entlassung in Freiheit“ und sonstigen Beendigungsgründen. Anhand der gemeldeten Fälle und unter Bezugnahme auf die zum jeweiligen Stichtag einsitzenden Sicherungsverwahrten gemäß StVollzStat kamen *Kröniger*<sup>313</sup> bzw. *Dessecker*<sup>314</sup> in den genannten Jahren zu Entlassungsquoten von um die 4 % bis 7 %.<sup>315</sup>

---

311 Die Bestandszahlen innerhalb eines Jahres weichen nur geringfügig voneinander ab. Die Steigerung zwischen der kleinsten und größten Zahl liegt bei etwa 5 %.

312 Im Jahr 2006 wurden die angeblich 14 Entlassungen aus dem Saarland nicht berücksichtigt, da es sich hierbei schon mangels Untergebrachten in diesem Bundesland um einen Erfassungsfehler handeln muss.

313 2004, 16; 2005, 16; 2006, 16.

314 2008b, 15; 2008c, 17; 2009, 23; 2010, 25.

315 Die etwas von den vorherigen Quoten abweichenden Angaben sind v. a. darauf zurückzuführen, dass für die „Abgänge“ auf die „Bestandsstatistik“ abgestellt werden muss, während den Berechnungen in den KrimZ-Erhebungen die Statistik der demographischen und kriminologischen Merkmale der Gefangenen zugrunde liegen. In den beiden Statistiken werden die genauen Zahlen der Sicherungsverwahrten uneinheitlich angegeben.

Im Gegensatz zu den amtlichen Statistiken lässt sich dieser Erhebung auch entnehmen, welche Straftat für die jeweilige Anordnung der Sicherungsverwahrung maßgeblich war. Insgesamt wurden der KrimZ für die Jahre 2002 bis 2008 127 in Freiheit entlassene Sicherungsverwahrte gemeldet,<sup>316</sup> lediglich bei 35 und damit rund 28 % waren Sexualdelikte Anlass der Anordnung gewesen, obwohl – wie ausgeführt – etwa die Hälfte aller Unterbringungen auf solche Taten zurückgehen. Dabei lag der Entlassung für Gesamt- und Untergruppe zu etwa 80 % eine Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung zugrunde; entsprechend gering war der Anteil derjenigen, bei den die Unterbringung für erledigt erklärt worden war.<sup>317</sup>

Darüber hinaus waren für den gesamten Erhebungszeitraum 84 Personen gemeldet worden, bei denen die Sicherungsverwahrung zwar geendet hatte, dies aber nicht durch eine Entlassung in Freiheit geschehen war; darunter 40, die sich wegen der Begehung von Sexualdelikten in der Unterbringung befunden hatten. Stellt man den somit 75 Personen mit Sexualdelikten und beendeter Sicherungsverwahrung jene 136 gegenüber, bei denen die Unterbringung auf andere Straftaten zurückging, so zeigt sich, dass für Erstere seltener (47 % vs. 68 %) eine Entlassung in Freiheit erfolgte, es statt dessen häufiger zu einer Überweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus nach § 67a II StGB kam (33 % vs. 19 %) bzw. in der Unterbringung der Tod eintrat (15 % vs. 9 %).<sup>318</sup> Aus Sicht derjenigen, die für Sexualstraftäter ein „Wegschließen – und zwar für immer“<sup>319</sup> fordern, lässt sich demnach feststellen: Auch wenn die Sicherungsverwahrung endet, bedeutet dies noch nicht, dass die Betroffenen in Freiheit gelangen. Und egal wie lange die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung dauert: Für etliche *ist* es ein „lebenslang“.

Als Beleg für die in der Wissenschaft angenommene und in der Vollzugspraxis beklagte zunehmend restriktive Entlassungspraxis<sup>320</sup> sind die Daten der

316 *Dessecker* (2010, 31).

317 *Dessecker* (2010, 57); die absolute Zahl der jährlich Entlassenen bewegt sich zwischen 13 (2003) und 26 (2006), der Anteil von Personen mit Sexualdelikten liegt zwischen 7,7 % (2003/2006) und 37,6 % (2007).

318 *Kröniger* (2004, 63; 2005, 66; 2006, 70); *Dessecker* (2008b, 66; 2008c, 72; 2009, 59; 2010, 62).

319 So der damalige Bundeskanzler *Schröder* in BILD am Sonntag (08. 07. 2001), bezogen auf „erwachsene Männer, die sich an kleinen Mädchen vergehen“, bezüglich derer er „mehr und mehr zu der Auffassung kommt“, dass sie „nicht therapierbar“ seien.

320 Etwa *Dünel et al.* (2010, 54, 57): „Zum überwiegenden Teil beruht diese erhöhte Zahl von Sicherungsverwahrten auf einer restriktiven Praxis bei der bedingten Entlassung.“ *Bartsch & Kreuzer* (2009, 53, 54): „‘Andauernder Zu- und stark verminderter Abfluß’, so beschrieb ein Anstaltsleiter kurz und knapp die seit einigen Jahren veränderte Situation für den Vollzug der Sicherungsverwahrung. Es verwundert daher nicht, dass viele interviewte Vollzugspraktiker ‚das Ende der Fahnenstange‘ bei weitem noch nicht erreicht sehen.“

KrimZ-Studie zur Dauer der Unterbringung hingegen nicht geeignet. Das hängt zum einen mit dem (noch) zu kurzen Berichtszeitraum und der geringen Fallzahl zusammen, hat zum anderen aber auch inhaltliche Gründe, wie das zur Zeit naheliegende Beispiel zeigt: Jene Sicherungsverwahrten, die in Folge des Kammerurteils des EGMR vom 17. 12. 2009<sup>321</sup> im Jahr 2010 aus der Unterbringung entlassen wurden, werden für dieses Berichtsjahr zu einem (wenn auch politisch nicht gewollten) entsprechenden Anstieg der Entlass-Quote führen. Und wenn auch noch nicht klar ist, wie es mit den noch untergebrachten Parallelfällen im Jahr 2011 weitergeht, ist für *dieses* Jahr aufgrund der letzten Gesetzesänderung aber schon sicher, dass all jene gemäß Art. 316e III EGStGB entlassen werden, deren Straftaten nach § 66 StGB n.F. keine tauglichen Anlassdelikte mehr sind, was ebenfalls Auswirkungen auf die Entlassquote haben wird. Beides wird zudem zu Veränderungen der durchschnittlichen Unterbringungsdauer führen, für Erstere – ausgehend von den Ergebnissen der KrimZ-Studie –<sup>322</sup> sicher zu deren Anstieg, waren doch alle Entlassenen *mindestens* zehn Jahre in der Unterbringung gewesen. Für Letztere ist hingegen eher eine Verkürzung anzunehmen; schon allein deshalb, weil bei ihnen für die erste angeordnete Sicherungsverwahrung – wie ausgeführt –<sup>323</sup> weiterhin vom Bestehen der Zehnjahresgrenze auszugehen ist. Aus einer geänderten durchschnittlichen Unterbringungsdauer wird man aber nicht den Schluss ziehen wollen, dass sich die Entlassungspraxis verschärft respektive entspannt habe.

Aussagekräftige Daten würden stattdessen eine Untersuchung erfordern, in der die Vollzugszeit der *in Unterbringung Befindlichen* ermittelt wird. Und auch dabei wäre zu bedenken, dass eventuell zunehmend längere (durchschnittliche) Unterbringungszeiten zudem auf deliktbezogene Änderungen in der Zusammensetzung der Gruppe der Untergebrachten rückführbar sein könnten. Denn schon vor den nun anstehenden Änderungen fand in der Unterbringung – wie es die zuvor dargestellten Anordnungszahlen nahe legen und es sich aus Abbildung 3 ergibt – eine Verschiebung zwischen den Deliktgruppen statt; also zunehmend mehr Untergebrachte mit Sexual- oder Gewaltdelikten und zunehmend mit Straftaten aus dem Bereich der Eigentums- oder Vermögens-taten.

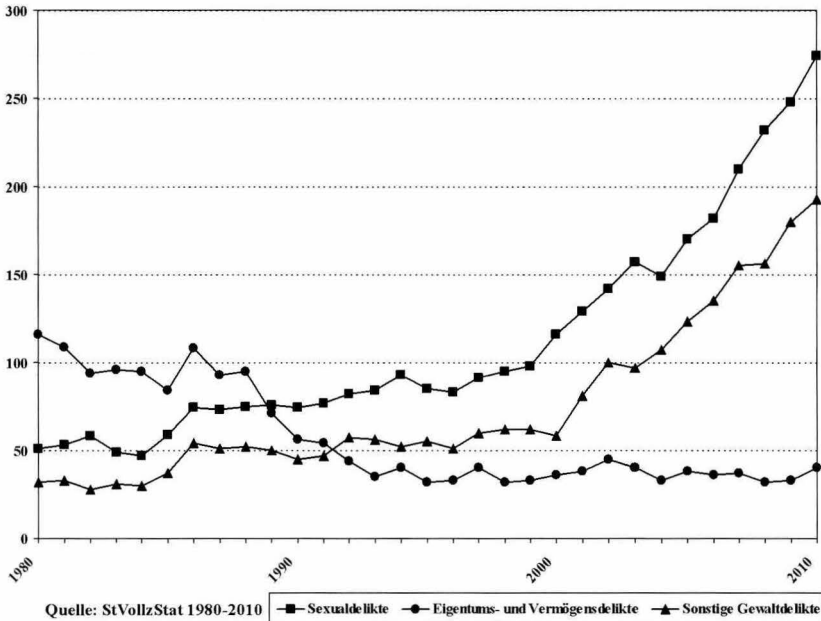
---

321 Siehe hierzu Kapitel 2.2.

322 Für die Gruppe der in Freiheit entlassenen Sicherungsverwahrten stammt der niedrigste Medianwert (4,5 Jahre) für die Unterbringungsdauer zwar aus dem 1. Erhebungsjahr, der höchste (7,3 Jahre) aus dem letzten. Allerdings lagen die Werte einerseits schon 2003/2005 bei über sechs Jahren und beliefen sich andererseits 2006/2007 wieder lediglich auf fünf Jahre bzw. wenig darüber (*Dessecker* 2010, 31).

323 Dazu Kapitel 2.1.1.

**Abb. 3: In Sicherungsverwahrung Untergebrachte 1980-2010<sup>324</sup> nach Deliktgruppen**



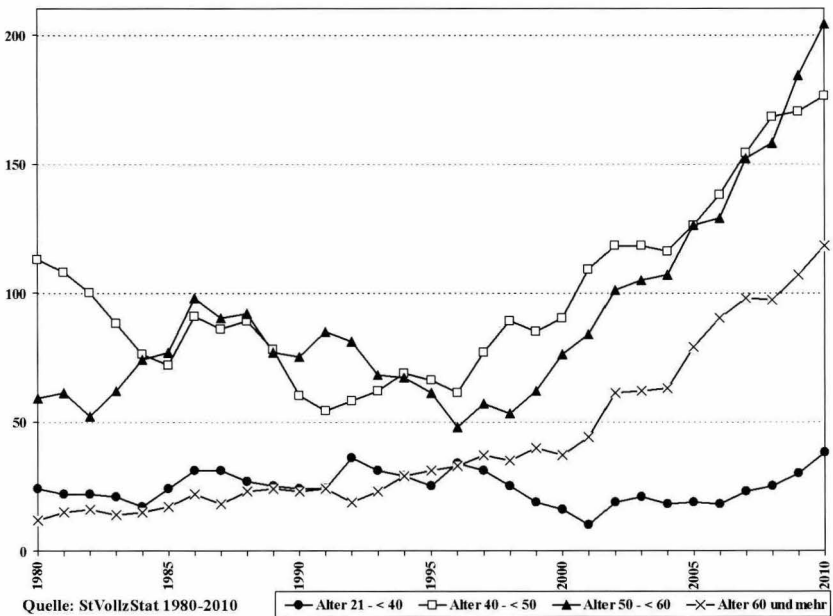
Dazu zeigen die Daten der KrimZ-Erhebungen – wenn auch wieder für jene Personen, bei denen die Unterbringung (in den Jahren 2002 bis 2008) endete –, dass zwar sowohl bei Tätern mit Sexual- als auch bei denjenigen mit Eigentums- bzw. Vermögensdelikten annähernd gleich viele, nämlich 55 % bzw. 52 %, mindestens fünf Jahre in der Unterbringung gewesen waren und dies mit um die 20 % sogar noch für eine Unterbringungszeit von zehn bis unter 15 Jahre gilt.<sup>325</sup> In der Gruppe „ab 15 Jahre“ gibt es aber keinen Täter mehr, der sich anlässlich von Eigentums- und Vermögensdelikten in der Sicherungs-

324 Hierbei handelt es sich um den Stichtag 31. 03. 2010, so dass in Folge des Kammerurteils Entlassene hier noch keine Rolle spielen. In der „Bestandsstatistik“ zeigt sich hingegen für alle Untergebrachten (also unabhängig vom Anlassdelikt) ein Rückgang von 524 (31. 03. 2010) auf 503 (30. 11. 2010).

325 Bei den wegen Eigentums- oder Vermögensdelikten Untergebrachten müsste es sich „an sich“ um Täter handeln, bei denen die nun beendete Unterbringung auf eine neuerliche Anordnung zurückging. In der Studie von Kinzig (1996, 229) handelte es sich bei etwa 20 % derjenigen, bei denen in den Jahren 1981-1990 anlässlich der Begehung von Eigentums- oder Vermögensdelikten Sicherungsverwahrung angeordnet worden war, um die zweite Anordnung.

verwahrung befunden hatte, während dies immer noch auf 10 % der vormals untergebrachten Sexualstraftäter zutraf, wobei in drei der sieben Erhebungsjahre Maximalwerte von 20 Jahren und darüber erreicht wurden.

**Abb. 4: In Sicherungsverwahrung Untergebrachte 1980-2010<sup>326</sup> nach Altersgruppen**



Einen abschließenden Hinweis darauf, dass es zurzeit eher die fehlenden Ab- als die häufigeren Zugänge sind, die zum Anstieg der Unterbringungszahlen führen, gibt das zunehmende Alter der Untergebrachten (Abb. 4). Zwar deutete sich in den letzten Jahren schon ein wenig die Bestätigung der Annahme an, aufgrund der erleichterten Anordnungsmöglichkeiten würden vermehrt jüngere Straftäter in die Unterbringung gelangen.<sup>327</sup> Allerdings lag die Zahl der unter 40-jährigen Untergebrachten im Jahr 2008 noch auf dem Niveau von 1980

326 Siehe FN 324.

327 So etwa der *Kriminologische Dienst für den Justizvollzug des Landes Hessen* (2006, 11).

und in den Jahren dazwischen mehrfach höher.<sup>328</sup> Auch die Zunahme der Anzahl von 40- bis unter 50-Jährigen um etwa 50 % zwischen 1980 und 2010 entspricht nicht dem Gesamtanstieg der Unterbringungszahlen. Dieser geht mit einer Verdreifachung ihrer Anzahl in dieser Zeit vielmehr auf das Konto der 50- bis unter 60-Jährigen, zeigt sich aber v. a. bei den mindestens 60-Jährigen, deren Zahl von 12 Personen im Jahr 1980 auf 118 (!) in 2010 gestiegen ist; stellten sie damals noch 6 % der Untergebrachten, machen sie nun 22 % aus.

Tatsächlich wird die von *Bartsch*<sup>329</sup> berichtete Sorge von Vollzugspraktikern, die kommende junge „zweite Generation der Sicherungsverwahrten“, die „in biologischer Hinsicht [...] auf dem Höhepunkt ihrer Kräfte“ sei, werde den Vollzug vor erhebliche (interne) Sicherheitsprobleme stellen, nicht unberechtigt sein. Demgegenüber mögen – wie *Bartsch* ebenfalls unter Bezugnahme auf seine Interviewpartner aus der Vollzugspraxis ausführt – die älteren Untergebrachten eine leicht zu führende Gruppe sein, wenn sie den Vollzug auch vor andere Probleme stellen. Diese Schwierigkeiten, die Überlegungen wie jene zur Folge haben, „Vollzugsbedienstete zu Altenpflegeschulungen zu schicken“<sup>330</sup>, führen dann aber letztlich zu der Frage, die auch *Kinzig* aufwirft, nämlich ob eine „Vergreisung der Sicherungsverwahrten“<sup>331</sup> nicht der Vorstellung von den „Gefährlichen“ widerspricht. Ketzerrisch ließe sich sagen, dass die Einschätzung des Vollzugs – nämlich die Sorge vor der „kraftvollen“ zweiten Generation – gleichzeitig die Aufgabe wiedergibt: Jene zu sichern, die der Sicherung bedürfen – statt solche zu versorgen, die Pflege benötigen.

---

328 In zehn der 30 Berichtsjahre (1980-2009) gab es keine 21- bis unter 30-jährigen Untergebrachten, in zwei Jahren (1991/2007) waren es vier, in den verbleibenden Jahren einer bis drei.

329 2010, 294.

330 Ebd., 297.

331 2010, 48, 54.

### 3. Fragestellungen und Anlage des Forschungsprojekts

#### 3.1 Projekthintergrund und -fragen

Wie so häufig bei empirischer Forschung führte das Vorgängerprojekt „Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern“ nicht nur zu neuen Erkenntnissen,<sup>1</sup> sondern warf auch weitere Forschungsfragen auf. Diese bezogen sich mehrheitlich auf im Kontext der Kriminellen Karriere der Probanden ergangene strafrechtliche Reaktionen. So war etwa von Interesse:

- Welche Informationen über den Täter und seine Taten waren der Strafjustiz so wichtig, dass sie sich in den Akten, speziell in den Entscheidungsgründen, finden lassen? Gab es über die Verfahren hinweg einen Erkenntnisgewinn oder griff man lediglich die bekannten Fakten auf und aktualisierte sie, etwa im Hinblick auf die weitere berufliche Entwicklung oder Vorstrafenbelastung?
- Wenn es frühere Verurteilungen, insbesondere wegen begangener Sexualdelikte, gab: War der Täter psychiatrisch-forensisch untersucht worden? Wenn es über in mehreren Verfahren wiederholt zu Begutachtungen gekommen war: Änderte sich eine eventuelle Diagnose?
- Wenn in einer früheren Verurteilung eine verminderte Schuldfähigkeit angenommen worden war: War der Täter bei Begehung der Straftat lediglich in strafrechtlich relevanter Weise alkoholisiert gewesen? Oder hatte (zudem) eine dauerhafte psychische Störung vorgelegen?
- War schon einmal eine Behandlungsindikation gestellt, eine therapeutische Behandlung zumindest begonnen worden? Wenn es eine solche gegeben hatte, wie hatte sie geendet? Wie wurde ihr Erfolg eingeschätzt?

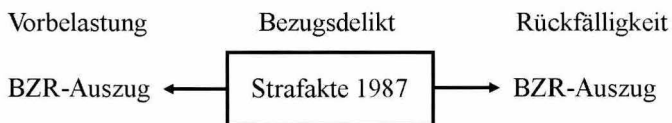
Dass solche Fragen anhand der damals erhobenen Daten zumindest nicht systematisch beantwortet werden konnten, resultierte im Wesentlichen aus der Zielvorgabe der damaligen Studie, nämlich der Ermittlung repräsentativer Rückfallquoten von Personen, die wegen der Begehung von Sexualdelikten verurteilt worden waren. Dazu wurde damals, wie sich aus der oberen Graphik in Abbildung 5 ergibt, je Proband eine Strafverfahrensakte analysiert, Informationen über eventuelle Vorbelastungen und für die zentrale Frage der Rückfälligkeit – und damit letztlich zur Kriminellen Karriere (im ausgeurteilten Hellfeld) – ergaben sich lediglich aus den ebenfalls ausgewerteten Bundeszentralregister (BZR)-Auszügen der Betroffenen.

---

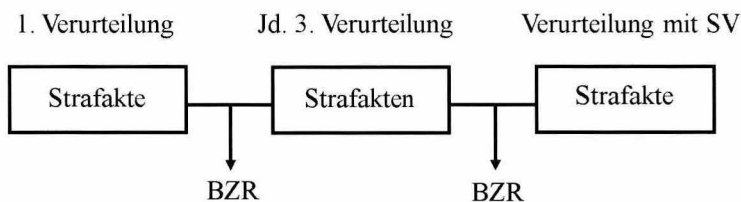
<sup>1</sup> Zu den Ergebnissen *Nowara* (2001), *Elz* (2001, 2002, 2003), *Elz & Fröhlich* (2002) sowie *Elz et al. (Hrsg.)* (2004).

Abb. 5: Projektdesign

### 1) Vorgängerprojekt „Legalbewährung“



### 2) Aktuelles Projekt „Gefährliche Sexualstraftäter“



Im jetzigen Projekt wurde hingegen – wie sich nun aus der unteren Graphik in Abbildung 5 ergibt – für jeden Probanden mehr als eine Strafverfahrensakte analysiert. Dieser Erhebungsphase war eine Auswertung aller für die betreffende Person im BZR eingetragenen Entscheidungen vorgeschaltet.

Da die Auswahl der Probanden am Begriff „gefährlicher Sexualstraftäter“ anknüpft, soll dessen Darlegung weiteren methodischen Ausführungen vorangestellt werden.

## 3.2 „Gefährliche Sexualstraftäter“

### 3.2.1 „Sexualstraftäter“

Unter einem Sexualstraftäter wird in der vorliegenden Studie eine Person verstanden, die wegen der Begehung zumindest einer Straftat nach einer Vorschrift aus dem 13. Abschnitt des StGB – „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ – verurteilt wurde.<sup>2</sup>

2 Im Ergebnis anders etwa die *Unabhängige Expertenkommission* in ihrem Gutachten zu Sexualstraftätern im Maßregelvollzug; diese definierte (für ihre Gruppe der nach § 63 StGB Untergebrachten) einen „Sexualstraftäter“ als eine Person, bei der die Anlasstat eine „erkennbar sexuelle Verhaltenskomponente“ aufweist (1996, 147, 149).

Somit werden solche Verurteilte *nicht* erfasst, deren Delikt trotz gerichtlicherseits festgestelltem subjektivem Sexualbezug ausschließlich nach Tatbeständen aus anderen Abschnitten des StGB sanktioniert werden konnte, so dass etwa jene entfallen, deren Handlungen nach dem *äußeren* (zumindest ambivalenten) Erscheinungsbild der Sexualbezug fehlt,<sup>3</sup> ebenso wie solche, bei denen dieser Bezug und damit eine „sexuelle Handlung“ zwar vorliegt, es aber an der Erheblichkeit i. S. des § 184g Nr. 1 StGB mangelt.<sup>4</sup> Nicht berücksichtigt werden zudem jene, bei denen sich die Strafbarkeit einer sexuellen Handlung nur aus § 173 StGB (damit dem 12. Abschnitt) ergibt oder die Handlung lediglich im Kontext eines Mordmerkmals relevant ist, wobei Letzteres tatsächlich nur gilt, wenn neben § 211 StGB *kein* Tatbestand aus dem 13. Abschnitt Anwendung fand, wie das aber etwa in den Fallskizzen Nr. 1 und 4 (im Anhang) der Fall war.

Nicht erfasst werden zudem Personen, bei denen Gerichte einen subjektiven Sexualbezug der Straftat vielleicht nicht gesehen, zumindest aber nicht bejaht haben. Dass *diese* Ausfälle – v. a. unter „qualitativen“ Gesichtspunkten – unter Umständen bedeutsamer sind als die zuvor dargestellten, lassen die im Projekt analysierten Straftaten vermuten. Denn wie im Folgenden darzulegen ist, wurden nicht nur Vorgänge ausgewertet, die zu einer Verurteilung der „Sexualstraftäter“ eben wegen eines Sexualdeliktes geführt hatten, sondern auch solche aus deren Vorgeschichte, die nicht zwingend Verurteilungen nach §§ 174 ff. StGB zum Gegenstand hatten. Dabei drängte sich des Öfteren – als Beispiel dient Fallskizze Nr. 3 (im Anhang) – die Frage nach einem Sexualbezug nachgerade auf, ohne dass dieser von der Strafjustiz diskutiert worden wäre.

Dass dennoch die „juristische“ Definition gewählt wurde, hatte zum einen methodische Gründe. Ein nur möglicher Sexualbezug – ob von Gericht gesehen und thematisiert oder nicht – ist angesichts der Bandbreite grundsätzlich in Betracht kommender „Auffangtatbestände“ außerhalb des 13. Abschnittes anhand von BZR-Auszügen und sich anschließender Aktenanalyse nicht zu erfassen. Zum anderen ist das Vorgehen aber dem Umstand geschuldet, dass Personen, die als „Sexualstraftäter“ in hiesigem Sinne verurteilt werden, die Wahrnehmung der Öffentlichkeit und (damit auch) der Kriminalpolitik bestimmen.

---

3 Hierzu Fischer (2010, § 184g RN 3 ff.); zur Ablehnung eines *eindeutigen* Sexualbezugs, deshalb einer ausschließlichen Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung durch die Vorinstanz BGH (4 StR 459/07); hierzu auch Fallskizze Nr. 1 (im Anhang).

4 Was evtl. zu einer Verurteilung nach § 240 StGB führen kann, z. B. BGH (2 StR 575/05).

### 3.2.2 „Gefährliche“ (Sexual-)Straftäter

Mit der Wahl des Begriffs „gefährlicher Straftäter“ wird der Tatsache Rechnung getragen, dass dieser – als „Wiedergänger“ des gefährlichen Gewohnheitsverbrechens – erneut in aller Munde ist,<sup>5</sup> auch wenn sich damit zumindest aus kriminologischer Sicht ein gewisses Unbehagen verbindet, das seinen Ausdruck in Hinweisen wie jenem findet, dass die Formulierung „nicht im Sinne einer personalen Zuschreibung oder gar einer charakterologischen Besonderheit, sondern als normative Bewertung eines Risikosachverhaltes“<sup>6</sup> verwendet werde. Dieses Unbehagen – das zudem von dem Wissen genährt wird, dass nicht alle dasselbe meinen, wenn sie von der Gefährlichkeit<sup>7</sup> eines Menschen sprechen – wird wohl auch der Grund dafür sein, dass das Adjektiv<sup>8</sup> oder der ganze Ausdruck<sup>9</sup> häufig in Anführungszeichen gesetzt wird.

In hiesigem Forschungsprojekt wurde und wird nicht bewertet, wer ein „gefährlicher“ Straftäter bzw. ob der Proband „gefährlich“ ist. Stattdessen wurde – wie auch im Gutachten der *Unabhängigen Expertenkommission* aus dem Jahr 1996<sup>10</sup> – vergleichsweise pragmatisch bei gerichtlichen Entscheidungen angesetzt: Als „gefährlich“ gelten jene Sexualstraftäter, die zumindest auch wegen der Begehung eines Sexualdeliktes verurteilt wurden und bei denen in derselben Entscheidung Sicherungsverwahrung angeordnet wurde.<sup>11</sup>

Das Anknüpfen an diese Anordnung hat nicht nur zur Konsequenz, dass andere gerichtliche Entscheidungen, die ebenfalls Feststellungen zur Gefährlichkeit erfordern und dabei zu einem positiven Ergebnis kommen, nicht berücksichtigt werden. Erfasst werden auf diesem Weg auch nicht alle Sexualstraftäter, die von den Gerichten als „für die Allgemeinheit gefährlich“ i. S. § 66 I Nr. 3 StGB a. F. angesehen werden, nämlich diejenigen nicht, bei denen

- 
- 5 Das gilt allerdings interessanterweise nicht für die in den letzten Jahren entstandenen Überwachungskonzepte der Bundesländer (zu einigen dieser Konzepte *Kasecker* 2010), die meist auf „rückfallgefährdete“ (Sexual-/Gewalt-)Straftäter nach Haftentlassung abstellen.
  - 6 *Baltzer* (2008b, 35); grundlegend etwa *Walter* (2001, 3, 7), wonach Gefährlichkeit kontextabhängig sei, weswegen eine „einseitige Verankerung des drohenden Unheils beim Straftäter der Problemlage schwerlich gerecht“ werde.
  - 7 Zum Begriff der Gefährlichkeit inner- und außerhalb des Maßregelrechts *Dessecker* (2004).
  - 8 *Dessecker* (2001, 11 ff.).
  - 9 *Rehn et al.* (Hrsg.) (2001), *Egg* (Hrsg.) (2005).
  - 10 1996, 147, 148: dort sind diejenigen „gefährlich“, die (aufgrund einer Einweisungsdiagnose) „als ‚für die Allgemeinheit gefährlich‘ charakterisiert“ wurden.
  - 11 Ob diese Straftat – oder eventuell gleichzeitig abgeurteilte nicht-sexuelle Delikte – tatsächlich *Anlass* für die Anordnung war, lässt sich einem BZR-Auszug zwar nicht entnehmen, darf aber angenommen werden.

- die formellen Voraussetzungen für eine Anordnung nach § 66 StGB nicht vorlagen<sup>12</sup> oder
- eine solche Anordnung zwar grundsätzlich in Betracht kam, der Gefährlichkeit nach Ansicht der Gerichte aber schon und *ausschließlich* durch eine Maßregel nach § 63 StGB oder § 64 StGB begegnet werden konnte.<sup>13</sup>

### 3.3 Forschungsmaterial und -methoden

Die Vorgehensweise, für jeden Probanden mehrere Strafverfahrensakten zu analysieren, musste bei der Festlegung der Gruppengröße berücksichtigt werden. Deshalb wurden BZR-Auszüge lediglich für solche Personen erbeten, die in den Jahren 1999 oder 2000 wegen der Begehung zumindest eines Sexualdeliktes verurteilt worden waren und bei denen in dieser Entscheidung auch Sicherungsverwahrung angeordnet worden war. Diese Eintragung wird im Folgenden „Bezugsentscheidung 1999/2000“ genannt.

#### 3.3.1 Bundeszentralregisteranalyse

Das BZR, dessen rechtliche Grundlage das BZRG bildet und das vom Bundesamt für Justiz geführt wird, hat die vorrangige Aufgabe, „nach präzisen Regeln Strafurteile<sup>14</sup> zu registrieren, für eine bestimmte Zeit im Bestand zu halten und Auskünfte darüber zu erteilen“<sup>15</sup>. Dies geschieht zwar nicht vorrangig zu Forschungszwecken. Nach § 42 II BZRG können Auskünfte aber unter Umständen auch für wissenschaftliche Forschungsvorhaben erteilt werden.

Je nach Fragestellung ist die Aussagekraft von BZR-Auszügen stark eingeschränkt. Hier ist, anders als etwa bei Studien zur Rückfälligkeit, weniger relevant, dass den Behörden nicht bekanntgewordene Straftaten – natürlich – nicht erfasst werden. Unter Forschungsaspekten misslicher ist schon, dass jene Taten fehlen, die von den Probanden vor Erreichen der Strafmündigkeitsgrenze begangen wurden, denn auf solche gab es in den Akten zahlreiche Hinweise,

---

12 Dies wird zwar meist dazu führen, dass die materiellen Voraussetzungen des § 66 StGB nicht weiter geprüft werden. Es wurden aber auch frühere Verfahren von Probanden analysiert, in denen die Gerichte ausdrücklich darauf hinwiesen, dass sie die aus ihrer Sicht angezeigte Sicherungsverwahrung nicht anordnen können.

13 Zum Verhältnis zwischen den stationären Maßregeln siehe Kapitel 4.1.1.

14 Allerdings werden nicht nur Strafurteile registriert, sondern auch damit in Zusammenhang stehende Entscheidungen, wie z. B. die Aussetzung eines Strafrestes und der Widerruf eines solchen, sowie davon unabhängige Entscheidungen wie etwa solche nach §§ 45, 47 JGG.

15 *Veith* (1999, 111).

aber selten genaue Informationen.<sup>16</sup> Bedauerlich ist vor allem, dass Verfahren, die mit Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO beendet werden, den Auszügen ebenfalls nicht zu entnehmen sind. Denn auch dazu ergaben sich eindrückliche Befunde im Rahmen der Aktenanalyse. Hinzu kommt, dass Eintragungen überwiegend<sup>17</sup> nicht auf Dauer gespeichert, sondern gemäß einem gestaffelten Fristensystem nach einer bestimmten Zeit getilgt werden (§§ 45 ff. BZRG). Allerdings wurde 1998 für Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 174 bis 180 oder 182 StGB zu Freiheits- bzw. Jugendstrafen von mehr als einem Jahr eine Tilgungsfrist von 20 Jahren eingeführt (§ 46 I 3 BZRG). Außerdem erfolgt eine Tilgung, sofern mehrere Verurteilungen eingetragen sind, erst, wenn alle Eintragungen die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen (§ 47 III BZRG).

Vom Bundesamt der Justiz gingen der KrimZ auf entsprechenden Antrag die BZR-Auszüge von 65 Personen zu. Nach deren Erhalt zeigte sich, dass die ältesten Eintragungen noch aus der Zeit vor der Strafrechtsreform des Jahres 1969 stammten, so dass reformbedingte Änderungen von Straftatbeständen und Sanktionsmöglichkeiten aus über drei Jahrzehnten zu berücksichtigen,<sup>18</sup> gegebenenfalls Modifizierungen vorzunehmen waren.

Zudem waren etliche Verurteilungen in der DDR erfolgt, was ebenfalls Angleichungen erforderlich machte. Denn auch wenn die Bezugsentscheidungen 1999/2000 zwangsläufig unter Anwendung des bundesdeutschen Strafrechts ergangen waren, hatte mit 15 von 65 doch ein nicht unerheblicher Teil der Probanden früher in der DDR gelebt und war dort auch verurteilt worden. Eintragungen des Strafregisters der DDR werden grundsätzlich in das BZR übernommen, wobei – wieder aus Sicht der Forschung – bedauerlich ist, dass Verurteilungen wegen bestimmter, kriminologisch interessanter Straftatbestände, wie etwa „Rowdytum“ (§ 215 StGB-DDR) oder „Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch asoziales Verhalten“ (§ 249 StGB-DDR), nicht aufgenommen werden.<sup>19</sup>

---

16 Dazu Kapitel 5.1.1.4.

17 Das gilt nicht für Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe sowie für Anordnungen nach §§ 63, 66 StGB (§ 45 III BZRG); zur „Problematik der Löschung von Strafregistereinträgen“ *Lederer; Dittmann & Graf* (2010, 442, 447 ff.).

18 Das reichte von leicht zu aktualisierenden Bezeichnungen (wie Notzucht, Blutschande, Fürsorgeerziehung) und Normverschiebungen (etwa §§ 176 ff., 223 ff. StGB) über nicht mehr strafbare Handlungen (z. B. §§ 175, 360 I Nr. 8 StGB a. F.) und die Anwendung der 1986 aufgehobenen Rückfallvorschrift des § 48 StGB a. F. bis zu nicht mehr aktuellen Sanktionen, wie Gefängnis- und Haftstrafe (1969 durch die einheitliche Freiheitsstrafe ersetzt) oder die bis 1990 mögliche Jugendstrafe von unbestimmter Dauer; hierzu Kapitel 4.4.2.1.

19 Dazu und zu weiteren Problemen bei der Übernahme von Entscheidungen der Gerichte der DDR in das BZR *Elz & Fröhlich* (2002, 42 f.). Tatsächlich konnten den Akten von 7 der 15 Probanden Verurteilungen nach § 215 StGB-DDR und/oder § 249 StGB-DDR entnommen werden.

Die Auszüge, die ohne Personendaten überlassen wurden, aber die Aktenzeichen aller Verfahren sowie das jeweils örtlich und sachlich entscheidende Gericht enthielten, wurden anhand eines standardisierten Erhebungsbogens, differenziert für jede einzelne Eintragung, ausgewertet. Die dabei berücksichtigten Merkmale ergaben sich aus den gesetzlichen Festlegungen für Eintragungen in das BZR. Da dazu gemäß § 5 I Nr. 6 BZRG auch „die rechtliche Bezeichnung der Tat, deren der Verurteilte schuldig gesprochen worden ist, unter Angabe der angewendeten Strafvorschriften“ gehört, konnten – anders als bei amtlichen Rechtspflegestatistiken, bei denen *eine* gerichtliche Entscheidung auch nur unter *einem* verwirklichten Tatbestand geführt werden kann – alle der jeweiligen Verurteilung zugrunde liegenden Tatbestände erfasst werden.

### 3.3.2 Straftaktenanalyse

Anhand der genannten Angaben in den BZR-Auszügen war es möglich, bei den aktenführenden Staatsanwaltschaften unter Vorlage eines Datenschutzkonzeptes Einsichtnahme in ausgewählte Strafverfahrensakten zu beantragen.

Solche Akten setzen sich in der Regel aus mehreren Teilen – der Hauptakte und den Nebenakten – zusammen. Erstere umfasst die von den aktenführenden Stellen für relevant erachteten Informationen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluss desselben. Zu den obligatorischen Schriftstücken – in den hier untersuchten Fällen aufgrund der Notwendigkeit einer Verurteilung etwa Protokolle von Beschuldigtenvernehmungen, Anklageschrift, Eröffnungsbeschluss, Hauptverhandlungsprotokoll und Urteil – kommen weitere Dokumente unterschiedlicher Art und Anzahl, die sich aus der staatsanwaltlichen Ermittlungstätigkeit, der gerichtlichen Beweiserhebung und dem prozessrelevanten Verhalten des Beschuldigten ergeben. In jenen Verfahren, die mit der Anordnung einer stationären Maßregel endeten (also zumindest alle Bezugsentscheidungen 1999/2000) und deshalb gemäß § 246a StPO eine Begutachtung erforderten, enthalten die Akten ganz überwiegend ein (vorläufiges) schriftliches Gutachten. In den Nebenakten, meist Vollstreckungs- und/oder Bewährungshefte, wird das Vollstreckungsverfahren dokumentiert, etwa durch Vermerke zu Haftzeiten, Aussetzungsentscheidungen, in erneut unterschiedlichem Umfang Stellungnahmen, etwa aus dem Straf- und/oder Maßregelvollzug bzw. von der Bewährungshilfe, Schreiben des Verurteilten, Informationen zu neuen Strafverfahren oder weitere Gutachten von psychiatrischen Sachverständigen.

Auch wenn Straftakten einer Analyse aufgrund ihrer chronologischen und standardisierten Anlage grundsätzlich gut zugänglich sind, ist der Erkenntnisgewinn deshalb sehr unterschiedlich. Dies traf schon auf die Auswertung im

Vorgängerprojekt zu, obwohl dort nur Vorgänge analysiert worden waren, die alle aus demselben Jahr stammten und Sexualdelikte zum Gegenstand hatten.<sup>20</sup> Im vorliegenden Projekt galt das noch einmal mehr, weil in diesem Akten aus mehreren Jahrzehnten eingesehen wurden, die sich zudem hinsichtlich Art und Schwere des Tatvorwurfs und der verhängten Sanktion erheblich voneinander unterschieden: von Fahren ohne Fahrerlaubnis bis Mord, von Geld- bis lebenslange Freiheitsstrafe.

Sollen Straftaten analysiert werden, ist zu bedenken, dass sie „nicht notwendig den tatsächlichen Geschehens- und Entscheidungsablauf vollständig wiedergeben, sondern Lücken [...] enthalten können [...] und damit eine Realität eigener Art“<sup>21</sup> bilden. Eine solche eigene „Wirklichkeit“ ergibt sich zudem nicht nur aus – bewussten oder unbewussten – Lücken; sie wird vor einem strafrechtlich geprägten Hintergrund auch aktiv konstruiert. So mag die Akte bzw. das Urteil eine „verhältnismäßig zuverlässige Fixierung von Merkmalen der Tat“<sup>22</sup>, im Rahmen der Strafzumessung u. a. das Vorleben des Täters, bei einer Gefährlichkeitsprognose sein „derzeitiges Persönlichkeitsbild“<sup>23</sup> enthalten. Es ist aber immer „die Tat“ und es ist „der Täter“, wie sie sich am Ende der Hauptverhandlung darstellen – mit „Realitätsverschiebungen“, die in unterschiedlichem Ausmaß mit Beweisschwierigkeiten, Verteidigungsstrategien, persönlichen Bewertungen, psychologisch-psychiatrischer Fachkompetenz der Strafjustiz, Prozessökonomie etc. einhergehen. Das gibt auch § 264 I StPO wieder, wenn es dort heißt: „Gegenstand der Urteilsfindung ist die [...] Tat, wie sie sich nach dem Ergebnis der Verhandlung darstellt.“

Problematisch ist das vornehmlich dann, wenn die Analyse erfolgt, um etwa täter- und tatbezogene Risiko- oder Resilienzfaktoren zu erfassen.<sup>24</sup> Angesichts des nunmehrigen Forschungsinteresses, das vorrangig auf die „Realität“ des Verfahrens selbst zielt, musste eine Aktenauswertung aber die Methode der Wahl sein. Dass Abläufe dabei nicht vollständig dargestellt werden und so (nicht zwingend also solche erkennbare) Lücken entstehen, ist insofern zu bedenken, als das Fehlen von Informationen nicht den Schluss zulässt, dass diese nicht erhoben bzw. entsprechende Entscheidungen nicht getroffen wurden. Sicher ist aber, dass sie zumindest nicht für so relevant erachtet

---

20 Insgesamt wurden Straftaten von 779 Personen ausgewertet, die im 1. Halbjahr 1987 wegen der Begehung zumindest eines Sexualdeliktes verurteilt worden waren.

21 Steffen (1977, 91).

22 Dölling (1984, 279).

23 Fischer (2010, § 66 RN 36).

24 Hierzu ausführlicher Elz (2002, 64 ff.).

wurden, um sie im Rahmen der Aktenführung schriftlich zu fixieren; und das, obwohl Strafakten vor allem der Information und Legitimation dienen.<sup>25</sup>

Für das vorliegende Projekt unverzichtbar war eine Analyse der Strafakten zu den Bezugsentscheidungen 1999/2000. Zusätzlich war geplant, für jeden Probanden jenes Verfahren auszuwerten, auf das die erste (noch) ersichtliche Eintragung aus dem BZR zurückging. Zudem sollten die Akten zu jeder dritten dazwischen ergangenen und eingetragenen Entscheidung analysiert werden (Abb. 5, untere Graphik). Bis auf die Bezugsentscheidungen, die zwangsläufig Sexualdelikte zum Gegenstand hatten, war es unerheblich, welche Straftatbestände den vorausgegangenen Verurteilungen zugrunde lagen. Die Anzahl der einzusehenden Akten pro Proband ergab sich also ausschließlich aus der Anzahl seiner Einträge im BZR-Auszug.

Schon bei der Bitte um Akteneinsicht zeigte sich aber, dass man es nicht nur mit einer „verschobenen“, sondern auch einer „schmalen“ Wirklichkeit zu tun hat: Die Überlassung älterer Vorgänge (und oft auch der zuvor für diesen Fall schon bestimmten Ersatzvorgänge) scheiterte sehr häufig daran, dass diese vernichtet waren bzw. – das schon der günstigere Fall – nur noch die Urteile existierten. Dass es sich dabei nicht „nur“ um ein methodisches Forschungsproblem handelt, zeigte sich u. a. daran, dass sich entsprechende Mitteilungen der aktenführenden Staatsanwaltschaften in vielen der eingesehenen Akten fanden, wenn andere Staatsanwaltschaften oder Strafgerichte in später laufenden Strafverfahren um Einsicht in ältere Vorgänge ersucht hatten.

Dass Strafverfahrensakten schon vernichtet, die dazu gehörenden Verurteilungen aber noch im BZR eingetragen sind und mitgeteilt werden (und damit häufig strafscharfend wirken), ist darauf zurückzuführen, dass beide Vorgänge auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen zurückgehen: Eine Vernichtung erfolgt nach den ländereinheitlichen Aufbewahrungsbestimmungen bzw. nach in den letzten Jahren verabschiedeten Landesgesetzen zur „Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz“.<sup>26</sup> Auch wenn die dortigen Fristen unter verschiedenen Aspekten variieren, gilt doch für alle, dass sie sich ausschließlich an jenem Verfahren orientieren, zu dem die Akte gehört. Demgegenüber stellt § 47 BZRG für die Tilgung – wie ausgeführt – u. a. darauf ab, ob weitere Eintragungen existieren.

---

25 Hierzu ausführlich *Dölling* (1984, 270).

26 Die Aufbewahrungsbestimmungen gehen auf einen Bund-Länder-Beschluss aus dem Jahr 1971 zurück. Nach dem „Volkszählungsurteil“ (1983) kam die Forderung auf, die Aufbewahrung in einem Gesetz zu regeln. 2007 wurde auf einer Konferenz der Justizministerinnen und -minister ein ländereinheitlicher Entwurf abgestimmt. Überarbeitete Fassungen wurden und werden in den einzelnen Ländern verabschiedet. In Rechtsverordnungen werden insbesondere die Aufbewahrungsfristen geregelt.

Für vorliegende Studie hatte das zunächst zur Folge, dass jene Probanden, zu denen – trotz entsprechender Einträge im Auszug – *keine* früheren Strafakten erhältlich waren, der Probandengruppe entnommen werden mussten.

Bei den Bezugsentscheidungen 1999/2000 bestand demgegenüber das Problem, dass manche Strafverfahrensakten aufgrund der laufenden Vollstreckung, die sich zum Zeitpunkt der erbetenen Einsicht zudem häufig in der Phase zwischen absehbarem Ende des Strafvollzugs und zu prüfender Unterbringung in der Sicherungsverwahrung befand, nicht zur Verfügung gestellt werden konnten. Fehlte es an diesen, musste der betreffende Proband ebenfalls ganz entnommen werden.

Dies führte nicht nur zu einer reduzierten Erhebungsgruppe, sondern auch dazu, dass etliche Akten unnötigerweise ausgewertet worden waren. Denn überwiegend war die Überlassung mehrerer, wenn nicht aller zu analysierenden Verfahren eines Probanden bei ein und derselben Staatsanwaltschaft zu beantragen. Um dort den Aufwand möglichst gering zu halten, wurden diese Vorgänge gleichzeitig erbeten. Während manche Strafakten bald zuzugingen und deshalb – auch wegen Fristsetzung – analysiert wurden, verzögerte sich die Zusendung weiterer, den Täter betreffender Vorgänge dann aber nicht nur, sondern scheiterte letztlich ganz. Andererseits wurden des Öfteren von den sehr kooperativen Staatsanwaltschaften auch an sich nicht auszuwertende Vorgänge des Täters „beigelegt“, die dann zumindest in die – sogleich anzusprechenden – Fallskizzen eingingen.

Es verblieben schließlich 54 Probanden, zu denen jeweils die Strafakte aus der Bezugsentscheidung 1999/2000 sowie Akten – und zwar bis zu sechs – aus ihrer Vorgeschichte analysiert werden konnten.<sup>27</sup> Wie schon bei der Auswertung der BZR-Auszüge wurde dazu für jeden Vorgang ein umfangreicher Erhebungsbogen eingesetzt. Zusätzlich wurde zu jedem Probanden nach und nach eine Fallskizze erstellt, bei der besonderen Wert darauf gelegt wurde, einerseits Auffälligkeiten und Details festzuhalten, die mit einem Erhebungsbogen nicht erfasst werden können, andererseits die „Linie“ des Lebenslaufs, die sich wiederum einzelnen Akten allein nicht entnehmen lässt, sondern eine abschließende Zusammenschau aller Daten erfordert, nachzuzeichnen. Acht dieser Fallskizzen wurden weiter verschriftlicht und sind im Anhang abgedruckt, wobei auf sie an etlichen Stellen als Beispielsfälle hingewiesen wird.

---

27 Eine Ausnahme bilden jene zwei Probanden, deren Auszug nur je einen Eintrag enthält.

## 4. Ergebnisse der Bundeszentralregisteranalyse

### 4.1 Die Bezugsentscheidungen 1999/2000

Gleicht man die Anzahl der erhaltenen BZR-Auszüge mit den Daten der StVerfStat des *Statistischen Bundesamtes*<sup>1</sup> ab, so fällt zunächst auf, dass in der Statistik für die Berichtsjahre 1999/2000 zwar 115 angeordnete Sicherungsverwahrungen ausgewiesen werden, von diesen aber lediglich 41 in die Gruppe „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ fallen.

Diese Differenz hat im Wesentlichen zwei Gründe:

- Die Veröffentlichung zur StVerfStat erfasste bis einschließlich 2006 lediglich die alten Bundesländer einschließlich Gesamt-Berlin.
- Wenn *eine* Verurteilung wegen mehrerer, tateinheitlich oder -mehrheitlich begangener Straftaten erfolgt, kann sie in der StVerfStat nur einmal, und zwar unter dem abstrakt schwerwiegendsten Tatbestand, gezählt werden.

Demgegenüber stammen die 65 BZR-Auszüge aus dem gesamten Bundesgebiet und erfassen Straftatbestände des 13. Abschnittes des StGB auch dann, wenn diese in der StVerfStat verdrängt würden. So waren in hiesiger Studie

- elf Bezugsentscheidungen in den neuen Bundesländern<sup>2</sup> und
- sechs Bezugsentscheidungen auch wegen Mordes ergangen,

wobei sich diese beiden Untergruppen in einem Fall überschneiden.

Zu diesen Verurteilungen, die in der StVerfStat sicher nicht bzw. nicht in der Kategorie „Sexualdelikte“ erfasst wurden, kommen – wie auszuführen sein wird – weitere hinzu, in denen sonstige Straftatbestände angewandt worden waren, die ein Sexualdelikt in der Statistik ebenfalls verdrängen (können), so etwa § 250 StGB.

Da im Jahr 1998 – wie in Kapitel 2.1.1 ausgeführt – in § 66 StGB ein dritter Absatz eingefügt wurde, um so eine vermeintliche Lücke zu schließen, indem man insbesondere für (fast alle) Sexualdelikte die grundsätzliche Möglichkeit von Sicherungsverwahrung für Ersttäter oder solche mit lediglich einer Vorstrafe ermöglichte, stellte sich die Frage, ob und gegebenenfalls wie häufig sich in der

1 Hierzu und zu den folgenden Anordnungszahlen: bis Berichtsjahr 2001: Strafverfolgung - Vollständiger Nachweis d. einzelnen Straftaten – Arbeitsunterlage; ab Berichtsjahr 2002: Fachserie 10: Rechtspflege, Reihe 3: Strafverfolgung. Abgeurteilte und Verurteilte nach demographischen Merkmalen sowie Art der Straftat, angewandtem Strafrecht und Art der Entscheidung.

2 Dies entspricht annähernd dem Bevölkerungsanteil der NBL von etwa 18 % im Jahr 2000 (*Statistisches Bundesamt*, Fachserie 1: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Reihe 1.3: Bevölkerungsforschung, Tab.1.1).

Untersuchungsgruppe die Anordnung der Sicherungsverwahrung auf diesen dritten Absatz (in seinen zwei Alternativen) stütze. Hierbei muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass acht der 65 Probanden ihre (letzte) Tat vor dem 31. 01. 1998 begangen hatten, weswegen in ihren Verfahren § 66 StGB noch in der alten Fassung galt.

Dennoch: Auch zuvor enthielt § 66 StGB schon zwei Absätze mit unterschiedlichen formellen Voraussetzungen, die sich zudem dadurch unterschieden, dass die Anordnung bei Vorliegen *aller*, also auch der gemeinsamen materiellen Voraussetzungen, einmal obligatorisch und einmal fakultativ war. Trotzdem war in der Mehrheit (37 von 65) der BZR-Auszüge bei § 66 StGB kein Absatz vermerkt, wobei ein Abgleich mit den analysierten Urteilen zeigte, dass dies jeweils schon in den Tenorierungen der Fall gewesen war.<sup>3</sup>

Während in 17 Auszügen „Absatz 1“ genannt wurde, war eine *ausschließliche* Anwendung von Absatz 2, der schon immer für „unentdeckt gebliebene gefährliche Serientäter gedacht“<sup>4</sup> war, nur zwei Auszügen zu entnehmen gewesen. Dass jedoch nicht jeder tatsächlich insofern ein „unentdeckter“ Täter ist, als er noch nie verurteilt wurde, sondern § 66 II StGB auch dann angewandt wird – anzuwenden ist –, wenn zuvor verhängte Freiheitsstrafen nicht von ausreichender Dauer waren, wegen „Rückfallverjährung“ nicht mehr berücksichtigt werden dürfen<sup>5</sup> oder gar überhaupt nicht mehr eingetragen sind, belegt einer dieser zwei Fälle, bei dem zwei der Gründe zusammen kommen:

*In der Bezugsentscheidung 1999/2000 wurde der Proband wegen mehrfacher sexueller Gewalt- und Missbrauchstaten an seinen beiden Stieftöchtern, be-  
gangen über einen Zeitraum von sechs Jahren, zu einer Freiheitsstrafe von  
sechs Jahren verurteilt und Sicherungsverwahrung angeordnet. Der Auszug  
aus 1999 wies keine Eintragungen auf. Als aufgrund eines Hinweises vom  
Gericht eine Strafverfahrensakte aus dem Jahre 1990 beigezogen wurde,  
ergab sich aus dem dort enthaltenen Auszug jedoch, dass der Proband zwischen  
1986 und 1990 insgesamt drei Mal wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern  
bzw. Jugendlichen verurteilt worden war. Von diesen Taten betroffen waren  
Mädchen und Jungen im Alter zwischen vier und 14 Jahren. Zuvor war der  
Täter im Jahr 1978 als 19-Jähriger wegen mehrfachen Geschlechtsverkehrs mit  
seiner damals 15-jährigen Schwester (die ihn selbst angezeit hatte) verurteilt*

3 Wie wesentlich der Unterschied sein kann, zeigt sich etwa in einem kürzlichen Beschluss des BGH (5 StR 421/10), in dem dieser eine Anordnung nach § 66 II StGB aufhob, weil das Gericht wesentliche Umstände nicht erwogen hatte, die gegen eine Anordnung sprechen könnten, und damit sein pflichtgemäßes Ermessen nicht ausgeübt hatte.

4 Fischer (2010, § 66 RN 11).

5 Leygraf (2010, 3) nennt diese Personen „Erst- und Einmaltäter [...] im juristischen Sinne“.

worden. In allen vier Verfahren waren Freiheitsstrafen verhängt worden, von denen lediglich eine mindestens ein Jahr dauerte. Das hatte i. V. mit der Tatsache, dass nach § 64a BZRG die (kürzeren) Tilgungsfristen gemäß §§ 26 ff. Strafregistergesetz-DDR zu gelten hatten,<sup>6</sup> zur Konsequenz, dass die Eintragungen im Auszug nicht mehr enthalten waren.

In den verbleibenden neun BZR-Auszügen wurde zwar Absatz 3 genannt, dies aber fünf Mal in Kombination mit Absatz 2. In zwei der vier übrig gebliebenen Verfahren musste nach der Urteilsanalyse zudem festgestellt werden, dass die Anwendung von Absatz 3 zumindest fraglich war, da aufgrund der Vorstrafenbelastung (Anzahl und Zeitpunkt der Verurteilungen bzw. Taten, Länge der verhängten Strafen und Vollzugszeiten) eine Vorab-Prüfung von Absatz 1 zwingend gewesen wäre, dessen Vorliegen die Anwendung des subsidiären Absatzes 3 dann möglicherweise ausgeschlossen hätte. Vielleicht angesichts der Gesamtstrafen- und Verjährungsproblematik,<sup>7</sup> die sich in beiden Verfahren in sehr komplexer Weise gestellt hätte, haben beide Gerichte eine Prüfung des Absatzes 1 aber noch nicht einmal angedeutet. Demnach verbleiben lediglich zwei „sichere“ Verfahren, in denen in den Jahren 1999/2000 keine Sicherungsverwahrung hätte angeordnet werden können, wäre § 66 StGB im Jahr 1998 nicht im genannten Sinne erweitert worden.

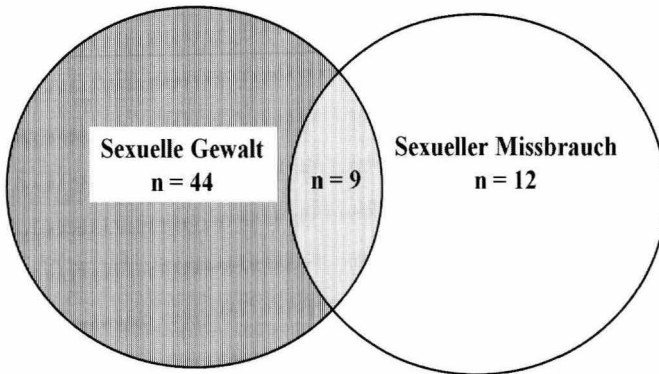
#### 4.1.1 Sexualdelikte

Bei den Sexualdelikten, die den 65 Bezugsentscheidungen 1999/2000 zugrunde lagen, handelte es sich ausschließlich um sexuelle Nötigungen bzw. Vergewaltigungen (§§ 177 f. StGB, im Folgenden „sexuelle Gewaltdelikte“) und/oder sexuellen Missbrauch von Kindern (§ 176 ff. StGB, im Folgenden „sexuelle Missbrauchsdelikte“). Dabei überwogen mit 44 Probanden und somit gut zwei Drittel eindeutig jene, die laut Urteilstenor sexuelle Gewaltdelikte an zumindest jugendlichen Opfern begangen hatten; bei weiteren neun betrafen solche Taten Kinder, weswegen neben § 177 StGB zusätzlich §§ 176 ff. StGB zur Anwendung kamen. Es verbleiben somit, wie aus der folgenden Abbildung 6 ersichtlich, lediglich 12 Täter (18 %), die sich des sexuellen Missbrauchs von Kindern schuldig gemacht hatten, *ohne* im Sinne von § 177 StGB genötigt zu haben.

---

6 Hierzu *Elz & Fröhlich* (2002, 42 ff.).

7 Hierzu *Fischer* (2010, § 66 RN 7 ff, 20 f.).

**Abb. 6: Sexualdelikte in der Bezugsentscheidung 1999/2000**

Führt man demgegenüber alle in der StVerfStat etwa für das Berichtsjahr 2000 ausgewiesenen Verurteilungen zusammen, die nach allgemeinem Strafrecht wegen der Begehung sexueller Missbrauchs- und Gewaltdelikte ergingen, machen Erstere knapp 60 % aus. Dabei ist zu vermuten, dass dieser Anteil noch höher läge, wenn sichergestellt wäre, dass Verurteilungen, die auf §§ 176 ff. StGB und §§ 177 f. StGB zurückgehen, (immer) unter den sexuellen Missbrauchsdelikten gezählt würden. Denn nach der StVerfStat hatten im Jahr 2000 etwa 5 % der erwachsenen Verurteilten, die unter „sexuelle Gewaltdelikte“ geführt wurden, ihre Taten an Kindern begangen.<sup>8</sup>

Aber auch die genannten 41 Sicherungsverwahrungen, die laut StVerfStat in den Jahren 1999/2000 wegen der Begehung von Sexualstraftaten angeordnet wurden, gingen überwiegend – nämlich in 30 Fällen – auf sexuelle Gewaltdelikte zurück (ohne dass der StVerfStat zu entnehmen wäre, ob sich darunter an Kindern begangene Taten befinden). Von den verbleibenden elf soll *eine* Anordnung im Jahr 1999 wegen § 179 StGB – also sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen – ergangen sein, was sich mit den vorliegenden BZR-Auszügen nicht in Einklang bringen lässt. Die übrigen zehn Entscheidungen wurden unter §§ 176 ff. StGB geführt.

<sup>8</sup> Auch in der aktuellen StVerfStat für das Jahr 2009 liegt das Verhältnis von Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht für §§ 177 f. StGB und §§ 176 ff. StGB bei etwa 4 : 6. Dabei sind – obwohl in der Statistik (erst) seit 2007 auch die Verurteilungen aus den NBL erfasst werden – die absoluten Verurteilungszahlen für beide Gruppen zwischen 2000 und 2009 um über 10 % gesunken.

Dass Sicherungsverwahrung also offensichtlich anteilig seltener anlässlich sexueller Missbrauchs- als sexueller Gewaltdelikte angeordnet wird, dürfte vor allem auf zwei Punkte zurückzuführen sein:

- Sexuelle Missbrauchsdelikte sind häufiger als sexuelle Gewaltdelikte (für die Anordnung von Sicherungsverwahrung) nicht erheblich genug oder
- führen bei einer entsprechenden Gefährlichkeitsprognose eher als sexuelle Gewaltdelikte zu einer Anordnung nach § 63 StGB statt nach § 66 StGB.

Zwar gilt grundsätzlich – und das zeigt auch die Aufzählung der Katalogtaten in § 66 III StGB –, dass die für die Anordnung von Sicherungsverwahrung erforderliche Erheblichkeit bei fast allen Straftaten nach dem 13. Abschnitt gegeben sein *kann*. Das *muss* aber nicht der Fall sein, da diese Delikte – so auch das *BVerfG* – eine „große Bandbreite [...] von eher lästigen als gefährlichen Berührungen oder Exhibitionismus bis zu erheblichen gewaltsamen Übergriffen mit Penetration des Opfers“<sup>9</sup> aufweisen. Dementsprechend stellen Anforderungen an die Höhe der Verurteilung ein wichtiges Korrektiv dar.<sup>10</sup>

**Tab. 2: Nach allgemeinem Strafrecht gem. §§ 176 ff., 177 f. StGB Verurteilte in den Jahren 2000 und 2009**

	2000		2009	
	§§ 176 ff. StGB	§§ 177 f. StGB	§§ 176 ff. StGB	§§ 177 f. StGB
<b>Insgesamt</b>	2.016	1.485	1.797	1.294
<i>Davon Freiheitsstrafe</i>				
<b>Keine</b>	22,4 %	0,3 %	7,2 %	1,3 %
<b>Max. 1 Jahr</b>	30,9 %	18,3 %	34,9 %	19,4 %
<b>&gt; 1 - 2 Jahre</b>	26,4 %	38,6 %	32,0 %	40,6 %
<b>&gt; 2 - 3 Jahre</b>	8,5 %	15,0 %	8,1 %	12,4 %
<b>&gt; 3 - 5 Jahre</b>	8,2 %	18,1 %	12,0 %	15,1 %
<b>&gt; 5 Jahre</b>	3,5 %	9,7 %	5,8 %	11,2 %
	<b>100 %</b>	<b>100 %</b>	<b>100 %</b>	<b>100 %</b>

Quelle: StVerfStat 2000 + 2009

9 2 BvR 749/08, RN 48.

10 BT-Drs. 13/9062 S. 9 zu § 66 III StGB.

Bei nach allgemeinem Strafrecht verhängten Strafen bestehen bezüglich Art und Höhe wesentliche Unterschiede zwischen Verurteilungen, die wegen §§ 176 ff. StGB und solchen, die wegen §§ 177 f. StGB ergingen. Das gilt, wenn man – wegen vorliegender Studie – auf die StVerfStat für das Jahr 2000 abstellt, etwas abgeschwächt aber ebenso für das aktuelle Berichtsjahr 2009 (Tab. 2). Demnach erhielten etwa 53 % der 2000 wegen sexueller Missbrauchsdelikte Verurteilten eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr Dauer, was nur auf ca. 19 % derjenigen zutrif, die wegen sexueller Gewalttaten verurteilt wurden. Im Jahr 2009 haben sich diese Werte zwar etwas angenähert, da der Anteil solch niedriger Strafen bei sexuellen Missbrauchsdelikten erheblich gesunken,<sup>11</sup> bei sexuellen Gewaltdelikten hingegen geringfügig gestiegen ist. Das Verhältnis beträgt aber mit 42 % gegenüber 21 % immer noch 2 zu 1.

(Nur) für diese Personen kann man sicher sagen, dass die verhängte Strafe keinesfalls die Anordnung von Sicherungsverwahrung zulässt. Alle darüber hinaus gehenden Daten der StVerfStat sind insofern problematisch, als sie die obere Grenze des ausgewiesenen Strafraumens umfassen – also etwa Freiheitsstrafe von „mehr als einem Jahr bis einschließlich zwei Jahre“ –, während in den Alternativen des § 66 StGB jeweils Strafen von „mindestens X“ Jahren erforderlich sind. Somit befinden sich in den Gruppen „1-2 Jahre“ sowie „2-3 Jahre“ auch Personen, bei denen eine Sicherungsverwahrung aufgrund einer exakt zwei- bzw. dreijährigen Freiheitsstrafe nicht völlig ausgeschlossen wäre. Möglicherweise erscheint das irrelevant, da „so niedrige“ Strafen doch (vermeintlich) keine Sicherungsverwahrung nach sich ziehen. Und tatsächlich belief sich die durchschnittliche Strafhöhe in hiesiger Untersuchungsgruppe auf sieben Jahre und sieben Monate,<sup>12</sup> womit sie noch um einiges höher liegt als jene, die *Kinzig* im Rahmen von Anordnungen der Jahre 1981-1990 ebenfalls für Sexualstraftäter ermittelt hatte, nämlich sechs Jahre und zwei Monate.<sup>13</sup> Aber hier wie dort gilt, dass es bei jedem „Durchschnitt“ auch ein „Minimum“ gibt. Und so hatten bei *Kinzig* 11 % der Täter eine Strafe von maximal 36 Monaten erhalten,<sup>14</sup> in der vorliegenden Studie beliefen sich die beiden niedrigsten Strafen auf 27 und 32 Monate.

---

11 Das dürfte wesentlich auf das *Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften* zurückzuführen sein, das am 01. 04. 2004 in Kraft trat und etliche Strafraum anhob.

12 Unter Ausschluss der drei Täter mit lebenslangen Freiheitsstrafen.

13 1996, 247; damit wiesen Sexualstraftäter ähnlich niedrige Strafen auf wie Täter mit Vermögens- und gewaltlosen Eigentumsdelikten, was – so *Kinzig* – dafür spräche, „dass bei Sexualtätern ein besonderes Bedürfnis besteht, auch bei Straftaten geringerer Schwere das der Sicherungsverwahrung zur Verfügung stehende Potential stärker auszuschöpfen“ (ebd.).

14 Ebd., 251.

Auch wenn – quasi in die andere Richtung – problematisch ist, dass sich der StVerfStat nicht entnehmen lässt, in welchen Fällen es sich um Gesamtstrafen handelt, wie sich dann die Einzelstrafen gestalten bzw. ob es sich (im Hinblick auf § 66 III StGB) ausschließlich um Katalogtaten handelt,<sup>15</sup> lässt sich zudem feststellen, dass der Anteil an Freiheitsstrafen von über fünf Jahren Dauer in beiden Berichtsjahren (2000/2009) bei Tätern, die nach §§ 177 f. StGB verurteilt wurden, mehr als doppelt so hoch ist wie bei jenen, deren Verurteilung §§ 176 ff. StGB zugrunde lag.

Diese Unterschiede in den Strafhöhen sind auch auf § 176 IV StGB, also den sexuellen Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt, zurückzuführen, der mit 21 % (2000) bzw. 16 % (2009) einen nicht unerheblichen Teil der Verurteilungen nach § 176 StGB ausmacht. Sofern es sich dabei, was überwiegend der Fall sein wird, um exhibitionistische Handlungen vor Kindern handelt,<sup>16</sup> muss bei Überlegungen zu § 66 StGB zudem – so der *BGH* – berücksichtigt werden, „dass der Gesetzgeber für exhibitionistische Handlungen – auch vor Kindern – durch § 183 Abs. 3, Abs. 4 Nr. 2 StGB eine Sonderregelung geschaffen hat, die die Erheblichkeit dieser Straftaten als solche und damit auch ihre Indizwirkung für einen Hang auf erhebliche Straftaten in Frage stellt. [...] Das Gesetz nimmt mithin unter bestimmten Voraussetzungen die Gefahr der Wiederholung derartiger rein exhibitionistischer Taten ausdrücklich hin. Mit dieser Wertung wäre die Annahme unvereinbar, es handele sich bei derartigen Delikten stets um erhebliche, für die Allgemeinheit gefährliche Taten.“<sup>17</sup> Davon, dass *erhebliche* Straftaten zu erwarten sind, kann deshalb nur ausgegangen werden, wenn die konkreten Umstände des Falles vermuten lassen, dass Folgetaten schwerwiegender ausfallen, es der Täter etwa nicht beim Entblößen belässt, sondern Körperkontakt sucht.<sup>18</sup> Tatsächlich wurde laut StVerfStat in den beiden genannten Berichtsjahren bei keinem Verurteilten, der unter § 176 VI StGB erfasst wurde, Sicherungsverwahrung angeordnet.

Zudem ist – wie angesprochen – anzunehmen, dass, sollte bei Tätern sexueller Missbrauchsdelikte von einer Gefährlichkeit im Sinne von §§ 63, 66 StGB ausgegangen werden, eher als bei solchen mit sexuellen Gewaltdelikten eine

15 Zu den Anforderungen an die Gesamtstrafe in den Alt. des § 66 StGB *Fischer* (2010, §§ 66).

16 Nach der PKS des *Bundeskriminalamtes* haben sich im Jahr 2000 62 % der Personen, die einer Straftat nach § 176 IV StGB (damals noch § 176 III StGB) verdächtigt wurden, vor Kindern exhibiert, im Jahr 2008 betrug die entsprechende Quote 53 %.

17 2 StR 266/03, S. 7; nach § 183 III, IV Nr. 2 StGB kann eine wegen exhibitionistischer Handlungen vor Kindern (§ 176 IV Nr. 1 StGB) verhängte Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass der Täter erst nach einer längeren Heilbehandlung keine exhibitionistischen Handlungen mehr vornehmen wird.

18 *BGH* (2 StR 263/07, RN 5; 1 StR 384/05, RN 7).

Anordnung nach § 63 StGB statt nach § 66 StGB erfolgt. So beträgt dann auch, fasst man alle Anordnungen nach § 63 StGB zusammen, die laut StVerfStat 1999/2000 bei Tätern ergingen, die wegen Straftaten nach §§ 176 ff., 177 f. StGB zur Verantwortung gezogen wurden, der Anteil der Personen mit sexuellem Missbrauch 47 %, während er – wie oben ausgeführt – bei den angeordneten Sicherungsverwahrung nur 27 % ausmacht.

Das wird vor allem daran liegen, dass bei Tätern mit sexuellen Missbrauchstaten häufiger eine verminderte Schuldfähigkeit vorliegen dürfte, die auf einem „länger andauernden und nicht nur vorübergehenden Zustand“<sup>19</sup> basiert und damit den Weg zu § 63 StGB eröffnet. Gegen diese Annahme spricht auch nicht, dass in hiesiger Untersuchungsgruppe in 14 Bezugsentscheidungen 1999/2000 § 21 StGB Anwendung gefunden hatte, dies aber nur zwei der 21 Täter mit (auch) Missbrauchsdelikten betraf. Denn dabei ist – wie die Ergebnisse der früheren KrimZ-Studie,<sup>20</sup> aber auch die der hiesigen Aktenauswertungen zeigen – davon auszugehen, dass Täter mit sexuellen Gewaltdelikten zwar häufiger als solche mit sexuellem Missbrauch als vermindert schuldfähig eingestuft werden, dies bei ihnen aber seltener auf eine überdauernde psychische Störung, vielmehr überwiegend auf eine (unterstellte) akute Intoxikation bei Tatbegehung zurückgeführt wird.

Kommt sowohl eine Anordnung nach § 63 StGB als auch eine solche nach § 66 StGB in Betracht, stellt sich zwar grundsätzlich die Frage nach der Konkurrenz, da die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gegenüber einer solchen in der Sicherungsverwahrung „kein geringeres, sondern ein anderes Übel“<sup>21</sup> und deshalb nach § 72 StGB an sich eine Anordnung nebeneinander möglich ist. Allerdings ist der angestrebte Zweck einer Maßregel zumindest beim Vorliegen einer psychischen Störung als Grundlage des Hanges häufiger in einer behandlungsorientierten Einrichtung zu erreichen, eine Anordnung nach § 63 StGB in einem solchen Fall dann die einzig geeignete und damit gemäß § 72 I StGB auch die einzig zulässige stationäre Maßregel.<sup>22</sup>

---

19 BGHSt 34, 22, 27 (std. Rspr.).

20 Zur Tatbegehung unter Alkoholeinfluss sowie zu § 21 StGB bei Tätern mit sexuellen Missbrauchs- bzw. Gewaltdelikten *Elz* (2001, 131 f.; 172 ff. 2002, 133 ff., 172 ff.).

21 So etwa *BVerfG* (2 BvR 2098/08, RN 31) unter Bezugnahme auf die std. Rspr. des BGH, fährt dann aber fort: „Dennoch verbleibende Nachteile werden jedenfalls von den mit dem Gesetz verfolgten überragenden Interessen des Gemeinwohls [...] überwogen“ (RN 32).

22 Zudem sei § 63 StGB – so *BGH* (4 StR 56/07 RN 6) – „regelmäßig [...] die weniger beschwerende Maßregel, weil ihr Vollzug grundsätzlich vor dem Vollzug der Strafe stattfindet und auf die Strafe angerechnet wird. Auch aus diesem Grund ist – und zwar unabhängig von der Frage der Therapierbarkeit – der Maßregelanordnung nach § 63 StGB in der Regel gegenüber der Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung der Vorrang einzuräumen.“

Dies trifft – wie die Aktenanalyse gezeigt hat und es sich etwa in Fallskizze Nr. 5 darstellt – häufig mit den Interessen des Beschuldigten bzw. seiner Verteidigung zusammen: Wenn eine Maßregel nach § 63 StGB *oder* § 66 StGB als wohl unumgänglich erscheint, wird eher eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angestrebt, wobei offen bleiben muss, ob dies (wirklich) aus einem behaupteten Behandlungsinteresse resultiert oder diese Maßregel in der Praxis nicht doch einfach und ohne juristische Spitzfindigkeiten als „das geringere Übel“ angesehen wird, insbesondere nachdem auch noch der Vorteil der eindeutigen Befristung der ersten Sicherungsverwahrung entfallen war.<sup>23</sup>

#### **4.1.2 Sonstige Delikte**

Mit 44 Tätern wurden zwei Drittel der Probanden in der Bezugsentscheidung 1999/2000 nicht ausschließlich wegen der Begehung von Sexualdelikten verurteilt. Um diesen weiteren verwirklichten Tatbeständen nachgehen zu können, wurden Deliktgruppen gebildet, und zwar zunächst die der nicht-sexuellen Gewaltdelikte, in die all jene Tatbestände *außerhalb* des 13. Abschnittes des StGB fallen, die auch in der PKS des *Bundeskriminalamtes* als „Gewaltkriminalität“<sup>24</sup> definiert werden, so dass etwa die Körperverletzung nach § 223 StGB nicht dazu gehört. Daneben tritt die Gruppe der gewaltlosen Eigentums- und der Vermögensdelikte, weiter diejenige der Verkehrs- und schließlich die der sonstigen Delikte, wobei Letzteres sehr unterschiedliche Tatbestände umfasst, etwa Beleidigungen und Nötigungen, Verstöße gegen das Betäubungsmittel- oder das Waffengesetz, aber auch die genannte „einfache“ Körperverletzung oder den „Beischlaf unter Verwandten“, der im 12. Abschnitt geregelt und damit kein Sexualdelikt ist.

Bei dem Einsatz solcher Gruppierungen ergibt sich das schon für die StVerfStat benannte Problem, dass bei Verwirklichung mehrerer Tatbestände jeweils nur ein Delikt bzw. eine Deliktgruppe erfasst werden kann. In einem solchen Fall gilt folgende Reihenfolge: Ein nicht-sexuelles Gewaltdelikt geht einem gewaltlosen Eigentums- und Vermögensdelikt, dieses wiederum einem „sonstigen“ Delikt vor. Das „Schlusslicht“ bilden Verkehrsstraftaten.

---

23 Anders etwa Fallskizze Nr. 2, in der der in Unterbringung nach § 63 befindliche Proband den Sachverständigen, der ihn wegen eines neuen Strafverfahrens explorieren soll, bittet, dieser möge dafür sorgen, dass er wieder in eine Haftanstalt komme, weil er „seine Ruhe“ brauche.

24 Siehe etwa *Bundeskriminalamt* (2009, 16).

Auf eine Differenzierung nach tateinheitlicher oder -mehrheitlicher Begehung muss und soll an dieser Stelle aus zwei Gründen im Wesentlichen verzichtet werden: Wenn eine Eintragung auf mindestens drei Tatbestände zurückgeht, lässt sich der (dann ungenauen) Tenorierung und deshalb dem BZR-Auszug häufig nicht eindeutig entnehmen, welche Taten in Tateinheit bzw. -mehrheit stehen. Aber auch wenn dies klar ersichtlich ist, kann die juristische Bewertung nicht gleichgesetzt werden mit dem Bestehen oder Fehlen eines „tatsächlichen“ Zusammenhangs, wie etwa Fallskizze Nr. 1 zeigt, in der zwei Morde an den zuvor von den Tätern vergewaltigten Frauen mangels Gesamtvorsatz in Tateinheit zu § 177 II StGB stehen.

Insgesamt zeigte sich:

- Lediglich in vier der zwölf Bezugsentscheidungen wegen sexuellen Missbrauchs gab es je einen tateinheitlich verwirklichten nicht einschlägigen Tatbestand, nämlich fahrlässige Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Nötigung sowie Beischlaf zwischen Verwandten – alles nicht erwartungswidrig im Kontext von §§ 176 ff. StGB.<sup>25</sup>
- Letzteres gilt auch für einen erheblichen Teil jener Straftatbestände, die mit sexuellen Gewalttaten zusammen fielen, wobei schon wegen des Nötigungsmittels „Gewalt“ in § 177 I Nr. StGB ein höherer Anteil weiterer Delikte nicht erstaunt. So kamen bei 40 der 53 Verurteilungen nicht-einschlägige Tatbestände hinzu, und zwar – neben zehn Körperverletzungen nach § 223 StGB als „sonstige Delikte“ – ganz überwiegend nicht-sexuelle Gewaltdelikte: sechs Morde (§ 211 StGB, wobei es lediglich einmal beim Versuch geblieben war<sup>26</sup>), zehn gefährliche Körperverletzungen (§ 224 StGB), drei Geiselnahmen (§ 239b StGB), aber auch sechs gewaltsame Eigentumsdelikte (§§ 250 ff. StGB).

## 4.2 Die „Einstiegsdelikte“

Wird anhand von BZR-Auszügen geprüft, mit welchen Delikten die Probanden ihre Kriminelle Karriere begonnen haben, ist die oben dargestellte eingeschränkte Aussagekraft der BZR-Auszüge in besonderem Maße zu bedenken. Denn nach *Hertwig*, der gemäß § 153, 153a StPO eingestellte Verfahren mit

---

25 Solche Kombinationen fanden sich schon gehäuft in der früheren KrimZ-Studie (*Elz* 2001, 171 f.).

26 In diesem Fall war eine zehnjährige Freiheitsstrafe verhängt worden, eine weitere betrug (unter Anwendung von §§ 21, 49 StGB) 15 Jahre, in denen verbleibenden vier Fällen waren es lebenslange Freiheitsstrafen, wobei durch das tateinheitlich oder -mehrheitlich verwirklichte sexuelle Gewaltdelikt die bis 2002 erforderliche „zeitige“ Freiheitsstrafe für eine Anordnung nach § 66 StGB (Kapitel 2.1.2) gegeben war; siehe Fallskizze Nr. 4 und Falldarstellung in Kap. 5.1.1.3.

solchen verglich, die ebenfalls ein Vergehen zum Gegenstand hatten und mit einem Urteil endeten, betrafen von der Staatsanwaltschaft eingestellte Verfahren hochsignifikant seltener vorbestrafte Probanden, eine – wenn auch deutlich schwächere – Signifikanz fand sich auch bei gerichtlichen Einstellungen.<sup>27</sup> Ob dies – wie von *Hertwig* angenommen – darauf zurückzuführen ist, dass bei der Frage nach der geringen Schuld über § 46 StGB das Vorleben des Täters in dieser Weise berücksichtigt wird,<sup>28</sup> oder ob sich hierin – so *Hobe* – eine spezialpräventive (Prognose-)Frage widerspiegelt, nämlich ob eine Einstellung ausreicht, den Betroffenen von weiteren Straftaten abzuhalten,<sup>29</sup> muss hier dahinstehen. Jedenfalls wären solche (nicht einzutragenden) Entscheidungen demnach vermehrt am Anfang einer Kriminellen Karriere zu vermuten.<sup>30</sup>

Dass man dabei nicht davon ausgehen darf, solche Einstellungen würden bei Sexualdelikten die Ausnahme bilden, belegen die Daten der Staatsanwaltschaftsstatistik<sup>31</sup> des *Statistischen Bundesamtes* zumindest für die letzten Jahre, denn dort werden seit dem Berichtsjahr 2004 die von den Staatsanwaltschaften erledigten Ermittlungsverfahren aus dem Sachgebiet „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ ausgewiesen. Danach wurden im Jahr 2009 mehr Ermittlungsverfahren durch Einstellungen ohne Auflage<sup>32</sup> (11.886 Verfahren) als durch Anklageerhebung und Antrag auf Erlass eines Strafbefehls zusammen (11.401 Verfahren) erledigt. Hinzu kommen – sicher auch bei Sexualdelikten – weitere Einstellungen auf gerichtlicher Ebene, die in der „Statistik über Straf- und Bußgeldsachen“<sup>33</sup> zwar grundsätzlich, aber nicht nach Deliktgruppen differenziert ausgewiesen werden.<sup>34</sup>

---

27 1982, 203 ff.; bei den Verfahren handelte es sich zwar um solche aus den späten 1970er Jahren. Im Hinblick auf hiesige Untersuchungsgruppe und deren Karrierebeginn ist das jedoch nicht unpassend.

28 Ebd., 203.

29 1983, 629, 641 ff.; wobei es allerdings eine „Alltagstheorie“ wäre, würde allein aus Vorstrafen geschlossen, dass „zur Prävention eine Bestrafung wirksamer sei als eine der nach § 153 oder § 153a StPO möglichen Vorgehensweisen“ (S. 642).

30 Dass dies nicht zwingend ist, zeigt Fallskizze Nr. 5; dort erfolgte nach Vorstrafen im zweistelligen Bereich eine Einstellung nach § 153 II StPO wegen eines Sexualdeliktes – nach mehrmonatiger Untersuchungshaft wohl im Rahmen einer Absprache.

31 Fachserie 10: Rechtspflege, Reihe 2.6: Staatsanwaltschaften.

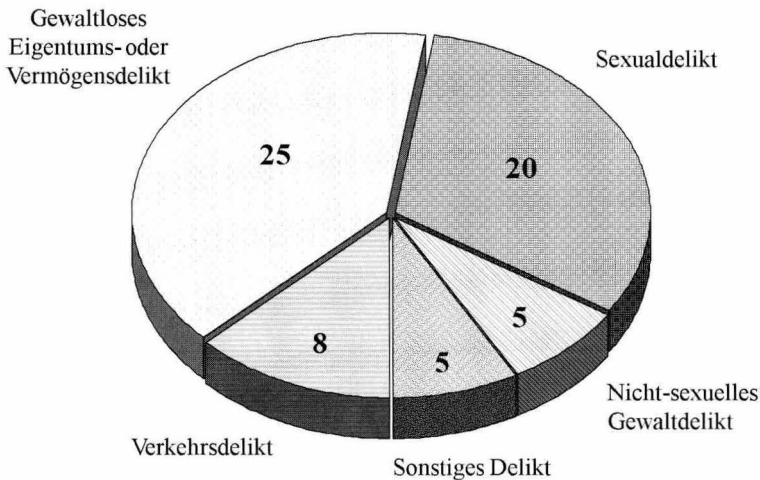
32 Nach §§ 153, 153b/c, 154, 154b-e StPO, 45 I, II JGG, 31a I BtMG; überwiegend (9.174 Verfahren) handelte es sich um Einstellungen wegen Geringfügigkeit (§ 153 I StPO).

33 Fachserie 10: Rechtspflege, Reihe 2.3: Strafgerichte.

34 Allgemein zum „Bedeutungsgewinn informeller Sanktionen im allgemeinen Strafrecht und im Jugendstrafrecht“ *Heinz* (2010b, 48 ff.).

Unter diesen Einschränkungen und bei einem Vorrang von Sexualdelikten<sup>35</sup> fällt an Abbildung 7 auf, dass mit 25 Tätern zwar die größte Gruppe ihre „offizielle“ Kriminelle Karriere mit gewaltloser Eigentums- und Vermögenskriminalität begonnen hat.<sup>36</sup> Dieser stehen aber 20 gegenüber, bei denen schon der erste Eintrag ein Sexualdelikt zum Gegenstand hatte.<sup>37</sup> Ebenso uneinheitlich die restliche Gruppe: Einerseits fünf Täter mit nicht-sexuellen Gewalttaten<sup>38</sup> am Beginn, andererseits acht mit Verkehrs- und fünf mit sonstigen Delikten.

**Abb. 7:** „Einstiegsdelikte“ (absolut; N = 63)<sup>39</sup>



35 Erging ein Urteil wegen einschlägiger und sonstiger Straftatbestände, wurde es zu Ersteren gezählt.

36 Darunter Fallskizzen Nr. 1 und 4; für diese Gruppe könnte man also rückblickend sagen, dass solche Taten ihre „Einstiegsdelikte“ waren. Allerdings ist die „Vermutung, Ladendiebstahl sei ein Einstiegsdelikt für kriminelle Karrieren, [...] empirisch nicht begründet.“ So *Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz* (Hrsg.) (2001, 120).

37 So etwa Fallskizze 2, wobei der erste Eintrag auf eine Einstellung nach § 47 JGG zurückging.

38 So etwa Fallskizze 3, wobei es sich um einen Probanden handelt, bei dem die Thematisierung eines (wenn auch strafrechtlich nicht relevanten) sexuellen Motivs angezeigt gewesen wäre.

39 Jene zwei Täter, deren BZR-Auszüge lediglich die Bezugsentscheidung 1999/2000 enthielten, bleiben hier unberücksichtigt.

Bei genauerer Betrachtung lassen sich jene 20 Probanden mit Sexualdelinquenz am Karrierebeginn hälftig aufteilen in solche mit sexueller Gewalt<sup>40</sup> oder mit sexuellem Missbrauch<sup>41</sup>. Denn am Anfang findet sich keiner, der bei *kindlichen* Opfern die qualifizierten Nötigungsmittel des § 177 StGB eingesetzt hat, vielleicht einsetzen musste.<sup>42</sup> Bei neun der zehn Täter, die nach § 176 ff. StGB verurteilt wurden, lag dieser ersten Entscheidung tatsächlich auch nur das Sexualdelikt zugrunde,<sup>43</sup> während bei vier der zehn mit sexueller Gewalt der Eintrag auf weiteren Tatvorwürfen basierte.

Was sich als „Einstiegsdelikt“ in eine Kriminelle Karriere somit nicht finden lässt, sind exhibitionistische Handlungen nach § 183 StGB. Lediglich bei zwei Probanden liegt dieser Tatbestand einer aus dem Register ersichtlichen Verurteilung überhaupt zugrunde; beide waren zuvor wegen der Begehung anderer Straftaten sanktioniert worden, der eine ausweislich seines Auszuges wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern mit Körperkontakt. Der zweite Täter wurde im weiteren Verlauf ebenfalls wegen der Begehung solcher Straftaten verurteilt. Dies betraf – wie dann die Aktenauswertung ergab – eine Tatserie, die schon vor der (vermeintlichen) exhibitionistischen Handlung begonnen hatte.

*Dieser Proband hatte sich in das Dachgebälk des Damenumkleidebereichs eines Schwimmbades gehängt und auf diese Weise in den nach oben offenen Kabinen Besucherinnen beim Kleidungswechsel beobachtet, was zwei etwa 14-Jährige bemerkt hatten. Dies traf auch auf eine 62-Jährige zu, die den Täter schon sah, als sie das Häuschen betrat. Sie kehrte sofort um und informierte den Bademeister, der wiederum die Polizei rief. Der Täter, der das Schwimmbad nach mehreren Aufforderungen verlassen hatte, sich aber in der Nähe aufhielt, wurde festgenommen, eine Blutentnahme ergab eine Blutalkoholkonzentration von 2,54 ‰. Zu dem Vorwurf äußerte er sich vor Ort nicht, eine spätere Vernehmung fand nicht statt. Während die anderen Zeuginnen angaben, dass der Täter eine ordnungsgemäß sitzende Badehose getragen habe, bezeugte die 62-Jährige, dass die Hose heruntergelassen gewesen sei. Die Eltern der Mädchen stellten Strafantrag wegen Beleidigung, die 62-Jährige wegen „des Vorfalls“. Alle Beteiligten sprachen von einem „Spanner“.*

---

40 Alles besonders schwere Fälle nach § 177 II 1 StGB in zumindest versuchter Form.

41 Davon zwei Taten ohne Körperkontakt nach § 176 IV StGB gegenüber zwei mit schwerem Missbrauch nach heutigem § 176a StGB, Letzteres einmal in Kombination mit dem erst 1994 aufgehobenen § 175 StGB („Homosexuelle Handlungen“).

42 Zum „Steigerungsverhalten“ von nach § 183 StGB Verurteilten siehe die Beiträge in *Elz et al. (Hrsg.)* (2004) sowie *Baumeister* (2009, 141 ff.).

43 Im zehnten Fall kam ein Diebstahl dazu.

*Davon, dass der Täter entblößt gesehen werden wollte, um sich dadurch sexuell zu erregen, sprach erstmals die Staatsanwaltschaft. Denn in dem Strafbefehl, der erging, nachdem von der Strafverfolgung wegen des Vorwurfs des Hausfriedensbruchs und der Beleidigung nach § 154 StPO abgesehen worden war, hieß es wörtlich, dass die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft folgenden Sachverhalt ergeben hätten: „... begaben Sie sich in die Damenumkleidekabine. Dort streiften Sie ihre Badehose bis zu den Knien herunter und traten mit entblößtem Glied der Geschädigten X [der 62-Jährigen] entgegen, um sich hierdurch sexuell zu erregen.“*

*Erst 1999 stellte sich heraus, dass der Täter seit elf Jahren (und damit also Jahre vor der Entscheidung nach § 183 StGB beginnend) insgesamt vier Mädchen aus seinem sozialen Umfeld bis zum jeweiligen Eintritt in die Pubertät massiv sexuell missbraucht hatte und dies 1999 immer noch tat. Der Sachverständige stellte eine „sexuelle Deviation mit Schwerpunkt auf pädophilen Aktivitäten“ fest, sah die Voraussetzungen für eine verminderte Schuldfähigkeit aber nicht als gegeben an. Dem schloss sich das Gericht an.*

Insofern zeigt dieser Fall eine weitere Beschränkung der Aussagekraft des BZR auf, die sich insbesondere bei der Nachzeichnung „Krimineller Karrieren“ bzw. im Kontext von Fragen zur Rückfälligkeit auswirkt: Setzt man, ausgehend von einer festgelegten Bezugsentscheidung, hinsichtlich neuerlicher Straffälligkeit bei nachfolgenden Eintragungen an, kann man zur Abklärung, ob die zugrunde liegende Tat tatsächlich *nach* der Bezugsentscheidung ergangen ist, zwar grundsätzlich auf das im Register mitgeteilte Datum der Tat abstellen; dies aber nur, wenn lediglich *eine* Straftat abgeurteilt wurde. Handelt es sich um mehrere, zusammen abgeurteilte Taten, die sich vielleicht sogar über Jahre erstreckt haben, ist dem Auszug lediglich das Datum der letzten zu entnehmen. Wie schon das Beispiel in Kapitel 4.1 zeigte, es aber v. a. inzwischen allgemeiner Forschungs- und Wissenstand ist,<sup>44</sup> erstreckt sich jedoch gerade der sexuelle Missbrauch von Kindern, insbesondere im familiären und sonstigen näheren Umfeld des Täters, häufig unentdeckt über einen jahrelangen Zeitraum.

Bei 41 der 65 Täter und somit fast zwei Dritteln war zumindest die erste Entscheidung unter Anwendung des JGG ergangen. Auch in dieser Untergruppe zeigt sich die „Gegensätzlichkeit“ der Einstiegsdelinquenz, allerdings mit einer Verschiebung von Sexual- hin zu gewaltlosen Eigentums- und Vermögensdelikten: Während neun junge Täter mit Ersteren begonnen hatten, waren 19 mit Letzteren „eingestiegen“, hinzu kommen zwei mit Gewalt- sowie elf mit Verkehrs- bzw. sonstigen Delikten.

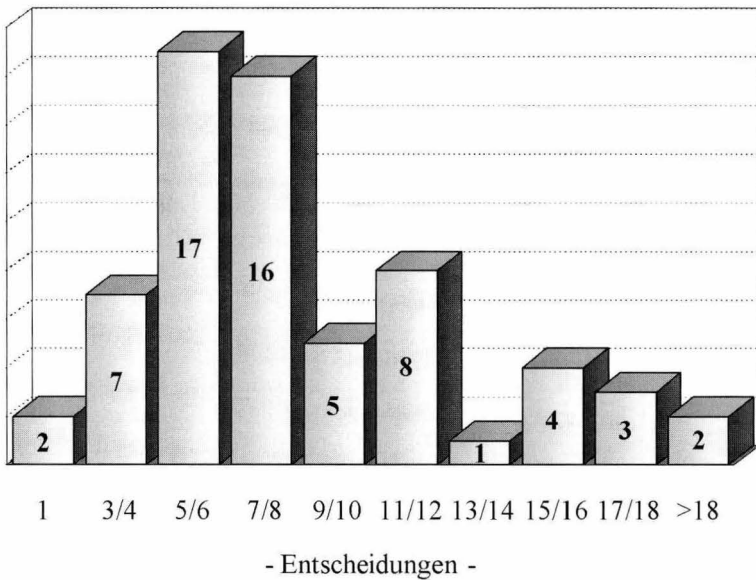
---

44 Dazu etwa Buskotte (2010, 63, 68).

### 4.3 Anzahl der Verurteilungen und verwirklichte Tatbestände

Um die Anzahl der Verurteilungen einwandfrei ermitteln zu können, müssen nachträglich gebildete Gesamtstrafen (§ 55 StGB, § 460 StPO) als jeweils *eine* Entscheidung gewertet werden, weswegen lediglich 553 der an sich über 600 Eintragungen aller 65 Probanden in die Berechnungen eingingen, dies einschließlich jener, die wegen der zuvor dargestellten Einstiegsdelikte und in der Bezugsentscheidung 1999/2000 ergingen.

**Abb. 8: Anzahl aller Verurteilungen (absolut; N = 65)**



Aus Abbildung 8, bei der zu beachten ist, dass die Anzahl der Entscheidungen grundsätzlich in Zweiergruppen zusammengefasst wurde, ergibt sich, dass lediglich neun der 65 Täter weniger als fünf Eintragungen aufwiesen. Mit 33 Probanden war praktisch die Hälfte der Gruppe zwischen fünf und acht Mal verurteilt worden, wobei der Median bei sieben Eintragungen liegt.

#### 4.3.1 Verurteilungen (auch) wegen Sexualstraftaten

Von den genannten 553 Verurteilungen gingen 195 und damit 35 % (auch) auf die Begehung von Sexualdelikten zurück. Entnimmt man – weil diese notwendigerweise Sexualstraftaten beinhalten – die 65 Bezugsentscheidungen 1999/2000,

beträgt die Quote immer noch 27 %. Von diesen dann 130 Eintragungen basierten 88 auf §§ 177 f. StGB, weitere 27 auf §§ 176 ff. StGB, lediglich zwölf auf Tatbeständen aus beiden Gruppen. Nur die drei verbleibenden Verurteilungen hatten *ausschließlich* andere einschlägige Tatbestände zum Gegenstand,<sup>45</sup> *zusätzliche* einschlägige kamen bloß bei sieben hinzu.<sup>46</sup>

60 dieser 130 Eintragungen, mithin 46 %, lassen sich jenen 20 Tätern – und damit 32 % der Probandengruppe – zuordnen, die laut ihrer BZR-Auszüge als erstes wegen der Begehung von Sexualdelikten verurteilt wurden, was sich noch verschärft, wenn man auf jene neun von ihnen abstellt, bei denen diese erste Verurteilung unter Anwendung des JGG erging: Obwohl sie nur 14 % der Gruppe ausmachen, beträgt ihr Anteil an einschlägigen Entscheidungen etwa 27 %. So erstaunt es nicht, dass zehn dieser 20 Täter laut ihrer BZR-Auszüge in jeder weiteren Entscheidung (zumindest auch) wegen der Begehung weiterer Sexualstraftaten verurteilt wurden, wobei bei vier die Bezugsentscheidung 1999/2000 dann die dritte Verurteilung war. Bei den sechs Verbleibenden handelte es sich bei der Anordnung von Sicherungsverwahrung im Jahr 1999/2000 um die fünfte bis siebte Entscheidung wegen eines Sexualdeliktes, wobei bei vieren zuvor schon einmal eine stationäre Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden war.<sup>47</sup>

Demgegenüber befindet sich unter jenen 43 Probanden, bei denen die erste aus dem Auszug ersichtliche Entscheidung ausschließlich wegen nicht einschlägiger Delikte erging, lediglich einer, der danach immer – und zwar fünf Mal – und ausschließlich wegen begangener Sexualdelikte sanktioniert wurde.

Somit zeigt sich auch an der *Anzahl* der einschlägigen Verurteilungen – in Abb. 9 einschließlich der Bezugsentscheidungen 1999/2000 – die Gegensätzlichkeit der Gruppe: Auf der einen Seite jene Probanden, die mehrfach und immer (auch) wegen der Begehung von Sexualdelikten verurteilt wurden; auf der anderen Seite solche, die zwar insgesamt bis zu 24 Eintragungen aufweisen, darunter aber jeweils lediglich eine wegen eines Sexualdeliktes – dies notwendigerweise die Bezugsentscheidung 1999/2000. Bei zweien war diese Verurteilung überhaupt die einzige, die ihrem BZR-Auszug zu entnehmen gewesen war.<sup>48</sup>

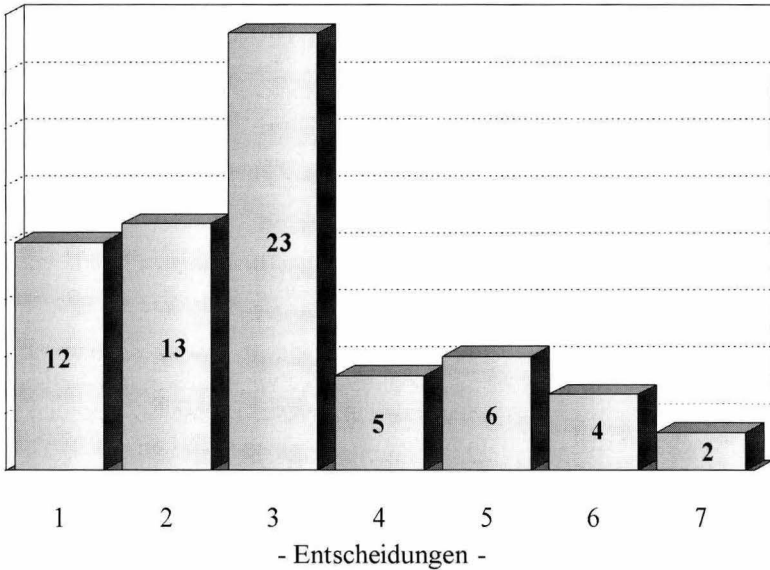
---

45 Zweimal § 179 StGB, einmal § 183 StGB.

46 Dabei handelte es sich um §§ 174, 179, 182, 183, 184 StGB und den aufgehobenen § 175 StGB.

47 Bei zwei Probanden nach § 64 StGB, einem weiteren nach § 66 StGB (Fall in Kapitel 5.1.1.3). Hinzu kommt Fallskizze Nr. 2; dort war in *zwei* Entscheidungen eine Unterbringung nach § 63 StGB angeordnet worden.

48 Hierbei handelt es sich um jene beiden Fälle, in denen die Anordnung dann auch nach § 66 II StGB erging. Einer der Probanden hatte fünf sexuelle Gewaltdelikte begangen, *immer* in Tateinheit mit gewaltsamen Eigentumsdelikten; zu dem zweiten siehe Kapitel 4.1.

**Abb. 9: Anzahl (auch) einschlägiger Verurteilungen (absolut; N = 65)**

Von den genannten 130 Voreintragungen wegen der Begehung von Sexualstraftaten beruhen 41 % *zusätzlich* auf Tatbeständen aus anderen Deliktgruppen, wobei dies bei sexuellen Gewaltdelikten (evtl. in Kombination mit sexuellem Missbrauch) auf über 50 %, bei ausschließlich sexuellen Missbrauchstaten nur auf 19 % zutrif. Erneut handelte es sich bei Verurteilungen wegen sexueller Gewaltdelikte bei den nicht einschlägigen Tatbeständen am häufigsten um gefährliche Körperverletzungen (11), drei weitere Täter waren schon vor der Bezugsentscheidung wegen Mordes verurteilt worden, wobei es einmal beim Versuch geblieben war.<sup>49</sup> Hinzu kamen weitere „Begleitaten“ wie „einfache“ Körperverletzungen und Freiheitsberaubung, aber auch neun gewaltsame Eigentumsdelikte.<sup>50</sup> Demgegenüber waren nur in fünf der 27 Verurteilungen wegen

49 Siehe Fallskizze Nr. 1; wobei gegenüber dem Probanden mit späterer Sicherungsverwahrung eine zehnjährige Jugendstrafe verhängt wurde. Wegen der versuchten Tat war 1979 ein weiterer zu einer elfjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Der dritte hatte 1975 und noch einmal 1999/2000 lebenslange Freiheitsstrafen erhalten. Die Akten des Letzteren konnten nicht eingesehen werden. In seinem Auszug war eine Aussetzung des Vollzuges der *ersten* lebenslangen Strafe nicht eingetragen.

50 Gehäuft finden sich – entweder allein neben der sexuellen Gewalt oder als drittes zusätzliches Delikt – noch Eigentumsdelikte nach §§ 242 ff. StGB sowie Verkehrsdelikte nach §§ 142, 315b, 316 StGB bzw. § 21 StVG. Weitere Tatbestände, etwa §§ 113, 323a, 240 StGB, aber auch § 173 StGB, treten hingegen nur vereinzelt auf.

sexuellen Missbrauchs weitere Tatbestände verwirklicht worden, wobei es sich zudem lediglich einmal um ein nicht-sexuelles Gewaltdelikt in Form einer räuberischen Erpressung handelte, ansonsten um drei „einfache“ Diebstähle sowie Beischlaf zwischen Verwandten.

#### **4.3.2 Verurteilungen ausschließlich wegen sonstiger Straftaten**

Somit haben 65 % aller 553 Eintragungen *ausschließlich* nicht einschlägige Straftaten zum Gegenstand, wobei sich diese auf lediglich 53 der 65 Probanden verteilen, da – wie ausgeführt – bei zwölf Tätern allen Eintragungen *zumindest auch* ein Sexualdelikt zugrunde lag. Mangels Sexualdelikt notwendigerweise nicht enthalten sind die Bezugsentscheidungen 1999/2000.

Unter Zugrundelegung der oben genannten Deliktgruppen-Abfolge gehen 14 % dieser Verurteilungen auf nicht-sexuelle Gewaltdelikte zurück. Dabei stellen gewaltsame Eigentumsdelikte – insbesondere wenn man den räuberischen Angriff auf Kraftfahrer (§ 316a StGB) angesichts des vom Täter angestrebten Zieles dazu zählt – mit 32 Fällen die größte Untergruppe, angeführt von schwerem Raub (14)<sup>51</sup>. Es verbleiben 17 Straftaten gegen das Leben bzw. die körperliche Unversehrtheit, nämlich drei weitere Morde, davon zwei vollendet,<sup>52</sup> sowie 14 gefährliche bzw. schwere Körperverletzungen. Diese nicht-sexuellen Gewaltdelikte wurden von 30 der 53 Täter begangen, darunter lediglich einer, bei dem es sich bezüglich der Sexualdelikte ausschließlich um sexuellen Missbrauch gehandelt hatte.<sup>53</sup>

Angesichts der dargelegten Vorgabe, dass die Art des abgeurteilten Deliktes (und keine strafrechtlich irrelevante oder unsichere Motivation) darüber entscheidet, ob es sich um einen „Sexualstraftäter“ handelt oder nicht, muss dies auch für andere Deliktgruppen gelten. Insofern sind 30 der Probanden – fast die Hälfte der Gruppe – nicht nur „Sexualstraftäter“, sondern auch „nicht-sexuelle Gewaltstraftäter“.

---

51 Beispielhaft Fallskizze Nr. 3.

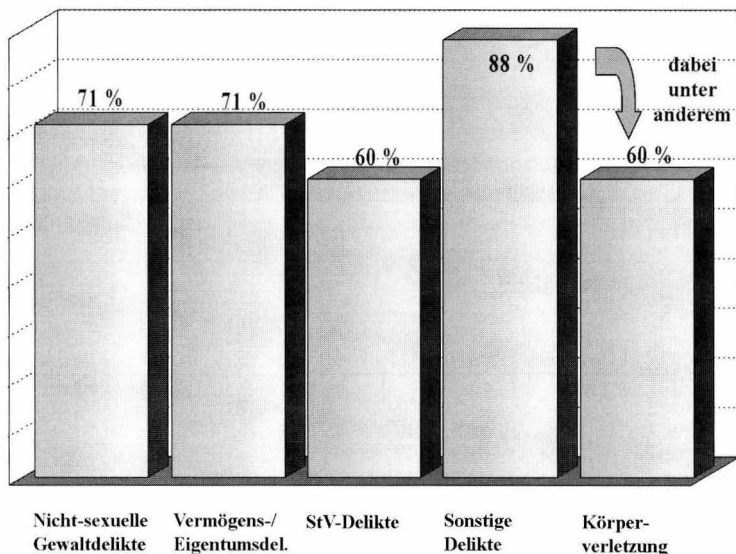
52 Diese drei Taten waren zwischen 1975 und 1982 abgeurteilt worden, in zwei Fällen in der DDR. Zweimal wurde eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt, für die versuchte Tat eine solche von 10 Jahren. Insgesamt – mit den sechs Morden aus den Bezugsentscheidungen 1999/2000 und jenen drei, die zusammen mit Sexualdelikten in Voreintragungen abgeurteilt wurden – war somit in 12 von allen Eintragungen § 211 StGB angewandt worden. Zwar blieb es drei Mal beim Versuch. Da laut der BZR-Auszüge aber in einem Fall zwei, in einem anderen vier Menschen ermordet wurden, müssten 13 Menschen zu Tode gekommen sein.

53 Dieser war – nach mehreren Verurteilungen wegen gewaltloser Eigentums- und sonstiger Delikte – in seiner 7., 8. und 11. Entscheidung wegen (schweren) Raubes verurteilt worden. Erst den 14., 15. und 16. Entscheidungen lag § 176 StGB zugrunde, bei der 15. zudem § 255 StGB.

Die größte Gruppe mit etwas über der Hälfte der Eintragungen stellen aber – als subsidiäre Gruppe der zuvor genannten – gewaltlose Eigentums- sowie Vermögensdelikte. Von diesen gut 180 Verurteilungen gingen ungefähr 100 *ausschließlich* auf §§ 242 ff., 263 ff. StGB zurück, umfassten also nicht nur – wie methodisch erforderlich – keine Tatbestände aus übergeordneten, sondern auch keine aus nachrangigen Deliktgruppen. Bei den Diebstählen halten sich „einfache“ und besonders schwere Fälle mit 80 zu 82 etwa die Waage. Diese etwa 180 Eintragungen verteilen sich auf 42 Probanden, so dass im Durchschnitt jeder von diesen etwa vier Mal entsprechend sanktioniert wurde, wobei die Bandbreite erheblich ist und von einem Eintrag bis zu 14 Einträgen reicht.

Mit 22 % basiert ein gutes Fünftel der Urteile auf „sonstigen“ Tatbeständen, dies höchstens kombiniert mit Verkehrsdelikten. Führend sind bei den etwa 80 Eintragungen „einfache“ Körperverletzungen (17) und Sachbeschädigungen (12), erst mit acht bzw. sechs Einträgen folgen Verstöße gegen §§ 29 f. BtMG und Nötigungen/Bedrohungen. Andere Tatbestände finden sich ein- bis höchstens viermal. „Sonstige“ Taten hatten 37 Probanden (mit bis zu acht Einträgen) begangen, wobei 11 % ausschließlich auf Verkehrsdelikte zurückgingen.<sup>54</sup>

**Abb. 10: Sonstige Delikte im Verlauf der Kriminellen Karriere (N = 65)**



54 Würde man alle diesbezüglichen Verurteilungen zählen, unabhängig davon, ob auch ein vorrangiges Delikt verwirklicht wurde, wurden 40 % der Probanden nach § 21 StVG verurteilt.

Fasst man – wie in Abb. 10 geschehen – zusammen, wie viele der 65 Täter wegen nicht-einschlägiger Straftaten verurteilt wurden, und lässt dabei unberücksichtigt, ob in den einzelnen Entscheidungen *auch* Sexualdelikte abgeurteilt wurden, so zeigt sich, dass zwar sieben von zehn Probanden Eintragungen wegen nicht-sexueller Gewaltdelikte, aber ebenso viele wegen Eigentums- und Vermögensstraftaten aufwiesen; zudem trifft dies auf sechs von zehn auch im Hinblick auf Körperverletzungen nach § 223 StGB bzw. Verkehrsdelikte zu.

Ein solch vermeintlicher „Gleichklang“ ergibt sich aber letztlich aus den höchst heterogenen Daten der BZR-Auszüge und damit der Karriereverläufe, wie die beiden folgenden Tabellen zeigen, die für zwei Probanden die den BZR-Einträgen jeweils zugrunde liegenden Straftatbestände abbilden:

**Tab. 3: Täter A: Sexuelle Gewaltdelikte und andere Deliktgruppen**

Eintrag	Sexualdelikt	Gewaltdelikt	Eigentums-/Vermögensd.	Verkehrsdelikt	Sonstiges Delikt
1.			§§ 242, 246		
2.		§ 250, 22			
3.			§ 242	§ 21 StVG	
4.				§ 142, 27	
5.	§ 177		§§ 242, 263	§§ 142, 21 StVG	§ 267
6.			§ 242	§ 21 StVG	
7.			§ 243		
8.	§ 177	§§ 211, 250			
9.					§§ 240, 241
10.	§ 177 II	§§ 211, 250			§ 239

**Tab. 4: Täter B: Sexuelle Missbrauchsdelikte und Eigentumsdelikte**

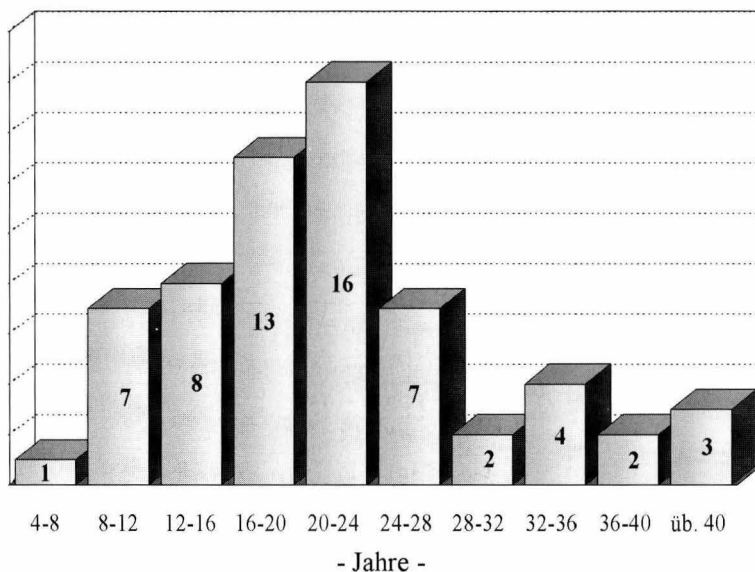
Eintrag	Sexualdelikt	Gewaltdelikt	Eigentums-/Vermögensd.	Verkehrsdelikt	Sonstiges Delikt
1.	§ 176		§ 242		
2.			§§ 242, 248b		
3.	§ 176				
4.	§ 176				
5.	§ 176		§§ 242, 248b		
6.	§§ 176, 177				
7.	§§ 176, 177				
8.	§ 176				

## 4.4 Verhängte Sanktionen

### 4.4.1 Jugend- und Freiheitsstrafen im Verlauf der Kriminellen Karriere

Für jene 63 Täter, die mehr als eine noch eingetragene Entscheidung aufwiesen, betrug die Zeit zwischen erstem und letztem Eintrag – wie in Abbildung 11 dargestellt – mindestens vier, bei drei von ihnen mehr als 40 Jahre, wobei der Mittelwert bei gut 21 Jahren (Median: 20) liegt.

**Abb. 11: Dauer der Kriminellen Karriere in Jahren (absolut; N = 63)**



Dabei ist allerdings zu bedenken, dass diese Zeitspannen auch wiederholte und/oder lange Vollzugszeiten umfassen. So „gelang“ es manchen Tätern, bei fünf oder sechs Entscheidungen in 20 Jahren nicht mehr als ein paar Monate in Freiheit zu sein, weil der jeweiligen Entlassung nach kurzer Zeit neue Straftaten, Untersuchungshaft und schließlich weitere Freiheitsstrafen folgten. Hinzu kommen jene, die neuerliche sanktionierte Straftaten schon während einer laufenden Inhaftierung begingen<sup>55</sup>.

Angesichts dieser Zeiträume bis zur Bezugsentscheidung 1999/2000 ergab sich nicht nur das genannte Problem der Angleichung von Tatbeständen und

<sup>55</sup> So Fallskizze Nr. 8.

Sanktionsformen an das heutige StGB.<sup>56</sup> Zum anderen hat sich (nicht nur infolge von Gesetzesänderungen) die Sanktionspraxis geändert, wobei gerade für hiesige Probandengruppe Strömungen in zwei unterschiedliche Richtungen relevant sein dürften, nämlich einerseits die im Langzeitvergleich zunehmende Nutzung der Möglichkeit von Opportunitätseinstellungen und die Bevorzugung ambulanter Sanktionen,<sup>57</sup> andererseits die vorwiegend im Hinblick auf Sexualdelikte seit Ende der 1990er Jahre mehrfach vorgenommenen Verschärfungen. Hinzu kommt, dass mit 63 von 553 Eintragungen ein nicht unerheblicher Teil der Entscheidungen nach dem StGB-DDR erging, was 15 Probanden betraf, die zwei bis neun Mal von Gerichten der DDR verurteilt worden waren; unter ihnen befand sich allerdings nur einer, der vor der Bezugsentscheidung 1999/2000 *ausschließlich* in der DDR sanktioniert worden war.

Für die vorliegende Studie ist dazu allerdings das Folgende zu bedenken: Wenn (bestimmte) Sanktionen aufgrund von Strafrechtsreformen und/oder geänderter Sanktionspraxis überhaupt nicht mehr oder nicht mehr in der vorherigen Häufigkeit bzw. Dauer, bei bestimmten Delikten etc. angewandt werden, ist das v. a. dann misslich, wenn genau diese eigentlich Forschungsgegenstand sein sollen – etwa im Hinblick auf ihre mögliche Relevanz für Fragen der Rückfälligkeit. Ergebnisse sind dann eher von historischem Wert oder zumindest schwer interpretierbar. Sollen aber, wie in hiesiger Studie, „Karrieren“ untersucht werden, sind die Sanktionen „nur“ wichtige Marken und Abschnitte dieses Weges – und insofern genau in ihrem damaligen So-Sein wichtig –, ohne dass sie aber als kausal für die folgende Entwicklung angesehen werden.

Schon angesichts der Anzahl der Eintragungen und der breiten Streuung der nicht einschlägigen Delikte war abzusehen, dass es sich bei den verhängten Sanktionen nicht ausschließlich um (mehrjährige) Jugend- bzw. Freiheitsstrafen gehandelt haben kann. Im Hinblick auf Abbildung 12 ist deshalb hinzuzufügen, dass 60 % der Täter mindestens einmal zu einer Geldstrafe verurteilt wurden. Bei 14 Probanden ging zudem zumindest eine (und bis zu drei) Eintragung auf eine Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG zurück.

Wie aus der Abbildung ersichtlich, hatten jeweils knapp zwei Drittel aller Probanden zumindest einmal in ihrer Karriere – und das nicht zwingend an deren Anfang – Jugend- oder Freiheitsstrafen von unter einem Jahr bzw. einem Jahr bis unter zwei Jahren Dauer erhalten. Am geringsten besetzt ist die Gruppe mit einer Strafdauer von zwei bis unter drei Jahren, wobei hier auf die gegenüber den Folgegruppen niedrigere Anzahl erfasster Jahre hinzuweisen ist. Es spricht jedoch einiges dafür, dass eher auf niedrigere Strafen erkannt wird, um

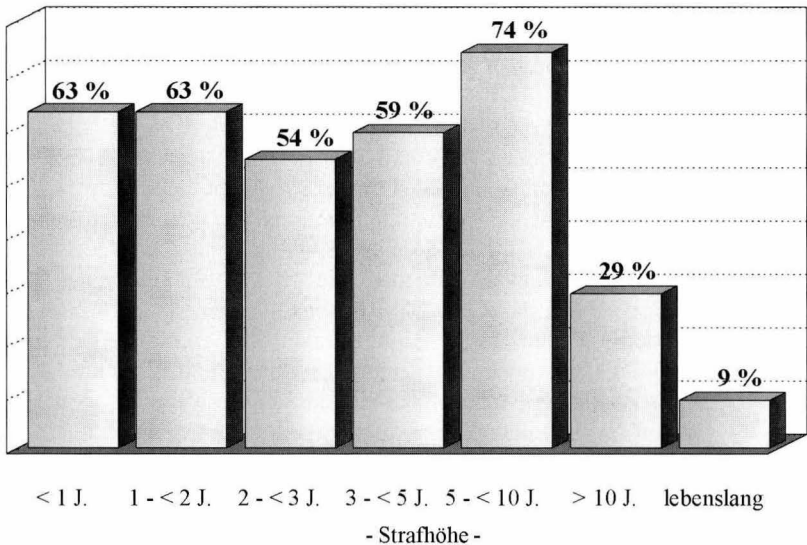
---

56 Von den 65 Probanden waren neun schon vor 1969 ein- oder mehrmals verurteilt worden.

57 Hierzu *Heinz* (2010b, 47 ff.).

eine Aussetzung der Vollstreckung zu ermöglichen – oder eher auf höhere, weil eine Aussetzung aus Sicht des Gerichts sowieso nicht in Betracht kommt.<sup>58</sup> In den Bezugsentscheidungen selbst, die in der Abbildung enthalten sind, belief sich die durchschnittliche Strafdauer auf etwa 7,5 Jahre, Freiheitsstrafen von unter drei Jahren bildeten die Ausnahme.

**Abb. 12: Jugend- und Freiheitsstrafen im Verlauf der Kriminellen Karriere (N = 65)**



Vor der Bezugsentscheidung 1999/2000 war gegenüber 14 Probanden zudem schon einmal eine stationäre Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden, darunter die oben genannten vier, bei denen der Bezugssache vier bis sechs Verurteilungen wegen begangener Sexualdelikte vorausgegangen waren. Insgesamt handelte es sich fünf Mal um Unterbringungen nach § 63 StGB<sup>59</sup>, sechs Mal um solche nach § 64 StGB und drei Mal um Sicherungsverwahrungen.

58 Auch wenn „Strafzumessungsvorgang und die Entscheidung über eine Strafaussetzung getrennt voneinander stattzufinden haben“ (BGHR § 46 I Begründung 7) und dies in den Urteilen formal auch geschieht, ist eine „gedankliche“ Vermengung oftmals aus dem Kontext ersichtlich.

59 Wobei die Aktenauswertung in einem Fall ergab, dass § 63 StGB zu Unrecht im BZR stand, da der BGH § 63 StGB ausgeschlossen und die Sache zurückverwiesen hatte, im neuen Urteil § 63 StGB nicht mehr angewandt worden war; zu diesem Fall in Kapitel 5.1.1.3.

#### 4.4.2 Sanktionen vor der Bezugsentscheidung 1999/2000

##### 4.4.2.1 Unter Anwendung von Jugendstrafrecht

Mit 143 Voreintragungen ergingen knapp 30 % aller Entscheidungen unter Anwendung des JGG. Dabei machten Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG<sup>60</sup> und die Auferlegung von ambulanten Erziehungsmaßregeln (§§ 9 ff. JGG) bzw. Zuchtmitteln (§§ 13 ff. JGG) lediglich 29 % aller Reaktionen aus, gut 70 % stellen stationäre Maßnahmen in Form von Jugendarrest (15 %) oder (bedingten und unbedingten) Jugendstrafen (57 %).<sup>61</sup>

Zwar lässt sich anhand der StA- und StVerfStat für die letzten Jahrzehnte ein wesentlich geringerer Anteil stationärer Strafen an allen nach dem JGG ergangenen Maßnahmen errechnen,<sup>62</sup> ein diesbezüglicher Vergleich mit hiesiger Gruppe ist aus methodischen und inhaltlichen Gründen jedoch nicht möglich. So ist unter anderem in Rechnung zu stellen, dass sich die Probandengruppe zwar zunächst lediglich dadurch auszeichnet, dass der Bezugsentscheidung 1999/2000 – und damit einer solchen nach allgemeinem Strafrecht – (auch) ein Sexualdelikt zugrunde lag. Da es aber zur Prüfung des Hanges i. S. § 66 StGB eines symptomatischen Zusammenhangs zwischen früheren Taten und jener Tat, die Anlass zu Anordnung von Sicherungsverwahrung war, bedarf,<sup>63</sup> war mit solchen Delikten auch für die Vergangenheit der Täter, und zwar durchaus bis zu ihrer Jugend, zu rechnen. So liegen dann auch 14 % der Entscheidungen nach Jugendstrafrecht einschlägige Straftaten zugrunde, während sich deren Anteil nach der StVerfStat seit langer Zeit im einprozentigen Bereich bewegt. Dabei handelt es sich aber um Straftaten, bei denen ambulante Sanktionen – auch wenn die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts hier keine Anwendung finden – im Vergleich zu sonstigen Delikten seltener sind.<sup>64</sup>

60 Zwar sind Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG nicht zwingend, aber doch wohl überwiegend mit einer Maßnahme verbunden. Zu diesem Ergebnis kommt auch eine Untersuchung in einem LG-Bezirk, wonach dort im Jahr 1998 lediglich 3 %, im Jahr 2003 8 % solcher Einstellungen ohne Maßnahmen erfolgten; Çağlar 2005, 51 ff.

61 Lediglich in einem Fall wurde im Jahr 1964 eine Fürsorgeerziehung (heute Heimerziehung nach § 12 Nr. JGG) als stationäre Erziehungsmaßregel angeordnet.

62 Stationäre Sanktionen stellten danach schon 1981 nur noch etwa 11 % aller nach Jugendstrafrecht erfolgten Reaktionen; seitdem ist ihr Anteil weiter zurückgegangen; *Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz* (Hrsg.) (2006, 562).

63 Hierzu Kap. 2.1.8.2.

64 So wurde laut StVerfStat etwa im Jahr 2000 bei 56 % aller Verurteilungen wegen begangener Sexualdelikte eine Jugendstrafe verhängt, während dies für alle Straftaten nur auf 18 % zutraf.

Dies bewirkt aber nicht nur, dass solche Taten und damit stationäre Maßnahmen eher zu erwarten waren. Hinzu kommt, dass – anders als in der StVerfStat, für die immer wieder neue Generationen „heranwachsen“ – den Probanden nur eine begrenzte Zeitspanne zur Verfügung stand, in der Jugendstrafrecht zur Anwendung kommen konnte. So bleibt insbesondere dann nicht viel Raum für ambulante Sanktionen, wenn eine Jugendstrafe verhängt und diese entweder nicht ausgesetzt oder die Aussetzung bald widerrufen (und die Jugendstrafe meist in eine neuerliche einbezogen) wird. Zudem dürfte eine Jugendstrafe (oder sogar mehrere) die Wahrscheinlichkeit reduzieren, dass eventuelle weitere Taten *nicht* als „Ausdruck schädlicher Neigungen“ und damit als Anlass für eine weitere Jugendstrafe gewertet werden. So wurde bei 14 der 41 Täter mit Verurteilungen nach JGG schon in der ersten dem Auszug ersichtlichen Eintragung eine Jugendstrafe verhängt, bei weiteren acht geschah dies in der zweiten. Insgesamt verteilen sich die 81 Jugendstrafen auf 33 der 41 Probanden, nur bei zehn von ihnen gingen den Jugendstrafen mindestens zwei ambulante Maßnahmen voraus. Damit verbleiben dann aber auch acht, bei denen es im Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts ausschließlich zu ambulanten Sanktionen gekommen war.

Von den 81 Jugendstrafen beliefen sich 21 auf eine Dauer von über zwei Jahren, bei weiteren zehn handelte es sich um solche „von unbestimmter Dauer“. Diese konnten bis 1990<sup>65</sup> vom Jugendgericht angeordnet werden, wenn „schädliche Neigungen“ eine Jugendstrafe im Sinne des § 17 JGG erforderlich machten, dabei eine solche von höchstens vier Jahren geboten erschien, sich aber nicht voraussehen ließ, welche Zeit zur erzieherischen Einwirkung tatsächlich erforderlich sein wird. Demnach waren 50 (62 %) gemäß § 21 JGG an sich aussetzungsfähig; tatsächlich unmittelbar ausgesetzt wurden allerdings lediglich 21,<sup>66</sup> mithin 42 %. Stellt man zum Vergleich auf die Daten der StVerfStat ab, so waren beispielsweise im Jahr 2000 insgesamt 432 Jugendstrafen wegen begangener Sexualdelikte verhängt worden, von diesen 79 % aussetzungsfähig, davon wiederum 83 % ausgesetzt worden.

Sogar wenn man das oben genannte methodische Problem der mangelnden Vergleichbarkeit der statistischen Daten mit jenen aus vorliegender Studie vernachlässigen würde, lassen diese Unterschiede dennoch keine inhaltliche Aussage über Kausalitäten zu. Ob die Jugendgerichte „schon damals“ einen besonderen erzieherischen Bedarf<sup>67</sup> bei jenen sahen, denen gegenüber

65 § 19 JGG wurde durch das 1. JGGÄndG gestrichen.

66 Nur drei Jugendstrafen, deren Vollstreckung ausgesetzt wurde, endeten erfolgreich ohne Widerruf (und Einbeziehung).

67 Historische Betrachtungen zum Erziehungsgedanken finden sich bei *Wolffersdorff* (2009, 96 ff.) und *Cornel* (2010, 455 ff.).

– manchmal Jahrzehnte später – Sicherungsverwahrung angeordnet wurde, oder ob „später“ die Gerichte aus einer nicht erfolgten Aussetzung ihre Schlüsse gezogen haben, oder ob die Entscheidungen auf dieselben – über die Zeit der Kriminellen Karriere sozusagen ausgebauten – Merkmale wie negative Sozialbiographie, psychische Auffälligkeiten oder sich vielleicht wiederholende Tatmuster zurückgehen, die früher einmal die Jugendstrafe als sozusagen „behandlerische“ Maßnahme und nun die Sicherungsverwahrung als (vorrangig) sichernde trugen, muss deshalb dahinstehen.

Ginge man von Ersterem – also dem gerichtlicherseits früh festgestellten erzieherischen Bedarf und der verhängten Jugendstrafe als Reaktion darauf – aus, könnte dies zu dem Schluss verleiten, dass „das“ ja offensichtlich auch nicht geholfen habe. Deshalb ist daran zu erinnern, dass die vorliegenden Daten schon deshalb nichts über den Erfolg bzw. die Erfolgshäufigkeit von justiziellen Reaktionen jeglicher Art aussagen können, weil notwendigerweise jene Probanden keine Berücksichtigung finden, die sich bewährt haben.<sup>68</sup>

#### 4.4.2.2 Unter Anwendung von allgemeinem Strafrecht

Es verbleiben 345 Eintragungen nach allgemeinem Strafrecht, die vor den Bezugsentscheidungen 1999/2000 ergangen und (noch) im Register eingetragen waren.

Betrachtet man einerseits die Geldstrafen und kurzen Freiheitsstrafen und andererseits lange Freiheitsstrafen, so ergibt sich das folgende Bild:

- In der Untersuchungsgruppe lag der Anteil an Geldstrafen lediglich bei 24 %, während diese Rate nach den statistischen Daten schon im Jahr 1955 etwa 70 % betrug und seitdem zwar nicht kontinuierlich, aber bis 2004 doch noch einmal um 10 % gestiegen ist.<sup>69</sup>
- Eine besonders kleine Gruppe bilden 28 sogenannte kurze Freiheitsstrafen von unter sechs Monaten Dauer. Angesichts der Tatsache, dass solche Strafen nach § 47 StGB nur in Ausnahmefällen<sup>70</sup> verhängt werden

68 Auch die Rückfallstatistik, in der u. a. die Rückfallhäufigkeit von jungen Straftätern in Verbindung mit der zuvor angewandten Sanktionsform ermittelt wurde, führt zwar zu dem Ergebnis, dass „die zu einer unbedingten Jugendstrafe oder zu Jugendarrest Verurteilten die höchsten Rückfallraten“ aufweisen (Heinz 2004, 35, 41). Dennoch könne daraus nicht auf die – geringere – Wirkung der Sanktion geschlossen werden, da sich die verschiedenen Tätergruppen nicht nur im Hinblick auf die Art der Sanktion voneinander unterscheiden (ebd. 44).

69 Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2006, 568).

70 § 47 StGB wurde 1969 mit dem Ziel eingeführt, kurze Freiheitsstrafen, die Verurteilte (bei fehlender Aussetzung) aus ihren sozialen Bezügen reißen und eine wirksame Beeinflussung im Vollzug kaum erlaubt, so weit wie möglich zu Gunsten von Geldstrafen zurück zu drängen.

sollen, scheint es zuerst eher auffällig, dass sie doch über 10 % der Freiheitsstrafen ausmachen. Damit ist ihr Anteil aber weit geringer als für die Gesamtgruppe der nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten. Denn im Jahr 2009 betrug die Quote solcher kurzen an allen verhängten Freiheitsstrafen laut StVerfStat immer noch etwa 33 % – und das trotz eines deutlichen Rückgangs seit der Strafrechtsreform im Jahr 1969.<sup>71</sup>

- Als lange Freiheitsstrafen gelten 42 zeitige, die eine Dauer von mindestens fünf Jahren aufweisen, sowie drei lebenslange.<sup>72</sup> Dass dieser Anteil von 17 % bei Weitem die Quote der StVerfStat, die etwa im Jahr 2009 bei 1,3 % lag, übertrifft, erstaunt angesichts der vorherigen Ausführungen allerdings nicht.

Entsprechend war mit 150 von 261 Freiheitsstrafen und damit 57 % ein vergleichsweise geringer Teil aussetzungsfähig; tatsächlich unmittelbar ausgesetzt wurden mit 42 Fällen lediglich 28 % (wobei der Widerruf die Regel war).

Letztlich gilt auch hier: Ein hoher Anteil an Sexualdelikten und nicht-sexuellen Gewaltdelikten sowie eine erhebliche Vorstrafenbelastung verunmöglichen Geldstrafen vielfach,<sup>73</sup> führen zu höheren (und dann nicht aussetzungsfähigen) Freiheitsstrafen und machen die für eine Strafaussetzung nach § 56 StGB erforderliche günstige Prognose unwahrscheinlicher. Aber es gilt ebenso: Aufgrund der Gruppenbildung nach dem Kriterium „Anordnung der Sicherungsverwahrung in 1999/2000 (anlässlich eines Sexualdeliktes)“ musste es sich wegen der formellen und materiellen Voraussetzungen dieser Maßregel um eine Negativauslese handeln. Über die Kausalitäten lassen sich hingegen erneut keine Aussagen treffen.

#### 4.4.2.3 Straf(rest)aussetzung, Widerruf und Strafvollstreckung

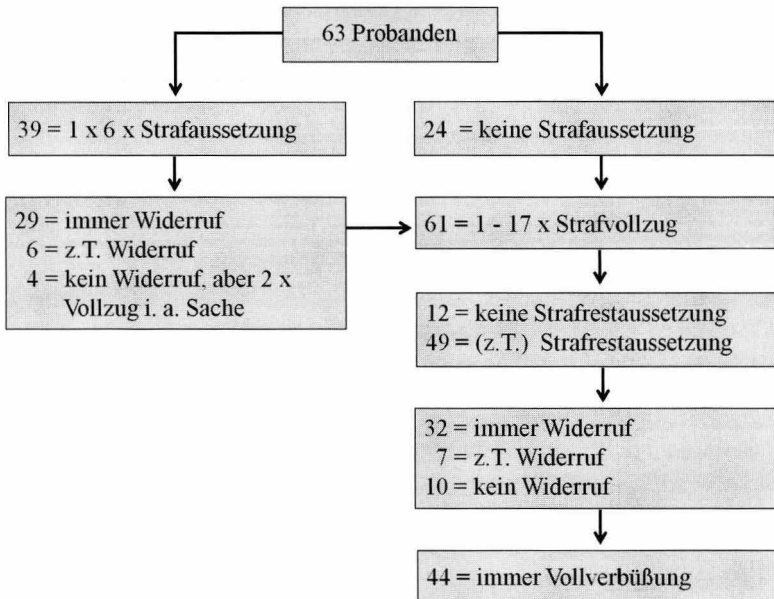
Um Daten zu Straf- bzw. Strafrestaussetzungen vor 1999/2000 zu ermitteln, wurde nicht bei den Entscheidungen, sondern den Probanden und deren „Entwicklung“ angesetzt. Anzumerken ist, dass die BZR-Auszüge hier mehrfach unvollständig waren, indem etwa Aussetzungsentscheidungen, wie sie sich später in den Straftaten fanden, nicht eingetragen waren.

---

71 Hierzu *Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz* (Hrsg.) (2006, 572 ff.).

72 Entsprechend dem *Ministerkomitee des Europarates* in seiner Empfehlung (2003): „Ein Langzeitgefangener ist eine Person, die eine oder mehrere Freiheitsstrafen von einer Gesamtdauer von fünf oder mehr Jahren verbüßt.“

73 So lassen nur wenige Tatbestände aus dem 13. Abschnitt eine Geldstrafe zu – wie etwa §§ 182, 183 StGB, die in der Untersuchungsgruppe aber praktisch bedeutungslos waren.

**Abb. 13: Straf(rest)aussetzung, Widerruf und Strafvollstreckung (N = 63)**

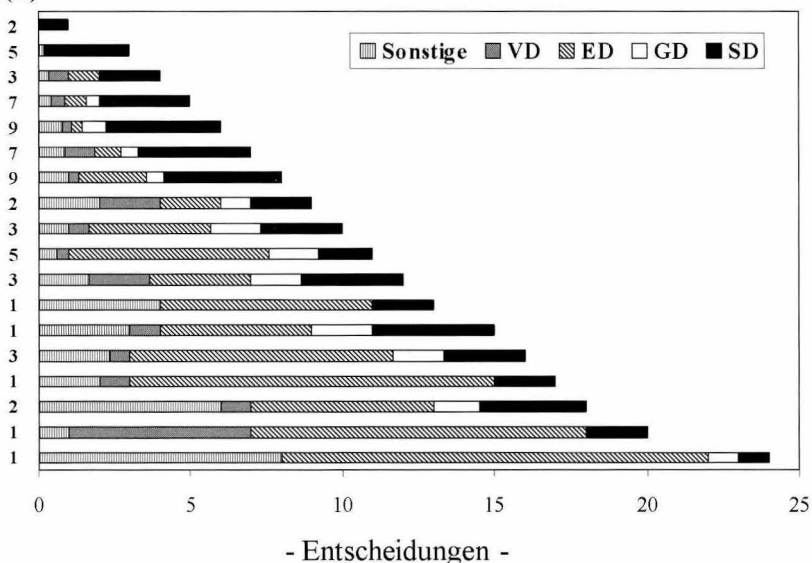
Wie sich aus Abbildung 13 ergibt, wurde die Vollstreckung einer Jugend- oder Freiheitsstrafe bei 39 der 63 Täter bis zu sechs Mal primär ausgesetzt. Die zumindest einmalige Bestellung eines Bewährungshelfers war den Auszügen von lediglich 24 dieser 39 zu entnehmen. Nur bei vier der 39 Täter wurde die Aussetzung in keinem Verfahren widerrufen, wobei von diesen wiederum zwei zu einem anderen Zeitpunkt zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Somit befanden sich vor der Bezugsentscheidung 1999/2000 zwei Täter niemals im Strafvollzug, die verbleibenden 61 mussten – mangels Aussetzung oder nach erfolgtem Widerruf – mindestens eine und bis zu 17 stationäre Strafen verbüßen. Bei 12 dieser 61 kam es nie zu einer Aussetzung der eines Strafrestes, von den verbleibenden 49, bei denen zumindest einmal eine solche Entscheidung erging, bewährten sich nur zehn insofern, als die Aussetzungen nicht widerrufen wurden. Lediglich bei 39 dieser 49 war laut Register zumindest einmal die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer erfolgt. Verlängerungen der Bewährungszeiten waren bei sechs Probanden je einmal vermerkt. Letztlich mussten 44 der 61 Täter alle gegen sie verhängten stationären Strafen voll verbüßen. Bei 50 von allen war in ihrem jeweiligen Auszug zumindest einmal „Führungsaufsicht“ eingetragen.

#### 4.5 Deliktgruppen und -schwere

Um die Delikte auch in ihrer Bedeutung innerhalb der Kriminellen Karriere zu erfassen, wurden jeweils alle Täter, die dieselbe Anzahl von Entscheidungen aufwiesen, zusammengefasst. Jede dieser „Gruppen“, die zwischen einem und neun Probanden groß sind, wird in Abbildung 14 durch einen Balken repräsentiert, dessen Länge Auskunft über die Anzahl der Eintragungen gibt. Für jede Gruppe wurde sodann ermittelt, wie viele der Entscheidungen jeweils auf die fünf oben beschriebenen Deliktgruppen (Sexual-, nicht-sexuelle Gewalt-, gewaltlose Eigentums- bzw. Vermögens-, Verkehrs- und sonstige Delikte) zurückgehen. Die Balken bilden also, links beginnend mit den „sonstigen Delikten“, die Anteile der verschiedenen Straftaten, *nicht* deren zeitliche Reihenfolge ab.

**Abb. 14: Anteile der Deliktgruppen an allen Verurteilungen (N = 65)**

N (65)

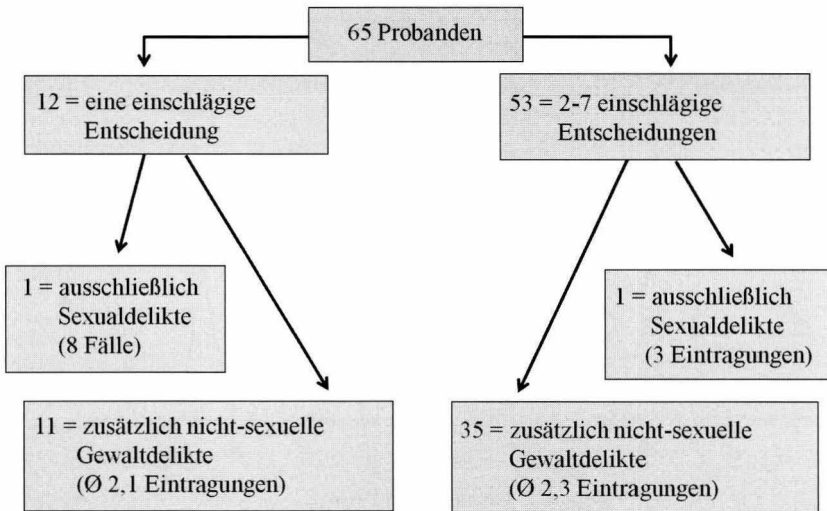


Der augenfälligste Befund ist, dass Sexualdelikte (SD), die jeweils am rechten Ende der Balken stehen, mit zunehmender Länge der Karriere quantitativ unbedeutender werden und stattdessen gewaltlose Eigentums- und Vermögensdelikte (ED) einen immer größeren Raum einnehmen. Dieses Ergebnis ist zwar schon deshalb nicht erwartungswidrig, weil wohl niemand eine „Karriere“ mit 20 und mehr einzeln abgeurteilten Sexualdelikten (mit Körperkontakt) oder

nicht-sexuellen Gewaltdelikten wird durchlaufen können – und sei es nur, weil er kaum ausreichend Lebenszeit hätte, um alle Strafen zu verbüßen. Zeigen lässt sich damit aber, dass ein nicht unerheblicher Teil der Probanden wohl nicht dem gängigen Bild des gefährlichen *Sexualstraftäters* als Person mit mehrfachen und zudem überwiegenden Sexualdelikten entspricht.

Stellt man hingegen – wie in Abbildung 15 geschehen – ausschließlich auf abgeurteilte Sexual- sowie nicht-sexuelle Gewaltdelikte ab, so zeigt sich, dass einerseits immerhin 12 der 65 Täter lediglich einmal (nämlich in der Bezugsentscheidung 1999/2000) wegen der Begehung von Sexualstraftaten verurteilt wurden, andererseits die ausschließliche Begehung von solchen einschlägigen Delikten die Ausnahme ist. Demgegenüber „treffen“ sich 46 Täter – und damit 70 % der Gesamtgruppe – unter der Fahne der nicht-sexuellen Gewaltdelikte, wegen derer sie im Schnitt gut zwei Eintragungen aufweisen.

**Abb. 15: Sexual- und nicht-sexuelle Gewaltdelikte**

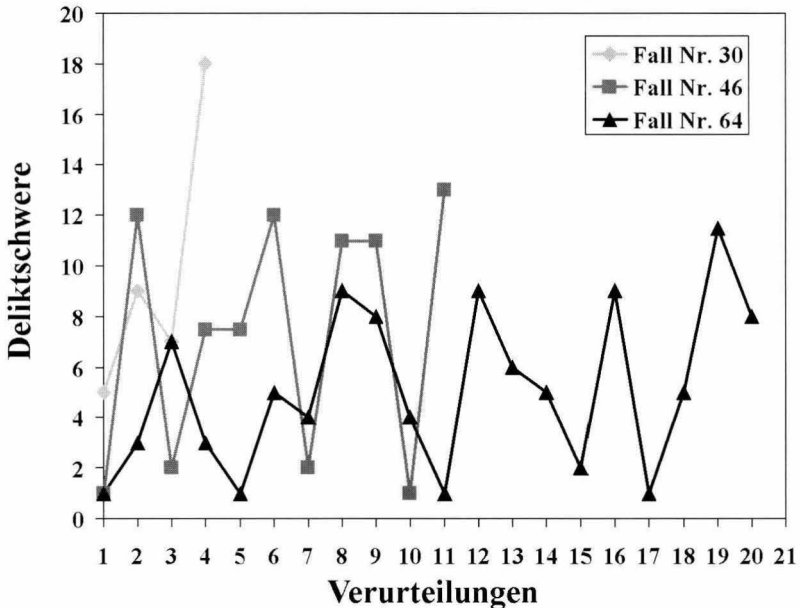


Da diese Ausführungen jedoch nur bedingt Aussagen über die Schwere der Taten und – ausdrücklich – keine zu einer eventuell zunehmenden „Erheblichkeit“ der Delikte im Zeitablauf zulassen, wurde ein mit den Merkmalen der BZR-Auszüge umsetzbarer Deliktschwereindex gebildet, bei dem die für die einzelne Entscheidung einzusetzenden Punkte identisch mit dem oberen Strafrahmen des jeweiligen Straftatbestandes nach den heute geltenden Regelungen

(bei lebenslanger Freiheitsstrafe 20 Punkte) sind. Wurden mehrere Straftatbestände verwirklicht, gab der Strafraum des abstrakt schwerwiegendsten Delikts den Punktwert vor, die anderen wurden dazu addiert, bei Tateinheit nur hälftig.<sup>74</sup>

Das führte zu dem Ergebnis, dass sich – und zwar unabhängig von der Zahl der eingetragenen Entscheidungen – unter den Probanden praktisch kein Täter befand, der ein „Karrieremodell“ im Sinne einer kontinuierlichen Steigerung aufwies, an dessen Ende die schwerwiegendste Straftat und dann die Anordnung von Sicherungsverwahrung stünde. Stattdessen – dafür drei typische Beispiele in Abbildung 16 – wechseln sich bei der ganz überwiegenden Zahl der Probanden Bagatelldaten mit solchen aus dem Bereich mittlerer und schwerwiegender Kriminalität ab. Sofern überhaupt ein ansteigendes Niveau zu verzeichnen war, ergab sich dieses in Wellenbewegungen.

**Abb. 16: Deliktschwere im zeitlichen Verlauf – 3 Beispiele**



<sup>74</sup> Eine Entscheidung, in der eine Vergewaltigung (§ 177 II StGB) in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) in Tatmehrheit mit Diebstahl (§ 242 StGB) abgeurteilt wird, führt somit zu einem Punktwert von 15 (Jahre) + ½ von 10 (Jahre) + 5 (Jahre) = 25.

## 5. Ergebnisse der Strafaktenanalyse

Dass alle 54 Probanden mit analysierten Strafverfahrensakten männlich sind, war zu erwarten gewesen. Und vermutlich befindet sich unter den elf Entfallenen ebenfalls keine Frau. Denn laut StrVerfStat war in den Jahren 1999 und 2000 in den alten Bundesländern zwar auch gegenüber zwei Frauen Sicherungsverwahrung angeordnet worden, die jeweilige Entscheidung ausgewiesen unter § 211 StGB bzw. § 255 StGB, so dass an sich eine erhebungstechnisch bedingte Verdrängung eines ebenfalls verwirklichten Sexualdeliktes grundsätzlich möglich wäre. Unter den 54 Tätern mit ausgewerteten Verfahren befinden sich aber mit zwei Ausnahmen alle, deren Bezugsentscheidung 1999/2000 laut BZR-Auszug neben einem Sexualstraftatbestand *auch* auf § 211 StGB bzw. § 255 StGB zurückging; in dem verbleibenden Mordfall ist aus einem Schriftwechsel mit der aktenführenden Staatsanwaltschaft bekannt, dass die Tat von einem Mann begangen wurde, so dass lediglich bei einer Person, die zwischen BZR-Analyse und Aktenauswertung entfiel, die (theoretische) Möglichkeit besteht, dass sie weiblich ist.<sup>1</sup>

Vier der 54 Probanden wiesen eine andere Staatsangehörigkeit als die deutsche auf, nämlich die albanische, die italienische, die türkische und die US-amerikanische. Allerdings sind nur zwei der vier auch in diesen Ländern – Albanien und Italien<sup>2</sup> – geboren und aufgewachsen, während die beiden anderen in Deutschland zur Welt gekommen sind und zumindest überwiegend auch hier gelebt haben. Ein Abgleich mit den Daten der StrVerfStat ist diesbezüglich mangels dortiger Angaben dazu, wie viele der Anordnungen nach § 66 StGB gegenüber einem „Ausländer“ (inkl. Staatenlose und Angehörige der Stationierungsstreitkräfte) ergingen, nicht möglich.<sup>3</sup>

Achtzehn Täter wurden auf dem Gebiet der DDR geboren – zum Teil noch vor deren Gründung –, sechzehn von ihnen lebten dort zumindest bis zur Wiedervereinigung. Einer, der sich 1965 angeblich „als Mitglied einer Radsportgruppe“ in die BRD abgesetzt hatte, wird in Fallskizze Nr. 5 geschildert.

---

1 Laut StrVollzStat befanden sich am 31. 03. 2010 drei Frauen im Vollzug der Sicherungsverwahrung, eine zwischen 30 und unter 40, die anderen beiden zwischen 40 und unter 50 Jahre alt.

2 Hierzu Fallskizze Nr. 6.

3 Die StrVollzStat weist zum Stichtag 31. 03. 2010 insgesamt 17 männliche „Ausländer oder Staatenlose“ in der Unterbringung der Sicherungsverwahrung aus.

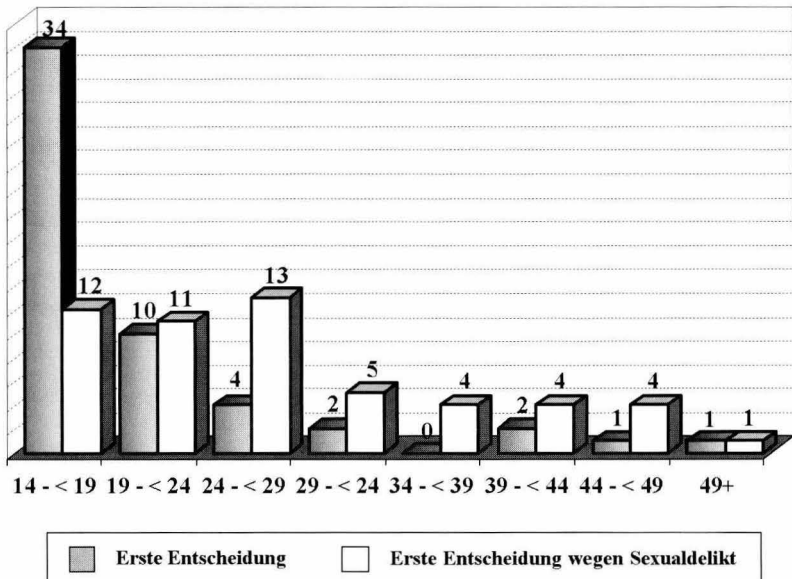
## 5.1 Die „Vorgeschichte“

### 5.1.1 Gerichtliche Ausführungen zu den persönlichen Verhältnissen der Probanden

#### 5.1.1.1 Alter zum Zeitpunkt der ersten (einschlägigen) Eintragung

Wie in Kapitel 3.3.2 ausgeführt, konnten die Strafverfahrensakten zur jeweils ersten, noch im BZR-Auszug eingetragenen Entscheidung zu einem erheblichen Teil nicht eingesehen werden. Dies hatte zur Folge, dass zur Ermittlung des jeweiligen Alters der Probanden bei eben dieser Entscheidung auf eine Kombination der Daten aus BZR-Auswertung und Aktenanalyse zurückgegriffen werden musste: Letztere lieferte das Geburtsdatum, Erstere dazu das Entscheidungsdatum. Tatsächlich konnte – anders als das wünschenswert gewesen wäre – nur auf das *Entscheidungsdatum* anstatt auf das der Tatbegehung abgestellt werden. Dabei war weniger bedeutsam, dass bei mehreren abgeurteilten Delikten – wie erläutert – lediglich das Datum der letzten Tat erfasst wird. Problematischer war, dass im Strafregister der DDR überhaupt kein Datum der Tatbegehung ausgewiesen wurde und ein solches somit auch nicht in das BZR übernommen werden konnte.

Abb. 17: Alter zum Zeitpunkt der ersten eingetragenen (einschlägigen) Entscheidung (absolut; N = 54)



Wie aus Abbildung 17 zu ersehen, war bei 34 der 54 Probanden und somit bei 63 % die Entscheidung – unerheblich, ob ihr ein Sexualdelikt oder eine andere Straftat zugrunde lag – ergangen, als diese noch jugendlich waren. Tatsächlich waren sieben der 34 Täter erst 14 Jahre alt gewesen, was nicht nur auf frühe Straffälligkeit und eine schnelle Reaktion der Justiz hinweist, sondern auch nahe legt, dass es zuvor schon im Kindesalter entsprechende – wenn auch nicht sanktionierbare – Auffälligkeiten<sup>4</sup> gegeben hatte, wie es sich etwa in Fallskizze Nr. 4 darstellt. Den 14-Jährigen folgen vier Fünfzehn- und zehn Sechzehnjährige,<sup>5</sup> so dass solche „jüngeren“ Jugendlichen zwei Drittel der 34 Täter ausmachen.<sup>6</sup>

Dass zudem vermutlich einige derjenigen aus den höheren Altersgruppen an sich – wären alle gegen sie ergangenen gerichtlichen Entscheidungen (noch) in ihrem BZR-Auszug eingetragen – mit einem niedrigeren Einstiegsalter zu berücksichtigen wären, zeigt jener Proband (Fallskizze Nr. 5), der in der DDR nach eigenen glaubhaften – z. T. durch die Akten bestätigten – Angaben als 15-Jähriger, nach mehrjährigem Aufenthalt in einem „Heim für Schwererziehbare“, in den Strafvollzug gekommen war. Da er die DDR Mitte der 1960er Jahre verließ, waren diese Eintragungen mangels Folgerverurteilungen in der DDR zu jenem Zeitpunkt, als eine Übernahme in das BZR anstand, im Strafregister der DDR schon lange getilgt.

So fällt dieser Täter hier – mit einer ersten Eintragung im Alter von 23 Jahren – nur technisch bedingt in die nächste Altersgruppe der 19- bis unter 24-Jährigen, die schon nur aus zehn Probanden besteht und in der 19- und 20-Jährige, mithin die Jüngeren, acht der zehn stellen. Schließlich bleiben (trotz solcher Verschiebungen) lediglich weitere zehn, die bei der ersten Entscheidung zu mindestens 24 Jahre alt gewesen waren.<sup>7</sup>

Hinsichtlich der ersten (eingetragenen) Entscheidung wegen der Begehung (auch) eines Sexualdeliktes sieht es zwar etwas anders aus. Dennoch gilt auch hier, dass die drei jüngsten<sup>8</sup> Altersgruppen und damit die unter 30-Jährigen

4 Zu Devianz und Delinquenz in der Kindheit der Probanden siehe Kapitel 5.1.1.4.

5 Etwa Fallskizze Nr. 2, wobei es sich schon bei dieser Tat um ein Sexualdelikt handelte.

6 Es bleiben fünf Siebzehn- und acht Achtzehnjährige, unter Letzteren auch der Täter aus Fallskizze Nr. 3, bei dem bekannt ist, dass er bei Tatbegehung 17 Jahre alt war.

7 Zu altersabhängigen Rückfallraten und Alterstrends (auch) bei Sexualdelikten *Dahle et al.* (2009, 210, 215), wobei ein „relativ später Gipfel der einschlägigen Rückfallrisiken“ allerdings vor allem Missbrauchsdelikte betraf, die – wie in Kapitel 4.1.1 ausgeführt – in hiesiger Gruppe eher selten waren.

8 Zu jugendlichen und heranwachsenden Sexualstraftätern siehe etwa *Elsner et al.* (2008, 222 ff.; 2010, 20 ff.), *Habermann* (2008), *Hummel* (2008a; 2008b, 232 ff.), *Fangerau & Matthes* (2009, 37 ff.) sowie die Beiträge im Sammelband von *Briken et al.* (Hrsg.) (2010).

mit 36 von 54 Probanden den Großteil der Gruppe stellen. Dabei stehen zwölf Tätern, die erstmals zwischen dem 34. und 49. Lebensjahr wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt wurden, ebenfalls zwölf gegenüber, bei denen dies schon in ihrer Jugend geschehen war (Abb. 17).

So wie aber das gemäß § 46 II StGB zu berücksichtigende „Vorleben“ mehr ist als die Frage nach Unbestraftheit versus Vorstrafen, so sind die „persönlichen Verhältnisse“ mehr als das Lebensalter; stattdessen handelt es sich umfassend um „alle die Person und die Lebensumstände prägenden Umstände“<sup>9</sup>. Immer wieder wird hierzu – auch in den „Praktiker“-Kommentaren – der *BGH* mit den Worten zitiert, dass für deren Darstellung in den Entscheidungsgründen regelmäßig „ein relativ kurz zusammengefasster Lebenslauf“<sup>10</sup> genüge.<sup>11</sup> In einer weiteren vielfach zitierten Entscheidung heißt es: „Überflüssige Feststellungen führen zu einer Aufblähung der [...] Urteilsgründe [...] bringen den Tatrichter in die [...] Gefahr, dass die bestimmenden Umstände im Sinne des § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO in den Hintergrund treten.“<sup>12</sup>

Betrachtet man die beiden *BGH*-Urteile aber in Gänze, so wird dort v. a. die unterlassene Auseinandersetzung mit bzw. Gewichtung von Informationen kritisiert – anders formuliert: Es fehlt an der notwendigen „verstehenden Erfassung“<sup>13</sup> biographischer Daten. So heißt es in einem der Urteile weiter: „Die Feststellung kann [...] nicht dadurch ersetzt werden, dass lediglich Angaben des Angeklagten gegenüber dem Sachverständigen in indirekter Rede [...] mitgeteilt werden.“<sup>14</sup> Im anderen Fall gab es „neun eng beschriebene Seiten“, die den „mehr als dreißig Jahre vor der Tat beginnenden beruflichen Weg“ des Täters schildern, beginnend mit folgenden Worten: „Die Lehre als Autolackierer brach er am 30. November 1973 aus gesundheitlichen Gründen ab. Im Anschluss daran war er für etwa einen Monat vom 08. Dezember 1973 bis zum 09. Januar 1974 für einen im Rahmen der Hauptverhandlung unbekannt gebliebenen Arbeitgeber tätig [...]“<sup>15</sup>

---

9 *Fischer* (2010, § 46 RN 42).

10 3 StR 216/02, S. 7.

11 *Meyer-Göfner* (2010, § 267 RN 4).

12 *BGH* (3 StR 184/05, S. 5); solche Beschränkungen gelten zwar noch einmal mehr, wenn es sich um abgekürzte Urteilsgründe handelt. Allerdings muss der über die zwingenden Informationen hinausgehende Inhalt nach § 267 IV StPO unter Berücksichtigung des Einzelfalles bestimmt werden.

13 So etwa *Kröber; Faller & Wulf* (1994, 339, 348).

14 3 StR 216/02, S. 7; hierzu auch Fallskizze Nr. 8.

15 3 StR 184/05, S. 2 f.

Tatsächlich sind in den Urteilsgründen gemäß § 267 III 1 StPO (nur) jene Umstände aufzuführen, die für die Strafzumessung nach § 46 II StGB bestimmend sind, was für die zuvor zitierte Urteilspassage kaum anzunehmen ist. Stattdessen wurden dort offensichtlich ältere biographische Angaben zusammengefasst, ohne diese auch nur zu aktualisieren; denn es ist nicht anzunehmen, dass „im Rahmen“ der *aktuellen* Hauptverhandlung aus den 2000-er Jahren noch (erfolglos) versucht wurde, den Namen eines Arbeitgebers zu ermitteln, bei dem der Beschuldigte über die Jahreswende 1973/74 einen Monat beschäftigt gewesen sein soll.<sup>16</sup>

Um die Relevanz von täterbezogenen Informationen etwa im Rahmen der Strafzumessung, aber auch für prognostische Erwägungen – so bei Aussetzungsentscheidungen (§ 267 III 4 StPO) oder solchen über die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung (§ 267 VI 1 StPO) – bewerten zu können, muss man sie jedoch zunächst erheben. Insofern ist in zweierlei Hinsicht interessant, welche „persönlichen Verhältnisse“ die Strafjustiz aktenkundig macht: Diese bilden – wie in der Einleitung ausgeführt – die Grundlage für den weiteren (Vollstreckungs-)Verlauf; aber zunächst einmal sind sie die Basis der gerichtlichen Entscheidung.

Denn wenn sich *Laue* an die forensische Kriminologie wendet und feststellt: „Wissenschaftlich fundierte Kenntnisse über die Einflussfaktoren und Verlaufsformen krimineller Karrieren stellen die unverzichtbare Basis einer wissenschaftlich fundierten Kriminalprognose dar“<sup>17</sup>, dann ist dem hinzuzufügen, dass solche Erkenntnisse nur Sinn machen, wenn sie von jenen, die kriminalprognostische Entscheidungen als Tagesgeschäft betreiben (sollen), im und auf den Einzelfall auch angewendet werden.

Wenn es im Folgenden um solche Feststellungen geht, steht deshalb nicht die tatsächliche Ausprägung einer Information – also z. B. ob ein Proband in einer sozial belasteten Familie aufgewachsen ist – im Mittelpunkt, sondern die Frage, ob den Straftaten und insbesondere den Urteilsgründen *überhaupt* Angaben zu entnehmen gewesen waren. Dazu dienten neun täterbezogene Kategorien, die prognostisch relevante Faktoren abbilden,<sup>18</sup> und zwar

---

16 Nach *Konrad* (2010, 30, 32) gibt es aber auch (Prognose-)Gutachten, in denen „der biographische Werdegang zur Karikatur eines Lebenslaufs verkommt“.

17 2009, 333.

18 Hierzu etwa *Schmidt et al.* (2009, 174 ff.), *Remschmidt & Walter* (2009, 187 ff.) sowie *Rotermann, Köhler & Hinrichs* (2009).

- Herkunftsfamilie;
- Krankheitsgeschichte;
- Suchtmittelkonsum;
- Sexualentwicklung und -verhalten;
- Devianz- und Delinquenzgeschichte;
- Freizeit- und Kontaktverhalten;
- Schulische und berufliche Bildung;
- Berufstätigkeit;
- Lebensumstände zur Tatzeit.

Jede dieser Kategorien unterteilt sich in weitere Items, zu denen dann einzeln erhoben wurde, ob der jeweilige Aspekt in der Straftakte bzw. den Entscheidungsgründen thematisiert wurde. Wenn dies der Fall war, wurde weiter analysiert, ob er in der vorgegebenen Ausprägung vorlag oder nicht bzw. ob dies trotz Ermittlungen für die Strafjustiz nicht feststellbar gewesen war. Drei Kategorien, die ausgewählt wurden, weil sie erstens kaum als reine Lebenslaufdaten – wie schulische und berufliche Bildung – abgearbeitet werden können, zweitens gerade am Beginn der kriminellen Karriere und damit – wie gezeigt – häufig im jungen Alter der Probanden und/oder drittens bei Sexualdelikten relevant sind, werden im Folgenden zunächst anhand der Daten aus der jeweils ersten ausgewerteten Straftakte<sup>19</sup> aufgegriffen.

#### 5.1.1.2 Angaben zur Krankheitsgeschichte

Die Kategorie *Angaben zur Krankheitsgeschichte* setzte sich aus 20 Items, darunter eine offene Antwortmöglichkeit, zusammen. Zwei Komplexe mit jeweils mehreren Items befassen sich mit

- (erheblichen bzw. mehrfachen) körperlichen Erkrankungen / Unfällen mit Folgeschäden / sonstigen körperlichen Auffälligkeiten sowie
- (in der Akte zumindest umschriebenen) Entwicklungs-, Verhaltens- oder sonstigen psychischen Störungen gemäß ICD-10 Kapitel V (F)<sup>20</sup>.

19 Abzüglich jener zwei Probanden, die nur eine Eintragung im BZR aufwiesen, die demnach gleichzeitig die Bezugsentscheidung 1999/2000 war.

20 Bei „ICD-10“ handelt es sich um die von der WHO erarbeitete „Internationale Klassifikation der Krankheiten“, Kapitel V hat „Psychische und Verhaltensstörungen“ zum Gegenstand. Vorliegend wurde die von *Dilling, Mombour & Schmidt* herausgegebene Version „Klinische Beschreibungen und diagnostische Leitlinien“ verwendet (2010 letztmals bearbeitet). 1980 war die erste deutsche Übersetzung des psychiatrischen Teils der „Vorgängerklassifikation“ ICD-9 erschienen. Zu „Persönlichkeitsstörungen im Jugendalter“ *Schmeck & Schlüter-Müller* (2009).

Zunächst muss man feststellen, dass die Krankheitsgeschichte in nicht wenigen Verfahren offensichtlich als im Prinzip unbedeutend angesehen wurde, da ihr kein einziger Satz gewidmet war. Dabei war für eine „Thematisierung“ des einzelnen Items (oder auch mehrerer) schon als ausreichend angesehen worden, wenn sich *ein* Satz in der Akte fand, in dem es zusammenfassend etwa hieß, dass es bisher zu keinen schwerwiegenden körperlichen Erkrankungen gekommen sei. Einen solchen „Totalausfall“ für die ganze Kategorie gab es dennoch in zehn Verfahren, bei weiteren 22 Probanden war eine Thematisierung lediglich einzelner Items erfolgt, dabei aber keine Auffälligkeit bejaht worden.

Differenziert man danach, ob der ersten ausgewerteten Strafverfahrensakte eine Entscheidung (auch) wegen eines Sexualdeliktes oder (ausschließlich) wegen einer sonstigen Straftat zugrunde lag, so unterteilen sich die 52 Akten im Verhältnis 23 zu 29. Keine entscheidenden Unterschiede zwischen diesen beiden Gruppen zeigen sich hinsichtlich der „Nichtbefassung“: Auf jede entfallen je fünf Verfahren. Eine – sicher manchmal lediglich formale – ausdrückliche Verneinung von Auffälligkeiten traf allerdings ebenfalls nur auf fünf der Akten mit Sexualdelikten zu, gegenüber 17 mit sonstigen Delikten.

Es verbleiben somit 20 Verfahren, darunter 13 wegen der Begehung von Sexualdelikten, zu denen in der ältesten (erhältlichen) Strafakte Auffälligkeiten in der Kategorie „Krankheiten“ festgehalten wurden, was – auch im Hinblick auf die folgenden anzusprechenden Aspekte – sicher im Zusammenhang damit steht, dass zwar elf der 23 Sexualstraftäter, aber nur vier der Probanden mit sonstigen Delikten in dem ausgewerteten Verfahren forensisch-psychiatrisch untersucht worden waren.

So wurden bei sechs Probanden (vier Sexualstraftätern) *körperliche* Behinderungen bzw. Auffälligkeiten festgestellt, und zwar

- vom erheblichen Stottern bis zur Unfähigkeit, sich mitzuteilen,<sup>21</sup> über
- verwachsene Zehen, die einen extremen „Watschelgang“ zur Folge hatten und später sieben Mal operiert wurden, bis zu
- einer unfallbedingten extremen Sehbehinderung (verbunden mit einer Brille mit „Glasbausteinen“) und
- Epilepsie mit häufigen Anfällen.

---

21 Bei einem dieser Täter kam die (zum Zeitpunkt des Verfahrens schon erfolgte, dort aber nicht bekannt gewordene) Entfernung eines Hodens hinzu, was den Probanden in seiner Lebensführung nach seinen eigenen Angaben wohl zumindest ebenso wie das Stottern beeinträchtigte.

Lässt man Stottern, obwohl an sich dazu gehörend, unberücksichtigt, waren bei weiteren elf Probanden (sieben Sexualstraftätern) „umschriebene *Verhaltens- und emotionale Störungen* in Kindheit/Jugend gemäß ICD-10 F9“<sup>22</sup> bejaht worden. Dazu zählt etwa der Proband aus Fallskizze Nr. 4, aber auch jener, bei dem die Mutter berichtete, dass sie sich mit ihrem Sohn nach Bekanntwerden der Straftat und vor der Hauptverhandlung zu einem Therapeuten begeben hatte, dieser aber nach zwei, drei Sitzungen mit dem Probanden zu der Erkenntnis gekommen sei, dass ihr „erzieherischer Einfluss“ ausreiche.

### 5.1.1.3 Angaben zu Sexualentwicklung und -verhalten

Zumindest wenn ein Strafverfahren „offensichtliche“ Sexualdelikte zum Gegenstand hat und die Taten auch als solche abgeurteilt werden, sollte eine Befassung mit der Kategorie *Sexualentwicklung und -verhalten* selbstverständlich sein.<sup>23</sup> Zu dieser wurde bei der Aktenauswertung u. a. erhoben:

- Sexualfeindliche Erziehung / ungenügende sexuelle Aufklärung / ungenügende Kenntnisse zu sozial erwünschtem Sexualverhalten;
- Keine einvernehmlichen Sexualkontakte / keine Partnerschaft mit Sexualkontakt / häufig wechselnde kurze Sexualbeziehungen bzw. Partnerschaften;
- Proband war Opfer sexueller Übergriffe durch Personen aus dem sozialen Umfeld / durch Fremde;
- Diagnostizierte sexuelle Deviation (ICD-10 F64-66).

Stellt man lediglich auf jene 23 Verfahren ab, die zu einer Verurteilung wegen eines Sexualdeliktes geführt hatten, so muss man auch hier zunächst feststellen, dass der *ganze* Komplex bei fünf Probanden im Verfahren überhaupt keine Rolle gespielt hatte; bei weiteren vier sieht das lediglich für wenige einzelne Aspekte anders aus, wobei bei diesen keine Auffälligkeiten festgehalten wurden.<sup>24</sup> Es verbleiben 14 Täter, bei denen es solche gegeben haben soll.<sup>25</sup>

22 In diese Gruppe fallen z.B. hyperkinetische Störungen sowie solche des Sozialverhaltens und – als Unterpunkte – Stottern und nichtorganische Enuresis („Bettnässen“) (Dilling et al. 2010, 315 ff.).

23 Zu den Themenbereichen einer Sexualanamnese bei der Schuldfähigkeitsbegutachtung von Sexualstraftätern Boetticher et al. (2005, 57, 61).

24 Auch Konrad (1995, 58), der 307 Gutachten zur Frage der Schuldfähigkeit aus 1980-1992 analysiert hatte, stellte für die Gruppe der 41 Sexualstraftäter fest, dass 17 % der Gutachten keine sexualanamnestischen Angaben enthielten. In Unterpunkten – etwa zum subjektiven Erleben der Sexualität – fanden sich Ausfälle von bis zu 85 %.

25 In der Gruppe der 29 mit nicht-einschlägigen Delikten waren sexualanamnestische Angaben (über das bloße Vorhandensein einer Partnerschaft hinaus) nur in drei Verfahren zu finden.

Besonders desinteressiert scheint die Strafjustiz an Sexuaufklärung und -erziehung sowie dem entsprechenden Normverständnis von Personen zu sein,<sup>26</sup> die dann ja schließlich wegen Straftaten verurteilt werden, die sich gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen richten. Dieses ist aber nicht nur mit der „intellektuellen, moralischen und sozialen Identität“<sup>27</sup> des Opfers „verknüpft“, sondern hat einen Widerhall in jeder Person und damit auch der des Täters. Angesprochen wurde diese Thematik lediglich bei sechs Probanden, dann aber immer problematisiert.<sup>28</sup>

Dass jene Aspekte, die sich mit „Sexualkontakten“ bzw. „Partnerschaften“ befassen, etwas häufiger thematisiert (aber nicht zwingend problematisiert) werden, scheint oft lediglich damit zusammen zu hängen, dass es sich dabei auch um Fragen des eher formalen Lebenslaufs handelt: Existiert eine Partnerin, war der Proband schon einmal verheiratet gewesen usw. Hinterfragt wurden solche Angaben selten – siehe etwa Fallskizze Nr. 2 –, eine (vermeintliche) Partnerin als Zeugin praktisch nie vernommen, wenn sie nicht gerade Opferzeugin war. So bleibt meist nicht nur offen, ob die Angaben über das Bestehen einer Beziehung an sich tatsächlich korrekt sind. Darüber hinaus stehen sichere Informationen über deren Qualität (nicht nur in sexueller Hinsicht) meist nicht zur Verfügung, da das Vorspiegeln einer (sexuell) erfüllten Beziehung ebenso wie einer „erkalteten“ prozesstaktische Gründe haben kann.

Unter dieser Einschränkung wurden bei zehn der 23 Probanden in der ersten Akte diesbezügliche Probleme festgehalten. Danach hatten einerseits fünf Täter zuvor noch keinerlei sexuelle Kontakte gehabt; einige bezeichneten ausdrücklich die Tat selbst als den ersten. Andererseits hatten fünf weitere – nach ihren eigenen Angaben – sehr häufig wechselnde Sexualpartnerinnen, dies meist verbunden mit einer grundsätzlich abwertenden Einstellung gegenüber Frauen („das sind bloße Objekte“).

Auch die Frage, ob die Probanden selbst Opfer sexuellen Missbrauchs waren, wurde überwiegend (18 von 23) überhaupt nicht thematisiert, mit Ausnahme von zwei Fällen verneint. Allerdings ist gerade hier zu bedenken, dass die Akten bis in die 1960er Jahre zurückreichen; eine Zeit also, in der zumindest der sexuelle

---

26 Die Befassung mit diesen Fragestellungen gehört – so der Beirat eines Studienprojektes zur Begutachtung in Sexualstrafverfahren – zu den Mindestanforderungen an jede (gutachterliche) Sexualanamnese (Fegert *et al.*, 2006, 12).

27 Fischer (2010, vor § 174, RN 5).

28 Insofern wäre wünschenswert, wenn in der aktuellen Debatte um präventive Sexualpädagogik klarer wäre, dass es nicht nur um „Opfer“- , sondern auch um „Täter“-Prävention geht. Zu „Sexualerziehung und Sexualpädagogik in Deutschland“ etwa Sielert (2007), zu „Sexualerziehung in der Arbeit mit Jungen“ Colberg (2010).

Missbrauch von *Jungen* kaum diskutiert wurde.<sup>29</sup> Insofern erstaunt es auch nicht, dass zwei Probanden, die nach ihren eigenen Angaben schon im Kindesalter (der eine ab dem 9., der andere ab dem 12. Lebensjahr) als „Stricher“ unterwegs gewesen waren, vom Gericht offensichtlich nicht als Opfer wahrgenommen wurden, ihr Verhalten vielmehr nur als Zeichen von Verwahrlosung angesehen wurde.<sup>30</sup>

Sicher ist eine Analyse von Strafverfahrensakten aus einer Reihe von Gründen<sup>31</sup> auch nicht die richtige Methode, um grundlegende Erkenntnisse darüber zu erlangen, ob Sexualstraftäter (besonders häufig) Opfer von sexuellem Missbrauch waren bzw. ein möglicher Zusammenhang zwischen Opfer-Sein und Täter-Werden besteht.<sup>32</sup> Dass innerfamiliärer sexueller Missbrauch und nicht-sexuelle Gewalt (die meist mit anderen Risikofaktoren einhergehen) aber solche Folgen zeitigen *können* und dann auch im Hinblick auf behandlerische Fragen bedeutsam sind, zeigt der Fall eines Probanden, gegen den erstmals 1965 wegen sexueller Handlungen an zwei fünfjährigen Mädchen (wobei er die Handlungen – als 15-Jähriger – selbst „Doktorspiele“ nannte) eine Entscheidung nach § 45 JGG erging. Dem folgten mehrere Verurteilungen wegen Eigentums- und sexueller Gewaltdelikte (letztere mit Freiheitsstrafen von 23 bzw. 30 Monaten). Diese Akten waren zwar zum Teil vernichtet; aus den eingesehenen lässt sich aber schließen, dass der biographische Hintergrund des Probanden bis dahin nicht beleuchtet wurde.

*Als der (verheiratete) Täter Mitte der 1970er Jahre innerhalb weniger Tage sexuelle Gewalttaten an vier 13- bis 20-Jährigen weiblichen Betroffenen begeht, wird er erstmals psychiatrisch begutachtet, in diesem Zusammenhang auch seine Mutter befragt. Diese gibt an, dass der Proband ab seinem vierten Lebensjahr zunächst von seinem leiblichen Vater – der in der Kirchengemeinde die Orgel spielt, dort eine „Art Pastorfunktion“ hat und zu Hause Wert auf „streng-christliche“ Erziehung legt (inklusive massiver Schläge mit Gummischlauch etc.) – mehrere Jahre sexuell missbraucht worden sei, ab seinem*

29 Hierzu etwa *Bange* (2007); *Beule* (2008) sowie *Mosser* (2010).

30 Da beide ihre Prostitution so darstellten, dass sie die „Auswählenden“ und nicht die „Opfer“ seien, entsprach die Wahrnehmung der Strafjustiz aber ihrer eigenen und machte es so vielleicht auch erst möglich, das Geschehen zu thematisieren.

31 Hierzu ausführlich *Elz* (2001, 102 f.); so ist ein Strafverfahren einerseits nicht der Ort, sich zu diesem tabuisierten und möglicherweise selbst verdrängten Thema zu öffnen – kann aber andererseits genau der richtige Ort sein, um (angeblichen) eigenen sexuellen Missbrauch als „willkommene Entschuldigung“ (*Salter* 2006, 117) vorzubringen.

32 Zur Frage: „Vom Opfer zum Täter – Mythos oder Realität?“ *Bange* (2010, 27 ff.); ebenfalls zum möglichen Zusammenhang – auch mit physischer Kindesmisshandlung – *Krahé* (2010) sowie *Nieder & Lau* (2010).

11. Lebensjahr dann von seinem damals etwa 20-jährigen Bruder. Der Proband, der nie mit seiner Mutter darüber gesprochen hatte, u. a. weil er fürchtete, dann (auch) bestraft zu werden, erfährt so wohl erst, dass diese alles gewusst und nichts unternommen hat; er bestätigt ihre Angaben. Auf die sexuellen Handlungen seines Vaters kommt er in den vielen späteren Verfahren nie mehr zurück, die sehr massiven und erniedrigenden, sich über mehrere Jahre erstreckenden Übergriffe seines Bruders schildert er demgegenüber zwar noch mehrfach, erklärt aber, dass es sich dabei doch nur um „Informationsspiele“ gehandelt habe. Im Übrigen würden – so gegenüber einem Sachverständigen im Jahr 1998 – „nach seiner Einschätzung irgendwelche frühkindlichen Erlebnisse nicht die Sexualorientierung eines Erwachsenen allein bestimmen“ können.

Im Urteil aus dem Jahr 1975 wird strafmildernd berücksichtigt, dass T schon in frühester Kindheit „sexuell verführt“ worden sei. Das Gericht geht im Einklang mit dem Gutachter von einer „abnormen Persönlichkeit“ (mit verminderter Schuldfähigkeit) und davon aus, dass „nur über eine Persönlichkeitsumorientierung [...] eine Verhaltensänderung zu erreichen“ sei, weswegen es neben einer 42-monatigen Freiheitsstrafe eine Unterbringung nach § 63 StGB anordnet. Der BGH hebt diese Entscheidung jedoch auf; es liege nur ein Charakterfehler, deshalb keine verminderte Schuldfähigkeit vor. In der neuerlichen Verurteilung bleibt es bei einer Freiheitsstrafe. Ende der 1970er Jahre kommt es während des gelockerten Vollzugs zu zwei einschlägigen Straftaten und einer erneuten Freiheitsstrafe, weitere Taten folgen nach der Entlassung im Jahr 1983. Der „milieugeschädigte, schizoide, selbstunsichere Psychopath mit infantilen Zügen“ erhält nun 1985 neben einer Freiheitsstrafe Sicherungsverwahrung, im Vollzug kommt es über einen zweijährigen Zeitraum im 14-tägigen Rhythmus zu „psychologischer Einzelbetreuung“, von der es später heißt, dass es „eigentlich nur Lebensberatung“ gewesen sei; eine „richtige“ Therapie sei im Vollzug überhaupt nicht realisierbar, obwohl bei dem Probanden angezeigt.

1994 wird die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ausgesetzt, er heiratet seine Brieffreundin (seine 3. Ehe), wird Vater, gründet eine eigene Firma. 1998 lockt er eine ihm flüchtig bekannte 16-Jährige in seine Firmenräume, fesselt und vergewaltigt sie, lässt sie über Nacht in den Räumlichkeiten und tötet sie am nächsten Tag zur Verdeckung. Die Leiche, die er vergraben hat, wird erst nach mehreren Monaten gefunden. Über seine Ehefrau, die inzwischen in ein Frauenhaus geflüchtet ist und über ihre Vermutungen berichtet, wird er als Täter ermittelt. Laut Sachverständigem handele es sich um eine „frühzeitig und tiefgreifend gestörte Persönlichkeit, deren Gestörtheit sich [...] in sexual-aggressivem Fehlverhalten manifestiert hat [...] [so, J. E.] erreichte er die Abwehr von Ängsten“. Es liege eine „kombinierte Persönlichkeitsstörung

nach ICD-10 F 61.0“ und eine „andere Störung der Sexualpräferenz nach ICD-10 F 65.8“ vor. Einsichts- und Kontrollmechanismen seien aber nicht beeinträchtigt, sein hohes Intelligenzniveau [IQ 130] erlaube ihm, „Personen- und Situationskontext rasch und umfassend zu erkennen und hierauf zu reagieren“. Er sei voll schuldfähig, hoch gefährlich und ohne Behandlungsaussicht. Es wird eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt, die besondere Schwere der Schuld festgestellt und Sicherungsverwahrung angeordnet.<sup>33</sup>

Nur in wenigen Verfahren wurde (in dieser frühen Phase) zudem das Vorliegen einer sexuellen Deviation thematisiert, lediglich bei einem Täter eine solche zumindest als „Neigung“ festgestellt: Wie in Fallskizze Nr. 2 dargelegt, sind die Sachverständige und das Gericht der Überzeugung, dass Wiederholungsgefahr bestünde. Während die Gutachterin aber noch schreibt, dass der Täter sich kindliche Opfer „nur aus sexueller Not“ suche, wenn er keine Partnerin habe (deren Vorhandensein der Proband erfolgreich vorgegaukelt hatte), ist das Gericht der Meinung, dass die abgeurteilten sexuellen Handlungen an männlichen Kindern „das Vorhandensein von homosexuellen und pädophilen Neigungen [beweisen]“.

#### 5.1.1.4 Angaben zu Devianz und Delinquenz in der Kindheit

In der dritten Kategorie zum *Devianz- und Delinquenzverhalten in der Kindheit* war 29 (der 52) ausgewerteten Akten keinerlei Hinweis darauf zu entnehmen, dass im Rahmen des Ermittlungs- oder Hauptverfahrens der Frage abweichenden Verhaltens in der Kindheit des Probanden auch nur ein Gedanke geschenkt worden wäre. Dabei waren, wie in Kapitel 5.1.1.1 ausgeführt, 34 von ihnen zum Zeitpunkt der Entscheidung noch jugendlich gewesen. Bei sieben weiteren Tätern war die Thematik – wenn vielleicht auch nur in Form eines einzigen zusammenfassenden Satzes – angesprochen, dabei keine der im Folgenden dargestellten Auffälligkeiten festgestellt worden. Es verbleiben 16 Probanden, bei denen entsprechende Feststellungen getroffen wurden – und dann überwiegend gleich mehrere Auffälligkeiten, wobei zwischen den erhobenen auch „natürliche“ Zusammenhänge bestehen. Denn in dieser Kategorie wurde für die Kindheit der Täter u. a. erfasst:

- Chronisches Herumstreunen und / oder mehrfaches Weglaufen;
- Sexuelle Übergriffe gegenüber Familienangehörigen und / oder gegenüber sonstigen Personen;

33 Eine gerichtliche Begründung zur Anordnung von Sicherungsverwahrung neben lebenslanger Freiheitsstrafe bei festgestellter besonderer Schwere der Schuld findet sich in Fallskizze Nr. 4.

- Erziehungsschwierigkeiten, die externe Hilfen bzw. Maßnahmen zur Folge hatten;
- Wegen Straftaten Polizeikontakt und / oder sonstiger Behördeneingriff.

**Tab. 5: Angaben zu Devianz/Delinquenz in der Kindheit**

Proband	Herumstreunen Weglaufen	Sexuelle Übergriffe	Erziehungs- schwierigkeiten	Behörden-/ Polizeikontakt
1	<i>Ja</i>		<i>Ja</i>	<i>Ja</i>
2	<i>Ja</i>		<i>Ja</i>	<i>Ja</i>
3	<i>Ja</i>			
4				<i>Ja</i>
5		<i>Ja</i>	<i>Ja</i>	<i>Ja</i>
6	<i>Ja</i>		<i>Ja</i>	
7	<i>Ja</i>		<i>Ja</i>	
8		<i>Ja</i>	<i>Ja</i>	<i>Ja</i>
9	<i>Ja</i>	<i>Ja</i>	<i>Ja</i>	<i>Ja</i>
10	<i>Ja</i>		<i>Ja</i>	<i>Ja</i>
11	<i>Ja</i>			
12				<i>Ja</i>
13	<i>Ja</i>		<i>Ja</i>	<i>Ja</i>
14	<i>Ja</i>	<i>Ja</i>		<i>Ja</i>
15	<i>Ja</i>		<i>Ja</i>	<i>Ja</i>
16	<i>Ja</i>		<i>Ja</i>	

Grundsätzlich gilt, dass die in Tabelle 5 aufgezeigten Auffälligkeiten „Herumstreunen / Weglaufen“ und „sexuelle Übergriffe“ oft *durch* externe Maßnahmen – seitens der Polizei oder Jugendhilfe – (gerichts-)bekannt wurden. Insofern verwundert es nicht, dass es sich um massive Problemlagen handelte. So stand „Herumstreunen“ meist in Kombination mit „mehrfachem Weglaufen“, was teilweise so weit ging, dass die Kinder wiederholt über längere Zeiträume aus der Familie „verschwanden“. Auch die (wenigen) bekannten sexuellen Übergriffe im Kindesalter waren nicht innerfamiliäre „Geheimnisse“, sondern hatten außenstehende Personen betroffen und externe Reaktionen zur Folge gehabt. Dementsprechend bedeutete „behördliche Maßnahme“ vielfach die Unterbringung in einem Heim (darunter in fünf Fällen in einem solchen für „Schwer-erziehbare“ in der DDR).<sup>34</sup>

34 Berücksichtigt man nicht nur die Informationen aus der ersten Akte, sondern nimmt alle am Ende zur Verfügung stehenden zusammen, waren 23 Probanden vor ihrem 16. Lebensjahr über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten in einem Heim untergebracht gewesen.

#### 5.1.1.5 Angaben zu den „persönlichen Verhältnissen“ in der Zusammenschau

Angesichts der insgesamt vielen Ausfälle ließe sich hier anmerken, dass es sich um alte Verfahren handelt, in denen vielfach keine Sexualdelikte abgeurteilt und möglicherweise auch keine besonders hohen Strafen verhängt wurden, zumal die Probanden noch nicht jene „Karriere“ hinter sich hatten, wie sie sich dann in der Bezugsentscheidung 1999/2000 zeigt. Ersteres und Letzteres stimmt – wobei Letzteres häufig auf Ersterem fußt, weil nun mal Personen mit Sicherungsverwahrung oftmals eine (jahrzehnte-)lange Karriere hinter sich haben, wie schon anhand der BZR-Daten in Kapitel 4.4.1 dargelegt wurde.

Zu den Straftaten und den verhängten Strafen im ersten ausgewerteten Verfahren ist deshalb anzumerken, dass sich unter den 29 mit nicht einschlägigen Straftaten auch sieben Gewalttäter befinden – darunter einer, der wegen Mordes verurteilt wurde – und insgesamt 21 Jugend- bzw. Freiheitsstrafen zwischen drei Monaten Dauer und „lebenslang“ verhängt wurden. Bei fünf der zwölf an sich aussetzungsfähigen Strafen war die Vollstreckung wegen schlechter Sozialprognose nicht ausgesetzt worden. Zudem haben sich auch in der Untergruppe der 23 Sexualstraftäter erhebliche Ausfälle gezeigt. Dabei waren von den 21 verhängten Jugend- bzw. Freiheitsstrafen<sup>35</sup> lediglich sieben von einer Dauer, die eine primäre Aussetzung erlaubt hätte, was nur in vier Fällen auch geschah.

Um sich aber einen umfassenderen Eindruck davon zu verschaffen, zu welchen der unter 5.1.1.1. genannten neun Kategorien die Strafjustiz in den ausgewerteten Fällen Informationen (aktenkundig) erhoben hat, wurden Verfahren, die vor der Bezugsentscheidung 1999/2000 ergingen, zusammengefasst, das wieder zunächst unabhängig davon, ob sie (auch) ein Sexualdelikt oder (nur) sonstige Straftaten zum Gegenstand hatten.

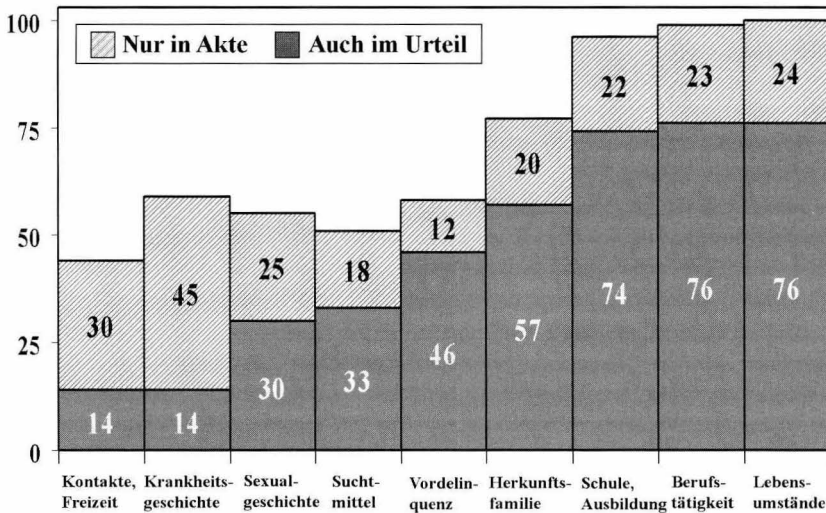
In Abbildung 18 gibt die weiße Fläche den „Totalausfall“ wieder – also jene Strafakten, denen zu der jeweiligen Kategorie keinerlei Informationen zu entnehmen waren –, während die Säulen jene Verfahren abbilden, deren Unterlagen entsprechende Daten enthielten. Dabei bilden die *unteren* Säulenteile Verfahren ab, in denen die Angaben auch in den Entscheidungsgründen enthalten waren, während sich die oberen mit einer Darstellung an anderer Stelle in den Akten begnügten. Bei Letzteren wurden jedoch nur solche Umstände berücksichtigt, die zeitlich vor der Verurteilung bekannt waren und deshalb in die Entscheidungsgründe hätten einfließen können. Dabei ist daran zu erinnern, dass jede Kategorie aus bis zu 20 Items bestand und schon die Befassung mit

---

35 Es bleiben der Proband aus Fallskizze Nr. 2; bei dem es mangels Schuldfähigkeit, aber wegen Gefährlichkeit „nur“ zu einer Anordnung nach § 63 StGB kam, wobei die Unterbringung ausgesetzt wurde, und derjenige, bei dem durch einen Strafbefehl wegen exhibitionistischer Handlungen eine Geldstrafe verhängt wurde, dazu in Kapitel 4.2.

einigen von diesen, ja sogar mit nur einem einzigen Aspekt als „Angaben zu ...“ für die gesamte Kategorie ausreichte. Ebenso ist angesichts der (auch) geringen Zahlen bei Vordevianz und -delinquenz, darauf hinzuweisen, dass hier die bloße Wiedergabe von BZR-Daten (die des Öfteren und bis in die Bezugsentscheidungen 1999/2000 hinein in die Entscheidungsgründe *kopiert* wurden) nicht ausreichte, sondern es sich um darüber hinaus gehende Informationen – nicht nur, aber auch aus der Kindheit des Täters – handeln musste.

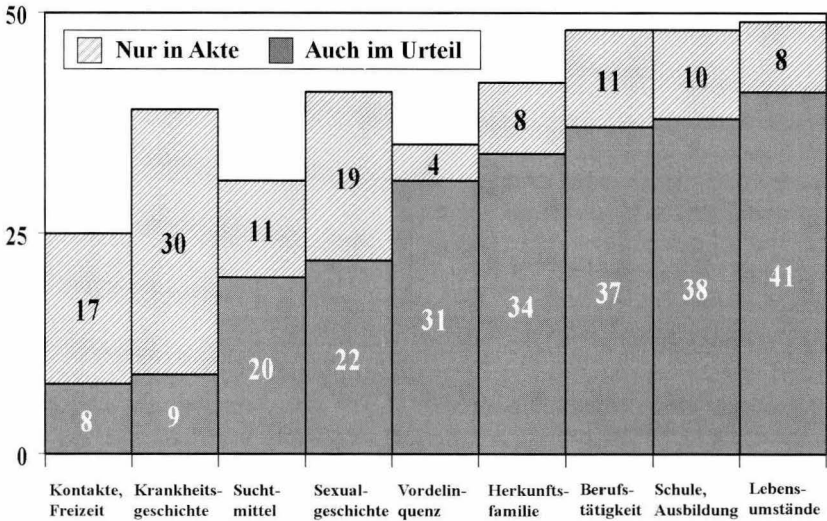
**Abb. 18: Angaben zu den persönlichen Verhältnissen (deliktunabhängig)**  
(absolut; N = 103 Urteile vor der Bezugsentscheidung 1999/2000)



Wie oben ausgeführt, befanden sich unter den nicht-einschlägigen Delikten zwar auch solche, die von einiger Erheblichkeit waren und zum Teil empfindliche Strafen nach sich zogen. Andere hatten aber weniger schwerwiegende Vorgänge wie etwa Trunkenheitsfahrten zum Gegenstand, bei denen zwar nicht zwangsläufig, aber doch eher von einer weniger intensiven strafjustiziellen Befassung schon aus prozessökonomischen Gründen auszugehen ist. Dies mag nicht nur aus damaliger Sicht berechtigt gewesen sein, sondern auch aus jener der Bezugsentscheidung 1999/2000. Denn nicht jedes Fahren ohne Fahrerlaubnis ist für die Entwicklung einer Kriminellen Karriere relevant; und nicht jedes Verfahren wegen eines Diebstahls, in dem der Persönlichkeit des Täters keine intensive Beachtung geschenkt wird, ist eine „verschenkte Chance“ zur Unterbrechung oder zumindest Abschwächung einer kriminellen Entwicklung.

Aus diesem Grund wurden separat noch jene ausgewerteten Verfahren erfasst, die wegen der Begehung (auch) von Sexualstraftaten vor der Bezugsentscheidung 1999/2000 geführt worden waren.<sup>36</sup> Auch bei solchen Taten muss es sich nach hiesiger Ansicht zwar nicht zwingend um schwerwiegende handeln – hier wäre etwa an § 183 StGB zu denken. Allerdings hat schon die BZR-Auswertung, wie in Kapitel 4.3.1 dargelegt, ergeben, dass solche weniger erheblichen Sexualdelikte in der Probandengruppe die Ausnahme bildeten. Die sich so ergebenden Daten sind in Abbildung 19 dargestellt. Dabei ist bei einem direkten Vergleich mit Abbildung 18 allerdings zu beachten, dass die Zahlen absolute sind und die in Abbildung 19 eingesetzte Verfahrenszahl noch nicht einmal halb so groß wie die aus der vorherigen Abbildung ist.

**Abb. 19: Angaben zu den persönlichen Verhältnissen (Sexualdelikte)**  
(absolut; N = 49 Verfahren wg. der Begehung von Sexualdelikten vor Bezugsentscheidung 1999/2000)



36 Genauere Angaben zu diesen Verfahren folgen in Kapitel 5.1.3.

Danach lässt sich festhalten:<sup>37</sup>

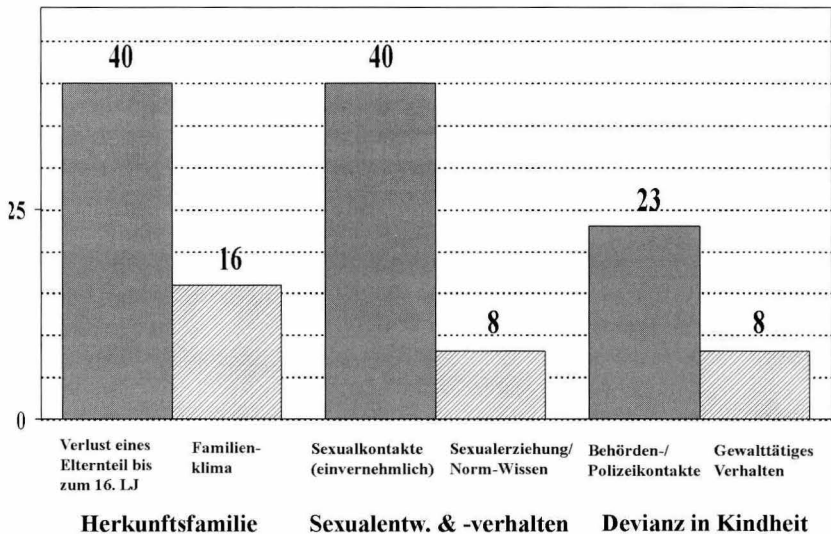
- In beiden Gruppen zeichnet sich die Darstellung der persönlichen Verhältnisse v. a. durch das aus, was einen gängigen Lebenslauf ausmacht: Schule, Ausbildung und Beruf; dies in Verbindung mit den (aktuellen) Lebensumständen, wozu etwa die Wohnsituation, der familiäre Stand, das Vorhandensein von Kindern, und – bei einer tiefergehenden Befassung – von Beziehungskrisen und kürzlichen Trennungen, Schulden und Arbeitsplatzverlust gehören.
- Außerdem ist in beiden Gruppen und dann in allen einzelnen Kategorien das Verhältnis zwischen der Darstellung „auch in den Urteilsgründen“ und „nur an anderer Stelle in der Akte“ annähernd dasselbe.
- Dieses Verhältnis ist *zwischen* den einzelnen Kategorien allerdings sehr unterschiedlich. So finden sich Informationen zur Vordelinquenz – erwartungsgemäß – sehr häufig auch in den Entscheidungsgründen, während solche zur Krankheitsgeschichte in diese eher selten eingehen.
- Für alle „nicht-üblichen“ Kategorien gilt, dass sich Angaben häufiger bei der Gruppe „Sexualdelikte“ als bei der Gruppe „Delikte allgemein“ finden lassen. Dabei ist diese Differenz bei „Kontakte, Freizeitverhalten“ und „Herkunftsfamilie“ eher gering, bei „Krankheitsgeschichte“ sowie „Sexualentwicklung und -verhalten“ erheblich höher. Beides erstaunt nicht, denn während Kontakte/Familie unter vielen verschiedenen, weniger deliktbezogenen Vorzeichen relevant erscheinen kann – oder eben nicht –, stehen Krankheit/Sexualität doch, wie schon gezeigt, Sexualdelikten auf den ersten Blick wesentlich näher.
- Dennoch muss auch bei Sexualdelikten auf die „weiße Fläche“ hingewiesen werden: Durch vermehrte Angaben in den „nicht-üblichen“ Kategorien ist diese zwar wesentlich kleiner als bei der Gesamtgruppe. Aber immer noch enthalten z. B. nur 22 von 49 Verfahren, in denen eine Sexualstraftat abgeurteilt wurde, Angaben zur unbestreitbar relevanten Kategorie „Sexualentwicklung/-verhalten“, in weiteren 19 Verfahren gab es zwar entsprechende Informationen in der Akte, aber dies außerhalb der Entscheidungsgründe. Und so bleiben acht Verfahren, in denen an keiner Stelle Angaben zu finden waren.

---

37 Zum (zeilenmäßigen) Umfang der Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen, auch im Vergleich zu den davon abgegrenzten Vorstrafen (bzw. der Unbestraftheit), Kapitel 5.1.3.2.

Ob ein Aspekt ermittelt und in den Urteilsgründen dargelegt wird oder nicht, das scheint aber auch davon abhängig zu sein, ob es sich um „harte Fakten“ oder „weiche“ Kriterien handelt. Das lässt sich beispielhaft – so in Abb. 20 – anhand von je zwei Items aus drei der neun Kategorien aufzeigen.<sup>38</sup>

**Abb. 20: Angaben zu persönlichen Verhältnissen (drei Kategorien)**  
(absolut; N = 49 Verfahren wg. der Begehung von Sexualdelikten vor Bezugsentscheidung 1999/2000)



Ob ein Täter schon in seiner Kindheit in Kontakt mit der öffentlichen Jugendhilfe bzw. der Polizei gekommen ist, bis zu seiner frühen Jugend zumindest ein Elternteil verloren hat oder während seines bisherigen Lebens einvernehmliche Sexualkontakte bestanden haben, lässt sich den Akten um ein Vielfaches häufiger entnehmen als etwa Angaben zu seinem kindlichen Gewaltverhalten, dem „Klima“ in seiner Herkunftsfamilie oder seinem sexualbezogenen Wissensstand und Normenverständnis.

<sup>38</sup> Aufgrund der Anlage des Erhebungsbogens was es an dieser Stelle nicht möglich, zwischen „nur in der Akte“ und „auch im Urteil“ zu differenzieren, weswegen hier beides zusammen erfasst wird.

Zudem werden in den wenigsten Fällen Angaben des Täters zu seinen persönlichen Verhältnissen nachermittelt. Das hat nicht nur Informationsausfälle zur Folge und trägt das Risiko in sich, dass die eine oder andere Angabe bewusst unwahr ist. Es stellt auch und insbesondere Merkmale aus der Kindheit darüber hinaus unter den Vorbehalt eines entsprechenden Erinnerungsvermögens. So gaben Probanden des Öfteren (und so die Gerichte in den Entscheidungsgründen) an, dass ihre Familie „mit dem Jugendamt“ zu tun hatte, weil er – der Täter – „schwierig“ gewesen sei. Ob dem tatsächlich so war oder ob es andere Gründe gab und wenn, was dann „schwierig“ bedeutet, blieb in der Regel offen.<sup>39</sup>

Letztlich ergaben sich hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse drei grundlegende Eindrücke:

- Entscheidungsgründe sollen „glatt“ sein, Widersprüche und Umbrüche werden vielfach ausgeblendet.<sup>40</sup> Ob das den Sinn hat, Urteile rechtsmittelsicher zu machen, oder ob es der menschlichen Mentalität entspricht, vermeintlich Widersinniges (auch im Leben anderer Menschen) zu „glätten“, muss hier dahinstehen.<sup>41</sup>
- Angaben zu den persönlichen Verhältnissen werden mit der Zeit zusehends gerafft, bis sie falsch oder zumindest bedeutungslos sind. Ob damit angesichts einer notwendigerweise länger werdenden Biographie die vom *BGH* genannte „Aufblähung“ verhindert werden soll oder ob es der Ansicht geschuldet ist, dass etwa die Herkunftsfamilie mit zunehmendem zeitlichem Abstand immer unbedeutender wird, lässt sich nicht sagen.
- Dabei werden die Angaben zwar gekürzt, aber selten neu betrachtet, hinterfragt, bewertet. Vielmehr zeigt sich, wenn man mehrere Akten eines Probanden auswertet, des Öfteren, dass der „aktuelle“ Lebenslauf lediglich aus Versatzstücken früherer Entscheidungsgründe besteht.

Als Beispiele lassen sich etwa nennen:

- Bei dem Proband aus Fallskizze Nr. 2 wurde 1998 eine Unterbringung nach § 63 StGB angeordnet. In einem solchen Urteil, das angesichts der getroffenen Entscheidung in besonderer Weise auf Feststellungen zum Vorliegen einer möglichen psychischen Störung, von Gefährlichkeit

39 Hierzu etwa Fallskizze Nr. 3.

40 *Boetticher et al.* (2005, 57, 60) zur besonderen Bedeutung von „biographischen Brüchen“.

41 Zur biographischen Rekonstruktion in der Hauptverhandlung und zur retrospektiven Biographisierung durch Richter als entscheidungsbefugte Dritte *Legnaro & Aengenheister* (1995, 18 ff.), zudem *Sommer* (2009, 846, 854) zum „Drang“ der richterlichen Kognition nach Plausibilität (allerdings bezogen auf den Sachverhalt) und zu anderen psychologischen Erkenntnissen hinsichtlich der „Strukturen der (richterlichen) Entscheidungsfindung“.

und Behandlungsindikation abzustellen hat, stimmen die Feststellungen zur Person wortwörtlich mit jenen aus Entscheidungsgründen des Jahres 1991 überein – weswegen sie tatsächlich auch im Jahr 1991 enden. Hinzu kommt lediglich, dass der Proband homosexuell und ledig ist und keine Kinder hat (ähnlich Fallskizze Nr. 8).

- In vier Urteilen eines „kooperativen“ und gesprächsbereiten Probanden finden sich – jenseits seiner anwachsenden Vorstrafenliste – exakt dieselben zehn Zeilen zu seiner Person.
- Bei einem Probanden war im ersten von mehreren Verfahren in der BRD festgehalten worden, dass er in der DDR auf einer „Sonderschule“ gewesen sei. Dabei blieb es – trotz seiner aktenkundigen Einwände – in den folgenden Urteilen. Im Bezugsverfahren 1999/2000 erklärte er dem Sachverständigen, dass es sich dabei um seinen Bruder (in einem früheren Verfahren sein Mittäter) gehandelt habe, während er selbst die Polytechnische Oberschule (POS) bis zum Abschluss der 10. Klasse absolviert habe,<sup>42</sup> was sich belegen ließ.
- Die Mutter eines Probanden, dessen Kindheit in jeder Hinsicht „kompliziert“ war, wäre – würde ihr eigenes Geburtsjahr und das ihrer ältesten Tochter stimmen – bei der Geburt dieses ersten Kindes zehn Jahre alt gewesen. Diese „Information“ (oder besser: diese Daten) zog sich durch drei ausgewertete Verfahren und bis in die Bezugsentscheidung 1999/2000, ohne dass sie *einmal* hinterfragt (gesehen?) geworden wäre.
- Laut Urteil war der Vater eines Probanden angeblich in dessen „früher Kindheit“ verstorben. In späteren Entscheidungsgründen ist davon nicht mehr die Rede. Stattdessen wurde der Proband über lange Zeit von seinem Vater verprügelt. Die frühere Akte war beigezogen worden.
- Aus den Angaben zur Herkunftsfamilie des Probanden aus Fallskizze Nr. 4, wonach die Familie unter ärmlichen Verhältnissen lebte, der Vater nur sporadisch arbeitete und die Eltern mit der Erziehung so überfordert waren, dass das Jugendamt eingriff, wurden im nächsten Urteil „wirtschaftlich beengte, aber familiär geordnete Verhältnisse“, dann waren die „Aufwuchsbedingungen [...] normal“ und in der Bezugsentscheidung 1999/2000 (der Proband war 24 Jahre alt) „... wuchs der Angeklagte im Elternhaus auf. Sein Vater arbeitete als Lackierer bei der Firma ...“. Auch hier lagen dem Gericht die früheren Akten vor.

---

42 Zum Schulsystem der DDR Elz & Fröhlich (2002, 70 ff.); danach erreichten zwar angeblich 85 % eines Jahrgangs den Abschluss der 10. Klasse POS. In der Untersuchungsgruppe von in der DDR wegen der Begehung von Sexualdelikten Verurteilten traf dies aber nur auf gut 20 % zu; etwa 30 % hatten eine „Sonderschule“ besucht, über 40 % die POS vorzeitig verlassen.

Zusammenfassend lässt sich an dieser Stelle sagen, dass die ursprüngliche Annahme, mit zunehmender Schwere der Vorwürfe, drohender Strafhöhe, längerer „Karriere“ etc. werde eine tiefer gehende Auseinandersetzung mit dem Täter erfolgen, sicher teilweise richtig ist. So wird sich – im Vorgriff auf Kapitel 5.2.1 – zwar zeigen, dass die „Ausfälle“ in der Bezugsentscheidung 1999/2000 weniger ausgeprägt sind. Allerdings ist das wesentlich darauf zurückzuführen, dass sich in dieser immer forensisch-psychiatrische *Sachverständige* mit den Probanden befassen. Diese steuern häufig neue Erkenntnisse bei, führen zur „Befunderhebung“ der persönlichen Verhältnisse aber vielfach (und in umfangreichen Aktenwiedergaben) lediglich das zusammen, was an biographischen Daten schon vermeintlich gesichert ist, ohne es in seiner Korrektheit und „Qualität“ zu hinterfragen und zu vertiefen – z. B. indem sie, wie es etwa bei *Bosinski, Ponseti & Sakewitz* heißt, „signifikante Dritte“<sup>43</sup> befragen oder auch nur den Probanden selbst mit Widersprüchen konfrontieren. Insofern sind viele der zuvor genannten Beispiele – und andere – zwar nicht von Sachverständigen produziert, von diesen aber auch nicht aufgelöst worden. Hinzu kommt, dass ein umfangreicher „Pool“ an Informationen sich nicht unbedingt in entsprechend vertieften gerichtlichen Entscheidungsgründen niederschlägt.

### 5.1.2 Forensisch-psychiatrische Schuldfähigkeitsbegutachtungen

In einer Studie, in der zwangsläufig mindestens einmal – nämlich im Bezugsverfahren 1999/2000 – gemäß § 246a StPO ein Sachverständiger über den Zustand des Angeklagten und die Behandlungsaussichten zu vernehmen ist und dem eine Untersuchung vorauszugehen hat, kann nur geprüft werden, ob schon in früheren Verfahren Begutachtungen erfolgt sind. Sollte dies der Fall gewesen sein, kann weiter gefragt werden, zu welchen Ergebnissen die Sachverständigen insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen psychischer Störungen gekommen sind. Für jene Probanden, bei denen eine vorherige Begutachtung unterblieb, stellt sich hingegen die Frage, ob und wie die Gerichte „allein“ mit der Thematik umgegangen sind. Im Hinblick darauf, wie Begutachtung, gerichtliche Entscheidung und eventuelle Behandlungsmaßnahmen im positiven Fall miteinander verzahnt sein können, lässt sich der vorliegenden Gruppe als „Negativauslese“ hingegen naturgemäß nichts entnehmen.

Aus der Gruppe der 54 Probanden wurden für die folgenden Ausführungen jene vier entnommen, bei denen schon im ersten (aus dem BZR-Auszug ersichtlichen) Verfahren 1999/2000 Sicherungsverwahrung angeordnet worden war bzw. *alle* Entscheidungen vor dem Bezugsverfahren ausschließlich in der DDR

---

43 2002, 39, 45.

ergangen waren.<sup>44</sup> Das bedeutet aber auch, dass sich unter den 50 Probanden 14 befinden, die sowohl in der DDR als auch in der BRD verurteilt wurden, von denen wiederum zehn zur Schuld- bzw. Zurechnungsfähigkeit forensisch-psychiatrisch begutachtet worden waren, und zwar vier bzw. drei Mal ausschließlich in der DDR bzw. der BRD, die verbleibenden drei in beiden Ländern.

Die Berücksichtigung von in der DDR erfolgten Begutachtungen mag man methodisch schwierig finden. Aber nicht nur, dass ein anderes Vorgehen bedeutet hätte, weitere Probanden zu entnehmen bzw. diese als „nicht forensisch begutachtet“ zu werten. Hinzu kommt, dass sie – mit ihren Kriminellen Karrieren und damit ihren Strafverfahren – nun einmal Teil der heutigen Realität sind. Zudem hat ein Forschungsprojekt, das die „Begutachtungspraxis von Sexualstraftätern vor dem Hintergrund unterschiedlicher gesetzlicher Grundlagen“ anhand von forensischen Gutachten aus zwei Kliniken in Rostock aus der Zeit vor und nach 1989 untersuchte,<sup>45</sup> gezeigt, dass sich zwar Unterschiede finden lassen – z. B. hinsichtlich der erheblich angestiegenen Quote von bei der Tatbegehung alkoholisierten Probanden –,<sup>46</sup> aber dennoch etwa der Anteil von forensischen Gutachten, in denen von verminderter Schuldfähigkeit<sup>47</sup> ausgegangen wurde, konstant geblieben ist. Angesichts „verblüffender Ähnlichkeiten“ in der Gesetzeslage und „relativ unspektakulärer“ Differenzen zwischen den Gutachten schien das hier gewählte Vorgehen deshalb legitim.

### 5.1.2.1 Der Begutachtungsauftrag

Zunächst ist festzustellen, dass – zumindest für die hiesige Probandengruppe – nichts ein Strafverfahren so sehr zu verzögern scheint wie eine forensisch-psychiatrische Begutachtung. Alle Haftprüfungen nach § 121 StPO – und solche gab es in etlichen Verfahren, in manchen bis zu drei Mal –, bei denen die Fortdauer der Untersuchungshaft überwiegend angeordnet wurde,<sup>48</sup> hatten als (einen) wesentlichen Grund die noch ausstehende Begutachtung

44 Zur psychiatrischen Begutachtung von Sexualstraftätern in der DDR *Elz & Fröhlich* (2002, 140 ff.).

45 *Häßler & Schlafke* (1999, 66 ff.).

46 Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass nach dem Recht der DDR ein Rauschzustand zwar die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindern konnte; war dieser Zustand vom Täter aber „schuldhaft“ herbeigeführt worden – was die Regel war –, schied eine Strafmilderung aus (§ 16 II StGB-DDR); was sicher nicht ohne Bedeutung für die seltene forensische Begutachtung von alkoholisierten Tätern gewesen war (genauer *Elz & Fröhlich* 2002, 123 ff.).

47 Wobei hier die Zurechnungsfähigkeit gemäß §§ 15, 16 StGB-DDR mit der Schuldfähigkeit nach §§ 20, 21 StGB gleichgesetzt wurde.

48 Eine Aufhebung des Haftbefehls im Kontext der Begutachtung findet sich in Fallskizze Nr. 8, dort im Bezugsverfahren 1999/2000.

bzw. das fehlende schriftliche Gutachten. Dabei zeigte sich aber, dass häufig nicht der Zeitraum zwischen Begutachtungsauftrag und dem Eingang des Gutachtens zu den Akten die lange Wartezeit produziert, sondern jener bis zur Entscheidung, *ob* bzw. bei wem eine Begutachtung in Auftrag gegeben wird. Bei der Frage, woran dies liegen mag, ist man auf Vermutungen angewiesen, da den Akten der Entscheidungsprozess – wenn es denn einen solchen gibt – nicht zu entnehmen ist.

Mit *Schnoor* ist dabei zwar festzuhalten, dass „bei Zweifeln an der Schuldfähigkeit überprüft werden muss, ob die eigene Sachkunde des Richters bzw. des Staatsanwaltes im Ermittlungsverfahren zur Beurteilung dieser Frage ausreicht oder ob die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Sachverständigen besteht“<sup>49</sup>. Allerdings setzen schon die „Zweifel“ eine gewisse Sachkunde und einen erheblichen Informationsstand in dem jeweiligen Verfahren voraus, was beides häufig (ohne Begutachtung, deren Veranlassung man ja gerade prüft ...) nicht gegeben sein dürfte.

Das zeigen etwa die Ergebnisse der von *Schnoor* durchgeführten Befragung von Staatsanwälten und Richtern, bei der sie diesen u. a. eine Liste von „Auffälligkeiten“ mit der Frage präsentierte, ob sie bei deren Vorliegen eine Begutachtung in Auftrag geben würden. Das war mit 92 % am häufigsten der Fall, wenn der Täter „bereits früher psychiatrisch erkrankt war“, immerhin noch 56 % bejahten die Frage, wenn der Beschuldigte „längere Zeit vor der Tat eine Hirnverletzung hatte“. Neben den beiden Komplexen „Art der Straftat“ (Sexualdelikte gegen Kinder bzw. Tötungsdelikte) und „Drogenkonsum“ finden sich höhere Werte dann nur noch für „Auffälligkeiten im Ermittlungsergebnis“, „verdächtige Äußerungen“ bzw. „auffälliges Verhalten“ während der Vernehmung<sup>50</sup> – mithin Faktoren, die eine (sachkundige) Bewertung als „auffällig und deshalb relevant“ erfordern. Und auch die von *Budde*<sup>51</sup> befragten sechs Staatsanwältinnen und Richter, die „über einige Erfahrung im Bereich der Sexualdelinquenz verfügten“, nannten als Begutachtungsgründe unter täterbezogenen Aspekten etwa „mangelnde Frustrationstoleranz“ und „mangelnde soziale Kompetenz“ oder den eigenen sexuellen Missbrauch des Beschuldigten.

Zwar gibt es Kataloge mit Indikationen zur Anforderung eines psychiatrischen Gutachtens im Strafverfahren, etwa von *Rasch & Konrad*<sup>52</sup> sowie von *Nedopil*<sup>53</sup>, wobei letzterer diesen noch für Sexualstraftäter erweitert. Es ist aber die Frage,

---

49 2009, 178.

50 Zu den Befragungsergebnissen (2009, 181 f.).

51 2009, 57 ff.

52 2004, 326 f.

53 2007, 42 f.

ob der Strafjustiz damit nicht eher Steine statt Brot gegeben werden. So gehen *Rasch & Konrad* davon aus, dass die von ihnen genannten Auffälligkeiten „im unmittelbaren Kontakt mit einem Beschuldigten – auch für den Laien – feststellbar“ seien. Darunter verstehen sie aber etwa „Äußerungen, die den Verdacht auf derzeit bestehende oder frühere krankhafte Erlebnisse nahe legen“, während es sich bei *Nedopil* diesbezüglich wenigstens um Auffälligkeiten in der Psychomotorik, der Stimmung (z. B. nicht nachvollziehbare Stimmungswechsel) oder im Denken (z. B. nicht nachvollziehbare Gedankengänge) handelt. Hinzu kommen bei beiden Aspekte der Vorgeschichte, bei *Rasch & Konrad* etwa „verzögerte Entwicklung“, „in der Kindheit längere Krankenhausaufenthalte“, „Erkrankungen mit möglicher Beteiligung des ZNS“, „sexuelle Verhaltensabweichungen“ oder die „Feststellung psychischer Abnormität und/oder Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit anlässlich früherer Begutachtungen“, bei *Nedopil* u. a. psychiatrische bzw. neurologische Vorerkrankungen, eine erheblich gestörte Sozialentwicklung und/oder sexuelle Deviation.

Solche Informationen – für die Frage, ob eine Begutachtung erforderlich ist! – systematisch zu erheben (und nicht nur zufällig darauf zu stoßen) würde u. a. erfordern, dass eine entsprechend geschulte Polizei bzw. Strafjustiz (oder in deren Auftrag die Gerichtshilfe) jeden Beschuldigten in diesem Sinne befragt und dieser fähig und bereit ist, sich an seine Vorgeschichte – einschließlich Kindheit! – zu erinnern und im Ermittlungsverfahren darüber mit „Gegnern“ zu sprechen. Zudem müssten alle Akten aus früheren Strafverfahren beigezogen werden, um an eine eventuelle frühere Begutachtung zu gelangen, was – wie in Kapitel 3.3.2 festgestellt – häufig schon daran scheitern würde, dass Akten nicht mehr existieren (wenn eine Verurteilung nicht sowieso schon im BZR gelöscht und deshalb nicht mehr eruierbar ist).

Es blieben deshalb für die Entscheidung über einen Gutachtenauftrag vor allem tatbezogene Kriterien,<sup>54</sup> wozu *Rasch & Konrad* sowie *Nedopil* im Grundsatz schon Sexualdelikte zählen, vor allem dann, wenn von diesen männliche Opfer betroffen sind, es sich um fremde Opfer handelt und/oder ein großer Altersunterschied zwischen Täter und Opfer besteht. Schließlich gehören (im Ergebnis) ebenfalls in beiden Katalogen schwerwiegendere (Gewaltdelikte, Verletzung des Opfers, Waffengebrauch) sowie schwer verständliche bzw. motivlose Taten dazu.

So bleibt es nicht aus, dass etwa die von *Budde* Befragten als tatbezogene Begutachungskriterien u. a. Straftaten nennen, „die nach allgemeiner Auffassung oder nach dem gesunden Menschenverstand als krankhaft angesehen

---

54 Dazu auch Kapitel 5.1.3.1.

werden<sup>55</sup> – und dass *Fegert et al.*<sup>56</sup> zu dem Ergebnis kommen, dass es „relativ banale allgemein psychologische Vorstellungen [...] sind, welche zur Begutachtungswahrscheinlichkeit beitragen“.

Dass als Argument *gegen* eine Begutachtung „die Verursachung unnötiger Kosten, wenn die Kriterien der §§ 20, 21 StGB offensichtlich nicht vorliegen“<sup>57</sup>, genannt wird, dürfte vor allem den in der Praxis wichtigen *Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren* (RiStBV) geschuldet sein, die „vornehmlich für den Staatsanwalt bestimmt“ und nach denen „unnötige Kosten“ zu vermeiden sind (Nr. 5a RiStBV), wobei auch die Beiziehung von Sachverständigen „unnötig“ ist, sofern diese nicht „für die vollständige Aufklärung des Sachverhalts unentbehrlich“ sind (Nr. 69 RiStBV).

Somit bleiben der Strafjustiz Indikationen-Kataloge, die sie häufig nicht kennt, ansonsten nur begrenzt anwenden kann,<sup>58</sup> und Richtlinien, die ihr in der vorliegenden Frage nicht mehr mit auf den Weg geben als das „Kostenbewusstsein“ nach Nr. 5a RiStBV. Dass sich die Staatsanwaltschaft (deshalb) vielfach schwer tut – wenn sie die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Begutachtung im Zweifel nicht sowieso dem Gericht überlässt –, zeigt sich an Verfahren wie dem folgenden:

*Ein Proband, dem vorgeworfen wurde, dass er seine Mutter vergewaltigt habe, hatte schon in seiner ersten Vernehmung um eine Begutachtung gebeten. Bei ihm stimme etwas nicht, er mache immer solche seltsamen Sachen, wenn er Alkohol getrunken habe. Die Staatsanwaltschaft ließ zunächst von einem Sachverständigen prüfen, ob eine Begutachtung erforderlich sei – damit verging das erste halbe Jahr. Dann beauftragte sie denselben Sachverständigen, die Voraussetzungen der Schuldfähigkeit zu prüfen. Ein weiteres halbes Jahr verging unter anderem deshalb, weil der Sachverständige lange Zeit erfolglos bei der Staatsanwaltschaft ein früheres Gutachten aus einem mehrere Jahre zurückliegenden Verfahren erbeten hatte. Allerdings stammte auch dieses schon von ihm selbst. Nach 15 Monaten Untersuchungshaft wurde der Proband schließlich zu einem Jahr Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach § 173 StGB verurteilt, da zwischenzeitlich davon ausgegangen wurde (oder zumindest nichts Anderes beweisbar war), dass der Geschlechtsverkehr einvernehmlich nach einem*

---

55 2009, 58.

56 2006, 93.

57 *Budde* (2009, 59).

58 So auch *Budde* (2009, 57): „Aufgrund der praktischen Erfahrung einer sexualmedizinischen Ambulanz im Umgang mit Gerichten und Staatsanwaltschaften erschien klar, dass die in der Literatur vorhandenen Hinweise [...] nicht zur Anwendung kamen.“

*gemeinsamen Kneipenbesuch von Mutter und Sohn mit erheblichem Alkoholkonsum erfolgt war. Möglicherweise weil sich damit auch der Aspekt der Gewalt erledigt hatte, wurde das Gutachten mit Ausnahme der darin enthaltenen Angaben zur Alkoholisierung bei Tatbegehung und deren Auswirkungen auf die Schuldfähigkeit nicht weiter berücksichtigt. Eine Haftenschädigung wurde abgelehnt – im Ergebnis mit der Begründung, dass er die Begutachtung ja selbst gewünscht habe.*

Es wäre deshalb zu prüfen, ob – bei allen Bedenken gegenüber Deliktgruppen als a priori von störungsanfälligen Tätern begangene Straftaten und der damit verbundenen Fokussierung auf sie – zumindest in den RiStBV deliktsspezifische bzw. tatbezogene Kriterien vorgegeben werden sollten, bei deren Vorliegen eine forensisch-psychiatrische Begutachtung „in der Regel“ zu erfolgen hat. Dabei wäre das erklärte Ziel nicht nur, es den Staatsanwaltschaften „leichter“ zu machen, eine (einheitliche) Entscheidung in die eine oder andere Richtung zu treffen, sondern die grundsätzliche Bedeutung forensischer Begutachtungen hervorzuheben und die – wie sich zeigen wird – niedrige Begutachtungsraten (auch) bei Sexualdelikten zu steigern. Denn nicht umsonst sehen der letzten Gesetzesänderung durchaus kritisch gegenüber stehende Sachverständige in der Erweiterung des § 66a StGB einen „positiven (Neben-) Effekt“<sup>59</sup> darin, dass wenigstens in diesen Verfahren eine Begutachtung zu erfolgen hat.

Dabei könnte man sich an einen der Vorschläge von *Böhm & Boetticher* in deren Memorandum anlehnen – eine Änderung der RiStBV vielleicht auch als „Test“ zu einer Gesetzesänderung in diesem Sinne sehen –, mit dem sie die Einfügung eines Absatzes in § 246a StPO mit folgendem Wortlaut empfehlen:

*Bei einem Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder eines Verbrechens nach den §§ 250, 251, auch in Verbindung mit den §§ 252, 255, oder wegen eines der in § 66 Abs. 3 Satz 1 genannten Vergehen (Gewalt- oder Sexualstraftaten) ist ein Sachverständiger in der Regel zu vernehmen.<sup>60</sup>*

Viele (wegen § 121 StPO angefertigte) Vermerke in eingesehenen Akten belegen zudem, dass sich Staatsanwaltschaften und Gerichte häufig schwer damit tun, eine/n (zumal für die jeweilige Auftragstellung einschlägige/n) Sachverständige/n zu finden. Dabei fehlt es häufig schon am Wissen darüber, wie man die Suche am besten angeht. Deshalb wäre es sinnvoll, wenn

---

59 *Leygraf* (2010, 4).

60 2009, 32, 35.

behörden- bzw. gerichtsintern, *unabhängig* vom Einzelfall und ohne „Hausgutachter/innen“ das Wort zu reden, ein Pool von Sachverständigen<sup>61</sup> erfasst würde, der eine Differenzierung nach verschiedenen Fragestellungen erlaubt, aber vor allem dazu führt, dass man einen Auftrag nicht – wie in Fallskizze Nr. 8 geschehen, tendenziell aber auch anderen Verfahren zu entnehmen –, mangels (schneller) Alternative an eine forensisch völlig unerfahrene Sachverständige geben „muss“<sup>62</sup>; und das, obwohl man schon auf die in dem Fall erforderliche hohe fachliche Kompetenz hingewiesen und die Auftragsübernahme von anderer Seite deshalb abgelehnt worden war.<sup>63</sup>

### 5.1.2.2 Keine Schuldfähigkeitsbegutachtung vor 1999/2000

Wie aus Abbildung 21 ersichtlich, waren 13 der 50 Probanden vor dem Bezugsverfahren 1999/2000 noch nie zumindest zur Frage der Schuldfähigkeit forensisch-psychiatrisch begutachtet worden. Dabei handelte es sich nicht – wie möglich und vielleicht zu erwarten gewesen wäre – um Täter, die zuvor ausschließlich mit Eigentums- oder Verkehrsdelikten u. Ä. in Erscheinung getreten waren. Eine diesbezügliche Ausnahme bildet zwar der Proband aus Fallskizze Nr. 4, insgesamt waren aber zehn dieser 13 Täter schon vor der Bezugsentscheidung wegen der Begehung von Sexualstraftaten verurteilt worden, und zwar bis zu vier Mal.

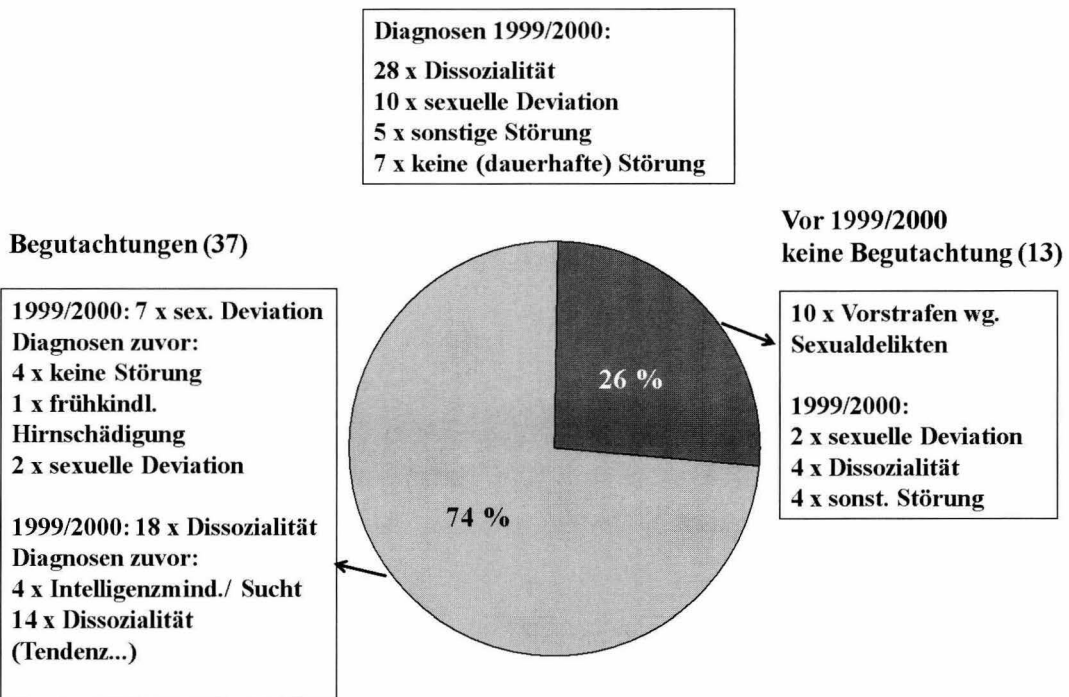
---

61 In der Weiterbildung zum Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie nimmt die Forensische Psychiatrie zwar „eher eine Randposition“ (Oefele, 2011, 13) ein. 2003 hat die Bundesärztekammer aber in ihre Weiterbildungsordnung die Schwerpunktbezeichnung „Forensische Psychiatrie“ eingeführt, entsprechende Weiterbildungen werden angeboten. Daneben vergibt die Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde (DGPPN) bei Erfüllung bestimmter Anforderungen das Zertifikat „Forensische Psychiatrie“. Auf deren website ([www.dgppn.de](http://www.dgppn.de)) steht eine Liste der Inhaber/innen dieses Zertifikates.

62 In diesem Fall, weil eine Begutachtung nach § 246a StPO gesetzlich zwingend erforderlich war; hierzu Kapitel 5.2.2.

63 Dabei darf man allerdings nicht vergessen, dass sich – trotz aller Kritik an (zu) seltenen psychiatrischen Begutachtungen – der Bedarf an solchen in den letzten Jahren bzw. Jahrzehnten vervielfacht hat, ohne dass diesem ein ausreichendes „Angebot“ an entsprechend ausgebildeten und erfahrenen Sachverständigen gegenüber steht (dazu Boetticher 2010, 715, 724).

Abb. 21: Gutachterlich diagnostizierte psychische Störungen vor und in der Bezugsentscheidung 1999/2000<sup>64</sup>



64 Dabei kommen nur jene berücksichtigt werden, bei denen nicht nur ermittelbar gewesen war, dass sie zuvor begutachtet worden waren, sondern auch, zu welchem Ergebnis dies geführt hatte.

Daraus lässt sich selbstverständlich nicht schließen, wie hoch die Begutachtungsrate bei Sexualdelikten bzw. -straftätern grundsätzlich ist. *Fegert et al.*<sup>65</sup> ermittelten aber in ihrer Untersuchung zu Sexualstrafverfahren der Jahre 1994-1998 in Mecklenburg-Vorpommern eine Quote von lediglich knapp 20 %, wobei sie bei sexuellem Missbrauch von Kindern bei etwas über 20 %, bei sexuellen Gewaltdelikten hingegen nur bei etwa 16 % lag. Bei einschlägigen Wiederholungstaten stieg die Rate zwar an, lag aber auch bei mehr als fünf Taten nicht über 53 %. *Budde*, der Strafverfahren wegen der Begehung von Sexualdelikten untersuchte, die im Jahr 2001 in Schleswig-Holstein vor Gericht gelangt waren, darunter 145 wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und 89 wegen sexueller Gewaltdelikte, kam für diese beiden Gruppen zu einer fast identischen Begutachtungsquote von nur knapp unter 14 %.<sup>66</sup>

Bei zwei der zehn nicht begutachteten Täter mit Sexualdelikten in der Vorgeschichte wurde 1999/2000 eine sexuelle Deviation diagnostiziert, bei den acht Verbleibenden eine sonstige psychische Störung. Bemerkenswert ist hierbei, dass sich unter diesen acht allein vier der lediglich fünf Probanden befinden, bei denen diese Persönlichkeitsstörung keine „dissoziale“ war, sondern etwa eine narzisstisch-depressive. Mit anderen Worten: An einem Begutachtungsauftrag fehlte es insbesondere dann, wenn (später) eine ausgeprägt psychiatrische, für die Strafjustiz eher ungewöhnliche Störung diagnostiziert wurde. Auch dies spricht für die zuvor dargelegte Vermutung, dass die Strafjustiz mit der Einschätzung, *ob* zur „Aufklärung des Sachverhalts“ die Beziehung forensisch-psychiatrischer Sachverständiger angezeigt ist, jedenfalls dann überfordert sein könnte, wenn sich nicht „justiz-“ oder allgemeinbekannte Hinweise zeigen, wie etwa ein langes Vorstrafenregister als vermeintliches Anzeichen für eine dissoziale Persönlichkeitsstörung oder der sexuelle Missbrauch von (vor allem fremden) Kindern als solches auf Pädophilie.

Möglicherweise haben sich die Strafgerichte bei Vorverfahren, die Sexualdelikte zum Gegenstand hatten, aber auch ohne Begutachtung mit der Frage nach einer ja zumindest für die Schuldfähigkeit eventuell relevanten psychischen Störung befasst. Für neun der zehn Probanden ohne frühere Begutachtung, aber mit zumindest einer einschlägigen Verurteilung konnten entsprechenden Akten ausgewertet werden, wobei diese aus den Jahren 1988 bis 1997 stammten. Sie hatten in einem Fall eine Geldstrafe wegen exhibitionistischer Handlungen,<sup>67</sup> ansonsten Freiheitsstrafen von bis zu über acht Jahren Dauer zur Folge.

---

65 2006, 34 ff.

66 (2009, 79 ff.); dabei fanden sich erhebliche (jedoch nicht signifikante) Unterschiede in den Begutachtungsraten nach LG-Bezirken, die zwischen unter 10 % und über 20 % lagen.

67 Dabei handelt es sich um den in Kap. 4.2 geschilderten Fall.

Nur *einem* dieser Verfahren ließ sich entnehmen, dass sich das Gericht die Frage nach einer psychischen Störung gestellt hatte. Dabei war es zu dem Ergebnis gekommen, dass eine „akute Intoxikation i. V. mit der Angst vor Zurückweisung bei Sexualkontakt“ vorliege, weswegen eine verminderte Schuldfähigkeit nicht auszuschließen sei. Konsequenzen im Hinblick auf Behandlungsmaßnahmen hatte das jedoch nicht.

Somit ergingen die Urteile in diesen Verfahren nicht nur – um mit *Leygraf* zu sprechen – „ohne eine fundierte Risikoeinschätzung“, sondern auch ohne eine „diagnostische Basis [...] für die später im Vollzug zu erfolgende Therapie“<sup>68</sup>.

### 5.1.2.3 Schuldfähigkeitsbegutachtungen vor 1999/2000

Jene 37 der 50 Probanden, bei denen in der Vorgeschichte zumindest *eine* Schuldfähigkeitsbegutachtung erfolgt war, lassen sich aus „Sicht“ der Bezugsentscheidung 1999/2000 unterteilen in

- fünf Probanden, bei denen keine psychische Störung bzw. nur eine akute Intoxikation bei Begehung der Tat festgestellt wurde;
- sieben Probanden, bei denen (auch) eine sexuelle Deviation diagnostiziert wurde, wobei diese von einem „sexuell devianten Potential“ über verschiedene Ausprägungen der Pädophilie bis zu Sado-Masochismus reicht;
- 25 Probanden, bei denen zumindest *eine* sonstige Störung angenommen wurde – davon allein 18 Mal (auch) „Dissozialität“, auch dies mit einer erheblichen Bandbreite in den dafür verwendeten Formulierungen.

Insbesondere Letzteres veranlasst zu dem Hinweis, dass der Begriff der „psychischen Störung“ in vorliegender Studie sehr weit ausgelegt wurde, was auch dazu führt, dass aus den Ergebnissen keine allgemeinen Schlüsse auf die Häufigkeit von Störungen bei (Sexual-)Straftätern im psychiatrischen Sinne abgeleitet werden können. Das weite Verständnis war erforderlich, weil lediglich von zwei Sachverständigen aus den Gutachten der Vorgeschichte ein Klassifikationssystem eingesetzt wurde.<sup>69</sup> Vielfach fehlten jegliche Ausführungen zu der Frage, ob eine benannte oder zumindest umschriebene Abweichung so erheblich ist,

---

68 2010, 4.

69 Wobei daran zu erinnern ist, dass die Begutachtungen bis in die 1970er Jahre zurückreichen und damit bis in eine Zeit, in der Klassifikationssysteme noch nicht gebräuchlich waren. Bemerkenswerter ist deshalb, dass auch in den Bezugsentscheidungen 1999/2000 vielfach kein Klassifikationssystem eingesetzt wurde, siehe hierzu Kapitel 5.2.2. Zur Verwendung von Klassifikationssystemen als „Mindestanforderung“ an Schuldfähigkeitsgutachten *Boetticher et al.* (2005, 57, 58).

dass tatsächlich von einer psychischen Erkrankung – ergo Störung – auszugehen ist. Das betrifft insbesondere die hier unter „Dissozialität“ zusammengefassten Begriffe und Umschreibungen, welche unter anderem waren:

- Dissoziale (willenlose) Persönlichkeit,
- Dissoziale / antisoziale Persönlichkeitsstörung,
- Richtung dissoziale Persönlichkeitsstörung,
- Dissozial,<sup>70</sup>
- Dissozialität / Asozialität,
- Psychopathische Persönlichkeitsstruktur,
- Psychopath / Soziopath.

Setzt man bei der dissozialen bzw. antisozialen Persönlichkeitsstörung an, so handelt es sich um vergleichbare Diagnosen, wobei die erste auf ICD-10, dort Schlüsselzahl F60.2, die zweite auf DSM-IV<sup>71</sup> – das Klassifikationssystem der American Psychiatric Association – dort Code 301.7, zurückgeht. Diese lösten die in der deutschsprachigen Tradition seit Jahrzehnten geläufigen (aber breiteren) Begriffe „Psychopath“ bzw. „Soziopath“ ab<sup>72</sup> – nicht zu verwechseln<sup>73</sup> mit dem engeren und neueren Konstrukt der „Psychopathy“ von *Hare*, das – so *Schmid* – „einen identifizierbaren Subtyp der dissozialen Persönlichkeitsstörung darstellt“,<sup>74</sup> zu dessen Erfassung vor allem die „Psychopathy Checklisten“ (PCL) eingesetzt werden.<sup>75</sup>

---

70 Auch *Leygraf* (1988, 45) stellte in seiner Studie zu Straftätern im Maßregelvollzug nach § 63 StGB fest, dass in den Gutachten bei Persönlichkeitsstörungen zur Differenzierung häufig lediglich Adjektive wie asozial, antisozial oder soziopathisch verwendet wurden.

71 Das *Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders* (Diagnostisches und Statistisches Handbuch Psychischer Störungen) wurde 1952 das erste Mal in den USA herausgegeben, seit 1996 gibt es eine deutsche Ausgabe von *Saß, Wittchen & Zaudig* (2003).

72 Hierzu etwa *Saß* (2001, 40, 43 ff.).

73 Zu diesem Problem (und Sicherungsverwahrung) etwa *Pollähne* (2010b, 397 ff.) sowie *Hartmann, Hollweg & Nedopil* (2001, 365, 369): Aus ethischer Sicht problematisch erscheint das ‚Labeling‘ eines Probanden als ‚Psychopathen‘ im Hinblick auf die negative Wertbesetzung dieses Begriffs in der deutschen psychiatrischen Tradition. Missverständnisse [...] müssen in Betracht gezogen werden.“

74 2009, 110; so auch *Herbertz & Habermeyer* (2004, 73 ff.).

75 Hierzu etwa *Noll* (2007, 71 ff.); zur prognostischen Validität der PCL:SV (=Screening-Version) bei deutschen Straftätern *Reichel & Marneros* (2008, 405 ff.).

Nach ICD-10 F60.2 sind die Kriterien der dissozialen Persönlichkeitsstörung:

1. *Kaltes Unbeteiligtsein und Rücksichtslosigkeit gegenüber den Gefühlen anderer.*
2. *Grobe und andauernde Verantwortungslosigkeit und Missachtung sozialer Normen, Regeln und Verpflichtungen.*
3. *Unvermögen zur Beibehaltung längerfristiger Beziehungen, aber keine Schwierigkeiten, Beziehungen einzugehen.*
4. *Sehr geringe Frustrationstoleranz und niedrige Schwelle für aggressives, auch gewalttätiges Verhalten.*
5. *Unfähigkeit zum Erleben von Schuldbewusstsein oder zum Lernen aus Erfahrung, besonders aus Bestrafung.*
6. *Ausgeprägte Neigung, andere zu beschuldigen oder einleuchtende Rationalisierungen für das eigene Verhalten anzubieten, durch welches die Person in einen Konflikt mit der Gesellschaft geraten ist.*<sup>76</sup>

Dabei müssen nur drei dieser Kriterien für eine entsprechende Diagnose erfüllt sein, wobei – so Kröber<sup>77</sup> – „die Tatsache, dass jemand Straftaten begangen hat, [...] im Notfall [ausreicht], ihm die Kriterien 1, 2, 4 und 5 zuzuschreiben“.

Dass in hiesigen Akten so oft von „Dissozialität“ ausgegangen wurde, das aber häufig ohne eine differenzierte Diagnostik geschah, könnte folgendermaßen erklärbar sein: Zwar soll<sup>78</sup> die Störung – so Untersuchungsergebnisse – zumindest unter Strafgefangenen weit verbreitet sein und dort um ein Mehrfaches über dem Anteil in der Allgemeinbevölkerung liegen.<sup>79</sup> Gleichzeitig ist sie aber – was ihre strafrechtliche Relevanz betrifft – vergleichsweise unerheblich. Denn nicht nur, dass eine tatsächlich festgestellte dissoziale Persönlichkeitsstörung (wie jede andere Persönlichkeitsstörung auch) nicht zwangsläufig ein Eingangskriterium des § 20 StGB erfüllt.<sup>80</sup> Auch wenn dies der Fall ist, führt die

76 Dilling, Mombour & Schmidt (2010, 248 f.); ausführlich zur antisozialen Persönlichkeitsstörung etwa De Brito & Hodgins (2009, 116 ff.).

77 2009, 25, 31.

78 Nach Leygraf (2004, 100) beschränke sich die forensisch-psychiatrische Begutachtung aber „leider oft auf die Prüfung der speziellen Symptomatik, ohne zuvor die allgemeinen definierenden Merkmale von Persönlichkeitsstörungen zu beachten. Dies führt insbesondere zu einer vor-schnellen Diagnose einer Dissozialen bzw. Antisozialen Persönlichkeitsstörung.“ Auf die Beachtung der allgemeinen Merkmale weisen deshalb auch Boetticher et al. (2005, 57, 60) in ihren „Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten“ hin.

79 Etliche Studienergebnisse finden sich etwa bei Nedopil (2004, 123, 127 ff.).

80 Hinrichs & Köhler (2004, 137, 138); bei Boetticher et al. (2005, 57, 60 f.) finden sich (vom Sachverständigen) zu prüfende und darzulegende Gründe für und wider die Einstufung einer Persönlichkeitsstörung als „schwere andere seelische Abartigkeit“.

Störung *allein* kaum zu einer verminderten Schuldfähigkeit, da „eine gestörte Einsichtsfähigkeit bei dissozialen Persönlichkeitsstörungen nicht anzunehmen ist“<sup>81</sup>, so wie auch die Frage der Steuerungsfähigkeit „ohne zusätzliche konstellative Faktoren [...] in den allermeisten Fällen nicht zu diskutieren“<sup>82</sup> sei.

Hinzu kommt, dass Personen mit dissozialer Persönlichkeitsstörung lange als praktisch nicht therapierbar galten<sup>83</sup> und es auch in den neuesten Veröffentlichungen nicht viel optimistischer klingt, wenn es heißt: „Bisher waren die Ergebnisse der unterschiedlichsten Programme aber enttäuschend, v. a. im Hinblick auf die Kerngruppe der sogenannten primären Psychopathen [...]. Am ehesten haben multimodale, gut strukturierte Behandlungsprogramme mit kognitiven und verhaltenstherapeutischen Elementen positive Effekte gezeigt.“<sup>84</sup>

All das, also eine „Störung“, die

- in der Gruppe, der der Proband zumindest potentiell angehört, sehr häufig vorkommen soll,
- unter strafrechtlichen und behandlerischen Aspekten aber tendenziell folgenlos ist<sup>85</sup> und
- die ohne grundlegende Theorie als konstituierende Merkmale „moralische Defizite, bestimmte Einstellungen und Verhaltensweisen“<sup>86</sup> nennt, die im Zusammenhang mit (wiederholter) Kriminalität so vermeintlich nahe liegend sind,

---

81 *Drefßing* (2009, 309, 323).

82 Ebd.; ähnlich *Habermeyer* (2004, 85, 90 f.), der zudem „zu Zurückhaltung bei der Begutachtung von persönlichkeitsgestörten Probanden mahnen“ will, da es zwar mit „hehren therapeutischen Absichten verbunden sein [mag], Menschen mit auffälligen Persönlichkeitseigenschaften aus der Verantwortung zu nehmen“, dies im juristischen Kontext aber erhebliche Konsequenzen haben könne. Auch *Leygraf* (2002, 3, 4) sieht „hehre Motive [...], bestimmten Tätern eben nicht mehr nur strafend, sondern auch therapeutisch zu begegnen“. Es könne aber auch andere Gründe für eine „leichtfertige Feststellung einer verminderten Schuldfähigkeit“ geben, „nämlich den Maßregelvollzug nach § 63 StGB als eine versteckte Form der Sicherungsverwahrung zu missbrauchen“.

83 Eine im Jahr 2001 durchgeführte bundesweite Studie erfragte bei Maßregleinrichtungen die Zahl „nicht-therapierbarer“ Patienten. Von den gemeldeten wiesen etwa 14 % eine „dissoziale Persönlichkeitsstörung“ auf. Damit kam die Störung nach *Leygraf* (2002, 3, 6) in dieser Gruppe häufiger vor als bei *allen* Untergebrachten. Zur Psychopathy als mögliche Gegenindikation für eine Behandlung in der Sozialtherapie *Nuhn-Naber & Rehder* (2005, 257 ff.) und *Thalmann* (2007, 45, 55 ff.).

84 *Hoff & Saß* (2010, 129 f.); zur „psychotherapeutischen Behandlung antisozialer Persönlichkeiten“ *Hilgers* (2004, 109 ff.).

85 Dies gilt insbesondere dann, wenn der/die Sachverständige nicht durch entsprechende Schwerpunktsetzungen (und damit Differenzierungen) etwa auf eine verminderte Schuldfähigkeit „hinarbeitet“; zu den Anforderungen an die Darlegungen (*Drefßing* 2009, 312 f.).

86 *Hinrichs & Köhler* (2004, 137, 138).

mag dazu führen, dass der eine oder die andere Sachverständige sich dem nicht entziehen kann und – zumindest in einem umschreibenden Sinne – dem zu Begutachtenden eine „dissoziale Persönlichkeit“ oder Ähnliches attestiert.

Anders nun die Situation, wie sie sich neuerdings für das Therapieunterbringungsgesetz (ThuG) darstellt: Die Gutachten der beiden zu hörenden Sachverständigen „müssen Aussagen darüber enthalten, ob der Betroffene an einer psychischen Störung leidet und ob er infolge dieser Störung mit hoher Wahrscheinlichkeit [...] erheblich beeinträchtigt wird“ (§ 9).<sup>87</sup> Es geht danach also nicht um die Frage der Schuldfähigkeit – aber es geht um viel, nämlich um eine im Zweifel lebenslange Therapieunterbringung. Und auch wenn letztlich ein (Zivil-)Gericht entscheidet: Mit der Feststellung, ob eine psychische Störung vorliegt oder nicht, steht und fällt alles. Dabei wird in der Gesetzesbegründung – dazu Kapitel 2.2 – ausdrücklich die dissoziale Persönlichkeitsstörung hervorgehoben. Es bleibt abzuwarten, ob Sachverständige auch in diesen Verfahren so häufig (und leicht?) zur Diagnose einer entsprechenden Störung kommen. Jedenfalls dürften Umschreibungen angesichts der gravierenden Folgen nicht ausreichen.

Für die vorliegende Untersuchungsgruppe steht aber fest, dass die Sachverständigen aus Sicht der Bezugsentscheidungen 1999/2000 am häufigsten Begriffe aus dem Feld der Dissozialität verwendet haben, gefolgt von sexuellen Deviationen im sehr weiten Sinne. Es bleibt deshalb zu prüfen, ob und gegebenenfalls zu welchen Diagnosen die Sachverständigen aufgrund der früheren Begutachtungen gekommen waren, wie diese mit jenen aus 1999/2000 korrespondieren und welche Auswirkungen sie für die Frage der Schuldfähigkeit hatten.

Für vier der fünf Probanden mit früherer Begutachtung, bei denen im Jahr 1999/2000 *keine* psychische Störung diagnostiziert wurde, waren die Vorakten vollständig einsehbar. Drei Sachverständige hatten schon damals eine Störung verneint, es bei Feststellungen wie „negative Trinkgewohnheiten“ oder „gesteigertes Geltungsbedürfnis mit pseudologischen Tendenzen“<sup>88</sup> belassen. Bei dem verbleibenden Probanden war der Gutachter allerdings damals – als einer von zweien unter Anwendung eines Klassifikationssystems – zu der Diagnose „Persönlichkeitsstörung mit schwerer narzisstischer Problematik mit hysterischen Zügen“ gekommen, weswegen er eine Behandlung für notwendig hielt,

---

87 Leygraf (2010, 59) in der Anhörung im Rechtsausschuss am 10. 11. 2010 zur Regelung, dass zwei Sachverständige zu hören sind: „Also entweder, man kann eine Prognose einigermaßen treffsicher stellen. Dann reicht es, wenn Sie einen guten Sachverständigen heranziehen. Oder es ist eine Situation, in der Sie die Prognose schlecht stellen können, und dann nützen Ihnen zwei Sachverständige auch nichts. Wenn es dunkel ist, sehen vier Augen genauso wenig wie zwei.“ (Protokoll Nr. 28).

88 „Pseudologie“ = krankhaftes Verlangen eines Menschen, zu lügen.

den Probanden zudem für therapiefähig und -bereit. Dem folgte das Gericht, wobei es eine Unterbringung nach § 63 StGB anordnete. In einem Freigang kam es zur Folgetat. Während der dazu eingeschaltete externe Sachverständige die Problematik – so in den Entscheidungsgründen aufgrund seines mündlichen Vortrages in der Hauptverhandlung – für „nicht so gravierend“ hielt, dass er es eine „psychische Störung“ nennen wolle, stattdessen nach „nunmehr 10 Jahren Therapie“ lieber eine „Gewohnheit“, blieb die Maßregeleinrichtung bei der Diagnose aus der früheren Begutachtung. Das Gericht wählte die „Gewohnheit“ und ordnete Sicherungsverwahrung an.

Für alle sieben Probanden mit Vorbegutachtungen, bei denen 1999/2000 schließlich von einer sexuellen Deviation ausgegangen wurde, konnten frühere forensisch-psychiatrische Gutachten eingesehen werden. In vieren wurde von den Sachverständigen ausdrücklich festgestellt, dass *keine* psychische Störung irgendeiner Art vorläge,<sup>89</sup> in einem Fall wurde eine frühkindliche hirnganische Schädigung angenommen. Lediglich bei zwei Tätern diagnostizierten die Gutachter, wie später im Bezugsverfahren, „Pädophilie“.

Von 18 jener 25 Probanden mit „sonstigen Störungen“ in 1999/2000 und psychiatrischen Begutachtungen in ihrer Vorgeschichte konnte mindestens *ein* früheres Gutachten eingesehen werden; diese 18 fielen 1999/2000 alle in die Untergruppe „Dissozialität“. 14 Vor-Gutachter/innen waren ebenfalls zu dieser Diagnose gekommen, dies mehrfach in Kombination mit einer Suchterkrankung bzw. einer akuten Intoxikation bei Tatbegehung. Bei den verbleibenden vier lautete die Diagnose *damals* auf Intelligenzminderung und/oder Suchtproblematik.

Bei 14 Probanden aus der gesamten Gruppe der 37 zuvor Begutachteten sahen die damaligen Sachverständigen die Voraussetzungen verminderter Schuldfähigkeit als gegeben an. Dabei wird nach dem zuvor Gesagten nicht verwundern, dass es sich in keinem Fall um einen *ausschließlich* „Dissozialen“ handelte. Erstaunlich ist hingegen, dass es bis auf einen Fall einer „isolierten“ Suchterkrankung und einen mit Pädophilie immer um Probanden mit (auch) akuter Intoxikation bei Tatbegehung ging, dies

- fünf Mal ausschließlich,
- vier Mal in Kombination mit einer dissozialen Persönlichkeitsstörung,
- drei Mal in Kombination mit einer Suchterkrankung.

Die sich darin schon widerspiegelnde besondere Nähe von Störungen durch psychotrope Substanzen und Dissozialität läge darin begründet – so *Schmid*–,

---

89 So etwa Fallskizze Nr. 7.

„dass psychotrope Substanzen unter anderem zu Beeinträchtigungen der Impulskontrolle und der Selbstbeherrschung, zu Selbstüberschätzung, Reizbarkeit und einem ‚Durchbrennen der Sicherung‘ führen“<sup>90</sup>, weshalb sich „gelegentlich schwer entscheiden lässt, ob die im Zusammenhang mit Substanzmissbrauch auftretende Dissozialität als Teil einer Persönlichkeitsstörung oder als Folge eines längeren Alkohol- beziehungsweise Drogenkonsums angesehen werden kann“<sup>91</sup>. Dies lässt sich abschließend an einem Probanden aufzeigen, der (als einziger) vor 1999/2000 vier Mal begutachtet worden war: Alle vier Sachverständige „kreisten“ um die Diagnosen Abhängigkeit oder zumindest schädlicher Gebrauch sowie dissoziale Persönlichkeitsstörung. Gemeinsam war allen Gutachten schließlich nur, dass durchgängig von einer verminderten Schuldfähigkeit wegen akuter Intoxikation und einer Behandlungsindikation ausgegangen wurde. Die „daneben“ stehenden diagnostizierten dauerhaften psychischen Störungen wechselten sich in ihrer Wertigkeit hingegen ab, wobei es zwei Mal zu einer gerichtlichen Anordnung nach § 64 StGB kam, dies aber einmal dem Umstand geschuldet war, dass die (in dem Verfahren im Vordergrund stehende) dissoziale Persönlichkeitsstörung mangels – durch sie – verminderter Schuldfähigkeit nicht den vom Gericht an sich angestrebten Weg in den § 63 StGB eröffnete.<sup>92</sup>

Letztlich korrespondieren die gewonnenen Befunde mit Ergebnissen von *Marneros, Ullrich & Rössner*, die sich die Frage gestellt hatten, was die Strafjustiz veranlasst, „bei manchen Angeklagten ein psychiatrisches Gutachten einzuholen, bei anderen Angeklagten hingegen nicht“<sup>93</sup>, und dafür begutachtete und nicht begutachtete Straftäter nachuntersucht hatten. Dabei zeigte sich u. a.,

- dass der Weg zu einer forensisch-psychiatrischen Begutachtung (und so evtl. die Ermittlung einer dauerhaften psychischen Störung) häufig über die Alkoholisierung bei Tatbegehung führt und
- dass auch ein erheblicher Teil der nicht begutachteten Straftäter zumindest *eine* psychische Störung aufweist.<sup>94</sup>

---

90 2009, 89.

91 2009, 90.

92 *Dimmek et al.* (2010, 24) kamen in ihrer Studie zu 136 Abgängen aus § 64 StGB und 24 „vorrangig alkoholabhängigen“ ehemaligen Patienten einer Fachklinik, in der sich diese auf richterliche Weisung / als Therapieauflage befunden hatten (Entlassjahrgänge 2001-2003) zu dem Ergebnis, dass bei 55 % der Probanden neben der Suchterkrankung eine Persönlichkeitsstörung nach ICD-10 diagnostiziert worden war, davon fast ein Drittel eine dissoziale Persönlichkeitsstörung.

93 2002, 11.

94 2002, 151 f.

Insbesondere Letzteres stimme – so *Marneros, Ullrich & Rössner* – nachdenklich, da es zum einen das Recht eines Angeklagten sei, hinsichtlich seiner (evtl. verminderten) Schuldfähigkeit begutachtet zu werden, zum anderen die Verkenning der Notwendigkeit einer forensisch-psychiatrischen Begutachtung auch eine Verkenning von Gefährlichkeit und Behandlungsbedarf bedeuten kann,<sup>95</sup> worauf im anschließenden Kapitel einzugehen sein wird.

### 5.1.3 Gerichtliche Ausführungen zur Tat, Schuldfähigkeit, Gefährlichkeit, und zum Behandlungsbedarf

Die folgenden Angaben beziehen sich auf jene 48 Verfahren, die vor 1999/2000 zu einer Verurteilung wegen der Begehung von Sexualdelikten geführt hatten. Nicht berücksichtigt wird dasjenige, das mit einem Strafbefehl wegen einer Straftat nach § 183 StGB endete (Kapitel 4.2). Die Verfahren stammen aus den Jahren 1973-1998 und betreffen lediglich 36 der 54 Täter, einige also mehrfach.

#### 5.1.3.1 Angaben zum Tatgeschehen

Sieht man von einigen zwar abgeurteilten, aber weniger gravierenden Tatbeständen<sup>96</sup> ab, ergibt sich bezüglich der verwirklichten Delikte das aus Tabelle 6 ersichtliche Bild, wobei alle Normen auf den heutigen Stand aktualisiert wurden.

**Tab. 6: Abgeurteilte Straftatbestände**

Verwirklichte Tatbestände des StGB	Anzahl der Verfahren (n=48)
Ausschließlich Sexualdelikte	31
<i>Davon:</i>	
<i>Ausschließlich §§ 176, 176a</i>	6
<i>Ausschließlich § 177</i>	16
<i>Ausschließlich §§ 176, 176a i. V. mit § 177</i>	4
<i>§ 176 bzw. § 177 i. V. mit anderen Sexualdelikten bzw. § 173</i>	5
Sexualdelikte i. V. mit nicht-einschlägigen Tatbeständen	17
<i>Davon:</i>	
<i>§ 177 ausschließlich i. V. mit §§ 223, 224, 239, 240</i>	11
<i>§ 177 i. V. mit § 211 (einmal im Versuch)</i>	2
<i>§ 177 i. V. mit §§ 249 ff., 316a</i>	4

95 2002, 13.

96 Die da wären: vier Mal § 242 StGB, zwei Mal § 113 StGB, zwei Mal § 21 StVG, je einmal 123, 132 StGB.

Demnach hatten mit 31 Fällen fast zwei Drittel der Verfahren ausschließlich Sexualstraftaten zum Gegenstand, davon 14 (auch) wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern. *Innerhalb* der sexuellen Gewalttaten machen besonders schwere Fälle den überwiegenden Teil aus, während es sich bei sexuellem Missbrauch seltener um schwere Taten im Sinne des § 176a StGB als um solche nach § 176 StGB handelte.

Kombinationen zwischen einschlägigen und nicht-einschlägigen Delikten fanden sich (für die hier geprüften Tatbestände) nur bei sexuellen Gewalttaten. Dabei handelte es sich überwiegend um Tatbestände, die sexuelle Gewalt typischerweise begleiten,<sup>97</sup> aber auch zwei Verfahren, in denen den Tätern Mord<sup>98</sup> bzw. ein Mordversuch vorgeworfen wurde. Hier zeigt eine genauere Durchsicht dann aber auch, dass erstens die Differenzierung nach Körperverletzung oder Mordversuch davon abhängt, auf wessen rechtliche Bewertung man abstellt, und dass zweitens die Körperverletzung die sexuelle Gewalt nicht zwingend „begleitet“, sondern ihr auch nachfolgen kann.

So hatte zwar *ein* Staatsanwalt einen versuchten Mord angeklagt und *ein* Gericht eine Tat in diesem Sinne abgeurteilt. Dabei handelte es sich aber nicht um dasselbe Verfahren; vielmehr „wurde“ aus dem angeklagten Versuch im Urteil eine gefährliche Körperverletzung, während das entscheidende Gericht bei einer angeklagten gefährlichen Körperverletzung zur Überzeugung kam, dass es sich um einen versuchten Verdeckungsmord handelte.<sup>99</sup> Es bleiben vier Verurteilungen auch wegen gewaltsamer Eigentumsdelikte, wobei drei dieser Taten – jenseits der juristischen Bewertung von Tateinheit oder -mehrheit – in einem engen tatsächlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Sexualdelikt standen.

18 der 48 Verfahren lagen tatmehrheitlich begangene Sexualdelikte zugrunde, während die gleichzeitige Aburteilung mehrerer nicht-einschlägiger Taten wesentlich seltener war, weswegen in insgesamt nur 25 Verfahren eine Verurteilung wegen der Begehung mehrerer Straftaten erfolgte. Dabei teilen sich die „Tatserien“ fast hälftig auf in jene, die innerhalb eines Monats geschahen (13), und solche, bei denen der Tatzeitraum länger dauerte (12), wobei dies lediglich in zwei Fällen mehr als ein Jahr war.<sup>100</sup>

---

97 Hierzu Kapitel 4.3.1.

98 Fallskizze Nr. 1.

99 Fallskizze Nr. 8.

100 Darunter Fallskizze Nr. 1.

Anzumerken bleibt an dieser Stelle aber, dass

- in neun Verfahren in der Hauptverhandlung Einstellungen nach §§ 154, 154a StPO erfolgt waren, davon in zwei Fällen wegen Sexualdelikten (§§ 176, 182 StGB)<sup>101</sup>, ansonsten wegen nicht-einschlägiger Straftaten, darunter auch Gewaltdelikte,
- in fünf Fällen Freisprüche wegen einzelner angeklagter sexueller Gewalttaten ergangen waren,
- in weiteren vier Verfahren, in denen die Verurteilung auch wegen tatmehrheitlicher Verwirklichung nicht einschlägiger Delikte erfolgte, diese Taten einen (nicht beweisbaren oder strafrechtlich nicht relevanten) Sexualbezug nahe legten.<sup>102</sup>

Wie in Kapitel 5.1.2 ausgeführt, benennen *Rasch & Konrad*<sup>103</sup> sowie *Nedopil* mehrere tatbezogene Merkmale, die bei Sexualdelikten besondere Beachtung verdienen, und zwar nach *Nedopil* nicht nur im Hinblick auf die Frage der (Begutachtung zur) Schuldfähigkeit, sondern zudem für die „Einschätzung der Rückfallwahrscheinlichkeit“<sup>104</sup>. Dazu gehören einige Kriterien, die die Opfer betreffen: (auch) männliche und/oder fremde und/oder mehrere. Dass es sich hierbei um empirisch „riskante“ Merkmale handelt, bestätigt die Rückfallforschung,<sup>105</sup> z. T. haben sie als statische Faktoren Eingang in statistische („aktuarische“) Prognoseinstrumente<sup>106</sup> gefunden. Diese Merkmale lassen sich anhand der Entscheidungsgründe – sieht man von juristischen Einschränkungen der „Wirklichkeit“ ab, wie nicht bekannt gewordene, nicht nachweisbare oder eingestellte Taten bzw. Tatkomplexe – zwar problemlos ermitteln, wie sich aus Tabelle 7 ergibt.

---

101 So in Fallskizze Nr. 7.

102 So hatte ein Täter aus Wut darüber, dass das Opfer einvernehmliche sex. Handlungen nicht fortsetzen wollte, dieses erheblich körperlich verletzt, ein anderer seine Sexualpartnerin plötzlich massiv mit einem Gürtel geschlagen, weil ihn das „geil macht“. Ein Räuber hatte sein Opfer nach dessen Angaben nicht nur flüchtig an der Brust „betatscht“, was er aber leugnete und vom Gericht nicht weiter verfolgt wurde. Ein weiterer Täter hatte ein Opfer – so das Gericht – durch den Spruch „Wollen wir eine Runde bumsen?“ beleidigt. Diese Tat hatte mitten in der Vergewaltigungsserie des Täters gelegen. Zum Sexualbezug bei nicht einschlägigen Taten Kapitel 3.2.1.

103 2004, 326 f.

104 2007, 42.

105 Etwa *Berner & Bolterauer* (1995, 117); *Rehder* (2001, 15 ff.); *Elz* (2001, 237 ff., 2002, 249 ff.) sowie *Pape* (2006, 271).

106 Z. B. männliche Opfer/mehr als ein Opfer: *Static-99* (*Rettenberger & Eher* 2006, 352; *Stadtland & Nedopil*, 2007, 53 ff.), SORAG für sexuellen Missbrauch (*Rossegger et al.*, 2010); einen Überblick über *Static-99* und SORAG geben *Rettenberger & Eher* (2010), über Instrumente für die „aktuarische Einschätzung der (statistischen) Ausgangsrisiken“ *Volbert & Dahle* (2010, 76 ff.).

Tab. 7: Opfer der Sexualdelikte

Opfer der Sexualdelikte	Anzahl der Verfahren
Anzahl der Opfer	
<i>Ein Opfer</i>	34
<i>Zwei bis sieben Opfer</i>	14
Geschlecht der Opfer	
<i>Ausschließlich weibliche</i>	43
<i>Ausschließlich männliche</i>	4
<i>Beides</i>	1
Alter der Opfer (jüngstes)	
<i>7 bis unter 14 Jahre</i>	14
<i>14 bis unter 21 Jahre</i>	17
<i>21 bis unter 31 Jahre</i>	10
<i>31 bis 63 Jahre</i>	6
Beziehung zwischen Täter und Opfer	
<i>Fremde</i>	21
<i>Am Tag und vor der Tat erstmals persönlicher Kontakt</i>	7
<i>„Vom Sehen“ gekannt</i>	6
<i>Persönliche Bekanntschaft</i>	9
<i>Verwandschaft, intime Beziehung</i>	4

Gleichzeitig zeigt sich die Begrenzung statistischer Risikomerkmale: Sie geben Hinweise, welche Faktoren empirisch gehäuft vorkommen und deshalb nicht übersehen werden dürfen, ersetzen aber keine differenzierte Einzelfallanalyse.<sup>107</sup> So hatten viele Verfahren gerade *keine* Taten zum Gegenstand, *die nach diesen Merkmalen* besonders auffällig gewesen wären. Denn bezüglich der Sexualdelikte gab es

- in 70 % der Verfahren nur ein Opfer,
- in 90 % der Verfahren ausschließlich weibliche Opfer,
- in 56 % der Verfahren keine „fremden“ Opfer.

Schließlich ist der Anteil von Verfahren wegen Sexualdelikten (auch) mit kindlichen Opfern mit 30 % wesentlich geringer als der mit wenigstens jugendlichen Betroffenen, was *auch* aus der Auslese der Probandengruppe anhand der späteren Anordnung nach § 66 StGB (statt nach § 63 StGB) erklärlich sein mag,<sup>108</sup> aber jedenfalls nicht als „Risikofaktor“ anzusehen ist.<sup>109</sup>

<sup>107</sup> Zu Funktion und fachgerechtem Einsatz von Prognoseinstrumenten *Boetticher et al.* (2009, 478 ff.) in Ergänzung zu „Mindestanforderungen“ an Prognosegutachten (*Boetticher et al.* 2007, 90 ff.).

<sup>108</sup> Siehe hierzu Kapitel 4.1.1 und die dortigen Ausführungen zu den Daten der StVerfStat.

Das Tatgeschehen ist in seiner Einzigartigkeit jedoch „per se“<sup>110</sup> ein „potenzieller Prädiktor für das Rückfallrisiko“<sup>111</sup> und bedarf deshalb einer ausführlichen „Anamnese“ und Darstellung – und dies nicht nur in Prognosegutachten, für die das *BVerfG* unter anderem „eine Auseinandersetzung mit dem Anlassdelikt“<sup>112</sup> als zwingend erachtet, sondern auch in den Entscheidungsgründen. Denn auch wenn der Strafjustiz Grenzen gesetzt sind, stehen ihr dennoch andere Ermittlungsmöglichkeiten zur Verfügung, als dies etwa für den Vollzug gilt; hier sei allein an die die Vernehmung von Zeugen und Zeuginnen erinnert. Insofern wären grundlegende Kenntnisse über Risikofaktoren für das Ermittlungs- und Hauptverfahren, einschließlich der Erstellung der Urteilsgründe, auch hilfreich.

Wie *Dahle et al.*<sup>113</sup> durch eine Sichtung empirisch gesicherter Prädiktoren für den Bereich der Sexualdelinquenz feststellten, lassen sich dort zum Tatverhalten zwar nur wenige Aspekte finden, darunter die schon genannten zu Geschlecht und Täter-Opfer-Beziehung. Dem entspreche, „dass auch die einschlägigen Prognoseinstrumente kaum Merkmale des eigentlichen Tatverhaltens berücksichtigen“. Zu den – nicht unbedingt empirisch gesicherten – tatbezogenen Risikomerkmalen soll etwa (bei sexuellen Gewaltdelikten nach dem SVR-20) der Einsatz von Waffen zählen, der „vermutlich mit der Art, der Wahrscheinlichkeit, der Häufigkeit und der Schwere der zukünftigen sexuellen Gewalt korreliert“<sup>114</sup> ebenso wie eine Planung der Tat, die auf hohe Tatbereitschaft hinweise, welche wiederum „die Wahrscheinlichkeit neuer Sexualdelikte insbesondere bei Tätern, die vergewaltigt haben“<sup>115</sup> erhöhe, oder die Anwendung instrumenteller Gewalt, das Mitsichführen von Fesselungsmaterial u. Ä.<sup>116</sup>

In ihrer Untersuchung anhand einer Stichprobe von 612 männlichen Sexualstraftätern konnten *Dahle et al.*<sup>117</sup> mittels einer inhaltsanalytischen Auswertung von

---

109 Bei *Beier* (1995, 73) waren die Opfer einschlägig rückfälliger sexueller Gewalttäter entweder sehr jung (12-14 Jahre) oder älter als 45 Jahre gewesen. Letzteres traf hier lediglich auf zwei Opfer zu.

110 *Blocher* (2006, Abb. 27).

111 *Dahle et al.* (2010, 126, 127).

112 2 BvR 2029/01, RN. 122.

113 2010, 126, 127.

114 *Müller-Isberner; Gonzalez-Cabeza & Eucker* (2000, 71).

115 *Rehder* (2001, 17).

116 Eine Zusammenfassung verschiedener Risikofaktoren, darunter auch tatbezogene, findet sich etwa bei *Nedopil* (2001, 341, 347).

117 2010, 126, 133.

Ermittlungsakten<sup>118</sup> ein Tatbild-Risiko-Score entwickeln, in das zwölf Aspekte des Tathergangs eingingen, mit denen sich „die Prognose eingeführter standardisierter Prognoseinstrumente ganz erheblich verbessern ließ“, wobei sie darauf hinweisen, dass die Daten „mit vergleichsweise überschaubarem Aufwand aus Akten einschätzbar“ seien, sie aber auch die „gezielte Aufbereitung dieser Merkmale“ ansprechen. Bei diesen handelt es sich um:

- Tatanlauf außerhalb eines Gebäudes,
- vertrauensbildende Kontaktaufnahme,
- überredender Kommunikationsstil,
- mehrere Opfer,
- Gruppentat (negativ assoziiert),
- Betäubung des Opfers,
- länger andauerndes singuläres Tatgeschehen,
- Tat in der gewohnten örtlichen Umgebung des Täters (negativ assoziiert),
- visuell-sexuelle Stimulation durch erzwungene Opferhandlungen,
- anale Penetration mit Penis,
- ungewöhnliche Tathandlungen am Opfer mit erniedrigendem Charakter,
- Tatplanung.<sup>119</sup>

Für hiesige Untersuchung gilt, dass die analysierten Entscheidungsgründe (und nicht nur die polizeilichen Ermittlungsergebnisse) zu einigen dieser Punkte vermeintlich ausreichende Feststellungen enthalten, handelt es sich bei mehreren Merkmalen doch um solche, die für die Darstellung des Sachverhalts und/oder die Erfüllung einzelner Tatbestände und/oder die Strafzumessung erheblich sind, wie etwa die Örtlichkeit, Allein- bzw. Mittäterschaft oder eine Betäubung des Opfers. Und auch die Frage nach einer möglichen Tatplanung wird überwiegend gestellt. Aber all das bleibt oft auf einer formal-oberflächlichen Ebene, so dass etwa die Art der Kontaktaufnahme – über ein „sie lernten sich am Tatabend in dem Lokal XY kennen“ hinaus – oder die Bedeutung bestimmter sexueller Handlungen *für den Täter* keine Themen sind. Zudem drängte sich in etlichen Verfahren der Eindruck auf, dass den Entscheidungsgründen (vor-)schnell die Angaben des Beschuldigten etwa zur

---

118 Wobei sich das an der Chronologie eines Tatgeschehens ausgerichtete Erhebungsinstrument an dem orientieren musste, was Ermittlungsakten „hergeben“. Zudem wurden neben der Erfassung von Variablen auf „objektiv-qualitativem Niveau“ einige Gesamtbeurteilungen, etwa zum „Planungsgrad oder zur Rolle der Gewalt“ vorgenommen.

119 2010, 126, 130.

Frage der Planung – insbesondere dass es zu der Tat spontan, aber wegen einer „günstigen Gelegenheit“ gekommen sei – zugrunde gelegt werden, ohne weitere bestehende Ermittlungsmöglichkeiten zu nutzen oder auch nur diesbezügliche Widersprüche aufzugreifen.

So mag dann zwar manches tatsächlich nicht zu ermitteln sein, weil der Beschuldigte schweigt und andere Möglichkeiten der Aufklärung nicht gegeben sind. Dass man einem Täter aber bei zwei – vermeintlich – nicht-sexuellen Gewaltdelikten<sup>120</sup> unter anderem „durchgehen“ lässt, dass das bei ihm gefundene Pflaster für den Fall bestimmt gewesen sei, dass er sich „irgendwo und irgendwann mal verletze und es dann brauche“, er Paketband bei sich gehabt habe, „falls ich mal ein Paket verschicke“ und er schließlich die Handschellen nicht für die Tat, sondern als Geschenk für seinen Neffen gekauft habe, ist nicht nachvollziehbar.

Anderem wird möglicherweise nur deshalb nicht nachgegangen, weil die Strafjustiz dessen Relevanz nicht erkennt. Hier könnte man an jenen Täter denken, der in anderem Kontext als der auch angeklagten Vergewaltigung, aber in demselben Verfahren gesagt hatte, dass ihn Schläge „geil machen“, ohne dass das weiter thematisiert wurde. Und das in Fallskizze Nr. 6 dargestellte Verfahren zeigt eindrücklich – wenn auch in „umgekehrter“ Richtung –, wie Gerichte sogar mit ihnen *genannten* Risikomerkmale verfahren: Der Sachverständige sah in seinem schriftlichen Gutachten die eventuelle Bedrohung der Opfer mit einem Messer (und damit ein Steigerungsverhalten gegenüber früheren Taten) als *den* wesentlichen Risikofaktor an, der aber noch der Aufklärung in der Hauptverhandlung bedürfe. Schon die Staatsanwaltschaft geht nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung zu Gunsten des Täters davon aus, dass es zu einer solchen Bedrohung nicht gekommen war (was strafprozessual nicht in Zweifel gezogen werden soll). Das Gericht kommt *dennoch* und ohne diese Problematik aufzugreifen in elf Zeilen zur Gefährlichkeit im Sinne des § 66 StGB und einer entsprechenden Anordnung.

Weiteres könnte zwar (theoretisch) strafrechtlich bedeutsam sein, wird aber – möglicherweise nach Absprachen – eingestellt oder schlicht nicht weiter verfolgt, wie etwa in Fallskizze Nr. 1 geschehen. Dort gaben die beiden überlebenden Opfer an, dass der Täter sie mehrfach ins entblößte Gesäß gebissen habe, was als Körperverletzung auch angeklagt, in der Hauptverhandlung dann aber eingestellt wurde. Darüber hinaus fielen die am Gesäß einer der beiden Leichen gefundenen „musterartig konfiguratив verteilt“ Schnitte als „nicht zuzuordnender Mittäterexzess“ unter den Tisch – obwohl der Mittäter angegeben hatte, dies sei sein Bruder (der Proband) gewesen, und das Gericht

---

120 Fallskizze Nr. 3.

„keine Zweifel“ an dessen Angaben hatte –, was auch daran gelegen haben dürfte, dass bei beiden Angeklagten sowieso die möglichen Höchststrafen ausgerichtet wurden.

Insofern sind viele Sachverhalte schon *vor* ihrer Darlegung in den Entscheidungsgründen „bereinigt“ worden, dadurch möglicherweise wesentliche Aspekte entfallen. Im zweiten Schritt lassen die Vorgaben des § 267 StPO<sup>121</sup> befürchten, dass weitere erhebliche und vielleicht auch „erhobene“ Merkmale letztlich nicht mitgeteilt werden.<sup>122</sup> Denn das konkrete Tatgeschehen ist mehr als die Summe jener Tatsachen, „in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gefunden werden“<sup>123</sup>. Und gerade dieses „Mehr“ ist häufig von besonderer Relevanz für die einzelfallbezogene Bewertung des Rückfallrisikos, die Frage nach den konkret geeigneten Behandlungsmaßnahmen etc.; dies durchaus auch in möglichen späteren Strafverfahren, in denen „diese Tat“ als Vortat Berücksichtigung findet.

Greift man deshalb – wie in Kapitel 5.1.2.3 angesprochen – auf, dass sowohl *Rasch & Konrad* als auch *Nedopil* „schwer verständliche [...] Taten“<sup>124</sup> bzw. „anscheinend motivloses Verhalten“<sup>125</sup> für beachtenswert halten, soll weiter geprüft werden, wie es in den Urteilsgründen mit Ausführungen dazu bestellt ist. Vordergründig lässt § 46 II StGB noch hoffen, schließlich sind „Beweggründe“ ausdrückliche gesetzliche genannte Zumessungstatsachen. Dazu wurde folgende Frage aus der Aktenanalyse herangezogen: *Hat das Gericht im Urteil Feststellungen zu Tatzusammenhängen bzw. -hintergründen getroffen?* Hierfür standen zwölf Antwortmöglichkeiten (darunter eine offene) zur Verfügung, wobei zu jedem Item festzuhalten war, ob der Aspekt in den Urteilsgründen

121 Zum Hintergrundes des Begründungszwangs Kapitel 1.

122 Ähnlich wie schon bei den persönlichen Verhältnissen (Kapitel 5.1.1.1) sollen die Ausführungen laut *BGH* zwar nicht „weitschweifig“ sein, worauf *Meyer-Goßner* (2010, § 267, RN 5) hinweist. Geht man in *diese* Entscheidungsgründe, so wird zu den erstinstanzlichen Urteilen aber z. B. angemerkt, dass „die sonst romanhaften, unnötig weitschweifigen Urteilsausführungen [...] gerade bei den nach § 267 Abs. 1 StPO vorgeschriebenen [...] Angaben sehr knapp und [...] lückenhaft“ (*BGH* 3 StR 401/02, 4) sind bzw. dass auf 129 Seiten Urteilsgründen v. a. Nebensächlichkeiten „nacherzählt“ werden, „wesentliche Feststellungen [...] jedoch fehlen“ (*BGH* 2 StR 470/06, RN 17).

123 Das gilt im Übrigen auch für nach § 267 IV StPO abgekürzte Urteilsgründe, die tatsächlich in 16 der 48 Verfahren vorlagen. Darüber hinaus hat das Gericht aber den weiteren Inhalt nach den Umständen des Einzelfalls zu ermessen, ist mithin nicht daran gehindert, etwa für die sich anschließende Vollstreckung „Umstände“ mitzuteilen.

124 *Rasch & Konrad* (2004, 327).

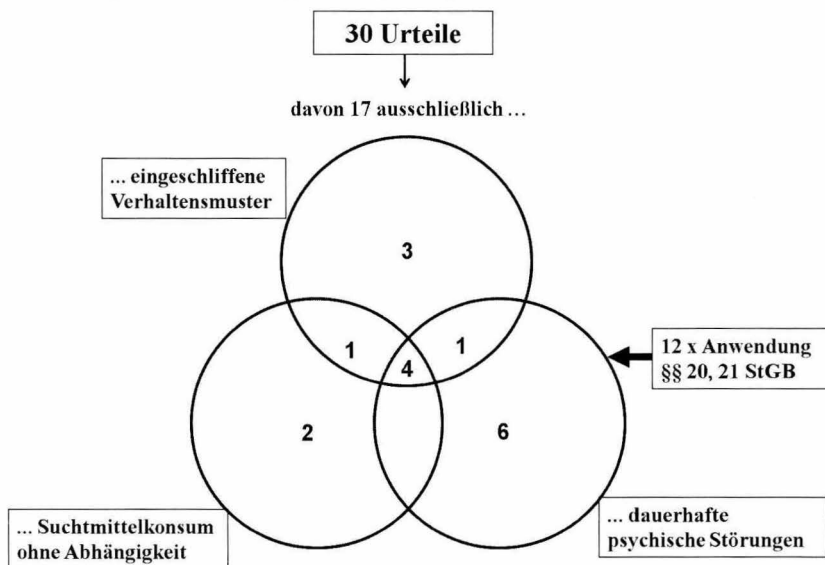
125 *Nedopil* (2007, 43); ein Vorsitzender Richter am *BGH* formuliert es so: „Je ‚verrückter‘ (unerklärlicher, sinnloser, bizarrer) die Tat, desto mehr Begründungsaufwand für eine Ablehnung von §§ 20, 21 StGB!“ (*Basdorf* 2008, 275, 276).

thematisiert und – wenn dies geschehen war – ob er bejaht oder verneint wurde, wobei naturgemäß nicht für jede Tat jeder vorgegebene Hintergrund (etwa „Gruppendynamik“ oder Faktoren der Täter-Opfer-Beziehung) relevant war, aber auch mehrere gegeben sein konnten.

Lediglich für 34 der 48 Urteile (also 70 %) konnte das überhaupt bejaht werden. Für diese wurde weiter erhoben, *welche* Zusammenhänge bzw. Hintergründe umschrieben wurden. In vier der 34 Entscheidungsgründe waren alle geprüften Zusammenhänge abgelehnt worden, die Frage nach dem Motiv bzw. Hintergrund also letztendlich offen geblieben. Interessanterweise waren diese vier aber auch jene Urteile, in denen die meisten Zusammenhänge – nämlich bis zu sieben der zwölf – angesprochen wurden. Das könnte einer besonders engagierten Verteidigung, aber auch dem Wunsch des Gerichts, für etwas ihm Unverständliches eine Begründung zu finden, zu verdanken sein.

### Abb. 22: Positive Feststellungen zu Tatzusammenhängen

(N = 30 Urteile wg. der Begehung von Sexualdelikten vor 1999/2000)



Es verbleiben somit lediglich 30 Urteile mit dokumentierten positiven Feststellungen, wobei sich aber von diesen – wie aus Abbildung 22 ersichtlich – allein 17 auf drei Verknüpfungen beschränken, nämlich „eingeschliffene

Verhaltensmuster“, „aktueller Suchtmittelkonsum (ohne Abhängigkeit)“ sowie „dauerhafte psychische Störung“. Ersteres verweist auf den Hangbegriff und deutet so auf eine Befassung mit § 66 StGB schon im Vorfeld der Bezugsentscheidung hin, was tatsächlich auf sieben Verfahren zutraf. Auch die beiden anderen „Hintergründe“ wurden teilweise, nämlich in zwölf Verfahren, im Hinblick auf stationäre Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB, ansonsten im Kontext eventuell verminderter Schuldfähigkeit thematisiert.

Tatzusammenhänge, die nicht in einem solch unmittelbaren Bezug zur Sanktion (mit den dafür erforderlichen „Schlagworten“) standen, wurden somit selten diskutiert.<sup>126</sup> Am ehesten handelte es sich dabei um Fragen der Täter-Opfer-Beziehung (5 Verfahren) oder um Vermutungen, die das Gericht (unberaten) aufgrund der Lebenssituation des Probanden anstellte, wie etwa in Fallskizze Nr. 7, in der „sexuelle Probleme nach der Scheidung“ als ursächlich dafür angesehen wurden, dass ein 67-Jähriger an neun- bis elf-jährigen Jungen und Mädchen manuelle sexuelle Handlungen vornimmt.

### 5.1.3.2 Angaben zur Schuldfähigkeit

Sicher sagt die Anzahl von Textzeilen allein nichts über die Qualität eines Urteils aus; und ebenso sicher richtet sich der Umfang, der einem Gesichtspunkt im Einzelfall eingeräumt wird, auch nach den inhaltlichen Erfordernissen. Deshalb war zu erwarten gewesen, dass die Sachverhaltsdarstellungen – wie sich aus Tabelle 8 ergibt – durchweg den meisten Raum einnehmen, während das Minimum-Maximum der Zeilen (die für alle Entscheidungsgründe ausgezählt wurden) etwa bei der Beweiswürdigung und der rechtlichen Würdigung zeigt, wie unterschiedlich im einzelnen Verfahren die Anforderungen sein können.

Interessanter ist deshalb schon, dass der Median für Unbestraftheit/Vorstrafen um einiges über demjenigen der „sonstigen persönlichen Verhältnisse“ liegt – und das, obwohl „Unbestraftheit“ in den einschlägigen Fällen leicht in der Formulierung „der nicht vorbestrafte X“ untergebracht werden kann und oft auch wurde, während ein Mensch ohne „persönliche Verhältnisse“ nicht denkbar ist – sich aber in Form von „0 Zeilen“ für drei Probanden so darstellt<sup>127</sup>.

---

126 Tatsächlich wurden überhaupt nur in elf der 48 Urteile bei der Strafzumessung Angaben gefunden, die dem Komplex „Beweggründe/Ziele“ zuzuordnen waren; allerdings gab es – nimmt man Vorstrafen davon aus – auch nur in 17 Verfahren Zumessungstatsachen aus dem Vorleben des Täters, diese dann überwiegend (14) zu seinen Gunsten.

127 Lässt ein Urteil „jegliche Feststellungen zur Person des Angeklagten vermissen“, liegt an sich ein durchgreifender Mangel“ vor (BGH 4 StR 433/09 RN 7).

**Tab. 8: Umfang der Entscheidungsgründe**

Umfang der Entscheidungsgründe	Zeilen (Median)	Zeilen (Min.-Max.)
Insgesamt	224	32-3.143
Darunter		
- Unbestraftheit / Vorstrafen	30	0-395
- Sonstige persönliche Verhältnisse	18	0-425
- Feststellungen zum Sachverhalt	79	10-1.454
- <i>Feststellungen zur Schuldfähigkeit</i> (bes. Umstände i.S. § 267 II StPO)	17	4-143
- Beweiswürdigung	12	1-628
- Rechtliche Würdigung	15	2-105
- Strafzumessung	38	2-293
- § 63, 64, 66 StGB	29	5-124

An dieser Stelle gilt das Augenmerk aber den Feststellungen zur Schuldfähigkeit bei Tatbegehung, wobei – da diese gemäß § 267 II StPO nicht immer thematisiert werden muss – nur diejenigen Entscheidungsgründe in die Auszählungen und Berechnungen für Tabelle 8 eingingen, bei denen die Frage überhaupt angesprochen wurde; womit es sich im Gegensatz zu den anderen Teilen der Entscheidungsgründe schon um die „problematischeren“ Fälle handelt. Dabei wurde auch berücksichtigt und mitgezählt, wenn die Schuldfähigkeit erst oder überwiegend im Rahmen der Strafzumessung thematisiert wurde. Dennoch liegt der Median lediglich bei 17, das Maximum bei 143 Zeilen (zum Vergleich: Eine Seite der hiesigen Publikation umfasst bis zu 40 Zeilen). Das stimmt im Wesentlichen überein mit den Ergebnissen von *Verrel*,<sup>128</sup> *Dölling*<sup>129</sup> sowie *Schnoor*<sup>130</sup> – die ausschließlich Verfahren untersuchten, die eine Schuldfähigkeitsbegutachtung zum Gegenstand hatten –, wonach der Schuldfähigkeitsentscheidung im Urteil sowohl absolut als auch im Verhältnis zur Gesamtlänge der Entscheidungsgründe ein „eher geringer Stellenwert“<sup>131</sup> zukomme. Dabei weist *Dölling* auf zwei wichtige Aspekte hin:

- Abgekürzte Urteile enthalten auch wesentlich kürzere Ausführungen zur Schuldfähigkeit – was in vorliegender Studie, in der solche Urteile ein Drittel der Verfahren stellten, ebenfalls der Fall war –, wobei dies

128 1995, 134: in etwa 55 % der Urteile max. eine Seite „Schuldfähigkeitsentscheidung“.

129 1998, 1337, 1350: in etwa 47 % der Urteile max. eine Seite Ausführungen zur Schuldfähigkeit.

130 2009, 257 f.: Schuldfähigkeitsbeurteilung im Urteil: Mittelwert 33 Zeilen, Median 20 Zeilen, Min.-Max. drei bzw. 190 Zeilen.

131 *Verrel* (1995, 134).

aber mit *Dölling* als problematisch anzusehen ist, da auch dann „auf eine eigenständige und kritische Auseinandersetzung des Gerichts mit dem Gutachten und auf eine Dokumentation dieser Auseinandersetzung nicht verzichtet werden“<sup>132</sup> kann.

- Eine (zeilen- bzw. seitenmäßig) längere Befassung mit der Schuldfähigkeit „beruht zu einem erheblichen Teil auf der häufigeren Wiedergabe von Ausführungen des Gutachtens“<sup>133</sup> und bedeutet deshalb nicht zwangsläufig, dass sich das Gericht auch *intensiver* mit der Frage befasst hat.

Vorliegende Untersuchung bestätigt auch das Ergebnis früherer empirischer Studien<sup>134</sup>, wonach Gerichte bei durchgeführter Schuldfähigkeitsbegutachtung durchweg die grundlegenden Angaben der Sachverständigen zu den Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB übernehmen und in diesem Sinne entschieden, also sowohl im Hinblick auf volle wie auf verminderte Schuldfähigkeit. Ausnahmen fanden sich in hiesiger Untersuchung nur insofern, als drei Gerichte – im Gegensatz zu den Sachverständigen – eine verminderte Schuldfähigkeit nicht *auch* oder umgekehrt zusätzlich *auch* auf eine akute Intoxikation zurückgeführt hatten. Letzteres hängt wahrscheinlich damit zusammen, dass ein Großteil der Verfahren in eine Zeit fiel, in der nach höchstrichterlicher Rechtsprechung – so *Kröber* –, „nichts, aber auch gar nichts gegen die [...] BAK ankommen“<sup>135</sup> konnte, weswegen man sich „als psychiatrischer Sachverständiger tatsächlich völlig überflüssig vorkommen [durfte] [...] höchstens ausschließen [konnte], dass der Täter außerdem noch an einer schizophrenen Erkrankung litt oder irgendetwas anderes hatte oder wegen einer schweren Persönlichkeitsstörung zudem noch einer Maßregel bedarf.“<sup>136</sup>

Aber auch in jenen drei Verfahren, in denen die Gerichte an diesem Punkt nicht mit den Sachverständigen übereinstimmten, wirkte sich das nur in wenigen Sätzen aus. Ansonsten schlossen sie sich in diesen Fällen ebenfalls den „überzeugenden“ resp. „nachvollziehbaren“ Ausführungen der Sachverständigen an.

---

132 Ebd., 1352.

133 Ebd., 1351.

134 So kam etwa *Verrel* (1995, 123) bei Tötungsdelikten zu einer „Übernahmequote“ von 95 %, *Dölling* (1998, 1349) für Gewaltdelikte zu einer solchen von 97 %; *Fegert et al.* (2003, 90) bzgl. Mord- und Brandstiftungsdelikten zu einer Quote von 89 %, für Sexualdelikte (2006, 84) zu einer solchen von 95 %. Bei *Budde* (2009, 84) heißt es für Sexualdelikte, „dass die Gerichte den in den Gutachten gemachten Empfehlungen ausnahmslos folgten.“

135 2000, 27, 32.

136 Ebd.

Dies soll nach höchstrichterlicher Rechtsprechung *dann* tatsächlich ausreichen, wenn das Gericht „die Erwägungen [der Sachverständigen, J. E.] mitteilt, so dass eine revisionsgerichtliche Überprüfung möglich ist“<sup>137</sup> – die dann möglichst dazu führen sollte, dass keine „Lücken und Widersprüche in der Abwägung“<sup>138</sup> zu Tage treten. Eventuell um Letzteres zu vermeiden, sicher auch, um Zeit zu sparen, und zudem vielleicht, weil manche Darlegungen der Sachverständigen für psychiatrische Laien doch nicht so leicht „nachvollziehbar“ sind,<sup>139</sup> finden sich in den Urteilen dann nicht nur seitenlange (oft nicht als solche kenntlich gemachte) Zitate aus den Gutachten, sondern umgekehrt in den Gutachten auch Markierungen, die angeben, welche Passagen – unter Auswechslung des Wortes „Proband“ gegen „Angeklagter“ – vom Schreibdienst in das Urteil einzufügen sind.

Dass eine argumentative Auseinandersetzung des Gerichts mit den schriftlichen und/oder mündlichen Ausführungen der Sachverständigen selten ist, haben auch die Studien von *Verrel*, *Dölling* sowie *Schnoor*<sup>140</sup> ergeben. Dabei liegt die Quote bei der neuesten Untersuchung, nämlich der von *Schnoor*, zwar um einiges höher als in den beiden anderen; ob dies auf „geänderte Zeiten“ zurückzuführen ist, lässt sich angesichts sonstiger Unterschiede in den Studien aber nicht sicher sagen. Und sogar wenn dem so wäre, müsste das nicht bedeuten, dass tatsächlich häufiger eine Auseinandersetzung erfolgt; stattdessen könnte sich lediglich ein anderer „Stil“ entwickelt haben, denn auch *Schnoor* stellt fest, dass in manchen Fällen die Gerichte zwar angäben, „auch aufgrund eigener Bewertungen zu diesem Ergebnis gekommen zu sein [...]“. Bei näherer Betrachtung werden aber einzig die Ausführungen des Sachverständigen wiedergegeben“.<sup>141</sup>

In 15 der hier analysierten 48 Verfahren wurde die Schuldfähigkeit – ausweislich der Urteilsgründe – nicht diskutiert, in weiteren 17 dargelegt, dass volle Schuldfähigkeit bestanden habe. Es bleiben 16 Verfahren, in denen nach Ansicht der

---

137 *BGH* (3 StR 399/09, RN 5); ähnlich *BGH* (5 StR 123/10 RN 9).

138 Ebd.

139 In der Studie von *Böttger et al.* (1991, 369, 377) antworteten jedenfalls nur 68 % der befragten Richter und lediglich 37 % der Sachverständigen auf die Frage, ob die in Gutachten gestellten Diagnosen verständlich und nachvollziehbar seien, mit „fast immer“. Zu diesem Unterschied merken die Autoren an, dass es schwerwiegender sei, wenn der Rezipient (statt des Gutachters) von Unverständlichkeit ausgeht. Man könnte aber auch argumentieren, dass Sachverständige vielleicht eher als die Richter selbst merken, *was* letztere alles nicht verstehen.

140 Argumentativ-inhaltliche Auseinandersetzung: *Verrel* (1995, 138): 11 % der Urteile, *Dölling* (1998, 1337, 1350): 8 %; *Schnoor* (2009, 265): nicht abgekürzte Urteile: 32 %; abgekürzte Urteile 2,5 %.

141 2009, 262.

entscheidenden Gerichte einmal Schuldunfähigkeit<sup>142</sup> und zwölf Mal verminderte Schuldfähigkeit nicht auszuschließen war, lediglich in drei Fällen galt Letzteres als sicher. Für diese 15 Verfahren mit (nicht auszuschließender) verminderter Schuldfähigkeit, bei denen in 13 Fällen eine entsprechende forensisch-psychiatrische Begutachtung erfolgt war, lassen sich den Entscheidungsgründen die in Tabelle 9 dargestellten Angaben entnehmen.

**Tab. 9: Angaben zur verminderten Schuldfähigkeit bei Tatbegehung**

Verfahren mit Annahme verminderter Schuldfähigkeit	Verfahren (n=15)
„Diagnose“	
- Ausschließlich akute Intoxikation	5
- Akute Intoxikation i. V. mit psychischer Störung (+ evtl. Abhängigkeit)	4
- Ausschließlich Suchtmittel-Abhängigkeit	2
- Ausschließlich Pädophilie	2
- Ausschließlich sonstige psychische Störung	2
Eingangsmerkmal	
- Keine Zuordnung	11
- Schwere andere seelische Abartigkeit	4
Auswirkung	
- Keine Zuordnung	3
- Steuerungsfähigkeit	12
Strafmilderung	12

Auch wenn einzelne Gerichte die Relevanz einer Intoxikation anders bewerteten als die Sachverständigen, lässt sich im Ergebnis feststellen, dass nicht nur für die Vergabe eines Begutachtungsauftrags – wie in Kapitel 5.1.2.3 ausgeführt –, sondern schließlich auch für die gerichtliche Feststellung der (nicht auszuschließenden) verminderten Schuldfähigkeit mehrheitlich eine erhebliche Alkoholisierung (mit-)ursächlich war. Lediglich in sechs Verfahren hatten ausschließlich dauerhafte psychische Störungen die verminderte Schuldfähigkeit begründet, darunter zwei, bei denen eine Suchterkrankung festgestellt worden war, wobei beide Probanden bei Tatbegehung alkoholisiert gewesen waren, ohne dass das aber im Sinne von §§ 20, 21 StGB relevant gewesen wäre.

Auffällig ist demgegenüber, dass nicht nur lediglich sechs Sachverständige eine ausdrückliche Zuordnung der von ihnen festgestellten psychischen Störung zu einem der vier Eingangsmerkmale i. S. §§ 20, 21 StGB vorgenommen hatten,

142 Fallskizze Nr. 2.

sondern das auch nur für vier Gerichte<sup>143</sup> galt. Ein annähernd gleich hoher Ausfall – nämlich in 65 % der von ihr analysierten Urteile – fand sich allerdings auch in der Studie von *Schmoor*,<sup>144</sup> ebenso wie das Ergebnis, dass eine fehlende Zuordnung dann meist das Gutachten *und* das Urteil betraf.

Dieser Fehler könnte der Annahme einer vermeintlich klaren Lage geschuldet sein, nämlich dass einerseits eine relevante akute Intoxikation, andererseits eine entsprechende Persönlichkeitsstörung als die hier wesentlichen Befunde doch „eindeutig“ als krankhafte seelische Störung bzw. als schwere andere seelische Abartigkeit gelten würden. Vielleicht zeigt sich hier – an der Schnittstelle von Psychiatrie und Strafrecht, bei der bezüglich der Kompetenzbereiche zwar im Detail einiges streitig ist,<sup>145</sup> aber zumindest klar zu sein scheint, dass im Falle einer Begutachtung beide Professionen mit der Frage befasst sind<sup>146</sup> – aber auch, dass es eben kein „Scharnier“<sup>147</sup> gibt, das dann definitionsgemäß beide Seiten verbindet, sondern hier gerade die Unverbundenheit beider Systeme und die Sprachlosigkeit der Protagonisten zum Ausdruck kommt.<sup>148</sup>

Ob es nun um (vermeintlich) parallele Ausführungen oder gemeinsames Schweigen geht und ohne es unter strafrechtlichen Aspekten zu beleuchten: Schon 1995 schrieb *Verrel*, dass in der Literatur Einigkeit bestünde, dass Richter/innen „nicht zu der geforderten Prüfung und Würdigung des Sachverständigengutachtens in der Lage“<sup>149</sup> seien. 15 Jahre später stellt sich das

143 Erfolgte gerichtliche Zuordnung: einmal krankhafte seelische Störung, drei Mal schwere andere seelische Abartigkeit.

144 2009, 270.

145 So formuliert *Nack* (2009, 201, 204 f.), Vorsitzender Richter am BGH: „Noch weitgehend ungeklärt ist, wer bestimmt, ob die Störung ein gesetzliches Eingangsmerkmal erfüllt. Mit dem 3. Strafsenat bin ich der Meinung, dass die Subsumtion, also die Bejahung eines der Eingangsmerkmale der §§ 20,21 StGB, Rechtsanwendung ist, die nicht dem Sachverständigen, sondern dem Richter – freilich im Dialog mit dem Sachverständigen – zusteht.“

146 *BGH* (3 StR 369/09, RN 6): „[...] wird der Richter zwar häufig – soweit die Verhängung von Maßregeln in Betracht kommt stets (vgl. § 246 a StPO) – auf die Hilfe eines Sachverständigen angewiesen sein und von diesem Ausführungen zur Diagnose einer psychischen Störung, zu deren Schweregrad und deren innerer Beziehung zur Tat erwarten. Gleichwohl handelt es sich sowohl bei der Bejahung eines der Eingangsmerkmale des § 20 StGB als auch bei der Annahme eingeschränkter oder fehlender Schuldfähigkeit um Rechtsfragen. Der Richter hat daher zum einen bei der Entscheidung darüber die Darlegungen des Sachverständigen zu überprüfen; zum anderen ist er verpflichtet, seine Entscheidung in einer für das Revisionsgericht nachprüfbarer Weise zu begründen“. Andererseits darf das Gericht eine „gebotene fachwissenschaftliche Beurteilung“ nicht „ausschließlich durch eigene Erwägungen ersetzen“ (*BGH* 5 StR 171/10, RN 7).

147 *Maatz* (2007, 147, 150).

148 Dabei sei – so *Saß & Habermeyer* (2007, 156, 160) – in dem Übergangsbereich zw. empirischen und normativen Funktionen ein „Dialog zwischen Sachverständigen und Gericht“ erforderlich.

149 1995, 32, 33.

nicht weniger dramatisch dar, vielmehr ist – so *Erb* – davon auszugehen, dass der wissenschaftliche Erkenntnisfortschritt das Problem eher noch verschärft hat.<sup>150</sup> Das ist auch deshalb misslich, weil dieser Fortschritt etwa unter prognostischen und behandlerischen Vorzeichen an sich weit über Ermittlungs- und Hauptverfahren hinaus Wirkung entfalten könnte, in diesem so aber auch versickern kann.

Nun gibt es inzwischen nicht nur etliche Veröffentlichungen zu der Frage, wie forensisch-psychiatrische Sachverständige ihre Gutachten zu erstellen haben,<sup>151</sup> bis hin zu den mehrfach genannten formellen und inhaltlichen Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten,<sup>152</sup> sondern auch – und das schon länger – Publikationen mit „Basiswissen der Forensischen Psychiatrie“ für andere Berufsgruppen.<sup>153</sup> Zumindest damit sollte jeder Strafrichter und jede StrafrichterIn so vertraut sein, dass es ihm/ihr möglich ist, ein Gutachten nicht nur auf dessen „Vereinbarkeit mit den gerichtlichen Tatsachenfeststellungen und auf eine gewisse Plausibilität, die nicht durch erkennbare Widersprüche und Verstöße gegen Denkgesetze erschüttert sein darf“<sup>154</sup>, zu prüfen, sondern auch, um so wenigstens das eine oder andere ungenügende Gutachten erkennen zu können.

Darüber hinaus und vor allem wäre aber wünschenswert, dass eine bloße Wiedergabe der Ausführungen der Sachverständigen als nicht ausreichend angesehen wird. Dies weniger, weil das Unterlassen einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Anknüpfungstatsachen und Feststellungen der Sachverständigen die Frage aufwirft, ob das Gericht so überhaupt noch Herr der von ihm zu treffenden Entscheidungen ist. Vor allem nimmt es sich so die Chance, für dieses Verfahren zu verstehen – und für das nächste zu lernen.

---

150 2009, 883 ff.; allerdings gibt es noch andere Gründe, weswegen das Gericht sich (vermeintlich) dem Gutachter anschließt: Weil es denkt, dass es dies müsse, weil es glaubt, das Verfahren reversionssicher zu machen bzw. so einen „Streit“ mit der Verteidigung zu vermeiden, und schließlich wegen der Begründungsanforderungen, wenn es dem Sachverständigen nicht folgt (*Nack* 2009, 201, 204, 207). So etwa *BGH* (4 StR 435/09 RN 7): „Der Trichter ist zwar nicht gehindert, von dem Gutachten eines vernommenen Sachverständigen abzuweichen [...] muss er die Gründe hierfür in einer Weise darlegen, die dem Revisionsgericht die Nachprüfung erlaubt, ob er das Gutachten zutreffend gewürdigt und aus ihm rechtlich zulässige Schlüsse gezogen hat. Hierzu bedarf es einer erschöpfenden Auseinandersetzung mit den Darlegungen des Sachverständigen, insbesondere zu den Gesichtspunkten, auf welche das Gericht seine abweichende Auffassung stützt.“

151 Wobei auch Rücksicht auf die Justiz genommen wird, wenn es bei *Habermeyer* (2004, 85, 91) heißt, dass „Rückgriff auf diagnostische Mindeststandards“ auch deshalb genommen werden soll, weil „vom Juristen als medizinischem Laien keine kritische Übersicht über die Wertigkeit unterschiedlicher psychotherapeutischer Schulen erwartet werden“ könne.

152 *Boetticher et al.* (2005, 57 ff.).

153 *Venzlaff & Foerster* (2009) sowie *Staud* (2010).

154 *Erb* (2009, 883, 890).

Denn welche Auswirkungen es haben kann, wenn sich Sachverständiger und Gericht im wahrsten Sinne des Wortes nicht verstehen, zeigt Fallskizze Nr. 2: Im Verfahren vor der Bezugsentscheidung 1999/2000 schließt sich die Kammer den Ausführungen des Sachverständigen „mit der ihr eigenen Sachkunde in vollem Umfang“ an und führt dies weiter (offensichtlich mit Zitaten, wobei sich das schriftliche Gutachten selbst nicht in der Strafverfahrensakte befand) aus. In der sodann angeordneten Unterbringung nach § 63 StGB kommt es bald zu neuerlichen Sexualdelikten, weswegen das Gericht den Sachverständigen damit beauftragt, sein früheres Gutachten zu „ergänzen“. Dieser hält nun ausdrücklich fest: „Bemerkenswert ist die Feststellung im Urteil, die Kammer habe sich meinen gutachterlichen Ausführungen ‚in vollem Umfang‘ angeschlossen, da ich vor Gericht das Gegenteil dessen vertreten habe, was das Urteil ausführt.“<sup>155</sup>

### 5.1.3.3 Angaben zur Rückfall- und Behandlungsprognose

Wie sich aus Tabelle 10 ergibt, enthielten lediglich 17 der 48 Entscheidungsgründe Feststellungen zur „Gefährlichkeit“, mithin zur Prognose neuerlicher Straftaten der Probanden. Dabei handelte es sich ganz überwiegend um Verfahren, in denen eine Erörterung obligatorisch war: Zum einen solche, bei denen angesichts des Strafmaßes eine Aussetzung der Vollstreckung in Betracht kam, darunter jene drei, bei denen eine solche wegen günstiger Prognose tatsächlich erfolgte, zum anderen Verfahren mit festgestellter „hoher“ bzw. „sehr hoher“ Wahrscheinlichkeit neuerlicher Straftaten und der Anordnung stationärer Maßregeln. Dass auch in diesen Verfahren die Auseinandersetzung mit der Frage der Gefährlichkeit nicht sehr intensiv gewesen sein kann, lässt sich daran ablesen, dass diese Entscheidungsgründe – wie schon Tab. 8 zu entnehmen – lediglich 29 Zeilen (Median) auf die (vollständige!) Begründung der Maßregel verwenden. Dementsprechend kurz fallen die wesentlichen Informationen dazu aus, welcher Art die möglichen neuerlichen Straftaten wohl wären; insbesondere die Formulierung „gegen Personen“ dient vorrangig der Begründung der Erheblichkeit. Und auch die Bedingungen, unter denen mit solchen Taten zu rechnen wäre, orientieren sich vorrangig an den Vorgaben der §§ 63, 64 StGB und lassen sich auf den kurzen Nenner bringen: ohne Behandlung, mit Alkohol.<sup>156</sup>

155 Insofern wäre es wünschenswert, dass Sachverständige regelmäßig und ohne besonderen Anlass Kopien jener Urteile erhalten, in denen sie tätig waren.

156 Auch in den „Mindestanforderungen für Prognosegutachten“ (Boetticher et al. 2007, 90, 92) finden sich schon zum Gutachtenauftrag diese Fragen: Wie groß ist die Wahrscheinlichkeit – welcher Art werden diese Straftaten sein – welche Umstände/Maßnahmen können das Risiko steigern bzw. reduzieren. Ähnlich Habermeyer, Gairing & Laue (2010, 258 ff.), auch um so zu erreichen, dass Sachverständige nicht lediglich auf Prognoseinstrumente setzen (können).

**Tab. 10: Angaben zur Rückfall- und Behandlungsprognose**

Angaben zur Rückfallgefahr	Verfahren (n=48)
- Keine Angaben	31
- Neue Straftaten unwahrscheinlich	3
- Wahrscheinlichkeit weiterer Straftaten hoch	7
- Wahrscheinlichkeit weiterer Straftaten sehr hoch	7
Sofern „Gefahr“ bejaht (n = 14): welche Delikte?	
- Keine Differenzierung	3
- Allgemein: gegen Personen	5
- Allgemein: Sexualdelikte	4
- Sexualdelikte an Kindern	2
Sofern „Gefahr“ bejaht (n = 14): unter besonderen Bedingungen?	
- Keine Bedingungen	4
- Sofern keine therapeutischen Maßnahmen	5
- Bei Alkoholkonsum	4
- Unter konflikthafter Belastungen	1

Lediglich in zwei Fällen mit primärer Aussetzung der Vollstreckung fehlte es für die Rückfallprognose des Gerichts an einer forensisch-psychiatrischen Begutachtung, in den anderen war eine solche – schon unter dem Aspekt der Schuldfähigkeit – erfolgt und hatte sich auftragsgemäß auch zur Prognose geäußert. Auch hier schlossen sich zehn Gerichte in der schon bekannten Weise den „überzeugenden Ausführungen“ der Sachverständigen an und wiederholten deren Feststellungen. Dennoch bleiben angesichts des bisher Gesagten auffällige fünf Verfahren, in denen zu den Überlegungen der Sachverständigen solche des Gerichts hinzutraten. Hierbei handelte es sich aber immer um Konstellationen, in denen sich die Gerichte aufgrund der Maßregelanordnung der Aufgabe nicht entziehen konnten, die Angaben tiefer und „passgenauer“ in die strafrechtlichen Voraussetzungen der jeweiligen Norm einzubetten, zumal die Sachverständigen – anders als bei der Schuldfähigkeit, bei denen die Sachverständigen die „Kompetenzgrenzen“ häufiger überschritten und formulierten, dass der Proband (nicht oder vermindert) schuldig sei<sup>157</sup> – sich hier eher zurückhielten. Tatsächlich fußten die „eigenständigen Erwägungen“ der Gerichte in allen fünf Verfahren auf der bisherigen Straffälligkeit der Probanden.

---

157 So etwa in Fallskizze Nr. 8.

Es bleiben schließlich lediglich 14 von 48 Verfahren, in denen sich die Gerichte in den Entscheidungsgründen auch mit der Behandlungsindikation befasst hatten. Eine solche wird gerichtlicherseits offensichtlich vor allem im Kontext verminderter Schuldfähigkeit als relevant angesehen. Darauf weist schon der Umstand hin, dass Gutachenaufträge mehrfach ausdrücklich nur im Falle verminderter Schuldfähigkeit – also nicht: im Fall einer psychischen Störung – Ausführungen zur Behandlungsindikation erwarteten.<sup>158</sup> Entsprechende Stellungnahmen fanden sich dann auch lediglich in zwölf Gutachten.

In elf jener zwölf Verfahren mit gutachterlichen Ausführungen (bei immer verminderter Schuldfähigkeit) verfuhr die Gerichte dann auch wie gehabt: Sie folgten den Sachverständigen. Diese waren immer von der Notwendigkeit einer therapeutischen Maßnahme ausgegangen, ohne dies aber jenseits der Fragen stationär vs. ambulant bzw. Behandlung einer Suchtmittelabhängigkeit vs. andere Behandlung wesentlich zu spezifizieren. Während zwei Probanden seitens der Sachverständigen eine mangelnde Eignung – und zwar im Sinne mangelnder Behandlungsmotivation<sup>159</sup> – attestiert worden war, sah das Gericht das bei einem Täter anders.

Letztlich führte dies in sechs Fällen zu Maßregelanordnungen nach §§ 63, 64 StGB, ein Proband wurde im Rahmen einer primären Strafaussetzung angewiesen, eine stationäre Entziehungskur zu absolvieren. In den verbleibenden sieben Fällen fanden sich höchstens in die Strafzumessung eingestreute Halbsätze mit Empfehlungen wie jene, dass der Verurteilte möglichst bald in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden bzw. „im Strafvollzug eine Sozialtherapie absolvieren“ solle.

Hier lässt sich ein typisches, dem Vorrang des Schuldprinzips „geschuldetes“ Problem verorten: Sowohl die Sachverständigen als auch die Gerichte schauen auf das „Nadelöhr“ der verminderten Schuldfähigkeit, und das auch noch von verschiedenen Seiten: Während die Gutachter/innen prüfen, ob eine eventuelle psychische Störung „hindurch passt“, achten die Gerichte darauf, ob eine Strafmilderung oder eine Unterbringung nach § 63 StGB „herauskommt“. Beiden gelingt es selten, den Blick davon zu lösen und sich hinsichtlich eines möglichen Behandlungsbedarfs davon unabhängig zu machen; den Sachverständigen vielleicht nicht, weil sie nicht gefragt werden – und den Gerichten nicht, weil

---

158 Etwa Fallskizze Nr. 5. Sofern diesbezügliche Feststellungen des Sachverständigen nur mündlich in der Hauptverhandlung vorgetragen wurden, sich das Gericht in seinen Entscheidungsgründen darauf aber bezog, wurde das bei der Auswertung berücksichtigt.

159 Zur „Therapiemotivation“ etwa Conen & Cecchin (2009), Elsner & König (2009, 104 ff.) sowie Schalast (2009, 134 ff.)

sie einen Gesprächsbedarf nicht sehen. Das mag auf Seiten der Gutachter/innen durch (warnende) Sätze wie jenen, dass „Faktoren wie Behandlungsbedürftigkeit [...] die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung nicht rechtfertigen“<sup>160</sup> können, forciert werden. Und bei den Gerichten wird das Schweigen auch darauf zurück zu führen sein, dass sich für die von ihnen im Erkenntnisverfahren zu treffenden Entscheidungen – sieht man von einer Therapieweisung bei primärer Strafaussetzung ab – bei voll Schuldfähigen die Frage des Behandlungsbedarfs nicht stellt. Beide übersehen dabei aber, dass ihre Feststellungen – obwohl sie nicht unmittelbar in einer gerichtlichen Entscheidung münden – dennoch zukünftig im Rahmen des Strafvollzugs bedeutsam sein können.

Auch wenn der Umkehrschluss, dass eine (intensivere) Thematisierung von Behandlungsbedürftigkeit und -aussicht die spätere Anordnung von Sicherungsverwahrung hätte verhindern können, nicht zulässig ist und die gefundenen Ergebnisse über das Gros der Verfahren gegen Sexualstraftäter keine Aussagen zulassen – zumal es sich zwangsläufig auch um Vorgänge älteren Datums handelt, als etwa der „Anspruch auf Behandlung“<sup>161</sup> noch kein Thema war – ist *Böhm & Boetticher*<sup>162</sup> dennoch darin zuzustimmen, dass der „Behandlungsgedanke“ im Erkenntnisverfahren zu wenig verankert und insbesondere zu eng mit der (verminderten) Schuldfähigkeit verbunden ist.

Bevor sich deshalb die Frage stellt, ob und wie gerichtlicherseits eine frühzeitige Behandlung jener (Sexualstraf-)Täter zu erreichen wäre, die einer solchen bedürfen, soll – dabei auch über den Tellerrand des Erkenntnisverfahrens hinweg – die Vorgeschichte der Probanden unter dem Aspekt der Behandlung analysiert werden.

#### **5.1.4 Therapeutische Behandlung**

Ausgehend von dem Satz „wer die frühe Intervention versäumt, muss später im Gegenzug Rückfalltäter verwahren“<sup>163</sup> stellt sich demnach die Frage, ob bei den Tätern von Seiten der Strafjustiz und des Strafvollzuges mit Mehr und Anderem als Strafe interveniert“ wurde, wobei die inhaltlichen Grenzen, die das Strafrecht vorgibt, aber auch die methodischen Grenzen, die die Analyse von (ausgewählten) Strafakten aufstellt, zu bedenken sind.

---

160 *Fegert et al.* (2006, 16).

161 *Böhm* (2005, 184 ff.).

162 *Böhm & Boetticher* (2009).

163 *Gerhold* (2010, 52).

Würde man „Intervention“ mit „Behandlung“ gleichsetzen, wie sie im Strafvollzugsgesetz (StVollzG)<sup>164</sup> zwar nicht definiert, für den Strafvollzug aber verstanden wird, so könnte man sagen, das praktisch bei jedem der 50 Probanden, bei denen vor der Bezugsentscheidung 1999/2000 zumindest *eine* Jugend- und/oder Freiheitsstrafe vollstreckt worden war, auch eine Intervention erfolgt war. Dabei lässt sich zwar Behandlung als „das gesamte Feld der sozialen Interaktion und Kommunikation zwischen dem Gefangenen und seinen Bezugspersonen, das durch die soziale Struktur des Systems Strafvollzug vermittelt und auf das Vollzugsziel bezogen ist,“<sup>165</sup> mittels einer Aktenanalyse nicht erfassen. Es bleiben aber § 7 II StVollzG, in dem geregelt ist, über welche „Behandlungsmaßnahmen“ der Vollzugsplan zumindest Angaben zu enthalten hat, und §§ 37, 38 StVollzG, die Arbeit, Ausbildung und Unterricht zum Gegenstand haben. Danach meint „Behandlung“ *auch*

- schulische Förderung,
- berufliche Aus- und Weiterbildung,
- arbeitstherapeutische Beschäftigung und
- Arbeit.<sup>166</sup>

Sieht man von kurzzeitigen Verweigerungen und wenigen Probanden ab, die jegliche Maßnahme ablehnten,<sup>167</sup> war eine „Behandlung“ in dieser Form bei jedem erfolgt, wobei die Bandbreite von Alphabetisierungs-<sup>168</sup> und Spanisch-Kurs bis zum Erwerb des Realschulabschlusses oder eines Gesellenbriefes,<sup>169</sup> von der Arbeitsbeschaffungsmaßnahme<sup>170</sup> bis zur Herstellung aufwendiger Schiffsmodelle<sup>171</sup> reichte. Das entspricht den Befunden von *Kern*,<sup>172</sup> wonach „jeder“ seiner Probanden während des Vollzugs ein „umfangreiches Behandlungsprogramm“ erfahre, das darauf ziele, die Unterbringung überflüssig zu

---

164 Das Strafvollzugsgesetz des Bundes, das heute nicht mehr in allen Bundesländern gilt, war für die Vollzugsaufenthalte der Probanden seit 1977 anwendbar.

165 *Calliess & Müller-Dietz* (2008, § 4 RN 6).

166 So würdigte der nordrhein-westfälischen Justizminister laut einer PM vom 10.02.2011 „Arbeit und Beschäftigung der Gefangenen als eine tragende Säule der Behandlung im Justizvollzug“.

167 Fallskizze Nr. 7.

168 Fallskizze Nr. 8.

169 Fallskizze Nr. 1.

170 Fallskizze Nr. 2.

171 Fallskizze Nr. 5.

172 *Kern* (1997b, 19, 23) wertete Gefangenepersonalakten von 49 in Sicherungsverwahrung Untergebrachten bzw. Strafgefangenen mit Anschluss-Sicherungsverwahrung aus.

machen. Dabei handelte es sich aber überwiegend um schulische bzw. berufliche Qualifikationen, von denen *Kern* selbst annimmt, dass sie die Kriminalprognose nicht wesentlich verbessern.

Versteht man unter „Behandlung“ deshalb im engeren Sinn

- eine „individuelle Therapie und gruppentherapeutische Behandlung der persönlichen und sozialen Störungen“<sup>173</sup> im Regelvollzug oder
- die Unterbringung in einer Sozialtherapeutischen Anstalt gemäß §§ 7 II, 9 StVollzG,
- aber auch im Rahmen von „Therapieweisungen“ bei primärer Strafaussetzung bzw. Strafrestausssetzung (§§ 56c, 57 StGB) durchgeführte Maßnahmen,

dann sieht es jedoch – wie zu zeigen sein wird – anders aus. Und dies, obwohl Studien, die (Sexual-/Gewalt-)Täter aus Behandlungs- vs. Regelvollzug oder solche mit vs. ohne „Therapie“ vergleichen, zu dem Ergebnis kommen, dass Behandlung in diesem engen Sinn eine gewisse Erfolgsquote, verstanden als eine geringere Rückfallrate der Behandelten, aufzuweisen hat (Tab 11).<sup>174</sup>

Dabei wird, unter Beachtung und Einhaltung dreier Prinzipien, von einem mittleren Effekt ausgegangen:

- Risikoprinzip = Täter mit hohem Risiko benötigen intensivere Maßnahmen als solche mit niedrigem Risiko.
- Bedürfnisprinzip = die Maßnahme muss spezifisch auf solche Merkmale zielen, die nach empirischem Kenntnisstand kriminogene Faktoren darstellen.
- Ansprechbarkeitsprinzip = die Therapiemethoden müssen auf die jeweilige Lernweise und die Fähigkeiten des Täters eingehen können.<sup>175</sup>

Erforderlich ist somit für eine systematische und erfolgreiche Behandlung von (Sexual-)Straftätern zumindest

- die Ermittlung der behandlungsbedürftigen Personen,
- die Feststellung der geeigneten Maßnahme(n) sowie
- die Hin- und Durchführung derselben.

---

173 *Callies & Müller-Dietz* (2008, § 7 RN 6) (zu subsumieren unter § 7 II StVollzG: besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen).

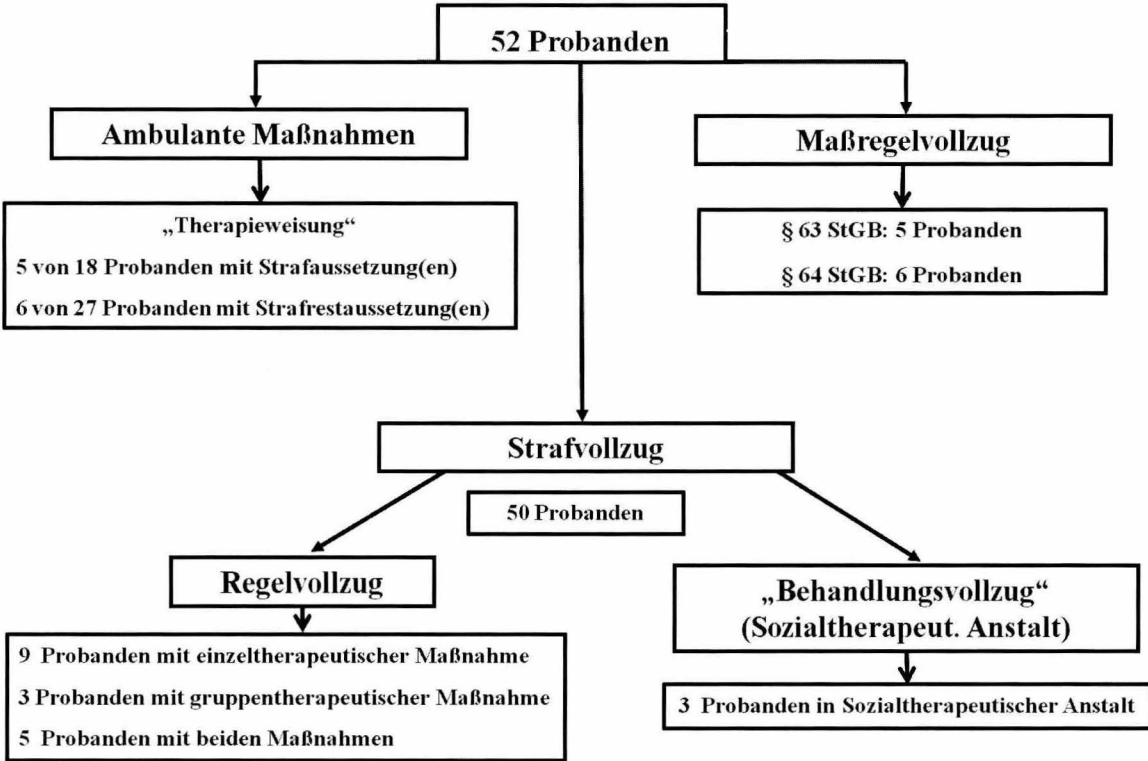
174 Hierzu auch bei *Sohn* (2010) das Kapitel 3.12. zur „Rückfälligkeit nach Strafvollzug“.

175 *Andrews et al.* (1990, 369 ff.); hierzu auch *Kröber* (2002, 40, 42).

**Tab. 11: Forschungsergebnisse zum Thema „Therapeutische Behandlung und Rückfälligkeit“**

Studie	Probanden	Beobachtungszeitraum	Rückfallquote
<i>Dünkel &amp; Geng (1994)</i>	„Karrieretäter“ = mind. drei Vorstrafen und mind. ein Jahr inhaftiert <b>160</b> Behandlungsvollzug <b>323</b> Regelvollzug	5 Jahre	Mit Vollzug als Folge <b>160</b> : 42 % insgesamt <b>323</b> : 65 % insgesamt
<i>Seitz &amp; Specht (2001)</i>	Straftäter mit Sozialtherapie-Aufenthalt <b>89</b> mit regulärer Entlassung nach Ø 29 M. Sotha <b>72</b> mit Rückverlegung nach Ø 13 M. in Sotha	5 Jahre	<b>89</b> : 62 % insgesamt 18 % mit Vollzug <b>72</b> : 83 % insgesamt 44 % mit Vollzug
<i>Stadtland et al. (2004)</i>	Sexualstraftäter ohne schwere psychische Erkrankungen <b>73</b> mit Therapie in JVA <b>15</b> mit Therapieabbruch in JVA <b>46</b> Begutachtete (kein § 63)	1-340 Monate	<b>73</b> : 44 % Sexual/Gewalt 15 % sonstiges <b>15</b> : 80 % Sexual/Gewalt 13 % sonstiges <b>46</b> : 26 % Sexual/Gewalt 17 % sonstiges
<i>Schmucker (2004)</i>	Sexualstraftäter aus 69 internationalen Studien („Meta-Analyse“) <b>9.512</b> in „Behandlungsgruppe“ <b>12.669</b> in „Vergleichsgruppe“	10-240 Monate	<b>9.512</b> : 12 % Sexualdelikte <b>12.669</b> : 24 % Sexualdelikte
<i>Eher et al. (2006) - Österreich -</i>	Entlassene „Maßnahmepatienten“ (~ §§ 63, 64) mit Kontakt zu forensischer Nachbetreuung <b>122</b> mit mind. 30 Std. psychdyn. Einzeltherapie <b>152</b> ohne Therapie oder weniger als 30 Std. Davon <b>59</b> Sexualstraftäter in „Therapiegruppe“ <b>47</b> Sexualstraftäter in „Nicht-Therapiegruppe“	Ø 7 Jahre	<b>122</b> : 6 % nicht-sex. Gewaltdelikt <b>152</b> : 23 % nicht-sex. Gewaltdelikt <b>59</b> : 13 % Sexual/Gewalt <b>47</b> : 30 % Sexual/Gewalt

Abb. 23: Therapeutische Behandlungen vor 1999/2000



Und auch der Gesetzgeber geht – wie § 9 StVollzG zeigt – davon aus, dass (insbesondere) eine sozialtherapeutische Behandlung in einer entsprechenden Anstalt – gerade bei Sexualstraf Tätern – Erfolg versprechend, dabei aber eine Einzelfallprüfung („angezeigt“) erforderlich und ein Scheitern (Rückverlegung, sofern der Behandlungszweck nicht erreichbar ist) möglich ist.

In vorstehender Abbildung 23 ist aufgeführt, wie häufig bei den 52 Probanden aus der vorliegenden Untersuchung in deren *ausgewerteten* Verfahren vor der Bezugsentscheidung 1999/2000

- eine „Therapieweisung“ bei primärer Strafaussetzung bzw. Strafrestausssetzung erging (§§ 56c, 57 StGB);<sup>176</sup>
- eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) erfolgte, die eine therapeutische Behandlung impliziert;
- im Regelstrafvollzug einzel- und/oder gruppentherapeutische Maßnahmen zum Einsatz kamen;
- eine Verlegung in eine Sozialtherapeutische Einrichtung und damit in den so genannten „Behandlungsvollzug“ erfolgte.

Zwei Punkte sind zunächst anzumerken:

- Die Maßnahmen betrafen nicht zwingend *verschiedene* Probanden. So kam es z. T. bei ein und demselben Täter zu Maßnahmen im Maßregel- und (Regel-)Strafvollzug, Weisungen im Rahmen von Strafrestaussetzungen griffen zuvor im Vollzug begonnene Maßnahmen auf. Dies hat zur Konsequenz, dass letztlich mit 25 der 52 Probanden nur knapp die Hälfte entweder angewiesen wurde, eine therapeutische Behandlung zu absolvieren und/oder eine solche im Vollzug zumindest begann.
- Letzteres deutet schon den zweiten Aspekt an: Eine solche Weisung bedeutet nicht unbedingt, dass eine Heilbehandlung auch begonnen bzw. absolviert, der Beginn einer Maßnahme im Vollzug nicht zwingend, dass diese bis zu einem regulären und – aus damaliger Sicht – erfolgreichen Ende durchgeführt wird.

---

176 Ähnlich wie bei der „Behandlung i. w. S.“ ist es nicht ergiebig, danach zu fragen, wie viele der Probanden im Rahmen von Straf(rest)aussetzungen überhaupt Weisungen erhalten hatten. Denn auch dies ist durchgängig der Fall: sich Arbeit zu suchen und/oder jede Änderung des Wohnsitzes mitzuteilen, solche Standard-Weisungen fanden sich bei jedem. Mehr aber durchweg nicht. Was sich in einer Akte hingegen fand, war folgender Vermerk eines Richters für die den Bewährungsbeschluss ausfertigende Schreibkraft: „Bewährungshelfer und das Übliche.“

Aus *methodischen* Gründen ist zudem Folgendes zu bedenken: Da sich die Angaben nur auf ausgewertete Verfahren stützen können<sup>177</sup> und es neben einer zufälligen Auswahl auch *Ausfälle* gab, die eher frühe Verfahren und/oder solche mit leichteren Sanktionen betrafen, kann aus den Daten z. B. nicht geschlossen werden, dass lediglich 18 der Probanden vor der Bezugsentscheidung (zumindest einmal) eine primäre Strafaussetzung erhalten haben. So haben ja schon die BZR-Daten gezeigt,<sup>178</sup> dass bei 39 der ursprünglich 65 Probanden mindestens einmal eine solche Aussetzung erfolgt war. Insofern ist – etwa für diese Gruppe – das *Verhältnis* zwischen Aussetzung und „Therapieweisung“ die wesentliche Information.

Und *inhaltlich* muss bedacht werden, dass eine Behandlungsindikation nur bei einer tatrelevanten und die Rückfallgefahr erhöhenden psychischen Störung vorliegt. Das bedeutet etwa im Hinblick auf Weisungen, dass den entscheidenden Gerichten nicht vorgehalten werden kann, dass sie entsprechende Maßnahmen trotz eines bestehenden Hilfebedarfs unterlassen hätten. Feststellbar (und nicht vorwerfbar) ist nur, *dass* sie lediglich in einer geringen Anzahl von Fällen eine Behandlungsindikation gesehen haben, in denen sie zudem und dennoch eine Straf(rest)aussetzung für vertretbar hielten. Inwieweit sie es dabei unterlassen haben, ausreichende Informationen für eine solche Entscheidung zu erheben bzw. sie diese falsch gewichtet haben, kann nicht bewertet werden.

Feststellbar *ist* aber, dass bei jenen 18 Probanden mit unmittelbaren Aussetzungen nur in fünf der betreffenden Verfahren eine forensisch-psychiatrische Begutachtung erfolgt war, wobei diese drei jener fünf Verfahren betreffen, in denen es zu Weisungen kam.<sup>179</sup> Begutachtet wurden zwei Probanden mit einer Suchtproblematik, außerdem die beiden aus den Fallskizzen Nr. 2 und Nr. 3.<sup>180</sup> Der laut Gutachter „psychisch retardierte Jugendliche in Adoleszenzkrise“ wurde angewiesen, weiter im Heilpädagogischen Heim zu bleiben (und dort zu arbeiten, von „Behandlung“ ist in der Weisung nicht die Rede; dennoch wurde sie hier als „Therapieweisung“ gewertet). Im anderen Fall ist das Gericht „mit der Sachverständigen der Überzeugung [...], dass ohne therapeutische Maßnahmen mit weiteren Taten dieser Art zu rechnen ist“. *Dennoch* wird die

177 Allerdings wären in den Fallskizzen Hinweise auf Therapie(-weisungen) in nicht ausgewerteten Akten festgehalten worden. Dies war aber durchweg nicht der Fall, sieht man von zwei oder drei Probanden ab, die behaupteten, sich selbst schon einmal um „Hilfe“ bemüht zu haben, ohne dass dem aber weiter nachgegangen worden wäre.

178 Kapitel 4.4.2.3.

179 Zum Problem von Therapieweisungen bei Strafaussetzungen *ohne* Begutachtungen *Bosinski, Ponseti & Sakewitz* (2002, 39, 45).

180 Es bleibt jener Proband, bei dem der Sachverständige lediglich ein „gesteigertes Geltungsbedürfnis“ und „pseudologische Tendenzen“ ohne Behandlungsbedarf sah.

wegen Schuldunfähigkeit allein angeordnete Unterbringung nach § 63 StGB ausgesetzt, weil ein Platz in einer Beschützenden Werkstatt zur Verfügung steht – wo der Proband wohlgemerkt nur arbeitet und dabei pädagogisch begleitet wird. Um eine stützende psychotherapeutische Behandlung bemüht sich erst später seine Bewährungshelferin – auf Eigeninitiative, ohne entsprechende Weisung und ohne Erfolg.

Insgesamt drei der fünf Fälle mit *Therapieweisung bei primärer Aussetzung* lagen (vorrangig) Diebstahlserien zu Grunde, darunter die genannten zwei Probanden mit erheblicher Alkoholproblematik.

*Einer von ihnen „erkämpfte“ sich in zweiter Instanz, dass er die Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung zunächst nicht ausgesetzt worden war, doch noch „zur Bewährung“ erhielt, wenn und weil er sich mit einer Weisung zu einer stationären Entziehungskur einverstanden erklärt. Diese lief – wie alle Beteiligten mit Erstaunen feststellten – nach anfänglichen Problemen über einen dreimonatigen Zeitraum „durchaus erfolgversprechend“. Dennoch hatte es zwischenzeitlich ein weiteres Strafverfahren gegeben, in dem § 64 StGB angeordnet, dessen Vollstreckung aber gerade im Hinblick auf die laufende Therapie ausgesetzt worden war. Schließlich wurde der Proband „wegen wiederholter grober Verstöße gegen hier bestehende Regeln [...] disziplinarisch entlassen“, eine ambulante Therapie aber „dringend empfohlen“. Zwar wurde wegen der zwischenzeitlichen neuerlichen Verurteilung die Bewährungszeit in der vorliegenden Sache verlängert, zu einer Weisungsänderung kam es jedoch nicht. Der Proband suchte sich Arbeit, ging eine neue Partnerschaft ein, besuchte die Treffen der Anonymen Alkoholiker und war nach Angaben seiner Bewährungshelferin kooperativ sowie „absolut trocken“, weswegen sie nach einiger Zeit ein weitere Unterstellung auch für entbehrlich hielt – eine Ansicht, die das Gericht nicht teilte. Die Frage nach einer (ambulanten oder stationären) „Behandlung“ wurde von keinem der Beteiligten mehr gestellt.*

*Zwei Jahre später beging der Proband, unter erheblichem Alkoholeinfluss stehend, eine sexuelle Nötigung mit gefährlicher Körperverletzung an einer ihm fremden Taxifahrerin, zu der er sich von Anfang an geständig einließ – soweit er sich denn noch erinnern könne. In beiden früheren Verfahren wurden deshalb die Aussetzungen widerrufen, so dass Straf- und Maßregelvollzug anstanden. Dieses Sexualdelikt war gleichzeitig die Tat, die der Bezugsentscheidung 1999/2000 zugrunde lag, welche mit der Verhängung einer vierjährigen Freiheitsstrafe und Anordnungen nach §§ 64, 66 StGB endete.<sup>181</sup>*

---

181 Das Gericht (das für die Vorstrafen den BZR-Auszug in das Urteil hinein kopieren ließ) hatte angeordnet, dass 20 Monate der Freiheitsstrafe vor der Unterbringung nach § 64 StGB zu vollstrecken seien. (Nur) diesbezüglich hatte der Proband mit seiner Revision Erfolg.

Der zweite Proband mit Alkoholproblematik, der laut Urteil im Jahr 1986 „erkennen [ließ], dass er das Alkoholproblem lösen will“, trat die ambulante Therapie, zu der er angewiesen worden war, schon nicht an. Auch hierauf wurde über einen längeren Zeitraum nicht reagiert. Zum Vollzug kam es dann auch nicht durch einen Widerruf, sondern durch Einbeziehung der Strafe in eine Gesamtstrafe, die nicht mehr aussetzungsfähig war. Bei deren Strafrestraussetzung im Jahr 1989 wurden keine besonderen Weisungen erteilt.

Etwas anders und sehr „speziell“ liegt der Fall des dritten Probanden mit einer Therapieweisung bei primärer Aussetzung als Reaktion auf eine Diebstahlserie:

*Im Bewährungsbeschluss (1996) wird dem 22-Jährigen aufgegeben, „binnen zwei Wochen einen Facharzt für Urologie und einen Facharzt für Neurologie und Psychiatrie aufzusuchen, sich dort in Behandlung zu begeben [...]“. Damit – so das abgekürzte Urteil – „könnte der Drang zur Begehung weiterer Diebstahlhandlungen auch medizinisch in den Griff bekommen werden“. Ansonsten findet sich in den Entscheidungsgründen dazu (nur) der Satz: „Er hat Probleme mit dem Präputium [Vorhaut, J. E.], was ihn nach seiner Aussage zur Begehung der Diebstahlhandlungen veranlasst.“*

*Nach sechs Wochen teilt der bestellte Bewährungshelfer mit, dass es erstens noch zu keinen Arztbesuchen, aber zweitens zu einer neuerlichen Straftat (§ 21 StVG) gekommen sei. Gleichzeitig bittet er darum, ihm mitzuteilen, „infolge welcher Gründe es zur Auflage der Arztkonsultationen kam“. Der Proband wolle ihm dazu nichts sagen und im Urteil sowie in der ganzen von ihm eingesehenen Strafakte sei dazu nichts erwähnt (dass er daraufhin entsprechende Informationen erhalten hat, war der Akte nicht zu entnehmen). Wenig später war die urologische Behandlung abgeschlossen,<sup>182</sup> ein Termin bei einer Psychotherapeutin in Aussicht, wobei der Proband – so der Bewährungshelfer – bei diesem Thema „deutlich Widerwillen und Verweigerung signalisiert“.*

*Neun Monate nach dem genannten Urteil wird der Proband wegen der oben genannten Straftat und fünf weiterer (nach der urologischen Behandlung begangener) Diebstähle zu einer zehnmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt, deren Vollstreckung nicht ausgesetzt wird. Die frühere Aussetzung wird wenig später widerrufen; dies auch, weil er „keinerlei Bemühungen unternommen hat, auch nur ansatzweise die [...] Weisung zu befolgen“. Tatsächlich war es zu keinem einzigen Termin bei einer Psychotherapeutin gekommen.*

182 Laut fachärztlicher Bescheinigung lag bei dem Probanden eine „Phimose sowie Frenulum breve [Vorhautverengung und Verkürzung des Vorhautbändchens, J. E.] mit Behinderung der Sexualfunktion“ vor, die durch eine Operation behoben wurden. In einem Gutachten aus dem Jahr 1989, dem eine nervenärztliche Untersuchung des 15-Jährigen zur Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als Jugendlicher nach § 66 StGB-DDR (hierzu *Elz & Fröhlich* 2002, 174 f.) zugrunde lag, hieß es nach der körperlichen Untersuchung noch: Genitalorgane: o.B.

Nur bei wenigen, nämlich fünf der 18 Probanden mit unmittelbarer Aussetzung, ging diese Entscheidung auf ein Sexualdelikt zurück. Lediglich bei einem<sup>183</sup> erfolgte Anfang der 1990er Jahre die Weisung, eine ambulante Therapie zu absolvieren, „bis der Therapeut diese für abgeschlossen hält“. Eine entsprechende Bescheinigung legte der Proband dem Gericht nach drei Jahren vor. Im folgenden Strafverfahren stellte sich heraus, dass die Behandlungstermine in den drei Jahren im vier-, acht- und schließlich zwölf-Wochen-Rhythmus stattgefunden und nie länger als 15 Minuten gedauert hatten. Der als sachverständiger Zeuge gehörte Therapeut attestierte dem Probanden eine fehlende Behandlungsbereitschaft, sah darin die Ursache für das „Ausbleiben eines therapeutischen Prozesses“.<sup>184</sup>

Auch vier der sechs *Therapieweisungen bei Strafrestaussetzungen* beziehen sich auf als vordringlich angesehene Drogenprobleme (Alkohol bzw. Betäubungsmittel). In drei Fällen sollten die Probanden die stationär begonnenen Therapien fortsetzen, bei allen kam es schon bald zu Widerruf – und zwar immer und ausschließlich wegen neuerlicher Straftaten, obwohl zwei Probanden den Weisungen bis dato nicht nachgekommen waren, einer die Therapie schon abgebrochen hatte. Bei dem vierten handelt es sich um den Probanden aus Fallskizze Nr. 4, dem es zunächst (nicht begutachtet) gelungen war, eine Strafrestaussetzung gegen den „Preis“ einer stationären Entziehungskur zu erhalten und diese trotz Abbruchs nach drei Wochen nicht durch einen Widerruf zu verlieren, indem er (wohl nie suchtkrank) seinen Bewährungshelfer – und dieser das Gericht – davon überzeugt, dass die Therapie nicht mehr erforderlich sei.

Es bleiben lediglich zwei Probanden, bei denen sich die Behandlung auf eine andere psychische Störung bezog. In beiden Fällen soll es sich bei der Maßnahme um eine „Psychotherapie“ gehandelt haben. Zu diesen beiden gehört der in Fallskizze Nr. 1 dargestellte Täter, der 1998 angewiesen wurde, die im offenen Vollzug begonnene Therapie „so lange und so oft erforderlich“ fortzusetzen. Allerdings bestand zu diesem Zeitpunkt zwischen ihm und seinem Therapeuten schon die Absprache, dass er sich nur noch „bei Bedarf“ meldet. Nach drei Monaten kam es zur Bezugstat.

Ganz ähnlich 1993 – wenn auch mit einer längeren straffreien Phase: Der Proband wird angewiesen, die im Vollzug begonnene Therapie fortzusetzen, bis sein Behandler das „nicht mehr für erforderlich hält“. Als der Therapeut (erst nach der Entlassung des Täters) von der Weisung erfährt, schreibt er an

---

183 Fallskizze Nr. 7.

184 Die letzte der fünf Weisungen erging somit gegenüber dem „psychisch retardierten Jugendlichen in Adoleszenzkrise“ (Fallskizze Nr. 3), dessen abgeurteilten nicht-sexuellen Gewaltdelikte aber (zumindest in der Rückschau) einen Sexualbezug aufweisen.

dessen Bewährungshelfer, dass er schon vor einiger Zeit – noch während der Inhaftierung – der Meinung gewesen sei, man könne die Therapie bald beenden. „Bei Herrn X haben wir die Therapie fortgeführt, um die Ernsthaftigkeit seiner Bemühungen vor Gericht noch besser dokumentieren zu können.“ Nun sei eine weitere Maßnahme aber nicht mehr erforderlich, weswegen er mit dem Probanden vereinbart habe, dass dieser sich melde, wenn er es für nötig halte. Im Jahr 1999 kam es zu den Folge- und damit Bezugstaten.

Schon die Feststellung, dass sich fünf der sechs ergangenen Therapieweisungen bei Strafrestaussetzungen auf die Fortführung im Vollzug begonnener Maßnahmen beziehen, weist auf ein Problem hin, das es (nur) in der Logik des StVollzG an sich nicht gibt: Wenn ein Strafgefangener behandlungsbedürftig und behandlungsg geeignet ist, dann hat er entsprechende Behandlungsangebote und Unterstützung bei deren Wahrnehmung im Vollzug zu erhalten.<sup>185</sup> Steht bei ihm eine Strafrestaussetzung im Raum, kann sich diesbezüglich tatsächlich „nur noch“ die Frage stellen, ob dafür eine Fortführung der Behandlung im ambulanten Setting erforderlich ist. Umgekehrt müsste es (an sich) heißen: Hat ein Strafgefangener *keine* therapeutische Maßnahme im Vollzug absolviert und kommt es zu einer Strafrestaussetzung, dann war eine – das Rückfallrisiko reduzierende – Behandlung nicht angezeigt gewesen.

Das Problem setzt nun aber im Tatsächlichen an: Neben dem Umstand, dass sich der Vollzug bei der Einschätzung, dass eine Behandlung nicht notwendig sei, im Einzelfall geirrt haben kann (und sich dann wieder die Frage der ausreichenden Materialbasis für eine solche Diagnose stellt),<sup>186</sup> ist davon ausgehen, dass der Vollzug angesichts des angenommenen Anteils von Gefangenen mit psychischen Störungen<sup>187</sup> und angesichts von Schätzungen, nach denen auf einen Psychologen bzw. eine Psychologin im Strafvollzug 100 - 300 Strafgefangene kommen – von Psychiatern und Psychiaterinnen ganz zu schweigen – keinesfalls allen „Bedürftigen“ eine therapeutische Behandlung zukommen lassen kann; dies auch dann, wenn nicht jede psychische Störung eine Behandlung indiziert.

---

185 Zum Anspruch (des Strafgefangenen) auf Behandlung *Böhm* (2005, 184 ff.).

186 So enthielten einige der ausgewerteten Vollstreckungshefte keine Kopien der tatsächlich erstellten Gutachten aus dem Erkenntnisverfahren, stattdessen des Öfteren (auch mehrere) Anschreiben an das entscheidende Gericht mit der Bitte um Überlassung einer Kopie.

187 *Frädlich & Pfäfflin* (2000, 95 ff.): 50 % der 90 untersuchten Inhaftierten aus dem offenen Vollzug wiesen mindestens eine Persönlichkeitsstörung nach DSM-IV – am häufigsten eine antisoziale – auf; *Schönfeld, Widmann & Driessen* (2005, 229 ff.): über 80 % der Inhaftierten aus geschlossenem Vollzug wiesen eine aktuelle psychische Störung auf, von allen über 70 % eine substanzbezogene, aber auch über 50 % eine Persönlichkeitsstörung. Zur Häufigkeit psychischer Störungen bei Inhaftierten des Jugendstrafvollzugs *Köhler, Müller & Hinrichs* (2007, 253 ff.); siehe hierzu aber *Leygraf* (2004, 100), Kapitel 5.1.2.3, FN 77.

So kommt dann auch *Schröder* für die von ihr untersuchten 76 Inhaftierten aus dem geschlossenen Vollzug zu dem Ergebnis, dass bei etwa 76 % eine psychiatrische bzw. psychotherapeutische Behandlungsbedürftigkeit bestand und 25 % der Gefangenen den Wunsch nach psychotherapeutischer Unterstützung äußerten, sich aber nur etwa 10 % während des einjährigen Untersuchungszeitraums 2002/2003 in einer solchen Maßnahme befanden.<sup>188</sup>

Der Fall eines bekanntermaßen Behandlungsbedürftigen (und -willigen) *ohne* intramurale therapeutische Maßnahme wird aber nicht dazu führen, dass der Vollzug eines Strafstrestes, verbunden mit einer Weisung zu einer ambulanten Therapie, ausgesetzt, sondern dass die Strafe weiter vollstreckt wird, vermutlich verbunden mit der Aufforderung der Strafvollstreckungskammer an den Vollzug, eine Maßnahme zu gewährleisten, erst danach komme eine Aussetzung in Betracht – was dann wohl oft eine Vollverbüßung bedeuten dürfte. Vergleichbar wird es sich in Fällen verhalten, in denen überhaupt erst eine externe Begutachtung im Rahmen der Erörterung einer Strafstrestaussetzung zu dem Befund kommt, dass eine Behandlung indiziert sei.

Insofern steht auch zu befürchten, dass ambulante Nachsorgeeinrichtungen,<sup>189</sup> die – so die damalige Bundesjustizministerin *Zypries* – den Vollzug entlasten sollen, indem durch ihre professionelle Nachbetreuung eher eine Strafstrestaussetzung in Betracht kommt, vom Vollzug *belastet* werden. Denn dass es dem Vollzug dadurch „möglich [wird], sich wieder auf die Täter zu konzentrieren, die nicht in Freiheit behandelt werden können“,<sup>190</sup> scheint noch nicht ausgemacht. Anzunehmen ist eher, dass auf die ambulante Nachsorge jene zukommen, die *nicht im Vollzug* behandelt werden konnten. Dies deutet auch § 68a VII StGB an, wenn forensische Ambulanzen als Institutionen der Nachsorge seit dem Jahr 2004 (nur) im Kontext von Führungsaufsicht – und damit häufig Vollverbüßung – als quasi „natürlicher „Partner“ für die in § 68b II 2 StGB genannte Therapieweisung angesehen werden.

Einen diesen und den nächsten Punkt verbindendes Zitat stammt von der Vollzugspsychologin, die mit jenem Probanden, der als „milieugeschädigter, schizoider, selbstunsicherer Psychopath mit infantilen Zügen“ bezeichnet

---

188 2005, 61 ff.

189 Die ambulante Nachsorge, die Ländersache ist, besteht erst in Ansätzen und nicht flächendeckend. Ihr liegt kein einheitliches Konzept zugrunde und ihre Schwerpunkte und ihr Klientel sind nicht identisch. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass sie Personen nach Entlassung aus dem Straf- oder Maßregelvollzug in der Phase der Wiedereingliederung in unterschiedlicher Weise (sozialpädagogisch und -therapeutisch, psychologisch und psychiatrisch) betreut und behandelt. Zu verschiedenen Projekten die Beiträge in *Egg* (Hrsg.) (2004).

190 *Zypries* (2004, 9,10).

wurde,<sup>191</sup> über einen Zeitraum von zwei Jahren Gespräche geführt hatte, welche in den Unterlagen eine „psychologische Einzelbetreuung“ genannt wurden: Das sei „eigentlich nur Lebensberatung“ gewesen; eine „richtige“ Therapie sei im Vollzug „überhaupt nicht realisierbar“, wobei sie nicht nur die inhaltlichen Grenzen intramuraler Therapie ansprach,<sup>192</sup> sondern ausdrücklich auf den nicht leistbaren Zeitaufwand hinwies.

Dementsprechend wurden diese Gespräche auch nicht als eine *einzel- und/oder gruppentherapeutische Maßnahme im Regelvollzug* bewertet. Andererseits war für deren Erhebung nicht erforderlich, dass ein bestimmtes Behandlungskonzept/-programm<sup>193</sup> angewandt wurde. Eine solche Voraussetzung wäre auch schon an den mangelnden Informationen gescheitert. Denn in den analysierten Strafakten befanden sich zwar regelmäßig StVK-Beschlüsse – überwiegend im Hinblick auf Strafrestaussetzungen – und diese begleitende vollzugliche Stellungnahmen. In diesen wurde eine Behandlung aber in den seltensten Fällen benannt, ebenso wie kaum Genaueres über deren Verlauf zu erfahren war. Da den Gerichten von den Vollzugsanstalten zudem häufig (schriftlich) nicht mitgeteilt wurde, auf welche psychische Störung reagiert werden sollte, wurden auch solche Maßnahmen erhoben, die der eher allgemeinen Deliktaufarbeitung dienten. Entscheidend war letztlich, dass die Behandlung von der Anstalt selbst als eine „therapeutische“ bezeichnet oder umschrieben wurde. So ließ sich den Unterlagen lediglich entnehmen, dass bei jenen 17 Probanden mit *einzel- und/oder gruppentherapeutischen Maßnahmen im Regelvollzug*

- dreizehn Mal von einem erfolgreichen Abschluss der Behandlung ausgegangen und
- je zwei Mal die Maßnahme durch den Vollzug bzw. den Probanden selbst vorzeitig abgebrochen wurde.

Dabei wurde der Behandlungserfolg aus Sicht des Vollzuges bewertet. Deshalb waren auch jene „erfolgreich“, denen – im Rahmen einer Strafrestaussetzung mit entsprechend günstiger Prognose – eine Therapieweisung erteilt wurde. Dies sogar dann, wenn sich im Nachhinein zeigte, dass offensichtlich zu keinem Zeitpunkt eine Änderung bewirkt worden war.<sup>194</sup>

---

191 Ausführlicher in Kapitel 5.1.1.3.

192 Zu diesen Grenzen etwa *Bosinski, Ponseti & Sakewitz* (2002, 39 ff.).

193 Allerdings werden deliktspezifische Konzepte etwa für Sexualstraftäter auch erst seit einigen Jahren eingesetzt, so etwa BPS („Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter“), dazu *Wischka et al.* (2005) oder SOTP („Sex Offender Treatment Programme“), dazu *Berner & Becker* (2001, 206 ff.), auch Fallskizze Nr. 8. Zur geographischen Verbreitung dieser und anderer Behandlungsprogramme in Sozialtherapeutischen Einrichtungen (Stand 2007) *Spöhr* (2009, 97).

194 Besonders eindrücklich in Fallskizze Nr. 1.

Auch wenn die heutige Regelung in § 9 StVollzG, Sexualstraftäter betreffend, erst 1998 (und dies zunächst als Soll-Bestimmung) eingeführt wurde<sup>195</sup> und damit für die Vorgeschichte der Probanden noch keine unmittelbare Rolle spielte – zumal es sich bei ihren früheren Taten nicht zwingend um Sexualstraftaten gehandelt hatte –, bestand doch die Hoffnung, dass auch in den Jahren zuvor schon eine entsprechende Tendenz hin zu Verlegungen in eine Sozialtherapeutische Anstalt (auf freiwilliger Basis) zu verzeichnen sei. Dies war – kurz gesagt – nicht der Fall, wobei eine solche Verlegung öfter thematisiert wurde, aber dann auch mehrfach daran scheiterte, dass die Probanden selbst sie ablehnten, so wie jener aus Fallskizze Nr. 1, der 1992 deswegen sogar einen Rechtsanwalt einschaltete, um eine verlegungsbedingt weitere Entfernung vom Wohnsitz seiner Mutter zu vermeiden.

Von jenen drei Probanden, die (zwischen 1986 und 1995) in eine *Sozialtherapeutische Anstalt verlegt* worden waren, wurde nur bei einem nach einer Behandlungszeit von zwei Jahren von einer erfolgreichen Maßnahme ausgegangen; in diesem Fall erfolgte eine Entlassung mit einer geringen Reststrafe und ohne weitere Behandlungsweisung. Bei dem in Fallskizze Nr. 8 geschilderten Probanden gab es zwei „Versuche“ in der Vorgeschichte, dann im Rahmen der Bezugssache eine mehrjährige Behandlung in einer Sozialtherapeutischen Einrichtung, die allerdings auch nicht verhindern konnte, dass die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vollzogen wurde.

Beim dritten Probanden endete die sozialtherapeutische Behandlung, die 1995 begonnen hatte, nach zwölf Monaten ebenfalls durch eine Rückverlegung in den Regelvollzug. Da dies während des Vollzuges einer Reststrafe aus einer anderen, nicht ausgewerteten Verurteilung geschah, war der Grund den analysierten Unterlagen zunächst nicht zu entnehmen. Allerdings hatte der Vollzug in einer zuvor erfolgten Stellungnahme schon auf vielfache Regelverstöße (erheblich verspätete Rückkehr aus dem Ausgang, Alkoholkonsum etc.) hingewiesen. Im Rahmen seiner Begutachtung im Bezugsverfahren 1999/2000 gibt der Proband dann selbst an, dass er wegen Lockerungsmissbrauch und „positiver Urinkontrollen“ (Haschischkonsum) zurückverlegt worden sei. Dazu merkt er noch an, dass es dort „nicht schlecht gewesen“ sei, er aber „Schwierigkeiten mit den Sexualstraftätern gehabt“ habe. In dem anstehenden Verfahren wurde ihm – neben den für ihn „üblichen“ Einbruchsdiebstählen – erstmals ein Sexualdelikt vorgeworfen: sexuelle Nötigung, dies in einem besonders schwerem Fall wegen schwerer körperlicher Misshandlung des Opfers, einer ihm bekannten Frau. Die Schläge, Tritte etc. räumte der Täter ein; die *sexuellen Handlungen* seien aber einvernehmlich erfolgt.

---

195 Hierzu etwa Niemz (2010, 6).

Angesichts der Befunde aus vorliegender Untersuchung und anderen Studien ist nicht nur festzustellen, dass selten, sondern auch, dass *zu* selten therapeutisch interveniert wird. Deshalb greifen *Böhm & Boetticher* in ihrem Memorandum eine Regelung des Schweizer StGB auf und schlagen in Anlehnung daran eine (im Abschnitt „Freiheitsentziehende Maßregeln“ des StGB zu verankernde) Norm vor, nach der eine ambulante oder stationäre psychotherapeutische Maßnahme vom entscheidenden Gericht immer dann anzuordnen wäre, wenn die Voraussetzungen von § 66 III 1 StGB vorliegen, eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen, ein Behandlungsbedürfnis besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert und der Eingriff nicht unverhältnismäßig ist. Die Anordnung unterbliebe nur, wenn eine Maßnahme als von vornherein aussichtslos erscheint.<sup>196</sup>

In Verbindung mit den vorgeschlagenen Ergänzungen in § 246a StPO, wonach eine Begutachtung bei bestimmten Delikten in der Regel<sup>197</sup> und zudem immer dann durchzuführen ist, wenn „damit zu rechnen“ ist, dass „eine sozialtherapeutische Maßnahme notwendig wird“, soll letztlich erreicht werden, dass

- der *Einzelne* bei entsprechender Indikation frühzeitig therapeutisch behandelt wird,
- ohne dass das von der Frage der verminderten Schuldfähigkeit und damit der möglichen Zuweisung in den Maßregel- oder Strafvollzug abhängig ist, um so letztlich auch
- auf das *Ganze* gesehen Behandlungsmöglichkeiten in ausreichender Differenzierung nach Bedarf und nicht nach Kassenlage zu „erzwingen“.

Zwar ist *Böhm & Boetticher* in ihrer grundsätzlichen „Diagnose“ zuzustimmen und auch das Ziel ist zu begrüßen. Die Frage ist aber, ob Letzteres auf dem von ihnen vorgeschlagenen Weg zu erreichen ist. Denn ihre „Zustandsbeschreibung“, nämlich zu wenig therapeutische Maßnahmen im Regelvollzug und zu wenige (Gewalt-/Sexual-)Straftäter in Sozialtherapeutischen Anstalten, zeigt gleichzeitig ein Problem auf: All das ist der Fall, *obwohl* nach § 9 I StVollzG die Verlegung von Sexualstraftätern in eine Sozialtherapeutische Anstalt (unter bestimmten Bedingungen) zwingend ist und *obwohl* das *BVerfG* immer wieder formuliert, dass „der Vollzug von Freiheitsstrafen [...] nicht nur kraft einfachen Gesetzesrechts (§ 2 Satz 1 StVollzG), sondern von Verfassungen wegen dem Ziel der Resozialisierung verpflichtet“<sup>198</sup> ist.

---

<sup>196</sup> *Böhm & Boetticher* (2009, 32, 37).

<sup>197</sup> Zu der ebenfalls von *Böhm & Boetticher* vorgeschlagenen Begutachtungspflicht bei bestimmten Straftaten Kapitel 5.1.2.1.

<sup>198</sup> 2 BvR 729/08, RN 30; std. Rspr. (BVerfGE 35, 202, 235 f.; 116, 69, 85).

Um mittels „Anordnungszwang durch die Tatrichter“<sup>199</sup> mehr zu erreichen, müsste es sich deshalb um exakt *bestimmte* therapeutische Maßnahmen handeln. Dazu ist das Erkenntnisverfahren *allein* aber nicht der richtige Ort.<sup>200</sup> Denn auch wenn Gerichte von Sachverständigen unterstützt werden: Diese sehen den Probanden – wenn es „gut“ läuft – vor der Hauptverhandlung zwei Mal und untersuchen ihn unter den Bedingungen des Ermittlungsverfahrens, bei dem für den Täter aus seiner Sicht wohl anderes auf dem Spiel steht als die Frage nach seiner Therapiebedürftigkeit. Zudem mangle es den beauftragten Sachverständigen häufig an eigener Erfahrung im Straf- bzw. Maßregelvollzug,<sup>201</sup> weshalb *Leygraf* vertritt: „Wenn im Erkenntnisverfahren neben der Schuldfähigkeit und der Prognose auch noch die Fähigkeit des Betroffenen, von einer Behandlung zu profitieren, beurteilt werden sollte, würde dies die schon jetzt bestehenden Zufälligkeiten nur noch weiter vermehren.“<sup>202</sup>

Wünschenswert wäre deshalb, wenn das Erkenntnisverfahren Teil eines (Erkenntnis-)Prozesses wäre, in dem nicht die einen *oder* die anderen die Aufgaben „erledigen“ und die Marschroute vorgeben, sondern alle *ihre* Aufgabe aufgrund *ihrer* Kompetenz wahrnehmen. In die gedachte Richtung tendiert schon *Dölling*, wenn er (zu dem Vorschlag von *Böhm & Boetticher*) eine Zweiteilung der Hauptverhandlung diskutiert.<sup>203</sup> Nach hiesiger Ansicht sollte diese „Zweiteilung“ aber nicht zwischen Tat- und Sanktionsfrage erfolgen, sondern davon die eventuelle gerichtliche Festlegung der konkreten Behandlungsmaßnahme getrennt werden. Danach wäre im ersten Abschnitt – neben Schuld und Strafe – hinsichtlich der Behandlung lediglich, aber mit Unterstützung durch einen forensisch-psychiatrischen Sachverständigen, zu klären, ob grundsätzlich Therapiebedarf besteht. Wird ein solcher festgestellt, wird der Täter vom Gericht verpflichtet, sich einer (zeit-)intensiveren Behandlungsdiagnostik zu unterziehen. Jene Person, die *diese* Begutachtung durchführt, wäre Sachverständige in einem zweiten Verfahren, in dem die exakte Maßnahme verbindlich festgelegt wird, wobei Raum für spätere, therapeutisch angezeigte, aber ebenfalls gerichtlich festzulegende Änderungen bleiben muss. Je nachdem, welche Strafe verhängt wird, hat die genannte Diagnostik in einem (zu schaffenden) ambulanten oder stationären institutionalisierten Setting – also nicht bei

199 *Böhm & Boetticher* (2009, 32, 35).

200 So wie *Böhm* (2011, 14, 17) auch der Politik vorhält, sie behaupte, der Strafvollzug „könne diese Aufgabe allein meistern“ (2011, 14, 17).

201 So etwa *Nowara* (2009, 713, 714), wobei die fehlende Erfahrung „eine Beurteilung der Entwicklung eines Probanden in der Unterbringung und/oder der therapeutischen Möglichkeiten und Grenzen sicherlich erschwert“.

202 2004, 93, 100;

203 2010, 771, 777 ff.

„irgendwelchen“ Therapeut/innen – zu erfolgen. Ob bzw. wie nahe dieses im Falle einer Freiheitsstrafe an den Vollzug und die dortige Eingangsuntersuchung (§ 6 StVollzG) anzubinden ist, wäre zu prüfen. Ein *Procedere*, das in diese Richtung ginge, würde zu einer Maßnahme führen,

- über die frühzeitig, aber nicht übereilt entschieden wird,
- die im besten Fall von Justiz und Vollzug gemeinsam getragen wird,
- die ansonsten aber einen konkreten Anordnungszwang mit sich bringt,
- die nicht Gefahr läuft, Art und Länge der Sanktion zu beeinflussen,
- deren Festlegung (deshalb) möglicherweise auch der Täter offener gegenüber steht.

Allerdings würde ein Satz wie „die ‚richtige‘ Behandlung für einen Sexualstraftäter zu finden, ist bisweilen ein langwieriger Prozess“<sup>204</sup> damit eine weitergehende Bedeutung erlangen.

## 5.2 Die Bezugsentscheidung 1999/2000

Wie in Kapitel 3 ausgeführt, ist das Verbindende zwischen den 54 Probanden die in den Jahren 1999 oder 2000 erfolgte Anordnung von Sicherungsverwahrung anlässlich der Begehung von Sexualdelikten – neben dem Geschlecht das einzige, was allen gemeinsam ist. Zum Zeitpunkt der Aktenanalyse war noch davon auszugehen, dass *in dieser Sache* „das letzte Wort“ eines erkennenden Gerichts gesprochen war, daraus folgende Entscheidungen „nur“ noch solche im Vollstreckungsverfahren sein werden.

Nun ist seit dem 01. 01. 2011 das Therapieunterbringungsgesetz (ThUG)<sup>205</sup> in Kraft und damit die Möglichkeit eines sich in so genannten Parallelfällen noch anschließenden zivilgerichtlichen Verfahrens. Dies knüpft an die Frage nach einer psychischen Störung des Täters und eine daraus resultierende Gefährlichkeit an, hat aber – quasi limitierend<sup>206</sup> nur Geltung für Täter, die wegen einer Straftat der in § 66 III 1 StGB genannten Art verurteilt wurden, sich

---

204 Seifert (2010, 44).

205 Dazu Kapitel 2.2.

206 Ein seit 2003 in der Sicherungsverwahrung Untergebrachter hatte deshalb gegen das ThUG Verfassungsbeschwerde eingelegt (mit der er allerdings mittels einer einstweiligen Anordnung die sofortige Freilassung erreichen wollte), die jedoch nicht zur Entscheidung angenommen wurde (*BVerfG* 2 BvR 94/11).

(nicht zwingend deswegen) in Sicherungsverwahrung befinden, dort aber aufgrund des Rückwirkungsverbotes nicht weiter untergebracht werden können (besser: dürfen). Da es grundsätzlich<sup>207</sup> Personen betrifft, bei denen erstmalig Sicherungsverwahrung anlässlich von Taten angeordnet wurde, die vor dem 31. 01. 1998 begangen wurden, sind auch einige Probanden aus hiesiger Untersuchungsgruppe potentielle „Parallelfälle“<sup>208</sup>. Letztlich zählen aber alle Probanden – zumal als Sexualstraftäter – zu jener Klientel, die man bei der Verabschiedung des ThUG vor Augen hatte; weswegen der mehr oder weniger zufällige Umstand, wann die Tat(en) begangen wurden, vergleichsweise unbedeutend ist. Insofern wird ein besonderes Augenmerk der Frage nach eventuellen „psychischen Störungen“ der Probanden zu gelten haben.

### 5.2.1 Angaben zu den „persönlichen Verhältnissen“

Während es hinsichtlich der ersten eingetragenen Entscheidung noch zu bedauern war, dass das Alter der Probanden zum Tatzeitpunkt mangels entsprechender Angaben nicht ermittelt werden konnte,<sup>209</sup> ist nun bei der Bezugsentscheidung gerade interessant, wie alt die Probanden zur Zeit der Anordnung von Sicherungsverwahrung waren, da der für die Gefährlichkeitsprognose relevante Zeitpunkt eben jener der gerichtlichen Entscheidung ist.<sup>210</sup>

Wie aus Abbildung 24 zu ersehen ist, lag der Altersschwerpunkt eindeutig zwischen dem 35. und unter dem 45. Lebensjahr, stellen Probanden dieses Alters mit 29 von 54 doch mehr als die Hälfte von allen. Vielleicht lässt sich das – sieht man von formalen Bedingungen und der statistischen Altersverteilung bei der Begehung von Sexualdelikten ab – so zusammenfassen: schon zu alt, um mit ihnen noch Geduld zu haben; aber noch zu jung, um auf eine baldige altersbedingte Abnahme einer grundsätzlich angenommenen Gefährlichkeit zu setzen.

---

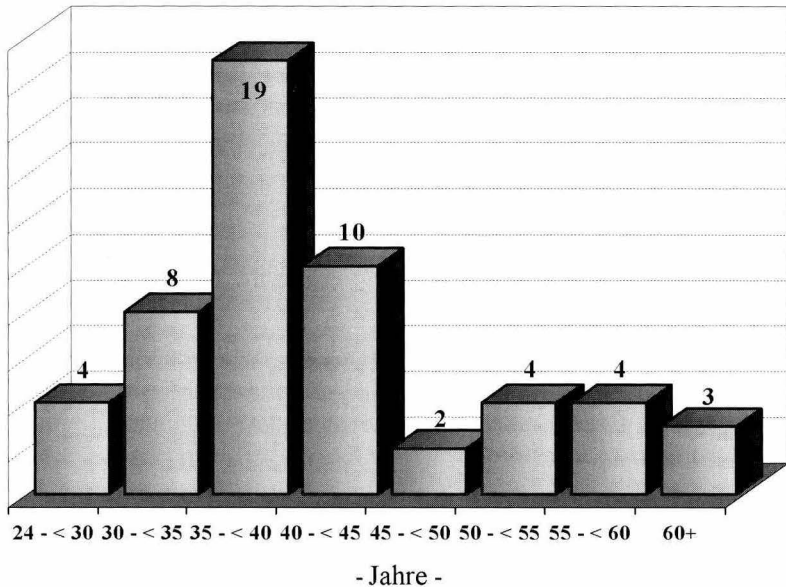
207 Sofern die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht unmittelbar – was die Ausnahme ist (*Skirl* 2010, 6) – zur Bewährung ausgesetzt wird (§ 67c I StGB), dies auch nicht vor Ablauf von zehn Jahren in der Unterbringung geschieht (§ 67d II StGB) oder ein Gericht die Sicherungsverwahrung nach 10 Jahren Vollzug für erledigt erklärt (§ 67d III StGB).

208 Dazu Kapitel 4.1.

209 Siehe dazu Kapitel 5.1.1.1.

210 Lange Zeit std. Rspr., seit 01. 01. 2011 in diesem Sinne gesetzlich geregelt, s. Kapitel 2.1.8.3.

Abb. 24: Alter zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung (n=54)



Denn auch wenn für die Gefährlichkeitsprognose der Zeitpunkt der Urteilsfindung maßgeblich ist, darf das Gericht etwa altersbedingte „Haltungsänderungen“ nach langjährigem Strafvollzug berücksichtigen, sofern diese im konkreten Fall zu erwarten sind und nicht nur eine „minimale Hoffnung“ besteht.<sup>211</sup> Tatsächlich war das in mehreren Urteilen im Sinne einer negativen Feststellung zu lesen, wie etwa in Fallskizze Nr. 4, die zugleich den jüngsten (und außergewöhnlich jungen), nämlich bei Anordnung 24-jährigen Probanden, betrifft. Dort heißt es: „Auch wenn [...] lebenslange Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe zu verhängen ist [...], ist der Angeklagte nach seiner voraussichtlichen Haftentlassung noch körperlich und geistig gesund und ersichtlich weiter in der Lage, Sexualdelikte oder sonstige Gewalttaten zu begehen.“ Woher das Gericht sein Wissen bezieht, dass es *überhaupt* zu einer Haftentlassung bei bestehender Gefährlichkeit kommen wird, ist dem Urteil allerdings nicht zu entnehmen.<sup>212</sup>

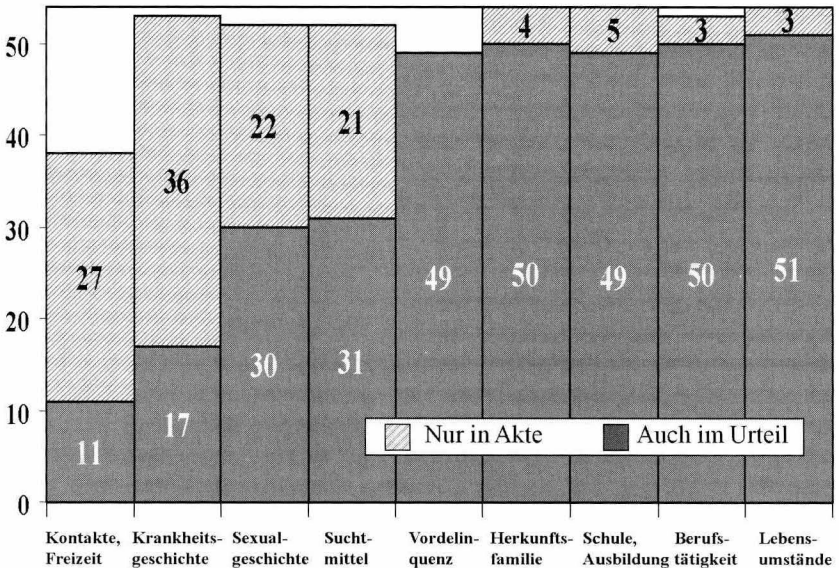
211 So etwa *BGH* (4 StR 17/98; 3 StR 466/10).

212 Zu § 66 StGB neben lebenslanger Freiheitsstrafe Kapitel 2.1.2; dazu *Kinzig* (2010, VII. 2.): „So sollte die Unvereinbarkeit von lebenslanger Freiheitsstrafe mit allen Formen der Sicherungsverwahrung wiederhergestellt werden. Damit kann dem Eindruck in der Bevölkerung vorgebeugt werden, eine lebenslange Freiheitsstrafe, die nicht mit Sicherungsverwahrung kombiniert ist, sei eine lebenslange Freiheitsstrafe zweiter Klasse.“

Am anderen Ende des Alterspektrums steht der in Fallskizze Nr. 7 geschilderte 78-Jährige, der u. a. wegen mehrfachen sexuellen Missbrauchs von Kindern (z. T. ohne Körperkontakt) zu einer vierjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, wobei er – so das Urteil – darin „routiniert“ ist, Kontakt zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen, diese in eine „Komplizenschaft“ hineinzuziehen und sich ihre pubertäre Neugier zunutze zu machen. Zur Frage der Gefährlichkeit (angesichts seines Alters) führt das Gericht aus: „Der Sachverständige [...] hat dargelegt, dass der Angeklagte aufgrund seiner eingeschliffenen Verhaltensmuster [...] gleichartige Taten begehen wird, solange er überhaupt sexuelle Wünsche verspürt. [...] Dass der Angeklagte auch derzeit noch sexuelle Wünsche hat, hat er in der Hauptverhandlung freimütig eingeräumt.“ Nach Ansicht des Sachverständigen (dem sich das Gericht anschließt) könne, wenn die „sexuellen Bedürfnisse trotz seines vorgerückten Alters auch heute fortbestehen, nicht davon ausgegangen werden, dass diese [...] in den nächsten Jahren erlöschen oder entscheidend nachlassen werden.“ Davon, dass Kinder für ihn nicht mehr attraktiv sind, wird tatsächlich auch in den Folgejahren und nach der Strafvollstreckung nicht ausgegangen, schließlich aber davon, dass er für seine Opfer nicht mehr „attraktiv“ ist, es ihm deshalb an Tatgelegenheiten mangeln wird, weswegen die weitere Unterbringung 2004 ausgesetzt wird und der Proband seinen Wohnsitz in einer „Seniorenresidenz“ nimmt.

Weiter wurde auch für die Bezugsentscheidung analysiert, welche Angaben zu den in Kapitel 5.1.1.1 dargelegten neun Kategorien und damit zu den „persönlichen Verhältnissen“ die gesamte Strafakte des einzelnen Probanden enthielt bzw. welche Eingang in die Entscheidungsgründe des Urteils gefunden hatten. Wie sich aus Abbildung 25 ergibt, ist die „weiße Fläche“ – also der Anteil jener Verfahren, in denen dem gesamten Material zu dem jeweiligen Komplex keinerlei Informationen zu entnehmen waren – im Vergleich zu Verfahren aus der Vorgeschichte der Probanden erheblich geschrumpft, und zwar auch dann, wenn man für Letztere ebenfalls nur auf Verurteilungen abstellt, die wegen Sexualdelikten ergingen (dazu Abb. 19). Tatsächlich geht dies aber vor allem darauf zurück, dass der Informationsgehalt vieler Akten *außerhalb* der Entscheidungsgründe (aber zeitlich vor diesen) gestiegen ist, während die Urteile selbst vorrangig in denjenigen Kategorien „zugelegt“ haben, in denen sie zuvor schon inhaltsreicher waren und die überwiegend unter dem Stichwort „Lebenslauf“ zusammengefasst werden können: Schule, Ausbildung, Berufstätigkeit. In den Kategorien „Krankheitsgeschichte“, „Suchtmittelkonsum“ sowie „Sexualentwicklung und -verhalten“ ist hingegen immer noch ein erheblicher Teil der Entscheidungsgründe unergiebig, *obwohl* den Gerichten also diesbezügliche Informationen vorlagen – dies wohl vorrangig durch die forensisch-psychiatrischen Begutachtungen, die gemäß § 246a StPO in allen Verfahren erstattet worden waren.

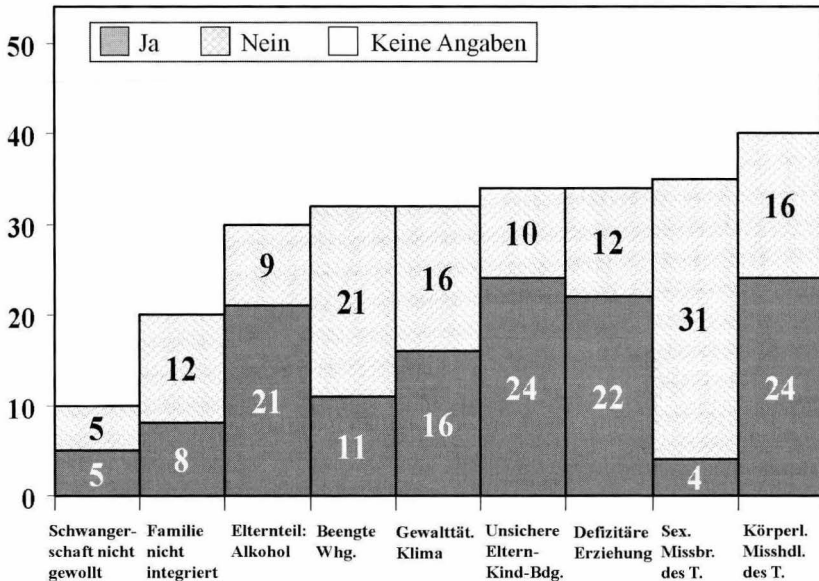
Abb. 25: Angaben zu den persönlichen Verhältnissen (absolut; N = 54)



Etwas anders sieht es lediglich im Hinblick auf die Herkunftsfamilien der Probanden aus, denn hier ist der Anteil von Entscheidungsgründen mit entsprechenden Daten auffällig stark angestiegen. Dies könnte man als Widerspruch zu der in Kapitel 5.1.1.5 getroffenen Feststellung ansehen, wonach Angaben zu den persönlichen Verhältnissen mit der Zeit immer mehr gerafft, bis sie falsch oder zumindest bedeutungslos sind.

Um die Berechtigung dieser Formulierung zu belegen, wurde die Kategorie „Herkunftsfamilie“ in ihre einzelnen Items zerlegt, denn für „Angaben zur Kategorie X in der Akte/den Entscheidungsgründen“ hatte ja ausgereicht, wenn zumindest *ein* Aspekt thematisiert worden war.<sup>213</sup> Dabei lässt sich zwar aus methodischen Gründen nun nicht trennen, ob Informationen im Urteil oder außerhalb von diesem in der Strafakte standen (stattdessen welcher Art die Informationen waren). Der weiße „Hintergrund“ in Abbildung 26 steht aber weiterhin für all jene Verfahren, in denen der gesamten Akte nichts zu der einzelnen Fragestellung zu entnehmen gewesen war.

<sup>213</sup> Dazu genauer Kapitel 5.1.1.1.

**Abb. 26: Angaben zur Herkunftsfamilie (absolut; N = 54)**

Danach kann man für die hier beispielhaft ausgewählten Items festhalten, dass durchweg 20 und mehr (verschiedenen) Akten nichts zu entnehmen gewesen war zu

- dem Alkoholkonsum der Eltern,
- den Wohnverhältnissen,
- dem „Familienklima“,
- der Bindung zu den Eltern bzw. einem Elternteil und
- deren Erziehungsverhalten.

Dafür enthielten die meisten Akten etwa Angaben zu

- dem Geburtsstatus des Probanden (4 x keine Angaben),
- dem Aufwachsen inner- oder außerhalb der Familie (immer Angaben) und
- der Anzahl der Geschwister (1 x keine Angaben).

Insgesamt drängt sich bei den Entscheidungsgründen der Eindruck auf, dass vielfach jene Ausführungen aus den forensisch-psychiatrischen Gutachten<sup>214</sup> aufgegriffen wurden, die sich gut in einen „Lebenslauf“ einpassen ließen – wie etwa „als nichteheliches Kind mit X Geschwistern aufgewachsen“ – oder die aufgrund allgemein-gesellschaftlicher Diskussion als relevant erschienen – so z. B. nun, im Gegensatz zu den älteren Vorgängen,<sup>215</sup> die Frage nach dem eigenen (hier familiären) sexuellen Missbrauch des Täters.<sup>216</sup>

Geht man nochmals zu den Kategorien aus Abbildung 25 zurück, so fällt weiter auf, dass lediglich in zwei Akten keinerlei Informationen zur „Sexualgeschichte“ der Probanden zu finden waren. Dennoch tragen *Boetticher et al.*<sup>217</sup> mit ihrer Forderung, dass forensisch-psychiatrische Begutachtungen von Sexualstraf Tätern u. a. eine Sexualanamnese umfassen müssen, keine Eulen nach Athen. Denn sechs der 52 schriftlichen Gutachten enthielten keine, weitere acht nur knappe bzw. oberflächliche Informationen zu dieser Kategorie – und wann, wenn nicht bei einer Person, bei der anlässlich von Sexualdelikten die Anordnung von Sicherungsverwahrung (oder einer anderen stationären Maßregel) im Raum steht, sollt eine Sexualanamnese im Kontext eines Strafverfahrens relevant sein? Allerdings wäre es angezeigt, auch den Gerichten deren Bedeutung zu vermitteln, da man feststellen muss, dass lediglich 30 von 54 *Entscheidungsgründen* Informationen zur „Sexualgeschichte“ des Täters enthielten. Und auch dabei handelte es sich vielfach nicht um eine Zusammenschau und -führung wesentlicher Aspekte, sondern oft um verstreute Einzelinformationen, die darauf hindeuten, dass die oben angesprochene „verstehende Erfassung“<sup>218</sup> nicht stattgefunden hat.

---

214 46 der 52 schriftlichen Gutachten enthielten Angaben zur Herkunftsfamilie, die über „knapp bzw. oberflächlich“ hinausgingen.

215 Hierzu Kapitel 5.1.1.3.

216 Im Ergebnis fanden sich für hiesige Gruppe den Daten von *Kinzig* (1996) und *Habermeyer* (2008, 48) vergleichbare Belastungen. Die Ergebnisse von *Kinzig* gehen auf 108 Täter zurück, bei denen in den Jahren 1988 bis 1990 anlässlich von Sexualdelikten Sicherungsverwahrung angeordnet worden war, diejenigen von *Habermeyer* auf 224 entsprechende Verfahren der Jahre 1991-2001, jedoch ohne Differenzierung nach dem Anlassdelikt. (Allerdings lassen sich die Daten nicht i. S. einer Fortschreibung verstehen, da die Fragestellungen nicht identisch waren.) Berücksichtigt man jeweils nur jene Verfahren, die Angaben zu dem Item enthielten, führt dies u. a. zu folgenden Ergebnissen: Unvollständige Familie: 42 % (*Kinzig* S. 178: 48 %; *Habermeyer*: 43 %), wobei acht Täter ihren leiblichen Vater nie kennengelernt haben; Heimaufenthalte 43 % (*Kinzig* S. 183: 49 %; *Habermeyer*: 43 %), körperliche Misshandlung 60 % (*Kinzig* S. 182: 49 %; *Habermeyer*: inkl. sexuellem Missbrauch 38 %).

217 2005, 57, 61.

218 *Kröber, Faller & Wulf* (1994, 339, 348); hierzu in Kapitel 5.1.1.1.

### 5.2.2 Forensisch-psychiatrische Begutachtung

Gemäß § 246a StPO müssen immer dann, wenn Unterbringungen nach §§ 63, 66 StGB<sup>219</sup> „in Betracht“ kommen, in der Hauptverhandlung Sachverständige über den „Zustand des Angeklagten und die Behandlungsaussichten“ vernommen werden. Sofern sie den Probanden „nicht schon früher“<sup>220</sup> untersucht haben, „soll“ ihnen dazu vor der Hauptverhandlung Gelegenheit gegeben werden. Ist mit einer späteren Anordnung nach §§ 63, 64, 66 StGB schon im Vorverfahren zu rechnen, soll die Begutachtung nach § 80a StPO in diesem Verfahrensabschnitt ermöglicht, also ein/e Sachverständige/r durch die Staatsanwaltschaft bestellt werden.

Für hiesige Gruppe bedeutet das, dass etwa die Hälfte der Staatsanwaltschaften entweder von den späteren Entscheidungen der Gerichte überrascht war oder das Beschleunigungsgebot, das in den vorliegenden Haftsachen<sup>221</sup> noch einmal verschärft gilt, nicht besonders beachtet hat. Denn tatsächlich waren lediglich 27 der 54 Sachverständigen<sup>222</sup> von der Staatsanwaltschaft mit einer Begutachtung beauftragt, in zwei weiteren Verfahren ein früherer Gutachter als Sachverständiger für das Hauptverfahren benannt worden. Letztlich dauerte es, wie sich aus Abbildung 27 ergibt, allerdings ohne Differenzierung nach staatsanwaltlicher oder gerichtlicher Entscheidung, ab Ermittlung des Tatverdächtigen noch durchschnittlich 21 Wochen, bevor ein Gutachtenauftrag erteilt wurde, während der sich anschließende Zeitraum bis zum Eingang der schriftlichen vorläufigen Gutachten zu den Akten im Durchschnitt nur 14 Wochen betrug.<sup>223</sup>

---

219 Für § 66 StGB gilt diese Regelung (ebenso wie § 80a StPO) erst seit dem Jahr 1970. Bei § 64 StGB ist – einschränkend – eine Begutachtung nur erforderlich, wenn das Gericht eine solche Anordnung „erwägt“, hierzu *Meyer-Goßner* (2010, § 246a RN 3).

220 Tatsächlich wurde in einem Fall eine sieben Jahre alte Begutachtung für ausreichend erachtet.

221 Bei vier der 54 war nicht direkt bei der *ersten* von mehreren Taten ein Haftbefehl ergangen, bei zwei weiteren lag Überhaft vor, darunter Fallskizze Nr. 8.

222 *Kern* (1997), der Material von 49 Insassen einer JVA, die entweder in Sicherungsverwahrung untergebracht waren oder Anschluss-Sicherungsverwahrung hatten, untersucht hatte, war schon „erstaunt“ darüber, dass 19 der 49 Gutachten von Gerichten (statt von Staatsanwaltschaften) in Auftrag gegeben worden waren.

223 Bezogen auf 48 Gutachten; zwei schriftliche Gutachten lagen – wie angemerkt – schon vor, bei zweien fehlte ein zur Berechnung erforderliches Datum, weitere zwei wurden nur mündlich erstattet. Bei *Kinzig* (1996, 312) lagen nur in gut 80 % der Verfahren schriftliche Vorgutachten vor. Nach *BGH* (2 StR 205/09 LS) ist das Gericht nicht verpflichtet, in Fällen gem. § 66 StGB von dem Sachverständigen ein vorbereitendes schriftliches Gutachten zu verlangen; dagegen *Deckers et al.* (2011, 69 ff.).

Abb. 27: Verfahrensdauer (in Wochen; Mittelwert)

Ermittlung TV	0	0
GA-Auftrag		+ 21
Anklage	+ 28	
GA-Eingang		+ 14
E-Beschluss	+ 10	
1. HV-Tag	+ 12	+ 15
	-----	-----
	50	50

Was den Gutachtenauftrag unter inhaltlichen Aspekten<sup>224</sup> betrifft, so ist vorab ausdrücklich zu begrüßen, dass sich *Boetticher et al.*<sup>225</sup> in ihren „Mindestanforderungen für Prognosegutachten“ auch an „Richter, Staatsanwälte [...]“ wenden. Und wenn man wie *Boetticher et al.* dafür plädiert, dass der Auftrag „den Gegenstand des Gutachtens genau beschreiben und klarstellen [soll], welche tatsächlichen Fragen vom Sachverständigen beantwortet werden sollen“<sup>226</sup>, dann besteht angesichts der vorliegenden Ergebnisse auch erheblicher Bedarf an einer Verbreitung solcher Anforderungen in der Strafjustiz.

Zunächst ist schon bedenklich, dass – wie aus Abbildung 28 zu entnehmen – in sechs Aufträgen und damit über 10 % der Verfahren die Frage nach den Voraussetzungen einer stationären Maßregelanordnung überhaupt nicht gestellt wurde, es stattdessen lediglich um Schuldfähigkeit ging.<sup>227</sup> Denn dem Wortlaut des § 246a Satz 1 StPO ist zwar zumindest formal Genüge getan, wenn sich Sachverständige in der Hauptverhandlung zu den Voraussetzungen einer

224 Ausführlich Kapitel 5.1.2.2, dort auch zu einem Vorschlag betreff forensisch-psychiatrischer Begutachtung in Fällen, in denen eine solche nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist.

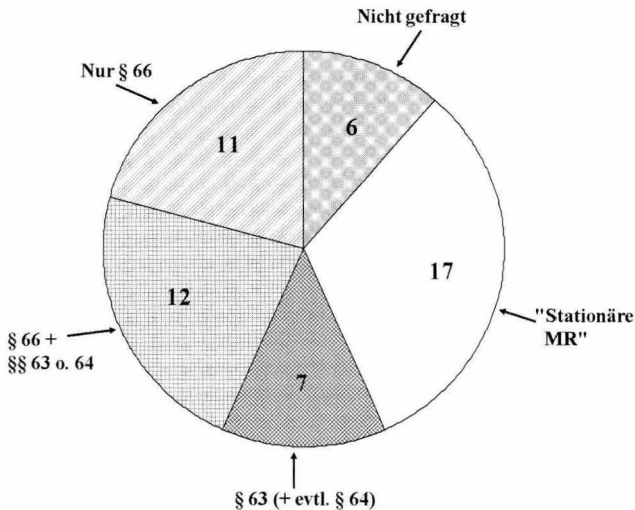
225 2007, 90 ff.

226 Ebd., 92.

227 Wurde ein Auftrag (aktenkundig) vor der Hauptverhandlung erweitert, wurde das berücksichtigt. *Kern* (1997, 121) stellte anhand des im Gutachten selbst benannten Auftrags fest, dass in 16 der 49 Verfahren, in denen sich die Probanden schon in der Unterbringung befanden oder Anschluss-Sicherungsverwahrung bestand, „nur nach der Schuldfähigkeit gefragt“ worden war.

Maßregel äußern. Aber schon die Untersuchung<sup>228</sup> (und nicht der bloße Kontakt in der Hauptverhandlung<sup>229</sup>) hat „maßnahmespezifisch“<sup>230</sup> zu erfolgen und setzt deshalb einen entsprechenden Auftrag voraus. Im Übrigen erlaubt nur ein solcher den Sachverständigen eine fundierte Entscheidung darüber, ob sie diesbezüglich kompetent sind.

**Abb. 28: Gutachtenauftrag: Frage nach Voraussetzungen des Maßregelvollzugs (absolut; N = 53)<sup>231</sup>**



Da eine Untersuchung „zur Frage möglicher Unterbringung nach § 63 StGB [...] die entsprechende Fragestellung zu einer Unterbringung nach § 66 StGB uneingeschränkt mit ab[deckt]“<sup>232</sup>, sind demnach zwar alle anderen Aufträge ausreichend, da sie sich, wenn schon nicht direkt auf § 66 StGB, dann doch

228 Die „Gelegenheit zur Untersuchung“ *muss* gewährleistet werden; „der Soll-Charakter der irreführend formulierten Vorschrift [bezieht sich] allein auf die Frage des Zeitpunktes dieser Untersuchung, nämlich in dem Sinne, dass die Untersuchung auch noch während des Laufs der Hauptverhandlung stattfinden kann“ (BGH 5 StR 584/01, S. 4).

229 Etwa BGH (3 StR 305/99, RN 6).

230 Etwa BGH (5 StR 190/02, 2).

231 Da eine der beiden verwendeten früheren Gutachten (aus dem Jahr 1998) auch schon die Frage der Sicherungsverwahrung zum Gegenstand hatte, wurde der entsprechende Auftrag hier berücksichtigt.

232 Ebd.

zumindest auf § 63 StGB beziehen. Aber angesichts der Tatsache, dass nur elf Mal dezidiert auf Sicherungsverwahrung abgestellt wurde, verwundert es nicht, dass weitergehende Differenzierungen praktisch nicht feststellbar waren. Zwar ist nicht auszuschließen, dass etwa in telefonischen Kontakten zwischen Staatsanwaltschaft/Gericht und Sachverständigen Genaueres besprochen wurde; in einigen Fällen war der Auftrag auch tatsächlich nur (ungenauen) Aktenvermerken über entsprechende Gespräche zu entnehmen gewesen, so dass ergänzend auf Angaben in den Gutachten zurückgegriffen werden musste. Die offiziellen Aufträge lauteten jedoch durchweg darauf, die „Voraussetzungen von ...“ zu prüfen, anstatt – wie von *Boetticher et al.* angeregt – Fragen etwa zur Rückfallwahrscheinlichkeit oder zur Art möglicher Rückfalltaten zu formulieren.<sup>233</sup> *Puhlmann & Habermeyer*, die in ihrer Studie ebenfalls zu dem Ergebnis kommen, dass „im weitaus überwiegenden Teil der Aufträge [...] lediglich die Bestimmungen des § 66 StGB bzw. Teile derselben in eine Fragestellung umformuliert wurden“,<sup>234</sup> drängte sich sogar „der Eindruck auf, dass den juristischen Auftraggebern nicht klar zu sein scheint, was genau durch das Gutachten abgeklärt werden soll“<sup>235</sup>, und machten dafür auch die widersprüchliche Rechtsprechung des *BGH* verantwortlich.<sup>236</sup>

Angesichts des (nicht nur hier) verwendeten Begriffs von der „forensisch-psychiatrischen“ Begutachtung sowie der Ergebnisse von *Kern* und *Kinzig*, wonach „in allen Fällen ein Psychiater Gutachter war“<sup>237</sup> bzw. „Psychologen [...] immer nur ergänzend zu einem psychiatrischen bzw. neurologischen Gutachter“<sup>238</sup> herangezogen wurden, ist es fast schon etwas Besonderes, dass in einem der hiesigen Verfahren das Hauptgutachten von einem Psychologen erstattet wurde.<sup>239</sup> In weiteren 18 Verfahren waren Psychologen bzw. Psychologinnen (üblicherweise im Rahmen der Durchführung und Auswertung von Testverfahren) entweder direkt am Gutachten beteiligt oder hatten diesem ein weiteres beigelegt.

---

233 2007, 90, 92.

234 2010, 39, 44.

235 Ebd.

236 (Im Fall) habe der Sachverständige „ein Gutachten [...] zur Frage des Vorliegens eines Hanges im Sinne von § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB [...] jedoch nicht erstattet“ (4 StR 265/03, 6); Es sei (im Fall) ein Gutachten „über die einen Hang ausmachenden Persönlichkeitsmerkmale [...] und die Gefährlichkeitsprognose im Sinne des § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB“ zu erstatten (5 StR 339/05, 4).

237 *Kern* (1997, 121).

238 *Kinzig* (1996, 313).

239 2000, 281, 282; auch bei *Fegert et al.* (2006, 43), die allerdings nicht ausschließlich Gutachten aus Verfahren auswerteten, die zu einer Unterbringung führten, waren nur vier von 171 Gutachten nicht von psychiatrischen Sachverständigen erstellt worden.

Schon im Jahr 2000 warf *Feltes* deshalb die Frage auf, woran es liegen könnte, dass (in Verfahren mit angeordneter Sicherungsverwahrung) praktisch ausschließlich psychiatrische Sachverständige beauftragt werden, und diskutiert, ob nicht gerade im Hinblick auf die Hangtäterschaft bzw. Gefährlichkeitsprognose auch solche aus der Kriminologie geeignet wären; dies auch deshalb, weil bei den Tätern häufig keine psychopathologischen Auffälligkeiten bestünden, die eine psychiatrische Begutachtung erforderlich machten. Im Jahr 2005 beantwortete *Feltes*, zusammen mit *Putzke*, die Frage: „Die forensische Begutachtung im Zusammenhang mit der Anordnung der Sicherungsverwahrung – eine interdisziplinäre Aufgabe?“ mit „unbedingt“.<sup>240</sup> Dabei vertreten sie, dass neben Verfahren, in denen zwei Sachverständige aus den beiden Disziplinen zu beauftragen wären, „immer dann, wenn sich eine medizinische Fragestellung nach Aktenlage nicht aufdrängt, [...] ein kriminologischer Gutachter auch allein tätig werden“<sup>241</sup> könnte. Angesichts der hier gefundenen Ergebnisse dürfte Letzteres aber schon daran scheitern, dass sich Staatsanwaltschaften bzw. Gerichte – wie die wenigen Aufträge zeigen, die sich ausschließlich auf § 66 StGB beziehen – selten (zumindest bei Sexualstraftätern) in der Lage sehen, eine medizinische Fragestellung zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe auszuschließen. In einem solchen Fall, also insbesondere wenn eine Anordnung nach § 63 StGB in Betracht kommt, ist aber einhellige Ansicht, dass eine forensisch-psychiatrische Begutachtung zu erfolgen hat.<sup>242</sup>

Wenn schon – was begrüßenswert wäre, aber unter finanziellen Gesichtspunkten wohl kaum durchsetzbar ist – keine kriminologisch versierte Person mit begutachtet, wäre es wünschenswert, dass (psychiatrische) Sachverständige zumindest in Verfahren, in denen es um die Anordnung von stationären Maßnahmen geht, entweder aufgrund ihrer bisherigen gutachterlichen Tätigkeit oder einer solchen im Forensischen Maßregelvollzug wenigstens über Erfahrungen mit Straftätern verfügen. Zumindest in den analysierten Verfahren scheinen viele der Auftraggeber unter einer „forensisch“-psychiatrischen Begutachtung aber immer noch schlicht eine solche zu verstehen, die für ein bzw. vor einem Gericht<sup>243</sup> erfolgt; eine besondere Qualifizierung der Sachverständigen wird damit augenscheinlich vielfach nicht verbunden.

---

240 2005, 76, 90.

241 Ebd., 80.

242 *Meyer-Gößner* (2010, § 246a RN 2).

243 Wobei sich forensisch ableitet von dem lateinischen *forum* = Marktplatz = früher üblicher Gerichtsort. Inwieweit sich in den letzten Jahren an dieser strafjustiziellen Definition allein dadurch etwas geändert hat, dass es die inzwischen mögliche zertifizierte Weiterbildung zum/zur Forensischen Psychiater/in gibt (Kapitel 5.1.2.2, FN 61), muss dahinstehen.

Aber wenn eine Sachverständige, wie in Fallskizze Nr. 8 geschehen, in ihrem schriftlichen Gutachten „aus fachpsychiatrischer Sicht“ von einer Unterbringung nach § 63 StGB abrät – der Beschuldigte bedürfe vielmehr einer „kontinuierlichen psychologischen oder sozialpädagogischen Führung und Leitung“ –, in der Hauptverhandlung (zumindest nach den Entscheidungsgründen) dann aber die Voraussetzungen von § 66 StGB bejaht, spricht viel dafür, dass nicht *sie* das Gericht beraten, sondern dieses ihr eine Lektion erteilt hat. Tatsächlich war sie in hiesiger Untersuchung aber nicht die einzige Sachverständige, die in der allgemeinen Psychiatrie tätig war. Das galt mit 31 % vielmehr für fast ein Drittel aller Gutachter.

Mit *Kinzig*<sup>244</sup> ist zunächst festzustellen, dass „der Umfang der Gutachten nicht unbedingt etwas über deren Qualität“ aussagt, aber „zu knappe schriftliche Gutachten kaum den an sie zu stellenden Anforderungen gerecht“ werden dürften. Insofern *kann* eine Ausarbeitung von lediglich sechs Seiten, wie sie sich in einem der Verfahren fand,<sup>245</sup> den Erfordernissen nicht gerecht werden. Allerdings muss man – insbesondere wenn man sich das von ihm vorgestellte Gutachten vor Augen führt – auch *Konrad* recht geben, wenn er feststellt: „Gutachten, deren Länge Lehrbuchcharakter hat [...], bedürfen unter inhaltlich-qualitätskritischen Gesichtspunkten möglicherweise einer noch sorgfältigeren Prüfung als Gutachtentexte im üblichen Maß.“<sup>246</sup> Nach hiesiger Erfahrung – auch in der vorliegenden Untersuchung waren über 10 % der Gutachten länger als 80<sup>247</sup>, das längste 131 Seiten lang – tragen solch langen Texte nicht nur das Risiko in sich, dass sie wahllos Informationen anhäufen. Mit ihrer Länge steigt wohl auch die Wahrscheinlichkeit, dass sie schlicht nicht vollständig rezipiert werden. Hinzu kommt, dass manche/r Sachverständige – vielleicht im Wissen um das Letztere, vielleicht zur eigenen „Sammlung“ – offensichtlich eine Zusammenfassung für erforderlich hält, die dann häufig in die „Beurteilung“ fließt.

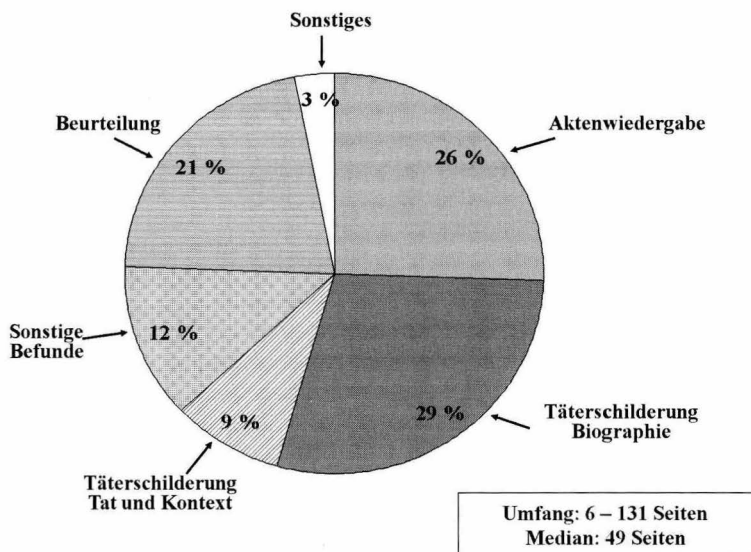
---

244 1996, 316.

245 Mit lediglich diesem einen Gutachten von unter 10 Seiten ist der Anteil solch kurzer Gutachten aber geringer als bei *Kinzig* (1996, 316), bei dem diese – für die Gruppe der Sexualstraftäter – noch 12 % stellten. Demgegenüber waren bei *Kinzig* lediglich 20 % länger als 50 Seiten, was in hiesiger Gruppe auf 44 % zutrif. Bei *Habermeyer* (2008, 54), der 208 Gutachten auswertete, die im Rahmen von angeordneten Sicherungsverwahrung der Jahre 1991–2001 erstattet worden waren, lag der Anteil von unter zehnjährigen Gutachten auch nur bei 0,5 %.

246 2010, 30, 32; das von ihm vorgestellte Gutachten (allerdings ein solches nach § 463 IV StPO) umfasst etwa 240 Seiten.

247 Bei *Kern* (1997, 123) waren die etwa 50 Gutachten hingegen „im Durchschnitt ca. 80 Seiten“ lang.

Abb. 29: Schriftliche Gutachten – Inhalt (N = 50)<sup>248</sup>

Aussagekräftiger ist allerdings, wie viel (anteiligen) Platz die Sachverständigen den einzelnen Gutachtenabschnitten einräumten. Dazu ist als erstes festzustellen und aus Abbildung 29 zu ersehen, dass durchschnittlich ein Viertel der Gutachten allein aus Aktenauszügen bestand, wobei hier das gilt, was *Fegert et al.*<sup>249</sup> in ihrer Untersuchung ebenfalls festgestellt hatten, nämlich dass diese Auszüge „oftmals ohne erkennbaren Zusammenhang zur Beurteilung“ stehen und „den Eindruck einer reinen Materialsammlung“ erwecken. Dabei war der Anteil der Aktenauszüge am Gesamtgutachten bei Letzteren nur halb so groß wie in hiesiger Untersuchung, was daran liegen dürfte, dass bei einer schließlich angeordneten Sicherungsverwahrung meist erhebliches Material aus der kriminellen Vorgeschichte des Probanden zur Verfügung steht und dieses gleichzeitig von besonderer Bedeutung ist.<sup>250</sup>

248 Berücksichtigt wurden hier 50 Gutachten; zwei waren – wie ausgeführt – nur mündlich erstattet worden, bei weiteren zwei fehlten die separaten psychologischen Gutachten, auf die aber immer wieder Bezug genommen wurde und die deshalb, wie in anderen Fällen geschehen, bei den Berechnungen hätten dazu genommen werden müssen.

249 2006, 46 f.

250 Hierzu und zur diesbezüglichen Bedeutung von Vorstrafen Kapitel 2.1.8.2.

Auch die biographischen Angaben der Täter nehmen anteilig breiten Raum ein,<sup>251</sup> was mit lediglich 9 % nicht für solche bezüglich der aktuellen Tat(en) galt, wobei sich hierzu allerdings auch ein erheblicher Teil der Probanden nicht hatte äußern wollen. Die „sonstigen Befunde“ resultierten v. a. aus den Explorationsgesprächen,<sup>252</sup> allgemeinen körperlichen Untersuchungen (die aber nur in 34 Verfahren erfolgten) sowie neurologischen (25 Verfahren) und sonstigen medizinischen (10) Untersuchungen, außerdem aus dem Einsatz psychologischer Testverfahren (23).<sup>253</sup>

Hinter den 3 % „Sonstiges“ verbergen sich (seltene) Angaben zu

- dem wissenschaftlich-fachlichen Hintergrund,
- den angewandten diagnostischen Methoden und
- den Rahmenbedingungen der Untersuchungssituation.<sup>254</sup>

Es bleibt die „Beurteilung“, die durchschnittlich etwa ein Fünftel des Gutachtens ausmacht, aber häufig eine mehr als umfangreiche Zusammenfassung des zuvor Dargestellten enthält und sich dadurch vermischt mit den „interpretierenden und kommentierenden Äußerungen“<sup>255</sup>, womit es an der Trennung von Information und Interpretation fehlt, einer der wesentlichen formellen Mindestanforderungen von *Boetticher et al.*<sup>256</sup>. Eine andere Forderung ist jene, exakt nach Erkenntnisquellen (Akten, Darstellung des Probanden, Beobachtung und Untersuchungen) zu trennen. Dies war üblicherweise der Fall und liegt auch Abbildung 29 zugrunde. Letztlich bezieht der/die Sachverständige die Informationen jedoch häufig aus mehreren bzw. verschiedenen Quellen. In Tabelle 12 wird deshalb zusammengeführt, zu welchen Aspekten aus Vorgesichte bzw. Situation zur Tatzeit die Gutachten keine, nur oberflächliche oder ausreichende Angaben enthalten.

251 Zu einer Befragung dritter Personen war es nur in fünf Begutachtungen gekommen.

252 Für 48 Begutachtungen konnte ermittelt werden, an wie vielen Tagen Explorationsgespräche erfolgten, wobei dies häufig nicht von der Durchführung psychologischer Tests getrennt werden konnte, weswegen diese dazu genommen wurden. In 14 Verfahren handelte es sich um einen Tag, in weiteren zehn um zwei Tage. 9/7/4 Verfahren verteilen sich auf 3/4/5 Tage, die restlichen einzeln bis auf 13 Tage (Fallskizze Nr. 3). Die Stundenzahl war lediglich für 30 Verfahren ermittelbar und lag bei durchschnittlich neun Stunden. In der Studie von *Habermeyer* (2008, 54) hatten die Sachverständigen im Schnitt 2,33 Untersuchungstermine absolviert.

253 Der IQ wurde nur in 18 Verfahren gemessen, in fünf anderen Verfahren das Ergebnis aus einem früheren Test übernommen (dabei reichte der IQ von 61 bis 136).

254 „Hintergrund“: keine Angaben (k. A.): 35, oberflächlich: 10; „Methoden“: k. A.: 21, oberflächlich: 16; „Rahmen“: k. A.: 14, oberflächlich: 30.

255 2005, 57, 59.

256 Ebd.

**Tab. 12: Angaben zu Vorgeschichte und zur Tatzeit-Situation**

	Gutachten (N=52)		
	Keine Angaben	Oberflächliche Angaben	Ausreichende Angaben
Herkunftsfamilie	2	4	46
Krankheitsgeschichte	10	19	23
Sexualentwicklung und -verhalten	6	8	38
Schule, Ausbildung, Berufstätigkeit	4	22	26
Suchtmittelkonsum	10	6	36
Deviante Vorgeschichte	3	5	44
Freizeit- und Kontaktverhalten	15	15	22
Lebenssituation zur Tatzeit	8	17	27

Letztlich ergibt sich daraus, dass nur für zwei Bereiche zumindest drei Viertel der Gutachten *mehr als oberflächliche* Angaben enthielten, nämlich zu

- Herkunftsfamilie und
- devianter bzw. delinquenter Vorgeschichte.

Wenn es im Folgenden um die Diagnose einer psychischen Störung geht, muss zunächst daran erinnert werden,<sup>257</sup> dass dieser Begriff in vorliegender Studie sehr weit ausgelegt wurde. Das war nicht nur erforderlich, weil in *früheren* forensisch-psychiatrischen Gutachten praktisch keine Klassifikationssysteme eingesetzt wurden, sondern auch, weil es daran immer noch jedem zweiten Gutachten aus 1999/2000, in dem eine Störung (i. w. S.) angenommen wurde, mangelte.<sup>258</sup>

Vor diesem Problem hatte schon *Kinzig* bei der Auswertung von Begutachtungen anlässlich angeordneter Sicherungsverwahrungen, allerdings aus den Jahren 1981-1990, gestanden. Deshalb war ihm insbesondere eine Differenzierung nach unterschiedlichen Formen von Persönlichkeitsstörungen „wie auch eine Unterteilung in die vierstellige ICD-Klassifikation [...] nicht möglich. [...] Die Palette [...] reicht also von der ausdrücklichen Diagnose einer antisozialen Persönlichkeitsstörung mit dazugehörigem ICD-Schlüssel [...] bis hin zu Beschreibungen wie ‚psychopathisch‘, ‚soziopathisch‘ oder ‚abnorm‘.“<sup>259</sup>

257 Hierzu Kapitel 5.1.2.3.

258 Zur Verwendung von Klassifikationssystemen als „Mindestanforderung“ *Boetticher et al.* (2005, 57, 58).

259 1996, 325 f.

Auch *Habermeyer*, der Gutachten der Jahrgänge 1991-2001 analysierte, musste feststellen, dass zwar in 80 % „von psychischen Auffälligkeiten die Rede“ war, aber nur in 51 % „zumindest die Terminologie und/oder die diagnostischen Kriterien der Klassifikationssysteme benutzt“ wurden, was dazu führe, dass „Aussagen zu den gestellten Diagnosen [...] nicht unproblematisch“ seien und das Vorgehen der Sachverständigen „zu einigen Unklarheiten“ führe. Insbesondere werde „bei der Lektüre der Gutachten [...] nicht immer deutlich, inwiefern es sich lediglich um die Beschreibung von Persönlichkeitsmerkmalen oder um eine Persönlichkeitsstörung in engeren Sinn handelt“.<sup>260</sup>

*Alex* hingegen, der Akten von beantragten, aber nicht angeordneten nachträglichen Sicherungsverwahrungen auswertete, in diesem Rahmen 56 Gutachten analysierte und dabei zu dem Ergebnis kam, dass „in 24 Fällen Klassifikationssysteme“ eingesetzt worden waren, schließt daraus nicht auf eine zunehmende Professionalisierung und Standardisierung, sondern sieht darin ein Zeichen für eine „gesteigerte ‚Pathologisierung‘ der Probanden durch die Sachverständigen im Vergleich zur Situation anlässlich der Anlassverurteilung“<sup>261</sup> (wobei sich aus seiner Veröffentlichung nicht erschließt, wie die Situation bei der Anlassverurteilung gewesen war).

Wie aus Abbildung 30 ersichtlich, lautete eine Diagnose – wie schon in den Gutachten aus der Vorgeschichte<sup>262</sup> – am häufigsten auf „dissoziale/ antisoziale“ Persönlichkeit bzw. Persönlichkeitsstörung, wobei die Diktion gegenüber den früheren Begutachtungen etwas einheitlicher geworden ist und öfter ausdrücklich der Begriff der Störung verwendet wurde.<sup>263</sup> Ein solcher Schwerpunkt zeigte sich auch in anderen Untersuchungen. So ermittelte *Habermeyer*,<sup>264</sup> der für 208 Begutachtungsfälle 74 „Diagnosen“ und 75 „deskriptive Beschreibungen“ einer Persönlichkeitsstörung feststellte, dass sich jeweils die Mehrheit von diesen, nämlich 48 bzw. 40, auf eine dissoziale bzw. antisoziale Form bezog. Und auch bei *Alex*<sup>265</sup> war in den 56 analysierten Gutachten mit 37 Zählern am häufigsten eine dissoziale Persönlichkeit bzw. entsprechende Störung diagnostiziert worden.

---

260 2008, 54 f.

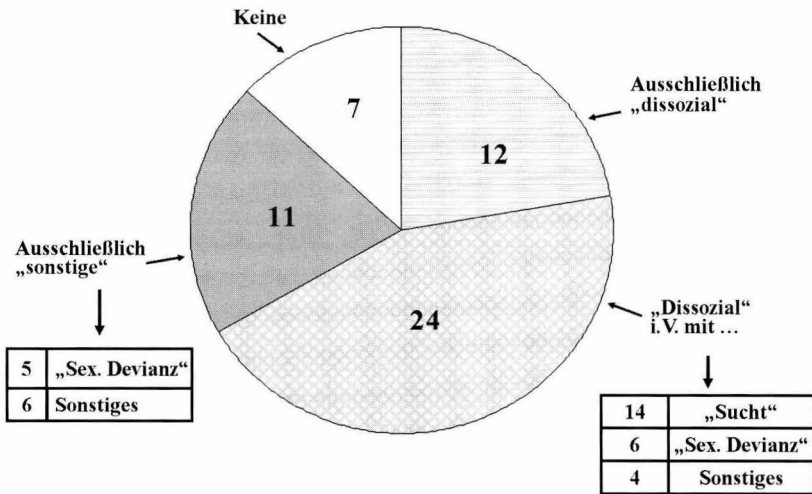
261 2010, 97.

262 Kapitel 5.1.2.3.

263 Genauer zur dissozialen Persönlichkeitsstörung Kapitel 5.1.2.3.

264 2008, 55 f.

265 2010, 95 f.

Abb. 30: Diagnostizierte psychische Störungen (absolut; N = 54)<sup>266</sup>

Stellt man angesichts des Erfordernisses einer psychischen Störung für eine Unterbringung nach dem ThUG – und im Gegensatz zu Abbildung 30 – aber nicht *diese* Störung in den Mittelpunkt, sondern setzt bei anderen Feststellungen der Sachverständigen an, so diagnostizierten sie

- bei elf Probanden eine mehr oder weniger stark ausgeprägte Störung der Sexualpräferenz (häufig gem. ICD-10), und zwar überwiegend Pädophilie bzw. fixierte pädophile Neigung o. Ä.,<sup>267</sup> aber auch Sado-Masochismus<sup>268</sup> bzw. „multiple Störungen der Sexualpräferenz“<sup>269</sup>;

266 Hier wurden alle Begutachtungen berücksichtigt, also auch die lediglich mündlich in der Hauptverhandlung erörterten. Für diese, aber auch für solche, die schriftlich vorlagen, zu denen sich die Sachverständigen in der Hauptverhandlung aber ergänzend oder „korrigierend“ (Fallskizze Nr. 4) äußerten, wurde auf die Entscheidungsgründe abgestellt, dies dann allerdings mit dem aus Fallskizze Nr. 2 bekannten Problem, dass man nicht sicher sein kann, ob das Gericht die Angaben richtig verstanden bzw. wiedergegeben hat.

267 Etwa Fallskizze Nr. 7.

268 Fallskizze Nr. 2.

269 Fallskizze Nr. 1.

- bei *weiteren* neun Tätern entweder „Debilität“<sup>270</sup> bzw. ein „hirnorganisches Psychosyndrom“ oder eine „sonstige“ bzw. eine „kombinierte“ Persönlichkeitsstörung<sup>271</sup>;
- bei nochmals *weiteren* 13 Probanden die Palette von „schädlichem Alkoholgebrauch“ über „(langjährigen) Alkoholmissbrauch“ und „(grenzwertige) Alkoholabhängigkeit“ bis zu „zweifacher Sucht“.

Und auch in den anderen Studien, die sich mit Gutachten befassten, die im Zusammenhang mit der erfolgten oder angestrebten Anordnung von (nachträglicher) Sicherungsverwahrung standen, fanden sich sonstige psychische Störungen, die allerdings immer als Mehrfachnennungen publiziert wurden (also auch in Kombination stehen konnten). So war bei *Kinzig*,<sup>272</sup> der mangels hinreichender Klassifikation in den Gutachten für die Untergruppe der 108 Sexualstraftäter eine Quote von 57 % für *alle* Formen der Persönlichkeitsstörung ermittelte, ohne darunter die „dissozialen“ sicher ausweisen zu können, für 16 % der Probanden (zudem) eine sexuelle Störung, für 11 % eine Störung durch psychotrope Substanzen und für je 5 % eine Hirnschädigung bzw. Minderbegabung diagnostiziert worden; hinzu kamen in 21 % der Fälle sonstige Diagnosen. Bei *Habermeyer*<sup>273</sup> fanden sich „abseits bzw. parallel“ zu Persönlichkeitsstörungen in 26 % der Gutachten Störungen durch psychotrope Substanzen, darunter aber auch etliche Intoxikationen zum Tatzeitpunkt, sowie zu 7 % Störungen der Sexualpräferenz. Auch bei *Alex*<sup>274</sup> ergaben sich Mehrfachdiagnosen, nämlich bei 30 % der Probanden „Sucht“, bei 11 % „psychiatrische Erkrankung“ sowie bei 18 % „sonstige“, darunter Paraphilien und Debilität, aber auch andere Persönlichkeitsstörungen als die dissoziale.

Nach den obigen Ausführungen verbleiben hier 21 Probanden, von denen

- zwölf ausschließlich als dissozial (gestört) eingestuft wurden,<sup>275</sup>
- zwei bei der Tat ausschließlich erheblich unter Alkoholeinfluss standen,
- sieben ausdrücklich ohne jeden psychiatrischen Befund waren.<sup>276</sup>

---

270 Hierzu Fallskizze Nr. 8, FN 36.

271 Etwa Fallskizze Nr. 3.

272 1996, 325 f.

273 2008, 56.

274 2010, 95 f.

275 Etwa Fallskizze Nr. 4.

276 Etwa Fallskizzen Nr. 5 und 6; auch bei *Kinzig* (1996, 328) galten nur 14 % der Sexualstraftäter als „gesund“ und bei *Habermeyer* (2008, 54) die entsprechende Quote (wohl) 20 % betrug, während das bei *Alex* (2010, 96) anscheinend – 37 Personen mit dissozialer Störung und 19 „ausschließlich mit anderen Diagnosen“ – auf keinen zutraf.

Letztlich waren die Sachverständigen bei 15 Probanden (28 %) der Ansicht, dass die jeweilige Störung die Voraussetzungen für eine zumindest nicht ausschließlich verminderte Schuldfähigkeit erfülle,<sup>277</sup> wobei sie dies allerdings acht Mal ausschließlich auf eine akute Intoxikation, also keinen dauerhaften Zustand, zurückführten.

Knüpft man nun an das ThUG an und vernachlässigt dabei sogar jene Probanden, die ausschließlich als „dissozial“ eingestuft wurden – obwohl auch das nach der Gesetzesbegründung grundsätzlich ausreichen soll –<sup>278</sup>, so würden aus der vorliegenden Gruppe immer noch etwa 60 % bleiben, bei denen zumindest aufgrund der Gutachten aus den Jahren 1999/2000 „Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für eine Therapieunterbringung nach § 1 gegeben sind“ und somit die Voraussetzungen für einen Antrag auf Unterbringung vorlägen (§ 5 ThUG). Vergleichbares dürfte man für die Probanden aus den angeführten Studien annehmen.

Davon, dass Personen, bei denen eine Anordnung nach § 66 StGB erging, zwingend „psychisch gesund“ (weil vermeintlich voll schuldfähig) sind,<sup>279</sup> kann man demnach nicht ausgehen. Umgekehrt wird man aber ebenso wenig sagen können, dass alle, bei denen die Sachverständigen eine – neutral formuliert – „Auffälligkeit“ festgestellt haben, tatsächlich eine psychische Störung aufweisen. Annehmen lässt sich das schon deshalb nicht, weil in vielen Verfahren und Gutachten aus hiesiger Studie der Eindruck entstand, dass es *darauf* vorrangig überhaupt nicht angekommen war, sondern darauf – um noch einmal das Bild des Nadelöhrs zu bemühen –, ob eine festgestellte Belastung gegebenenfalls durch das Ohr der verminderten Schuldfähigkeit passt. War dem – wie ja überwiegend – nicht so, blieb es häufig bei Feststellungen wie jenen, dass die Störung aber „jedenfalls“ nicht so erheblich sei, dass sie eines der vier Eingangsmerkmale des § 20 StGB erfülle. Und so blieb manche Diagnose letztlich auf halber Strecke stecken. Da es sich Sachverständige bei einer Begutachtung im Rahmen des ThUG so einfach aber nicht werden machen können, sondern *ihre* Diagnose einer psychischen Störung in Verbindung mit der ebenfalls von ihnen festzustellenden kausalen Gefährlichkeit letztlich die Unterbringung tragen wird (oder eben nicht), bleibt abzuwarten, wie häufig es zu einer Unterbringung nach dem ThUG kommen wird.

---

277 In der Studie von *Kinzig* (1996, 321) hatten die Sachverständigen, Sexualstraftäter betreffend, bei etwa 32 % eine zumindest verminderter Schuldfähigkeit angenommen (20 %) bzw. für möglich gehalten (12 %).

278 Dazu Kapitel 2.2.

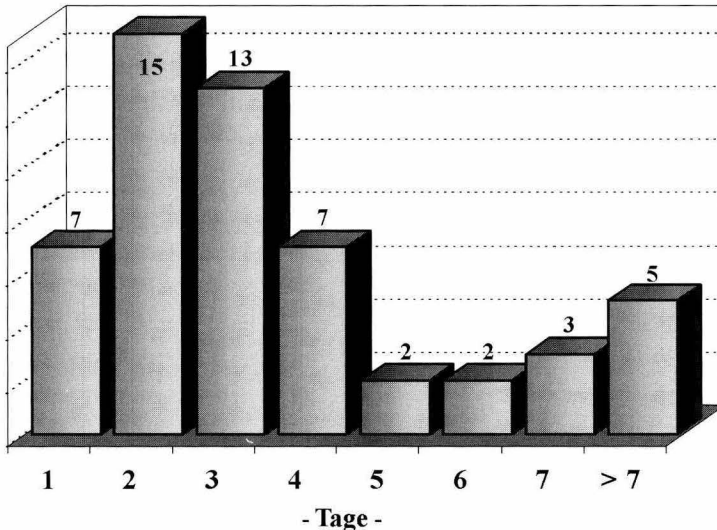
279 Auch hierzu in Kapitel 2.2.

Jenseits davon, welche Position man zu dem neuen Gesetz einnimmt: Schon sein Dasein steht nicht nur für das Problem des Rückwirkungsverbot, sondern auch dafür, dass unter behandlerischen Vorzeichen die Frage der Schuldfähigkeit irrelevant sein kann. Trotz aller berechtigten Einwände gegen das ThUG und das mit ihm verfolgte Ziel bleibt deshalb die Hoffnung, dass das, was als „Etikettenschwindel“ beginnt, vielleicht ein Umdenken an anderer Stelle bewirkt. Dies deutet sich schon in kritischen Anmerkungen wie jener an, dass, wenn das ThUG dazu dienen soll, „(bislang) Sicherungsverwahrte, bei denen die Gefährlichkeit auf eine psychische Störung zurückzuführen ist, einer adäquaten Behandlung zuzuführen, [...] die gleichen Möglichkeiten einer ‚Therapie‘ auch den weiterhin in Sicherungsverwahrung Untergebrachten zugute kommen“<sup>280</sup> müssten.

### 5.2.3 Anordnung der Sicherungsverwahrung

Bevor die die Sicherungsverwahrung anordnenden Urteile im Mittelpunkt stehen, soll festgestellt werden, dass diese zu fast zwei Drittel auf eine höchstens dreitägige Hauptverhandlung zurückgingen, es sich in sieben Fällen sogar nur um einen Tag gehandelt hatte (Abb. 31).

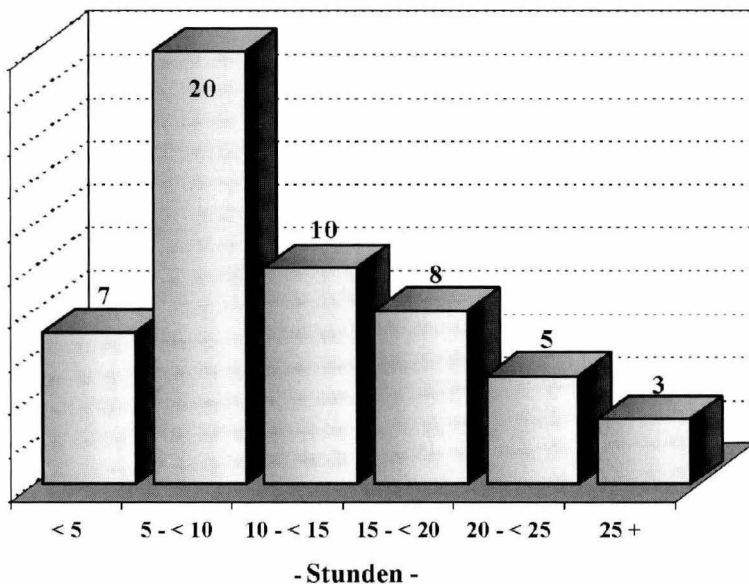
**Abb. 31: Dauer der Hauptverhandlung (Tage) (N = 54)**



280 Leygraf (2010, 6).

Anhand der Sitzungsprotokolle wurde zudem versucht, die Zahl der Stunden zu ermitteln, in denen tatsächlich verhandelt wurde. In einem Fall war dies überhaupt nicht möglich, ansonsten des Öfteren zumindest für einzelne Pausen nur zu schätzen, wobei Letzteres immer „zu Gunsten“ von Verhandlungszeiten geschah. Dennoch lag die (maximale) Verhandlungsdauer in der Hälfte der Verfahren bei weniger als zehn Stunden (Abb. 32). In 31 Verfahren war für die Urteilsverkündung kein eigener Termin anberaumt worden.

**Abb. 32: Dauer der Hauptverhandlung (max. Stunden) (N = 53)**

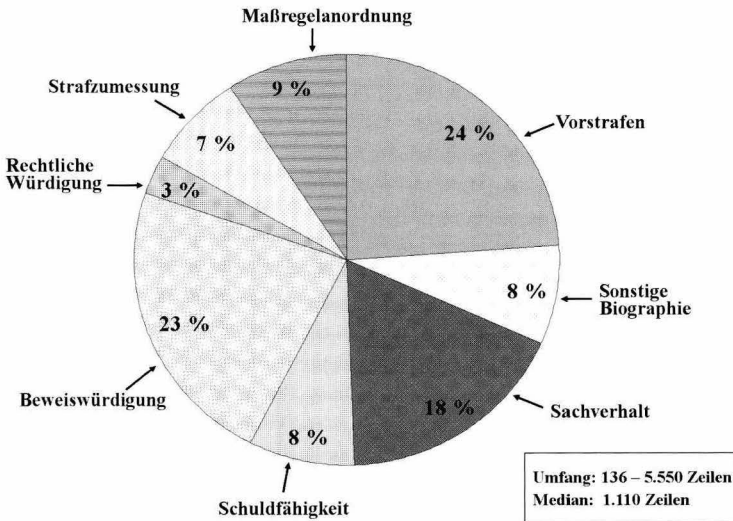


Wie schon in Kapitel 5.1.3.2 ausgeführt und zudem für die forensisch-psychiatrischen Gutachten angesprochen, sagt der Umfang eines Textes noch nichts über dessen Qualität aus – und das gilt in beide „Richtungen“. Aber auch wenn es sich – was erstaunlich ist – bei acht Urteilen um nach § 267 IV StPO abgekürzte handelte, müssen Entscheidungsgründe, die weniger als fünf Seiten ausmachen und sich so im Untersuchungsmaterial fanden, schlicht als ungenügend angesehen werden.<sup>281</sup> Demgegenüber lassen Urteile, die sich in einem

281 Bei *Kinzig* (1996, 351) waren, auf die ganze Untersuchungsgruppe gesehen, 9,5 % der Urteile kürzer als 20 Seiten gewesen, wobei die Urteile „gegen die Sexualstraftäter mit 39,7 Seiten am kürzesten waren“.

Umfang von 120, 130 Seiten bewegen, aber das befürchten, was schon in Kapitel 5.1.1.1 (wenn auch im Hinblick auf die Darstellung der persönlichen Verhältnisse) aufgegriffen wurde, nämlich dass solchermaßen „aufgeblähte“ Urteilsgründe dazu führen können, dass an sich wesentliche Aspekte untergehen.

**Abb. 33: Entscheidungsgründe – Zusammensetzung (N =54)**



In Abbildung 33 fällt zunächst auf, dass mit 23 % in den Entscheidungsgründen fast ein Viertel des Textes der Beweiswürdigung gewidmet war. Das steht offensichtlich damit in Zusammenhang, dass lediglich 21 Täter am Ende der Hauptverhandlung vollumfänglich geständig waren,<sup>282</sup> 23 hingegen nur ein Teilgeständnis<sup>283</sup> abgelegt, die restlichen entweder geschwiegen (3) oder die Taten substantiiert bestritten (7) hatten.

Dass allein die Darstellung der Vordelinquenz im Schnitt ein Viertel der Urteilsgründe ausmacht (was sich weitgehend mit den Ergebnissen von *Kinzig*<sup>284</sup> deckt, der auf 22 % kam), erstaunt hingegen auf den ersten Blick nicht, ergeben sich

282 Sechs durch Bejahung des Tatvorwurfs, 15 durch ein Geständnis mit eigenen Worten (bei der Einlassung zur Sache waren es noch zwei weniger gewesen).

283 Hierunter fielen sowohl solche, die einzelne strafrechtlich relevante Teile einer Straftat (etwa: sexuelle Gewalt ja, aber keine Penetration) oder einzelne von mehreren Taten bestritten.

284 1996, 351.

hieraus doch die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung nach § 66 I, III StGB. Allerdings waren und sind dafür im Wesentlichen Angaben zu Zeitpunkt und Anzahl der Verurteilungen, Dauer der verhängten und verbüßten Freiheitsstrafen u. Ä. ausreichend (wenn auch im Detail häufig kompliziert). Der Umfang lässt deshalb und zudem in Kombination mit dem Befund, dass die Darstellung der (sonstigen) persönlichen Verhältnisse durchschnittlich nur ein Drittel so lang und – wie in Kapitel 5.2.1 ausgeführt – oft lückenhaft ist, vermuten,<sup>285</sup> was andere Studien schon festgestellt haben,<sup>286</sup> nämlich dass der erforderliche Hang<sup>287</sup> anstatt anhand einer „Gesamtwürdigung aller für die Persönlichkeit des Täters und seiner Taten maßgebenden Umstände“<sup>288</sup> weitgehend aus der strafrechtlichen Vorbelastung abgeleitet wird.

Auffällig ist hingegen, dass sowohl die Darlegungen zur Schuldfähigkeit als auch jene zur Maßregelanordnung jeweils weniger als 10 % der Entscheidungsgründe ausmachen; und das, obwohl die wenig differenzierten Gutachtenaufträge gezeigt haben, dass (zu dieser Zeit) die Art der stationären Maßregel noch durchaus offen war.

Weiter stellt sich die Frage, wie die Gerichte die von den Sachverständigen diagnostizierten psychischen Störungen oder Auffälligkeiten für ihre Entscheidungen umgesetzt haben. Im Grundsatz gilt das, was zu erwarten war, nämlich: eins zu eins. So folgten die Gerichte den Sachverständigen zunächst dahingehend, dass sie bei jenen sieben Probanden, bei denen keine Störung festgestellt worden war, von einer solchen ebenfalls nicht ausgingen. Auch der Grund für die einzige diesbezügliche Ausnahme, nämlich einen achten Täter, bei dem das zusätzlich angenommen wurde, ist schon bekannt:<sup>289</sup> Hier ging das Gericht im Gegensatz zum Gutachter *nicht* von einer relevanten Intoxikation aus.

Es verbleiben somit 46 Täter, die in Abbildung 34 berücksichtigt wurden; *gezählt* wurden dort aber nicht diese, sondern die in den Entscheidungsgründen angenommenen psychischen Störungen. Angesichts von dann 87 Zählern bedeutet dies gleichzeitig, dass auf jeden Probanden durchschnittlich annähernd zwei Störungen entfielen.

---

285 In vorliegender Studie wurde die gerichtliche Begründung des Hangs nicht im Detail erhoben.

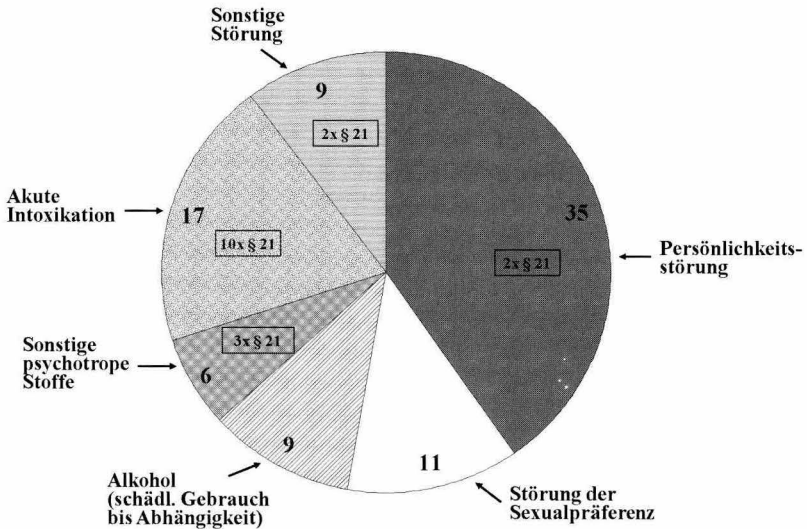
286 Kinzig (1996, 354) sowie Puhlmann & Habermeyer (2010, 39, 45).

287 Hierzu Kapitel 2.1.8.2.

288 BGH (2 StR 209/07, RN 7).

289 Kapitel 5.1.3.2.

Abb. 34: Entscheidungsgründe – psychische Störungen (N = 87)



Da die Gerichte den Sachverständigen bzw. deren „überzeugenden“ und/oder „nachvollziehbaren“<sup>290</sup> Gutachten unter dem Aspekt der Störung fast immer folgten – tatsächlich wurde lediglich einmal „Dissozialität“ nicht aufgegriffen, dafür etwas häufiger eine (letztlich nicht unbedingt relevante) akute Intoxikation in die Entscheidungsgründe aufgenommen –,<sup>291</sup> ändert sich auch durch einen anderen Ansatz nichts daran, dass Persönlichkeitsstörungen – und dabei v. a. die dissozialen – mit 40 % den überwiegenden Teil stellen.

Zusammen 17 Diagnosen trugen schließlich dazu bei, dass bei insgesamt 12 Probanden von einer (zumindest nicht auszuschließenden) verminderten Schuldfähigkeit ausgegangen wurde. Allerdings ging diese Bewertung zu einem erheblichen Teil *ausschließlich* auf eine Intoxikation bei Tatbegehung zurück. Diese hatte zur Folge, dass zwar tatsächlich alle eine Strafmilderung erhielten, aber die Möglichkeit einer Anordnung nach § 63 StGB nicht bestand.

290 Auch bei Puhlmann & Habermeyer (2010, 39, 43) wurden diese Begriffe (bei Mehrfachnennungen) in 75 („überzeugend“) bzw. 47 („nachvollziehbar“) der 100 Verfahren mit Anordnung von Sicherungsverwahrung verwendet.

291 Die 14 Personen aus Abb. 30 mit der Diagnose „Sucht“ setzen sich hier zusammen aus jenen neun mit einer Alkoholproblematik und fünf mit einer Störung durch psychotrope Substanzen.

Dass sich die Gerichte zur Frage der Gefährlichkeit geäußert haben *müssen*, ergibt sich zwingend aus der das Verfahren abschließenden Anordnung der Sicherungsverwahrung. In den Entscheidungsgründen bezogen sie sich auch hier fast immer (nämlich in 53 der 54 Verfahren) auf die Ausführungen der Sachverständigen. Allerdings muss an dieser Stelle angemerkt werden, dass sich zwar – trotz des z. T. ungenügenden Gutachtauftrags – 52 Sachverständige zur Gefährlichkeitsprognose schon in den *schriftlichen* Gutachten geäußert hatten, bei den zwei Verbleibenden ist man im Wesentlichen darauf angewiesen, dass die Gerichte sich korrekt auf mündlich Vorgebrachtes beziehen. Allerdings war in zwei der schriftlichen Gutachten (noch) davon ausgegangen worden, dass eine erneute Straftat (nur) möglich ist, in einem weiteren wurde eine solche sogar für unwahrscheinlich gehalten. Letzteres betrifft Fallskizze Nr. 8, zu der an dieser Stelle die *vollständige* Begründung des allerdings abgekürzten Urteils zur Anordnung nach § 66 StGB wiedergegeben werden soll:

*Die Unterbringung des Angeklagten in der Sicherungsverwahrung muss angeordnet werden, weil die formellen und materiellen Voraussetzungen hierfür vorliegen (§ 66 a. F. StGB). [Es folgt der Wortlaut von § 66 I Nr. 3]*

*Die Kammer schließt sich der psychiatrischen Sachverständigen X an. Hatten sich die Taten des Angeklagten in der Vergangenheit gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen gerichtet, so sind die Aggressionen des Angeklagten nicht mehr in erster Linie sexuell bestimmt, nachdem er seit 1992 impotent geworden ist, vielmehr sind sie zurückzuführen auf seine Unfähigkeit zum sexuellen Verkehr sowie dem damit verbundenen Leidensdruck und Hass. Solange der Angeklagte nicht in der Lage ist, seine Aggressionen und seine archaischen Ängste zu beherrschen, und solange er sich nicht auf eine normale Beziehung zum anderen Geschlecht einlassen kann, sondern sich als Opfer von Frauen erlebt, stellt er – insbesondere im alkoholisierten Zustand, in den er sich gelegentlich versetzt – eine große Gefahr für die Allgemeinheit dar. Zwar arbeitete der Angeklagte seit einiger Zeit therapeutisch, der erhoffte Erfolg hat sich jedoch noch nicht eingestellt.*

Obwohl dieser Begutachtung ausschließlich die Frage nach den Voraussetzungen von § 63 StGB zugrunde gelegen hatte und das Gericht selbst (auch diesbezüglich abweichend vom *schriftlichen* Gutachten) von verminderter Schuldfähigkeit „infolge seiner Alkoholisierung [...] und seiner Persönlichkeitsstörung“ ausgegangen war, wurde § 63 StGB nicht erwähnt. In 16 Entscheidungsgründen war eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus allerdings thematisiert worden, was der obigen Forderung nach einer Auseinandersetzung mit jenen stationären Maßregeln, die man anfangs in Betracht zog, entgegen käme, angesichts der festgestellten (anteilig) geringen Länge der Ausführungen zur Maßregelanordnung hingegen erstaunt. Tatsächlich

war in *allen* 16 Verfahren lediglich (und meist in einem Satz) festgestellt worden, dass es an der Voraussetzung der verminderten Schuldfähigkeit mangle bzw. diese nicht auf eine länger andauernde psychische Störung („Zustand“), sondern lediglich eine akute Intoxikation bei Tatbegehung zurückgehe.

Zudem wurde in 14 Verfahren die Frage einer Anordnung nach § 64 StGB erörtert. Auch hier folgten die Gerichte im Wesentlichen den Sachverständigen (wobei sich von diesen 22 zu § 64 StGB geäußert hatten), nämlich in jenen sechs Fällen, in denen sie den erforderlichen Hang verneinten, einem weiteren, bei dem sie keinen Zusammenhang zwischen diesem und der Straftat sahen und schließlich drei Verfahren, bei denen sie die Behandlung in einer Entziehungsanstalt für aussichtslos hielten. Auch wenn hier die Gründe, die eine Anordnung nach § 64 StGB verhinderten, etwas breiter gefächert waren als noch bei § 63 StGB, so waren im einzelnen Fall zur Ablehnung dennoch nicht mehr als ein, zwei Sätze vonnöten (oder zumindest darauf verwendet worden). In vier verbleibenden Urteilen ordneten die Gerichte aber eine Unterbringung nach § 64 StGB neben einer solchen nach § 66 StGB an, wobei sie dies in zwei Fällen in Übereinstimmung mit den Sachverständigen taten, in zwei weiteren aber von einem Hang nach § 64 StGB ausgingen, obwohl die beiden Sachverständigen dafür keine ausreichenden Anknüpfungstatsachen gesehen hatten; in beiden Verfahren war diese Differenz aber eher dem Umstand geschuldet, dass die Gutachter von einem (juristisch) zu strengen Hangbegriff<sup>292</sup> ausgegangen waren.

Stellt man abschließend die Frage nach den Behandlungsaussichten, erstaunt zunächst, dass solche nur in 31 der Gutachten zur Sprache kamen, obwohl sie nach § 246a StPO Gegenstand der Vernehmung der Sachverständigen zu sein haben.<sup>293</sup> Noch seltener waren sie in Entscheidungsgründen thematisiert worden, nämlich lediglich in 27 Urteilen, darunter auch jenen sieben, in denen § 64 StGB diskutiert und entweder angewandt oder wegen Aussichtslosigkeit verworfen worden war. Es bleiben demnach 20 Urteile, in denen die Gerichte die Behandlungsaussichten erörtert haben, obwohl diese für die Frage einer Anordnung nach § 66 StGB nicht nur unerheblich sein „darf“, sondern geradezu „muss“. Das hat die letzte Gesetzesänderung nochmals eindrücklich gezeigt, indem der für die Prognose maßgebliche Zeitpunkt (nämlich der der Entscheidung) geregelt wurde, damit es nicht mehr dazu kommt, dass „in der Praxis [...] die Gefährlichkeit [...] mit der Begründung verneint [wird], es bestehe die Hoffnung, der

292 Hierzu *Fischer* (2010, § 64 RN 7 ff.).

293 „Erstaunt“ könnte man aber auch darüber sein, dass sich Sachverständige für § 66 StGB überhaupt zu Behandlungsaussichten äußern sollen, da diese keine (gesetzliche) Rolle spielen. Möglicherweise wurde das schlicht übersehen, als 1969 „oder die Sicherungsverwahrung“ in den vorhandenen § 246a StPO a. F. eingefügt wurde.

Täter werde am Endes des Strafvollzuges nicht mehr gefährlich sein, etwa weil er eine beabsichtigte Therapie erfolgreich durchführen werde.“<sup>294</sup>

Man kann sich fragen, ob 20 (von 54) Gerichte, die sich mit der Behandlungsindikation befassen, obwohl sie das nicht müssten und obwohl sie wissen, dass ihnen auch eine positive Feststellung von Behandlungsbedarf und -eignung keine andere Entscheidung erlaubt als jene, die im Raum steht, „Viel“ oder „Wenig“ sind. Jedenfalls sind sieben von ihnen (mit Beratung durch Sachverständige) zu der Einschätzung gelangt, dass bei den Probanden eine günstige Behandlungsprognose zu stellen sei – nur um dann (in fünf Verfahren) lediglich eine „baldige Verlegung in eine Sozialtherapeutische Anstalt“ oder allgemein eine „Therapie“ „empfehlen“ zu können, dies z. T. verbunden mit dem Hinweis, dass dann „eine ernsthafte Chance“ für den Täter bestünde, dass die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ausgesetzt würde.

---

294 BT-Drs. 17/3403, 24; hierzu Kapitel 2.1.8.3. So auch der *BGH*: „[...] Ohnehin ist eine Therapiebereitschaft [...] kein entscheidender Einwand gegen eine fortdauernde Gefährlichkeit.“ (5 StR 499/06, 5).

## 6. Zusammenfassung und Fazit

Nicht unerwartet wiesen die Probanden zahlreiche strafrechtliche Vorbelastungen auf, der Median lag bei sieben Voreintragungen. Allerdings gingen lediglich 27 % aller Vorstrafen (auch) auf die Begehung von Sexualdelikten zurück, weitere 14 % (auch) auf nicht-sexuelle Gewaltstraftaten.

Sowohl in den Bezugsentscheidungen 1999/2000 als auch unter den insgesamt 130 einschlägigen Voreintragungen machten Verurteilungen (auch) nach §§ 176 f. StGB lediglich etwa ein Drittel aus. In der ganz überwiegenden Zahl der Fälle handelte es sich stattdessen um sexuelle Gewalttaten nach § 177 StGB. Während bei zehn Probanden *alle* Eintragungen (auch) auf eine Sexualstraftat zurückgingen – und dies mit bis zu sechs Vorstrafen – hatte bei ebenfalls zehn Tätern *keine* Vorstrafe ein Sexualdelikt zum Gegenstand.

Auch wenn die meisten Entscheidungen wegen nicht-einschlägiger Taten auf gewaltlose Eigentums- sowie Vermögensdelikte zurückgingen, wies mit 30 von 63 vorbestraften Probanden doch fast die Hälfte der Untersuchungsgruppe mindestens einen Eintrag wegen einer nicht-sexuellen, von einem Sexualdelikt unabhängigen Gewalttat auf, wobei es sich überwiegend um gewaltsame Eigentumsdelikte gehandelt hatte.

Bei 20 Probanden lag schon dem ersten Eintrag (auch) ein Sexualdelikt zugrunde, hier nun häufig sexueller Missbrauch von Kindern und sexuelle Gewalt an zumindest Jugendlichen. Allein auf diese 20 Täter entfielen 60 der genannten 130 einschlägigen Voreintragungen. Dieses Verhältnis spitzt sich für jene neun der 20 zu, bei denen diese Verurteilung unter Anwendung des JGG ergangen war. Unter den 54 Probanden mit analysierten Straftaten befanden sich zwölf, die vor ihrem 19. Lebensjahr mindestens einmal wegen eines Sexualdeliktes sanktioniert worden waren.

Zur Strukturierung der Kriminellen Karrieren böten sich, anknüpfend an die Differenzierung in Sexual- und sonstige Delikte sowie die weitere Unterteilung der einschlägigen in sexuelle Missbrauchs- und Gewaltstraftaten, zwei Idealtypen an: einerseits mehrere Verurteilungen ausschließlich gemäß §§ 176 f. StGB, diese höchstens in Kombination mit Eintragungen wegen nicht-gewalttätiger sonstiger Straftaten, andererseits zumindest *eine* einschlägige Verurteilung nach § 177 StGB und zudem Eintragungen wegen nicht-sexueller Gewalttaten (und möglicher sonstiger Delikte). Während sich das zweite Karrieremodell tatsächlich in dieser Form bei einer großen Zahl von Probanden findet (Beispiel: Tab. 3), war angesichts der vorherigen Ausführungen, wonach Verurteilungen nach §§ 176 f. StGB nur ein Drittel der einschlägigen Entscheidungen ausmachen, schon abzusehen, dass der erste Idealtyp nur eine kleinere Tätergruppe abbilden könnte. Tatsächlich findet sich dieses

Modell in Reinform aber praktisch nicht; dies gilt sogar dann, wenn man den Einsatz von Nötigungsmitteln im Sinne des § 177 StGB gegenüber Kindern und damit eine tateinheitliche Verurteilung nach §§ 176, 177 StGB gelten lassen würde (Beispiel: Tab. 2). Der Ausfall dieses Idealtyps ist v. a. darauf zurückzuführen, dass Probanden mit Verurteilungen nach §§ 176 f. StGB bei ihren Taten immer mal wieder zumindest die Altersgrenze zwischen Kindern und Jugendlichen überschritten. Auch Formulierungen von nach § 176 StGB Verurteilten wie jene, dass „der sexuelle Umgang mit Jugendlichen in Italien normal sei“ (Fall Nr. 6) oder er die „körperlichen Vorzüge“ von etwa 16-Jährigen schätze (Fall Nr. 5), legen nahe, dass – trotz z. T. diskutierter oder sogar diagnostizierter Pädophilie, pädophiler Neigungen u. Ä. – eine Orientierung oder gar Fixierung auf (zumal vorpubertäre) Kinder die absolute Ausnahme darstellt. Für eine solche Untergruppe (früh) auf Kinder bezogener Probanden spricht auch nicht, dass sich unter den jeweils ersten einschlägigen sanktionierten Straftaten vermehrt solche nach § 176 StGB befunden hatten. Das könnte schlicht darauf zurückzuführen sein, dass es sich um junge Täter handelte, denen Kinder deshalb altersmäßig nahe standen. Wenn die „sexuellen Handlungen mit männlichen Kindern [...] das Vorhandensein von [...] pädophilen Neigungen“ dann jedoch *beweisen* (Fall Nr. 2) sollen, kann eine solche Feststellung im weiteren Verlauf eher kontraproduktiv wirken, weil sie den Blick auf eventuelle andere psychische Störungen und deren Behandlung verstellt. Insofern wird von Interesse sein, ob sich unter Verfahren nach dem ThUG, in dessen Begründung als mögliche psychische Störung ausdrücklich Pädophilie genannt wird, tatsächlich in diesem Sinne „einschlägige“ Parallelfälle befinden werden.

Fast ein Drittel aller Voreintragungen ging auf Entscheidungen unter Anwendung des Jugendstrafrechts zurück. Davon waren etwa zwei Drittel der Probanden betroffen, wobei sich unter jenen 54 mit ausgewerteten Straftaten sieben Täter befanden, die zum Zeitpunkt der ersten gegen sie ergangenen Entscheidung 14 Jahre alt gewesen waren. Durchschnittlich lagen 21 Jahre zwischen dem erstem Eintrag und der Bezugsentscheidung (Median: 20 Jahre).

Angesichts der breiten Deliktpalette war zu erwarten gewesen, dass viele der Probanden wenigstens einmal – ob unter Anwendung von Jugendstrafrecht oder allgemeinem Strafrecht – eine ambulante Sanktion erhalten hatten. So waren dann auch 60 % zumindest in einem Verfahren zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Insgesamt handelte es sich aber bei über der Hälfte der nach Jugendstrafrecht und bei drei Viertel der nach allgemeinem Strafrecht verhängten Sanktionen um Jugend- oder Freiheitsstrafen, wobei jeweils um die 40 % von einer Dauer waren, die eine Aussetzung nicht erlaubte. Bezogen auf die aussetzungsfähigen Strafen betrug die Aussetzungsquote um die 40 % bzw. 30 %.

Bei drei Viertel derjenigen, denen ein- bis sechs Mal eine primäre Aussetzung gewährt wurde, wurde diese Entscheidung *immer* widerrufen, letztlich befanden sich 61 der 63 Probanden mit Vorstrafen im Strafvollzug, dies aufgrund von bis zu 17 Verurteilungen. Zwar wurde bei mehr als drei Viertel der Inhaftierten zumindest einmal der Vollzug eines Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt. Aufgrund häufiger Widerrufe mussten aber letztlich 44 Probanden und damit ebenfalls etwa drei Viertel alle ihnen gegenüber verhängten Jugend- und/oder Freiheitsstrafen voll verbüßen. Zudem war gegenüber 14 Probanden schon vor der Bezugsentscheidung eine stationäre Maßregel angeordnet worden: sechs Mal nach § 64 StGB, fünf Mal nach § 63 StGB, drei Mal nach § 66 StGB.

All diese Daten – von früher erster Entscheidung über quantitativ und qualitativ erhebliche Verurteilungen bis zum Bewährungsversagen – sind bedeutsam als formelle Voraussetzungen und materielle Grundlagen für die Anordnung von Sicherungsverwahrung. Sie bedeuten aber gleichzeitig, dass Strafgerichte schon vor der Bezugsentscheidung in der Regel mehrfach und zudem oft wegen massiver Tatvorwürfe mit dem jeweiligen Probanden befasst waren, wobei aufgrund der von ihnen schließlich ausgeworfenen Strafen sicher feststand, dass sich ein häufig langjähriger Strafvollzug anschließen wird. Dies, verbunden mit vergleichsweise niedrigen primären Aussetzungsquoten und etlichen früheren Maßregelanordnungen, die darauf verweisen, dass die Gerichte vielen Probanden schon vor 1999/2000 eine ungünstige Legalprognose stellten, führt zu der Ausgangsfrage, wie es die Gerichte schon vor der Bezugsentscheidung mit der Ermittlung, Prüfung und insbesondere Darstellung täter- und tatbezogener Kriterien gehalten haben.

Danach beschränken sich **Angaben zu den persönlichen Verhältnissen** in den Entscheidungsgründen häufig auf das, was einen gängigen Lebenslauf ausmacht: Schule, Ausbildung und Beruf, z. T. ergänzt um weitere übliche Personendaten wie Wohnsituation, familiärer Stand, Vorhandensein von Kindern. Insgesamt gilt, dass „harte Fakten“ – wie Tod eines Elternteils, Kontakte mit dem Jugendamt – in den Urteilsgründen um ein Vielfaches häufiger dargelegt werden als „weiche“ Kriterien wie familiäres Klima oder eigenes Gewaltverhalten des Probanden in seiner Kindheit.

Waren in einem früheren Verfahren biographische Daten mitgeteilt worden, werden diese vielfach über mehrere Entscheidungsgründe hinweg gerafft und/oder „geglättet“, bis sie manchmal falsch, oft zumindest bedeutungslos sind. Das geschieht entweder, indem ausgewählte Versatzstücke aus früheren Urteilen wortwörtlich übernommen werden, ohne sie in Frage zu stellen oder im Lichte aktueller tatsächlicher oder wissenschaftlicher Erkenntnisse neu zu bewerten, oder indem längere, ursprünglich aussagekräftige Passagen – etwa zur Herkunftsfamilie – in *einen* letztlich nichtsagenden Satz gepresst werden.

Eine differenzierende, schon nur in Abhängigkeit von der Art des Tatvorwurfs Schwerpunkte setzende Darstellung fand sich eher selten. So enthielt noch nicht einmal die Hälfte aller Entscheidungsgründe, in denen Sexualdelikte abgeurteilt wurden, Angaben zu „Sexualentwicklung und -verhalten“ des Täters, für andere Kategorien wie etwa „Kontakte und Freizeitverhalten“ sah es noch um einiges schlechter aus. Dabei stehen entsprechende Informationen häufig an anderen, dem Urteil vorausgehenden Stellen in den Akten. Nur gelangen sie von dort (über den Weg der Hauptverhandlung) nicht in die Entscheidungsgründe. Letzteres war in der Gruppe „Sexualdelikte“ etwa für die genannte Kategorie „Sexualentwicklung ...“ fast so oft der Fall, wie es demgegenüber zu entsprechenden Darlegungen in den Gründen gekommen war. Zurück blieb der Eindruck, dass zumindest die abschließende Verschriftlichung der Angaben zu den persönlichen Verhältnissen oft nur noch eine Pflichtübung ist, deren weitergehender Sinn höchstens darin gesehen wird, im Nachgang zur Urteilsverkündung die dortige Strafzumessung zu stützen.

Ähnlich verhält es sich mit **tatbezogenen Angaben**: Sie sind im Wesentlichen reduziert auf das, was für die strafrechtliche Subsumtion und Strafzumessung (und damit nach § 267 StPO) erforderlich ist. Aber das konkrete Tatgeschehen ist mehr als die Summe jener Tatsachen, „in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gefunden werden“. Und gerade dieses Mehr ist häufig von besonderer Relevanz für die einzelfallbezogene Bewertung des Rückfallrisikos, die Frage nach den geeigneten Behandlungsmaßnahmen etc. Hinzu kommt, dass die Tat, wie sie sich „nach dem Ergebnis der Verhandlung“ darstellt, schon zuvor vielfach ohne (Beweis-)Not „bereinigt“ wurde, indem etwa – unter Verkennung oder Vernachlässigung prognostischer und/oder behandlerischer Relevanz – Einstellungen nach §§ 154, 154a StPO erfolgen oder bestimmten Fragestellungen schlicht nicht weiter nachgegangen wird, etwa im Kontext von Sexualstraftaten zugefügten körperlichen Verletzungen.

Wie neuere Forschungsergebnisse zeigen, lassen sich bei Sexualdelikten prognostisch relevante Tatbilder finden, die durchaus anhand von Ermittlungsakten zu rekonstruieren sind, aber eine gezielte Aufbereitung erfordern. An einer solchen fehlt es jedoch in der Regel. So enthielten die in vorliegender Studie analysierten Entscheidungsgründe, die Sexualdelikte aus der Vorgeschichte der Probanden zum Gegenstand hatten, zwar Feststellungen zu einigen der bedeutsamen Kriterien. Dabei handelte es sich aber meist um Merkmale, die für die verständliche Darstellung des Sachverhalts und/oder die Erfüllung einzelner Tatbestände und/oder die Strafzumessung erheblich sind, so dass sie unter prognostischen Vorzeichen eher zufällig und nicht im Sinne und Verständnis eines individuellen Tatbildes genannt werden.

Dass eine solch umfassende einzelfallbezogene Betrachtung – und für zukünftig mit dem Probanden befasste Personen auch deren Darstellung in den Entscheidungsgründen – aber erforderlich ist, weil unverbundene einzelne Merkmale, auch wenn sie empirisch als „riskant“ belegt sind, *allein* keine Prognose tragen können, lässt sich an bekannten Risikomerkmalen wie (auch) männliche und/oder fremde und/oder mehrere Opfer zeigen: In den analysierten Sexualdelikten aus der Vorgeschichte der Probanden hatte es zu 70 % nur ein Opfer, zu 90 % ausschließlich weibliche und zu 56 % keine fremden Opfer gegeben.

Dass Entscheidungsgründe auch unter tatbezogenen Aspekten vor allem Strafzumessungserwägungen zu tragen haben, lässt sich zudem an den Feststellungen zu Tatzusammenhängen bzw. -hintergründen festmachen: Weniger als drei Viertel der Urteilsgründe, die sich auf Sexualdelikte bezogen, ließen sich solche Überlegungen überhaupt entnehmen, mehr als die Hälfte von diesen kam mit drei Annahmen aus, nämlich einer Tatbegehung unter Alkoholeinfluss, im Zusammenhang mit einer dauerhaften psychischen Störung oder als Ausdruck eingeschliffener Verhaltensmuster; drei Faktoren, die grundsätzlich und auch in vorliegender Studie vor allem im Kontext der Schuldfähigkeitsfrage zur Diskussion stehen und standen.

Letzteres führt zu den **Feststellungen zur Persönlichkeit** des Beschuldigten. Denn mit dieser befassten sich die Gerichte praktisch ausschließlich, wenn ein/e Sachverständige/r sie diesbezüglich beraten hat. Ein Gutachten wird aber – sofern kein gesetzlich zwingender Fall der Begutachtung vorliegt – nur in Auftrag gegeben, wenn Zweifel an der Schuldfähigkeit des Betroffenen bestehen.

Jenseits der Frage, ob eine angezweifelte Schuldfähigkeit alleiniger Anknüpfungspunkt für eine Beauftragung sein sollte, stellt sich das Problem, dass schon diese Zweifel ein Fachwissen erfordern, über das Juristen/innen nicht ohne Weiteres verfügen. Das gilt auch für die Anwendung von vorhandenen, aber psychiatrisch ausgerichteten Indikationen-Listen, die zudem vielfach ein erhebliches Tatsachenwissen über den Beschuldigten voraussetzen, allerdings bei Sexualdelikten auch tatbezogene Kriterien wie fremde oder männliche Opfer aufführen. Wohl deshalb führt der Weg zu einer forensisch-psychiatrischen Begutachtung – so das Ergebnis hiesiger Studie und anderer Untersuchungen – überwiegend über eine Alkoholisierung bei Tatbegehung. Hierin könnte zudem ein Grund dafür liegen, dass zehn von 50 Probanden, deren Akten diesbezüglich ausgewertet wurden, trotz bis zu vier einschlägiger Vorstrafen vor der Bezugsentscheidung 1999/2000 nie forensisch-psychiatrisch begutachtet worden waren (wobei andere Studien allerdings zeigen, dass die Begutachtungsrate bei Sexualdelikten insgesamt sehr niedrig ist). Denn wie ausgeführt, bildeten

männliche und/oder fremde Opfer in hiesiger Studie die Minderheit – was auch die Chance auf Zweifel an der Schuldfähigkeit und damit auf eine Begutachtung reduzieren könnte.

Für eine seltene Begutachtung der hiesigen Probanden spricht jedenfalls nicht, dass bei ihnen ja später Sicherungsverwahrung angeordnet worden sei, was den Schluss zulasse, dass sie früher schon zumindest keine dauerhafte psychische Störung aufgewiesen haben und damit keine Zweifel an der Schuldfähigkeit nahe gelegen habe. Denn die Gutachter/innen aus den Bezugsverfahren 1999/2000 kamen sogar dann, wenn man die schillernde dissoziale Störung nicht berücksichtigt, bei 33 Probanden zu Feststellungen, die – wären sie zu Beginn des Verfahrens bekannt gewesen – sicher Anlass zu *Zweifeln* an der Schuldfähigkeit gegeben hätten: Störungen der Sexualpräferenz, „Debilität“, „sonstige“ bzw. „kombinierte“ Persönlichkeitsstörungen und die ganze Begriffspalette aus dem Feld des längerfristigen Konsums von Alkohol und illegalen Drogen.

Mit dem Ergebnis, dass die in den Bezugsgutachten 1999/2000 festgestellten *nicht dissozialen* Persönlichkeitsstörungen überwiegend auf einschlägig vorbestrafte, aber zuvor *nicht* begutachtete Täter entfielen, schließt sich der Kreis: Mangels entsprechenden Fachwissens waren in früheren Verfahren schon keine Zweifel an der Schuldfähigkeit aufgekommen – und somit kein Gutachten in Auftrag gegeben worden. Erst die nach § 246a StPO zwingende Vernehmung eines Sachverständigen hat zu Erkenntnissen geführt, die zu einem früheren Zeitpunkt möglicherweise von erheblicher legalprognostischer und behandlerischer Relevanz gewesen wären. Denn jenseits aller landläufigen Vorurteile, dass eine Begutachtung ja nur zur Folge habe, dass ein Täter „besser weg kommt“, aber auch jenseits der Überzeugung, dass einem bei Tatbegehung vermindert Schuldfähigen mit Recht eine Strafmilderung gewährt, ein Schuldunfähiger nicht bestraft werden kann, bilden Begutachtungen die Grundlage für eine „fundierte Risikoeinschätzung [und für, J.E.] [...] die später im Vollzug zu erfolgende Therapie“<sup>1</sup>.

Deshalb wäre es wünschenswert, dass die Vergabe eines Begutachtungsauftrages von (Zweifeln an) der Schuldfähigkeit eines Beschuldigten entkoppelt würde. Denn zum einen stehen weder Legal- noch Behandlungsprognose in zwingendem Zusammenhang mit der Schuldfähigkeit, zum anderen ist nicht (mehr) nachvollziehbar, dass die Einholung von Erkenntnissen, die weit über die Strafzumessung hinaus bedeutsam sind, in der Hand einer Berufsgruppe liegt, die dafür nicht ausgebildet ist. Stattdessen sollte eine Regelung eingeführt werden, die eine Begutachtung über den Zustand des Beschuldigten, seine

---

1 Leygraf (2010, 4).

Gefährlichkeit für die Allgemeinheit und die Behandlungsaussichten zwingend erforderlich macht oder zumindest zur Regel erklärt, bevor die Frage einer Maßregelordnung im Raum steht und damit § 246a StPO einschlägig ist. Angesichts hiesiger Ergebnisse sollte sich diese im Ansatz nicht nur auf Sexual-, sondern auch auf nicht-sexuelle Gewaltdelikte beziehen, wobei eine Einschränkung auf Verbrechen angezeigt ist.

Das darf jedoch nicht dazu führen, dass die Strafjustiz aus dem Obligo ist. Denn zum einen ist das Gutachten zunächst von Bedeutung für das Erkenntnisverfahren, in dem es erstattet wird. Und zum anderen müssen die Entscheidungsgründe als im Tatsächlichen wesentliche Grundlage der sich anschließenden Vollstreckung den relevanten Inhalt der gutachterlichen Ergebnisse enthalten. Während allerdings immer wieder unter juristischen Vorzeichen diskutiert wird, wie sich an den Schnittstellen von Psychiatrie und Strafrecht die Kompetenzen verteilen – ergo wer was zu sagen hat, ohne dabei in den Bereich des anderen einzugreifen – ist der Eindruck aus hiesiger Analyse vielfach ein anderer: Im Prinzip stehen sich zwei Systeme unverbunden, ihre Protagonisten oft verständnis- und sprachlos gegenüber. Zwar wird das dadurch kaschiert, dass die schriftlichen gutachterlichen Ausführungen – zulässigerweise – lediglich zitiert und als „überzeugend“ oder zumindest als „nachvollziehbar“ bezeichnet werden. Auf Probleme weisen aber Lücken in Gutachten hin, die sich eins zu eins in den Urteilen wiederfinden – wie etwa die fehlende Zuordnung einer festgestellten psychischen Störung zu den Eingangsmerkmalen des § 20 StGB –, aber auch Brückensätze der Gerichte zwischen Zitaten aus den Gutachten, die zeigen, dass der Fachjargon der meist psychiatrischen Sachverständigen Juristen/innen zumindest fremd ist, und schließlich ein Urteil, in dem sich die Kammer – wie so häufig – den Ausführungen des Sachverständigen „mit der ihr eigenen Sachkunde in vollem Umfang“ anschloss, nur um dann von dem Gutachter im nächsten Verfahren zu lesen, dass er „das Gegenteil dessen vertreten habe, was das Urteil ausführt“ (Fall Nr. 2). Dass es an entsprechenden Kenntnissen auf Seiten der Strafjustiz häufig fehlt, ist auch deshalb misslich, weil es ihr so nur begrenzt möglich ist, ein ungenügendes Gutachten zu erkennen.

Zu begrüßen ist deshalb die inzwischen mögliche zertifizierte Weiterbildung zum Forensischen Psychiater. Zu wünschen wäre aber, dass die Gerichte deren Kompetenzen auch dadurch nutzen, dass sie legalprognostische und behandlungsbezogene Fragestellungen nicht nur dann – wie in hiesiger Untersuchung festgestellt – in einen Gutachtenauftrag aufnehmen und die entsprechenden Feststellungen in den Entscheidungsgründen darlegen, wenn dies für ihre eigene Entscheidung relevant ist (meist weil gemäß § 246a StPO mit einer Maßregelordnung zu rechnen ist), sondern gerade auch dann, wenn angesichts des Tatvorwurfs eine langjährige Jugend- oder Freiheitsstrafe nicht auszuschließen ist.

Das beinhaltet auch, dass gutachterliche und gerichtliche Ausführungen zur Behandlungsindikation – wie jedoch mehrfach geschehen – nicht davon abhängig gemacht werden, dass bei dem Beschuldigten die Voraussetzungen verminderter Schuldfähigkeit vorliegen.

Tatsächlich zeigen die Ergebnisse der vorliegenden Studie, dass die Tatgerichte in ihren Feststellungen im Wesentlichen darauf fokussiert sind, die von ihnen getroffene Entscheidung zu begründen, so dass darüber hinaus reichende legalprognostische und behandlungsorientierte Informationen und Erwägungen die Ausnahme bilden. Allerdings ließ sich auch feststellen, dass sich in den Bezugsentscheidungen 1999/2000 ein nicht unerheblicher Teil der Gerichte im Kontext von Sicherungsverwahrung und damit jenseits gerichtlicher Entscheidungs- und Einflussmöglichkeit mit der Behandlungsfrage befasst hat. Insofern spricht einiges dafür, dass die Strafjustiz zwar die grundsätzliche Relevanz prognostischer und behandlerischer Aspekte sieht, hingegen nicht den positiven Anteil, den sie daran haben könnte und sollte. Das mag auch in den Berufsbildern wurzeln, steht aber zudem damit in Zusammenhang, dass insbesondere der Behandlungsgedanke rechtlich im Erkenntnisverfahren kaum verankert ist. Hier ist es an der Politik, durch entsprechende Regelungen, etwa im Sinne der oben genannten regelmäßigen Begutachtungspflicht, das fachliche Verständnis der Strafjustiz zu schärfen.



# ANHANG



## Fallskizzen

### Fall Nr. 1

Im Januar 1989 findet ein Zeuge im Badezimmer, das von ihm und anderen Mietern benutzt wird, das angesengte Lichtbild einer jungen Frau. Als er kurz darauf eine polizeiliche Durchsage wegen eines Doppelmordes an zwei Frauen und die dazu mitgeteilten Personenbeschreibungen hört, informiert er die Polizei über seinen Fund. Ein Mieter – der 23-jährige B – und sein 19-jähriger Halbbruder A werden zwei Tage später festgenommen.

Die Familie von A und B besteht seit 20 Jahren neben diesen beiden aus ihrer älteren Halbschwester (S), ihrer gemeinsamen Mutter (M) sowie dem Vater (V) des A, mit dem M in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebt. V hat seit einigen Jahren einen Altreifenhandel, M einen mobilen Imbiss, was erheblichen Arbeitsaufwand, aber lange Zeit kein ausreichendes Einkommen mit sich brachte. Früher war es deshalb mehrfach zu Zwangsräumungen gekommen, einige Jahre hatte die Familie in einer Notunterkunft gelebt. Zur Tatzeit wohnt nur noch A im elterlichen Haushalt.

M wird von allen Befragten als streng, ungerecht, hart, brutal beschrieben. Sie wurde zwei Mal nach § 225 StGB verurteilt, weil sie S und B in deren Grundschulalter misshandelt hatte. V gilt zwar als weich und inkonsequent, dies aber v. a. gegenüber A, seinem leiblichen Sohn. S hingegen hat er ab deren 12. Lebensjahr über mehrere Jahre sexuell missbraucht, was diese erst im Erwachsenenalter erzählte und zu einer Verurteilung und Inhaftierung des V führte. B und S waren – im Gegensatz zu A – zeitweise fremduntergebracht. Nach Angaben von M, V und S war und ist A innerhalb der Familie der Liebling. Er *allein* mache keine Probleme, diese ergäben sich nur durch B. Letzterer ist der Meinung, dass er A als seinen „kleinen Bruder“ beschützen müsse. Aber A ist von B enttäuscht, weil dieser aufgrund seiner Persönlichkeit „kein richtiger großer Bruder“ sei, weswegen er auch keine „Bevormundung“ durch ihn akzeptiere. Allerdings schätze er an ihm, dass er sich immer für ihn einsetze.

A besuchte ab dem 11. Lebensjahr nur noch selten die Schule, nach zweimaligem Sitzenbleiben ging er aus der 7. Klasse ab, danach arbeitete er für ein gutes Gehalt im väterlichen Betrieb, den er mal übernehmen soll. Er hatte nach eigenen Angaben mit 12 Jahren den ersten Geschlechtsverkehr, danach über mehrere Jahre wechselnde Intimkontakte, die zunächst zu keiner Beziehung führten, weil die Mädchen – so A – „zu leicht zu haben“ waren. Zur Tatzeit ist er allerdings mit einer 17-Jährigen verlobt, die ebenfalls aus schwierigen Verhältnissen

stammt und in der Nachbarschaft in einer Pflegefamilie lebt. A, der sich selbst als „krankhaft eifersüchtig“ beschreibt, schätzt diese Beziehung auch deshalb, weil sich seine Verlobte „für andere Jungen nicht interessiert“. Er selbst, der als extrovertiert und beliebt beschrieben wird und einen großen Bekanntenkreis hat, unterhält hingegen weitere Sexualkontakte.

Sein Bruder B brach die Schule nach der 8. Klasse ab und jobbte danach gelegentlich, da sein Stiefvater ihn in seinem Geschäft nicht anstellen wollte. Zu seinem leiblichen Vater, der mehrfach für längere Zeit in Haft war, hat er praktisch keinen Kontakt. Er wird mehrfach als „das Gegenteil von A“ beschrieben, gilt als „Eigenbrötler“ ohne Freunde und Sexualkontakte. Zur Tatzeit hat er zwei Suizidversuche mit anschließenden Einweisungen in die Psychiatrie hinter sich. Dabei hat er jeweils „Testamente“ hinterlassen, in denen er mit jedem einzelnen Familienmitglied sowie seinem leiblichen Vater „abrechnet“. Insbesondere nimmt er immer wieder (auch in späteren Schreiben und in der Hauptverhandlung) Bezug auf eine „psychische Vergewaltigung“, die M an ihm im Vorschulalter begangen und die sich „in sein Gehirn gefressen“ habe. Danach hat M ihn wohl gezwungen, von ihm Erbrochenes zu essen. Von keinem Familienmitglied sei er für voll genommen oder gar geliebt worden. Deshalb wisse er auch nicht, was Liebe sei – aber Treue, insbesondere gegenüber der Familie, kenne er.

A und B haben schon mehrere gemeinschaftliche Straftaten begangen, darunter eine Reihe von Diebstählen im besonders schweren Fall, die für A zu einem zweiwöchigen Jugendarrest, für B zu einer 14-monatigen Freiheitsstrafe führte. Diese verbüßt B in Unterbrechung der Untersuchungshaft in hiesiger Sache.

B leugnet die ihnen vorgeworfenen Morde in der ersten polizeilichen Vernehmung zunächst, bittet dann um Schreibzeug: „Sprechen kann ich darüber nicht. Da ist eine Schranke. Ich will es aufschreiben.“ Er verfasst – so die anwesenden Polizisten – flüssig, schnell und schweigend ein vierseitiges Geständnis. Die niedergelegten Angaben ergänzt und detailliert er mündlich in weiteren Vernehmungen.

Danach – und so dann auch das Urteil – sehen die Brüder beim „Herumfahren“ zwei ihnen unbekanntes junge Frauen – C und D (18 und 21 Jahre alt) – und verständigen sich „ohne Worte“ auf eine Mitnahme zum Zweck der Vergewaltigung. Sie halten an, fragen die beiden, ob sie sie mitnehmen sollen, und bringen sie unter einem Vorwand an „eine schon länger verabredete Stelle“. Dort zwingen sie die Frauen, sich vollständig auszuziehen, dann vergewaltigt A die C und B die D an zwei etwas vom PKW entfernten Örtlichkeiten. Die Frauen dürfen sich wieder anziehen, ihre Fluchtversuche scheitern, alle Vier setzen sich in den Wagen, „rauchen und quatschen“. Auf Anregung des A

steigen die Brüder aus und einigen sich, dass sie die beiden als Zeuginnen ermorden müssen. Jeder solle „sein“ Opfer umbringen; wenn A das nicht schaffe, würde B es übernehmen. Sie bringen C und D, die sich wieder ausziehen müssen und deshalb wohl mit einer weiteren Vergewaltigung rechnen, an verschiedene Stellen. B erwürgt die D, geht zu seinem Bruder und sieht, dass C noch lebt. Er schickt A zum ersten Opfer, um nachzusehen, ob dieses tatsächlich tot ist. Als A zurückkommt und es bestätigt, erwürgt B auch das zweite Opfer. Die beiden Leichen legen sie in Gräben ab, werfen deren Kleidung unterwegs weg und fahren zum Zimmer des B. Im dortigen Gemeinschaftsbad säubern sie sich und verbrennen die Papiere der Getöteten, wobei B ein Foto von D behalten will – „ich weiß selbst nicht, warum“ –, das er aber im Bad vergisst, wo es von dem Zeugen, wie anfangs ausgeführt, gefunden wird. Die Brüder fahren in die Wohnung ihrer Eltern, übernachten dort und verbringen auch die zwei Tage bis zu ihrer Festnahme bei M und V.

Am Gesäß der Leiche von C werden mehr als 30 „musterartig konfigurativ verteilte“ Schnittverletzungen festgestellt. Dazu B: „Mein Bruder hat mit seinem Messer vorher [vor der Ermordung] das Gesäß [...] zerschnitten [...]. Das sah grausam aus.“

A leugnet zunächst jeden Kontakt mit den beiden Frauen, später behauptet er, sie mit B allein gelassen zu haben, schließlich räumt er die Vergewaltigung ein, wobei aber B die treibende Kraft gewesen sei. Eine Absprache zwecks Tötung bestreitet er; er sei vielmehr davon ausgegangen, dass B die D nochmals vergewaltigen wolle. Von Schnitten wisse er nichts.

Nach den Festnahmen kommen mehrere Journalisten in das Dorf. Danach erscheint ein Zeitungsbericht über eine angebliche frühere Vergewaltigung durch die „Mörderbrüder“. Sich daraus ergebende polizeiliche Ermittlungen führen zu einer weiteren Straftat aus dem Mai 1987.

Damals baten zwei ihm bekannte Schwestern (E und F), 15 und 17 Jahre alt, den A während eines Kneipenbesuchs, sie wie schon des Öfteren nach Hause zu fahren. Er hält zunächst Rücksprache mit B, der ausnahmsweise dabei war und die Schwestern nicht kannte, sagt den Mädchen dann zu. Allerdings müssten sie vor der Kneipe warten, damit keine Gerüchte aufkommen. Dann bringen sie die beiden – wie zuvor geplant – unter einem Vorwand an einen entlegenen Ort, wo sich die Schwestern ausziehen müssen, gefesselt und im Freien auf eine Decke gesetzt werden. F, die für B „bestimmt“ ist, sagt, dass sie ihre Periode habe, woraufhin B von der Tat Abstand nimmt, stattdessen etwa vier Stunden allein durch die Gegend fährt – angeblich, um sich eine Tramperin als neues Opfer zu suchen. A bleibt bei E und F, bedroht sie mit einem Messer, küsst sie und beißt in deren Gesäße. Nach seiner Rückkehr wartet B mit F im Auto, während A deren Schwester vergewaltigt. Danach

müssen die beiden Mädchen Münzen werfen. Von dem Ausgang sei abhängig, ob man sie umbringe oder leben lasse. Nach 12 Stunden bringen die Brüder die Schwestern nach Hause, wobei sie sie mit dem Tod bedrohen, falls sie sie anzeigen oder im Dorf nicht mehr mit ihnen „verkehren“. Die beiden erzählen alles ihrer Mutter, die jedoch – wie die Opfer selbst – wegen des gefürchteten „Dorftratsches“ gegen eine Anzeige ist. Da die Mädchen aber auch Freunden von dem Geschehen erzählen, macht die Tat im Dorf die Runde.

So erzählt der Dorfwirt dann auch im Januar 1989 einem Journalisten davon und bringt diesen zu F, die sich interviewen lässt. Nach ihren Angaben war A die „treibende Kraft“, der „Wortführer“. Dieser habe auch erzählt, dass er und sein Bruder „das“ schon öfters gemacht und länger geplant, deshalb immer Decke, Messer, Wäscheleine etc. dabei hätten. A sei zudem derjenige gewesen, der zu ihnen gesagt habe: „Wir haben beschlossen, ihr müsst jetzt sterben.“ B habe hingegen „durch ständiges Zureden“ versucht, A von der Vergewaltigung abzuhalten, außerdem habe er beim Münzenwerfen für sie geschummelt. Wenn A sie umbringen wolle, könne er, B, allerdings nichts für sie tun. Diese Angaben wiederholt F in der späteren Hauptverhandlung, ihre Schwester E sagt ebenfalls in diesem Sinne aus.

In Vernehmungen gibt A an, dass E ihm schon lange gefallen habe. Im Übrigen sei es ja keine „richtige“ Vergewaltigung gewesen, weil er „keinen Druck“ ausgeübt habe. Die Drohung mit der Ermordung hätten sie „nicht ernst gemeint“. Demgegenüber sagt B, dass sein Bruder „in gewisser Weise [...] heiß“ darauf gewesen wäre, dass die Schwestern umgebracht werden.

Wenige Tage nach der späteren Tat gibt die Staatsanwaltschaft psychiatrische Begutachtungen in Auftrag, wobei sich diese nur auf die Voraussetzungen der Schuldfähigkeit und bei A die Anwendung des § 105 JGG beziehen sollen.

Die Begutachtung des A durch einen Kinder- und Jugendpsychiater stützt sich auf die Strafakte, eine Exploration, testpsychologische Untersuchungen sowie Gespräche mit seinen Eltern und seiner Verlobten. Etwa die Hälfte des 55-seitigen Gutachtens füllt die Aktenwiedergabe, fünf bzw. vier Seiten widmen sich Angaben des A zu seiner Biographie bzw. den Taten.

Nach Ansicht des Sachverständigen sei in der Beziehung der Brüder A der grundsätzlich Aktivere, Dominierende. Die von A behauptete Rolle als „passiver Mitläufer“ passe zudem nicht zum Tatgeschehen, werde auch dessen allgemeiner Aktionsbereitschaft nicht gerecht. Die Tatmotive seien nicht zu erhellen gewesen, aus Sicht des A sei alles „fast zwangsläufig passiert“. A weise keine hinsichtlich der Schuldfähigkeit relevante Störung auf (die Frage einer eventuellen sexuellen Störung wird nicht thematisiert). Alkohol und illegale Drogen hätten weder in Form von Abhängigkeiten noch von aktuellem Konsum eine Rolle

gespielt. „Tendenziell“ spricht sich der Gutachter für eine Anwendung des § 105 JGG aus.

B ist nach Ansicht des ihn begutachtenden Psychiaters schüchtern und gehemmt, auf Grund seiner negativen Erfahrungen mit M ein „Frauenhasser“, Sexualität sei für ihn nur ein „körperliches Abreagieren“. Er sei gemütsarm, rücksichtslos und aggressiv, weise eine „soziopathische Persönlichkeitsstörung“ auf, die allerdings ohne Krankheitswert im Sinne der §§ 20, 21 StGB sei. Es bestehe keine Therapiemöglichkeit und eine sehr ungünstige Prognose.

Noch bevor die Gutachten zu den Akten kommen, erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage, wobei sie, nachdem sie zuvor etliche Tatvorwürfe nach §§ 154, 154a StPO eingestellt hat, über die Regelungen zur Mittäterschaft für beide zu denselben Tatvorwürfen (1. Tat: vollendete und versuchte Vergewaltigung; 2. Tat: zwei Vergewaltigungen und zwei Morde) kommt, für A zusätzlich zu zwei Körperverletzungen (1. Tat durch Bisse, 2. Tat durch Schnitte).

Bezüglich der ersten Tat erfolgt schon während der fünftägigen Hauptverhandlung eine vorläufige Einstellung hinsichtlich der versuchten Vergewaltigung und der Körperverletzung durch *Bisse*. Was die *Schnitte* bei der zweiten Tat betrifft, habe man – so das Gericht – zwar „keine Zweifel“ an den Angaben des B, so wie dessen Angaben grundsätzlich und mit ausführlicher Begründung als glaubhaft angesehen werden. Dennoch heißt es letztlich, dass die Schnitte als „nicht zuzuordnender Mittäterexzess“ keinem der beiden zur Last gelegt werden können. Auch an anderen Punkten wird das Geschehen in den Urteilsgründen strafrechtlich „abgearbeitet“:

Die Lebensumstände der Halbbrüder werden als „Feststellungen zur Person“ zwar auf etlichen Seiten dargelegt. Sie erlangen aber lediglich insofern Bedeutung, als sie schuld mindernd berücksichtigt werden (was angesichts der verhängten Strafen letztlich bedeutungslos bleibt).

Dass das Verhältnis zwischen A und B und dessen mögliche Bedeutung für die Tatbegehung<sup>1</sup> vom Gericht – im Gegensatz zu Polizei und Staatsanwaltschaft – letztlich für nicht relevant erachtet wird (was angesichts der angenommenen Mittäterschaft für die strafrechtliche Bewertung richtig sein mag), sieht man daran, dass zu diesem Komplex auf sechs Zeugen verzichtet wird, was die

---

1 Dies nicht nur hinsichtlich der Frage, wer (bei dem angenommenen Tatgeschehen) die treibende Kraft war, sondern auch im Hinblick darauf, ob B den 2. Mord fälschlicherweise auf sich nahm, weil für ihn eine lebenslange Freiheitsstrafe sowieso absehbar war und er A vor einer Verurteilung wegen Mordes schützen wollte. So hielten Polizisten in einem frühen Vernehmungsprotokoll fest, dass A zwar eine Beteiligung an den Morden bestreite, aber „gleichzeitig meinte, dass B alles auf sich nehmen könnte, weil sich an dessen Strafmaß dadurch nichts ändere“. Im Folgeverfahren gegen A schreibt B an die Staatsanwaltschaft, dass sein damaliger Verteidiger zu ihm gesagt habe: „Warum sollen zwei hängen, wenn’s auch einer tut?“

Richterin laut überörtlicher Presse zu der Bemerkung veranlasst, dass „so Zeit gespart werde“. Letztlich heißt es, dass nicht hinreichend sicher feststehe, dass A „die treibende Kraft“ gewesen sei.

Das Fehlen der Eingangsmerkmale des § 20 StGB wird elf Mal mit den nachvollziehbaren/überzeugenden Darlegungen/Ausführungen der Sachverständigen und der wortwörtlichen Wiedergabe (nur) der Testergebnisse begründet. Ein Bezug zu den Taten wird lediglich insofern hergestellt, als (auch) die „logischen und zielgerichteten Handlungsabläufe“ gegen eine Bewusstseinsstörung sprächen. Eine Auseinandersetzung mit angesichts der Taten zumindest nicht fernliegenden Störungen wie etwa Sadismus erfolgt jedenfalls im Urteil nicht.

Dies verwundert auch deshalb, weil an anderer Stelle sehr wohl davon ausgegangen wird, dass A „pure Lust am Quälen“ habe, wobei dies nicht in einen Störungskontext gestellt, sondern A „in dubio“ unterstellt wird und dazu führt, dass er bei der ersten Tat keine Tötungsabsicht gehabt habe, sondern sich lediglich an der Angst der Mädchen weiden wollte.

Letztlich verurteilt das Gericht A und B für die zweite Tat jeweils wegen zwei tateinheitlich begangener Vergewaltigungen und (dazu tatmehrheitlich) zwei tateinheitlich begangener Morde, A darüber hinaus für die erste Tat wegen Vergewaltigung. Es folgt dem Antrag der Staatsanwaltschaft, indem es gegen A eine zehnjährige Jugendstrafe, gegen B eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt.

Mit der Frage nach der Notwendigkeit einer therapeutischen Behandlung setzt sich das Gericht nicht auseinander. Stattdessen hält es „pädagogische Maßnahmen“ für ausreichend. Die naiv wirkenden Ausführungen stehen dabei in krassem Gegensatz zu den von seriösen Journalisten getroffenen Feststellungen zum Prozessgeschehen: „Fassungslosigkeit, Ekel und Hilflosigkeit immer wieder und bei allen.“ Aber vielleicht sind die gerichtlichen Anmerkungen auch gerade Ausdruck dieser Erfahrung:

„Diese Strafe wird A Gelegenheit geben, sein Verhalten und seine Einstellung zu seinen Mitmenschen, insbesondere zu Frauen, zu überdenken und sich mit seinen Taten auseinander zu setzen. A sollte die im Strafvollzug gebotenen Hilfen annehmen. Er sollte auf der Grundlage gezielter pädagogischer Maßnahmen an sich arbeiten, um in Zukunft selbstkritisch und eigenverantwortlich sein Leben in seine eigenen Hände zu nehmen und seine Probleme in gesellschaftlich verträglichen Formen zu lösen. Wenn es A gelingt, die bei ihm vorhandenen Mängel an Selbstreflexion, Kritik und Verantwortung zu überwinden

und seine Sensibilität für die Bedürfnisse anderer zu steigern, wird er nach seiner Haftentlassung zu einer gesellschaftlichen Einordnung in der Lage sein.<sup>2</sup>

Im Strafvollzug des A klingt das ganz anders; dort heißt es im Rahmen der Vollzugsplanung: In den Taten habe sich eine „extreme sexuelle Verhaltensabweichung“ gezeigt, die zumindest ansatzweise ritualisiert sei. Er handele „gnadenlos, kalt und sexuell potent [...], das verängstigte Verhalten der Opfer erreicht ihn praktisch nicht.“ A selbst habe hingegen „das Gefühl, dass er auch wegen seiner Furchtlosigkeit, sich Opfern sexuell-aggressiv zu nähern, bewundert werde“, und sähe seine Neigung als „nicht übermäßig dramatisch“ an.

Im ersten Vollzugsjahr stirbt der Vater des A, zudem trennt sich seine Verlobte von ihm, nachdem er sie während eines Besuches geschlagen hatte. Anfang 1992 erklärt A, er sei nun „therapiebereit“. Noch vor Beginn einer solchen Maßnahme beantragt er Lockerungen; er sei schließlich „ein anderer geworden“. Im Oktober 1992 beginnt er eine intramurale Gesprächstherapie bei einem jungen Psychologen, der sich gerade eine Praxis aufbaut. Ab 1993 ergeben sich im Vollzug zunehmend Probleme, da A der Meinung ist, er sei nun lange genug inhaftiert gewesen. Nach mehrfacher Verlängerung einer Ausbildung und einem (knapp) erfolgreichen Abschluss wird A in den Erwachsenenvollzug verlegt. Die empfohlene Behandlung in der Sozialtherapie lehnt er ab. Zum einen müsse er dann über den Zweidrittel-Zeitpunkt in Haft bleiben, zum anderen sei seine Mutter dann so weit weg. Der Vollstreckungsleiter teilt dem von A deswegen eingeschalteten Rechtsanwalt mit, dass es ja nur ein Vorschlag gewesen sei, aber die JVA einen Wechsel gerade wegen des „gelingen schwierigem Verhältnisses zur Mutter“ für sinnvoll erachte.

Im März 1995 wird ein Prognosegutachten durch einen Kinder- und Jugendpsychiater erstellt. Als Dokument liegt dem Sachverständigen nur die Gefangenepersonalakte vor. Zwei Drittel seines Gutachtens bestehen aus Urteilsabschriften mit minimalen Anpassungen. Allerdings spricht er nicht nur mit A, sondern auch mit dessen Mutter. Diese ist der Meinung, dass die Taten ein „Generalangriff“ des B auf die besseren Lebenschancen des A gewesen seien. B habe zeigen wollen, das A genauso schlecht sei wie er. Das wirkt auf den Sachverständigen „plausibel [...] stimmig und angemessen“. Für ihn ergibt sich „das Bild eines von seiner Lebensgeschichte und von seiner Tat stark geprägten jungen Mannes, der [...] den Mut dennoch nicht hat sinken lassen“. Er hält die Wiederholungsgefahr für gering, befürwortet zunächst Lockerungen,

---

2 Die Ausführungen zu B ähneln diesen: Er solle auf der Grundlage pädagogischer Maßnahmen an sich arbeiten, „um ein Abgleiten in die Isolation zu verhindern und in Zukunft aus einem stabilen Selbstgefühl heraus gefestigte Beziehungen zu seinen Mitmenschen aufbauen [...] wird er seine gegenwärtigen persönlichen Schwierigkeiten überwinden können [...] spätere gesellschaftliche Eingliederung schaffen.“

dann eine Aussetzung der Vollstreckung und für den Übergang eine psychotherapeutische Betreuung. Infolgedessen durchläuft A in den sich anschließenden fünf Monaten alle Lockerungsstufen bis zum offenen Vollzug, wobei die für Letzteres zuständige JVA das für verfrüht hält. Ab diesem Zeitpunkt, der gleichzeitig die Zweidrittelverbüßung markiert, lehnt A alle weiteren therapeutischen Gespräche ab, sofern sie keine Entlassungsvoraussetzung sind. Nach Ansicht der JVA sei A „aus nachvollziehbaren Gründen“ therapiemüde.

Staatsanwaltschaft und Gericht sind im Dezember 1995 der Meinung, dass vor einer Aussetzungsentscheidung eine neuerliche Begutachtung erforderlich sei, und zwar durch einen Gutachter aus der Erwachsenenpsychiatrie. Aus organisatorischen Gründen geht der Auftrag aber letztlich an die Vorgesetzte des letzten Sachverständigen, die ihn an ihren Nachgeordneten gibt. Dieser sieht – wie zu erwarten war – neun Monate nach seiner letzten Begutachtung „keine gravierenden neuen Gesichtspunkte“. Die Wiederholungsgefahr sei bei einer den Alltag begleitenden Verhaltenstherapie gering – wobei A ihn zuvor darauf hinwies, dass er an Therapie „keinen Bedarf“ mehr habe.

Zu dieser Zeit erstattet eine – nun ehemalige – Freundin des A Strafanzeige. Er, der nun extern arbeitet, habe seit Monaten eine Schusswaffe, die in seinem PKW liege, außerdem habe er sie mehrfach geschlagen. Da die scharfe Waffe gefunden wird, wird A in den geschlossenen Vollzug rückverlegt, eine Aussetzung abgelehnt und er schließlich zu einer neunmonatigen Freiheitsstrafe wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz verurteilt.

Aufgrund eines zwischenzeitlichen Erlasses müssen Sexualstraftäter in dem Bundesland, in dem A einsitzt, vor Lockerungen nun extern begutachtet werden. Der inzwischen 28-jährige A wird deshalb im März 1997 erneut dem Kinder- und Jugendpsychiater vorgestellt, das Ergebnis des ergänzenden Gutachtens ist das bekannte: zuerst Lockerungen, dann Aussetzung mit therapeutischer Begleitung. Das Justizministerium, dem der Vorgang vorgelegt werden muss, fordert jedoch zunächst weitere therapeutische Sitzungen, zu denen sich A während Tagesausgängen in die Praxis seines langjährigen Therapeuten begibt. Zwei Monate später kommt A wieder in den offenen Vollzug, nach einem weiteren Jahr wird im Juni 1998 u. a. mit der Begründung, dass A die Tat in der Therapie „bearbeitet“ habe, die Vollstreckung ausgesetzt und eine Therapieweisung erteilt, wobei er die Behandlung „so lange und so oft erforderlich“ fortzusetzen habe. Da der Therapeut dazu nicht gehört wurde, war nicht bekannt, dass A mit diesem schon die Absprache getroffen hat, dass er sich nur noch „bei Bedarf“ meldet. A findet schnell eine eigene Wohnung und Arbeit.

Drei Monate nach seiner Entlassung begeht A seine Folgetat. Er ist – so das spätere Urteil – nachts mit seinem PKW auf der Suche nach einem Opfer, als er eine ihm unbekannte 18-Jährige (G) sieht, die zu Fuß zwischen zwei Dörfern

unterwegs ist. Er hält an, schlägt ihr mit einer Holzkeule zwei Mal auf den Kopf, verbindet ihr die Augen, fesselt und knebelt sie und sperrt sie in den Kofferraum. Während der Fahrt führt A – wohl wissend, dass G ihn hört – ein fiktives Telefonat, in dem er mehreren Männern zusagt, dass er ihnen nun eine Frau bringe. Stattdessen fährt er zu einer entlegenen Örtlichkeit, wo er G aus dem Auto nimmt, ihre Füße mit heißem Wasser aus einer Thermosflasche wäscht, in ihre Füße, ihre Brüste und ihr Gesäß beißt, ihr am Gesäß Schnittverletzungen beibringt und mehrfach tief mit einer Gabel hinein sticht. Dazu sagt er ihr, dass er sie nicht töten, aber ihre „Pobacke abschneiden, grillen und essen“ sowie ihre Zehen abbrennen werde. Nach etwa sieben Stunden sperrt er G wieder in den Kofferraum, wobei er ihr erneut vorspielt, dass er sie nun zu anderen Männern bringe, von denen er Geld für sie bekomme. Sie sei schließlich selbst schuld: „blond und allein unterwegs.“ An einer Bushaltestelle lässt er sie frei.

Da die Augenbinde kurzzeitig verrutscht war, konnte G Automarke und Teile des Kennzeichens erkennen, woraufhin A nach etwa drei Wochen ermittelt wird. Sie identifiziert ihn bei einem Stimmenvergleich, in seinem PKW werden Fasern ihrer Bekleidung gefunden. A bestreitet dauerhaft jeglichen Kontakt mit G.

In der Wohnung des A werden handschriftliche Notizen gefunden, die bis 1995 zurückreichen. In diesen hat er Informationen – wie Größe, vermutetes Alter, Haarfarbe – über Mädchen gesammelt, die er während des Freigangs, aber auch vor oder nach seinen externen Therapiestunden gesehen hatte. Dabei taucht ein Wort immer wieder auf, dessen Bedeutung nicht erfragt wird: „Deli“.

Der von der Staatsanwaltschaft beauftragte Sachverständige diagnostiziert in seinem psychiatrischen Gutachten neben einem „spätestens in der Pubertät“ angelegten dissozialen Syndrom (ICD 10 F 60.2) eine multiple Störung der Sexualpräferenz in Form einer „ritualisierten fetischistisch-sadistischen Triebanomalie mit kannibalistischer Attitüde“ (ICD 10 F 65.6). Dabei handele es sich zwar um eine schwere andere seelische Abartigkeit im Sinne des § 20 StGB, die – wie sich insbesondere aus der Tatverhaltensanalyse ergäbe – aber nicht zu einer erheblichen Verminderung der Einsichts- bzw. Steuerungsfähigkeit geführt habe. Unter der Prämisse, dass die Schnitte und Bisse bei den früheren Taten von A stammten, handele es sich um eine überdauernde Triebabweichung mit hoher Rückfallwahrscheinlichkeit. Derzeit sehe er keinen Ansatz für die an sich erforderliche Psychotherapie.

In der Hauptverhandlung im Juni 1999 stellt die Verteidigung zum Beweis für die Tatsache, dass A keine Störung der Sexualpräferenz aufweist, den Antrag, dessen ehemaligen Therapeuten zeugenschaftlich zu vernehmen. Dieser sagt aus, dass A zu keiner Zeit unter Leidensdruck wegen der Taten, nur wegen des Eingesperrt-Seins gestanden habe. Zudem sei A immer dabei geblieben,

dass die ersten Opfer (die Schwestern E und F) die Taten „herausgefordert“ hätten und die Morde die „Sache“ seines Bruders B gewesen sei.

Das Gericht will B als Zeugen bezüglich der damaligen Bisse bzw. Schnitte hören. B, der sich weiterhin im Vollzug seiner lebenslangen Freiheitsstrafe befindet, lässt vorab wissen, dass er sich nicht auf § 52 StPO berufen werde, aber zu Angaben angesichts des Medienrummels nur bereit sei, wenn bei seiner Vernehmung die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird. Da das abgelehnt wird, macht B doch von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch, schreibt aber noch während des Rücktransports in die JVA an die Staatsanwaltschaft, dass er die Aussagenotwendigkeit sieht und deshalb weiter zu Angaben bereit sei. A habe ihm ab dem Jahr 1987 im Beisein seiner damaligen Verlobten mehrfach von seinen kannibalistischen Phantasien erzählt. Deshalb habe er (A) auch immer einen Grill im Kofferraum gehabt.

Staatsanwaltschaft und Nebenklage plädieren auf eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB). Nach Ansicht des Gerichts war die Schuldfähigkeit aber trotz gestörter Persönlichkeit nicht vermindert, weswegen es neben einer Freiheitsstrafe von acht Jahren die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung anordnet. Dabei legt das Gericht § 177 IV StGB zugrunde (hinter dem §§ 224, 239 StGB zurücktreten), wertet aber zu Gunsten des A, dass es sich zwar objektiv und subjektiv um ein Sexualdelikt gehandelt habe, dieses jedoch nicht „gravierend“ gewesen sei, da die „geschlechtliche Intimsphäre nicht wesentlich verletzt“ worden wäre.

Zur Zeit der Akteneinsicht verbüßt A noch diese Strafe, welche für den Vollzug der Reststrafe aus dem früheren Urteil unterbrochen worden war. Aufgefallen war A anfangs mit einem Ausbruchversuch und einer ernsthaften Ankündigung eines erweiterten Suizids, später belegt er Weiterbildungsmaßnahmen (etwa einen Spanisch-Kurs), arbeitet zeitweise als Hausarbeiter (eine „gewisse Vertrauensstellung“) und engagiert sich vor allem für das von ihm angestrebte Wiederaufnahmeverfahren.

In den ersten vier Jahren im Regelvollzug ist es zu keinerlei therapeutischen Behandlungsmaßnahmen gekommen, 2004 wird A in eine Sozialtherapeutische Anstalt verlegt. Allerdings erfolgt schon nach drei Monaten eine Rückverlegung, ohne dass den Akten der Grund dafür zu entnehmen war.

**Fall Nr. 2**

In einem JGH-Bericht aus 1978 heißt es zu den familiären Verhältnissen: Der 1960 geborene T lebt „in sehr einfachen Verhältnissen. Die Familie wohnt in einer Obdachlosenunterkunft, die Wohnverhältnisse sind sehr beengt“<sup>3</sup>. T hat drei ältere Geschwister, wovon zwei – eine Schwester zudem mit Ehemann – noch bei der Familie leben. Sein Vater, ein Lagerarbeiter, wird von einer Gutachterin als „geistig schlicht strukturiert“ bezeichnet. Seine Mutter, Hausfrau, hat nach Angaben ihres Mannes mehrere minderbegabte Angehörige. Dem Jugendamt sei „die Familie nicht näher bekannt“, bei dem jetzigen Hausbesuch sei „lediglich aufgefallen, dass der Umgangston in der Familie recht rauh“ sei.

Wie auch schon seine Geschwister besucht T ab der 1. Klasse eine Sonderschule für Lernbehinderte, nach neun Jahren beendet er diese, ist zunächst längere Zeit arbeitslos, dann in diversen Stellen und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die er aber durchweg innerhalb weniger Tage verliert. Seine Freizeit in Kindheit und Jugend verbringt er vornehmlich zu Hause.

Das erste Strafverfahren gegen T – wie alle folgenden wegen eines Sexualdeliktes – endet 1976 mit einer Einstellung nach § 47 I Nr. 4 JGG, also weil der bei Tatbegehung 16-jährige T „mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist“. In der Sache hat er einen Siebenjährigen mehrfach zu wechselseitigem Oralverkehr veranlasst. Die beauftragte Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, dass ein geistiger Entwicklungsrückstand vorliege, der einer Debilität gleichkomme. Es bestehe aber die Möglichkeit, dass dieser aufgeholt werde. Deswegen sei die im Sinne des § 3 JGG erforderliche Reife nicht gegeben.<sup>4</sup>

1978 folgt die nächste Tat: Nach den Angaben des T sowie seines achtjährigen Opfers (A) bringt der inzwischen 18-Jährige den ihm bekannten A mit seinem Fahrrad nicht – wie versprochen – nach Hause, sondern fährt auf den örtlichen Friedhof. Dort zieht er A die Hose herunter und „befummelt“ dessen Glied. Als das Kind weint, hält T ihm den Mund zu. Bevor er A gehen lässt, droht er ihm, ihn umzubringen, wenn er jemandem etwas erzähle.

Trotzdem wendet sich A sofort an seine Eltern, sein Vater fährt mit ihm direkt zur Polizei, wo er entsprechende Angaben macht. T, der auf dem Friedhof noch bis zur Ejakulation masturbierte, ist zwischenzeitlich wieder im elterlichen Haushalt und wird dort vorläufig festgenommen. Am nächsten Tag wird laut

---

3 Handschriftlich war an dieser Stelle auf dem Bericht vermerkt: „2½ Zi.“.

4 Aufgrund dessen – evtl. Mängel in der Reifung statt davon unabhängige Störung – kommt hier § 3 JGG statt § 20 StGB zur Anwendung (zu dieser Problematik *Eisenberg* 2010, § 3 RN 3 ff.).

Vermerk „unter Berücksichtigung des Ausgangs vom Strafverfahren 1975 (Einstellung wegen Geringfügigkeit)“ von einem Antrag auf Erlass eines Haftbefehls abgesehen. Möglicherweise ist die fälschliche Annahme, die frühere Einstellung sei wegen Geringfügigkeit erfolgt, der Grund dafür, dass die Staatsanwaltschaft davon absieht, vor Anklageerhebung die Vorakte und damit auch das Gutachten beizuziehen (wobei sie dort noch den Fehler macht, T trotz dessen Volljährigkeit, die seit 1975 mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eintrat, als einen „Jugendlichen mit Verantwortungsreife“ zu bezeichnen). In der ersten Hauptverhandlung wird das nun vom Gericht beigezogene Gutachten verlesen, sodann beschlossen, T von der früheren Sachverständigen ergänzend untersuchen zu lassen, und die Verhandlung vertagt.

Da die Gutachterin verhindert ist, geht der Auftrag an eine Kollegin. Aufgrund entsprechender Tests kommt diese zu dem Ergebnis, dass eine „intellektuelle Minderbegabung [vorliegt], ohne dass von einem Schwachsinn gesprochen werden könnte. Insofern ist [...] eine Nachreifung eingetreten.“ Es bestehe jedoch ein „ungenügendes Hemmungs- und Steuerungsvermögen“, welches nach den Ergebnissen der neurologischen Zusatzuntersuchung wohl auf eine „frühkindlich erworbene hirnorganische Schädigung“ zurückgehe. Hinzu komme ein ungünstiges familiäres Milieu, in dem eine „pädagogische Korrektur des psychischen Fehlverhaltens“ nicht möglich war und ist. Deshalb seien aus medizinischer Sicht die Voraussetzungen zur Anwendung von Jugendstrafrecht gegeben, aber darüber hinaus sei die Schuldfähigkeit sicher erheblich vermindert, möglicherweise sogar ausgeschlossen.<sup>5</sup>

Hinsichtlich der Frage, ob „schädliche sexuelle Neigungen“ vorliegen und deshalb Wiederholungsgefahr besteht, geht die Sachverständige – auch aufgrund der Angaben des T, er habe eine Verlobte und mit dieser Geschlechtsverkehr –<sup>6</sup> davon aus, dass sich die Neigungen des T „nicht grundsätzlich auf Kinder richten. Sie werden seine Opfer nur aus sexueller Not, die dann wieder eintreten könnte, wenn eine Partnerin nicht mehr zur Verfügung stünde. Insofern kann eine Wiederholungsgefahr nicht grundsätzlich verneint werden.“ Zur Vermeidung weiterer Taten sei „regelmäßige Arbeit unerlässlich“, die sich aber ohne vorherige Maßnahme kaum werde finden lassen. Deshalb spricht sie sich für eine Beschützende Werkstatt aus, in der T zudem „Kontakt zu Gleichaltrigen“ haben könne.

---

5 Da bei Heranwachsenden (wie T) § 3 JGG keine Anwendung findet, geht es hier zunächst um die Frage, ob Jugend- oder allgemeines Strafrecht anzuwenden ist. In einem zweiten Schritt ist dann hier wie dort gemäß §§ 20, 21 StGB zu prüfen, ob die Schuldfähigkeit bei Tatbegehung vermindert oder ausgeschlossen war.

6 In der polizeilichen Vernehmung sagte T noch, dass seine angebliche Verlobte mit ihm „nicht ins Bett gehen“ wolle. Das sei der Grund für seine Straftaten: „Ich wollte mich mal abregen.“

Anfang 1979 wird T kurz vor seinem 19. Geburtstag wegen nicht auszu-schließender Schuldunfähigkeit freigesprochen, seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt und ihm auferlegt, in der Beschützenden Werkstatt X zu arbeiten. Nach den Urteilsgründen, die keine drei Seiten umfassen, stammt T „aus ge-ordneten familiären Verhältnissen“.<sup>7</sup> Infolge einer hirnanorganischen Störung, die „deutlich im Elektroenzephalogramm nachzuweisen“ sei, habe T zwar „rein formale Vorstellungen, dass bestimmte Handlungen nicht erlaubt sind. Ihm fehlt aber ein hinreichendes Hemmungs- und Steuerungsvermögen.“ Deshalb sei Schuldunfähigkeit nicht auszuschließen.

Eine Anordnung nach § 63 StGB sei erforderlich, weil man „mit der Sach-verständigen der Überzeugung ist, dass ohne therapeutische Maßnahmen mit weiteren Taten dieser Art zu rechnen ist. [...] Seine Freundin, mit der er auch geschlechtliche Beziehungen unterhalten haben soll, hat sich von ihm ge-trennt. Die beiden hier erörterten sexuellen Handlungen mit männlichen Kindern beweisen das Vorhandensein von homosexuellen und pädophilen Neigungen. Es muss deshalb erwartet werden, dass er sich wieder Kinder als Sexualpartner sucht.“ Aufgrund des zur Verfügung stehenden Platzes in einer Beschützenden Werkstatt sei eine Aussetzung der Unterbringung jedoch möglich.<sup>8</sup>

Kurz darauf beginnt T, der weiter bei seinen Eltern wohnt, in der Beschützenden Werkstatt zu arbeiten. Mit der Zeit sei er zwar – so der nachträgliche Entwick-lungsbericht der Einrichtung – ein „im Allgemeinen leicht führbarer und gut ansprechbarer Mitarbeiter“ geworden. Nach etwa zehn Monaten habe man ihn jedoch „erstmalig auf der Toilette mit anderen Behinderten angetroffen, als er sich daran machen wollte, sich mit deren Hilfe sexuell zu befriedigen“. Zunächst wird T lediglich engmaschiger kontrolliert, aber nach einiger Zeit wird bekannt, dass es zu weiteren Sexualkontakten mit Jungen aus der Einrichtung, wenn auch außerhalb der Werkstatt, gekommen ist. Genauere Informationen gebe es „infolge der begrenzten verbalen Ausdrucksmöglichkeiten der Beteiligten“ nicht. Einige Monate sucht seine Bewährungshelferin nach einer anderen Lösung – Wohnheim für Behinderte, Tagesklinik, wenigstens eine stützende ambulante Psychotherapie –, was die Beschützende Werkstatt auch mitträgt. Als das aber nicht zum gewünschten Erfolg führt, weil nach Angaben der Bewährungshelferin alle meinen, „einen solch schweren Fall nicht aufnehmen zu können“, und T

---

7 Offensichtlich reichte dazu aus, dass die Eltern verheiratet sind, der Vater arbeitet und die Mutter Hausfrau ist.

8 T wolle dort auch gerne arbeiten. „Ob seine Eltern damit einverstanden sein werden, steht noch nicht fest.“ Dabei übersieht auch das Gericht wohl, dass T volljährig ist.

weiterhin übergreifig ist, muss er die Einrichtung nach gut anderthalb Jahren im Herbst 1980 verlassen.

Wenige Wochen später wird die Bewährungshelferin darüber informiert, dass sich beim Ordnungsamt zwei Elternpaare aus der Wohnumgebung der Familie des T gemeldet haben. Deren „kleine Söhne“ habe T mit Versprechungen erfolglos dazu bringen wollen, mit ihm zu gehen. Die Bewährungshelferin leitet die Information an den Jugendrichter mit der Bitte um Entscheidung weiter, praktisch zeitgleich ruft ein Kriminalbeamter bei der Staatsanwaltschaft an und bittet – so ein Aktenvermerk – „dringend darum, einen Sicherungsunterbringungsbeehl zu erwirken. Die Bevölkerung sei ob des Verhaltens des T in großer Sorge.“ Der Staatsanwalt veranlasst Festnahme und Vorführung, am nächsten Tag wird eine Sicherungsunterbringung angeordnet.

T und seine Familie wehren sich gegen einen möglichen Widerruf der Aussetzung. Die ihm vorgeworfenen Taten seien alle nicht bewiesen. Das Gericht recherchiert und stellt tatsächlich fest, dass weder wegen der bekannten Vorfälle noch wegen sonstiger Vorkommnisse eine Strafanzeige vorliegt, geschweige denn ein Ermittlungsverfahren läuft. Dennoch wird die Aussetzung Anfang 1981 widerrufen, in den Gründen heißt es: „Für das Gericht ist allein entscheidend, dass Herr X nicht mehr in einer beschützenden Werkstatt oder einer ähnlichen Einrichtung untergebracht ist. Es kommt nicht darauf an, ob er [...] erneut versucht hat, sexuelle Kontakte zu zwei Kindern [...] aufzunehmen.“

Bis zum Frühjahr 1986 befindet sich T in der Forensischen Psychiatrie. Die fünf internen ärztlichen Stellungnahmen bleiben bei der Diagnose „intellektuelle Minderbegabung“, wobei die zunächst noch aufgeführte „frühkindlich erworbene himorganische Schädigung“ ab dem dritten Gutachten ohne Begründung nicht mehr genannt wird. Andererseits wird erst in der dritten Stellungnahme *ausdrücklich* die Diagnose „sexuelle Verhaltensabweichungen homophilpädagogischer Prägung“ angeführt.

Schon in der ersten Stellungnahme – T ist noch kein Jahr in der Unterbringung – ist zu lesen, dass T der Meinung sei, man könne ihn nun entlassen. „Er werde dann fleißig arbeiten, sich ein Mädchen nehmen und heiraten.“ Dort heißt es aber auch: „Aufgrund seiner krankhaft gestörten psychischen Gesamtverfassung [...] Gefahr, dass es zu unberechenbaren Handlungen kommt.“ Etwa zu dieser Zeit – Jahresende 1981 – beginnt T eine intramurale Therapie bei einem Gestalt- und Psychotherapeuten, dies mit dem Ziel, „die sexuelle Attraktivität von Kindern zu vermindern bzw. herabzusetzen sowie gleichzeitig den Aufbau von Verhaltensweisen gegenüber dem weiblichen Geschlecht zu ermöglichen“. Ein Jahr später zeichnet sich angeblich eine „deutliche Zustandsverbesserung“ ab. So habe T bei einer Exploration gesagt: „Früher hatte ich mehr Verlangen nach Jungen, jetzt ist das fast abgebaut.“

Anscheinend „wage“ er aufgrund der Therapie, „sich in seiner Phantasie mehr mit Frauen oder Mädchen als mit Jungen zu befassen“. Die Unterbringung sei aber „vorerst unbedingt notwendig“.

Ende 1983 stellt sich heraus, dass T seit „ein bis zwei Jahren“ eine sexuelle Beziehung zu einem inzwischen volljährigen Patienten aus der Jugendpsychiatrie hat. Die beiden hätten „Zärtlichkeiten ausgetauscht, sich dabei geküsst und an die Geschlechtsteile gefasst“.<sup>9</sup> In der danach verfassten, fast beleidigt wirkenden Stellungnahme heißt es zusammenfassend: „Man hat das Gefühl, die psychologischen Gespräche haben ihn keinen Schritt vorwärts gebracht. Er zeigt sich nach wie vor [...] lügnerisch. [...] geht heimlich homosexuellen pädophilen Neigungen nach [...]. Die heutige ungünstige Bilanz muss im Wesentlichen seiner schwachsinnbedingten Kritikschwäche zugeschrieben werden.“

Nach Ansicht des Therapeuten, der ein dreiviertel Jahr später eine Stellungnahme abgibt, habe sich die positive Entwicklung von T fortgesetzt, wobei sich insbesondere sein Normen- und Wertebewusstsein gut entwickelt habe; weitere Fortschritte seien in der Klinik nicht mehr zu erwarten. Der Therapeut befürwortet deshalb eine Entlassung, aber in ein Betreutes Wohnen statt zu seinen Eltern. T wäre sonst wieder in einer Abhängigkeit, in der er keine Verantwortung für sein Handeln übernimmt. Dem stellen sich die Ärzte Ende 1984 in einer kaum einseitigen Stellungnahme mit Formulierungen entgegen, die sie so schon 1981 verwendet haben, u. a. bestünde weiter „die Gefahr, dass es zu unberechenbaren Handlungen kommt“.

Erst im Frühjahr 1986 soll ein weiteres, jetzt aber externes Gutachten eingeholt werden, was aus organisatorischen Gründen scheitert. In einem Aktenvermerk hält der Richter nach einem Telefonat mit dem behandelnden Arzt fest: T „soll demnächst entlassen werden. Neutrales Gutachten erscheint deshalb entbehrlich.“ Auf knapp einer Seite nehmen die Ärzte abschließend Stellung. Die Diagnose ist weiterhin: „Minderbegabung mit sexuellen Verhaltensabweichungen homophil-pädophiler Art.“ T sei inzwischen jedoch „offen und selbstkritisch“, er habe „Einsicht in seine Fehlhandlungen und ist bestrebt, davon loszukommen“. Trotz Bewegungsfreiheit auf dem Klinikgelände und regelmäßiger Urlaube bei seinen Eltern seien weitere Straftaten nicht bekannt geworden, weswegen von einer ausreichenden Selbstkontrolle auszugehen sei. Eine weitere Unterbringung sei zumindest dann nicht mehr erforderlich, wenn T „in ein fürsorgliches Milieu gelangt, wie es seine Familie darzustellen scheint, wo rechtzeitig Wesens- und Verhaltensauffälligkeiten erkannt werden.“

---

9 1992 gibt T in einer Exploration an, er habe in der Unterbringung „mit verschiedenen Patienten [...] ein regelmäßiges Sexualleben gehabt, so drei bis vier Mal in der Woche habe er es mit denen gemacht“, wobei es auch zu sadistischen Handlungen gekommen sei.

Zu (weiteren) therapeutischen Maßnahmen äußert sich der Arzt nicht. Dementsprechend wird T im Aussetzungsbeschluss zu solchen auch nicht angewiesen, stattdessen aber dazu, „zunächst bei seinen Eltern zu wohnen“. Zu seinem Bewährungshelfer hält T – auch zukünftig – regelmäßigen und intensiven Kontakt, drei Jahre später werden Unterbringung und Führungsaufsicht für erledigt erklärt.

Nach seiner Entlassung wohnt T wenige Wochen bei seinen Eltern, dann zieht er mit seinem Lebensgefährten zusammen. Sein Partner leidet unter psychotischen Schüben, wegen derer er mehrfach stationär in der Psychiatrie behandelt wird und (wohl) deswegen schließlich einen Betreuer erhält. Beide verschulden sich durch Ratenkäufe etc., wobei es dem o. g. Bewährungshelfer immer wieder gelingt, die Situation zu entschärfen. Dieser „lobt ausdrücklich die lebenspraktischen eigenen Leistungen“ des T, der aber trotz aller Bemühungen auf dem regulären Arbeitsmarkt keine Stelle findet.

Im Herbst 1990 trennt sich sein Partner nach vier Jahren von ihm. In demselben Monat spricht T in der örtlichen Stricherszene, zu der er nach eigenen Angaben während der ganzen Jahre Kontakt hatte, einen 13-Jährigen an. Er verspricht ihm ein altes (tatsächlich existentes) Mofa gegen manuelle sexuelle Handlungen, zu denen es zwei Mal kommt. Beim zweiten Mal geschieht dies in Anwesenheit eines Zwölfjährigen, der im Kinderheim, in dem er lebt, davon erzählt. Von dort aus wird Strafanzeige erstattet, T schnell ermittelt und in Untersuchungshaft genommen, die Anfang 1991 außer Vollzug gesetzt wird. In dieser Sache wird zwar Anklage erhoben, das Verfahren wegen der Folgesache aber nach § 154 StPO vorläufig eingestellt.

Da er seine Wohnung nicht mehr halten kann, zieht T wieder bei seinen Eltern ein. Von dort aus geht er des Öfteren auf das Gelände jener Psychiatrie, in deren forensischer Abteilung er zuvor untergebracht war. Sein Ziel ist, mit dortigen Patienten, von denen ihm einige noch bekannt sind, in sexuellen Kontakt zu treten. Dazu kommt es auch, wobei die Palette der sexuellen Handlungen wohl weit gespannt ist, ebenso wie der Grad der Einwilligungsfähigkeit und der Freiwilligkeit der Betroffenen. Drei geistig behinderte Patienten vertrauen sich, nachdem sie schon durch ihr Verhalten aufgefallen waren, dem Personal an. T wird abermals rasch ermittelt, kommt wieder in Untersuchungshaft und ist erneut fast umfänglich geständig; zudem räumt er Sexualkontakte mit zwei Männern aus einer beschützenden Werkstatt ein.

Nach den Angaben des T und der Opfer – und so dann in den Urteilsgründen – beging T diverse Handlungen an den Männern. So steckte er drei von ihnen Stöcke in den After, während er selbst masturbierte, manchen versengte er mit einem Feuerzeug Haare im Schambereich oder drückte das heiße Feuerzeug bzw. Zigaretten auf ihre Körper. Zudem „lieb kostete“ (so T und dann auch das

Gericht) er die Opfer. In Abrede stellt T lediglich, dass er einem Mann – wie vom Gericht angenommen – in den Mund uriniert habe. Zudem drohte T den meisten der Männer vor, während und nach den Taten, falls sie die Handlungen nicht über sich ergehen lassen oder später jemandem von diesen erzählen.

Der von der Staatsanwaltschaft beauftragte Sachverständige soll sich nur mit den Voraussetzungen der Schuldfähigkeit und einer Unterbringung nach § 63 StGB befassen. Der Gutachter, ein forensischer Psychiater im Ruhestand, kommt – wohl entgegen der Erwartung des Auftraggebers – nach Aktenauswertung, Exploration, neurologischen Untersuchungen und durchgeführten Tests zu dem Ergebnis, dass es keine Anhaltspunkte für eine verminderte Schuldfähigkeit gibt. Mit einem IQ von 76 sei T zwar minderbegabt, aber nicht schwachsinzig, eine neurologische Untersuchung habe keinen Hinweis auf eine Hirnschädigung erbracht. Zwar läge eine homosexuell-fetischistisch-sadistische Sexualdeviation vor, die aber nicht krankheitswertig sei.<sup>10</sup> T habe geplant und gezielt gehandelt. So habe er sich etwa bewusst schwache Opfer ausgesucht oder – wie T selbst angibt – Stöcke verwendet anstatt den Analverkehr ausgeführt, weil er Angst vor Aids hat. Die verfestigte Deviation – insbesondere hinsichtlich der sadistischen Perversion – sei nach „heutigen wissenschaftlichen Erkenntnissen“ therapeutisch nicht beeinflussbar, eine Besserung „durch welche Maßnahmen auch immer nicht zu erwarten und zu erreichen“.

Die Staatsanwaltschaft plädiert nicht nur auf eine fünfjährige Freiheitsstrafe, sondern auch auf die Anordnung von Sicherungsverwahrung. Nach Erörterung wird die Hauptverhandlung für eine Woche unterbrochen und dem Sachverständigen der Auftrag zu einem ergänzenden Gutachten hinsichtlich der Voraussetzungen des § 66 StGB erteilt. In dieser Ergänzung, die vor dem Fortsetzungstermin vorliegt, kommt der Sachverständige zu dem ausführlich begründeten Ergebnis, dass T ein Hangtäter sei, bei dem die Taten eine innere Beziehung zu seinem eigenen Wesen aufweisen. Baldige vergleichbare Straftaten seien mit Sicherheit zu erwarten, zumal T selbst während der Exploration „keinen Zweifel daran gelassen [habe], dass er, wenn er wieder in Freiheit komme, seine sexuellen Praktiken fortführen werde“.

Das Gericht nimmt ebenfalls an, dass die Schuldfähigkeit des T nicht vermindert war, sieht aber von einer Anordnung nach § 66 StGB ab und verhängt (statt dessen?) eine längere Freiheitsstrafe als von der Staatsanwaltschaft beantragt, nämlich sechs Jahre und drei Monate. Dabei geht es lediglich in einem Fall

---

10 Das Gericht lässt es sich nicht nehmen, darauf hinzuweisen, dass es sich bei Homosexualität nicht um eine Krankheit handelt, fügt aber einen etwas seltsamen Satz an: Homosexualität komme „in allen Kulturen und bei uns bevorzugt in verschiedenen Berufen“ vor.

von § 179 StGB aus, ansonsten von sexueller Nötigung (damals § 178 I StGB), hinter der § 179 StGB zurücktrete.<sup>11</sup> In zwei Fällen erfolgt zudem eine tateinheitliche Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung.

In dem abgekürzten Urteil führt das Gericht hinsichtlich der Sicherungsverwahrung aus, dass man es sich angesichts des vom Gutachter angenommenen hohen Rückfallrisikos bei nicht therapierbarer sexueller Deviation nicht leicht gemacht habe. Man glaube aber „aufgrund des Umstandes, dass der Angeklagte bisher Straffhaft noch nicht verbüßt hat und er seinen ernsthaften Willen bekundet hat, seine Neigungen nicht mehr in ungesetzlicher Weise zu befriedigen“, von der Anordnung absehen zu können. Schließlich verfüge T „über die erforderliche Einsichts- und Steuerungsfähigkeit“, so dass man von ihm auch erwarten könne, dass er, „nachdem er den Leidensdruck des Strafvollzugs kennengelernt hat, die Kraft besitzt, ein straffreies Sexualleben zu leben“, wobei das Gericht davon ausgeht, dass er dabei „besonderen Beistandes bedarf“.

Etwas unklar ist die Position der Staatsanwaltschaft: Trotz der ihr insoweit Recht gebenden Ausführungen des Sachverständigen plädiert sie in der zweiten Hauptverhandlung nicht mehr auf eine Anordnung nach § 66 StGB. Dafür, dass es sich hierbei *nicht* um einen Protokollfehler handelt, spricht, dass die Staatsanwaltschaft sofortigen Rechtsmittelverzicht erklärt, weswegen man wohl davon ausgehen kann, dass es Absprachen gab.<sup>12</sup>

Nach etwa einem Jahr im Vollzug kommt es dort zu einem Sexualdelikt des T zum Nachteil eines Mitgefangenen (M). Aufgrund der Angaben des M – die T nur mit dem Satz „Der mir gemachte Vorwurf ist in vollem Umfang richtig“ bestätigt – stellt das Gericht folgenden Sachverhalt fest: M nimmt zum zweiten Mal die Einladung des T an, während des Umschlusses bei diesem Kaffee zu trinken. Nach einigen Minuten legt T ihm den rechten Arm um den Hals, mit der anderen Hand hält er dessen Kopf so, dass dieser fürchtet, T könne ihm das Genick brechen. Dann bedroht T ihn mit den Worten: „Wenn Du schreist oder mich nicht ranlässt, bringe ich Dich um, ich bin stärker als Du.“ M kann sich dennoch befreien und den Alarmknopf drücken, anschließend meldet er den Vorgang der Anstaltsleitung.

In seinem schriftlichen Bericht führt M aus, dass er am Tag vor der Tat erstmals bei T gewesen sei, der ihm erzählt habe, dass sich wegen seiner Homosexualität

---

11 Zur Abgrenzung von § 177 StGB und § 179 StGB sowie zu den Konkurrenzen *Fischer* (2010, § 177 RN 30; § 179 RN 4a ff.). Zur Zeit der Entscheidung wäre im vorliegenden Fall – im Gegensatz zu heute – eine Verurteilung wegen Vergewaltigung nicht möglich gewesen.

12 Wobei eine Absprache, nach der von der Anordnung von Sicherungsverwahrung abgesehen wird, obwohl deren Voraussetzungen vorliegen, auch schon vor Einführung des § 257c StPO, in dem das nun ausdrücklich geregelt ist, nicht zulässig war, dazu etwa *BGH* (4 StR 198/05 RN 41).

niemand mit ihm umschließen lasse. Weil sie sich gut unterhalten hätten und er Mitleid mit T gehabt habe, sei er am Tattag wieder zu T, hätte ihm aber vorher schon gesagt, dass sexuell nichts laufen werde. Auch der Vollzugsbeamte, der den „tränenüberströmten“ M nach dem Alarm aus der Zelle lässt, gibt in seiner Meldung an, dass T wegen seiner Homosexualität von den anderen Gefangenen gemieden würde; aber das habe M als „Zugang natürlich nicht wissen“ können. Zur Vermeidung weiterer Taten erhält T ein dauerhaftes Umschlussverbot. Anfang 1994 wird er mit einer anderthalbseitigen Begründung wegen versuchter sexueller Nötigung zu einer zehnmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt, die Frage der Schuldfähigkeit wird nicht angesprochen.

Zum Vollzugsverlauf ist über diese Straftat hinaus wenig bekannt, aber wohl auch nicht viel passiert: T hat während der gesamten Haftzeit praktisch keinen Kontakt (mehr) mit seinen Mitgefangenen, zumal er als „Zellenarbeiter“ beschäftigt ist. Dabei komme er seiner Arbeitspflicht zwar „mit Beständigkeit“ nach, stelle aber eine „zu geringe Arbeitsmenge fertig“; insofern sei es eher eine „Arbeitsbeschaffungsmaßnahme“. Ansonsten beschäftige T sich mit Fernsehen. Zu therapeutischen Maßnahmen irgendwelcher Art kommt es nicht. Dies mag auch daran liegen, dass es in der Einweisungsentschließung heißt, dass „sein sexuelles Fehlverhalten therapeutisch nicht zu beeinflussen“ sei. Eine Strafrechtsaussetzung wird von allen und immer abgelehnt, T verbüßt beide Freiheitsstrafen voll und wird im Mai 1998 entlassen. Im Rahmen der Führungsaufsicht wird er (nur) angewiesen, seinen Wohnsitz bei seiner Mutter zu nehmen und wöchentlichen Kontakt mit seinem Bewährungshelfer zu halten.

Etwa ein halbes Jahr später, im Dezember 1998, wird T erneut verurteilt. In den (abgekürzten) Urteilsgründen werden die „Feststellungen zur Person“ aus einem früheren Urteil abgeschrieben – und enden auch wie die damaligen, nämlich im Jahr 1991. Hinzu kommt lediglich, dass T keine Kinder hat, ledig ist und „immer nur Beziehungen zu Männern haben“ wollte.

Die gerichtlichen Angaben zur Tat basieren auf dem Geständnis des T, das – so das Gericht – „jede Zeugenvernehmung entbehrlich gemacht hat“. Danach zerrt T einen Monat nach seiner letzten Entlassung einen körperlich-geistig behinderten jungen Mann mit Gewalt in eine öffentliche Toilettenanlage und schließt sich mit ihm in einer Kabine ein. Als Zeugen, die das Geschehen mitbekommen, durch Anklopfen auf sich aufmerksam machen, reißt T die Tür auf und flüchtet. Das Opfer ist schon völlig nackt, einige Kleidungsstücke sind zerrissen. Wieder wird T bald ermittelt und kommt in Untersuchungshaft.

Zur Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wird der beauftragte Psychiater gehört, dessen schriftliches Gutachten sich nicht in der Akte befand. Seinen Ausführungen schließt sich die Kammer „mit der ihr eigenen Sachkunde in vollem Umfang“ an. Danach liegt bei T „eine progrediente Form der Sexualdevianz in

absolut krankhafter Form [vor]. Diese löst stärkste Schuldgefühle und innere Konflikte aus, die lange nur in der Phantasie ausgelebt werden und zunehmend dranghaft als Impuls in die Realität drängen. Bei der Tatausführung kommt es dann zu einem mehr oder weniger vollständigen Zusammenbruch der Kontroll- und Abwehrmechanismen. Es handelt sich um eine sexuelle Impulshandlung, bei der es zu einem situativen Durchbruch der Devianz kommt, die im Übrigen nicht bewusstseinsfähig und hinsichtlich der Persönlichkeit wie abgespalten wirkt.“ Deshalb habe bei T zum Tatzeitpunkt eine schwere andere seelische Abartigkeit i. S. von § 20 StGB vorgelegen, die zu einer verminderten Steuerungsfähigkeit gemäß § 21 StGB geführt habe.

Das Gericht, das T als „intellektuell durchschnittlich veranlagt“ bezeichnet, geht von einem versuchten sexuellen Missbrauch widerstandsunfähiger Personen in einem minder schweren Fall aus und verurteilt T zu einer 22-monatigen Freiheitsstrafe. Die Anordnung von Sicherungsverwahrung – wie von der Staatsanwaltschaft beantragt – scheiterte aus formellen Gründen. Da T aber die Voraussetzungen des § 63 StGB erfülle, sei die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus anzuordnen.

T wird in der forensischen Psychiatrie – bei der es sich nicht um diejenige handelt, in der er früher war – aufgrund seines vermeintlich kooperativen Verhaltens in der Beschäftigungstherapie bald in eine offene Wohngruppe verlegt, was mit täglich mehrstündigem Ausgang auf dem Freigelände der Klinik verbunden ist. Schnell lernt er einen 42-jährigen Untergebrachten (U) aus einem anderen Haus kennen, mit dem es zügig und dann regelmäßig zu einvernehmlichen Sexualkontakten in einem Waldstück kommt.

Als der behandelnde Arzt davon erfährt und T ihm das Geschehen bestätigt, wird der Freigang gestrichen, weil U „ein geistig behinderter Mensch ist und von daher [...] als mögliches Opfer [...] in Frage kam“, wobei U „keine aufgrund ihrer geistigen Behinderung widerstandsunfähige Person ist, die zudem über erhebliche körperliche Kräfte verfügt, die er auch bei den zu seiner Unterbringung führenden Gewaltdelikten eingesetzt hat“. Etwa vier Wochen später zeigen sich bei einer körperlichen Routineuntersuchung des U drei Brandmale, die nach dessen Angaben von T stammen. Diese führen zu der später abgeurteilten Tat, die vor der Streichung des Freigangs begangen worden sein muss und die T gegenüber dem Arzt in einem weiteren Gespräch detailliert einräumt. Die Anstaltsleitung informiert die Staatsanwaltschaft „über den Verdacht einer in der Unterbringung durchgeführten strafbaren Handlung“.

Nach den Angaben von T und U, wie sie auch dem späteren Urteil zugrunde liegen, ging der Straftat die einvernehmliche Fesselung des U voraus. Danach versengt T dem U aber gegen dessen ausdrücklichen Willen mit Zigaretten die

Körperbehaarung und würgt ihn fast bis zur Bewusstlosigkeit, wobei ihn insbesondere die Angst des U sexuell erregt. Nach eigener Ejakulation löst T die Fesseln und stimuliert U manuell bis zu dessen Samenerguss.

Anfang 2000 erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage. In dieser heißt es zwar, dass T an einer „homosexuell orientierten sadistischen Devianz leide“; sich daraus ergebende Fragestellungen im Hinblick auf die Schuldfähigkeit werden jedoch nicht formuliert. Auch eine Begutachtung war nicht in Auftrag gegeben worden. Dies holt das Gericht zeitgleich mit dem Eröffnungsbeschluss nach, indem es den Sachverständigen aus der letzten Sache damit beauftragt, sein früheres Gutachten zu ergänzen.

In seinen Ausführungen, für deren Erstellung er anscheinend erstmals das Urteil des letzten Verfahrens sieht, hält der Sachverständige ausdrücklich fest: „Bereits in meinem für die Staatsanwaltschaft X erstellten Gutachten aus dem Jahr 1998 und auch während der Hauptverhandlung vor dem Landgericht Y habe ich die Auffassung vertreten, dass Anhaltspunkte für eine Einschränkung der Schuldfähigkeit nicht vorliegen und auch eine Unterbringung im Maßregelvollzug nicht angezeigt ist. [...] Bemerkenswert ist die Feststellung im Urteil, die Kammer habe sich meinen gutachterlichen Ausführungen ‚in vollem Umfang‘ angeschlossen, da ich vor Gericht das Gegenteil dessen vertreten habe, was das Urteil ausführt.“

Damals wie heute sei bei T eine stabile sadistische Ausprägung eines Sodomasochismus (ICD-10: F 65.5) zu diagnostizieren. Eine solche sei aber nicht zwangsläufig eine schwere andere seelische Abartigkeit i. S. des § 20 StGB. Das sei nur der Fall bei

- einer progredienten oder auch stüchtigen Form, die „durch eine ich-dyston verarbeitete Devianz, stärkste Schuldgefühle, innere Konflikte und Dranghaftigkeit charakterisiert ist“, [oder einer]
- „so genannten sexuellen Impulshandlung, bei der es zu einem situativen Durchbruch kommt, die im Übrigen nicht bewusstseinsfähig ist und hinsichtlich der Persönlichkeit wie abgespalten wirkt.“

Beides traf und trifft auf T aber nicht zu. Seine Veranlagung, die er als persönlichkeitsimmanent akzeptiert, führt bei ihm weder zu Schuldgefühlen noch zu inneren Konflikten. Um seine devianten sexuellen Wünsche zu realisieren, geht er bei der Partnerwahl zielgerichtet und mit Bedacht vor und setzt sich bewusst über die Selbstbestimmung anderer hinweg.

Die durchgeführten Intelligenztests hätten einen „IQ von 80 bis 90“ ergeben, frühere niedrigere Werte seien wahrscheinlich auf „mangelnde Motivation“ zurückzuführen. Da auch keine andere Eingangsvoraussetzung des § 20 StGB erfüllt sei, stelle sich die Frage nach Einsichts- und Steuerungsfähigkeit nicht.

Die Rückfallgefahr sei sehr hoch. Da T keinen Leidensdruck und keine Schuldgefühle habe, sehe er zudem keinen Änderungsbedarf. In der jetzigen Exploration habe er auch sofort darum gebeten, der Gutachter „möge ihn aus der Unterbringung herausholen. Er wolle unbedingt in eine Haftanstalt, da er das hier nicht mehr länger aushalte.“ Dauernd wolle jemand etwas, sogar über seine Sexualstraftaten während seiner Jugend solle er sprechen, nirgendwo könne er sich zurückziehen. „Er braucht einfach seine Ruhe. Vor allem deshalb wolle er wieder in den Knast.“ Nach Ansicht des Sachverständigen sei deshalb die einzige Änderung, dass T den mit ihm befassten Personen früher Therapieinteresse vorgespült habe, was er jetzt nicht mehr tue.

Das Gericht geht davon aus, dass T bei Tatbegehung uneingeschränkt schuldfähig war, verurteilt ihn wegen sexueller Nötigung in Tateinheit mit Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 27 Monaten und ordnet die Sicherungsverwahrung an. Nach dem Stuhurteil, das auf eine vierstündige Hauptverhandlung zurückgeht, erklären Staatsanwalt und Verteidigung Rechtsmittelverzicht, das Gericht kürzt die Urteilsgründe nach § 267 IV StPO ab. Von den 25-seitigen Entscheidungsgründen macht die auszugsweise, aber wortwörtliche Wiedergabe der zuvor ergangenen Urteile mit 13 Seiten über die Hälfte aus. Bei der Frage der Schuldfähigkeit sowie der Gefährlichkeit setzt das Gericht die wesentlichen Passagen des Gutachtens in indirekter Rede ein.

T bleibt noch ein halbes Jahr in der forensischen Psychiatrie, bis die dortige, auf dem vorherigen Urteil basierende Unterbringung „gemäß § 67c Absatz 2 StGB für erledigt erklärt“<sup>13</sup> wird. Während des sich anschließenden Strafvollzuges lehnt T es ab, einen Antrag auf Aussetzung zu stellen. Die erste Stellungnahme der JVA aus dem Sommer 2003 nimmt dann auch direkt Bezug auf die Sicherungsverwahrung. Danach sei es im Vollzug zwar zu keinen weiteren Übergriffen gekommen, was aber daran liegen könne, dass kaum Kontakte bestünden, da T in einem Einzelhafttraum untergebracht sei. Von der Leitung wird T als „nicht gemeinschaftsfähig“ angesehen, von seinen Mitgefangenen nicht akzeptiert. T habe sich weiterhin „nicht als behandlungswillig und behandelbar erwiesen“ und erfülle alle Voraussetzungen für eine negative Legalprognose.

Während es aus der JVA noch heißt, dass die langen Haft- und Unterbringungszeiten seit 1978 „auf dessen Persönlichkeit [...] offenkundig einen negativen Einfluss hatten“, heißt es in jenem Beschluss, mit dem im Herbst 2003 der Vollzug der Sicherungsverwahrung angeordnet wird: „Die Verbüßung von Haft bzw. die Vollstreckung der Unterbringung hatte somit offenbar überhaupt keine Abschreckung oder bessernde Wirkung.“ Die entscheidende Kammer schließt sich der obigen Stellungnahme an. Man könne „nur hoffen“, dass T

---

13 Zur entsprechenden Anwendung von § 67c II S. 5 StGB auf Fehleinweisungen s. Kapitel 2.1.4.

„noch Behandlungswilligkeit und -fähigkeit erweisen wird“, da ansonsten schon Lockerungen „völlig illusorisch“ seien.

Gegen Ende 2003 beginnt der Vollzug der Sicherungsverwahrung, aus 2005 liegt eine neuerliche Stellungnahme der JVA vor. Danach soll T im Frühjahr 2004 einen anderen Untergebrachten in der Toilette zu sexuellen Handlungen gezwungen haben, was sich letztlich aber nicht habe aufklären lassen, weil „dieser Mitgefangene selbst im Ruf stand, zu lügen bzw. sich zu prostituieren“. Zudem musste T, der sowieso schon nur in der Arbeitstherapie eingesetzt war, von dort abgelöst werden, weil er einerseits „keine zusammenhängenden Arbeitsgänge erkennen kann“, es andererseits aufgrund seines mangelnden Sozialverhaltens mehrfach zu erheblichen Problemen gekommen war.

Während der Abteilungsbeamte behauptet, dass T „in keiner Weise behandlungswillig“ sei, und der zuständige Sozialarbeiter der Meinung ist, dass „Hilfsangebote jeglicher Art aussichtslos“ seien, teilt der Psychologische Dienst mit, dass T kürzlich um die Durchführung einer Psychotherapie gebeten habe. Dieser Antrag – den er von einem anderen schreiben ließ, da er selbst „fast Analphabet ist“ – sei zwar zu prüfen, aber man sehe aufgrund seiner Minderbegabung wenig Aussicht, dass T „von einer verbal durchzuführenden Einzeltherapie profitieren könne“. Insgesamt ginge es wohl eher darum, T in einem edukativen statt therapeutischen Prozess in den Vollzug zu integrieren und so der Verwahrlosung entgegen zu arbeiten, als ihn auf eine Entlassung vorzubereiten.

Dementsprechend wird Ende 2005 die Aussetzung der Unterbringung abgelehnt, wobei sich die Beschlussgründe aus den Formulierungen der letzten Entscheidung und der nunmehrigen Stellungnahme der JVA zusammensetzen.

Als Letztes kann ein Brief eingesehen werden, den ein anderer Untergebrachter unter voller Namensnennung an die StVK gerichtet hatte. Darin schreibt er, dass der „geistig behinderte“ T von Mitgefangenen massiv bedroht und abgezockt werde.

### **Fall Nr. 3**

*Er hat bezogen auf sein Lebensalter ein für mich nicht nachvollziehbares Unverständnis und diffus-naives Bild von Frauen, Erotik, Sexualität und Partnerbeziehung sowie eine kaum ausgeprägte, subjektiv differenzierte Identität und Individualität als Mann in seinem Selbsterleben, wie ich es in meiner langjährigen Tätigkeit bisher nicht annehmend unausgereift und unfertig je bei einem Mann erlebt habe.*

(Aus einer Stellungnahme des betreuenden Psychologen im Jahr 2005)

Alter des Täters (T): 40 Jahre

Nach seinem BZR-Auszug war T vor der Bezugsentscheidung ausschließlich wegen der Begehung nicht-einschlägiger Straftaten verurteilt worden:

1. §§ 255, 316a, 53 StGB
2. § 223 StGB
3. §§ 242, 250, 25 II StGB (fortgesetzt handelnd)
4. § 21 StVG
5. §§ 253, 250, 224, 52 StGB

Seine ersten sanktionierten Taten begeht er 1982 als 17-Jähriger: In einem Geschäft bedroht er die allein anwesende Verkäuferin (V) mit einem Messer und legt ihr einen Zettel vor mit dem Text „Das ist ein Überfall. 250 DM in 50-DM-Scheinen her.“ Da V nicht genügend 50-DM-Scheine hat, lässt sich T nur 150 DM geben. Im hinter dem Verkaufsraum befindlichen Lager muss sich V dann bäuchlings auf den Boden legen, weil T sie fesseln will. Als ein Kunde in den Laden kommt, lässt er sie gehen, um diesen zu bedienen. V verlässt mit dem Mann den Laden, T flüchtet. Zwei Tage später steigt er, nachdem er zuvor eine Spielzeugpistole und -handschellen gekauft hat, als vermeintlicher Fahrgast in ein Taxi. Nach kurzer Fahrt bedroht er die Fahrerin (F) mit der Pistole, um sie zu zwingen, das Stadtgebiet zu verlassen. F hält jedoch an, steigt aus und stoppt einen PKW. T flüchtet zu Fuß, erzählt Passanten von der Tat und bittet sie, ihn zu verstecken. Kurz darauf nimmt die Polizei T fest.

In seiner ersten polizeilichen Vernehmung ist T nicht nur zur zweiten Tat geständig, sondern gibt auch ohne Vorhalt an, dass er die Fahrkarte für die Anreise zu dieser Tat mit Geld aus einer vorherigen Straftat bezahlt habe – „darüber werde ich im Anschluss erzählen“. Er habe die erste Tat mehrere Tage geplant, sei schon am Vormittag in dem Laden gewesen, um diesen auszukundschaften. Sexuelles Interesse habe er an V nicht gehabt, ihm sei es nur um das Geld gegangen. Das bei ihm gefundene Pflaster sei für den Fall gewesen, dass er sich „irgendwo und irgendwann mal verletzt und es dann brauche“, Paketband habe er bei sich gehabt, „falls ich mal ein Paket verschicke“. Nachdem die erste Tat so erfolgreich gewesen sei, habe er sich zu der zweiten entschlossen. Er sei in „irgendein“ Taxi eingestiegen und habe dann erst gemerkt, dass eine Frau am Steuer sitzt. Auch hier sei es ihm nur um Geld gegangen. Die Handschellen habe er nicht für die Tat, sondern als Geschenk für seinen Neffen gekauft.

Bei T findet sich ein handschriftlicher Text, überschrieben mit „5 Takte“, in denen er die geplanten Schritte der Tat festgehalten hat, darunter: *Frau (junge Frau) mit Hammer bewusstlos schlagen*. Diesen Zettel habe er immer wieder gelesen, von den Schlägen aber abgesehen, „denn da kann man ganz schnell zum Mörder werden und das wollte ich ja nicht“.

Zur Tatzeit lebt T im Rahmen einer Freiwilligen Erziehungsmaßnahme in einem Heim. Zuvor, 1979, war er für sechs Monate in eine Kinder- und Jugendpsychiatrie eingewiesen, dort eine „Psychose“ festgestellt und deshalb die Unterbringung in einem Heilpädagogischen Heim empfohlen worden. Vorausgegangen war dem die Wiederholung mehrerer Grundschulklassen wegen „Lern- und Sprachschwierigkeiten“, dies ab dem 10. Lebensjahr verbunden mit erheblichem Schwänzen, mehrfachem Weglaufen, Familiendiebstählen etc. Deshalb hatte angeblich seine Mutter (seinen Vater kannte er nicht) das Jugendamt eingeschaltet, das die genannte Unterbringung zu Begutachtungszwecken veranlasste. Im Heim absolviert T die „Hauptschule bis zur 6. Klasse“, danach beginnt er mehrere Förderlehrgänge, den letzten Lehrgang „Bau“ bricht er nach 14 Tagen ab. Nachdem er sich einige Wochen hat treiben lassen, kommt es zu den zuvor geschilderten Taten.

Aufgrund dieser Vorgeschichte drängt sein Verteidiger auf eine Begutachtung zur Frage der Schuldfähigkeit, womit der damalige Behandler (Psychologe) aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie beauftragt wird. Eine Exploration war der Akte nicht zu entnehmen, der Sachverständige trägt nur mündlich vor und kommt laut Urteil zu dem Befund „psychisch retardierter Jugendlicher in Adoleszenzkrise“. Zur vormaligen Diagnose „Psychose“ und erfolgter oder notwendiger Behandlung äußert sich der Sachverständige (wohl) nicht. Gründe für eine verminderte Schuldfähigkeit lägen nicht vor, strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 3 JGG sei gegeben. Das Gericht schließt sich „den überzeugenden Ausführungen“ an. Es verurteilt T wegen räuberischer Erpressung und räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer zu einer einjährigen Jugendstrafe, deren Vollstreckung – auch wegen der sechsmonatigen Untersuchungshaft – ausgesetzt wird. T wird angewiesen, im Heim zu bleiben und zu arbeiten. Dem kommt T zwar zunächst nach, setzt sich nach einigen Monaten aber zu einer seiner Schwestern ab, weswegen ein Sicherungshaftbefehl ergeht und er schließlich drei Wochen in Haft gelangt. T gibt an, dass er die Weisungen nicht verstanden habe. Diese werden, da T mittlerweile volljährig ist, dahingehend geändert, dass er seinen Wohnsitz bei seiner Familie zu nehmen und sich beim Arbeitsamt zu melden hat. Anfang 1986 wird die Strafe erlassen.

Die Straftakte wird in keinem der folgenden Verfahren beigezogen. Auf spätere Nachfragen gibt T an, er habe damals ein „kleines Geschäft ausgetüftelt“ bzw. es seien „Kurzschlusshandlungen“ gewesen. Begangen habe er die Taten unter Verwendung eines „rostigen Messers“, von den anderen Gegenständen bzw. den Notizen ist keine Rede mehr. Bei dem zweiten Opfer spricht T in der Folgezeit von einem „Taxifahrer“.

1987 begeht T mit einem jüngeren Mittäter eine Reihe von (versuchten) Diebstählen und Sachbeschädigungen sowie einen versuchten gemeinschaftlichen

Raub, bei dem sie eine uniformierte Bahnbedienstete überfallen, wobei T Material zum Fesseln dabei hat. Er erhält eine Freiheitsstrafe von 42 Monaten, die er zunächst bis Sommer 1990 zu 2/3 verbüßt. (Gerichten, die diese Akte später beiziehen wollen, wird ebenso wie der KrimZ mitgeteilt, dass sie „außer Kontrolle“ geraten und eine Überlassung deshalb nicht mehr möglich sei.)

Nach der Entlassung verliert T die ihm vermittelte Umschulungsmaßnahme nach einigen Monaten, ebenso wie mehrere weitere Jobs. Er lebt in einer eigenen Wohnung von Sozialhilfe, bevor er Ende 1992 eine – noch befristete – Stelle als Gemeindearbeiter bekommt. Ein Jahr später folgt die nächste Verurteilung. Der liegt nach Ansicht des Gerichts das folgende Geschehen aus dem Sommer 1993 zugrunde:

Bei einem Besuch seiner Mutter nimmt T aus deren Haus einen ihm gehörenden Hammer (1,2 kg) mit, den er zu „Bastelarbeiten“ in seiner Wohnung benötigt. Danach fährt er zum Bahnhof, um mit dem Zug in die nächstgelegene größere Stadt zu fahren. Während er sein Fahrrad am Bahnhof stehen lässt, nimmt er den Hammer in einer Tüte mit, damit dieser nicht gestohlen wird (wobei er bei früheren Gelegenheiten die vorhandenen Schließfächer genutzt hat). Auf der Rückfahrt und nach dem Konsum einiger Dosen Bier schläft er ein und verpasst so seine Haltestelle. Deswegen und wegen „geringer finanzieller Mittel [...] frustriert“ entschließt er sich – so das Urteil –, als er beim Gehen durch den Zug in einem Abteil eine junge Frau (A) sitzen sieht, „sich gewaltsam von der Zeugin Geld zu verschaffen“. Wortlos tritt er an A heran und schlägt ihr mit dem Hammer mehrfach auf den Kopf. Als A ihm ihren Geldbeutel anbietet, nimmt er diesen und steigt an der nächsten Haltestelle aus. Noch auf dem Bahnhofsgelände wird er bis zum Eintreffen der Polizei festgehalten.

T lässt sich geständig ein, auch wenn er nicht mehr wisse, „wo“ er hingeschlagen habe. Wegen der verschlafenen Haltestelle sei er tatsächlich verärgert gewesen, aber er habe „den Überfall nicht absichtlich gemacht“, habe „keine Erklärung für mein Verhalten. Mir schoss plötzlich etwas durch den Kopf. Ich weiß nicht, was.“ A habe den Arm gehoben und etwas zu ihm gesagt. Er habe daraufhin erwidert: „Ja, gib her.“ Seine Angaben wertet das Gericht als Schutzbehauptung; schon das Absehen von weiterer Gewalt sei ein „überzeugendes Indiz“ für seine Bereicherungsabsicht.

Ein Sachverständiger – Psychiater aus der Allgemeinpsychiatrie – wird damit beauftragt, zu den Voraussetzungen der Schuldfähigkeit und der Gefährlichkeit Stellung zu nehmen. Er soll jedoch nur mündlich vortragen, weswegen lediglich eine einseitige schriftliche Stellungnahme vorliegt. Seine Quellen waren die aktuelle Strafakte, ein „eingehendes Gespräch“ mit T sowie die Eindrücke aus der Hauptverhandlung. Bei T handele es sich demnach um eine „einfach strukturierte, kontaktschwache Persönlichkeit mit antisozialen Zügen“;

für eine verminderte Schuldfähigkeit gebe es keine vernünftigen Anhaltspunkte. Die Erklärungen des T würden lediglich den Versuch darstellen, das wahre Motiv zu verdrängen. Das Gericht schließt sich den „überzeugenden Ausführungen“ des Sachverständigen an, Angaben zur Gefährlichkeit und zum Behandlungsbedarf fehlen, biographische sind im Urteil schmal und formal: Neben den dem BZR-Auszug entnommenen Daten widmen sich von 300 Zeilen Urteilsgründen weniger als 30 dem bisherigen Leben des T: Heimaufenthalt, diverse Schulungsmaßnahmen, wechselnde Arbeitsstellen etc. Das Gericht verhängt eine sechsjährige Freiheitsstrafe wegen schwerer räuberischer Erpressung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung.

Im Vollzug arbeitet T durchgängig, zu irgendwelchen Behandlungsmaßnahmen therapeutischer Art kommt es offensichtlich nicht. In einer Stellungnahme lehnt die JVA eine Aussetzung der Vollstreckung ab. Daran, dass es sich bei T um eine „einfach strukturierte, kontaktschwache Persönlichkeit mit antisozialen Zügen“ handele, habe im Vollzug bisher nichts geändert werden können. Deshalb bestünden Bedenken – obwohl die Führung des T „nicht zu beanstanden“ sei –, ob er ein Leben ohne Straftaten führen könne. T müsse „noch intensiver auf das Vollzugsziel hinarbeiten“, zudem erhalte er erst seit einigen Monaten Lockerungen. Inzwischen befände er sich im Freigängerhaus und mache eine externe Umschulung, an den Wochenenden wäre er bei seiner Mutter.

Wenige Tage vor dieser Stellungnahme beging T seine Folgetat:

Während eines Hafturlaubes im November 1998 fährt er – erneut nach einem Besuch bei seiner Mutter – mit der Bahn in eine größere Stadt, um dort zu „bummeln“. Unterwegs erwirbt er eine Fahrkarte bei der 26-jährigen Zugbegleiterin (Z), der er ins Dienstabteil nachgeht. Zunächst fragt er sie nach der Dauer der Fahrt, dann bedroht er sie mit einem Messer und fordert Geld, dem er nach Erhalt aber keine Beachtung mehr schenkt und das er auch nicht mitnimmt. Z muss sich nun, das Messer am Hals, hinknien. Ohne Worte sticht T sie in den Hals, schlägt ihr mit ihrem eigenen mobilen Terminal (1,5 kg) auf die Schläfe. Danach zwingt er Z, sich am Oberkörper zu entkleiden und ihn auf den Mund zu küssen, dann kneift er sie in die entblößte Brust. Schließlich zieht er eine Wäscheleine aus seiner Jackentasche und mit den Worten, dass er sie töten müsse, weil sie ihn gesehen habe, drosselt er sie mehrere Sekunden. Z gelingt es, sich zu befreien und in den nächsten Wagen zu laufen, wo sie von T eingeholt wird. Nun entschuldigt er sich bei ihr und bietet ihr 10.000 DM an, wenn sie nicht die Polizei ruft. Z verspricht, auch ohne Geld niemanden zu verständigen, weist ihn auf den anstehenden Halt hin und dass er schnell aussteigen solle. Das tut T und kehrt in die JVA zurück.

Anhand eines Phantombildes, auf dem ihn das Opfer A seiner vorherigen Tat erkennt, kann T ermittelt werden. Bei einer Durchsuchung seiner Zelle werden etliche Zeitungsausschnitte nicht-pornographischen Inhalts mit Abbildungen von Frauen in diversen Uniformen gefunden. T gibt dazu später an, dass er von jeher ein besonderes Interesse an Uniformen habe, sie „Respekt und Macht“ ausstrahlen, er sie „beeindruckend und faszinierend“ finde, das aber ohne sexuellen Bezug.

T räumt die Tat sofort ein. Messer und Seil habe er wegen seiner Arbeit immer dabei. Im ersten Vernehmungsprotokoll findet sich folgender Wortwechsel:

*Frage:* Warum wollten Sie die Frau berauben?

*Antwort:* Berauben wollte ich sie ja nicht.

*F:* Sie haben aber ein Messer in der Hand gehabt und ihr gesagt, sie soll ihr Geld herausgeben. Warum haben Sie das gemacht?

*A:* Na ja, weil sie mir gefallen hat.

*F:* Wollten sie nur mit ihr ins Gespräch kommen und haben deshalb dieses Messer vorgehalten und das Geld gefordert?

*A:* Ja, kann man so sagen.

*F:* Waren Sie sexuell erregt, als Sie die Frau sahen?

*A:* [Kopfschütteln] Sie gefiel mir einfach nur so.

*F:* Aber wenn einem eine Frau gefällt, dann spricht man sie anders an und bedroht sie nicht mit einem Messer oder fordert ihr Geld. Warum haben Sie das so gemacht?

*A:* Na ja, weil ich ein bisschen schüchtern bin und immer nicht weiß, wie man Frauen ansprechen soll.

Dem Sachverständigen sagt T, dass das Lächeln von Z „etwas in ihm angerührt und ausgelöst“ habe, er sei „irgendwie dem Messer hinterher gegangen“, habe wohl gedacht, dass er sie so „auf ein Gespräch festnageln könne“.

Bei dem Gutachter handelt es sich um einen Sexualwissenschaftler, den der Verteidiger des T benannt hat, der aber erst ein halbes Jahr nach der Tat beauftragt wird. Als das Gutachten ein weiteres halbes Jahr später nicht vorliegt und die Staatsanwaltschaft erfährt, dass auch noch keine Exploration stattgefunden hat, setzt sie dem Sachverständigen unter Androhung von Ordnungsgeld eine Frist. Die Exploration erfolgt in 13 Terminen, dem Gutachter stehen neben den aktuellen Verfahrensakten die Unterlagen des Jugendamtes und der Kinder- und Jugendpsychiatrie zur Verfügung.

Während die früheren Gutachten die Titel „schwieriges Kind“ bzw. „schwieriger junger Mann“ tragen könnten, heißt es nun „schwierige Kindheit“: Der Vater

des T, der Alkoholiker und gewalttätig gewesen sein soll, hat die Familie, in der es schon vier Töchter im Alter zwischen sechs und zehn Jahren gab, während der von ihm unerwünschten Schwangerschaft der Mutter mit T verlassen und jeden Kontakt abgebrochen, kurz darauf verstarb er. Die Mutter konsumierte ebenfalls (wohl auch in der Schwangerschaft) in erheblichem Ausmaß Alkohol – vor allem Eierlikör, den T ebenfalls ab seiner Kindheit „mit weißer Brause“ trank. Das früh involvierte Jugendamt schlug der überforderten Mutter vor, ihre Kinder in ein Heim zu geben. Als diese das Ansinnen ablehnt, ging man der Sache nicht weiter nach. T wies von Anfang an in jeder Hinsicht – Laufen, Sprechen etc. – erhebliche Entwicklungsverzögerungen auf, war bis zum 10. Lebensjahr Bettnässer. Zwischen Mutter und Sohn bestand eine überenge, symbiotische Beziehung, die laut Sachverständigem verhinderte, dass T eine eigene Identität entwickelte. Er war nur das Kind und „der kleine Mann“ seiner Mutter, mit der er sich bis zum 8. und ab dem 13. Lebensjahr ein Schlafzimmer teilte. Seinem Autonomiebestreben kam T durch Dissozialität nach. Die Aufnahme in die Kinder- und Jugendpsychiatrie erfolgte jedoch nicht wegen Straftaten, sondern weil er in einem Brief an eine Lehrerin ernstzunehmende Suizidabsichten geäußert hatte. Die vom Sachverständigen durchgeführten Tests führten u. a. zu einem Höchstmaß an Selbstunsicherheit und geringer Tatkraft, Selbstaggressivität und aggressiven Hemmungen sowie geringer Frustrationstoleranz und einem deutlichen Verdacht auf Alkoholismus.

Da sich im sozialen Umfeld keine Männer befanden, weder Schwestern noch Mutter Partner hatten, gab es für T zum einen kein männliches Rollenvorbild, statt dessen „erfand“ er sich einen Vater, von dem er auch Dritten erzählte. Zum anderen erlebte er keinerlei heterosexuellen Kontakte, so wie Zärtlichkeiten auch zwischen den Familienmitgliedern und überhaupt das Thema Sexualität tabu waren. Auf die Frage nach eigenen sexuellen Kontakten erzählt T, dass er mit 16 Jahren ein Mädchen „sogar einmal geküsst“ habe, ansonsten berichtet er von Frauen, mit denen er Karten gespielt und dass er es einmal erfolglos über ein Heiratsinstitut versucht habe. Letztlich – so der Sachverständige – habe sein starker Kontaktwunsch bei gleichzeitigem Fehlen jeder sozialen Kompetenz zu der kurzschlüssigen Tat geführt, deren Konsequenzen er nicht antizipierte und aus der er keinen Ausweg mehr fand. Dies ginge auf Fehlentwicklungen zurück, die „wenn schon nicht seine Schuldfähigkeit, so doch seine Schuld mindern können“. Ohne eine stationäre Behandlung seien Rückfälle sehr wahrscheinlich; dort müsse eine Sozialisierung (nicht Re-Sozialisierung) erfolgen, um dann eine soziale Nische für T zu finden, der sich „am Leben die Nase platt“ drücke.

Das Gericht geht davon aus, „dass die Einlassung des Angeklagten, er habe die Nebenklägerin nicht berauben wollen, vielmehr habe sie ihm gefallen und

er habe mit ihr Kontakt aufnehmen wollen, der Wahrheit entspricht“. Es verurteilt T im Oktober 2000 wegen sexueller Nötigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von siebeneinhalb Jahren und ordnet die Sicherungsverwahrung an. Bei T bestehe eine „Neigung zu unangemessenen, nicht nachvollziehbaren, strafbaren Kurzschlusshandlungen“ und die Gefahr, dass er „in Situationen gerate, die er nicht kenne und beherrsche und es zu Straftaten kommt“. Dass § 63 StGB in diesem Zusammenhang nicht thematisiert wird, ist wohl darauf zurückzuführen, dass das Gericht zuvor schon festgestellt hatte, dass die Persönlichkeitsstörung des T [nur] „im Vorfeld des § 21 StGB einzustufen“ sei. T, der sich seit 1993 im Regelvollzug befindet, müsse aber „dringend sozialtherapeutisch betreut werden“.

Laut einer Stellungnahme der JVA (Regelvollzug) Anfang des Jahres 2005 führt T seit Mitte 2003 regelmäßige Therapiegespräche. Am Hafttraumauflschluss darf er nicht mehr teilnehmen, weil er versucht, Kontakt mit weiblichen Bediensteten aufzunehmen, was als gefährlich angesehen wird, wenn T allein mit den Frauen ist [Genauerer, insbesondere tatsächliche Vorfälle, werden nicht genannt und nicht erfragt]. Die Diagnose des letzten Sachverständigen wird bestätigt, wobei man „so etwas“ noch nicht erlebt habe, T befinde sich „allenfalls auf dem Entwicklungsstand eines 14-jährigen Jugendlichen“. Damit erfülle er schon nicht die intellektuellen und sprachlichen Voraussetzungen für eine Sozialtherapie. Außerdem wird eine Aussetzung der Unterbringung keinesfalls befürwortet, weswegen es auch an der für eine Sozialtherapie erforderlichen „voraussichtlichen Entlassung“ fehle.

Oder wie es die Anstaltsleitung in dieser Stellungnahme abschließend formuliert: *Sicherlich ist es erforderlich, Herrn X zu therapieren [...]. Gleichwohl ist es aber auch eine Funktion des Strafvollzuges, die Gesellschaft vor weiteren Straftaten zu schützen. Zurzeit greift bei Herrn X leider die letzte Prämisse.*

#### **Fall Nr. 4**

Über mehrere Urteile hinweg heißt es zum familiären Hintergrund des T lediglich und maximal, dass der 1975 Geborene mit einer älteren Halbschwester und einem jüngeren Bruder bei seinen Eltern aufwuchs. Die Familie lebte unter ärmlichen Verhältnissen, der Vater arbeitete eher sporadisch, mit der Erziehung waren die Eltern so überfordert, dass das Jugendamt eingreifen musste, ohne die Kinder aber aus der Familie zu nehmen. Diese Angaben wurden zum Teil weiter verkürzt bzw. verfälscht auf „wirtschaftlich beengte, aber familiär geordnete Verhältnisse“, in einem Verfahren wurden diese „Aufwuchsbedingungen“ als „normal“ bezeichnet.

In der Entscheidung aus dem Jahr 2000, in der Sicherungsverwahrung angeordnet wird – T ist zu diesem Zeitpunkt 24 Jahre alt –, heißt es zu diesem Komplex lapidar: T „wurde als erstes von zwei gemeinsamen Kindern der Eheleute [...] geboren. Zusammen mit seinem zwei Jahre jüngeren Bruder und seinen beiden Stiefschwestern<sup>14</sup>, die die Mutter mit in die Ehe gebracht hatte, wuchs der Angeklagte im Elternhaus auf. Sein Vater arbeitete als Lackierer bei der Firma [...]“.

Schon im ersten Urteil und allen folgenden wird hingegen mitgeteilt, dass T ab der 2. Klasse eine Sonderschule für Lernbehinderte besuchte. Ab seinem 10. Lebensjahr soll er „nicht mehr zu kontrollieren“ gewesen sein: Alkoholkonsum, Weglaufen, Streunen, Eigentumsdelikte, manches davon gemeinsam mit seinem Bruder, der wohlgeerntet zwei Jahre jünger als T ist.

Insofern erstaunt es nicht, dass T die erste Straftat, wegen derer er sich vor einem Jugendgericht zu verantworten hatte, kurz nach seinem 14. Geburtstag beging: Er ließ sich in eine Videothek einschließen, um Geld aus der Ladentheke zu stehlen und durch einen von innen zu öffnenden Seitenausgang zu fliehen, während draußen zwei Mittäter „Schmiere standen“. Im dazu 1990 ergangenen Urteil, das zwei weitere Diebstähle<sup>15</sup> zum Gegenstand hat, heißt es: T „droht, bei Fortsetzung seiner gegenwärtigen Lebensführung zu verwahrlösen“. Der hier und in allen folgenden Verfahren immer „geständige“ und meist „einsichtige“ T wird angewiesen, 100 Stunden gemeinnützige Arbeit zu erbringen, an sozialen Trainingsmaßnahmen teilzunehmen sowie sich „für die Dauer von acht Monaten in der Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr in der elterlichen Wohnung aufzuhalten“. Da T den Weisungen nur teilweise nachkommt, wird Jugendarrest verhängt.

Im Folgejahr werden zwölf weitere Diebstähle abgeurteilt, z. T. im besonders schweren Fall und meist mit ein und demselben Mittäter begangen. Da sich T nach § 71 II JGG in einem Heim der Jugendhilfe befindet und dort am Hauptschulunterricht teilnimmt, setzt das Gericht die Vollstreckung der verhängten zweijährigen Jugendstrafe aus und weist T an, weiter im Heim zu wohnen. Dort sei er „in ein festes Korsett genommen, von der Straße weggeholt und von der Langeweile befreit“. Elf Tage nach dieser Verurteilung entwendet T

---

14 Der Begriff „Stiefschwester“ ist allerdings falsch, da alle Kinder eine gemeinsame Mutter haben, also Halbgeschwister sind. Außerdem hat T in seinen Vernehmungen zwar angegeben, dass er zwei „Halbschwestern“ habe. Die eine sei aber in einer anderen Familie aufgewachsen. Die Mutter selbst spricht nur von einer Tochter, die „aus der 1. Ehe hervorgegangen“ sei.

15 1995 verfasst T in U-Haft ein 14-seitiges „gestenitnis“ [im Folgenden wird die Rechtschreibung korrigiert]. Dort schreibt er zu den frühen Eigentumsdelikten, dass man, wenn man sich tagelang herumtreibt, „ja irgendwann Hunger oder Durst hat [...] wie ich darauf reagierte ist ja klar, ich besorgte mir die Sachen, die ich benötigte.“

in der Einrichtung den Wohnungsschlüssel einer Erzieherin und stiehlt aus deren Wohnung Geld, was zu einem Widerruf und schließlich unter Einbeziehung der vorherigen Jugendstrafe zu einer Einheitsjugendstrafe von 28 Monaten führt.<sup>16</sup> Im Vollzug beginnt T eine Malerlehre, im Rahmen der Strafrestauesetzung wird er angewiesen, diese im Berufsbildungswerk mit angeschlossenem Internat fortzusetzen. Nach drei Monaten bricht T die Ausbildung ab,<sup>17</sup> ebenso läuft es am folgenden Ausbildungsplatz, bei sich anschließenden Hilfsarbeitertätigkeiten wird ihm gekündigt. Dies sei – so T – darauf zurückzuführen, dass er manchmal bei seiner damaligen Freundin übernachtet habe, was „leider zur Folge [hatte], dass ich meine Arbeit verlor, weil ich spät oder gar nicht auf die Arbeit ging“.

Parallel und danach kommt es wiederholt zu gewaltlosen Eigentumsdelikten<sup>18</sup> (und einmal zum festgestellten Fahren ohne Fahrerlaubnis) und dementsprechend bis zum Jahr 1996 zu vier weiteren Verurteilungen, wobei sich die Strafhöhe bis auf viereinhalb Jahre Einheitsjugendstrafe aufbaut. Die letzte Tatserie erstreckt sich über seinen 21. Geburtstag. In der Begründung zur Anwendung von Jugendstrafrecht heißt es u. a., T habe „bislang lediglich ein Parasitendasein geführt [...]“.

Da T in Stellungnahmen der verschiedenen JVA wahlweise als ruhig, anständig, höflich, heiter, gutmütig, angepasst und verträglich beschrieben wird, er höchstens kurzzeitig die Arbeit verweigert und jegliche von ihm erwartete Zusage macht – was eine Jugendgerichtshelferin als seine „alte Masche“ bezeichnet; er sei ja inzwischen „sozialpädagogengeschult“ – kommt es durchgängig zu Strafrestauesetzungen. Dem folgt ebenso regelmäßig ein Widerruf wegen neuerlicher Straftaten und/oder beharrlicher Verstöße gegen Weisungen.

---

16 T schreibt 1995 dazu, dass er im Heim zunehmend „provoziert und in andere Sachen hineingezogen“ worden sei. Deshalb habe er sich gesagt: „Bevor ich hier versumpfe gehe ich lieber in den Knast.“ Nur dazu habe das Ganze gedient; auch dass das gestohlene Geld offen in seinem Schrank lag „war in meinem Plan inbegriffen“ (wegen der erwarteten Kontrollen).

17 Im genannten Text schreibt T 1995: „Es lief eigentlich alles sehr gut. Bis ich anfang, mich nicht mehr an die Regeln zu halten [...]. Nach und nach hatte ich die Nase gestrichen voll und als sie versucht haben, mir eine Strafe zu geben, das heißt z. B. eine Ausgangssperre [...], beschloss ich, dass ich die Lehre abbreche.“

18 Zu manchen Taten vermerkt T in seinem „Geständnis“, dass er „in schlechte Gesellschaft“ geraten sei bzw. bei Autoaufbrüchen [nur] dabei gestanden habe. Zu jenen Taten, wegen derer er gerade in U-Haft sitzt, sei es nur gekommen, weil ihn ein Freund erpresst habe: Wenn er ihm nicht täglich 100 DM zahle, würde er der neuen Freundin des T erzählen, dass dieser in Haft gewesen war. „Ich wurde geradezu gezwungen, diese Straftaten zu tun.“ Er bittet (den Richter) um „baldige Rücksprache“ und hofft, dass das Geständnis diesen veranlasse, „noch einmal alles zu überdenken“.

So erfolgt im Jahr 1995 eine Strafrestausssetzung nur deshalb, weil für T ein Platz in einer sozialtherapeutischen Wohngruppe zur Verfügung steht. Schon nach kurzer Zeit gelingt es ihm, sich unter Vorspiegelung falscher Tatsachen eine Genehmigung für einen längeren Urlaub bei seinen Eltern zu erschleichen, bei denen er sich dann nur einen Tag aufhält, danach „herumzieht“ und weitere Straftaten begeht. In die Wohngruppe kehrt er nicht zurück.<sup>19</sup>

Im Jahr 1997 wird ein Strafbefehl erst ausgesetzt, als ein Langzeittherapieplatz zur Verfügung steht. Dies geht darauf zurück, dass T laut zugrunde liegendem Urteil „in der Hauptverhandlung angegeben [hatte], dass er bei Straftaten immer wieder unter einigem Alkoholeinfluss stand und dass auch die Beute anschließend in Alkohol umgesetzt wurde“. Abgesehen von der „biographischen“ Angabe, dass T schon als Kind Alkohol konsumierte, war in keinem der vorherigen Verfahren von Alkohol die Rede, und zwar weder im Sinne einer Alkoholisierung bei Tatbegehung noch einer Suchterkrankung.

Trotz Therapieweisung, mit der T sich einverstanden erklärt, setzt er sich nach drei Wochen aus der Einrichtung ab. Danach schreibt er dem zuständigen Richter: „Ich hatte auch vor, die Therapie durchzuführen, aber ich wurde andauernd mit Drogen konfrontiert, d. h. mir wurden dauernd Drogen angeboten, und ich möchte mit Drogen nichts zu tun haben und unter den Voraussetzungen kann ich keine Therapie machen.“ Drei Wochen später erzählt T seinem Bewährungshelfer, dass er seit dem Therapieabbruch „alkohol- und straffrei“ sei. Da der Bewährungshelfer ihn „stets nüchtern und klar in seinen Worten erlebt“, ist er der Meinung, dass eine Therapie „nicht mehr erforderlich“ sei. Die Weisung wird deshalb nicht aufrechterhalten, von einem Widerruf der Aussetzung abgesehen, stattdessen werden T 100 Stunden gemeinnützige Arbeit auferlegt. In dem Altenheim, in dem er diese ableisten soll, begeht er einen weiteren Diebstahl.

So liegen dann auch der nächsten Verurteilung im Jahr 1998 vor allem Eigentumsdelikte zugrunde: Diebstahl in fünf Fällen sowie eine Unterschlagung. Auffällig ist angesichts der Vorstrafen die in Tatmehrheit begangene gefährliche Körperverletzung, die aber wohl gerade deswegen von Staatsanwaltschaft und Gericht eher als ein „Ausrutscher“ gewertet wird.

Nach den Angaben des späteren Opfers (A) ist folgendes geschehen: Im Dezember 1997 lernt die 17-Jährige den T über eine „Telefon-Hotline“ kennen.

---

19 Anfangs – so T – „schloss ich mich voll und ganz in die Gemeinschaft ein, aber da in diesem Haus nur Ex-Strafgefangene drin waren und deshalb nur Scheiße im Kopf hatten, versuchte ich, mich der Gemeinschaft zu entziehen, wo ich aber auf große Schwierigkeiten stieß. [...] sprach ich mit den Betreuern und sagte, wenn sich das nicht ändere, werde ich gehen müssen. Aber die haben mir wahrscheinlich nicht ganz zugehört und als es sich nicht änderte entschloss ich mich, aus dem Haus auszuziehen und kündigte dort.“

Zwei Tage später treffen sie sich in der Wohnung des T zum Kaffeetrinken. Dort sagt er ihr nach etwa einer halben Stunde, dass er sich in sie verliebt habe und mit ihr zusammenbleiben wolle. Gleichzeitig versucht er, ihr ein Goldarmband umzulegen. Sie weist das zurück und sagt ihm, dass sie einen Freund habe, auf diesem Weg nur Leute kennenlernen wolle. Der sichtlich enttäuschte T steht auf, holt einen großen Kochtopf – was A nicht bemerkt, da sie mit dem Rücken zur Tür sitzt – und schlägt ihr diesen hinterrücks etwa zehn Mal auf den Kopf. A kann zu Nachbarn flüchten, die zunächst die Polizei anrufen und sie dann ins Krankenhaus fahren, wo sie stationär aufgenommen wird. Dort werden nicht unerhebliche Kopfverletzungen festgestellt und attestiert, zudem Verletzungen an beiden Händen, ein Finger ist gebrochen. Die obigen Angaben macht A noch im Krankenhaus im Rahmen einer polizeilichen Befragung.

T, der von der Polizei nicht in seiner Wohnung angetroffen wird, erscheint einige Stunden nach dem Geschehen freiwillig auf dem Revier. Er räumt in seiner Vernehmung lediglich *einen* Schlag ein. Zudem kenne er A schon über ein Jahr; er habe sie während eines Freigangs aus der Therapieeinrichtung kennengelernt. Sie hätten in ständigem Kontakt gestanden und „selbstverständlich“ sei es auch zu sexuellen Handlungen einschließlich Geschlechtsverkehr gekommen. Da A drogensüchtig sei, habe er ihr des Öfteren illegale Drogen besorgt. Am Tattag habe er ihr gesagt, dass er das in Zukunft nicht mehr tun werde. Daraufhin habe sie ihn beleidigt, ein Wort habe das andere ergeben, es sei zu einer Rangelei gekommen, durch die sie in den Flur gelangt seien. „[...] irgendwie bin ich dann ausgerastet. [...] aus der Wut heraus fasste ich einen im Flur stehenden Kochtopf und schlug ihn ihr einmal auf den Kopf. [...] Das Ganze geschah aus einer Wut heraus, in der ich vermutlich momentan nicht mehr Herr meiner Sinne gewesen bin. So etwas ist mir bisher noch nie passiert.“ Ein Alkotest ergibt eine BAK von 0,00 ‰.

A wird polizeilich nachvernommen – wobei die Staatsanwaltschaft die Beamten anweist, den angeblichen illegalen Drogenkonsum nicht anzusprechen – und bleibt bei ihren Angaben. Dennoch heißt es in der Anklageschrift: „Im Rahmen eines Streites griff der T nach einem herumstehenden Kochtopf und schlug diesen der A auf den Kopf.“ In der Hauptverhandlung – die eine gute Stunde dauert und mit einem Stuhlorteil endet – ist für die Staatsanwaltschaft ein Sitzungsvertreter anwesend. A, die sich als Nebenklägerin angeschlossen hat, erscheint nicht. Da T auch bezüglich der Körperverletzung, aber eben im oben genannten Sinne „geständig“ ist, wird auf die Aussage der A verzichtet, im Urteil der Satz aus der Anklageschrift wiederholt.

Dass die Körperverletzung für das Gericht keine allzu große Rolle spielt, zeigt sich auch daran, dass zu Gunsten des T berücksichtigt wird, dass er sich „bei allen Taten“ in einer „für ihn ausweglosen Situation“ befunden habe – womit

gemeint ist, dass er von Arbeitslosenhilfe lebt, die „seine allgemeinen Lebenskosten kaum deckt“. Das Gericht verhängt eine Freiheitsstrafe von 16 Monaten, deren Vollstreckung angesichts der Vorstrafen nicht ausgesetzt wird.

In der Stellungnahme der JVA zur einer eventuellen Strafrestausssetzung wird T zwar wieder als „ausgeglichener und verträglicher Mann mit höflichem Auftreten“ beschrieben, auch „Arbeitswille und -leistung“ seien gut. Eine bedingte Strafausssetzung wird jedoch nicht befürwortet, u. a. weil T während eines Hafturlaubs eine neuerliche aggressive Tat begangen hat.

Dabei soll T, soweit es sich den Unterlagen entnehmen ließ, seine Tante (O) mit einem Stein auf den Kopf geschlagen haben, nachdem es zuvor – so T – zu wechselseitigen Beleidigungen gekommen war. Die Tat stand wohl im Kontext einer Familienfeier, wobei die beiden – anscheinend alkoholisiert – gerade allein unterwegs waren und T sich der O wohl sexuell näherte. Die Datenlage ist vor allem deshalb ungenügend, weil die Staatsanwaltschaft nachweislich eine Absprache mit T trifft: Wenn er keinen Antrag auf Strafrestausssetzung stellt, verweist sie O auf den Privatklageweg. So wird verfahren, O erhebt – wie dann so häufig – keine Privatklage, T wird nach Vollverbüßung im Juni 1999 entlassen.

Anfang September und Mitte Oktober desselben Jahres kommt es zu jenen Straftaten, anlässlich derer Sicherungsverwahrung angeordnet wird. Diese spielen sich nach den Urteilsgründen, die weitgehend den geständigen Einlassungen des T entsprechen und durch die Angaben der Zeugen sowie durch sonstige Beweismittel soweit möglich bestätigt werden, folgendermaßen ab:

T lernt die kürzlich zugezogene 16-jährige B am Tattag an einem Kiosk kennen. Gemeinsam mit einem Freund des T verbringen sie einige Stunden miteinander, später bietet T ihr an, sie zu ihrem an anderer Stelle abgestellten Fahrrad zu begleiten. Unterwegs fasst er den Entschluss, mit ihr den Geschlechtsverkehr auszuüben, wobei ihm bewusst ist, dass sie dazu nicht bereit sein wird. Auf einem nicht einsehbaren Wiesenstück, das sie überqueren, lässt T sich deshalb hinter B zurückfallen, legt ihr von hinten den Arm um den Hals, drückt ihr mit der anderen Hand ein Klappmesser, das er in der Hosentasche bei sich führt und heimlich geöffnet hat, an den Hals und zwingt sie, sich zu entkleiden und hinzulegen. Obwohl B ihn anfleht, sie gehen zu lassen, berührt T sie am ganzen Körper, penetriert sie vaginal mit einem Finger und versucht, den Geschlechtsverkehr auszuüben, was aber an dem Widerstand der B scheitert. Daraufhin lässt er von ihr ab, entschuldigt sich und bringt sie zu ihrem Fahrrad. B erstattet am nächsten Tag Strafanzeige und erkennt T bei einer Wahllichtbildvorlage. T wird festgenommen, der wegen Fluchtgefahr ergangene Haftbefehl auf Antrag der Staatsanwaltschaft gegen Auflagen außer Vollzug gesetzt.

Einige Wochen später geht T – wie seit seiner letzten Entlassung aus dem Vollzug des Öfteren – in eine Gaststätte zum gemeinsamen Dartspiel mit einer festen Gruppe. Zu dieser gehört auch die 41-jährige C, die er deshalb flüchtig kennt. T trinkt zunächst vier oder fünf Bier, bei dem sich anschließenden Würfelspiel werden etwa sechs Schnapsrunden ausgeschenkt, hinzu kommen weitere alkoholische Getränke. Auch C konsumiert etliche Alkoholika und ist – im Gegensatz zu T, dem äußerlich nichts anzumerken ist – für alle ersichtlich alkoholisiert. T verlässt unmittelbar nach C die Kneipe und schließt sich ihr an. „Spätestens zu diesem Zeitpunkt“ fasst er den Entschluss, mit C den Geschlechtsverkehr auszuführen. Dabei hofft er – wie er es angeblich kürzlich bei einer anderen, nicht ermittelten Frau erlebt hat –, dass C so alkoholisiert ist, dass sie sein Vorhaben über sich ergehen lässt, dies bevorzugt in ihrer Wohnung. Auf seine Frage, ob er sie nach Hause bringen soll, erklärt C jedoch, dass sie das nicht und auch sonst nichts von ihm wolle. T geht dennoch weiter neben ihr her und versucht schließlich, den Arm um sie zu legen, woraufhin sie ihn wegstößt und „in einem schroffen Ton“ wiederholt: „Ich will nichts von dir, geh weg.“ Daraufhin schlägt T sie wiederholt ins Gesicht, zerrt sie in der Parkanlage, durch die sie gerade gehen, in einen mit Steinplatten ausgelegten Seitenweg, stößt sie um, packt sie an den Haaren und schlägt ihren Kopf mehrfach auf den Boden. Dann würgt er sie zunächst, aber da „ihr Hals so voller Blut“ ist, dass seine Hände abrutschen, drosselt er sie stattdessen mehrere Minuten mit einer Kordel, die er aus ihrer Kapuze gezogen und ihr zweimal um den Hals geschlungen hat. In der fälschlichen Annahme, C sei nur bewusstlos, übt er den Vaginalverkehr aus, was ihn jedoch nicht befriedigt. Deshalb wechselt er zu Analverkehr, den er bis zum Samenerguss ausführt. Erst danach wird T nach seinen Angaben „erstmal richtig bewusst“, dass C eingekotet hat. Nachdem er durch genauere Nachschau feststellt, dass sie tot ist, schleppt er die Leiche ins Gebüsch und bedeckt sie mit Zweigen. Dann geht er in seine Wohnung, wäscht sich und seine blutverschmierte Kleidung und legt sich schlafen.

Im Rahmen der am nächsten Tag anlaufenden Suche nach C kommt die Polizei auch zu T, der angibt, er habe C bis zum Punkt X begleitet, dort hätten sich ihre Wege getrennt. Eine Nachschau an dieser Örtlichkeit führt zum Auffinden der Leiche. In seiner ersten Vernehmung bestreitet T die Tat, bei deren Fortführung am nächsten Tag räumt er sie jedoch ein.

Die Staatsanwaltschaft beauftragt nach wenigen Tagen einen Sachverständigen – Psychiater und Neurologe –, der zu den Voraussetzungen der Schuldfähigkeit sowie einer eventuellen Maßregelanordnung Stellung nehmen soll. Dieser spricht nicht nur mehrfach mit T, sondern auch mit dessen Eltern und seinem Bruder, lässt eine Reihe psychologischer Tests sowie – wegen verschiedener

körperlicher Auffälligkeiten – ein Schädel-Hirn-CT und eine Chromosomenanalyse durchführen, zudem das Prolactin bestimmen; die letzten drei Untersuchungen bleiben ohne Befund.

In seinem Gutachten stellt der Sachverständige zunächst fest, dass man T, würde man dessen Angaben zugrunde legen, „als voll schuldfähig erachten müsse“. Daran ändere sich auch nichts, wenn man – wie der Sachverständige – von Fetischismus und einer sexuellen Dysfunktion ausginge, ebenso wenig durch den ermittelten IQ von 88. Was den Alkoholkonsum beträfe, so sei „das Stadium des Hanges sicher schon überschritten“.<sup>20</sup> Die Alkoholisierung bei der zweiten Tat mag „Katalysator für das nachfolgende Verhalten“ gewesen sein, habe aber zu keiner strafrechtlich relevanten Beeinträchtigung geführt.<sup>21</sup>

Ohne eine Vorakte – und damit auch ohne jene mit der abgeurteilten Körperverletzung – oder gar Wissen über den „Zwischenfall“ zum Nachteil der Tante, kommt der Sachverständige aufgrund der von ihm erhobenen Daten in seinem schriftlichen Gutachten zu dem Ergebnis, dass man T „zu den dissozialen Persönlichkeiten zählen [kann], bei denen es zu sexuell-destruktiven Impulshandlungen kommen kann“. Insbesondere bei der 2. Tat „waren es weniger sexuelle Bedürfnisse im eigentlichen Sinn, sondern sie sind [...] als Ausdruck von Ärger, Wut und Hass zu interpretieren. So konnte es zu einer sog. Impulshandlung als Durchbruch einer destruktiven Dynamik kommen, für die sich die medizinischen Voraussetzungen des § 21 StGB nicht sicher ausschließen lassen.“

Ausdrücklich weist der Sachverständige noch auf das Folgende hin:

„Tötungen nach oder im Rahmen von Vergewaltigungen werden von den Tätern oft als unbeabsichtigt dargestellt. Von Staatsanwaltschaften oder Gerichten wird hingegen häufig unterstellt, dass die Tötung dazu diene, die vorherige Vergewaltigung zu decken. Beide Sichtweisen mögen zwar in Einzelfällen vorkommen, sie entsprechen aber oft eher nachträglichen Rationalisierungen, als dem tatsächlichen Motivationsgefüge. Die Impulshaftigkeit sexueller Tötungen hat meist eine Eigendynamik, die auch von vielen Tätern, insbesondere wenn sie minderbegabt sind, kaum dargestellt werden kann. Für die psychiatrische Begutachtung ist es auch unwesentlich, ob er zum sexuellen Akt erst dann überging, nachdem er sein Opfer getötet hatte, um sich dann an der Leiche so zu vergehen, wie es ihm sexuelle Befriedigung gab, oder ob er bereits seine

---

20 T hatte ihm u. a. erzählt, dass er 1996 eine viermonatige Alkoholentziehungstherapie gemacht habe, was ihm aber „nichts gebracht“ hätte. Da dem Sachverständigen die damalige Akte nicht vorliegt, weiß er nichts von dem Abbruch nach drei Wochen.

21 Die BAK, die aufgrund der (überprüften) Trinkmengenangaben des T berechnet wurde, betrug bei der ersten Tat maximal 0,13 ‰, bei der zweiten maximal 1,83 ‰.

Lust empfand, als er sein Opfer wehrlos oder bewusstlos oder dergleichen gemacht hatte.“

Strafrechtlich sind aber Antworten auf genau solche Fragen wichtig: Wie war der Tatverlauf? Zu welchem Zeitpunkt verstarb C? Was hat T in welcher Phase gewollt oder um welches Zieles willen in Kauf genommen? Dabei soll sich alles ohne Widersprüche ineinander fügen, was auch bedeutet, strafrechtlich unerhebliche Feststellungen (besser) wegzulassen.

So befasst sich das Gericht in seinen Urteilsgründen an jenem Punkt, an dem die C den T wegschubst und T – wie er in Vernehmungen und bei der Exploration mehrfach sagt – „wohl wütend“ wird, bei ihm „oben etwas ausgeklickt“ sei, nicht mit der vielleicht diffusen Gefühlslage des T. Stattdessen fährt es unmittelbar fort: T, der „spätestens jetzt erkannte [...], beschloss nunmehr [...].“

Strafrechtlich bedeutsamer ist tatsächlich, ob T mit Tötungsvorsatz gehandelt hat. Dabei stellt das Gericht nicht darauf ab, was er tatsächlich beabsichtigte (was auch schwerlich beweisbar ist), sondern was er angesichts der von ihm vorgenommenen Gewalthandlungen und den sich daraus ergebenden Verletzungen zumindest billigend in Kauf genommen haben muss.<sup>22</sup> Die ersten Schläge des T, die aus *psychiatrischer* Sicht besonders relevant sind, lassen diesbezügliche Schlüsse aber nicht zu und sind deshalb aus *strafrechtlicher* Sicht unerheblich. Gerichtlicherseits bestehen dementsprechend auch erst dann „keine vernünftigen Zweifel“ über einen bedingten Tötungsvorsatz, als T „von den zahlreichen stumpfen Gewalteinwirkungen gegen den Kopf [...] zu den Würge- und Drosselungshandlungen“ überging. Dies sei geschehen, um „letztlich seinen Geschlechtstrieb zu befriedigen“. Das führt aus Sicht des Gerichts auch zum einzigen Mordmerkmal, nachdem die Staatsanwaltschaft in der Anklage noch von einem Verdeckungsmord ausgegangen war.

Ähnliches gilt im Hinblick auf die Schuldfähigkeit: Die Frage ist letztlich nicht, ob T beim ersten Schlag, sondern bei den zum Tod der C führenden Handlungen (möglicherweise) vermindert schuldfähig war. Und so heißt es im Urteil, dass „der Sachverständige von seinem vorläufigen Gutachten abweicht“, weil „spätestens beim Drosseln eine Impulshandlung nicht mehr zu diskutieren war“. Zu diesem Zeitpunkt sei „ein durch die als Kränkung empfundene ‚Zurückweisung‘ [...] möglicherweise freigesetzter sexuell-destruktiver Impuls endgültig ‚verbraucht‘.“ Das Gericht geht deshalb und nach abschlägiger Prüfung weiterer möglicher Störungen von einer zum Tatzeitpunkt vollen Schuldfähigkeit aus. Ob anfangs ein „sexuell-destruktiver Impuls“ vorgelegen

---

22 Zum Indizwert einer höchst lebensgefährlichen Tathandlung für den Tötungsvorsatz *Steinberg* (2010, 712 ff.).

hat, worauf dieser zurückzuführen wäre, ob T (deshalb) einer Behandlung bedarf, solche Fragen werden nicht erörtert.

Umfangreiche Ausführungen gibt es hingegen dazu, dass bezüglich der Tat zum Nachteil der C neben § 211 StGB tateinheitlich § 178 StGB zur Anwendung komme, Letzteres aber im Versuch.<sup>23</sup> Das Gericht verurteilt T – bei einer sechsjährigen Freiheitsstrafe wegen der an B begangenen Tat nach § 177 IV Nr. 1 StGB – zu einer lebenslangen Gesamtfreiheitsstrafe, zudem stellt es die besondere Schwere der Schuld fest.

Aufgrund der somit in der Gesamtstrafe enthaltenen ausreichend langen zeitigen Freiheitsstrafe kann das Gericht – obwohl noch vor der Gesetzesänderung im Jahr 2002<sup>24</sup> – grundsätzlich Sicherungsverwahrung anordnen. Dies tut es auch, da die formellen Voraussetzungen nach § 66 III 2 StGB aus seiner Sicht ebenso erfüllt sind wie die sich aus § 66 I 3 StGB ergebenden materiellen. Dass das, was das *BVerfG* für „nicht denkbar“<sup>25</sup> hält – nämlich dass eine lebenslange Freiheitsstrafe bedingt ausgesetzt und eine angeordnete Sicherungsverwahrung wegen fortbestehender Gefährlichkeit vollstreckt wird – doch „gedacht“ wird, sieht man an der Begründung des vorliegenden Urteils:

„Auch wenn gegen den Angeklagten lebenslange Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe zu verhängen ist [...], ist der Angeklagte nach seiner voraussichtlichen Haftentlassung noch körperlich und geistig gesund und ersichtlich weiter in der Lage, Sexualdelikte oder sonstige Gewalttaten zu begehen. [...] da es sich bei dem Angeklagten – wie ausgeführt – um einen gefährlichen frühkriminellen Hangtäter handelt, bei dem trotz seines noch jungen Alters auf die Maßregel der Sicherungsverwahrung vorliegend nicht verzichtet werden kann.“

---

23 Für § 178 StGB muss der Tod durch die sexuelle Nötigung bzw. Vergewaltigung eingetreten sein, also i. d. R. durch die Gewaltausübung zum Zweck der Zielerreichung „sexuelle Handlung“. Dabei muss der Täter den Tod „wenigstens leichtfertig“ verursacht haben, was eine vorsätzliche Begehung umfasst. In einem solchen Fall liegt Tateinheit mit §§ 211, 212 StGB vor. Dass es sich hier jedoch lediglich um einen *Versuch* des § 178 StGB gehandelt hat, ergibt sich aus grundsätzlichen Erwägungen, die auch bei anderen Delikten Geltung haben: Wird eine Tat gewollt, aber an einem „Objekt“ begangen, das nur aus der irrümlichen Sicht des Täters für die Tat „geeignet“ ist – hier eine Leiche für (erzwungene und deshalb strafbare) sexuelle Handlungen, handelt es sich um einen sog. „untauglichen Versuch“ (zu Strafbarkeit und Strafgrund *Fischer* 2010, § 22 RN 39 ff.).

24 Hierzu Kap. 2.1.2.

25 2 BvR 578/02, RN 81.

**Fall Nr. 5**

Vor jener Entscheidung, in der Sicherungsverwahrung angeordnet wurde, war den diversen gerichtlichen Feststellungen zur Person das Folgende zu entnehmen: T war 1942 geboren, bei seinen Eltern und mit fünf jüngeren Geschwistern in Ostberlin aufgewachsen. Er besuchte ab dem 12. Lebensjahr ein Sportinternat, in dem er auch nach Abschluss der 10. Klasse und während seiner Ausbildung zum Feinmechaniker blieb. Danach verpflichtete er sich für vier Jahre bei der Nationalen Volksarmee. 1965 setzte er sich als Mitglied einer Radsportgruppe in die BRD ab.

Im Urteil aus dem Jahr 1999 heißt es dann: T stammt aus einer früheren Beziehung seiner Mutter, seinen leiblichen Vater kennt er nicht. Die ersten Lebensjahre verbrachte er bei seiner alleinerziehenden Mutter, die etwa 1946 seinen „Adoptivvater“ heiratete. Danach wurden seine fünf Geschwister geboren, die zwischen fünf und zwanzig Jahre jünger als T sind. Er musste, zumal beide Elternteile arbeiteten, schon früh viel helfen. Sein Stiefvater sprach stark dem Alkohol zu und schlug T häufig, wobei T erst mit 13 Jahren erfuhr, dass es sich nicht um seinen leiblichen Vater handelte. Mit neun Jahren wurde er ohne Erklärung zu seinen Großeltern „verschickt“, die „Landwirtschaft hatten“. Dort blieb er zwei Jahre, dann war er einige Wochen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie – nach seinen Angaben „wahrscheinlich, weil ich immer abgehauen bin“ –, im Anschluss wurde er in einem Heim untergebracht.

Dabei handelte es sich – so das Ergebnis einer Recherche anhand des Einrichtungsnamens – um ein „Spezialheim für schwererziehbare Kinder“. Dem Sachverständigen im letzten Verfahren lag ein fachärztliches Gutachten von 1953 aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie vor. Dort wird ausgeführt (zitiert nach dem Gutachten aus 1999), dass es bei T seit 1951 zu „Schuleschwänzen und Nächtigen im Freien“ gekommen sei. Er sei ein Einzelgänger, für sein Alter noch „etwas verträumt und verspielt. [...] Charakterlich sei er zwar leichtsinnig, aber kein eigentlich schlechter Junge. [...] Bei straffer und konsequenter Führung sei er ohne weiteres zu lenken. [...] Das häusliche Milieu, in dem er lebt, sei nicht die richtige Umgebung, eine Heimerziehung werde angeregt.“

Aus dem Heim kommt T 1957 in den Strafvollzug, in dem es „noch schlimmer als im Heim“ gewesen sei. Es folgen weitere Inhaftierungen – u. a. wegen schweren Diebstahls und versuchter Republikflucht –, während derer er eine Ausbildung zum Mechaniker absolviert. Nach der letzten Entlassung ist T 1965 „in den Westen gegangen“. Er ist ledig, war nie fest gebunden, Kinder hat er keine. Angesprochen auf seine früheren Angaben sagt T, er habe den Gerichten „eine Story erzählt, die so natürlich nicht stimmt“.

In der BRD arbeitet T, nachdem er aus dem Auffanglager „rausgeflogen“ ist, kurzzeitig als Dreher. Er sei dann aber wegen Diebstahls in Untersuchungshaft „geraten“ und danach – 1966 – nach Frankreich „abgehauen“. Dort kommt es zur ersten in das BZR eingetragenen Verurteilung wegen Diebstahls.<sup>26</sup> Bis Mitte der 1980er Jahre werden es 14 weitere, fast alle wegen Diebstahls – meist mehrere und zudem schwere Fälle –, kombiniert mit Delikten wie Sachbeschädigung, Unfallflucht und vor allem Fahren ohne Fahrerlaubnis. Eine weitere dieser Entscheidungen erging in Frankreich, zwei erfolgten in Belgien, die verbleibenden in mehreren deutschen Bundesländern.

Bei den Diebstählen handelt es sich zum einen um vielfache Entwendungen von Autos (die z. T. schon zum Zeitpunkt der Straftat – so die Polizei – „nur Schrottwert“ hatten), mit denen T allein lange Touren unternimmt und die er dann irgendwo stehen lässt. Zum anderen begeht er Einbrüche in Firmen und Privatwohnungen, bei denen alles Wertvolle – von Technik über Schmuck bis Teppiche – mitgenommen, manchmal in dafür gestohlenen Autos abtransportiert und veräußert wird.

Etwas heraus sticht eine Verurteilung aus dem Jahr 1974, die nicht nur wegen neuerlicher Diebstähle ergeht, sondern auch wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in einem besonders schweren Fall, dies in Tateinheit mit Nötigung und dem Führen einer Schusswaffe ohne behördliche Erlaubnis. In diesem Fall geraten T und ein Mittäter, die in einem gestohlenen Wagen unterwegs sind, in eine Polizeikontrolle. Schon dort richten beide ihre schussbereiten Pistolen auf die Polizeibeamten, letztlich kann T flüchten. Zwei andere Polizisten sollen T deshalb festnehmen und begeben sich zu seiner Wohnung – ein „Appartement“ in einem wohl etwas heruntergekommenen Hotel. In dem ihnen vom Hausverwalter geöffneten Zimmer steht ihnen T gegenüber und zielt mit seiner entschicherten Pistole auf sie. Einer der Beamten gibt einen Schuss ab und trifft T in der Leistengegend.

Das Ermittlungsverfahren wird wegen des Verdachts des versuchten Mordes eröffnet, ein Sachverständiger damit beauftragt, ein Gutachten zur Frage der Schuldfähigkeit zu erstellen und (nur!) für den Fall, dass eine Einschränkung vorliegt, auch zur Gefährlichkeit und einer Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt. T ist in der Exploration (scheinbar) kooperativ, verweigert aber Röntgenaufnahmen und ein EEG. Da der Sachverständige diese Untersuchungen für „unbedingt erforderlich“ hält, schickt er den Vorgang unerledigt zurück.

---

26 Grundsätzlich wurden Eintragungen des Strafregisters der DDR nach der Wiedervereinigung in das BZR übernommen (dazu Kapitel 3.3.1). Voraussetzung ist allerdings, dass die Entscheidung dort überhaupt noch eingetragen war. Davon ist hier nicht auszugehen, denn sogar wenn T in der DDR nach seinem Wechsel in die BRD noch geführt wurde, waren seine frühen Eintragungen noch während des Bestehens der DDR lange verfristet und damit wohl getilgt.

Die Staatsanwaltschaft lässt die Maßnahmen zwangsweise durchsetzen, der Sachverständige fertigt ein dreiseitiges Gutachten, das er in der Hauptverhandlung allem Anschein nach nur vorliest. Demnach ist T ein „vollständiger Mann, der weder organisch nervenkrank noch geisteskrank ist“. Er sei affektiv ausgeglichen, „ethisch-moralische Wertvorstellungen sind ihm nicht unbekannt“.

T ist geständig, das Gericht geht davon aus, dass die erhebliche Verletzung (die aber keine dauerhaften körperlichen Folgen hat) T in der Zukunft von Straftaten abhalten wird. Es verhängt mit 55 Monaten die längste Freiheitsstrafe, die T vor der Entscheidung im Jahr 1999 jemals erhält. Ihr folgen vier weitere zwischen 23 und 36 Monaten Dauer. Trotz immer wieder bescheinigter „guter Führung“ muss T alle Strafen voll verbüßen. Es kommt weder zu vorherigen Lockerungen noch zu irgendwelchen Entlassungsvorbereitungen.

T, der in Stellungnahmen durchweg als fleißig beschrieben wird und etliche Weiterbildungen absolviert, hat im Vollzug „im Lauf der Jahre“ mit dem Bau historischer Schiffsmodelle begonnen, es dabei zu „erstaunlicher Fertigkeit“ gebracht. Einige Modelle verkauft er während seines letzten Vollzuges, und zwar u. a. an Museen. Bei seiner Entlassung Ende 1986 hat T nach eigenen Angaben 20.000 DM angespart.

In seiner Mietwohnung wird er etwa ein Jahr später wegen des Verdachts einer Vergewaltigung festgenommen, die er im Oktober zuvor begangen haben soll. Damals nahm T – der immer noch ohne Fahrerlaubnis, aber Halter eines PKW ist – eine 16-jährige Anhalterin (A) mit, mit der es im Auto zum Geschlechtsverkehr kam. T bestreitet das in der Hauptverhandlung nicht mehr, leugnet aber, dass er Gewalt angewendet habe. A habe sich „ihm freiwillig hingegeben“, nachdem er ihr 40 DM als Bezahlung gegeben habe. A stellt nicht in Abrede, das Geld erhalten zu haben. Als T von der Straße auf einen Feldweg gefahren sei und dabei von „Bumsen“ gesprochen habe, habe sie Panik bekommen und sei, kaum hatte T angehalten, weggelaufen. T habe sie jedoch schnell eingeholt und zurück zum Wagen gezerrt. Dann habe er ihr „plötzlich 40 DM in die Hand gedrückt und sie auf die Vordersitze des PKW gestoßen“. Danach habe er mit Gewalt und obwohl sie sich gewehrt habe den Geschlechtsverkehr ausgeführt. Während der Weiterfahrt habe er sie noch gefragt, ob das Geld auch genug sei, und gesagt, dass sie ihm eine halbe Stunde Vorsprung geben soll, bevor sie die Polizei ruft. Dann ließ er sie in der Nähe ihres Elternhauses aussteigen. A, die sich das Kennzeichen des PKW gemerkt hat, zeigt T drei Wochen später auf Drängen einer Freundin an.

Etwa ein Jahr nach der Tat beginnt die dann zwölfjährige Verhandlung, die sich über fast zwei Monate erstreckt. Der Verteidiger, der im Plädoyer selbst sagt, dass er „die harte Linie“ gefahren sei, stellt 38 Beweisanträge. Das Gericht

folgt den Angaben der A, die sich vor der Hauptverhandlung einer Glaubhaftigkeitsbegutachtung unterzogen hatte<sup>27</sup> und von dem bestellten Sachverständigen als „ohne Vorbehalt glaubwürdig“ bezeichnet wird. Bestärkt wird dies durch die Angaben von elf Zeuginnen und Zeugen, die mit A befreundet bzw. bekannt sind. Obwohl das Gericht den T wegen Vergewaltigung zu einer dreijährigen Freiheitsstrafe verurteilt, bezeichnet es die Tat als „Entgleisung“ (für die A dem T „keinen Anlass gegeben habe“). Es ist der Ansicht, dass sich die Tat „aus der Persönlichkeit des T“ erkläre. Seine häufige Straffälligkeit zeige, dass er „über ein erhebliches Potential an krimineller Energie verfügt und wenig Hemmungen hat, ein gesetzliches Verbot zu übertreten“. Im Rahmen der Strafzumessung schließt es aber aus dem Alter des inzwischen 44-Jährigen i. V. mit dem Fehlen einschlägiger Vorstrafen, „dass es sich um keine Tat handelt, die auf eine ungünstige Dauerdisposition des Angeklagten in sexualstrafrechtlicher Hinsicht zurückzuführen ist, sondern um eine durch die vorübergehende Lage hervorgerufene Situationstat“.

Den Vollzugsunterlagen lässt sich nur entnehmen, dass T etwa ab dem Halbstrafenzeitpunkt im Freigang arbeitet und Urlaub erhält. Er verhalte sich „haftkonform“, aber schließlich sei er ja auch hafterfahren. Anfang 1991 wird er nach Vollverbüßung in die Obdachlosigkeit entlassen. Nun, nach der Wiedervereinigung, zieht er in die Neuen Bundesländer und nimmt erstmals seit 1965 mit seiner Mutter (sein Stiefvater ist vor langer Zeit verstorben) und seinen Geschwistern Kontakt auf. T mietet eine Wohnung in dem Haus, in dem auch seine jüngste Schwester wohnt. Von 1991 bis 1995 arbeitet er – nach eigenen Angaben mit einigem Erfolg – als Textilverkäufer auf Märkten in den Neuen Bundesländern. Die gegen Ende dieser Phase erfolgte Pacht eines Freibades führt jedoch in den Konkurs.

(Erst) 1995 bis 1997 kommt es zu neuerlichen Diebstählen, die 1996/97 zu drei Verurteilungen führen. Unter Einbeziehung wird schließlich eine Freiheitsstrafe von 17 Monaten ausgeurteilt. Die vermeintlich straftatenfreie Phase erklärt T in einem der Verfahren mit seiner zufriedenstellenden Arbeit. Laut Stellungnahme der JVA verhält T sich „ruhig, angepasst [...] hausordnungsgemäß bei guter Arbeitsleistung“. Trotz Vollverbüßung erfolgt aufgrund langer Untersuchungshaft schon im September 1997 die Entlassung.

Die letzte Verurteilung stammt aus dem Jahr 1999. T werden gewaltsame Sexualdelikte an vier Mädchen im Alter zwischen knapp 10 und 14 Jahren vorgeworfen, wobei die Anklage auf drei Ermittlungsverfahren aus drei Landgerichtsbezirken zurückgeht. Die erste Tat war schon 1994 geschehen, zu den

---

27 Mit der Durchführung der Glaubhaftigkeitsbegutachtung hatte die Staatsanwaltschaft das Jugendamt beauftragen wollen.

beiden anderen – eine davon an zwei Freundinnen – war es 1997 gekommen. Bei allen Mädchen bzw. an ihrer Wäsche waren DNA-Spuren des T gesichert worden. Das letzte Opfer (D) erkennt T bei einer Wahllichtbildvorlage, die beiden Freundinnen (B und C) den T, als mit einem Foto nach dem Flüchtigen gefahndet wird. Zum ersten Opfer (A) war der Bezug schon durch die DNA-Befunde hergestellt.

Nach den Urteilsgründen stellen sich die Taten folgendermaßen dar:

- T begegnet auf einer ruhigen Landstraße der ihm unbekanntem A, bedroht sie mit einem Gewehr und zwingt sie so, in seinen PKW zu steigen. Er fesselt sie, fährt zu einem abgelegenen Ort und versucht, mit ihr den Geschlechtsverkehr auszuführen, was misslingt, weil A krampft. T fährt weiter, hält erneut an, manipuliert, während er masturbiert, mit einem Finger an der Scheide der A und zwingt sie dann zu wechselseitigem Oralverkehr. Danach gibt er ihr eine Tablette, beide schlafen im PKW. Am Morgen setzt er sie an einem Hochstand aus.
- Die ihm ebenfalls unbekanntem Mädchen B und C entdeckt er auf einem Feldweg. Er bedroht sie mit einer (Gas?)-Pistole und zwingt sie, sich auf den Boden zu legen, dann fesselt er ihnen die Hände mit ihren eigenen Schnürsenkeln, zieht ihnen die Hosen herunter und übt mit beiden mehrfach den Geschlechtsverkehr aus, wobei er sie auch auf den Mund küsst. Zudem zwingt er B und C zu wechselseitigem Oralverkehr mit ihm. Ohne zum Samenerguss gekommen zu sein lässt er von beiden ab, fesselt ihnen die Füße und weist sie an, zehn Minuten zu warten und niemand etwas zu erzählen, sonst würde er sie finden und töten. Dann flüchtet er.
- T spricht die ihm unbekanntem D, die mit zwei Jungen in einem Steinbruch spielt, zunächst an, um festzustellen, ob die Kinder allein sind. Dann verschwindet er kurzzeitig und kommt mit einer (Gas?)-Pistole zurück, bedroht die drei, fesselt allen die Hände mit Klebeband, den Jungen zusätzlich die Füße, und verklebt ihnen den Mund. Die Jungen weist er an, eine Stunde liegen zu bleiben, D nimmt er in seinem Auto mit, wobei er droht, sie zu erschießen, falls sie schreie. In einem Waldstück muss D sich vollständig entkleiden und an T Oralverkehr ausführen, dann gibt er ihr einen Zungenkuss und führt den Geschlechtsverkehr ohne Ejakulation durch. Schließlich setzt er D am Waldrand aus und weist ihr die Richtung, in die sie gehen soll. Falls sie Dritten von der Tat erzähle, werde er zurückkommen und sie umbringen.

Aus einem in der Strafsakte enthaltenen polizeilichen Bericht von 1996<sup>28</sup> ergeben sich weitere Sexualdelikte des T aus den Jahren 1993/94, die von verschiedenen Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten eingestellt wurden. T befand sich deshalb mehrfach in Untersuchungshaft, in einem Fall neun Monate wegen des Verdachts der Vergewaltigung. Nach der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung erging der Hinweis, dass auch § 182 StGB in Betracht käme. Wahrscheinlich im Rahmen einer Absprache, wonach T auf Haftentschädigung verzichtet (was im Beschluss festgehalten wird), wird das Verfahren nach § 153 II StPO eingestellt.

Wenige Tage nach der Festnahme des T in vorliegender Sache beauftragt die Staatsanwaltschaft einen Sachverständigen aus der forensischen Psychiatrie mit dessen Begutachtung. Dabei soll sich der Psychiater mit den Voraussetzungen der Schuldfähigkeit und denen einer eventuellen Maßregelunterbringung befassen. Das umfangreiche Gutachten, das auf vier Gespräche und diverse Tests zurückgeht und vor allem den Angaben des T zu seiner Biographie erheblichen Raum gibt, kommt zu dem ausführlich belegten und begründeten Ergebnis, es bleibe „als einzig greifbarer Befund der einer dissozialen Persönlichkeit. An dieser Diagnose besteht überhaupt kein Zweifel.“ Diese Prägung habe bei dem „aus schwierigen familiären Verhältnissen“ stammenden T „früh eingesetzt und sich zunächst in den sog. Verwahrlosungserscheinungen im Jugendalter bemerkbar gemacht.“ Alles hätte für T „nur insofern Bedeutung, als es das zu besitzen gilt, was zur Erfüllung der augenblicklichen Strebungen erforderlich ist“, so dass sich in den Jahrzehnten eine polytrope Delinquenz herausgebildet habe.

Hinsichtlich seiner sexuellen Neigung gibt T dem Sachverständigen gegenüber an, dass er sich nur für Frauen interessiere, wobei er in den vergangenen Jahren ein vorwiegendes Interesse für junge Frauen im Alter von etwa 16 Jahren entwickelt habe, was er auf deren „körperliche Vorzüge“ zurückführt. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass bei T Sexualität „einerseits unmittelbare Bedürfnisbefriedigung als Funktion zu erfüllen hat, andererseits in der Hinwendung an junge Frauen auch Überlegenheitsphantasien des Probanden zur Manifestation gelangen. Es handelt sich [...] um einseitige, kurzfristig aus dem Augenblick geborene sexualtechnische Akte, bei denen die Person des Gegenübers austauschbar ist und nicht ins Gewicht fällt. [...] Ansatzpunkte für eine [...] Störung der Sexualpräferenz fehlen.“

---

28 Dieser entstand in einer Vermisssensache, in der T zeitweise als möglicher Täter einer Entführung galt, weswegen umfangreiche Ermittlungen angestellt wurden. Letztlich konnte ihm nichts nachgewiesen werden. Ob der Fall aufgeklärt wurde (und deshalb ein anderer Täter feststeht), war der Akte nicht zu entnehmen gewesen.

Das Gutachten endet mit dem Satz: „Ich darf meine prognostischen Überlegungen dahingehend zusammenfassen, dass aus meiner Sicht die Anordnung einer Maßregel nach § 66 StGB hier nicht vermieden werden kann.“

Da sich die Sexualkontakte des T mit den vier Opfern aufgrund von DNA-Nachweisen nicht leugnen lassen und T die Taten in der Exploration – wenn auch mit vielen „es könnte sein“ und „vielleicht habe ich“ – weitgehend eingeräumt hat, „muss“ die Verteidigung im Wesentlichen bei der Frage der Schuldfähigkeit – auch im Hinblick auf § 63 StGB versus § 66 StGB – ansetzen, der sich dann auch vier Beweisanträge widmen. Danach sei T während der Begehung der Taten vermindert schuldfähig gewesen aufgrund

- „einer Devianz im Sexualverhalten in Form einer Pädophilie“;
- „einer gehirnganischen Schädigung“, verursacht durch einen Sturz im Alter von 10 Jahren mit anschließender dreitägiger Bewusstlosigkeit;
- eines fortgeschrittenen Altersabbaus, da T wegen seiner Lebensführung über sein tatsächliches Alter hinaus (bei den Taten war er 52 bzw. 55 Jahre alt) vorgealtert sei;
- „einer seelischen Abartigkeit“, da der Sachverständige selbst festgestellt habe, dass eine dissoziale Persönlichkeitsstörung vorliege, dieser nur „nach dem Verständnis des Gutachters“ – also seinem subjektiven – davon ausgehe, dass das die Annahme einer schweren seelischen Abartigkeit nicht rechtfertige.

Zum Beweis seien weitere Gutachten von *anderen* Sachverständigen einzuholen. Den ersten dieser Beweisanträge stellt der Verteidiger am achten Verhandlungstag. Dieser wird, wie die anderen zur Schuldfähigkeit, zurückgewiesen, da das Gegenteil der unter Beweis gestellten Tatsache schon durch das Gutachten des ersten Sachverständigen bewiesen sei. Am 15. Verhandlungstag versucht es der Verteidiger noch einmal mit dem „Vorhandensein einer möglichen Pädophilie“ und beantragt ein *Ergänzungsgutachten* durch den *bisherigen* Sachverständigen. T habe in der damaligen Exploration „unzureichende Angaben bezüglich seines Sexualverhaltens, insbesondere zu seinen sexuell betonten Neigungen zu Mädchen gemacht, die im Alter kurz vor oder nach erfolgter Pubertät gestanden waren“. Dabei nimmt der Verteidiger auch Bezug auf den o. g. polizeilichen Bericht, nach dem frühere Ermittlungen u. a. ergeben hätten, dass T „keinen Kontakt zu erwachsenen weiblichen Personen suchte bzw. aufnahm und diese offensichtlich auch gemieden hat“. Am nächsten Verhandlungstag ordnet der Vorsitzende an, dass der Sachverständige den T „nochmals zu seiner Sexualanamnese, insbesondere zu fraglichen pädophilen Neigungen zu explorieren“ habe.

Im Rahmen dieser Nachbegutachtung beschreibt T seine angeblichen sexuellen Kontakte. Die Darstellungen füllen im Gutachten etwa 18 Seiten und lesen sich wie (vermeintliche?) Träume eines Pädophilen, nämlich von unzähligen „willigen“ 8- bis 12-jährigen Mädchen. Geht der Kontakt mit dem einen zu Ende, taucht sicher eine Freundin, Schwester etc. auf, die ebenfalls etwas von T „will“. So stellt dann auch der Sachverständige – noch sehr moderat – fest: „Wenn man sich die Angaben des Probanden zu eigen macht, dann stößt man auf die Schwierigkeit, dass er immer wieder auf Kinder gestoßen ist mit einer regen sexuellen Spontanaktivität und mit einem Persönlichkeitszuschnitt, der an den bekannten Lolita-Charakter erinnert. Dass zeh-, elfjährige Kinder von sich aus von 40 Jahre Älteren sexuelle Stimulation einfordern, ist ein ganz und gar ungewöhnliches Verhalten, das im Einzelfall mal eine Rolle spielen mag, aber in der hier behaupteten Häufung doch Verständnisprobleme aufwirft.“ Dies und andere Punkte führen dann auch dazu, dass der Sachverständige keine geänderte Diagnose stellt.

Nach 21 Verhandlungstagen – von denen allerdings etliche Schiebeterminale waren – verurteilt das Gericht den T zu einer fünfzehnjährigen Freiheitsstrafe und ordnet die Sicherungsverwahrung an.<sup>29</sup> Dabei ist die Kammer „mit dem Sachverständigen der Überzeugung, dass der Angeklagte in strafrechtlicher Hinsicht voll verantwortlich ist“. Davor stehen 20 Seiten mit der Wiedergabe der Gutachten, unterbrochen von Formulierungen wie: Der Sachverständige hat darauf hingewiesen – dem Sachverständigen ist zuzustimmen – der Sachverständige hat überzeugend dargelegt usw. In dieser Form geht es auf weiteren vier Seiten um die Prognose. Demnach ist das Gericht aufgrund der Ausführungen des Gutachters „der Überzeugung, dass bei dem Angeklagten die konkrete Gefahr besteht, dass dieser auch in Zukunft vergleichbar schwere Straftaten begehen wird.“ Im Rahmen der Strafzumessung geht die Kammer zwar zu Gunsten des T davon aus, dass „die Grundlagen für diese [dissoziale] Prägung bereits in der Kindheit und frühen Jugend möglicherweise ohne sein Verschulden gelegt worden sind“. Allerdings könne dieser Umstand zu keiner erheblichen Entlastung führen, da T nun „bereits über 50 Jahre alt“ sei und die vorherigen „guten Chancen“ nicht dazu genutzt habe, „aus seinem Leben etwas zu machen“.

---

29 Angewandte Straftatbestände in verschiedenen Konstellationen: §§ 176 III, 177, 178 StGB a. F.; §§ 177, 239, 239b, 240 III, 241 StGB; hinzu kamen sechs Diebstähle im bes. schweren Fall.

**Fall Nr. 6**

Der Täter (T) wurde 1939 in Italien geboren. Nach seinen eigenen Angaben sei sein Vater bis 1945 im Krieg bzw. in Gefangenschaft gewesen, er selbst in dieser Zeit als Einzelkind mit seiner Mutter von einem Ort zum anderen gezogen. Nach der Rückkehr des Vaters habe man sich niedergelassen, dann seien noch zwei Geschwister zur Welt gekommen. Für den Lebensunterhalt der Familie habe der Vater als „Fischer und Schmuggler“ gesorgt. Sie seien eine „typisch italienische Familie“ gewesen, mit „Essen und Spaß“. In der Familie habe es weder sexuelle Übergriffe noch sonstige Gewalt gegeben. Er habe die Schule bis zur 8. Klasse besucht, danach eine Kochlehre begonnen, diese aber abgebrochen, um mit dem Vater zum Fischen zu gehen.

Er sei nicht von seinen Eltern, sondern „auf der Straße“ aufgeklärt worden. Im Alter von 15 Jahren sei es zum ersten Geschlechtsverkehr gekommen, später sei er ein richtiger „Schürzenjäger“ gewesen. 1967 habe er geheiratet, wobei es – ihn betreffend – viele außereheliche Sexualkontakte gegeben habe. Im Folgejahr und nach weiteren sechs Jahren seien seine zwei Kinder geboren worden. Ein Jahr später – 1975 – sei seine Frau, „keine 30 Jahre alt“, an Krebs gestorben. Deren Schwester habe die beiden Kinder adoptiert, zu denen er aber immer „väterlichen Kontakt“ gehabt habe.

Nachdem es vor seiner Ehe schon mehrfach zu kurzen Aufenthalten in Deutschland gekommen war, hielt er sich ab Anfang 1976 mit seiner 16-jährigen italienischen „Lebensgefährtin“ dauerhaft hier auf. Schon in diesem Jahr kommt es zum zweifachen sexuellen Missbrauch (ohne Körperkontakt) an der elfjährigen Tochter eines befreundeten deutschen Ehepaares, das er noch in Italien kennengelernt hatte. Da die Straftakte vernichtet ist, ist nicht nachvollziehbar, warum die sofort angezeigten Straftaten erst zwei Jahre später zu einem Urteil führen, in dem eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten verhängt, deren Vollstreckung aber ausgesetzt wird.

Nach weiteren abgeurteilten Straftaten (Diebstahl und Hausfriedensbruch) und langjähriger Schwarzarbeit in einer Pizzeria wird T 1981 ausgewiesen, während seine Freundin in Deutschland bleibt und den Kontakt nach und nach auslaufen lässt. Nach Ablauf des Einreiseverbotes kehrt T 1988 wieder nach Deutschland zurück.

Er lebt wieder in der Illegalität, arbeitet erneut in einer Pizzeria. Ein zwölfjähriges Nachbarmädchen erklärt sich bereit, gegen Bezahlung das gemietete Zimmer des T zu putzen. Bei der ersten sich bietenden Gelegenheit fordert er das Opfer zum Handverkehr auf, was dieses auch bis zur Ejakulation des T macht. In den nächsten Wochen kommt es zu fast täglichen Kontakten in dieser Form, dann zu Oralverkehr des T an dem Mädchen und Einführen des Gliedes

in den Scheidenvorhof, wovon T Fotos macht. Er erzählt einer 14-jährigen Freundin des Mädchens, dass er mit diesem schlafe. Angeblich weil die Jugendliche ihm nicht glaubt, sorgt er dafür, dass sie zusehen kann, und bringt sie und die Zwölfjährige dazu, sich zukünftig gemeinsam oder einzeln mit ihm zur Vornahme sexueller Handlungen zu treffen. Nach einiger Zeit erzählt die Jugendliche einer Cousine, diese dann ihren Eltern von den Übergriffen, woraufhin letztere Anzeige erstatten. In einem späteren Verfahren gibt der auf die Frage nach Vorstrafen an, er sei „drei Jahre mit einer Minderjährigen zusammen“ gewesen, bis deren Eltern das erfahren hätten. „Wenn man ein gewisses Alter erreicht hat, dann fühlt man sich eben zu jüngeren Mädchen hingezogen. Ich würde das aber nicht als falsch bezeichnen.“

Im Rahmen einer psychiatrischen Begutachtung kommt die Sachverständige zu dem Ergebnis, dass T zwar „intellektuell mäßig begabt“ sei, aber „keine Triebanomalie“ vorläge. Er sei zwar in seiner Persönlichkeit „wenig differenziert, aber nicht so abgestumpft, dass ihm die Konfliktsituation nicht bewusst“ gewesen wäre. Er habe keine Interessen, Hobbys oder Bindungen, auch keine sichere Arbeit. „Langeweile und unglückliche äußere Umstände“ hätten zu den Taten geführt. Aufgrund einer Computertomographie wird „altersbedingte Hirnatrophie“ (Hirnabbau) diagnostiziert; T ist zu diesem Zeitpunkt 51 Jahre alt.

Im diesem Verfahren erzählt er, dass er in seiner Jugend drei Mal ein Jahr im Gefängnis gewesen sei, weil er den Wehrdienst verweigert habe. Nach seiner Ausweisung im Jahr 1981 sei er in Italien wegen „einer Prügelei mit Nachbarn“ zu einer dreijährigen (nicht ausgesetzten) Haftstrafe verurteilt worden. Dem Gericht, das das wohl nicht glauben will, antwortet T: „Das passiert schon mal in Italien.“ Nachgegangen wird den in Italien ausgesprochenen Strafen – und den diesen zugrunde liegenden Straftaten – aber nicht. Das Gericht verhängt in der Annahme voller Schuldfähigkeit des T eine Freiheitsstrafe von 33 Monaten.

Im Rahmen der Einweisung heißt es, T könne zwischen Recht und Unrecht unterscheiden, sich daran aber nur halten, wenn dies von seinem sozialen Umfeld erwartet werde. Situativen Verlockungen habe er wenig entgegen zu setzen. In der späteren Stellungnahme zur Frage der Strafrestaussetzung wird T als „verträglich“ und „freundlich“ beschrieben. Seine Führung sei „einwandfrei“, seine Arbeitsleistung „zufriedenstellend“. Es gebe jedoch „keine Anzeichen dafür, dass er sich mit seinem Fehlverhalten kritisch auseinandersetzt“ habe, im Hinblick auf seine Taten sei er „nach wie vor uneinsichtig“. Über Behandlungsangebote oder -versuche wird an keiner Stelle berichtet. Seine Legalbewährung werde „wesentlich davon abhängen, dass er in ein soziales Umfeld kommt, in dem er gelenkt und kontrolliert wird“.

Nach einer Zweidrittel-Verbüßung wird T ausgewiesen und abgeschoben. Dem folgen mehrere Wiedereinreisen mit weiteren Verbüßungen bis zur Vollstrafe und weiteren Abschiebungen. Nach neuerlicher Einreise im Frühjahr 1994 kann er wieder abtauchen, arbeitet wie früher schwarz in einer Pizzeria, in der er in einem Hinterzimmer „wohnen“ darf. Dort kommt es zwischen 1994 und 1998 in zwei (nachgewiesenen) Phasen über einen jeweils etwa einjährigen Zeitraum zu sexuellen Handlungen an zwei türkischen lernbehinderten Mädchen in Form von Hand- und Oralverkehr sowie Penetrationen mit einem Vibrator, aufgrund (später ärztlicherseits bestätigter) erektiler Dysfunktion bei T jedoch nicht zum Beischlaf.

Seine nachweislichen Opfer – neun und 15 Jahre alt – lernt er in seinem räumlichen Umfeld kennen, zu dem auch eine „Sonderschule für Lernbehinderte“ gehört. Schon bei den ersten Sexualkontakten macht er Fotos bzw. Videoaufnahmen, mit deren Weitergabe er den Mädchen – nach deren Angaben – droht, wenn sie sich ihm entziehen sollten. Dies bestreitet T zunächst. Die Aufnahmen hätten ihm „zur sexuellen Anregung gedient“. Später wird er die Drohungen dem jüngeren Mädchen gegenüber als „möglich“ einräumen, im Hinblick auf die Jugendliche aber weiter leugnen. Diese habe von ihm Geld bzw. Geschenke bekommen, weswegen er sich in dieser Sache auch nicht schuldig fühle.

Obwohl beide Opfer viele „Zeichen“ setzen und entsprechende Gerüchte im Umlauf sind, kommt ein Verfahren erst in Gang, als die Jugendliche einer Freundin gegenüber, die wissen will, warum sie sich mit einem solch alten Mann abgebe, behauptet, er bedrohe sie mit einem Messer, wenn sie nicht tue was er wolle. Auf Drängen der Freundin spricht sie mit einer Lehrerin, diese mit dem Direktor. Dennoch dauert es etliche Wochen, bevor die Leitung nach eigenen „Ermittlungen“ – Lehrerinnen führen zusammen mit dem Mädchen Gespräche im Jugendamt und in einer Erziehungsberatungsstelle und bringen sie zu einer Gynäkologin – Anzeige erstattet.

In einem Vorgespräch mit dem ermittelnden Polizeibeamten, um das die Lehrerin der Jugendlichen vor deren Vernehmung bittet, um „einige erklärende Angaben im Hinblick auf das Verhalten von Lernbehinderten“ zu machen, führt sie aus, dass Lernbehinderte in ihrer Sexualität ungehemmt seien, es sich salopp ausgedrückt – dies gekennzeichnet als Zitat – um eine „Mischung aus Neugierde, Doofheit und Geilheit“ handele.

In dieser Phase schickt T der Jugendlichen einen Brief, in dem er ihr seine Liebe schwört und sie bittet, sich bei ihm zu melden – „schenk mir Dein Lächeln und ich werde Dir mein Leben geben“. Bei einer Durchsuchung seiner „Kammer“ werden einschlägige Fotos nicht nur von der Jugendlichen, sondern auch von zwei anderen Mädchen gefunden, darunter solche vom ersten Opfer,

das so – nach einer Identifizierung durch die Schulleitung – gegen ihren Willen in das Verfahren hineingezogen wird. Das dritte Mädchen kann nicht ermittelt werden.

Im polizeilichen Bericht, mit dem ein Haftbefehl angeregt wird, heißt es im Hinblick auf die Taten: „Ein solches Verhalten lässt auf eine Persönlichkeitsstörung schließen, es besteht demnach die Gefahr der Wiederholung einer solchen Tat.“ Tatsächlich wird ein Haftbefehl beantragt und erlassen. Mit der Frage nach psychischen Störungen und/oder der Schuldfähigkeit befasst sich die Staatsanwaltschaft hingegen nicht.

Stattdessen gibt sie Glaubhaftigkeitsbegutachtungen der Aussagen beider Opfer in Auftrag, die zu dem Ergebnis kommen, dass die geschilderten Handlungen „mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit auf einem realen Erleben“ beruhen. Die schnell folgende erste Anklageschrift lautet auf zusammen 300 selbständige Handlungen gemäß § 176 bzw. § 177 StGB an den beiden Mädchen. Diese gibt der Vorsitzende Richter mit der Bitte um Überprüfung (versehen mit diversen Anmerkungen und Fragen) zurück. Da die zweite Anklage nicht wesentlich anders aussieht, fügt das Gericht dem Eröffnungsbeschluss den Hinweis (§ 265 StPO) bei, dass statt § 177 StGB auch § 240 StGB bzw. § 182 StGB in Betracht komme – allerdings auch § 66 StGB.

Nach Ansicht des vom Gericht beauftragten Sachverständigen, der sich zu den Voraussetzungen der Schuldfähigkeit und der Gefährlichkeit (im Hinblick auf § 66 StGB) äußern soll, verfügt T – ohne dass dies aber getestet worden wäre – über „eine leicht unterdurchschnittliche Intelligenz, ohne dass Schwachsinn oder eine Demenz angenommen werden kann“. Eine neuerliche CT erbringt keinen Hinweis auf die früher festgestellte „altersbedingte Hirnatrophie“. Aus den „Befunden und Angaben des extrovertiert, affektiv labil und selbstbezogen auftretenden Herrn X lässt sich keine Diagnose einer spezifischen Persönlichkeitsstörung stellen“. Insbesondere liege keine Pädophilie vor. Seine Taten seien Ersatzhandlungen vor dem Hintergrund der Erektionsstörungen, die laut T dazu geführt hätten, dass er „Angst entwickelt“ habe, „beim Geschlechtsverkehr zu versagen“.

Im Hinblick auf eine mögliche Sicherungsverwahrung führt der Gutachter aus, dass – da eine psychische Krankheit oder Störung nicht festgestellt worden sei – die Taten als „Ausdruck einer charakterlichen Veranlagung oder einer entstandenen Neigung zu pädosexuellen Handlungen anzusehen“ seien. Die Prognose hänge in einem solchen Fall von etlichen Faktoren ab, besonders bedeutsam seien „Art und Umfang früherer sexueller Straftaten, deren Bearbeitung durch den Täter, dessen Persönlichkeit sowie seine Zukunftsperspektive“. Für prognostisch besonders ungünstig hält er die im Vergleich zu früheren Taten

„Zunahme von Gewaltdrohungen“ – sofern nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung davon dann noch auszugehen sein wird. Dabei gibt er alle Fundstellen wieder, die sich auf die Bedrohung mit einem Messer beziehen.

In einer viertägigen Hauptverhandlung, in der für die Staatsanwaltschaft eine Sitzungsvertreterin anwesend ist, werden 31 Zeuginnen und Zeugen gehört, darunter allein drei Ärztinnen zum körperlichen Befund des älteren Opfers. Etwa die Hälfte der Angehörten ist der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, so dass umfangreiche Übersetzungen erforderlich sind. Danach geht die Staatsanwaltschaft zu Gunsten des T davon aus, dass er die Opfer *nicht* mit einem Messer bedroht, sondern lediglich mit der Weitergabe der Fotos gedroht habe und plädiert im Hinblick auf das neunjährige Opfer auf elf Fälle sexuellen Missbrauchs gemäß § 176 StGB sowie hinsichtlich des älteren Opfers auf dreifachen sexuellen Missbrauch gemäß § 182 StGB (Ausnutzen einer Zwangslage durch Drohung mit Weitergabe der Fotos). Sie beantragt eine Freiheitsstrafe von vier Jahren und vier Monaten und sieht ausdrücklich aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von einem Antrag nach § 66 StGB ab. Dem schließen sich die Nebenklagevertreterinnen an.

Das Gericht verurteilt T im Frühjahr 2000 unter Zugrundelegung der von der Staatsanwaltschaft angenommenen Taten und derselben strafrechtlichen Bewertung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten. Unter Wiedergabe der gutachterlichen Ausführungen geht das Gericht davon aus, dass sich eine „sexuelle Devianz ausschließen“ lässt. Da auch keine sonstigen Störungen vorlägen, sei die Schuldfähigkeit des T nicht vermindert.

Zudem ordnet das Gericht Sicherungsverwahrung an, wobei es diese in elf Zeilen begründet: Die Taten seien nicht krisenhaft oder situationsbedingt, sondern stellten ein eingeschliffenes Verhaltensmuster dar, nach dem T Kontakt zu Mädchen suche und diesen dann sexualisiere. Sein vorgerücktes Alter – zum Zeitpunkt des Urteils ist er 61 Jahre alt – stünde weiteren Handlungen nicht entgegen, zumal seine Erektionsprobleme schon jetzt wohl mitursächlich gewesen seien. Für eine hohe Wahrscheinlichkeit neuer einschlägiger Taten spreche zudem seine fehlende soziale Integration sowie seine Bereitschaft, (mit Fotos) zu drohen. Dass der Sachverständige gerade die Bedrohung *mit einem Messer* als einen wesentlichen Risikofaktor angesehen hat, der deshalb der Aufklärung in Hauptverhandlung bedürfe, wird nicht angesprochen. T habe somit „einen Hang zu erheblichen Straftaten [...], insbesondere zum sexuellen Missbrauch von Kindern und/oder Jugendlichen, und ist deshalb für die Allgemeinheit gefährlich“.

Mitte 2001 werden bei einer Zellenkontrolle Briefe bei T gefunden; „nach Auswertung der Übersetzung eines Schreibens werden eindeutige Anhaltspunkte dafür gesehen, dass das ausgesprochen vulgär verfasste Schreiben an eine

Minderjährige gerichtet ist“. Dies führt neben verschärften Kontrollmaßnahmen zu einem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Verbreitung pornographischer Schriften. In einem Schreiben behauptet T, er habe diese Briefe nie verschicken wollen, „war nur aus meiner Phantasie“.

Wenige Monate später wird bei ihm Kehlkopfkrebs diagnostiziert, der eine Operation und Bestrahlungen erforderlich macht. Dies hat eine dauerhafte Einschränkung des Sprachvermögens sowie bleibende Probleme bei der Nahrungsaufnahme zur Folge und führt – zusammen mit anderen Erkrankungen wie Diabetes – zu einer anerkannten Schwerbehinderung von 80 %

Anfang 2003 wird in der JVA zur Vorbereitung einer Stellungnahme ein halbstündiges Gespräch mit T geführt, in dessen Verlauf er „zu keinem Zeitpunkt [...] eine Spur von Empathievermögen“ gezeigt habe. In dieser Stellungnahme heißt es weiter, dass sich keinerlei neuen Gesichtspunkte ergeben hätten, die „auf eine delinquenzbezogene Verhaltensänderung schließen lassen könnten“. Das Unrecht seiner Taten sähe er schon deshalb nicht ein, weil – so T – „der sexuelle Umgang mit Jugendlichen in Italien normal sei“. Einer Aussetzung der Freiheitsstrafe zum Zweidrittel-Zeitpunkt sowie der Sicherungsverwahrung wird deshalb nicht befürwortet. In einem „Gesuch“ wendet sich T daraufhin an die StVK; in diesem bittet er – sofern es nicht zu einer Aussetzung kommt – um Vollstreckung in Italien, weil er „in der Nähe seiner Kinder sterben“ wolle. In Italien könne er – so T – bei seiner Schwester und deren Kindern leben.

In der Anhörung stellt sich heraus, dass keinem der Anwesenden bekannt ist, was aus dem zuvor genannten Ermittlungsverfahren geworden ist. Wie sich durch eine Recherche ergibt, läuft dieses (aus 2001) noch. Allerdings wird auch so erst (akten-)bekannt, dass das Verfahren von Italien aus initiiert wurde, weil dort „Fotos von minderjährigen Mädchen in pornographischen Posen, die an den Verurteilten gesandt werden sollten“ beschlagnahmt und „Briefe des Verurteilten an Minderjährige, die pornographische Erzählungen enthielten,“ aufgefunden worden waren.

Die StVK kommt zu dem Ergebnis, dass die Aussetzung abzulehnen sei, weil „eine Aufarbeitung der Sexualproblematik mit ernsthafter Umorientierung und Nachreifung [...] in keinsten Weise stattgefunden“ habe. Für eine Vollstreckung der Freiheitsstrafe sei im Übrigen – unter Hinweis darauf, dass dem italienischen Recht die Maßregel der Sicherungsverwahrung „fremd sein dürfte“ – die Staatsanwaltschaft zuständig.

Im Jahr 2005 schildert die JVA den T in ihrer neuerlichen Stellungnahme als „schwierig“, „fordernd“, „aufbrausend“ und „undurchsichtig“. Er erzähle „Lügengeschichten“ und versuche so, Bedienstete bzw. Mitgefangene gegeneinander aufzubringen. Er unterhalte zudem weiter „brieflichen Kontakt zu

Kindern, wobei seine Schreiben und die dazu gemalten Bilder einen deutlichen sexuellen Bezug aufweisen“. Bisher habe er „die dringend notwendige Auseinandersetzung mit seinem delinquenten Verhalten vermieden“, weswegen die Rückfallwahrscheinlichkeit „unvermindert hoch“ sei. Seine „Krankheitssituation [sei] vollkommen stabil“. Eine Aussetzung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung werde deshalb nicht befürwortet. Von Behandlungsangeboten ist wieder keine Rede.

In der Anhörung sagt T unter anderem, dass es nicht stimme, dass er „nicht einsichtig“ sei. „Mir ist bewusst, dass ich Straftaten begangen habe, ich habe dafür aber auch gebüßt.“ Im Sommer 2005 wird die Aussetzung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung abgelehnt, im Oktober beginnt deren Vollzug in derselben Anstalt.

In der Stellungnahme vom Dezember 2006 ist von Seiten des Psychologischen Dienstes die Rede von „Gesprächen, die bislang sporadisch und anlassbezogen stattfanden und nicht als behandlerische Intervention zu verstehen sind“. Es fehle weiter an einer „tiefergehenden Auseinandersetzung“, die Betuerungen des T, dass es nicht mehr zu Straftaten komme, hätten „wenig prognostische Substanz“. Was seine Kontakte nach Italien, deren Stabilität und Verbindlichkeit, betreffe, sei man „auf die Angaben von Herrn X angewiesen“. Vor dem Hintergrund seiner Taten sei jedenfalls „von einer verfestigten pädophilen Neigung“ auszugehen. Inwieweit sich das durch Alter und Krankheit „relativiert“ habe, könne „aus der hiesigen Situation“ nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden. Obwohl sein Haftverhalten inzwischen nicht mehr zu beanstanden sei, werde eine „Maßnahme nach § 456a StPO“ nicht befürwortet.

Dem schließt sich die Staatsanwaltschaft Anfang 2007 an. „Der Schutz der Kinder geht ihrer Freiheit vor, unabhängig davon, ob sie in Deutschland oder Italien leben.“ Zudem wird ihm mitgeteilt: „Sie werden in der JVA X in Bezug auf ihre Krankheit optimal versorgt“, was in Italien fraglich wäre. Und: „Sie müssten in Italien ihren Lebensunterhalt bestreiten, was Sie in der JVA X nicht brauchen.“ Und schließlich habe die JVA ja in ihrer Stellungnahme geschrieben, dass seine Kontakte nach Italien an Stabilität verloren hätten, was T dazu veranlasst, mit der Formulierung „Anrufen um zu glauben“ eine ganze Liste italienischer Telefonnummern von Familie und Freunden vorzulegen. Dort schreibt er auch: „Ich wurde nie einem Sozialarbeiter näher gebracht und noch weniger einem Psychiater.“

In einer weiteren Stellungnahme der JVA, ein halbes Jahr später, wird zwar ausdrücklich auf seine Brief- und Telefonkontakte zu seiner Familie in Italien hingewiesen. Neuerlich sei aber „von hier nur sehr schwer einzuschätzen“, wie stabil diese familiären Bindungen sind. Außerdem gebe es weiterhin keine Fortschritte, wobei „auch fraglich [sei], ob Herr X zu einer tiefergehenden

Auseinandersetzung mit seiner pädophilen Problematik in der Lage“ sei. Wenige Tage zuvor war – „im Rahmen der Prüfung einer vorzeitigen Aussetzung der Sicherungsverwahrung“ – ein „fortgeschrittener bösartiger Tumor der Speiseröhre“ festgestellt worden, der innerhalb der nächsten Wochen eine umfangreiche Operation und eine Strahlen- bzw. Chemotherapie erforderlich mache. Laut Ausführungen des Arztes sei „nicht sicher“, „ob die Behandlung des Krankheitsbildes von Herrn X überlebt“ werde, weswegen „eine weitere Behandlung und möglicherweise Sterbebegleitung im Kreise seiner Angehörigen [...] aus humanitären Gründen geboten“ sei.<sup>30</sup> Eine Operation habe T vorläufig abgelehnt, lediglich einer Strahlentherapie zugestimmt. Der Leiter der JVA lehnt jedoch, wie etliche seiner Mitarbeiter, eine Aussetzung weiterhin ab. Dies tut auch die StVK, die nach der Anhörung – zwei Wochen später – der Meinung ist, dass T trotz seiner Erkrankung „körperlich nicht derart eingeschränkt“ sei, dass die erneute Begehung von Straftaten ausgeschlossen sei. Schließlich habe sich im Termin gezeigt, dass „er sich weiterhin bewegen“ kann.

Wenige Wochen später wird der 68-Jährige nach achteinhalb Jahren Straf- und Maßregelvollzug nach § 456a StPO – ausdrücklich nur aus humanitären Gründen – ausgewiesen und abgeschoben, für den Fall der Wiedereinreise ein Haftbefehl erlassen.

### Fall Nr. 7

Der 1922 geborene Täter (T), ein gelernter Steinmetz, hatte 1949 – nach Rückkehr aus vierjähriger Kriegsgefangenschaft und sexuell unerfahren – seine damals 18-jährige Frau kennengelernt und bald geheiratet. Er kehrte bis zur Frühverrentung in seinen Beruf zurück, das Paar bekam vier Töchter, Straftaten wurden keine bekannt. In den 1980er Jahren starb seine Frau nach längerer Krankheit, während der T sie gepflegt hatte.

Ein Jahr nach ihrem Tod heiratet er – knapp 60-jährig – eine 18-jährige Freundin seiner Enkelin, mit der er bald einen Sohn bekommt. Nach einigen Jahren folgt eine einvernehmliche Scheidung – sie hätte wohl doch gemerkt, dass er ein alter Mann sei –, das Kind bleibt bei ihm. Ein Jahr später, er ist inzwischen 67 Jahre alt, begeht er die ersten sexuellen Handlungen an neun- bis elf-jährigen Jungen und Mädchen aus dem Freundeskreis seines Sohnes, wobei es sich überwiegend um manuelle Manipulationen an den Kindern handelt. Er „bezahlt“ mit Geld, aber auch mit Zuwendung.

---

30 Zur Strafunterbrechung (§ 455 IV StPO) für todkranke Gefangene: *BVerfG* (2 BvR 3012/09).

Ohne psychiatrische Begutachtung geht das Gericht davon aus, dass wahrscheinlich sexuelle Probleme nach der Scheidung ursächlich seien. Es verhängt eine einjährige Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung es – weil T weitgehend geständig, angeblich „einsichtig“ und therapiewillig ist – zur Bewährung aussetzt. Es weist ihn jedoch an, eine ambulante Therapie zu absolvieren, bis der Therapeut diese für abgeschlossen hält. Der Sohn kommt in ein Heim, in dem er bis zu seiner Volljährigkeit bleibt, der Kontakt zu seinen Töchtern ist langsam eingeschlafen. Anfang 1993 legt T dem Gericht eine Bestätigung seines Therapeuten vor. Danach habe er alle Termine wahrgenommen. Da keine weiteren Vorfälle bekannt sind, wird die Strafe erlassen.

1994 zeigen ihn mehrere Eltern wegen sexueller Handlungen an ihren 12- bis 14-jährigen Kindern an. Er habe u. a. in seiner Wohnung mehrfach gemeinsam mit ihnen pornographische Videos angesehen, in ihrer Anwesenheit masturbiert und eine 12-Jährige (erfolglos) zum Geschlechtsverkehr gegen Bezahlung aufgefordert. Bei den Vernehmungen der Opfer fallen immer mehr Namen von möglichen weiteren Betroffenen. Die Taten reichen wohl bis zur letzten Verurteilung zurück, betroffen sind anscheinend mindestens zehn Kinder ab einem Alter von zehn Jahren, überwiegend aber 12- und 13-jährig.

Hinzu kommen drei weibliche Jugendliche im Alter von 15 und 16 Jahren, die T – so ihre eigenen Worte – „ausgenommen“ haben: Ab und zu habe er einige Minuten an ihnen „fummeln“ (sie anfassen) dürfen, dafür jeweils 100 DM zahlen müssen. Sie seien bevorzugt zur Zeit der Rentenzahlung gekommen, da sie wussten, dass er dann Geld im Haus hat, hätten ihm davon manchmal auch etwas gestohlen.

Die Anklage geht von 16 Taten aus, das Schöffengericht gibt das Verfahren wegen der erwarteten Strafhöhe sowie einer möglichen Anordnung nach §§ 63, 66 StGB an eine Kammer ab. Die Hauptverhandlung wird nach der ersten Zeugenvernehmung eines kindlichen Opfers abgebrochen, etliche Glaubhaftigkeitsgutachten werden in Auftrag gegeben. In der neuen Hauptverhandlung wird der beauftragte Sachverständige gehört, der zu dem Ergebnis kommt, dass keine psychische Störung, insbesondere keine Pädophilie vorliege. Gehört wird als sachverständiger Zeuge auch der frühere Therapeut. Dieser gibt an, dass die Termine im ersten Jahr alle vier, im zweiten alle acht Wochen und im dritten schließlich alle drei Monate erfolgt seien. T selbst führt unwidersprochen aus, dass die „Behandlung“ jeweils 10 bis 15 Minuten gedauert habe und nur über „allgemeine Dinge“ gesprochen worden sei. Der Psychiater attestiert ihm eine fehlende Behandlungsbereitschaft, sieht darin die Ursache für das „Ausbleiben eines therapeutischen Prozesses“.

Es kommt schließlich zu sechs Einstellungen nach § 154 StPO (darunter die die Jugendlichen betreffenden Taten) und drei weiteren wegen eines Verfahrenshindernisses: Das betreffende Opfer hatte in seiner polizeilichen Vernehmung zunächst nur angegeben, dass es von T ohne Gegenleistung 50 DM bekommen habe. Laut eigenem Vermerk ging der Vernehmende davon aus, dass da „etwas war“, weswegen er „Suggestivfragen stellen musste“. Der Junge schildert in der Vernehmung schließlich drei Vorfälle, alle angeblich aus dem Jahr 1994, räumt bei der Glaubhaftigkeitsbegutachtung aber sofort ein, dass die Vorfälle tatsächlich zu den Taten aus dem ersten Verfahren gehörten, bei dem er schon Betroffener gewesen war. Die Polizei hätte ihn halt so bedrängt. Die damals nicht bekannten Taten waren damit durch die damalige Verurteilung wegen fortgesetzter Tat schon erfasst und nicht mehr verfolgbar.<sup>31</sup>

Es blieben sieben Vorwürfe: fünf nach § 176 I StGB, zum Teil im Versuch, und zwei nach § 176 IV StGB. 1995 wird T deswegen zu einer dreijährigen Freiheitsstrafe verurteilt, die er voll verbüßt. Eine Strafrechtsaussetzung wird mit der Begründung abgelehnt, dass es sich bei ihm um einen Bewährungs- und Behandlungsversager handele, der sich „immer noch“ als das eigentliche Opfer und als Verführer sehe, der es den Kindern in der Hauptverhandlung durch sein Geständnis zudem erspart habe, dass ihre „Mitschuld“ bekannt wird.

Die damalige „Therapie“ wird nicht hinterfragt, Therapiemaßnahmen werden ihm nicht angeboten. T verlässt außer für gelegentliche Hofgänge seine Zelle nicht, nimmt keine Kontakte auf, erhält keinen Besuch und keine Beschäftigung, ist an Lockerungen nicht interessiert. Nach seiner Entlassung im Jahr 1998 zieht er, inzwischen 75 Jahre alt, in eine Mietwohnung. Führungsaufsicht kraft Gesetzes tritt nicht ein, da die nach der damaligen Fassung des § 68f StGB erforderliche ausreichend hohe *Einzelstrafe* nicht vorliegt.<sup>32</sup> Weshalb keine Führungsaufsicht nach §§ 68 I, 181b StGB angeordnet wird, erschließt sich aus der Akte nicht. Eine entsprechende Einzelstrafe von mindestens sechs Monaten Dauer war zumindest gegeben.

In der Folgezeit halten sich täglich mehr Kinder und Jugendliche in seiner Wohnung auf. Sie sind zwischen zwölf und 17 Jahre alt, weiblich und männlich, bilden mehrere Cliquen, die meist zusammen kommen. Denn: Er sei zwar „ganz nett“, hätte aber „eine Macke“ bzw. sei „pervers“ (was vor allem auf seine sexualisierte Sprache zurückgeführt wird), weswegen – so Absprachen –

---

31 Zur Rechtsfigur der „fortgesetzten Tat“ und deren Aufgabe durch den Großen Senat für Strafsachen im Jahr 1994 *Geisler* (1998, 19 ff.).

32 Nach der alten Fassung, in der es hieß: „Ist eine Freiheitsstrafe von mindestens ...“ war es zumindest streitig, ob bei der Verbüßung einer Gesamtstrafe deren Dauer ausreicht oder ob wenigstens eine Einzelstrafe die entsprechende Dauer aufweisen muss. Nach einer Neufassung im Jahr 2007 heißt es nun: „Ist eine Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens ...“.

niemand allein zu ihm gehen solle. Gemeinsam ist den Kindern und Jugendlichen vor allem, dass sie überwiegend SchülerInnen eines nahe gelegenen Gymnasiums sind. Wie sie später aussagen, durften sie bei T „alles machen“: Rauchen, Alkohol trinken, untereinander schmusen usw., etwas unklar bleibt der Konsum von Haschisch.

Ein Vorfall aus dem Sommer 1999 spricht sich an der Schule herum und gelangt auch zur Kenntnis der Eltern des Betroffenen, die daraufhin Strafanzeige erstatten: T hatte einen 14-Jährigen zu wechselseitigen manuellen sexuellen Handlungen gegen Bezahlung aufgefordert. Dessen Kumpel rät dem Opfer zu („sei kein Feigling, so einfach Geld...“) und ist anfangs noch anwesend. Es kommt zunächst zum „vereinbarten“ Handverkehr, dann zu wechselseitigem Oralverkehr und schließlich zum Analverkehr des Opfers an T. Der „Kumpel“, der „genug“ gesehen hat, geht zwischenzeitlich und erzählt anderen von dem Geschehen.

Die Staatsanwaltschaft vermerkt handschriftlich: „Wer solche Taten begeht, der ist auch haftfähig.“ Es ergeht Haftbefehl wegen Flucht- und Wiederholungsgefahr. Bei der späteren Haftprüfung heißt es, dass für Fluchtgefahr zwar kein Ansatz zu sehen sei, aber Wiederholungsgefahr bestünde, „nachdem sich seine pädophile Neigung offenbar erst im Alter ausgebildet hat“. Eine Begutachtung ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt. Erneut tauchen bei den Vernehmungen die Namen von etlichen potentiellen Opfern auf. Außerdem melden sich bei der Polizei so viele junge Menschen, die in ihren Vernehmungen angeben, dass sie T kennen, sonst aber nichts gewesen sei, dass Polizei und Staatsanwaltschaft übereinkommen, keine weiteren zu vernehmen.

Elf Vorwürfe stellt schon die Staatsanwaltschaft ein (§§ 154, 170 II StPO), wegen acht weiterer erhebt sie Anklage. Eine Begutachtung wird erst durch das Gericht in Auftrag gegeben. Diese führt zu dem Ergebnis, dass T hochintelligent sei, denn nach den Tests, die eigentlich schon nicht mehr für dieses hohe Alter geeignet seien, habe er einen IQ von zumindest 120. Es läge zwar die Störung „Pädophilie“ vor. Da T darunter aber nicht leide und sie nicht verdränge, sondern annehme, läge kein Impulsdurchbruch vor, der eine zumindest verminderte Schuldfähigkeit hätte begründen können. Da es T an der Bereitschaft zur Bearbeitung fehle, sei die Rückfallgefahr sehr hoch.

Die Eltern des „Hauptopfers“ beantragen dessen Zulassung als Nebenkläger, wobei sein Vater, der Richter ist, seine Vertretung übernimmt. Zur Begründung des Antrags auf Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Vernehmung seines Sohnes legt er ein Schreiben des Kinderschutzbundes vor. Danach sei das Opfer, das sich dort in Behandlung befindet, stark psychisch belastet, wobei die Therapeutin ausdrücklich darauf hinweist, dass das Problem (bisher) nicht die Tat selbst, sondern die Reaktionen seines Umfeldes sei.

Der inzwischen 78-Jährige, der im Wesentlichen geständig ist, wird verurteilt wegen dreifachen sexuellen Missbrauchs von Kindern, davon zwei Mal ohne Körperkontakt, einmaligem sexuellem Missbrauch von Jugendlichen und wegen fahrlässiger Körperverletzung<sup>33</sup>. Er erhält eine vierjährige Freiheitsstrafe, außerdem wird Sicherungsverwahrung angeordnet. Von Vollzugsbeginn an wird er von seiner ältesten Tochter und seinem Sohn betreut. Beide machen sich Vorwürfe, dass sie sich zuvor nicht genug um ihn gekümmert hätten.

Bei der Prüfung zum Zweidritteltermin teilt die JVA mit, dass sich T gerade auf acht Stunden Deliktaufarbeitung eingelassen habe; mehr sei schon aufgrund seines Alters wohl nicht zu erwarten, aber man solle „mal abwarten“. Als die Entscheidung über den Vollzug der Sicherungsverwahrung ansteht, informiert die JVA darüber, dass T sich in den wenigen Behandlungsgesprächen zwar immer noch externalisierend äußere, aber langsam ein Bewusstsein „aufkeime“, dass die Taten „etwas mit ihm selbst zu tun“ haben. Mehr könne ein 80-Jähriger nicht mehr leisten, er brauche deshalb „nur noch“ Kontrolle. Ob dafür ein Betreutes Wohnen geeignet sei – wie von seinem sozialen Umfeld vorgeschlagen –, solle durch eine externe Begutachtung geprüft werden.

Diese wird in Auftrag gegeben und kommt zu dem Ergebnis, dass T zwar sage, dass er als Erwachsener die Verantwortung übernehme. Das halte er aber im Gespräch schon nicht durch, sondern spreche bald doch wieder von „verdorbenen“ Kindern, bei denen er nichts mehr habe „kaputtmachen“ können. Zudem behaupte er, dass er zwar früher eine Neigung zu Kindern gehabt, diese aber durch „eisernen Willen“ überwunden habe. An der Diagnose des letzten Sachverständigen habe sich nichts geändert, ein altersbedingter Abbau sei nicht feststellbar. Ein Altenheim o. Ä. *könne* ausreichen, wenn es genügend gegen Fluchtversuche und die Aufnahme von Kontakt zu Kindern gesichert sei. Solche Einrichtungen seien aber doch eher für Demenzkranke. Ob dann die Sicherungsverwahrung nicht die bessere Lösung sei ...

Die Kammer beschließt, dass die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung erforderlich sei, da T eine Deliktbearbeitung nicht mehr möglich und ein Heim mit der erforderlichen Kontrolle nicht gefunden worden sei. Die JVA bemüht sich dennoch weiter (und lange erfolglos) um einen Heimplatz. Zwei Jahre später lässt die neue Verteidigerin des T diesen nochmals begutachten. Der Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, dass T zwar alterspädophil sei, aber geistig und körperlich (Herzschrittmacher etc.) inzwischen so hinfällig,

---

33 Ein Zwölfjähriger hatte bei dem Probanden so viel Alkohol konsumiert, dass er auf dem Heimweg zusammenbrach und wegen einer Vergiftung über Nacht im Krankenhaus bleiben musste. Seine Eltern wussten zwar von Anfang an von dem Vorfall an sich, aber nicht, wo es zu dem Konsum gekommen war. Auch der Proband hatte von den Folgen des Alkoholkonsums erst im Rahmen des Verfahrens Kenntnis erlangt.

dass er für Kinder nicht mehr interessant sei. Zudem habe er den Kontakt zu seinen Opfern immer über längere Zeit aufgebaut, wozu ihm bei engmaschigen Kontrollen in einem Heim die Möglichkeit fehle. Und schließlich seien seine Taten auch Ausdruck von Isolierung und Einsamkeit; Probleme, die in einem Heim und durch Kontakte mit seinen eigenen Kindern so vielleicht nicht mehr bestehen würden.

Die JVA befürwortet die Aussetzung ebenfalls und kann schließlich einen passenden Heimplatz vorweisen, wobei das Problem weniger das Fehlen solcher Einrichtungen an sich war als die fehlende Bereitschaft passender Heime, T aufzunehmen. Im Jahr 2004 wird die Unterbringung ausgesetzt, der inzwischen 82-Jährige – versehen mit etlichen Weisungen – in das Heim „verlegt“. Die letzte Information stammt aus dem Jahr 2007 und vom Bewährungshelfer, der mitteilt, dass es nach wie vor keine Probleme gebe.

### **Fall Nr. 8**

Zu den ersten beiden bekannten Straftaten des Täters (T), zu denen die Akten ebenso wie zu den zwei folgenden Verurteilungen nicht mehr existierten, weswegen die Informationen aus der folgenden rekonstruiert werden mussten, war es kurz nach dem Ende seiner Bundeswehrzeit gekommen. T hatte – jeweils angetrunken – Scheiben an einer Bushaltestelle bzw. in einem Zug eingeschlagen, weil er „auf etwas Wut“ hatte. In einem Fall wurde mit einer Verwarnung und einer Geldauflage nach JGG, im anderen mit einer Geldstrafe reagiert.

Etwa ein halbes Jahr nach der zweiten Tat beschließt T nach einer Kneipentour und weil er nur noch vier Pfennige hat, einen Taxifahrer zu überfallen. Er setzt sich als vermeintlicher Fahrgast in ein Taxi hinter den Fahrer, gibt ein Ziel in einer ruhigen Gegend an, drückt ihm dort ein nicht geöffnetes Taschenmesser an die Schulter und fordert ihn zur Herausgabe seiner Brieftasche auf. Durch einen Trick gelingt dem Opfer jedoch die Flucht. T steigt ebenfalls aus und begibt sich zu einer nahe gelegenen Bushaltestelle, an der er von der Polizei festgenommen wird. Eine Blutprobe ergibt eine BAK von 1,5 ‰. Später gibt T an, er habe alles so geplant, weil er ins Gefängnis wollte, um dort seine Ruhe zu haben. In diesem Verfahren wird T forensisch-psychiatrisch begutachtet, dabei ein (nur geschätzter) IQ von „etwa 80“ festgestellt. Unter der Annahme verminderter Schuldfähigkeit wird im Februar 1978 eine 18-monatige Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach § 316a StGB in einem minder schweren Fall verhängt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt.

Sechs Monate später – der Bewährungshelfer aus der vorherigen Sache ist erst wenige Tage zuvor bestellt worden – kommt es zum nächsten Ermittlungsverfahren, das wegen einer Vergewaltigung eröffnet wurde, bei der T auf frischer

Tat festgenommen worden war. In diesem Verfahren werden ihm zwei weitere Sexualstraftaten nachgewiesen, die er schon vor dem Überfall auf den Taxifahrer begangen hatte.

Im ersten Fall lockt der damals 20-jährige T die ihm unbekannte 18-jährige A, die an einer Haltestelle auf ihren Bus wartet, mit dem Angebot, sie nach Hause zu fahren, zu einem nahe gelegenen Firmengelände. Dort wirft er sie mit den Worten „Jetzt ficke ich Dich“ zu Boden, drückt ihr mit der Hand massiv gegen den Kehlkopf und droht ihr, sie umzubringen, wenn sie schreien oder ihn später bei der Polizei anzeigen würde. Zunächst zwingt er sie zum Oralverkehr, dann versucht er, den Geschlechtsverkehr a tergo oder den Analverkehr auszuführen, was ihm aufgrund ihrer Gegenwehr aber nicht gelingt. Dennoch kann A ihn davon überzeugen, lieber mit in ihre Wohnung zu gehen, um das Begonnene dort fortzusetzen. In diesem Zusammenhang gelingt ihr die Flucht.

Auf sein nächstes Opfer, die 15-jährige B, die „aus der Fürsorgeerziehung ausgerückt“ war und ihren Zug verpasst hatte, trifft T in einem Bahnlokal. Auch dieser bietet er an – nachdem er sie angesprochen und auf ein Bier eingeladen hat –, sie zu ihrem Ziel zu fahren. Auf dem Weg zum angeblichen Parkplatz hält T ihr auf einer Brücke über das Gleisbett plötzlich ein Messer an den Hals und zwingt die zunächst schreiende und sich wehrende B, mit ihm unter die Brücke zu gehen, wo er an dem sich nun aus Angst ruhig verhaltenden Opfer den Geschlechtsverkehr ausübt.

Fast zwei Jahre später folgt der „stark angetrunkene“ T nachts der 19-jährigen C, die auf dem Nachhauseweg ist, legt ihr mit den Worten „Ruhig gehen, nicht schreien“ zunächst den Arm um den Hals, dann um die Schulter und lenkt sie so auf ein in der Nähe gelegenes Barackengelände, wobei er unterwegs schon „Zärtlichkeiten austauschen“ will, was die C passiv hinnimmt. Auf dem Gelände angekommen, greift T dem protestierenden Opfer unter der Kleidung an die Scheide, bis es C gelingt, ihm mit dem Knie in den Unterleib zu treten und einen vorbeifahrenden Autofahrer auf sich aufmerksam zu machen, der T sodann festhält.

In der späteren Hauptverhandlung bestreitet T, mit A und B jemals Kontakt gehabt zu haben. Zu den sexuellen Handlungen mit C sei es einvernehmlich gekommen, bis sie „aus ihm unerklärlichen Gründen in dem Moment Angst bekommen“ habe, als ein Auto vorbeifuhr. In einem sechsseitigen, aufgrund eingelegter Rechtsmittel sicher nicht abgekürzten Urteil<sup>34</sup> wird T nach damaliger Rechtslage wegen versuchter Vergewaltigung (A), Vergewaltigung (B) und sexueller Nötigung (C) unter Anwendung von §§ 105, 32 JGG zu einer

---

34 Das Urteil befand sich in Kopie in der Akte des nächsten Verfahrens.

Jugendstrafe von zwei Jahren verurteilt, wobei von verminderter Schuldfähigkeit „aufgrund eines geringen Intelligenzquotienten (im Vorverfahren [...] mit 80 bezeichnet) und des jedenfalls in Fall 3) genossenen Alkohols“ ausgegangen wird.

Aus diesem Urteil erfährt man zu den persönlichen Verhältnissen des T lediglich, dass er seine Kindheit mit seinen beiden Schwestern bei seinen Eltern verbracht hatte. Sein Vater soll sich „erheblich dem Alkoholgenuß hingegeben und die Familienmitglieder geschlagen haben“. T sei mit sieben Jahren eingeschult worden, drei Mal sitzen geblieben und habe die Schule als 16-Jähriger aus der 6. Klasse mit einem „Notendurchschnitt zwischen 4 und 5“ verlassen. Zwischenzeitlich – T müsse etwa 14 Jahre alt gewesen sein – sei seine Mutter gestorben. Nach der Entlassung aus der Schule sei er über mehrere Jahre, unterbrochen von seiner problemlosen Wehrdienstzeit, bei verschiedenen Firmen als Tiefbauarbeiter beschäftigt gewesen.

T, der kurz nach dem Urteil 23 Jahre alt wird, verbüßt ab September 1978 zunächst diese Strafe. Über den Vollzug ist mangels Akte nichts bekannt.

Anfang 1980 wird T wegen versuchter Vergewaltigung in zwei Fällen und gefährlicher Körperverletzung (mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung) angeklagt. Dem liegt folgendes Geschehen zugrunde:

Nach etwa einem Jahr im Vollzug erhält T erstmals Wochenendurlaub, fährt in die Stadt und Pension, in der er zuvor gelebt hatte, und quartiert sich dort ein. Er konsumiert im Laufe des Nachmittags (nach seinen späteren Angaben) erhebliche Mengen Alkohol. Gegen Abend begibt er sich zu einem nahe gelegenen Stadtpark. Auf dem dort entlang führenden menschenleeren Fußweg kommt ihm die 25-jährige D entgegen. T lässt sie zuerst an sich vorbeigehen, überfällt sie dann von hinten und umklammert ihren Hals mit seinem angewinkelten Arm. Er droht ihr, dass er ihr die Luft vollständig abdrücken würde, wenn sie nicht mache, was er sage. Aus Angst um ihr Leben folgt sie dem T, der sie nun am Arm festhält, schweigend bis zu einem Gebüsch. Als T sie auffordert, ihre Strumpf- und Unterhose auszuziehen, versucht sie, ihn von seinem offensichtlichen Vorhaben abzubringen. Da ihr dies nicht gelingt, gehorcht sie seinen Anweisungen. T, der seine Hose auszieht und sein nicht erregtes Geschlechtsteil aus der Unterhose hervorholt, fordert D zum Handverkehr auf, um so zu einer Erektion zu kommen, was ihr jedoch nicht gelingt. Daran scheitert auch der dennoch von T versuchte Geschlechtsverkehr. Daraufhin muss die D mit T weiter in den Park in einen Pavillon, weil dieser „besser geeignet“ sei. Dort muss sie – erneut erfolglos – versuchen, bei T eine Erektion herbeizuführen. Dieser wird immer ärgerlicher und sagt schließlich, dass er ihr nun zeige, wie das gehe, und masturbiert bis zur Ejakulation. Der nun – nach den späteren Angaben der D – „gelassen“ wirkende T, der zwar nach Alkohol riecht, aber

keinen erheblich angetrunkenen Eindruck auf sie macht, würgt die D plötzlich bis zu deren Bewusstlosigkeit, dann schüttelt er sie und ruft ihr zu: „Steh auf, steh auf!“, was D zwar hört und zu einem kurzen Aufdämmern führt, das aber nicht von Dauer ist. Daraufhin wirft T sie in einen 8 m entfernten Teich mit etwa hüfttiefem Wasser – wozu er D über ein 1,75 m hohes Gitter heben muss – und läuft weg. Die Berührung mit dem kalten Wasser führt dazu, dass D zu sich kommt und sich retten kann. Nach Ablauf seiner Urlaubszeit kehrt T in die Vollzugsanstalt zurück.

Vier Wochen später, bei seinem nächsten Urlaub, kommt es am ersten Abend – nachdem der Tag wie beim letzten Mal verlaufen war – am Rande desselben Parks zur nächsten Straftat. Wieder will T – so das Urteil – eine Frau vergewaltigen und wartet auf eine „günstige Gelegenheit“. Und wieder lässt er, an einem Zaun stehend, eine junge Frau an sich vorbeigehen und packt die 18-jährige E plötzlich von hinten. Trotz ihrer Hilferufe und heftiger Gegenwehr gelingt es T, sie ein Stück in den Park zu ziehen. Durch ihre Rufe werden jedoch Zeugen auf das Geschehen aufmerksam. Als diese dazu kommen, versteckt T sich im Gebüsch, wird aber gefunden und bis zum Eintreffen der Polizei festgehalten. Eine Blutprobe etwa anderthalb Stunden nach der Tat ergibt eine BAK von 1,3 ‰.

Schnell stellt die Polizei die Verbindung zur ersten Tat her, schon bei der ersten Vernehmung hält sie diese dem T vor, wozu er sich aber weder zu dieser Zeit noch später einlässt. Innerhalb von drei Monaten liegt oben genannte Anklage vor, vier Monate später der Eröffnungsbeschluss ohne Änderungen der Anklage. Eine Begutachtung war nicht in Auftrag gegeben worden. Die erste, etwa ein Jahr nach den Taten begonnene Hauptverhandlung „platzt“ unter anderem wegen Zuständigkeitsstreitigkeiten und weil sich ein Richter für befangen erklärt. Zu einer neuen Hauptverhandlung kommt es erst anderthalb Jahre später, nachdem T sowohl die zweijährige Jugendstrafe als auch die 18-monatige aus dem vorherigen Verfahren nach dem Widerruf der Aussetzung voll verbüßt hat und sich nun in dieser Sache in Untersuchungshaft befindet.<sup>35</sup>

Zwischenzeitlich wurde eine forensisch-psychiatrische Begutachtung in Auftrag gegeben, wobei neun Monate bis zum Eingang des Gutachtens zu den Akten vergehen. Der Auftrag zielt auf die Voraussetzungen der Schuldfähigkeit und gegebenenfalls die einer Anordnung nach § 63 StGB. T ist nach den Angaben des Sachverständigen „kooperativ“, bestreitet die Taten aber weitgehend. Dafür erzählt er dem Gutachter, dass er im Jahr 1978 eine Bekannte „aus Wut“ in einen Fluss gestoßen und dabei in Kauf genommen habe, dass sie ertrinkt. Als sie

---

35 Während der Überhaft beantragt T die Aufhebung des Haftbefehls, da er meint, dass er nur deswegen keinen neuerlichen Urlaub bekommt.

sich selbst retten kann, nimmt er sie, die vorher schon Beifahrerin war, wieder in seinem Auto mit. Zu einem Strafverfahren sei es mangels Anzeige nicht gekommen.

Der Sachverständige erhebt ausführlich den persönlichen Werdegang des T. Im Urteil wird es dazu heißen, dass „die Kammer folgende Feststellungen getroffen hat“ und: „Der Angeklagte hat seinen bisherigen Werdegang geschildert“. Die Angaben bestehen im Urteil aus (nicht als solche gekennzeichneten) Auszügen des Gutachtens.

Danach sei – so T – seine Mutter tablettenabhängig gewesen, habe aber dennoch versucht, da sein Vater „keinen Bock auf Arbeit“ hatte, die Familie als Fabrikarbeiterin allein zu finanzieren. Dies habe dazu geführt, dass die Familie zwangsgeräumt wurde und in einer Notunterkunft leben musste. Wegen der Gewalttätigkeiten seines Vaters – die sich neben der Mutter vor allem gegen ihn gerichtet hätten – sei sie mehrfach allein ausgezogen; aber der Vater habe sie immer wieder „mit Gewalt“ zurückgeholt. Auch er selbst wäre gerne wegelaufen, was er aber nicht hätte tun können, da er seine Mutter „beschützen“ musste. Als er elf Jahre alt war, seien er und seine Schwestern vom Jugendamt aus der Familie genommen worden. Während seine älteren Schwestern in ein Heim gekommen seien, sei er bei einem Bauern in der Nachbarschaft in Pflege gegeben worden, aber ständig zu seiner Mutter gegangen. Als diese an den Folgen eines „Treppensturzes“ gestorben sei, sei er 13 Jahre alt gewesen. Danach habe er, der vorher „wenig“ Alkohol konsumiert habe, von einem Tag auf den anderen erheblich Alkohol getrunken. Aus der Schule sei er als praktischer Analphabet entlassen worden, danach habe er bei seiner Pflegefamilie eine Ausbildung begonnen, sei aber in der Berufsschule gescheitert, schließlich zu seinem Vater und seiner Stiefmutter gezogen. Nach der Bundeswehrzeit habe er in einer Pension gelebt, in der er sich ein Zimmer mit zwei Arbeitskollegen geteilt habe. Das sei sein „erstes Zuhause“ gewesen.

Nach Ansicht des Sachverständigen habe sich T sowohl in seiner Herkunftswie in seiner Pflegefamilie „ungeliebt und zurückgesetzt“ gefühlt. Er idealisiere seine Mutter und hasse seinen Vater, dem er „an allem die Schuld“ gebe; so sei dieser auch der Grund dafür, dass er als Kind erheblich gestottert habe. Den Vater betreffend habe er schon früh Gewaltphantasien gehabt, aber nie gewagt, diese umzusetzen. Letztlich habe er sich mit dem Aggressor identifiziert. T habe in seinem bisherigen Leben aus „Angst vor Enttäuschung“ nur „beziehunglose Sexualkontakte“ gehabt, T selbst sage ausdrücklich, dass er sexuelle Bedürfnisse nur habe, wenn er alkoholisiert sei; *sexuelle* Gewaltphantasien kenne er nicht. An sozialen Kontakten habe er nur flüchtige im Kneipenmilieu. Er sei Alkoholiker, lange Zeit sei Alkohol sein „bester Freund“ gewesen. Dies

sei auch der Grund gewesen, dass er seine Arbeitsplätze auf dem Bau immer schnell verloren habe.

Die Diagnose des Sachverständigen lautet:

- „leichter bis mittlerer Schwachsinn“; der IQ des T liegt nach dem gebräuchlichen HAWIE (Testverfahren) bei 57;<sup>36</sup>
- Alkoholmissbrauch;
- mangelhafter Umgang mit den eigenen aggressiven Impulsen.

Die Voraussetzungen für eine verminderte Schuldfähigkeit oder gar Schuldunfähigkeit lägen jedoch nicht vor. Die Gefahr eines gewalttätigen Rückfalls sei unter Alkohol sehr groß. Ausführungen zur Behandlungsindikation macht der Sachverständige nicht.

Schon am Anfang der dreitägigen Hauptverhandlung wird darauf hingewiesen, dass für die erste Tat auch eine Verurteilung wegen versuchten Mordes in Betracht komme. Während T durchgehend schweigt, werden 19 Zeugen vernommen, wobei etliche – etwa die die beiden Opfer behandelnden Ärzte – angeben, sich kaum bzw. nicht erinnern zu können. Das erste Opfer (D) weigert sich, vor Gericht zu erscheinen, weil es sie überfordere. Ihr werden Zwangsmittel angedroht, woraufhin sie aussagt.

Nach Ansicht des Gerichts ging T bei der ersten Tat „nach Lage der Dinge [...] davon aus, dass die ohnmächtige und hilflose Zeugin untergehen, Wasser schlucken und ertrinken werde“, wa er auch beabsichtigte, um so einer weiteren Strafe zu entgehen. Nach einer ausführlichen (allerdings aus dem Gutachten des Sachverständigen im Wesentlichen abgeschrieben) Begründung folgt „die Kammer [...] bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit [...] den Angaben des Sachverständigen“. Es verurteilt T wegen zweifacher versuchter Vergewaltigung und versuchten Mordes zu einer elfjährigen Freiheitsstrafe, wobei zu seinen Gunsten berücksichtigt worden sei, dass er einen „schwierigen Werdegang“ gehabt habe. Ausführungen zu Gefährlichkeit und einem eventuellen Behandlungsbedarf finden sich in den Entscheidungsgründen nicht. Auch hierbei handelt es sich nicht um ein abgekürztes Urteil.

---

36 Auch wenn es in § 20 StGB immer noch „Schwachsinn“ heißt, spricht man in der Psychiatrie stattdessen von „Intelligenzminderung“. Nach ICD-10 F70 ist ein mit standardisierten Tests gemessener Wert im Bereich von 50-69 (bei Erwachsenen Intelligenzalter von 9 bis unter 12 Jahren) ein Hinweis auf eine „leichte“ Intelligenzminderung = Deбилität. Zwar lässt der IQ keinen unmittelbaren Schluss auf die Schuldfähigkeit zu; allerdings werde – so Fischer (2010, § 20 RN 35) – verminderte Schuldfähigkeit „bei persönlichkeitsgestörten debilen Personen recht großzügig bejaht“. Zu einer Station für „schwerst Minderbegabte“ im Vollzug nach § 63 StGB und der dortigen Klientel, die einen durchschnittlichen IQ von über 60 aufweist, Hofstetter & Bodem (2005, 65 ff.).

Im Regelvollzug scheitern alle Behandlungsversuche an der Minderbegabung des T, lediglich einige Monate eines Alphabetisierungskurses zeigen kleine Erfolge. Eine antihormonelle Behandlung wird diskutiert, dann aber ausdrücklich ausgeschlossen, da es sich bei T nicht primär um einen Sexualstraftäter handele. Zu Lockerungen ist es noch nicht gekommen, als T nach sechs Jahren im April 1988 in eine Sozialtherapeutische Anstalt verlegt wird. Laut eines zwei Monate später erstellten Berichts setze seine Minderbegabung „jeder sozialtherapeutischen Bemühung enge Grenzen“. Man denke es deshalb an „eine Art praktische Verhaltenstherapie“ – heißt: „Anhalten zu Arbeit und Kontrolle seines Gesamtverhaltens“ als „mögliche Hilfe zur Wiedereingliederung“. Zudem würde „sich die Anstalt bemühen, jemanden für den Insassen zu finden, der seine Alphabetisierung fördert“. Dem folgen Informationen über den Lockerungsplan (ohne Angaben, wann solche beginnen sollen). Dagegen wendet sich der zuständige Staatsanwalt, woraufhin T nach der Aufnahmephase rückverlegt wird. 1990 bzw. 1991 scheitern nach jeweils wenigen Monaten eine Gesprächstherapie im Regel- und eine neuerliche Verlegung in den Behandlungsvollzug, wobei dafür zum einen die intellektuelle Minderbegabung, zum anderen „die Brisanz der [...] Straftaten ausschlaggebend“ gewesen sein soll.

Nach insgesamt etwa 15 Jahren im Strafvollzug wird T Ende 1992 nach Vollverbüßung in eine Mietwohnung entlassen. Die JVA hatte dringend empfohlen, dass die Führungsaufsicht bzw. Bewährungshilfe zuvor schon Kontakt zu T aufnimmt, was aber nicht geschehen war. Zudem weist sie – fast verzweifelt – darauf hin, dass T dringend einer therapeutischen Behandlung bedürfe, aber dazu nicht in der Lage sei.

Anfang 1995 kommt es zur nächsten Straftat, dieses Mal an jener Frau F, mit der T seit einem halben Jahr eine von Trennung und Versöhnung gekennzeichnete Beziehung geführt hatte.<sup>37</sup> Beide Seiten geben in späteren Vernehmungen an, dass es „Liebe auf den ersten Blick“ gewesen sei. Kennengelernt hatte man sich im Kneipenmilieu, F ist Alkoholikerin. Nach einer erneuten Trennung (von „über zehn“ in einem halben Jahr hatten beide gesprochen) treffen sie sich „zufällig“ in einer ihrer Stammkneipen. Schon dort konsumieren sie gemeinsam Alkohol, was sie dann in seiner Wohnung fortsetzen, bei T wird später eine BAK von 1,6 ‰ ermittelt. Es kommt zum Streit, in dessen Verlauf T die F mehrfach mit deren Schal würgt, wodurch sie wahrscheinlich vorübergehend das Bewusstsein verliert, und ihr eine Stichverletzung am Hals beibringt (T nennt das später „einmal reingepiekt“). Schließlich lässt T von F ab, weil er sich – so das Urteil – „die Sache anders überlegt hatte. Er wollte sie nunmehr

---

37 Diese Akte gehörte an sich nicht zu den auszuwertenden, wurde aber mit überlassen und deshalb im Hinblick auf hiesige Fallskizze angesehen.

nicht mehr töten.“ Beide legen sich ins Bett, aber nach einer Weile ruft T aus Sorge die Polizei und einen Notarzt – was F noch zu verhindern sucht, weil sie fürchtet, T bekäme Ärger.

Entgegen den Ausführungen des Sachverständigen, dessen Gutachten nicht eingesehen werden konnte, geht das Gericht in seiner Entscheidung Mitte 1995 von verminderter Schuldfähigkeit aufgrund erheblicher Alkoholisierung i. V. mit einer psychischen Ausnahmesituation aus. Zwar wird von einem Tötungsversuch, aber auch von strafbefreiendem Rücktritt ausgegangen, T deshalb wegen gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen zu einer zwei-jährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Deren Vollstreckung wird trotz „erheblicher Bedenken“ nach fünfmonatiger Untersuchungshaft ausgesetzt. T solle mit Hilfe der Bewährungshilfe und „eventuell einer Therapie“ „Konflikt- und Beziehungsfähigkeit lernen“. Eine entsprechende Weisung zu einer Heilbehandlung ergeht allerdings nicht, über eine freiwillige Therapie ist nichts zu erfahren.

Im Mai 1997 nimmt der inzwischen 41-jährige T die ihm unbekannt 19-jährige drogenabhängige Gelegenheitsprostituierte G mit in seine Wohnung, zuvor war eine Absprache über Geschlechtsverkehr gegen Bezahlung erfolgt. Stattdessen erzählt T der G – so deren Angaben – von seinem „schlimmen Leben“, weint, verletzt sich selbst mit einem Messer. Als G, die Angst bekommt, gehen will, wird T aggressiv. Er zwingt sie, sich auszuziehen, und fasst sie am ganzen Körper an. Schließlich muss G ihre Augen schließen und T versetzt ihr einen Schnitt am Hals und einen im Gesicht. Liebesbeteuerungen und Todesdrohungen wechseln sich ab, bis T schließlich sagt, dass er G nun töten, sich selbst dann die Pulsadern aufschneiden und so zur Polizei gehen werde, um dort zu verbluten. Er sei kein böser Mensch, aber was er tue, sei nicht in Ordnung, deshalb werde er sich selbst anzeigen. G beteuert nun, dass sie T liebe und heiraten wolle, woraufhin er unvorsichtig wird und G die Flucht gelingt.

T geht nach der Tat zu seiner Schwester – zu der er ein sehr ambivalentes Verhältnis hat –, mit dieser zur Polizei und stellt sich. Eine Blutprobe führt mit Rückrechnung zu einer BAK von etwa 2,3 ‰ bei Tatbegehung. In seiner Vernehmung sagt T: „Ich habe einfach Probleme und ich werde mit meinen Problemen nicht mehr fertig. Ich möchte deswegen auch in eine geschlossene Anstalt rein, weil ich jemand brauche, mit dem ich sprechen kann.“ Zu der Tat gibt er an, dass er „ausgerastet“ sei, als G gesagt habe, sie bekomme jetzt 300 DM, sonst würde sie sagen, dass er sie vergewaltigt habe. „Da hab ich ein Messer genommen und versucht, sie zu töten“, bei der Vernehmung anlässlich der Eröffnung des Haftbefehls sagt T hingegen „... Messer geholt und habe sie ein bisschen verletzt, das tat mir weh. Ich habe keine sadistischen Neigungen

... ich wollte ihr nur einen Denkartel verpassen ... was der Schnitt am Hals sollte, weiß ich nicht ... ich verlor einfach die Beherrschung.“

Im Haftbefehl, der wegen §§ 177 I, 224 StGB eröffnet wird, wird davon ausgegangen, dass T der G die Verletzungen in sadistischer Absicht zugefügt habe, zu einem „Sexualdelikt“ findet sich im Text allerdings nichts. Auch die zuständige Mordkommission ermittelt nicht in diese Richtung, stattdessen arbeitet sie sehr suggestiv auf einen Vorsatz bezüglich einer Tötung der G hin. Im Rahmen einer Rückverfügung ordnet die Staatsanwaltschaft eine Nachvernehmung von T und G im Hinblick auf § 177 StGB an, wozu sich T nicht einlässt. G gibt hier zum ersten Mal an, dass T sie – nachdem sie sich habe ausziehen müssen – „überall begrabbelt“ habe. „Ich hatte das Gefühl, er wollte mich psychisch fertig machen. Er wollte mich erniedrigen.“ Als Tatzeitraum wird von etwa vier Stunden ausgegangen.

Der Staatsanwalt schickt an einen wohl neu eingerichteten forensischen Dienst Kopien von allen Unterlagen, verbunden mit einem Begutachtungsauftrag hinsichtlich §§ 20, 21, 63 StGB. Nach mehreren Wochen und einem zwischenzeitlichen Telefonat kommen die Dokumente mit dem Hinweis zurück, dass der Fall „ein so hohes Ausmaß an forensischer Kompetenz“ erfordere, wie sie in ihrer Einrichtung noch nicht gegeben sei. Nach längerer Suche durch den Staatsanwalt und die Verteidigerin findet sich eine Sachverständige aus der Allgemeinpsychiatrie, die den Auftrag übernimmt, die vereinbarte Frist geringfügig überschreitet.

Die Sachverständige führt vier lange Gespräche mit T, dabei wird zum ersten Mal (gerichts-)bekannt, dass T impotent ist.<sup>38</sup> Sie legt die von T oben geschilderte Tatversion zugrunde und kommt – ohne weitere Maßnahmen und ohne Anwendung eines Klassifikationssystems – zu folgenden Diagnosen:

- dissoziale Persönlichkeitsstörung;
- depressive Einschübe;
- gewisse Minderbegabung;
- zweifache Suchtentwicklung (Alkohol und Medikamente);
- psychisch bedingte Impotenz.

(Nur) die starke Alkoholisierung i. V. mit vorangegangener Schlafreduzierung – T hatte behauptet, drei Tage und Nächte „durchgemacht“ zu haben – habe „zur Tatzeit zu einer erheblichen Verminderung der Steuerungsfähigkeit im

---

38 Im Erkenntnisverfahren wird davon ausgegangen, dass dies seit 1992 der Fall sei. Im Rahmen einer Begutachtung im Jahr 2004 stellt sich – nach den Angaben des T – heraus, dass es bis auf einmal mangels ausreichender Erektion noch nie zu Geschlechtsverkehr gekommen sei. Bei diesem „einen Mal“ soll es sich um die 1978 zum Nachteil der B begangene Tat handeln.

Sinne des § 21 StGB geführt“. Eine psychiatrisch relevante Störung weise T nicht auf. Somit lägen auch die Voraussetzungen nach § 63 StGB nicht vor. Im Übrigen wäre davon „aus fachpsychiatrischer Sicht abzuraten. Der Beschuldigte bedürfe stattdessen einer „kontinuierlichen psychologischen oder sozialpädagogischen Führung und Leitung.“

Die Staatsanwaltschaft, die aufgrund dieser Ausführungen davon ausgeht, dass § 63 StGB nicht in Betracht kommt, erhebt Anklage wegen §§ 177 I, 224 StGB (unter Annahme verminderter Schuldfähigkeit) beim Schöffengericht. Kurz darauf hebt das OLG den Haftbefehl auf. Zwar liege Wiederholungsgefahr vor, aber es gebe keine Gründe, die eine weitere Untersuchungshaft rechtfertigen. Zudem sei mit einer Strafe zu rechnen, die über der Strafgewalt des AG liege und käme § 66 StGB in Betracht, weshalb es noch zu einer Verweisung der Sache und so einer weiteren Verzögerung kommen könne. Eine Unterbringung nach § 126a StPO sei nicht möglich, da mit einer Anordnung nach § 63 StGB nicht zu rechnen sei.

Obwohl T schon eine Woche nach der Tat schriftlich (wohl durch eine andere Person geschrieben) darum gebeten hatte, die noch laufende Strafaussetzung zu widerrufen, war dem bisher nicht entsprochen worden, mit der Begründung, dass das vor einer Verurteilung dafür erforderliche ausreichende Geständnis fehle. T wird deshalb entlassen, begibt sich mit Unterstützung seiner Bewährungshelferin freiwillig in die Allgemeine Psychiatrie. Diese schreibt sofort an das LG und weist darauf hin, dass T dringend bis zur Verhandlung sicher untergebracht werden müsse, „in dem Zustand stellt er eine Gefahr für Frauen dar“. Am nächsten Tag wird ein Sicherungshaftbefehl erlassen, innerhalb kürzester Zeit erfolgt der Widerruf, T kommt wieder in den Strafvollzug.

Entsprechend der „Vorgaben“ des OLG legt das AG die Akten nach § 209 StPO dem LG vor, welches das Verfahren fast ein Jahr nach dem Eröffnungsbeschluss übernimmt. Der Sachverständigen wird in ihrer Ladung mitgeteilt, dass sie dort zu den Voraussetzungen des § 66 StGB Stellung nehmen solle. Obwohl – wie alle Unterlagen ergeben – ein enger Kontakt zwischen T und seiner Bewährungshelferin besteht, wird von dieser weder ein Bericht angefordert noch wird sie als Zeugin in der Hauptverhandlung gehört, der Staatsanwalt lässt sich dort vertreten.

In dem abgekürzten Urteil wird die Zeit bis 1978 wortwörtlich aus dem Urteil des Jahres 1982 übernommen; zu den sich anschließenden 14 Jahren im Vollzug enthalten die Entscheidungsgründe keine Angaben, zu den „persönlichen Verhältnissen“ des T nach seiner Entlassung 1992 gibt es drei Informationen, die je einen Satz umfassen: T arbeitet wieder im Tiefbau, hat rund 60.000 DM Schulden, ist weiterhin ledig und kinderlos.

Zu § 21 StGB äußert sich das Gericht folgendermaßen: „Das Hemmungsvermögen des Angeklagten war zur Tatzeit infolge seiner Alkoholisierung – ca. 2,3 ‰ – und seiner Persönlichkeitsstörung erheblich eingeschränkt.“ Weder wird ausgeführt, um *welche* Persönlichkeitsstörung es sich handelt, noch, warum *dennoch* § 63 StGB nicht in Betracht kommt (der im ganzen Urteil nicht angesprochen wird).

Hinsichtlich der Impotenz des T folgt das Gericht der Sachverständigen: „[...] hat psychische Ursachen; sie hindert ihn, Frauen zu vergewaltigen. Wegen seiner Impotenz kommt es aber zu Hassausbrüchen gegenüber dem anderen Geschlecht.“ Auch hinsichtlich der Anordnung von Sicherungsverwahrung schließt sich das Gericht – das von einem „spontanen Tatentschluss“ des T ausgeht – ausdrücklich den (dies betreffend mündlichen) Ausführungen der Sachverständigen an.

Im Regelvollzug führt T weiterhin psychologische Einzelgespräche und nimmt an Gesprächsgruppen teil, die ehrenamtliche Vollzugshelfer anbieten. Von dort stammen folgende Informationen:

T sei im allgemeinen Kontakt und bei der Arbeit höflich, zuverlässig, fleißig etc. Er habe von Anfang an alle früheren Straftaten – auch im Hinblick auf seine sexuelle Motivation – eingeräumt; nur in der Bezugssache habe er dies zunächst lange geleugnet. Er sehe ein, dass er bezüglich seiner Sexualität und seiner Haltung zu Frauen etwas ändern müsse, und arbeite intensiv, motiviert, engagiert und offen in allen Maßnahmen mit. Dies sei lediglich zu der Zeit, als sich herausstellte, dass seine Impotenz tatsächlich *körperliche* Ursachen („venöses Leck“) hat, für einige Wochen anders gewesen. T bedürfe aber unbedingt gleichbleibender Strukturen; Veränderungen könne er kaum bewältigen. Nach knapp zwei Jahren stellt T nach langem Zögern einen Antrag auf Aufnahme in eine Sozialtherapeutische Anstalt, wird drei Monate später aufgenommen.

Von dort heißt es: T führte zunächst Einzelgespräche bei einer ihm bekannten Psychologin, war zudem in einer Gruppentherapie und hatte alle 14 Tage Gespräche mit der Suchthilfe. Das Ziel (von allem!) soll die „Aufarbeitung seiner sexuellen Devianz“ sein. Da er überall „offenherzig und unverstellt“ mitwirke, wird entschieden, dass er die Probezeit erfolgreich bestanden habe und an dem gruppentherapeutischen Behandlungsprogramm „SOTP“ (Sex Offender Treatment Programme)<sup>39</sup> für Sexualstraftäter teilnehmen dürfe, bei dem in 86 Sitzungen mit vorgegebenen (manualisierten) Einheiten einzelne Themen – wie etwa die Entscheidungskette, die zur Tat geführt hat – bearbeitet werden. Auch das schließt er erfolgreich ab.

---

39 Zu SOTP: *Berner & Becker* (2001, 206 ff.) sowie *Fuchs & Mann* (2007, 33 ff.).

Bei T seien folgende Fortschritte feststellbar:

- Erkennen von Parallelen zwischen den Taten;
- Steigerung der Empathiefähigkeit;
- Übernahme von alleiniger Verantwortung für Straftaten;
- größere Selbstreflexion;
- größere Akzeptanz zuvor abgelehnter Persönlichkeitsanteile.

Dennoch heißt es mehrfach, dass eine Strafrestaussatzung nicht zu empfehlen sei (die im Übrigen auch T nicht beantragen will). T habe einen übergroßen Wunsch nach Zugehörigkeit und Akzeptanz, könne Zurückweisungen oder Kritik entsprechend schwer ertragen. Komme es zu Letzterem, würde dies bei ihm Wut und Gewaltphantasien auslösen, was von ausschlaggebender Bedeutung für seine Taten wäre.

Nach Abschluss des SOTP soll T eigentlich in eine offenere Sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden. Aus Sicherheitsgründen wird er aber zurückgestellt. Nach einem weiteren Jahr – T ist gut drei Jahre im Behandlungsvollzug – stellt die bisherige Anstalt fest, dass *hier* keine Entwicklung mehr möglich, Stillstand eingetreten sei. Als die Strafe annähernd voll verbüßt ist und nur noch wenige Monate aus der vorherigen widerrufenen Strafe offen sind – mithin auch die Entscheidung über die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bevorsteht – kommt T in das Aufnahmeverfahren der offeneren Anstalt, wobei die Prüfung vor allem das Lockerungsrisiko zum Gegenstand hat. Danach ist bei T

- der PCL-Wert so hoch, dass Sozialtherapie an sich nicht indiziert<sup>40</sup> und
- der SVR 20-Wert so hoch, dass das Risiko als sehr hoch zu bewerten sei.

Zwar habe er in der ersten Anstalt sicher Fortschritte gemacht und sei tatsächlich auch sehr bemüht. Aber es bestünde weiterhin eine – wenn auch abnehmende – Verleugnungstendenz, ebenso wie weiterhin starker Hass auf Frauen. Außerdem könne man nicht ausschließen, dass es sich zumindest zum Teil um bloße Anpassungen eines Hafterfahrenden handele. Letztlich und zusammenfassend setze „das hohe Ausmaß an Dissozialität i. V. mit starken intellektuellen Defiziten und einer kaum entwickelten Beziehungsfähigkeit [...] zukünftigen behandlerischen Maßnahmen sehr enge Grenzen“.

Dazu gehöre auch, dass T für das Lockerungskonzept dieser Anstalt nicht geeignet sei, weswegen er in den Regelvollzug rückverlegt und die anschließende Unterbringung in der Sicherungsverwahrung befürwortet wird. Bald darauf ergeht ein entsprechender Beschluss der StVK, ab November 2004 befindet

---

40 Zur Psychopathie (i.S. von PCL:SV) als mögliche Gegenindikation für Sozialtherapie *Nuhn-Naber & Rehder* (2005, 257 ff.) und *Thalmann* (2007, 45, 55 ff.).

sich T in der Maßregel. Gleichzeitig gibt das Gericht eine Begutachtung mit der Frage in Auftrag, ob die Resozialisierung des T durch die nachträgliche Überweisung in eine Maßregel nach § 63 StGB besser gefördert werden könne (§ 67a II StGB).

Aus dem Gutachten ergibt sich (erstmal), dass T schon vor seiner ersten Inhaftierung regelmäßig Prostituierte aufgesucht und diese verprügelt habe, von diesen aber nie angezeigt worden sei. Nach seiner Haftentlassung 1992 habe er diese Misshandlungen mit steigender Intensität fortgesetzt. Öfters sei er so wütend geworden, dass er schon beschlossen habe, die jeweilige Frau umzubringen. Er könne sich daran noch gut erinnern und „habe bis heute nicht bereut“, was er getan habe. Dabei richte sich diese Wut nicht unbedingt spontan und direkt gegen die Person, die das Gefühl ausgelöst hat, so dass situative Faktoren keine wesentliche Rolle spielen, als konstatativer Faktor aber Alkoholisierung zu nennen sei. Auch bei seiner letzten Tat sei das so gewesen; da hätte ihn eine andere Prostituierte am Vortag bestohlen und er deshalb beschlossen, sich „an einer beliebigen Prostituierten zu rächen [...] er habe sie quälen wollen, sie habe leiden sollen, so wie er gelitten habe [...] er habe es genossen, dass sie Todesangst ausgestanden habe. Es sei ein Gefühl der Macht gewesen, nicht der sexuellen Erregung.“

In diesem Gutachten wird auch erstmal (gerichts-)bekannt beschrieben, dass hinter der Idealisierung seiner Mutter der nicht eingestandene Hass auf sie stehe, weil sie ihre Kinder ihrem Mann ausgesetzt habe, anstatt ihn mit ihnen zusammen zu verlassen. Dieser unterdrückte Hass habe zu einem solchen auf alle Frauen geführt. T entspreche damit dem Typ eines Sexualstraftäters als „Rachetäter mit geringen sozialen Kompetenzen und offenen sadistischen Zügen“. Der Sachverständige stellt folgende Diagnosen:

- Sado-Masochismus (ICD-10 F65.5),<sup>41</sup>
- Alkohol- und Medikamentenabhängigkeit (ICD-10 F10.21 / F13.21),
- leichtgradige Intelligenzminderung (ICD-10 F70.0) und
- Impotenz organischer Genese.

Im PCL-R kommt T auf 17 Punkte und liegt damit deutlich unter dem in Europa geltenden Grenzwert für „Psychopathy“ von 25 Punkten; nach HCR-20 und SVR-20 sei das Risiko zukünftiger (sexueller) Gewalttaten als hoch einzuschätzen. Zwar habe T „deutlich vom bisherigen Behandlungsprogramm der JVA profitiert“. Weitere sozialtherapeutische Fortschritte seien aber nicht zu erwarten, Therapiegespräche könnten (und müssten) nur das Erreichte stabilisieren. Mangels therapeutischer Möglichkeiten sei eine Verlegung nach § 67a II StGB

---

41 Zu sexuellem Sadismus und Sexualkriminalität *Berner & Briken* (2010, 90 ff.).

deshalb nicht angezeigt. Diese wäre nur zu erwägen, wenn T sich – wie vorgeschlagen, von ihm aber abgelehnt – zur Reduzierung der Rückfallgefahr einer medikamentösen Therapie (Antiandrogen)<sup>42</sup> unterziehen würde, da diese und deren Wirksamkeit im psychiatrischen Krankenhaus kontrolliert würde.

T, dem es in der Sicherungsverwahrung inzwischen eigentlich „gefällt“ und der der Meinung ist, dass er diese ja auch „verdient“ habe, willigt nach vielen Gesprächen und einer mehrwöchigen Bedenkzeit schließlich in die anti-hormonelle Behandlung ein, obwohl er Angst vor deren Wirkungen hat. Im Juni 2005 ergeht ein Beschluss nach § 67a II StGB, zwei Monate später wird T in ein psychiatrisches Krankenhaus verlegt. Dort attestiert ihm der ihn betreuende Psychologe, dass er auf dem Entwicklungsstand eines 14-Jährigen sei und er – der Behandler – „so etwas“ in seiner langjährigen Arbeit noch nicht erlebt habe.

---

42 Zur antihormonellen Medikation *Briken*; Hill & Berner (2007, 133 ff.); *Busmann & Finger* (2010, 33 ff.) sowie *Eher* (2010, 27 ff.).

## **Wesentliche gesetzliche Grundlagen der Sicherungsverwahrung nach dem Strafgesetzbuch**

**In der vom 1. Januar 1975 bis 30. Januar 1998 geltenden Fassung**

### **§ 66 StGB Unterbringung in der Sicherungsverwahrung**

(1) Wird jemand wegen einer vorsätzlichen Straftat zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung an, wenn

1. der Täter wegen vorsätzlicher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon zweimal jeweils zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist,
2. er wegen einer oder mehrerer dieser Taten vor der neuen Tat für die Zeit von mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe verbüßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befunden hat und
3. die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass er in infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, für die Allgemeinheit gefährlich ist.

(2) Hat jemand drei vorsätzliche Straftaten begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt hat, und wird er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter der in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzung neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilungen oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Nr. 1 und 2) anordnen.

(3) Im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gilt eine Verurteilung zu Gesamtstrafe als eine einzige Verurteilung. Ist Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung auf Freiheitsstrafe angerechnet, so gilt sie als verbüßte Strafe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2. Eine frühere Tat bleibt außer Betracht, wenn zwischen ihr und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeurteilt worden ist, steht einer innerhalb dieses Bereichs abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine vorsätzliche Tat wäre.

### **§ 67d StGB Dauer der Unterbringung**

(1) Es dürfen nicht übersteigen [...] die erste Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zehn Jahre.

[...]

**In der vom 12. Juli 2008 bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung****§ 66 StGB Unterbringung in der Sicherungsverwahrung**

(1) Wird jemand wegen einer vorsätzlichen Straftat zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung an, wenn

1. der Täter wegen vorsätzlicher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon zweimal jeweils zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist,
2. er wegen einer oder mehrerer dieser Taten vor der neuen Tat für die Zeit von mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe verbüßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befunden hat und
3. die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, daß er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden ange richtet wird, für die Allgemeinheit gefährlich ist.

(2) Hat jemand drei vorsätzliche Straftaten begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt hat, und wird er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter der in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzung neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Nr. 1 und 2) anordnen.

(3) Wird jemand wegen eines Verbrechens oder wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 174c, 176, 179 Abs. 1 bis 4, §§ 180, 182, 224, 225 Abs. 1 oder 2 oder nach § 323a, soweit die im Rausch begangene Tat ein Verbrechen oder eine der vorgenannten rechtswidrigen Taten ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, so kann das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung anordnen, wenn der Täter wegen einer oder mehrerer solcher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon einmal zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist und die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Hat jemand zwei Straftaten der in Satz 1 bezeichneten Art begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verwirkt hat und wird er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter den in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzungen neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Nr. 1 und 2) anordnen. Die Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.

(4) Im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gilt eine Verurteilung zu Gesamtstrafe als eine einzige Verurteilung. Ist Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung auf Freiheitsstrafe angerechnet, so gilt sie als verbüßte Strafe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2. Eine frühere Tat bleibt außer Betracht, wenn zwischen ihr und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeurteilt worden ist, steht einer innerhalb dieses Bereichs abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine vorsätzliche Tat, in den Fällen des Absatzes 3 eine der Straftaten der in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Art wäre.

**§ 66a StGB Vorbehalt der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung**

- (1) Ist bei der Verurteilung wegen einer der in § 66 Abs. 3 Satz 1 genannten Straftaten nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar, ob der Täter für die Allgemeinheit im Sinne von § 66 Abs. 1 Nr. 3 gefährlich ist, so kann das Gericht die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 erfüllt sind.
- (2) Über die Anordnung der Sicherungsverwahrung entscheidet das Gericht spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem eine Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung nach § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 454b Abs. 3 der Strafprozessordnung, möglich ist. Es ordnet die Sicherungsverwahrung an, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und seiner Entwicklung während des Strafvollzuges ergibt, dass von ihm erhebliche Straftaten zu erwarten sind, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.
- (3) Die Entscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung darf erst nach Rechtskraft der Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 ergehen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 Nr. 2 offensichtlich nicht vorliegen.

**§ 66b StGB Nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung**

- (1) Werden nach einer Verurteilung wegen eines Verbrechens gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder eines Verbrechens nach den §§ 250, 251, auch in Verbindung mit den §§ 252, 255, oder wegen eines der in § 66 Abs. 3 Satz 1 genannten Vergehen vor Ende des Vollzugs dieser Freiheitsstrafe Tatsachen erkennbar, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, und wenn im Zeitpunkt der Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung die übrigen Voraussetzungen des § 66 erfüllt sind. War die Anordnung der Sicherungsverwahrung im Zeitpunkt der Verurteilung aus rechtlichen Gründen nicht möglich, so berücksichtigt das Gericht als Tatsachen im Sinne des Satzes 1 auch solche, die im Zeitpunkt der Verurteilung bereits erkennbar waren.
- (2) Werden Tatsachen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Art nach einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren wegen eines oder mehrerer Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit, die sexuelle Selbstbestimmung oder nach den §§ 250, 251, auch in Verbindung mit § 252 oder § 255, erkennbar, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Tat oder seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.
- (3) Ist die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d Abs. 6 für erledigt erklärt worden, weil der die Schuldfähigkeit ausschließende oder vermindemde Zustand, auf dem die Unterbringung beruhte, im Zeitpunkt der Erledigungsentscheidung nicht bestanden hat, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn

1. die Unterbringung des Betroffenen nach § 63 wegen mehrerer der in § 66 Abs. 3 Satz 1 genannten Taten angeordnet wurde oder wenn der Betroffene wegen einer oder mehrerer solcher Taten, die er vor der zur Unterbringung nach § 63 führenden Tat begangen hat, schon einmal zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht worden war und
2. die Gesamtwürdigung des Betroffenen, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Vollzugs der Maßregel ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

### **§ 67d StGB Dauer der Unterbringung**

[...]

(3) Sind zehn Jahre der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vollzogen worden, so erklärt das Gericht die Maßregel für erledigt, wenn nicht die Gefahr besteht, daß der Unterbrachte infolge seines Hanges erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein.

## **In der zur Zeit geltenden Fassung (Stand: 31. Januar 2011)**

### **§ 66 Unterbringung in der Sicherungsverwahrung**

- (1) Das Gericht ordnet neben der Strafe die Sicherungsverwahrung an, wenn
1. jemand zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt wird, die
    - a) sich gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung richtet,
    - b) unter den Ersten, Siebenten, Zwanzigsten oder Achtundzwanzigsten Abschnitt des Besonderen Teils oder unter das Völkerstrafgesetzbuch oder das Betäubungsmittelgesetz fällt und im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht ist oder
    - c) den Tatbestand des § 145a erfüllt, soweit die Führungsaufsicht auf Grund einer Straftat der in den Buchstaben a oder b genannten Art eingetreten ist, oder den Tatbestand des § 323a, soweit die im Rausch begangene rechtswidrige Tat eine solche der in den Buchstaben a oder b genannten Art ist,
  2. der Täter wegen Straftaten der in Nummer 1 genannten Art, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon zweimal jeweils zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist,
  3. er wegen einer oder mehrerer dieser Taten vor der neuen Tat für die Zeit von mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe verbüßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befunden hat und

4. die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, zum Zeitpunkt der Verurteilung für die Allgemeinheit gefährlich ist.

Für die Einordnung als Straftat im Sinne von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b gilt § 12 Absatz 3 entsprechend, für die Beendigung der in Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c genannten Führungsaufsicht § 68b Absatz 1 Satz 4.

(2) Hat jemand drei Straftaten der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Art begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt hat, und wird er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bezeichneten Voraussetzung neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3) anordnen.

(3) Wird jemand wegen eines die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder b erfüllenden Verbrechens oder wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 174c, 176, 179 Abs. 1 bis 4, §§ 180, 182, 224, 225 Abs. 1 oder 2 oder wegen einer vorsätzlichen Straftat nach § 323a, soweit die im Rausch begangene Tat eine der vorgenannten rechtswidrigen Taten ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, so kann das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung anordnen, wenn der Täter wegen einer oder mehrerer solcher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon einmal zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist und die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Hat jemand zwei Straftaten der in Satz 1 bezeichneten Art begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verwirkt hat und wird er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bezeichneten Voraussetzungen neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3) anordnen. Die Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.

(4) Im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 gilt eine Verurteilung zu Gesamtstrafe als eine einzige Verurteilung. Ist Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung auf Freiheitsstrafe angerechnet, so gilt sie als verbüßte Strafe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3. Eine frühere Tat bleibt außer Betracht, wenn zwischen ihr und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sind; bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung beträgt die Frist fünfzehn Jahre. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeurteilt worden ist, steht einer innerhalb dieses Bereichs abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine Straftat der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, in den Fällen des Absatzes 3 der in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Art wäre.

### **§ 66a Vorbehalt der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung**

- (1) Das Gericht kann im Urteil die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, wenn
1. jemand wegen einer der in § 66 Absatz 3 Satz 1 genannten Straftaten verurteilt wird,
  2. die übrigen Voraussetzungen des § 66 Absatz 3 erfüllt sind, soweit dieser nicht auf § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 verweist, und

3. nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar, aber wahrscheinlich ist, dass die Voraussetzungen des § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 vorliegen.
- (2) Einen Vorbehalt im Sinne von Absatz 1 kann das Gericht auch aussprechen, wenn
1. jemand zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren wegen eines oder mehrerer Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit, die sexuelle Selbstbestimmung, nach dem Achtundzwanzigsten Abschnitt oder nach den §§ 250, 251, auch in Verbindung mit § 252 oder § 255, verurteilt wird,
  2. die Voraussetzungen des § 66 nicht erfüllt sind und
  3. mit hinreichender Sicherheit feststellbar oder zumindest wahrscheinlich ist, dass die Voraussetzungen des § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 vorliegen.
- (3) Über die nach Absatz 1 oder 2 vorbehaltene Anordnung der Sicherungsverwahrung kann das Gericht im ersten Rechtszug nur bis zur vollständigen Vollstreckung der Freiheitsstrafe entscheiden; dies gilt auch, wenn die Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt war und der Strafrest vollstreckt wird. Das Gericht ordnet die Sicherungsverwahrung an, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Tat oder seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung bis zum Zeitpunkt der Entscheidung ergibt, dass von ihm erhebliche Straftaten zu erwarten sind, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

#### **§ 66b Nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung**

Ist die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d Abs. 6 für erledigt erklärt worden, weil der die Schuldfähigkeit ausschließende oder vermindernde Zustand, auf dem die Unterbringung beruhte, im Zeitpunkt der Erledigungsentscheidung nicht bestanden hat, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn

1. die Unterbringung des Betroffenen nach § 63 wegen mehrerer der in § 66 Abs. 3 Satz 1 genannten Taten angeordnet wurde oder wenn der Betroffene wegen einer oder mehrerer solcher Taten, die er vor der zur Unterbringung nach § 63 führenden Tat begangen hat, schon einmal zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht worden war und
2. die Gesamtwürdigung des Betroffenen, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung bis zum Zeitpunkt der Entscheidung ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

Dies gilt auch, wenn im Anschluss an die Unterbringung nach § 63 noch eine daneben angeordnete Freiheitsstrafe ganz oder teilweise zu vollstrecken ist.

#### **§ 67d Dauer der Unterbringung**

[...]

(3) Sind zehn Jahre der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vollzogen worden, so erklärt das Gericht die Maßregel für erledigt, wenn nicht die Gefahr besteht, daß der Unterbrachte erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein.

**Wesentliche gesetzliche Grundlagen der Sicherungsverwahrung  
nach dem Jugendgerichtsgesetz  
(Stand: 31. Januar 2011)**

**§ 7 Maßregeln der Besserung und Sicherung**

[...]

(2) Sind nach einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe von mindestens sieben Jahren wegen oder auch wegen eines Verbrechens

1. gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder
2. nach § 251 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 252 oder § 255 des Strafgesetzbuches,

durch welches das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist, vor Ende des Vollzugs dieser Jugendstrafe Tatsachen erkennbar, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen, so kann das Gericht nachträglich die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Tat oder seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Vollzugs der Jugendstrafe ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Straftaten der vorbezeichneten Art begehen wird.

(3) Ist die wegen einer Tat der in Absatz 2 bezeichneten Art angeordnete Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d Abs. 6 des Strafgesetzbuches für erledigt erklärt worden, weil der die Schuldfähigkeit ausschließende oder vermindernde Zustand, auf dem die Unterbringung beruhte, im Zeitpunkt der Erledigungsentscheidung nicht bestanden hat, so kann das Gericht nachträglich die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung anordnen, wenn

1. die Unterbringung des Betroffenen nach § 63 des Strafgesetzbuches wegen mehrerer solcher Taten angeordnet wurde oder wenn der Betroffene wegen einer oder mehrerer solcher Taten, die er vor der zur Unterbringung nach § 63 des Strafgesetzbuches führenden Tat begangen hat, schon einmal zu einer Jugendstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht worden war und
2. die Gesamtwürdigung des Betroffenen, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Vollzugs der Maßregel ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Straftaten der in Absatz 2 bezeichneten Art begehen wird.

(4) Die regelmäßige Frist zur Prüfung, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zur Bewährung auszusetzen ist (§ 67e des Strafgesetzbuches), beträgt in den Fällen der Absätze 2 und 3 ein Jahr.

**§ 106 Milderung des allgemeinen Strafrechts für Heranwachsende;  
Sicherungsverwahrung**

[...]

(3) Sicherungsverwahrung darf neben der Strafe nicht angeordnet werden. Unter den übrigen Voraussetzungen des § 66 des Strafgesetzbuches kann das Gericht die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, wenn

1. der Heranwachsende wegen einer Straftat der in § 66 Abs. 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art, durch welche das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren verurteilt wird,
2. es sich auch bei den nach den allgemeinen Vorschriften maßgeblichen früheren Taten um solche der in Nummer 1 bezeichneten Art handelt und
3. die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass er infolge eines Hanges zu solchen Straftaten für die Allgemeinheit gefährlich ist.

§ 66a Abs. 3 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

(4) Wird neben der Strafe die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten und hat der Verurteilte das siebenundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so ordnet das Gericht an, dass bereits die Strafe in einer sozialtherapeutischen Anstalt zu vollziehen ist, es sei denn, dass die Resozialisierung des Täters dadurch nicht besser gefördert werden kann. Diese Anordnung kann auch nachträglich erfolgen. Solange der Vollzug in einer sozialtherapeutischen Anstalt noch nicht angeordnet oder der Gefangene noch nicht in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt worden ist, ist darüber jeweils nach sechs Monaten neu zu entscheiden. Für die nachträgliche Anordnung nach Satz 2 ist die Strafvollstreckungskammer zuständig.

(5) Werden nach einer Verurteilung wegen einer Straftat der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Art zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren vor Ende des Vollzugs dieser Freiheitsstrafe Tatsachen erkennbar, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Straftaten der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Art begehen wird. War keine der Straftaten dieser Art, die der Verurteilung zugrunde lagen, nach dem 1. April 2004 begangen worden und konnte die Sicherungsverwahrung deshalb nicht nach Absatz 3 Satz 2 vorbehalten werden, so berücksichtigt das Gericht als Tatsachen im Sinne des Satzes 1 auch solche, die im Zeitpunkt der Verurteilung bereits erkennbar waren.

(6) Ist die wegen einer Tat der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Art angeordnete Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d Abs. 6 des Strafgesetzbuches für erledigt erklärt worden, weil der die Schuldfähigkeit ausschließende oder vermindernde Zustand, auf dem die Unterbringung beruhte, im Zeitpunkt der Erledigungsentscheidung nicht bestanden hat, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn

1. die Unterbringung des Betroffenen nach § 63 des Strafgesetzbuches wegen mehrerer solcher Taten angeordnet wurde oder wenn der Betroffene wegen einer oder mehrerer solcher Taten, die er vor der zur Unterbringung nach § 63 des Strafgesetzbuches führenden Tat begangen hat, schon einmal zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht worden war und
2. die Gesamtwürdigung des Betroffenen, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Vollzugs der Maßregel ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Straftaten der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Art begehen wird.

## **Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz – ThUG)**

### **§ 1 Therapieunterbringung**

(1) Steht auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung fest, dass eine wegen einer Straftat der in § 66 Absatz 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches genannten Art verurteilte Person deshalb nicht länger in der Sicherungsverwahrung untergebracht werden kann, weil ein Verbot rückwirkender Verschärfungen im Recht der Sicherungsverwahrung zu berücksichtigen ist, kann das zuständige Gericht die Unterbringung dieser Person in einer geeigneten geschlossenen Einrichtung anordnen, wenn

- 1) sie an einer psychischen Störung leidet und eine Gesamtwürdigung ihrer Persönlichkeit, ihres Vorlebens und ihrer Lebensverhältnisse ergibt, dass sie infolge ihrer psychischen Störung mit hoher Wahrscheinlichkeit das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person erheblich beeinträchtigen wird, und
- 2) die Unterbringung aus den in Nummer 1 genannten Gründen zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich ist.

(2) Absatz 1 ist unabhängig davon anzuwenden, ob die verurteilte Person sich noch im Vollzug der Sicherungsverwahrung befindet oder bereits entlassen wurde.

### **§ 2 Geeignete geschlossene Einrichtungen**

Für die Therapieunterbringung nach § 1 sind nur solche geschlossenen Einrichtungen geeignet, die

- 1) wegen ihrer medizinisch-therapeutischen Ausrichtung eine angemessene Behandlung der im Einzelfall vorliegenden psychischen Störung auf der Grundlage eines individuell zu erstellenden Behandlungsplans und mit dem Ziel einer möglichst kurzen Unterbringungsdauer gewährleisten können,
- 2) unter Berücksichtigung therapeutischer Gesichtspunkte und der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit eine die Unterbrachten so wenig wie möglich belastende Unterbringung zulassen und
- 3) räumlich und organisatorisch von Einrichtungen des Strafvollzuges getrennt sind.

### **§ 3 Gerichtliches Verfahren**

Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des Allgemeinen Teils und die Vorschriften über das Verfahren in Unterbringungssachen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

### **§ 4 Sachliche und örtliche Zuständigkeit; Besetzung des Spruchkörpers**

(1) Für das gerichtliche Verfahren nach diesem Gesetz sind die Zivilkammern der Landgerichte ausschließlich zuständig. Eine Übertragung der Entscheidung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

[...]

## Literaturverzeichnis

- Albrecht, Hans-Jörg & Grundies, Volker (2007). Sexuelle Gewaltkriminalität im Lebenslängsschnitt: Die Entwicklung von Sexualkriminalität an Hand von Daten der Freiburger Kohortenstudie. In: Lösel, Friedrich; Bender, Doris & Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.). *Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik: Entwicklungs- und Evaluationsforschung* (447-476). Mönchengladbach: Forum.
- Albrecht, Peter-Alexis; Baltzer, Ulrich & Krehl, Christoph (2010). Der schwierige Weg der Dritten Gewalt zwischen Freiheit und Sicherheit. Lockerungen und unbefristeter Freiheitsentzug. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 12-22.
- Alex, Michael (2010). *Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein rechtsstaatliches und kriminalpolitisches Debakel*. Holzkirchen: Felix.
- Andrews, Don A.; Zinger, Ivan; Hodge, Robert D.; Bonta, James; Gendreau, Paul & Cullen, Francis T. (1990). Does correctional treatment work? A clinically relevant and psychologically informed meta-analysis. *Criminology*, 28, 369-404.
- Arbeitsgruppe Sicherungsverwahrung Berlin-Brandenburg (2011). *Eckpunkte für den Vollzug der Sicherungsverwahrung*. [[http://www.mdj.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/Eckpunkte%20Sicherungsverwahrung\\_%20Fassung%205%20Jan%202011.pdf](http://www.mdj.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/Eckpunkte%20Sicherungsverwahrung_%20Fassung%205%20Jan%202011.pdf)] [04.03.2011].
- Arloth, Frank (2004). Prävention durch nachträgliche oder vorbehaltene Sicherungsverwahrung. In: Schöch, Heinz & Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.). *Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit – Haftvermeidung, Kriminalprävention, Persönlichkeitsstörungen, Restorative Justice* (327-337). Mönchengladbach: Forum.
- Auling, Susanne (2007). Zwischen justizieller Nachsorge und strafrechtlicher Sozialkontrolle – ambulante Handlungsstrategien bei gefährlichen Sexualstraftätern und ihre rechtlichen Rahmenbedingungen. In: Schöch, Heinz; Dölling, Dieter; Helgerth, Roland & König, Peter (Hrsg.). *Recht gestalten - dem Recht dienen. Festschrift für Reinhard Böttcher zum 70. Geburtstag am 29. Juli 2007* (555-577). Berlin: de Gruyter.
- Baltzer, Ulrich (2005). *Die Sicherung des gefährlichen Gewalttäters – eine Herausforderung an den Gesetzgeber*. Wiesbaden: KrimZ.

- Baltzer, Ulrich (2008a). Der Fall G. – zur Diskussion über die nachträgliche Sicherungsverwahrung nach Erledigung der Unterbringung. *Recht & Psychiatrie*, 146-151.
- Baltzer, Ulrich (2008b). Gefährliche Straftäter – eine Problemgruppe der Kriminalpolitik. In: DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (Hrsg.). *Betreuung und Kontrolle von gefährlichen Straftätern. Prävention von Rückfällen* (35-49). Norderstedt: Books on Demand.
- Bange, Dirk (2007). *Sexueller Missbrauch an Jungen. Die Mauer des Schweigens*. Göttingen: Hogrefe.
- Bange, Dirk (2010). Vom Opfer zum Täter – Mythos oder Realität? In: Briken, Peer; Spehr, Aranke; Romer, Georg & Berner, Wolfgang (Hrsg.). *Sexuell grenzverletzende Kinder und Jugendliche* (27-45). Lengerich: Pabst.
- Bartsch, Tillmann (2007). Der Vollzug der Sicherungsverwahrung in Deutschland – Handhabung, Auswirkungen jüngster Gesetzesverschärfungen und Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. *Bewährungshilfe - Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik*, 399-409.
- Bartsch, Tillmann (2008). Verfassungsrechtlicher Anspruch und Vollzugswirklichkeit. Ergebnisse einer empirischen Studie zum Vollzug der Sicherungsverwahrung. *Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik*, 280-293. [[http://www.zis-online.com/dat/artikel/2008\\_6\\_242.pdf](http://www.zis-online.com/dat/artikel/2008_6_242.pdf)] [04.03.2011].
- Bartsch, Tillmann (2010). *Sicherungsverwahrung – Recht, Vollzug, aktuelle Probleme*. Baden-Baden: Nomos.
- Bartsch, Tillmann & Kreuzer, Arthur (2009). Auswirkungen stetiger Verschärfungen der Sicherungsverwahrungsvorschriften auf den Straf- und Maßregelvollzug. *Strafverteidiger*, 53-56.
- Basdorf, Clemens (2008). Gebotene psychiatrische Begutachtung in Fällen auffälliger Besonderheiten in der Tat und/oder bei dem Täter. *HRRS. Onlinezeitschrift für Höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Strafrecht*, 275-279. [<http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/archiv/08-06/hrrs-6-08.pdf>] [04.03.2011].
- Baumann, Imanuel (2005). *Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg, 1959 bis 1980. Eine historisch-soziologische Analyse zur Bedeutung von sozialpathologischen Deutungsmustern in der Strafrechtspraxis*. Freiburg. [[www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/1582](http://www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/1582)] [04.03.2011].
- Baumann, Imanuel (2006). *Dem Verbrechen auf der Spur. Eine Geschichte der Kriminologie und Kriminalpolitik in Deutschland 1880 bis 1980*. Göttingen: Wallstein Verlag.

- Baumeister, Peter (2009). Sind Exhibitionisten gefährliche Straftäter? Daten zu vorausgehender und nachfolgender Delinquenz. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 141-148.
- Becker, Kathrein (2009). *Sicherungsverwahrung – die Bedeutung des Sachverständigen für die gerichtliche Prognoseentscheidung*. Holzkirchen: Felix.
- Beier, Klaus (1995). *Dissexualität im Lebenslängsschnitt: Theoretische und empirische Untersuchungen zu Phänomenologie und Prognose begutachteter Sexualstraftäter*. Berlin: Springer.
- Bender, Soledad (2007). *Die nachträgliche Sicherungsverwahrung*. Frankfurt/Main: Lang.
- Berner, Wolfgang & Bolterauer, Johanna (1995). 5-Jahres-Verläufe von 46 aus dem therapeutischen Strafvollzug entlassenen Sexualdelinquenten. *Recht & Psychiatrie*, 114-118.
- Berner, Wolfgang & Becker, Karl Heinz (2001). „Sex Offender Treatment Program“ (SOTP) in der Sozialtherapeutischen Abteilung Hamburg-Nesselstraße. In: Rehn, Gerhard; Wischka, Bernd; Lösel, Friedrich & Walter, Michael (Hrsg.). *Behandlung „gefährlicher Straftäter“: Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse* (216-217). Herbolzheim: Centaurus.
- Berner, Wolfgang & Briken, Peer (2010). Sexueller Sadismus und Sexualkriminalität. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 90-97.
- Beule, Christina (2008). *Darüber spricht man(n) nicht! Sexueller Missbrauch an Jungen*. Saarbrücken: VDM Verlag.
- Binnewies, Rolf W. (1970). *Kriminologische Untersuchungen an Sicherungsverwahrten*. Göttingen: Universität.
- Blau, Günter (1998). Die Sicherungsverwahrung – ein Nekrolog? In: Schwind, Hans-Dieter; Kube, Edwin & Kühne, Hans-Heiner (Hrsg.). *Festschrift für Hans Joachim Schneider zum 70. Geburtstag am 14. November 1998: Kriminologie an der Schwelle zum 21. Jahrhundert (759-776)*. Berlin: de Gruyter.
- Blocher, Detlev (2006). *Risikoeinschätzung bei Gewalt- und Sexualstraftaten*. Vortrag auf der 8. Fachtagung der Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen.  
[\[http://www.bewaehrungshilfe-bayern.de/archiv/landestagung06/workshop1risikoeinschaetzung.pdf\]](http://www.bewaehrungshilfe-bayern.de/archiv/landestagung06/workshop1risikoeinschaetzung.pdf) [04.03.2011].
- Böhm, Klaus (2005). Der Anspruch auf Behandlung gefährlicher Gewalt- und Sexualstraftäter im Strafvollzug. *Strafverteidiger Forum*, 184-189.

- Böhm, Klaus (2011). Opferschutz – Präventionsprinzip – Sicherungsverwahrung. Bleibt die Polizei der Lückenbüßer der Rechtspolitik? *Kriminalistik*, 14-20.
- Böhm, Klaus & Boetticher, Axel (2009). Die unzureichende Begutachtung gefährlicher Gewalt- und Sexualstraftäter im Strafverfahren, die Mängel bei deren Behandlung im Vollstreckungsverfahren sowie die Folgen. Memorandum zur Änderung der Strafprozessordnung und des Strafgesetzbuches der Behandlungsinitiative Opferschutz e.V. *Kriminalpädagogische Praxis*, 32-37.  
[<http://bios-bw.de/images/stories/memos/bios-memo-001.pdf>] [04.03.2011].
- Böllinger, Lorenz (2005). Gefährlichkeit als iatrogene Krankheit: Sicherungsverwahrung ohne Grenzen. In: Burkhardt, Sven-U.; Graebisch, Christine & Pollähne, Helmut (Hrsg.). *Korrespondenzen in Sachen: Strafvollzug, Rechtskulturen, Kriminalpolitik, Menschenrechte* (138-148). Münster: LIT.
- Böttger, Andreas; Kury, Helmut; Mertens, René & Pelster, Christoph (1991). „Richter in Weiß“ oder Gehilfe des Gerichts? Ergebnisse einer Befragung zur Rolle des Sachverständigen bei der Schuldfähigkeitsbeurteilung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*. 369-382.
- Boetticher, Axel (2006). Sicherungsverwahrung und Prognosegutachten aus revisionsrechtlicher Sicht. In: Barton, Stephan (Hrsg.). „...weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!“ *Prognosegutachten, Neurobiologie. Sicherungsverwahrung* (87-117). Baden-Baden. Nomos.
- Boetticher, Axel (2010). Die Sünden der Rechtspolitik bei den Änderungen des Rechts der Sicherungsverwahrung ohne Rücksicht auf kriminologische Erkenntnisse. In: Dölling, Dieter; Götting, Bert; Meier, Bernd-Dieter & Vettel, Torsten (Hrsg.). *Verbrechen - Strafe - Resozialisierung: Festschrift für Heinz Schöch zum 70. Geburtstag am 20. August 2010* (715-732). Berlin: de Gruyter.
- Boetticher, Axel; Nedopil, Norbert; Bosinski, Hartmut & Saß, Henning (2005). Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 57-62.
- Boetticher, Axel; Kröber, Hans-Ludwig; Müller-Isberner, Rüdiger; Böhm, Klaus; Müller-Metz, Reinhard & Wolf, Thomas (2007). Mindestanforderungen für Prognosegutachten. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 90-100.

- Boetticher, Axel; Dittmann, Volker; Nedopil, Norbert; Nowara, Sabine & Wolf, Thomas (2009). Zum richtigen Umgang mit Prognoseinstrumenten durch psychiatrische und psychologische Sachverständige und Gerichte. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 478-481.
- Bosinski, Hartmut; Ponseti, Jorge & Sakewitz, Falk (2002). Therapie von Sexualstraftätern im Regelvollzug – Rahmenbedingungen, Möglichkeiten und Grenzen. *Sexuologie*, 39-47.
- Brand, Thomas (2006). *Verurteilte Sexualstraftäter: Evaluation ambulanter psychotherapeutischer Behandlung. Eine empirische Untersuchung von Angeboten freier Träger zur Prävention von Sexualdelikten in Nordrhein-Westfalen*. Münster: LIT.
- Brandt, Reinhold (2008). *Sicherheit durch nachträgliche Sicherungsverwahrung? Zugleich ein Beitrag zur restriktiven Auslegung ihrer formellen Voraussetzungen*. Konstanz: Hartung-Gorre Verlag.
- Brettel, Hauke (2009). Der Vollzug der Sicherungsverwahrung nach § 7 Abs. 2 JGG. Zur Verfassungsmäßigkeit der Rechtsgrundlagen aus Anlass des ersten Anordnungsfalls. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 331-335.
- Brettel, Hauke (2010a). Gesetzeslücken bei Sicherungsverwahrung nach Verurteilung zu Jugendstrafe. *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 121-124.
- Brettel, Hauke (2010b). Offene Fragen der Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht. *Recht & Psychiatrie*, 19-23.
- Briken, Peer; Hill, Andreas & Berner, Wolfgang (2007). Medikamentöse Therapie für Sexualstraftäter. In: Berner, Wolfgang; Briken, Peer & Hill, Andreas (Hrsg.). *Sexualstraftäter behandeln – mit Psychotherapie und Medikamenten* (133-148). Köln: Deutscher Ärzte-Verlag.
- Briken, Peer; Spehr, Aranke; Romer, Georg & Berner, Wolfgang (Hrsg.) (2010). *Sexuell grenzverletzende Kinder und Jugendliche*. Lengerich: Pabst.
- Budde, Martin (2009). *Zur Situation der Begutachtung von Sexualstraftätern im strafrechtlichen Erkenntnisverfahren. Eine Untersuchung am Beispiel des Bundeslandes Schleswig-Holstein*. Kiel: Christian-Albrechts-Universität. [[http://eldiss.uni-kiel.de/macau/receive/dissertation\\_diss\\_00003812](http://eldiss.uni-kiel.de/macau/receive/dissertation_diss_00003812)] [04.03.2011].
- Bundeskriminalamt (Hrsg.) (2009). *Polizeiliche Kriminalstatistik 2008*. Wiesbaden: Hrsg.

- Bundesministerium des Innern & Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2001). *Erster Periodischer Sicherheitsbericht*. Berlin: Hrsg.
- Bundesministerium des Innern & Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2006). *Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht*. Berlin: Hrsg.
- Bundesministerium der Justiz (2010). *Fragen und Antworten zur Sicherungsverwahrung*.  
[\[http://www.bmj.de/cln\\_102/DE/Buerger/buergerMenschrechte/Sicherungsverwahrung/doc/FAQ\\_Sicherungsverwahrung.html\]](http://www.bmj.de/cln_102/DE/Buerger/buergerMenschrechte/Sicherungsverwahrung/doc/FAQ_Sicherungsverwahrung.html) [04.03.2011].
- Bundesministerium der Justiz und Bundesministerium des Innern (2010). *Gemeinsame Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums des Innern für die Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und begleitende Regelungen*.  
[\[http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Eckpunkte\\_Sicherungsverwahrung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile\]](http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Eckpunkte_Sicherungsverwahrung.pdf?__blob=publicationFile) [04.03.2011].
- Buskotte, Andrea (2010). Sexuelle Ausbeutung von Kindern. In: Meier, Bernd-Dieter (Hrsg.). *Kinder im Unrecht. Junge Menschen als Täter und Opfer* (63-73). Münster: LIT.
- Bussmann, Hans & Finger, Peter (2010). Die Durchführung antiandrogener Behandlung von Sexualstraftätern im Berliner Maßregelvollzug. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 33-43.
- Çağlar, Oktay (2005). *Neue ambulante Maßnahmen in der Reform. Entwicklung der neuen ambulanten Maßnahmen seit der Einführung durch das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes an Landgerichtsbezirk Flensburg. Zugleich eine Analyse der Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht*. Frankfurt/Main: Lang.
- Calliess, Rolf-Peter & Müller-Dietz, Heinz (2008). *Strafvollzugsgesetz – Kurzkomentar*. München: Beck.
- CDU, CSU und FDP (2009). *Koalitionsvertrag 17. Legislaturperiode: WACHSTUM. BILDUNG. ZUSAMMENHALT*.  
[\[http://www.cdu.de/doc/pdfc/091024-koalitionsvertrag-cducusu-fdp.pdf\]](http://www.cdu.de/doc/pdfc/091024-koalitionsvertrag-cducusu-fdp.pdf) [04.03.2011].
- CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Arbeitsgruppe Recht (2010). *Positionspapier der Rechtspolitiker der CDU/CSU-Fraktion zur „Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung“*.  
[\[http://www.cducusu.de/GetMedium.aspx?mid=2145\]](http://www.cducusu.de/GetMedium.aspx?mid=2145) [04.03.2011].
- Colberg, Thomas (2010). Sexualerziehung in der Arbeit mit Jungen. In: Klein, Christine & Schatz, Günther (Hrsg.). *Jungenarbeit präventiv! Vorbeugung von sexueller Gewalt an Jungen und von Jungen* (73-89). München: Ernst Reinhardt Verlag.

- Conen, Marie-Luise & Cecchin, Gianfranco (2009). *Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden. Therapie und Beratung mit unmotivierten Klienten und in Zwangskontexten*. Heidelberg: Carl-Auer-Systeme Verlag.
- Cornel, Heinz (2002). Klarstellung oder Verschärfung der Bedingungen zur Strafrestausssetzung zur Bewährung. Eine Untersuchung zu den Konsequenzen der Gesetzesänderung von 1998 in der Praxis. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 424-438.
- Cornel, Heinz (2010). Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht: Historische Entwicklungen. In: Dollinger, Bernd & Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.). *Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog* (455-473). Wiesbaden: VS Verlag.
- Dahle, Klaus-Peter; Janka, Christine; Gallasch, Franziska & Lehmann, Robert (2008). Jugendliche Sexualstraftäter: Spezialfälle der Prognoseerstellung. Ein Vergleich jugendlicher, heranwachsender, und erwachsener Sexualstraftäter bezüglich Tatcharakteristika, Rückfallhäufigkeit und Prognose. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 213-221.
- Dahle, Klaus-Peter; Janka, Christine; Gallasch-Nemitz, Franziska & Lehmann, Robert (2009). Tatcharakteristika, Rückfallrisiko und Rückfallprognose bei Sexualstraftätern vom Jugend- bis in Seniorenalter. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 210-220.
- Dahle, Klaus-Peter; Biedermann, Jürgen; Gallasch-Nemitz, Franziska & Janka, Christine (2010). Zur rückfallprognostischen Bedeutung des Tatverhaltens bei Sexualdelinquenz. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 126-135.
- Dannhorn, Reinhold (2010). Zum Zustand des Angeklagten bei einem Hang nach § 66 StGB. Einige Anmerkungen aus forensisch-psychiatrischer Sicht. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 366-371.
- DBH-Fachverband (2010). *Stellungnahme zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zum „Therapieunterbringungsgesetz“*. [[http://www.dbh-online.de/stellung/DBH-Stellungn\\_SV\\_22-11-10.pdf](http://www.dbh-online.de/stellung/DBH-Stellungn_SV_22-11-10.pdf)] [04.03.2011].
- De Brito, Stephane A. & Hodgins, Sheilagh (2009). Die Antisoziale Persönlichkeitsstörung des DSM-IV-TR. Befunde, Untergruppen und Unterschiede zu Psychopathy. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 116-128.

- Deckers, Rüdiger; Schöch, Heinz; Nedopil, Norbert; Dittmann, Volker; Müller, Jürgen; Nowara, Sabine; Saimeh, Nahlah; Boetticher, Axel & Wolf, Thomas (2011). Pflicht zur Einholung eines vorläufigen schriftlichen Gutachtens eines Psychiaters bei Anordnung einer Maßregel nach den §§ 63, 66, 66a StGB? Zugleich Anmerkung zum Urteil des BGH vom 14. 10. 2009 – 2 StR 205/09. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 69-73.
- Dessecker, Axel (2001). Rechtsgrundlagen der Sanktionierung „gefährlicher“ Straftäter. In: Rehn, Gerhard; Wischka, Bernd; Lösel, Friedrich & Walter, Michael (Hrsg.). *Behandlung „gefährlicher Straftäter“: Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse* (11-25). Herbolzheim: Centaurus.
- Dessecker, Axel (2004). *Gefährlichkeit und Verhältnismäßigkeit. Eine Untersuchung zum Maßregelrecht*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Dessecker, Axel (2008a). Sanktionenrechtliche Sonderregeln für Sexualstraftäter und ihre Berechtigung. In: Görgen, Thomas; Hoffmann-Holland, Klaus; Schneider, Hans & Stock, Jürgen (Hrsg.). *Interdisziplinäre Kriminologie. Festschrift für Arthur Kreuzer zum 70. Geburtstag*. 1. Band, 2. erweiterte Auflage (105-118). Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Dessecker, Axel (2008b). *Lebenslange Freiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung und Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus: Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2005*. Wiesbaden: KrimZ. [[http://krimz.de/fileadmin/dateiablage/forschung/texte/LF\\_SV\\_PKH\\_2005.pdf](http://krimz.de/fileadmin/dateiablage/forschung/texte/LF_SV_PKH_2005.pdf)] [04.03.2011].
- Dessecker, Axel (2008c). *Lebenslange Freiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung und Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus: Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2006*. Wiesbaden: KrimZ. [[http://krimz.de/fileadmin/dateiablage/forschung/texte/LF\\_SV\\_PKH\\_2006.pdf](http://krimz.de/fileadmin/dateiablage/forschung/texte/LF_SV_PKH_2006.pdf)] [04.03.2011].
- Dessecker, Axel (2009). *Lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung: Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2007*. Wiesbaden: KrimZ. [[http://krimz.de/fileadmin/dateiablage/forschung/texte/LF\\_SV\\_2007.pdf](http://krimz.de/fileadmin/dateiablage/forschung/texte/LF_SV_2007.pdf)] [04.03.2011].
- Dessecker, Axel (2010). *Lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung: Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2008*. Wiesbaden: KrimZ. [[http://krimz.de/fileadmin/dateiablage/forschung/texte/LF\\_SV\\_2008.pdf](http://krimz.de/fileadmin/dateiablage/forschung/texte/LF_SV_2008.pdf)] [04.03.2011].
- Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde (DGPPN) (2011). *Stellungnahme zum Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu den begleitenden Regelungen, und insbesondere zum Artikel 5 Gesetz zur Therapieunterbringungsgesetz - ThUG*. [[http://www.dgppn.de/fileadmin/user\\_upload/medien/download/pdf/stellungnahmen/2011/stn-2011-02-10-sicherungsverwahrung.pdf](http://www.dgppn.de/fileadmin/user_upload/medien/download/pdf/stellungnahmen/2011/stn-2011-02-10-sicherungsverwahrung.pdf)] [04.03.2011].

- Dilling, Horst; Mombour, Werner H. & Schmidt, Martin H. (Hrsg.) (2010). *Internationale Klassifikation psychischer Störungen. ICD-10 Kapitel V (F). Klinisch diagnostische Leitlinien*. Bern: Verlag Hans Huber.
- Dimmek, Bernd; Brunn, Dennis E.; Meier, Sabrina; Stremmel, Markus; Suer, Paul; Westendarp, Anja M. & Westendarp, Hermann (2010). *Bewährungsverlauf und Wiedereingliederung suchtkranker Rechtsbrecher*. Lengerich: Pabst.
- Dölling, Dieter (1984). Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie. In: Kury, Helmut (Hrsg.). *Methodologische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis* (265-286). Köln: Heymann.
- Dölling, Dieter (1998). Begutachtung der Schuldfähigkeit und Strafurteil. In: Albrecht, Hans-Jörg; Dünkel, Frieder; Kerner, Hans-Jürgen; Kürzinger, Josef; Schöch, Heinz; Sessar, Klaus & Villmow, Bernhard (Hrsg.). *Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht: Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag, 2. Halbband* (1336-1355). Berlin : Duncker & Humblot.
- Dölling, Dieter (2010). Zum Verhältnis von Strafe und Therapie. In: Dölling, Dieter; Götting, Bert; Meier, Bernd-Dieter & Verrel, Thorsten (Hrsg.). *Verbrechen – Strafe - Resozialisierung. Festschrift für Heinz Schöch zum 70. Geburtstag* (771-780). Berlin: de Gruyter.
- Dreßing, Harald (2009). Persönlichkeitsstörungen. In: Venzlaff, Ulrich & Forster, Klaus (Hrsg.). *Psychiatrische Begutachtung. Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen* (309-327). München: Urban & Fischer.
- Dünkel, Frieder & Geng, Bernd (1994). Rückfall und Bewährung von Karriertätern nach Entlassung aus dem sozialtherapeutischen Behandlungsvollzug und aus dem Regelvollzug. In: Steller, Max; Dahle, Klaus-Peter & Basque, Monika (Hrsg.). *Straftäterbehandlung: Argumente für eine Revitalisierung in Forschung und Praxis* (35-59). Pfaffenweiler: Centaurus.
- Dünkel, Frieder; Flügge, Christoph; Lösch, Manfred & Pörksen, Anke (2010). Für eine verantwortungsbewusste und rationale Kriminalpolitik. 14 Thesen des Ziethener Kreises zu Problemen des strafrechtlichen Sanktionensystems. *Deutsche Richterzeitung*, 54-58.
- Duttge, Gunnar; Hörnle, Tatjana & Renzikowski, Joachim (2004). Das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. *Neue Juristische Wochenschrift*, 1065-1072.
- Egg, Rudolf (Hrsg.) (2004). *Ambulante Nachsorge nach Straf- und Maßregelvollzug*. Wiesbaden: KrimZ.

- Egg, Rudolf (Hrsg.) (2005). „Gefährliche Straftäter“: Eine Problemgruppe der Kriminalpolitik? Wiesbaden: KrimZ.
- Eher, Reinhard (2010). Die antiandrogene Behandlung von Sexualstraftätern vor dem Hintergrund der akutellen Wirksamkeitsforschung und der kriminologischen Realität. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 27-32.
- Eher, Reinhard; Lackinger, Fritz & Frühwald, Stefan (2006). Beziehungsorientierte Psychotherapie bei entlassenen Straftätern und einer Gruppe von Sexualstraftätern. Ergebnisse einer 7-Jahreskatamnese. *Recht & Psychiatrie*, 83-90.
- Eher, Reinhard; Rettenberger, Martin & Matthes, Anna (2009). Aktuarische Prognose bei Sexualstraftätern. Ergebnisse einer prospektiven Studie mit 785 Tätern unter besonderer Berücksichtigung von relevanten Tätergruppen und Rückfallkategorie. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 18-27.
- Eisenberg, Ulrich (2010). *Jugendgerichtsgesetz - Kommentar*. München: Beck.
- Eisenberg, Ulrich & Hackethal, Achim (1998). „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen Straftaten“ vom 26. 1. 1998. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 196-202.
- Elsner, Klaus; Hebebrand, Johannes & König, Andrej (2008). Sexuell übergriffiges Verhalten im Kindesalter: Einflüsse entwicklungsrelevanter Faktoren. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 222-231.
- Elsner, Klaus & König, Andrej (2009). Aspekte der Therapiemotivation in Zwangskontexten. In: Saimeh, Nahlah (Hrsg.). *Motivation und Widerstand. Herausforderungen im Maßregelvollzug* (104-115). Bonn: Psychiatrie-Verlag.
- Elsner, Klaus & König, Andrej (2010). Evaluation der Behandlung sexuell übergriffiger strafunmündiger Jungen. *Kindesmisshandlung und -vernachlässigung. Interdisziplinäre Fachzeitschrift für Prävention und Intervention*, 20-43.
- Elz, Jutta (2001). *Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern: Sexuelle Missbrauchsdelikte*. Wiesbaden: KrimZ.
- Elz, Jutta (2002). *Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern: Sexuelle Gewaltdelikte*. Wiesbaden: KrimZ.
- Elz, Jutta (2003). *Sexuell deviante Jugendliche und Heranwachsende*. Wiesbaden: KrimZ.
- Elz, Jutta & Fröhlich, Almut (2002). *Sexualstraftäter in der DDR: Ergebnisse einer empirischen Untersuchung*. Wiesbaden: KrimZ.
- Elz, Jutta; Jehle, Jörg-Martin & Kröber, Hans-Ludwig (Hrsg.) (2004). *Exhibitionisten: Täter, Taten, Rückfall*. Wiesbaden: KrimZ.

- Erb, Volker (2009). Die Abhängigkeit des Richters vom Sachverständigen. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 882-883.
- Fangerau, Nicole & Matthes, Anna (2009). Persönlichkeit und soziobiographischer Hintergrund sexuell auffälliger, übergreifiger Kinder und Jugendlicher im Vergleich mit einer sexuell unauffälligen Kontrollgruppe. *Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege*, 37-52.
- Fegert, Jörg M.; Häbler, Frank; Schnoor, Kathleen; Rebernig, Elisabeth; König, Cornelia; Auer, Ulrich & Schläfke, Detlef (2003). *Bestandsaufnahme und Qualitätssicherung der forensisch-psychiatrischen Gutachtertätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern bei Mord- und Brandstiftungsdelikten*. Norderstedt: Books on Demand.
- Fegert, Jörg M.; Schnoor, Kathleen; König, Cornelia & Schläfke, Detlef (2006). *Psychiatrische Begutachtung in Sexualstrafverfahren: eine empirische Untersuchung von Gutachten zur Schuldfähigkeit bei jugendlichen, heranwachsenden und erwachsenen Beschuldigten in Mecklenburg-Vorpommern*. Herbolzheim: Centaurus.
- Feltes, Thomas (2000). Rückfallprognose und Sicherungsverwahrung: Die Rolle des Sachverständigen. Anmerkungen zu rechtstatsächlichen und forensischen Problemen im Zusammenhang mit der (kriminologischen) Begutachtung bei der Anordnung von Sicherungsverwahrung. *Strafverteidiger*, 281-285.
- Feltes, Thomas & Putzke, Holm (2005). Die forensische Begutachtung im Zusammenhang mit der Anordnung der Sicherungsverwahrung – eine interdisziplinäre Aufgabe? In: Nahlah, Saimeh (Hrsg.). *Was wirkt? Prävention – Behandlung – Rehabilitation. Materialien der 20. Eickelborner Fachtagung zur Fragen der Forensischen Psychiatrie, 2. bis 4. März 2005* (76-90). Bonn: Psychiatrie-Verlag.
- Finger, Catrin (2008). *Vorbehaltene und Nachträgliche Sicherungsverwahrung*. Baden-Baden: Nomos.
- Fischer, Thomas (2010). *Strafgesetzbuch - Kommentar*. München: Beck.
- Flaig, Annika (2008). *Die nachträgliche Sicherungsverwahrung*. Frankfurt/Main: Lang.
- Folkers, Susanne (2006). Die nachträgliche Sicherungsverwahrung in der Rechtsanwendung. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 426-434.
- Foth, Eberhard (2007). Anmerkung zu BVerfG, Beschluss vom 23. 08. 2006, 2 BvR 226/06. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 89-91.
- Frädrich, Stefan & Pfäfflin, Friedemann (2000). Zur Prävalenz von Persönlichkeitsstörungen bei Strafgefangenen. *Recht und Psychiatrie*, 95-104.

- Frommel, Monika (2010a). Reform der Sicherungsverwahrung nach dem rechtskräftigen Urteil des EuGH vom 10. 05. 2010. *Neue Kriminalpolitik*, 82-88.
- Frommel, Monika (2010b). Taugt der Hangtäterbegriff noch? *Kriminologisches Journal*, 276-288.
- Fuchs, Andreas & Mann, Ruth (2007). Das Sex Offender Treatment Programme (SOTP) in England und Wales. In: Berner, Wolfgang; Briken, Peer & Hill, Andreas (Hrsg.). *Sexualstraftäter behandeln – mit Psychotherapie und Medikamenten* (33-46). Köln: Deutscher Ärzte-Verlag.
- Funcke-Auffermann, Niklas (2007). *Symbolische Gesetzgebung im Lichte der positiven Generalprävention. Eine Untersuchung am Beispiel des „Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften“ vom 27. Dezember 2003*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Gaede, Karsten (2010). Rückwirkende Sicherungsverwahrung – Art. 7 Abs. 1 Satz 2 EMRK als andere gesetzliche Bestimmung im Sinne des § 2 Abs. 6 StGB. Zugleich Besprechung zu BGH HRRS 2010 Nr. 648, OLG Celle 25. 5. 2010, 2 Ws 169/10 (usw.). *HRRS. Onlinezeitschrift für Höchststrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht*, 329-339. [<http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/archiv/10-07/index.php?sz=7>] [04.03.2011].
- Geisler, Claudius (1998). Offene Fragen und einige Anmerkungen zur „Rechtswirklichkeit“ vor BGHSt 40, 138. In: Geisler, Claudius (Hrsg.). *Zur Rechtswirklichkeit nach Wegfall der „fortgesetzten Tat“: Bestandsaufnahme, Erfahrungsaustausch und Perspektiven* (19-32). Wiesbaden: KrimZ.
- Gerhold, Sönke (2010). Die frühe Diagnostik in Sexualstrafverfahren – ein unverzichtbarer Bestandteil verbesserter Rückfallprävention. *Neue Kriminalpolitik*, 52-56.
- Goerdeler, Jochen (2004). Die Sicherungsverwahrung wird ausgeweitet. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 191-194.
- Gorzelt, Thomas & Lefering, Günther (2010). Wegschließen – und zwar für immer? Zur Umsetzung der Sicherungsverwahrung in der JVA Freiburg. *Forum Strafvollzug*, 136-138.
- Grabenwarter, Christoph (2010). Wirkungen eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – am Beispiel des Falls M. gegen Deutschland. *Juristenzeitung*, 857-869.
- Graf, Jürgen Peter (2010). *Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 10. November 2010 in Berlin*. [[http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoeurungen/archiv/02\\_Sicherungsverwahrung/04\\_Stellungnahmen/Stellungnahme\\_Graf.pdf](http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoeurungen/archiv/02_Sicherungsverwahrung/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Graf.pdf)] [04.03.2011].

- Greger, Anette (2010). Herausforderung Sicherungsverwahrung – Wie die Praxis mit der Entscheidung des EGMR (M. gegen Deutschland) umgehen kann. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 676-680.
- Habermann, Niels (2008). *Jugendliche Sexualmörder*. Lengerich: Pabst.
- Habermann, Niels & Berner, Wolfgang (2007). Evaluation einer Gruppentherapie für Sexualstraftäter im geschlossenen Strafvollzug und in ambulanter Nachsorge. In: Lösel, Friedrich; Bender, Doris & Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.). *Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik: Entwicklungs- und Evaluationsforschung* (315-338). Mönchengladbach: Forum.
- Habermeyer, Elmar (2004). Typische Fallstricke bei der Begutachtung von Persönlichkeitsstörungen. *PTT - Persönlichkeitsstörungen: Theorie und Therapie*, 85-92.
- Habermeyer, Elmar (2008). *Die Maßregel der Sicherungsverwahrung. Forensisch-psychiatrische Bedeutung, Untersuchungsbefunde und Abgrenzung zur Maßregel gemäß § 63 StGB*. Heidelberg: Steinkopff.
- Habermeyer, Elmar; Gairing, S. & Lau, S. (2010). Begutachtung der Kriminalprognose. Spielt die Psychopathologie noch eine Rolle? *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 258-263.
- Hackbarth, Joachim (2006). Todsicher verwahrt – eine Innenbetrachtung der Sicherungsverwahrung in der JVA Werl. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 287-290.
- Häßler, Frank & Schläfke, Detlef (1999). Begutachtungspraxis von Sexualstraftätern vor dem Hintergrund unterschiedlicher gesetzlicher Grundlagen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 66-76.
- Haffke, Bernhard (2000). Die gesellschaftliche Reaktion auf Sexualstraftaten: der Ruf nach dem Gesetzgeber. In: De Boor, Wolfgang; Haffke, Bernhard & Lange-Joest, Christa (Hrsg.). *Was tun mit den Sexualstraftätern? Rationalität und Irrationalität der Reaktionen in Politik, Justiz und Gesellschaft* (31-86). Köln: Wienand.
- Haffke, Bernhard (2005). Vom Rechtsstaat zum Sicherheitsstaat? In: Rode, Irmgard; Kammeier, Heinz & Leipert, Matthias (Hrsg.). *Neue Lust auf Strafen* (35-66). Münster: LIT.
- Hahn, Gernot (2007). *Rückfallfreie Sexualstraftäter – Salutogenetische Faktoren bei ehemals im Maßregelvollzug behandelten Patienten*. Bonn: Psychiatrie-Verlag.

- Haller, Reinhard (2007). Evaluation der Gefährlichkeitsprognose im Straf- und Maßregelvollzug. In: Lösel, Friedrich; Bender, Doris & Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.). *Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik: Entwicklungs- und Evaluationsforschung* (521-540). Mönchengladbach: Forum.
- Hammerschlag, Helmut & Schwarz, Oliver (1998). Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 321-326.
- Harbou, Anna von (1999). *Das neue Recht der Sicherungsverwahrung: die Änderungen durch das „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“*. Kiel: Universität.
- Harrendorf, Stefan (2006). Gefährliche Gewalttäter? Ergebnisse einer bundesweiten Rückfallstudie. *Bewährungshilfe*, 308-338.
- Harrendorf, Stefan (2007). *Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern. Ergebnisse einer bundesweiten Rückfalluntersuchung*. Göttingen: Universitätsverlag.
- Hartmann, Julia; Hollweg, Matthias & Nedopil, Norbert (2001). Quantitative Erfassung dissozialer und psychopathischer Persönlichkeiten bei der strafrechtlichen Begutachtung. Retrospektive Untersuchung zur Anwendbarkeit der deutschen Version der Hare-Psychopathie-Checkliste. *Der Nervenarzt*, 365-370.
- Heering, Eberhard & Konrad, Norbert (2007). Prognosebegutachtung und nachträglich verhängte Sicherungsverwahrung bei Erledigung der Maßregel. *Recht & Psychiatrie*, 76-81.
- Hefendehl, Roland (2010). Sozialtherapie: Was der Gesetzgeber wollte und was die Praxis macht. Erste Ergebnisse aus einem kriminologischen Forschungsprojekt. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 24-41.
- Heinz, Wolfgang (2004). Die neue Rückfallstatistik – Legalbewährung junger Straftäter. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 35-47.
- Heinz, Wolfgang (2010a). „weil er gefährlich ist“ – die Handhabung der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung im Spiegel der Strafrechtspflegestatistiken. *Neue Kriminalpolitik*, 131-142.
- Heinz, Wolfgang (2010b). *Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 - 2008* (Stand: Berichtsjahr 2008). Konstanzer Inventar Sanktionsforschung 2008, Version 1/2010. [<http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Sanktionierungspraxis-in-Deutschland-Stand-2008.pdf>] [04.03.2011].

- Hellmer, Joachim (1961). *Der Gewohnheitsverbrecher und die Sicherungsverwahrung 1934-1945*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Herpertz, Sabine & Habermeyer, Elmar (2004). „Psychopathy“ als Subtyp der antisozialen Persönlichkeit. *PTT - Persönlichkeitsstörungen: Theorie und Therapie*, 73-83.
- Hertwig, Volker (1982). *Die Einstellung des Strafverfahrens wegen Geringfügigkeit. Eine empirische Analyse der Handhabung der §§ 153, 153a StPO in der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Praxis*. Göttingen: Schwartz.
- Heuer, Andreas (2010). *Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP. Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen (Drucksache 17/3403). Stellungnahme*. [[http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/02\\_Sicherungsverwahrung/04\\_Stellungnahmen/Stellungnahme\\_Heuer.pdf](http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/02_Sicherungsverwahrung/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Heuer.pdf)] [04.03.2011].
- Hilgers, Micha (2004). Psychotherapeutische Behandlung antisozialer Persönlichkeiten. *PTT - Persönlichkeitsstörungen: Theorie und Therapie*, 109-121.
- Hill, Andreas; Briken, Peer; Leitz, Klaus & Berner, Wolfgang (2005). Standards der Diagnostik, Behandlung und Prognose von Sexualstraftätern. In: Schläfke, Detlef; Häbeler, Frank & Fegert, Jörg Michael (Hrsg.). *Sexualstraftaten: Forensische Begutachtung, Diagnostik und Therapie* (77-98). Stuttgart: Schattauer.
- Hinrichs, Günter & Köhler, Denis (2004). Psychische Störungen bei Straftätern – forensisch relevante Krankheitsbilder. *Neue Kriminalpolitik*, 137-139.
- Hipp, Dietmar & Rosenbach, Marcel (2010). Plötzliche Freiheit. *DER SPIEGEL* 20/2010, 33-35.
- Hirtenlehner, Helmut & Birklbauer, Alois (2006). Der Erfolg bedingter Entlassungen aus einer Freiheitsstrafe bei Sexual- und Raubdelikten. In: Hirtenlehner, Helmut; Birklbauer, Alois & Moos, Reinhard (Hrsg.). *Freiheitsentzug, Entlassung und Legalbewährung – unter besonderer Berücksichtigung des Erfolges bedingter Entlassungen aus einer Freiheitsstrafe bei Sexual- und Raubdelikten* (29-167). Wien: Neuer Wissenschaftlicher Verlag.
- Hobe, Konrad (1983). „Geringe Schuld“ und „öffentliches Interesse“ in den §§ 153 und 153a StPO. In: Kerner, Hans-Jürgen; Göppinger, Hans & Streng, Franz (Hrsg.). *Kriminologie, Psychiatrie, Strafrecht. Festschrift für Heinz Lefferenz zum 70. Geburtstag* (629-646). Heidelberg: Müller Juristischer Verlag.

- Hoff, Paul & Saß, Henning (2010). Psychopathologische Grundlagen der forensischen Psychiatrie. In: Kröber, Hans-Ludwig; Dölling, Dieter; Leygraf, Norbert & Saß, Henning (Hrsg.). *Handbuch der forensischen Psychiatrie, Band 2: Psychopathologische Grundlagen und Praxis der Forensischen Psychiatrie im Strafrecht* (1-146). Berlin: Springer.
- Hofstetter, Volker & Bodem, Monika (2005). Die Behandlung schwerst impulsgestörter minderbegabter und hirnorganisch beeinträchtigter Patienten. In: Bauer, Petra & Kielisch, Silke (Hrsg.). *Differenzierte Behandlungskonzepte im psychiatrischen Maßregelvollzug* (65-81). Lengerich: Pabst.
- Hofstetter, Volker & Rohner, Anne (2007). „Wenn der Zustand nicht (mehr) vorliegt ...“ Die Praxis der Erledigung der Maßregel in Hessen vor dem Hintergrund der §§ 67d Abs. 6 und 66b Abs. 3 StGB. *Recht & Psychiatrie*, 51-56.
- Hosser, Daniela; Bosold, Christiane & Lauterbach, Oliver (2006). Sozialtherapeutische Behandlung von jungen Sexualstraftätern: Ergebnisse einer Evaluationsstudie. *Recht & Psychiatrie*, 125-133.
- Hummel, Peter (2008a). Aggressive Sexualdelinquenz im Jugendalter. *Sexualstraftaten und Körperverletzungsdelikte im Vergleich. Eine Querschnittsuntersuchung an 107 männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden*. Berlin: MVW.
- Hummel, Peter (2008b). Die sexuelle Entwicklung Jugendlicher und Heranwachsender im Kontext von Sexualstraftaten und Körperverletzungsdelikten. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 232-240.
- Jansing, Jan-David (2004). *Nachträgliche Sicherungsverwahrung: Entwicklungslinien in der Dogmatik der Sicherungsverwahrung*. Münster: LIT.
- Jung, Heike (2010). Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand der EMRK. Zugleich Besprechung von EGMR, Urteil vom 17. 12. 2009. *Goltammer's Archiv für Strafrecht*, 639-644.
- Karras, Peter (2010). Die Unterbringung von Sicherungsverwahrten in der JVA Fuhlsbüttel (Hamburg). *Forum Strafvollzug*, 139-142.
- Kasecker, Kirstin (2010). *Die Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter: Ein Vergleich der Konzepte und Strategien der Bundesländer unter kriminologischen, rechts- und polizeiwissenschaftlichen Aspekten*. Holzkirchen: Felix.
- Kern, Johannes (1997a). *Brauchen wir die Sicherungsverwahrung? zur Problematik des § 66 StGB*. Frankfurt/Main: Lang.

- Kern, Johannes (1997b). Aktuelle Befunde zur Sicherungsverwahrung. Ein Beitrag zur Problematik des § 66 StGB. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 19-25.
- Kett-Straub, Gabriele (2009). Die Kombination von lebenslanger Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung. *Goldammer's Archiv für Strafrecht*, 586-602.
- Kinzig, Jörg (1996). *Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand. Ergebnisse einer theoretischen und empirischen Bestandsaufnahme des Zustandes einer Maßregel*. Freiburg i.Br.: Ed. Iuscrim.
- Kinzig, Jörg (1997a). Die Sicherungsverwahrung: bewährt oder obsolet? *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 99-105.
- Kinzig, Jörg (1997b). Die Einführung der Sicherungsverwahrung in den neuen Bundesländern: eine verpasste Chance zur Überprüfung einer umstrittenen Maßregel. *Neue Justiz*, 63-67.
- Kinzig, Jörg (2002). Das Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung. *Neue Juristische Wochenschrift*, 3204-3208.
- Kinzig, Jörg (2004a). Umfassender Schutz vor dem gefährlichen Straftäter? Das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 655-660.
- Kinzig, Jörg (2004b). An den Grenzen des Strafrechts – die Sicherungsverwahrung nach den Urteilen des BVerfG. *Neue Juristische Wochenschrift*, 911-914.
- Kinzig, Jörg (2006). Die Sicherungsverwahrung – von einer vergessenen zu einer boomenden Maßregel. In: Barton, Stephan (Hrsg.). „... weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!“ *Prognosegutachten, Neurobiologie, Sicherungsverwahrung* (143-173). Baden-Baden: Nomos.
- Kinzig, Jörg (2008a). *Die Legalbewährung gefährlicher Rückfalltäter – zugleich ein Beitrag zur Entwicklung des Rechts der Sicherungsverwahrung*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Kinzig, Jörg (2008b). Die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung für Jugendliche. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 245-250.
- Kinzig, Jörg (2010a). Anmerkung zu BGH I StR 554/09. *Juristenzeitung*, 689-692.
- Kinzig, Jörg (2010b). Die Entwicklung der Gesetzgebung zur Sicherungsverwahrung und die damit verbundenen Auswirkungen auf ihre Klientel. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 48-59.

- Kinzig, Jörg (2010c). *Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP „Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen“ (BT-Drs. 17/3403) sowie zum Änderungsantrag der Abgeordneten Jerzy Montag u.a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Rechtsausschuss (Ausschussdrucksache Nr. 17(6)47)*.  
[\[http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/02\\_Sicherungsverwahrung/04\\_Stellungnahmen/Stellungnahme\\_Kinzig.pdf\]](http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/02_Sicherungsverwahrung/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Kinzig.pdf) [04.03.2011].
- Kinzig, Jörg (2010d). Reformüberlegungen zur Sicherungsverwahrung nach dem Urteil des EGMR in Sachen M. gegen Deutschland. *Neue Kriminalpolitik*, 148-151.
- Kinzig, Jörg (2011). Die Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung. *Neue Juristische Wochenschrift*, 177-182.
- Kluszczewski, Diethelm (2010). Strafen statt Verwahren! Besprechung von EGMR, Mücke vs. Deutschland, Urt. v. 17. 12. 2009, Az. 19359/04 = HRRS 2010 Nr. 1/65. *HRRS. Onlinezeitschrift für Höchststrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht*, 394-403.  
[\[http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/archiv/10-09/hrrs-9-10.pdf\]](http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/archiv/10-09/hrrs-9-10.pdf) [04.03.2011].
- Köhler, Denis ; Müller, Silvia & Hinrichs, Günter (2007). Psychische Störungen bei Inhaftierten des Jugendstrafvollzuges. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 253-260.
- Koller, Matthias (2006). Die Erledigung der Unterbringung nach § 63 StGB. In: *Duncker, Heinfried; Koller, Matthias & Foerster, Klaus (Hrsg.). Forensische Psychiatrie – Entwicklungen und Perspektiven. Ulrich Venzlaff zum 85. Geburtstag*. Lengerich: Pabst.
- Koller, Matthias (2007). Erledigung der Unterbringung und nachträgliche Sicherungsverwahrung. *Recht & Psychiatrie*, 57-68.
- Konrad, Norbert (1995). *Der sogenannte Schulenstreit. Beurteilungsmodelle in der Forensischen Psychiatrie*. Bonn: Psychiatrie-Verlag.
- Konrad, Norbert (2010). Schlechtachten trotz Einhaltung der „Mindestanforderungen an Prognosegutachten“. *Recht & Psychiatrie*, 30-32.
- Krahé, Barbara (2010). Zum Zusammenhang kindlicher Missbrauchserfahrungen mit sexueller Aggression und Viktimisierung im Jugend- und jungen Erwachsenenalter. In: *Briken, Peer; Spehr, Aranke; Romer, Georg & Berner, Wolfgang (Hrsg.). Sexuell grenzverletzende Kinder und Jugendliche (46-57)*. Lengerich: Pabst.

- Kraus, Christian; Hill, Andreas; Mühlhan, C.; Werkmeister, M. & Berner, Wolfgang (2003). Standardisierte Instrumente in der Prognosebegutachtung von Sexualdelinquenten. In: Osterheider, Michael (Hrsg.). *17. Eickelborner Fachtagung: Wie sicher kann Prognose sein?* (102-111). Dortmund: PsychoGen.
- Kreuzer, Arthur (2008). *Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 28. Mai 2008 in Berlin zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht – BT-Drucksache 16/6562.*  
[[http://www.arthur-kreuzer.de/bt\\_expertise.pdf](http://www.arthur-kreuzer.de/bt_expertise.pdf)] [04.03.2011].
- Kreuzer, Arthur (2010a). *BGH zur Sicherungsverwahrung. Eine fragwürdige Entscheidung. Ein Kommentar.*  
[<http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2010-03/bgh-sicherungsverwahrung-jugendstrafe>] [04.03.2011].
- Kreuzer, Arthur (2010b). Sicherungsverwahrung nach Jugendstrafrecht angesichts divergierender Urteile des BGH und des EGMR. Zugleich eine Besprechung des Urteils des BGH vom 9. 3. 2010 – 1 StR 554/09. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 473-479.
- Kreuzer, Arthur (2011). Sicherungsverwahrung – Eine Herausforderung für Gesetzgebung, Justiz und öffentliche Sicherheit. *Kriminalistik*, 3-13.
- Kreuzer, Arthur & Bartsch, Tillmann (2008). Zu einer neuen Strukturierung des Sicherungsverwahrungsrechts – Beendigung gesetzgeberischer Flickschusterei mit Zugewinn an Rechtsstaatlichkeit und Sicherheit Gebot der Stunde. *Goldammer's Archiv für Strafrecht*, 655-668.
- Kreuzer, Arthur & Bartsch, Tillmann (2010). Recht und Vollzug der Sicherungsverwahrung. Diskussion und Reformvorschläge. *Forum Strafvollzug*, 124-135.
- Kriminologischer Dienst für den Justizvollzug des Landes Hessen (2006). *Sicherungsverwahrung im Hessischen Justizvollzug – Zusammenfassung der Ergebnisse der Stichtagserhebung.* Kassel: Kriminologischer Dienst für den Justizvollzug des Landes Hessen.
- Kröber, Hans-Ludwig (2000). Individuelle Schuldfähigkeit nach Alkoholkonsum. In: Egg, Rudolf & Geisler, Claudius (Hrsg.). *Alkohol, Strafrecht und Kriminalität* (27-42). Wiesbaden: KrimZ.
- Kröber, Hans-Ludwig (2002). Moderne Therapie im psychiatrischen Maßregelvollzug – und wie man sie verhindern könnte. In: Osterheider, Michael (Hrsg.). *Innovative Konzepte – 16. Eickelborner Fachtagung* (40-52). Dortmund: PsychoGen Verlag.

- Kröber, Hans-Ludwig (2004a). Psychiatrische Aspekte der Sicherungsverwahrung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 261-272.
- Kröber, Hans-Ludwig (2004b). Die Sicherungsverwahrung aus psychiatrischer Sicht. In: Felber, Werner; Sutarski, Stephan & Lammel, Matthias (Hrsg.). *Kriminalprognose: psychiatrische und juristische Sicht* (187-221). Regensburg: Roderer.
- Kröber, Hans-Ludwig (2009). Hat sich die gutachterliche Beurteilung von schwerer seelischer Abartigkeit geändert? In: Saimeh, Nahlah (Hrsg.). *Motivation und Widerstand. Herausforderungen im Maßregelvollzug*. 24. Eickelborner Fachtagung (25-36). Bonn: Psychiatrie-Verlag.
- Kröber, Hans-Ludwig (2010). Sicherungsverwahrung. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 278-279.
- Kröber, Hans-Ludwig (2011). Therapie gegen Gewalt. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 64-65.
- Kröber, Hans-Ludwig; Faller, Ute & Wulf, Jörn (1994). Nutzen und Grenzen standardisierter Schuldfähigkeitsbegutachtung: Eine Überprüfung des Forensisch-Psychiatrischen Dokumentationssystems. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 339-352.
- Kröber, Hans-Ludwig; Lammel, Matthias; Wendt, Frank & Leygraf, Norbert (2007). Erste psychiatrische Erfahrungen mit der nachträglichen Sicherungsverwahrung. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 130-138.
- Kröniger, Silke (2004). *Lebenslange Freiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung und Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus: Dauer und Gründe der Beendigung; Ergebnisübersicht zur bundesweiten Erhebung für das Jahr 2002*. Wiesbaden: KrimZ.  
[\[http://krimz.de/fileadmin/dateiablage/forschung/texte/LF\\_SV\\_PKH\\_2002.pdf\]](http://krimz.de/fileadmin/dateiablage/forschung/texte/LF_SV_PKH_2002.pdf) [04.03.2011].
- Kröniger, Silke (2005). *Lebenslange Freiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung und Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus: Dauer und Gründe der Beendigung; Ergebnisübersicht zur bundesweiten Erhebung für das Jahr 2003*. Wiesbaden: KrimZ.  
[\[http://krimz.de/fileadmin/dateiablage/forschung/texte/LF\\_SV\\_PKH\\_2003.pdf\]](http://krimz.de/fileadmin/dateiablage/forschung/texte/LF_SV_PKH_2003.pdf) [04.03.2011].
- Kröniger, Silke (2006). *Lebenslange Freiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung und Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus: Dauer und Gründe der Beendigung; Ergebnisübersicht zur bundesweiten Erhebung für das Jahr 2004*. Wiesbaden: KrimZ.  
[\[http://krimz.de/fileadmin/dateiablage/forschung/texte/LF\\_SV\\_PKH\\_2004.pdf\]](http://krimz.de/fileadmin/dateiablage/forschung/texte/LF_SV_PKH_2004.pdf) [04.03.2011].
- Laubenthal, Klaus (2004). Die Renaissance der Sicherungsverwahrung. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 703-750.

- Laue, Christian (2009). Kriminologische Lebenslaufforschung. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 333-336.
- Lederer, Jenny; Dittmann, Volker & Graf, Marc (2010). Die Problematik der Löschung von Strafregistereinträgen. Auswirkungen auf die Rechtspraxis und forensische Psychiatrie in Deutschland und der Schweiz. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 442-460.
- Legnaro, Aldo & Aengenheister, Astrid (1995). „Erzählen Sie mal“ – zur Phänomenologie biographischer Rekonstruktionen in der Hauptverhandlung des Strafverfahrens. *Kriminologisches Journal*, 18-36.
- Lemberger, Friedrich (1962). *Die kriminologische Wirklichkeit des Begriffs des gefährlichen Gewohnheitsverbrechens*. Kiel: Universität.
- Leygraf, Johannes (2010). Die Entwicklung der Rechtsprechung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung seit 2006. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 3-11.
- Leygraf, Norbert (1988). *Psychisch kranke Straftäter. Epidemiologie und aktuelle Praxis des psychiatrischen Maßregelvollzugs*. Berlin: Springer.
- Leygraf, Norbert (2002). Verschiedene Möglichkeiten, als nicht therapierbar zu gelten. *Recht & Psychiatrie*, 3-7.
- Leygraf, Norbert (2004). Persönlichkeitsauffällige Täter im Straf- und Maßregelvollzug – wer gehört wohin? *PTT - Persönlichkeitsstörungen: Theorie und Therapie*, 93-103.
- Leygraf, Norbert (2010). *Stellungnahme zur Anhörung des Rechtsausschusses am 10. 11. 2010 zum „Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen“ BT-Drucksache 17/3403*.  
[[http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/02\\_Sicherungsverwahrung/04\\_Stellungnahmen/Stellungnahme\\_Leygraf.pdf](http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/02_Sicherungsverwahrung/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Leygraf.pdf)] [04.03.2011].
- Maatz, Kurt Rüdiger (2007). Schuldfähigkeitsbeurteilung – Juristische Aspekte bei der Begutachtung von Persönlichkeitsstörungen. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 147-155.
- Marneros, Andreas; Ullrich, Simone & Rössner, Dieter (2002). *Angeklagte Straftäter: Das Dilemma der Begutachtung*. Baden-Baden: Nomos.
- Mayerhofer, Christoph (1986). Die Krise der Sicherungsverwahrung. In: Göppinger, Hans & Vossen, Rainer (Hrsg.). *Rückfallkriminalität, Führerscheinentzug: Bericht über die XXIII. Tagung der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie vom 10.-12. Okt. 1985 in Salzburg* (31-45). Stuttgart: Enke.
- Meyer-Goßner, Lutz (2010). *Strafprozessordnung: Kommentar*. München: Beck.

- Milde, Oliver (2006). *Die Entwicklung der Normen zur Anordnung der Sicherungsverwahrung in den Jahren von 1998 bis 2004*. Hamburg: Kovač.
- Ministerkomitee des Europarates (2003). *Empfehlung (2003)23 betreffend die Behandlung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und anderen Langzeitgefangenen durch die Strafvollzugsverwaltungen*.  
[\[http://www.egmr.org/minkom/ch/rec2003-23.pdf\]](http://www.egmr.org/minkom/ch/rec2003-23.pdf) (nichtamtl. Übersetzung) [04.03.2011].
- Mönnighoff, Michael (2010). Vollstreckung der Sicherungsverwahrung im Bundesland Hessen – Das Konzept der JVA Schwalmstadt. *Forum Strafvollzug*, 143-145.
- Mosser, Peter (2010). Wahrnehmung durch Beziehung. Möglichkeiten des Aufspürens von sexueller Gewalt betroffener Jungen. In: Klein, Christine & Schatz, Günther (Hrsg.). *Jungenarbeit präventiv! Vorbeugung von sexueller Gewalt an Jungen und von Jungen* (140-158). München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Müller, Henning Ernst (2010). Die Sicherungsverwahrung, das Grundgesetz und die Europäische Menschenrechtskonvention. *Strafverteidiger*, 207-212.
- Müller-Isberner, Rüdiger; Gonzalez-Cabeza, Sara & Eucker, Sabine (2000). *Die Vorhersage sexueller Gewalttaten mit dem SVR 20 – Deutsche Version*. Haina: Institut für forensische Psychiatrie Haina.
- Müller-Metz, Reinhard (2003). Vorbehaltene und nachträgliche Sicherungsverwahrung – Irrwege der Kriminalpolitik. In: Minthe, Eric (Hrsg.). *Neues aus der Kriminalpolitik – Konzepte, Modelle, Evaluation* (225-256). Wiesbaden: KrimZ.
- Mushoff, Tobias (2008). Verwahrsvollzug light? Zur Bewertung von Longstay-Abteilungen als Ansatz zur Überwindung der Legitimationsprobleme der Sicherungsverwahrung. *Neue Kriminalpolitik*, 67-71.
- Nack, Armin (2009). Abhängigkeit des Richters vom Sachverständigen. *Goltammer's Archiv für Strafrecht*, 201-212.
- Nedopil, Norbert (2000). Der dissoziale Rückfalltäter – welchen Beitrag leistet die Psychopathieforschung? In: Bauhofer, Stefan; Bolle, Pierre-Henri; Dittmann, Volker & Aebersold, Peter (Hrsg.). „*Gemeingefährliche*“ *Straftäter* (237-253). Zürich: Verlag Rüegger.
- Nedopil, Norbert (2001). Risikoeinschätzungen bei Sexualstraftätern. Von empirischen Erkenntnissen und praktischen Anwendungen. *Bewährungshilfe*, 341-350.

- Nedopil, Norbert (2004). Prognosen bei Persönlichkeitsstörungen – klinische und forensisch-psychiatrische Aspekte. *PTT - Persönlichkeitsstörungen: Theorie und Therapie*, 123-131.
- Nedopil, Norbert (2007). *Forensische Psychiatrie. Klinik, Begutachtung und Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht*. Stuttgart: Thieme.
- Nedopil, Norbert; Dittmann, Volker & Kiesewetter, Martin (2005). Qualitätsanforderungen an psychiatrische Gutachten. *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht*, 127-143.
- Nestler, Nina & Wolf, Christian (2008). Sicherungsverwahrung gem. § 7 Abs. 2 JGG und der Präventionsgedanke im Strafrecht – kritische Betrachtung eines legislativen Kunstgriffs. *Neue Kriminalpolitik*, 153-159.
- Nieder, Timo O. & Lau, Steffen (2010). Delinquenzentwicklung infolge kindlicher Viktimisierung. ein Längsschnittvergleich zwischen Opfern sexuellen Kindesmissbrauchs und physischer Kindesmisshandlung. In: Briken, Peer; Spehr, Aranke; Romer, Georg & Berner, Wolfgang (Hrsg.). *Sexuell grenzverletzende Kinder und Jugendliche* (58-66). Lengerich: Pabst.
- Niemz, Susanne (2010). *Sozialtherapie im Strafvollzug 2010: Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung zum 31.03.2010*. Wiesbaden: KrimZ. [[http://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/forschung/texte/Sozialtherapie\\_im\\_Strafvollzug\\_2010.pdf](http://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/forschung/texte/Sozialtherapie_im_Strafvollzug_2010.pdf)] [04.03.2011].
- Noll, Thomas (2007). *Rückfallgefahr bei Gewalt- und Sexualstraftätern. Statistische Prognosemethoden*. Bern: Stämpfli Verlag.
- Nowara, Sabine (2001). *Sexualstraftäter und Maßregelvollzug: Eine empirische Untersuchung zu Legalbewährung und kriminellen Karrieren*. Wiesbaden: KrimZ.
- Nowara, Sabine (2009). Die Begutachtung zur Frage der Sicherungsverwahrung bzw. nachträglichen Sicherungsverwahrung. In: *Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins (Hrsg.). Strafverteidigung im Rechtsstaat. 25 Jahre Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins* (713-720). Baden-Baden: Nomos.
- Nowara, Sabine & Pierschke, Ralph (2005). *Abschlussbericht des Forschungsprojekts Erzieherische Hilfen für jugendliche Sexual(straf)täter*. Düsseldorf: Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Nowara, Sabine & Pierschke, Ralph (2008). *Erzieherische Hilfen für jugendliche Sexual(straf)täter. Katamnesestudie zu den vom Land Nordrhein-Westfalen geförderten Modellprojekten*. Düsseldorf: Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen.

- Nuhn-Naber, Carmen & Rehder, Ulrich (2005). Psychopathie – Gegenindikation für Sozialtherapie? *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 257-272.
- Oefele, Konrad von (2011). *Forensische Psychiatrie. Lehrbuch für die klinische und gutachterliche Praxis*. Freiburg: Centaurus.
- Pätzold, Ludwig (1975). *Die Eingriffsvoraussetzungen bei freiheitsentziehenden Maßregeln unter besonderer Berücksichtigung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit*. Tübingen: Universität.
- Panning, Markus (2008). *Automatische Kognitionen bei Sexualstraftätern: eine psychologische Analyse potentieller Prädiktoren zur Rückfallprognose*. Saarbrücken: VDM.
- Pape, Bernadette (2007). *Legalverhalten nach Sexualdelinquenz. Eine empirische Analyse der Delinquenzkarrieren nach Sexualstraftaten an Kindern*. Frankfurt/Main: Lang.
- Passek, Iris Kristina (2005). Sicherungsverwahrung im Wandel: Neuregelungen der §§ 66, 66a und 66b StGB. *Goldammer's Archiv für Strafrecht*, 96-112.
- Pfäfflin, Friedemann (2000). Mängel strafrechtlicher Gutachten. Brauchen wir Standards? In: Fegert, Jörg Michael & Häbeler, Frank (Hrsg.). *Qualität forensischer Begutachtung, insbesondere bei Jugenddelinquenz und Sexualstraftaten* (45-65). Herbolzheim: Centaurus.
- Pfister, Wolfgang (2007). Juristische Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 111-120.
- Plöd, Johann M. (2010). Die nachträgliche Sicherungsverwahrung im Erwachsenen- und im Jugendstrafrecht. In: Jahn, Matthias; Kudlich, Hans & Streng, Franz (Hrsg.). *Strafrechtspraxis und Reform. Festschrift für Heinz Stöckel zum 70. Geburtstag* (443-462). Berlin: Duncker & Humblot.
- Pollähne, Helmut (2010a). Europäische Rechtssicherheit gegen deutsches Sicherheitsrecht? Zur EGMR-Entscheidung in Sachen nachträgliche (Verlängerung der) Sicherungsverwahrung. *Kritische Justiz. Vierteljahresschrift für Recht und Politik*, 255-269.
- Pollähne, Helmut (2010b). Die „neue“ *psychopathy* im Recht der Sicherungsverwahrung. In: Böllinger, Lorenz; Jasch, Michael; Krasmann, Susanne; Pilgram, Arno; Prittowitz, Cornelius; Reinke, Herbert & Rzepka, Dorothea (Hrsg.). *Gefährliche Menschenbilder. Biowissenschaften, Gesellschaft und Kriminalität* (397-411). Baden-Baden: Nomos.
- Pollähne, Helmut (2011). Sicherung durchgebrannt? Ein ThUG, wer Böses dabei denkt (Editorial). *Recht & Psychiatrie*, 2.

- Popp, Andreas (2009). Zur „Verpolizeilichung“ des Maßregelrechts. In: Beulke, Werner; Lüderssen, Klaus; Popp, Andreas & Wittig, Petra (Hrsg.). *Das Dilemma des rechtsstaatlichen Strafrechts. Symposium für Bernd Haffke zum 65. Geburtstag*. Berlin: BWV.
- Puhlmann, Peter & Habermeyer, Elmar (2010). Die Sachverständigenexpertise im Spannungsfeld zwischen Justiz und Psychiatrie am Beispiel des Hangbegriffes des § 66 StGB (Sicherungsverwahrung). *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 39-47.
- Quenzer, Carolin (2010). *Jugendliche und heranwachsende Sexualstraftäter. Eine empirische Studie über Rückfälligkeit und Risikofaktoren im Vergleich mit Gewaltstraftätern*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Radtke, Hennig (2010). *Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Bundestagsfraktionen der CDU/CSU und FDP „Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen“ – BT-Drucks. 17/3403*.  
[[http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/02\\_Sicherungsverwahrung/04\\_Stellungnahmen/Stellungnahme\\_Radtke.pdf](http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/02_Sicherungsverwahrung/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Radtke.pdf)] [04.03.2011].
- Rasch, Wilfried & Konrad, Norbert (2004). *Forensische Psychiatrie*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Rehder, Ulrich (2001). *RRS Rückfallrisiko bei Sexualstraftätern: Verfahren zur Bestimmung von Rückfallgefahr und Behandlungsnotwendigkeit*. Lingen/Ems: Kriminalpädagogischer Verlag.
- Rehn, Gerhard; Wischka, Bernd; Lösel, Friedrich & Walter, Michael (Hrsg.) (2001). *Behandlung „gefährlicher Straftäter“: Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse*. Herbolzheim: Centaurus.
- Reichel, Renate & Marneros, Andreas (2008). Prognostische Validität der PCL:SV zur Vorhersage krimineller Rückfälle bei deutschen Straftätern *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 405-415.
- Remschmidt, Helmut & Walter, Reinhard (2009). Die Bedeutung psychosozialer Risikofaktoren für die Entwicklung der Delinquenz. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 187-204.
- Renzikowski, Joachim (2010). *Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen (BT-Drs. 17/3403)*.  
[[http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/02\\_Sicherungsverwahrung/04\\_Stellungnahmen/Stellungnahme\\_Renzikowski.pdf](http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/02_Sicherungsverwahrung/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Renzikowski.pdf)] [04.03.2011].

- Rettenberger, Martin & Eher, Reinhard (2006). Die deutsche Übersetzung und Adaptierung des Static-99 zur aktuarischen Kriminalprognose verurteilter Sexualstraftäter. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 352-365.
- Rettenberger, Martin; Gaunersdorfer, Kathrin; Schilling, Frank & Eher, Reinhard (2009). Die Vorhersage der Rückfälligkeit entlassener Sexualstraftäter mittels des Sexual Offender Risk Appraisal Guide (SORAG) und dessen Screening-Version (SORAG-SV): Darstellung der differentiellen und prädiktiven Validität. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 318-328.
- Rettenberger, Martin & Eher, Reinhard (2010). *Kriminalprognose und Sexualdelinquenz. Möglichkeiten und Grenzen standardisierter Kriminalprognosemethoden bei Sexualstraftätern*. Saarbrücken. Saarbrücker Verlag für Rechtswissenschaften.
- Rissing-van Saan, Ruth (2006). Vorbehaltene und nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung als Bewährungsproben des Rechtsstaates. In: Griesbaum, Rainer; Hannich, Rolf & Schnarr, Karl Heinz (Hrsg.). *Strafrecht und Justizgewährung. Festschrift für Kay Nehm zum 65. Geburtstag (191-204)*. Berlin: Wissenschafts-Verlag.
- Rossegger, Astrid; Gerth, Juliane; Urbaniok, Frank; Laubacher, Anja & Endrass, Jérôme (2010). *Sex Offender Risk Appraisal Guide (SORAG) - Deutsche Übersetzung*. [[http://www.zurichforensic.org/index.cfm?action=act\\_getfile&doc\\_id=100275](http://www.zurichforensic.org/index.cfm?action=act_getfile&doc_id=100275)] [04.03.2011].
- Rotermann, Ina; Köhler, Denis & Hinrichs, Günter (2009). *Legalbewährung jugendlicher und heranwachsender Sexual- und Gewaltstraftäter. Eine Studie zur prädiktiven Validität von Risiko- und Schutzfaktoren*. Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Saimeh, Nahlah (2007). Maßregelvollzug neu denken – Gedanken zu modifizierten Aufgaben der forensischen Psychiatrie. In: Saimeh, Nahlah (Hrsg.). *Maßregelvollzug in Zeiten ökonomischer Begrenzung: Forensik 2007; 22. Eickelborner Fachtagung zu Fragen der Forensischen Psychiatrie (212-228)*. Bonn: Psychiatrie-Verlag.
- Salter, Anna (2006). *Dunkle Triebe. wie Sexualstraftäter denken und ihre Taten planen*. München: Goldmann Verlag.
- Saß, Henning (2001). Gewaltkriminalität und Persönlichkeitsstörungen. *PTT - Persönlichkeitsstörungen: Theorie und Therapie*, 40-52.
- Saß, Henning; Wittchen, Hans-Ulrich & Zaudig, Michael (2003). *Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen. (DSM-IV-TR): Textrevision*. Göttingen: Hogrefe.

- Saß, Henning & Habermeyer, Elmar (2007). Die Begutachtung von Persönlichkeitsstörungen aus psychopathologischer Sicht. *Forensische Psychiatrie und Psychotherapie*, 156-161.
- Schalast, Norbert (2007). Nachträgliche Sicherungsverwahrung nach Erledigung der Unterbringung gem. § 63 StGB: wirkungslose Norm oder Auftakt zum Abschiebespiel? *Recht & Psychiatrie*, 69-75.
- Schalast, Norbert (2008). Nachträgliche Sicherung nach Erledigung der Unterbringung im Psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 67d Abs. 6 StGB – Eine Regelung für wenige Einzelfälle? *Forensische Psychiatrie und Psychotherapie*, 61-72.
- Schalast, Norbert (2009). „Die Frage nach der Motivation ist für mich ein rotes Tuch“. In: Saimeh, Nahlah (Hrsg.). *Motivation und Widerstand. Herausforderungen im Maßregelvollzug*. Bonn: Psychiatrie-Verlag.
- Scharmer, Sebastian (2010). *Gemeinsame Stellungnahme der Strafverteidigervereinigungen (Organisationsbüro) und des Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV e.V.) zum Gesetzentwurf der CDU/CSU und FDP Fraktion zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 26.10.2010 (BT-Drs. 17/3403) sowie zum Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Ausschuss-Drs 17(6)47)*. [[http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoeerungen/archiv/02\\_Sicherungsverwahrung/04\\_Stellungnahmen/Stellungnahme\\_Scharmer.pdf](http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoeerungen/archiv/02_Sicherungsverwahrung/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Scharmer.pdf)] [04.03.2011].
- Scheuble, Barbara (1996). *Der Begriff der Erheblichkeit als Voraussetzung der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung der §§ 63, 64, 66 StGB*. Mannheim: Universität.
- Schewe, Jörg (1999). *Die Geschichte der Sicherungsverwahrung: Entstehung, Entwicklung und Reform*. Kiel: Universität.
- Schmeck, Klaus & Schlüter-Müller, Susanne (2009). *Persönlichkeitsstörungen im Jugendalter*. Heidelberg: Springer.
- Schmid, Daniel (2009). *Krank oder böse? Die Schuldfähigkeit und die Sanktionenindikation dissozial persönlichkeitsgestörter Straftäter und delinquenten „Psychopaths“ sowie die Zusammenarbeit von Jurisprudenz und Psychiatrie bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit*. Basel: Helbig Lichtenhahn Verlag.
- Schmidt, Martin; Esser, Günter; Ihle, Wolfgang & Lay, Barbara (2009). Die Bedeutung psychischer und familiärer Faktoren für die Delinquenzentwicklung bis ins Erwachsenenalter. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 174-186.

- Schmucker, Martin (2004). *Kann Therapie Rückfälle verhindern? Metaanalytische Befunde zur Wirksamkeit der Sexualstraftäterbehandlung*. Erlangen: Universität.
- Schmucker, Martin & Lösel, Friedrich (2007). Wie erfolgreich ist die Therapie von Sexualstraftätern? Ergebnisse und Probleme der Wirkungsforschung. In: Lösel, Friedrich; Bender, Doris & Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.). *Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik: Entwicklungs- und Evaluationsforschung* (295-314). Mönchengladbach: Forum.
- Schneider, Ursula (2006). Nachträgliche Sicherungsverwahrung: Ein kriminalpolitischer Sündenfall? In: Feltes, Thomas; Pfeiffer, Christian & Steinhilper, Gernot (Hrsg.). *Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen. Festschrift für Professor Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag* (413-430). Heidelberg: Müller.
- Schnoor, Kathleen (2009). *Beurteilung der Schuldfähigkeit. Eine empirische Untersuchung zum Umgang der Justiz mit Sachverständigen*. Bonn: Psychiatrie-Verlag.
- Schöch, Heinz (1998). Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. 1. 1998. *Neue Juristische Wochenschrift*, 1257-1262.
- Schönfeld, Carl-Ernst von; Widmann, Bernhard & Driessen, Martin (2005). Psychische Störungen und Psychosoziale Beeinträchtigungen bei Gefangenen. *Bewährungshilfe - Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik*, 229-237.
- Schröder, Tina (2005). *Psychische Erkrankungen bei männlichen Gefangenen im geschlossenen Vollzug*. Lübeck: Universität.
- Schüler-Springorum, Horst (1989). SV ohne Hang? *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 147-154.
- Schüler-Springorum, Horst (2000). Erläuterungen zum Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. 1. 1998. In: Herrfahrdt, Rolf (Hrsg.). *Behandlung von Sexualstraftätern. Dokumentation der 25. Arbeits- und Fortbildungstagung in Bonn-Bad Godesberg* (23-39). Hannover: Eigenverlag der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug.
- Schwartz, Helmut (1972). *Das Schicksal der nach § 42 b StGB untergebrachten Sexualdelinquenten in Schleswig-Holstein*. Kiel: Universität.
- Seifert, Dieter (2010). Die lange Suche nach der „richtigen“ Behandlung. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 44-48.

- Seifert, Dieter & Möller-Mussavi, Simone (2007). Bewährungshelferberichte über entlassene forensische Patienten (§ 63 StGB) – aussagekräftiges Kattamneseinstrument oder lästige Pflichtaufgabe? In: Lösel, Friedrich; Bender, Doris & Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.). *Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik: Entwicklungs- und Evaluationsforschung* (163-178). Mönchengladbach: Forum.
- Seitz, Carl & Specht, Friedrich (2001). Legalbewährung nach Entlassung aus den Sozialtherapeutischen Einrichtungen des Niedersächsischen Justizvollzugs. In: Rehn, Gerhard et al. (Hrsg.). *Behandlung „gefährlicher Straftäter“: Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse* (348-363). Herbolzheim: Centaurus.
- Sielert, Uwe (2007). Sexualerziehung und Sexualpädagogik in Deutschland. *Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz*, 68-77.
- Skirl, Michael (2005). Die Renaissance der Sicherungsverwahrung – vom Auslaufmodell zur Mode-Maßregel? *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 323-327.
- Skirl, Michael (2010). *Vortrag im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 10. Nov. 2010. Schriftform.*  
[[http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/02\\_Sicherungsverwahrung/04\\_Stellungnahmen/Stellungnahme\\_Skirl.pdf](http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/02_Sicherungsverwahrung/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Skirl.pdf)] [04.03.2011].
- Sohn, Werner (2010) (Bearb.). *Strafvollzug. Forschungsdokumentation 1987-2010*. Wiesbaden: KrimZ.
- Sommer, Ulrich (2009). Vor-Urteil. In: Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins (Hrsg.). *Strafverteidigung im Rechtsstaat. 25 Jahre Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins* (846-862). Baden-Baden: Nomos.
- Spöhr, Melanie (2009). *Sozialtherapie von Sexualstraftätern im Justizvollzug: Praxis und Evaluation*. Mönchengladbach: Forum.
- Sprung, Dagmar (2009). *Nachträgliche Sicherungsverwahrung – verfassungsgemäß?* Frankfurt/Main: Lang.
- Stadtland, Cornelis; Hollweg, Matthias; Dietl, Julia & Nedopil, Norbert (2004). Langzeitverläufe von Sexualstraftätern. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 393-400.
- Stadtland, Cornelis; Hollweg, Matthias; Kleindienst, Nikolaus; Dietl, Julia; Reich, Ursula & Nedopil, Norbert (2006). Rückfallprognosen bei Sexualstraftätern – Vergleich der prädiktiven Validität von Prognoseinstrumenten. *Der Nervenarzt*, 587-595.

Stadtland, Cornelis & Nedopil, Norbert (2007). Prognosebegutachtung bei Sexualstraftätern – Der Static-99. *Werkstattsschriften Forensische Psychiatrie und Psychotherapie*, 53-64.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.).

- *Fachserie A: Bevölkerung und Kultur; Reihe 9: Rechtspflege* (bis Berichtsjahr 1973).
- *Fachserie A: Bevölkerung und Kultur; Reihe 9: Rechtspflege; III. Strafvollzug* (bis Berichtsjahr 1975).
- *Fachserie 1: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Reihe 1.3: Bevölkerungsfortschreibung*.
- *Fachserie 10: Rechtspflege, Reihe 2.6: Staatsanwaltschaften*.
- *Fachserie 10: Rechtspflege, Reihe 3: Strafverfolgung. Abgeurteilte und Verurteilte nach demographischen Merkmalen sowie Art der Straftat, angewandtem Strafrecht und Art der Entscheidung* (ab Berichtsjahr 2002).
- *Fachserie 10: Rechtspflege, Reihe 4: Strafvollzug* (bis Berichtsjahr 1990).
- *Fachserie 10: Rechtspflege, Reihe 4.1: Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen am 31.03.* (ab Berichtsjahr 1991).
- *Fachserie 10 Reihe 4.2: Strafvollzug – Anstalten, Bestand und Bewegung der Gefangenen* (ab Berichtsjahr 1991).
- *Lange Reihen über verurteilte Deutsche und Ausländer nach Art der Straftat, Altersklassen und Geschlecht (Früheres Bundesgebiet mit Berlin seit 1995)*.
- *Strafverfolgung - Vollständiger Nachweis d. einzelnen Straftaten – Arbeitsunterlage* (Berichtsjahre 1974-2001).

Staud, Lothar (2010). *Basiswissen der Forensischen Psychiatrie. Eine Anleitung für Juristen, Ärzte, Psychologen, Kriminalbeamte und Sozialarbeiter*. Stuttgart: Boorberg Verlag.

Steffen, Wiebke (1977). Grenzen und Möglichkeiten der Verwendung von Strafakten als Grundlage kriminologischer Forschung. In: Müller, Paul (Hrsg.). *Die Analyse prozeß-produzierter Daten* (89-108). Stuttgart: Klett.

Steinberg, Georg (2010). Indizwert einer höchst lebensgefährlichen Tathandlung für den Tötungsvorsatz. *Juristenzeitung*, 712-718.

- Steinhilper, Gernot (1971). *Sexualtäter und Sicherungsverwahrung: Abhandlung über Fragen der Sicherungsverwahrung und kriminologische Untersuchung an rückfälligen Sexualtätern*. Heidelberg: Universität.
- Streng, Franz (2006). „Erkennbar gewordene Tatsachen“ und rechtsstaatliche Anforderungen an nachträgliche Sicherungsverwahrung. Anmerkungen zur Rechtsprechung zu § 66b I StGB. *Strafverteidiger*, 92-98.
- Suhling, Stefan & Rehder, Ulrich (2009). Zum Zusammenhang zwischen Vollzugslockerungen, Unterbringung im offenen Vollzug und Legalbewährung bei Sexualstraf Tätern. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 37-45.
- Thalmann, Thomas (2007). Was tun mit dem Psychopathen? *Kriminalpädagogische Praxis*, 45-59.
- Tondorf, Günter (2009). Eine neue Chance der Revitalisierung der Sozialtherapeutischen Anstalt – über die Entkoppelung des § 21 StGB von § 63 StGB. In: Beulke, Werner; Lüderssen, Klaus; Popp, Andreas & Wittig, Petra (Hrsg.). *Das Dilemma des rechtstaatlichen Strafrechts – Symposium für Bernhard Haffke zum 65. Geburtstag 28./29. März 2009, Universität Passau* (145-153). Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag.
- Ullenbruch, Thomas (2006). Nachträgliche Sicherungsverwahrung – heikle Materie in den Händen des BGH! *Neue Juristische Wochenschrift*, 1377-1385.
- Ullenbruch, Thomas (2007). Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein legislativer „Spuk“ im judikativen „Fegefeuer“? *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 62-71.
- Ullenbruch, Thomas (2008a). Vorbehaltene Sicherungsverwahrung – noch eine „Norm ohne Land“? *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 5-12.
- Ullenbruch, Thomas (2008b). Das „Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht“ – ein Unding? *Neue Juristische Wochenschrift*, 2609-2615.
- Unabhängige Expertenkommission (1996). Sexualstraf Täter im Maßregelvollzug – Grundfragen ihrer therapeutischen Behandlung und der Sicherheit der Allgemeinheit, Gutachten. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 147-200.
- Urbaniok, Frank; Rossegger, Astrid; Böhm, Klaus; Noll, Thomas & Endrass, Jérôme (2010). Häufigkeit forensisch-psychiatrischer Begutachtungen bei Strafverfahren gegen Gewalt- und Sexualstraf Täter. Ein Vergleich zwischen Deutschland und der Schweiz. *Kriminalistik*, 111-116.

- Veith, Hans-Michael (1999). Das Bundeszentralregister: eine Einführung. *Bewährungshilfe*, 111-133.
- Venzlaff, Ulrich & Foerster, Klaus (2009). *Psychiatrische Begutachtung. Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen*. München: Urban & Fischer.
- Verrel, Torsten (1995). *Schuldfähigkeit und Strafzumessung bei Tötungsdelikten: eine empirische Untersuchung des psychowissenschaftlichen Sachverständigen im Strafverfahren*. München: Fink.
- Volbert, Renate & Dahle, Klaus Peter (2010). *Forensisch-psychologische Diagnostik im Strafverfahren*. Göttingen: Hogrefe.
- Walter, Michael (2001). Kriminologische und kriminalpolitische Probleme mit „gefährlichen Straftätern“. In: Rehn, Gerhard; Wischka, Bernd; Lösel, Friedrich & Walter, Michael (Hrsg.). *Behandlung „gefährlicher Straftäter“: Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse* (3-10). Herbolzheim: Centaurus.
- Wankel, Bernhard (2010). *Kurzstellungnahme zum Gesetz zur Neuordnung der Sicherungsverwahrung mit Therapieunterbringungsgesetz (BT-Ds 17/3403)*. [[http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/02\\_Sicherungsverwahrung/04\\_Stellungnahmen/Stellungnahme\\_Wankel.pdf](http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/02_Sicherungsverwahrung/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Wankel.pdf)] [04.03.2011].
- Weber, Hartmut-Michael & Reindl, Richard (2001). Sicherungsverwahrung: Argumente zur Abschaffung eines umstrittenen Rechtsinstituts. *Neue Kriminalpolitik*, 16-21.
- Weihrauch, Matthias (1968). *Der gefährliche Gewohnheitsverbrecher: Kriminologische Untersuchungen an rückfälligen Vermögenstätern unter dem Gesichtspunkt der §§ 20a, 42e StGB. Zugleich ein Beitrag zur Bestimmung der Gefährlichkeit des Gewohnheitsverbrechers*. Heidelberg: Universität.
- Werren, Andreas (2009). *Bedingte Entlassung von Personen mit schweren Delikten gegen Leib und Leben; Organisation und Arbeitsweise der Vollzugsbehörden und der Bewährungshilfe*. Administrative Untersuchung. [[http://www.ag.ch/politdossiers/shared/dokumente/pdf/09\\_09\\_04\\_bericht\\_werren\\_deutsch.pdf](http://www.ag.ch/politdossiers/shared/dokumente/pdf/09_09_04_bericht_werren_deutsch.pdf)] [04.03.2011].
- Wischka, Bernd (2005). Das Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS) in der Praxis. In: Wischka, Bernd; Rehder, Ulrich; Specht, Friedrich; Foppe, Elisabeth & Willems, Ralf (Hrsg.). *Sozialtherapie im Justizvollzug: aktuelle Konzepte, Erfahrungen und Kooperationsmodelle* (208-228). Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag.
- Wößner, Gunda (2006). *Typisierung von Sexualstraftätern: Ein empirisches Modell zur Generierung typenspezifischer Behandlungsansätze*. Berlin: Duncker & Humblot.

- Wolffersdorff, Christian von (2009). Wir werden euch helfen! Die vielen Gesichter des Erziehungsgedankens in Jugendfürsorge und Justiz. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 96-105.
- Wüstenhagen, Peggy (2008). *Sicherungsverwahrung gegen Heranwachsende und Jugendliche*. Marburg: Tectum.
- Zscheschack, Frank & Rau, Ingo (2006). Die nachträgliche Sicherungsverwahrung in der aktuellen Rechtsprechung des BGH. *JuristenZeitung*, 895-899.
- Zypries, Brigitte (2004). Grußwort. In: Egg, Rudolf (Hrsg.). *Ambulante Nachsorge nach Straf- und Maßregelvollzug* (9-10). Wiesbaden: KrimZ.



# Veröffentlichungen der Kriminologischen Zentralstelle e.V.

Bestellungen über Kerst & Schweitzer OHG, Fachbuchhandlung

Solmsstraße 75, 60486 Frankfurt am Main ([www.schweitzer-online.de](http://www.schweitzer-online.de))

Telefon: 069/460934-22, Telefax: 0800/1138760, E-Mail: [a.schmidt@schweitzer-online.de](mailto:a.schmidt@schweitzer-online.de)

Im Eigenverlag der Kriminologischen Zentralstelle sind seit 2001 erschienen und noch erhältlich:

## Schriftenreihe „Kriminologie und Praxis“ (KUP)

- Band 33: Elz, Jutta: *Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern: Sexuelle Mißbrauchsdelikte*. 2001. ISBN 978-3-926371-52-2 € 21,00
- Band 34: Elz, Jutta: *Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern: Sexuelle Gewaltdelikte*. 2002. ISBN 978-3-926371-53-9 € 21,00
- Band 35: Bieschke, Volker & Egg, Rudolf (Hrsg.): *Strafvollzug im Wandel: Neue Wege in Ost- und Westdeutschland*. 2001. ISBN 978-3-926371-54-6 € 19,00
- Band 36: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Tötungsdelikte: mediale Wahrnehmung, kriminologische Erkenntnisse, juristische Aufarbeitung*. 2002. ISBN 978-3-926371-55-3 € 19,00
- Band 37: Minthe, Eric (Hrsg.): *Illegale Migration und Schleusungskriminalität*. 2002. ISBN 978-3-926371-56-0 € 15,00
- Band 38: Elz, Jutta & Fröhlich, Almut: *Sexualstraftäter in der DDR: Ergebnisse einer empirischen Untersuchung*. 2002. ISBN 978-3-926371-57-7 € 19,00
- Band 39: Minthe, Eric: *Soforteinbehalt bei Ladendiebstahl: Begleitforschung eines Modellversuchs in Nürnberg*. 2003. ISBN 978-3-926371-59-1 € 15,00
- Band 40: Egg, Rudolf & Minthe, Eric (Hrsg.): *Opfer von Straftaten: Kriminologische, rechtliche und praktische Aspekte*. 2003. ISBN 978-3-926371-60-7 € 21,00
- Band 41: Elz, Jutta: *Sexuell deviante Jugendliche und Heranwachsende*. 2003. ISBN 978-3-926371-61-4 € 18,00
- Band 42: Minthe, Eric (Hrsg.): *Neues in der Kriminalpolitik: Konzepte, Modelle, Evaluation*. 2003. ISBN 978-3-926371-62-1 € 21,00
- Band 43: Elz, Jutta; Jehle, Jörg-Martin & Kröber, Hans-Ludwig (Hrsg.): *Exhibitionisten: Täter, Taten, Rückfall*. 2004. ISBN 978-3-926371-63-8 € 19,00
- Band 45: Heinz, Wolfgang & Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): *Rückfallforschung*. 2004. ISBN 978-3-926371-66-9 € 23,00
- Band 46: Baltzer, Ulrich: *Die Sicherung des gefährlichen Gewalttäters: eine Herausforderung an den Gesetzgeber*. 2005. ISBN 978-3-926371-67-6 € 25,00
- Band 47: Egg, Rudolf (Hrsg.): *„Gefährliche Straftäter“: Eine Problemgruppe der Kriminalpolitik?* 2005. ISBN 978-3-926371-68-3 € 19,00
- Band 48: Steinbrenner, Christian: *Zur Verurteilungspraxis deutscher Gerichte auf dem Gebiet der Schleuserkriminalität*. 2005. ISBN 978-3-926371-69-0 € 20,00
- Band 49: Grote, Christian: *Diversion im Jugendstrafrecht: Effizienz und Rechtsstaatlichkeit der Richtlinien in Schleswig-Holstein*. 2006. ISBN 978-3-926371-70-6 € 30,00
- Band 51: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Extremistische Kriminalität: Kriminologie und Prävention*. 2006. ISBN 978-3-926371-74-4 € 25,00

- Band 53: Elz, Jutta (Hrsg.): *Kooperation von Jugendhilfe und Justiz bei Sexualdelikten gegen Kinder*. 2007. ISBN 978-3-926371-76-8 € 20,00
- Band 54: Dessecker, Axel & Egg, Rudolf (Hrsg.): *Gewalt im privaten Raum: aktuelle Formen und Handlungsmöglichkeiten*. 2008. ISBN 978-3-926371-79-9 € 20,00
- Band 56: Dessecker, Axel (Hrsg.): *Privatisierung in der Strafrechtspflege*. 2008. ISBN 978-3-926371-82-9 € 20,00
- Band 57: Dessecker, Axel & Egg, Rudolf (Hrsg.): *Kriminalstatistiken im Lichte internationaler Erfahrungen*. 2009. ISBN 978-3-926371-85-0 € 20,00
- Band 58: Elz, Jutta (Hrsg.): *Täterinnen: Befunde, Analysen, Perspektiven*. 2009. ISBN 978-3-926371-86-7 € 26,00
- Band 59: Sohn, Werner (Bearb.): *Strafvollzug. Forschungsdokumentation 1987-2010*. 2010. ISBN 978-3-926371-87-4 € 29,00
- Band 60: Dawid, Evelyn; Elz, Jutta & Haller, Birgitt: *Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafrechtspflege bei Sexualdelikten gegen Kinder: Entwicklung eines Modellkonzepts zur Umsetzung der Kinderrechte in Strafverfahren*. 2010. ISBN 978-3-926371-92-8 € 28,00

## Online-Dokumente

Folgende vergriffene Publikationen stehen über die Website der KrimZ ([www.krimz.de](http://www.krimz.de)) zum kostenfreien Download zur Verfügung:

Band 50: Dessecker, Axel (Hrsg.): *Jugendarbeitslosigkeit und Kriminalität*. 2., durchgesehene und aktualisierte Aufl. 2007. ISBN 978-3-926371-77-5

Band 52: Heimerding, Astrid: *Alkoholabhängige Täter: justizielle Praxis und Strafvollzug. Argumente zur Zurückstellung der Strafvollstreckung bei Therapieeinnahme*. 2006. ISBN 978-3-926371-78-2

Band 55: Schemer, Silke: *Kooperation trotz Statusunterschied? – Die Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft unter dem Blickwinkel arbeits- und sozialpsychologischer Theorien*. 2007. ISBN 978-3-926371-84-3

Sohn, Werner: *Angloamerikanische Untersuchungen zur Rückfälligkeit gewalttätiger Sexualstraftäter – Zwischenresultate einer Sekundäranalyse*. 3., überarbeitete Aufl. 2007. ISBN 978-3-926371-83-6

Auf die Berichte zu den jährlichen Erhebungen *Sozialtherapie im Strafvollzug* sowie *Lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung: Dauer und Gründe der Beendigung* kann unter der genannten Adresse ebenfalls kostenfrei zugegriffen werden.

Die folgende aus der Arbeit der KrimZ hervorgegangene Publikation wurde in einer Reihe des Bundesministeriums der Justiz veröffentlicht; eine kostenfreie Online-Version steht zur Verfügung.

Spöhr, Melanie: *Sozialtherapie von Sexualstraftätern im Justizvollzug: Praxis und Evaluation*. Mönchengladbach: Forum Verl. Godesberg, 2009. ISBN 978-3-936999-70-9

<http://www.bmj.bund.de>

Straftäter, denen gegenüber in den Jahren 1999/2000 anlässlich eines Sexualdeliktes Sicherungsverwahrung angeordnet wurde, bilden die Probanden der vorliegenden Untersuchung. Im Zentrum des Forschungsinteresses stand aber die Frage, wie es Straferichte mit der Ermittlung, Prüfung und Darstellung täter- und tatbezogener Faktoren halten, und zwar nicht nur in den Urteilen, die zur Anordnung der Maßregel führten, sondern auch in zuvor gegenüber den Probanden ergangenen Entscheidungen, die häufig ebenfalls auf erhebliche Tatvorwürfe zurückgehen. Im Rahmen der dafür durchgeführten Strafaktenanalyse fand die Frage nach Häufigkeit und Inhalt forensisch-psychiatrischer Begutachtungen besondere Beachtung.

Den Ergebnissen der Studie sind Ausführungen zur Entwicklung der gesetzlichen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung – bis hin zu jenen Änderungen, die am 1. Januar 2011 in Kraft traten – sowie zur Praxis der Anordnung und Unterbringung vorangestellt. Ergänzt werden die Darlegungen durch acht ausführliche Fallskizzen, die sich im Anhang befinden, aber dennoch auch einen Einstieg in die Thematik bieten können.

ISBN 978-3-926371-94-2

€ 29,—